

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Jahrgang 1924.

(Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Hefte des „Verordnungsblattes des Wiener Magistrates“, die arabischen Ziffern die in diesen Heften fortlaufenden Seitenzahlen.)

Jedes der in diesem Jahre ausgegebenen XII Hefte des „Verordnungsblattes des Wiener Magistrates“ enthält ein Verzeichnis der im Bundesgesetzblatt und im Landesgesetzblatt für Wien jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

A.

Academie für soziale Verwaltung	IX, 65
Angestellte:	
— Feuerwehr, Lohnklasseneinteilung	II, 9
— Maßnahmen zugunsten der städtischen —	IV, 25
— Maßnahmen zugunsten der Angestellten der städtischen Unternehmungen	IV, 26
Arbeiterunfallversicherungsanstalt	V, 34
Arbeitslosenversicherung:	
— Umfang der Ersatzpflicht	V, 36
— Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Regressanspruches	VIII, 61
Anstaltshahn „Willibaldus“	II, 10

B.

Baufträge, Zustellung von	V, 36
Vorgebühren, Abhilfemaßnahmen	X, 75
Bauordnung und Mietengesetz	V, 37
Baupolizeilicher Auftrag und Anforderung	V, 36
Bauvorschlüsse für Siedlungsgenossenschaften	III, 20
Bauweise:	
— Bauplatten (Steirische Magnesitindustrie A. G.)	IX, 66
— Beton-Termolit-Bauweise	V, 34
— Dachpappe „Haumanit“ (C. Haumann's Wwe. & Söhne)	IX, 66
— Eisenbetonstiegenstufen J. Diebold & Komp.	IV, 28
— Eisenbetonstiegenstufen der Kunststeinfabrik Matscheko & Schrödl	IV, 28
— Kalksandziegel („Steinag“)	IX, 66
— Kalksandziegel (Magendorfer Industriewerke)	IX, 66
— Kalksandziegel (Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft)	X, 73
— Rogers Limber Clamps (Ing. Dr. Bernhard Merth)	IX, 66
— System Wiszloekel	XII, 98
— Träger- und Pfeiler-System „Wodicka-Hübner“	VI, 45
— Weirischer Bauplatten	IV, 27
Bekämpfung der Ratten- und Mäuseplage	II 9; VIII, 60
Beleidigende Schreibweise in Eingaben	VIII, 59
Benzin, feuer- und explosionsfähigere Einlagerung „Dabeg“	I, 1
— „Securitas“	XII, 89
Bestandverträge zwischen der Gemeinde Wien und Siedlungsgenossenschaften	III, 22
Bundesfellektoreninspektoren, Territorialer Umfang des Tätigkeitsgebietes	VIII, 59

C.

„Dabeg“, feuer- und explosionsfähigere Einlagerung von Motorbenzin	I, 1
Donau alte, Verbot des Befahrens mit Motorbooten	VII, 50
Donaukanal, Regelung des Verkehrs von Motorschiffen	XI, 81
Drogisten-Konzessionen:	
— 1. Bezirk, Alpine Chemische A. G.	V, 34
— — „Ebasol“, Chemische Werke A. G.	V, 34
— — „Diacta“	VIII, 58
— — Grimm Otto	VIII, 58
— — „Kation“, Chemische Ges. m. b. H.	V, 34
— — Mayer M. E., offene Handelsgesellschaft	X, 74
— — Moll A.	VIII, 58
— — Oesterreichische Pflanzenschutzgesellschaft A. G.	IX, 67
— 2. Bezirk, Boskowitz Alfred	VIII, 58
— 3. Bezirk, Kalous Boleslaw	V, 34
— — Malata Arnold	XI, 81
— — Poigt & Komp.	VIII, 58
— — Wilhelm Franz	X, 74
— 4. Bezirk, Masel Ludwig	XI, 81
— — Pharmazeutische Nährmittelgesellschaft	VIII, 58
— 5. Bezirk, Pöbstly Heinrich	VIII, 58
— — Maschel Wilhelm	VIII, 58
— — Pichler Franz	X, 74
— 6. Bezirk, Klein Salomon	XI, 81
— — Zach Franz	VIII, 58
— 7. Bezirk, Dr. Kronit & Dr. Edels, G. m. b. H.	V, 34
— 9. Bezirk, John Leopold	II, 10
— — „Herba“	VIII, 58

Drogisten-Konzessionen:

— 9. Bezirk, Lorber Paula	VIII, 58
— — „Pyra“, Gemisch-pharmazeutische Gesellschaft	VIII, 58
— — Siebert Rudolf	XI, 81
— 10. Bezirk, Simborn & Zifferer	VIII, 58
— 13. Bezirk, Europäische Handels- und Industrie-A. G.	II, 10
— 15. Neubaugürteldrogerie, G. m. b. H.	IX, 67
— 17. Bezirk, Chemisches Werk „Manol“, G. m. b. H.	IX, 67
— 18. Bezirk, „Remedia“, Gemische und pharmazeutische Präparate Ges. m. b. H.	V, 34
— — Sowitsch St., Pharmazeutische u. Drogenhandelsgef. m. b. H.	V, 34
— 21. Bezirk, Gürtler Bruno	XI, 81
— Berlegung 10. Bezirk, Oppitz Josef	II, 10
Zurücklegung:	
— 1. Bezirk, Brosche F. E., Sohn, A. G.	II, 10
— — Suchwerke, A. G.	V, 34
— 1. und 11. Bezirk, „Chinoïn“, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte, A. G.	IX, 67
— 3. Bezirk, Bert Josef	VIII, 58
— — Pabesky Johann	V, 34
— 9. Bezirk, „Herba“	VIII, 58
— 10. Bezirk, Zifferer Erwin	VIII, 58
— 21. Bezirk, Gürtler Bruno	V, 34

E.

Eingaben, beleidigende Schreibweise	VIII, 59
Elektrische Starkstromanlagen, Sicherheitsvorschriften	II, 11
Elektrotechnik, Fachabteilung in Bingen	V, 35
Ersatzzustellung im Verwaltungsverfahren	II, 11

F.

Feuer- und explosionsfähigere Einlagerung von Motorbenzin:	
— „Dabeg“	I, 1
— „Securitas“	XII, 89
Feuerwehr, Lohnklasseneinteilung für die Angestellten	II, 9
Finanzgebarung der Gemeinde Wien, Kontrollrecht	VIII, 61
Friedhöfe, Gemeinde-, Organisationsstatut für den Betrieb	VII, 49
Fürsorgeabgabe:	
— Bewertung der Naturalbezüge	VIII, 58
— Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der Abgabenbeschwerdekommision (1. Nachtrag)	VI, 41
— Verzicht auf $\frac{2}{10}$ Prozent	XI, 81
Fuhrwerksbetrieb, Aenderung des Organisationsstatutes	XII, 97
Fuhrwerksverkehr:	
— 1. Bezirk, Aebblattgasse und Köllnerhofgasse	VII, 51
— 2. Bezirk, Kleine Pfarrgasse	X, 73
— 3. Bezirk, Kollergasse	XII, 97
— 4. Bezirk, Roschmarkt	IX, 65
— — Rechte Wienzeile und Karlskirchenrampe	II, 9
— 6. Bezirk, Hofmühlgasse	VIII, 58
— 7. Bezirk, Neubaugasse	VIII, 58
— — Neustiftgasse und Myrthengasse	X, 73
— 8. Bezirk, Lenaugasse und Schlüsselgasse (Lastkraftwagen)	II, 9
— — Strozsigasse, Lederergasse und Kochgasse	VIII, 58
— 12. Bezirk, Jägerhausgasse	XII, 97
— 17. Bezirk, Nichthausenstraße, Alzeile und Dornbacher Straße	VII, 52
— 19. Bezirk, Greinergasse	VII, 52
— — Sieveringer Straße	VIII, 58
— Rabsfuhrwerk	VII, 52

G.

Gaswasserautomat „Metropol“	X, 73
Gas- und Warmwasserautomat „Victoria“	VIII, 59
Gebarung mit Steueramtsdepotisten	V, 33
Gemeinderat:	
— Behandlung von Geschäftsfällen im Falle der Dringlichkeit	VIII, 60
— Gemeinderätliche Personalkommission, Aenderung der Mitgliederzahl	VIII, 57

Generaldirektion der Staatslotterie, Aufassung . . . VIII, 59
Gewerbe:
 — Befähigungsnachweis für das Modistengewerbe . . . II, 11
 — Eignung gewerblicher Betriebsstätten . . . X, 74
 Gewerberecht, österreichisches . . . IV, 28
 Gewerbliche Betriebsstätten, Eignung . . . X, 74
Gesandtschaften und Konsulate:
 — Generalkonsulat Paraguay . . . IX, 67
 — Honorarkonsulat in Sofia . . . XI, 82
 — Vertretungen Oesterreichs im Auslande . . . XI, 81
 Grabstellengebühren, Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Beschreibung von . . . X, 74
Großmarkthalle:
 — Dauer des Marktverkehrs . . . III, 23
 — Einstellung des Marktverkehrs mit Pferdefleisch . . . III, 23

S.

Handlungsreisende, Legitimationskarten, IV. Quartal 1923 4, 6, 10, 12. und 17. Bezirk . . . II, 10
 — III. Quartal 1923 21. Bezirk, IV. Quartal 1923 21. Bezirk, I. Quartal 1924 3, 4, 6, 11, 12. und 17. Bezirk . . . V, 34
 — II. Quartal 1924 3, 4, 12. und 17. Bezirk . . . VIII, 59
 — III. Quartal 1924 3, 6, 12. und 17. Bezirk . . . XII, 98
 Hausgehilfen, Mindestlöhne . . . VIII, 57
 Hausnäherin, Krankenversicherung . . . V, 35
Hebammenpraxis, Entziehung
 — Brunnmayer Marie . . . X, 74
 — Dungal Berta . . . II, 10
 — Gilsberth Anna . . . III, 23
 — Hausmayer Rosa . . . VIII, 58
 — Raiblinger Antonie . . . VIII, 59
 — Kern Ernestine . . . X, 74
 — Königsmark Julianne . . . V, 34
 — Penschel Marie . . . II, 10
 — Pohl Emma . . . VIII, 58
 — Reith Waspurga . . . II, 10
 — Riesner Theresie . . . VIII, 59
 — Ringer Marie . . . X, 74
 — Stremayer Marie . . . X, 74
 — Weiß Marie . . . V, 34
 — Wentruba Theresia . . . IX, 67; X, 74
 — Woxel Katharina . . . VIII, 58
 — Zivny Franziska . . . II, 10

S.

Kanalisationswesen, Umgestaltung der M. Abt. 31 zu einem Betrieb Kleingartenanlagen, Richtlinien für die Ausschließung; Aufstellung und bauliche Ansgestaltung . . . III, 17
 Kontrollrecht an der Finanzgebarung der Gemeinde Wien . . . VIII, 61
 Kontumazanlage, Großhandel mit Pferdefleisch . . . IV, 27
 Konzession zur Herstellung künstlicher Mineralwässer (Oesterreichische Mineralwässer A. G.) . . . VIII, 58
 Krankenfürsorge . . . V, 33
 Kranken- und Arbeitslosenversicherungspflicht (Zeitungsaussträger) . . . V, 35
Krankenversicherungspflicht:
 — Hausnäherin . . . V, 35
 — Wehrmänner . . . V, 35

S.

Liegenschaften, Erwerb durch jugoslawische Staatsangehörige in Oesterreich . . . XI, 88
 Gewerberecht, österreichisches . . . IV, 28

M.

Magistrat:
 — Abt. 7, Akademie für soziale Verwaltung . . . IX, 65
 — Abt. 23, Teilung in 23 a und 23 b . . . IX, 65
 — Abt. 31, Betrieb Kanalisation . . . I, 5
 — Friedhöfe, Organisationsstatut für den Betrieb . . . VII, 49
 — Geschäftseinteilung, Neuaufgabe . . . XII, 97
 — Revisionsstelle, selbständige Amtsstelle . . . X, 73
 Marktfuhrwerksverkehr auf dem Naschmarkt . . . IX, 65

Marktverkehr:
 — Dauer des — in der Großmarkthalle . . . III, 23
 — Einstellung des — mit Pferdefleisch in der Großmarkthalle . . . III, 23
 Märkte, offene, Hilfspersonal . . . III, 23
Maßnahmen:
 — zugunsten der städtischen Angestellten . . . IV, 25
 — zugunsten der Angestellten der städtischen Unternehmungen . . . IV, 26
 Mindestlöhne für Hauspersonale und Hausgehilfen . . . VIII, 57
 Mineralwässer, siehe Konzession . . . VIII, 58
 Modistengewerbe, Befähigungsnachweis . . . II, 11
 Motorbenzin, Einlagerung in Säutigerpumpen- und Druckanlagen „Securitas“ . . . XII, 89
 Motorschiffe, Regelung des Verkehrs im Donaukanal . . . XI, 81

N.

Naturalbezüge, Festsetzung der Werte für Zwecke der Sozialversicherung . . . V, 33

P.

Personalkommission, gemeinderätliche, Aenderung der Mitgliederzahl VIII, 57
 Pferdefleisch, Großhandel in der Kontumazanlage . . . IV, 27

R.

Ratten- und Mäuseplage, Bekämpfung . . . II, 9; VIII, 60
 Räumung des Gebietes von Thörl . . . XI, 82
 Rechtsmittelfristen in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches . . . V, 35
 Revisionsstelle, selbständige Amtsstelle . . . X, 73

S.

Schlachthof St. Marx, Stechviehanlage . . . VII, 50
 „Securitas“, Einlagerung von Motorbenzin . . . XII, 89
 Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen . . . II, 11
Siedlungsgenossenschaften:
 — Bauvorschriften . . . III, 20
 — Bestandverträge . . . III, 22
 Sozialpolitische Vorschriften für alle Berufsweige (Tabelle) . . . II, 10
 Staatslotterien, Aufassung der Generaldirektion . . . VIII, 59
 Stechviehanlage im Schlachthof St. Marx . . . VII, 50
 Steueramtsdepositen, Gebarung mit . . . V, 33
 Steuerregelung . . . VI, 45

T.

Thörl, Räumung . . . XI, 82
 Tilgung der Beurteilung . . . XI, 82

ii.

Überfiedlung (Ministerium für Land- und Forstwirtschaft) . . . II, 10

B.

Verkehrsflächen:
 — Berunreinigung . . . VIII, 58
 — Benützung öffentlicher — durch Aufstellung und Anbringung von Gegenständen für Privatwecke . . . VII, 51
 Beurteilung, Tilgung . . . XI, 82
 Verwaltungsverfahren, Ersatzstellung . . . II, 11
 „Victoria“, Gas- und Warmwasserautomat . . . VIII, 59

W.

Wasenmeister, Tarif . . . XI, 82
 Wasserdruckapparat „Columbus“ . . . X, 73

Behrmänner, Krankenversicherungspflicht V, 35
Wohnungszuweisung VII, 52; VIII, 61
Wohnungstausch V, 38 VI, 46
Wohnungsanforderung:
— Hauptzeitlicher Auftrag und Anforderung V, 36
— Wiener Anforderungsverordnung X, 76
— § 3, Absatz 1, Z. 5. Befreiung von der Anforderung (Kredit-
hilfe des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds) VI, 47
— § 5, Absatz 2. Mangelhaftigkeit des Verfahrens X, 79
— § 5 und § 11, Z. 1. Doppelwohnung IV, 31
— § 9, Absatz 1, lit. b; § 11, Z. 4. Abwesenheit des Wohnungs-
inhabers zu Kur- und Erholungszwecken oder aus beruf-
lichen Gründen II, 14
— § 10. „Hausstand“ II, 14
— Ueberzählige Wohnräume V, 39
— § 10, Absatz 1, lit. b. Ueberzählige Wohnräume I, 7
— § 10, Punkt 1 b und Punkt 2, § 10, Absatz 4. Räume für die
Berufsausübung V 39, XII, 100
— § 10, Absatz 3. Dienstpersonal VII, 55
— § 10, Absatz 4. Untermieter IV, 31
— Hausgehilfen IV, 31
— Ueberzählige Wohnräume X, 79
— Ausübung des Berufes I, 7
— § 10, Absatz 4, § 19. Künstlerisch wertvolle Räume I, 7
— Hausgehilfen VIII, 62
— § 10, § 17. Wohnungsbedürfnis und Geschäftsnotwendigkeit I, 6
— § 11, Z. 1. Sommerwohnungen V, 38
— § 11, Z. 2 b. Untermiete VII, 56
— § 11, Z. 3 und 4. Unbenützte oder unzulänglich benützte
Wohnungen XI, 86
— § 11, Punkte 3 und 11. Nichtentsprechende Verwendung II, 11
— § 11, Z. 4. Nichtbenützungrecht an der Küche und dem
Wasserauslauf V, 40
— Hausgehilfenzimmer IV, 32
— § 11, Absatz 2, Z. 4. Nebenbenützungrecht an einer Abort-
anlage und dem Wasserleitungsauslauf VII 54; VII, 55
— § 11, Absatz 2, Z. 4; § 11, Z. 5, Punkt b. Selbständige
Benützbarkeit IV, 30
— § 11, Z. 4; § 19/1. Benützungrecht an dem Abort X, 78
— § 11, Z. 5 a. Mietvertrag IV, 30
— Nicht ständige Benützung der Wohnung II, 14
— „Beteiligte“, Erläuterung des Begriffes IX, 67
— Untervermietung IX, 68
— Einheitsliche Wohnung (zwei Wohnungen durch eine Tür in
Verbindung) IX, 68
— Krankheit der Familie VI, 48
— § 11, Punkt 5 a; § 19. Erhebungsverfahren; Außerachtlassung
persönlicher Verhältnisse II, 16
— § 11, Z. 5 b. Untermiete, unverhältnismäßig hohe Gegen-
leistung VII, 54
— § 11, Z. 6. Fortsetzung der Miete durch die Erben XI, 84
— Ableben des Hauseigentümers II, 13
— mindestens einjährige Benützung der Wohnung VIII, 63
— § 11, Punkt 6; § 25, Absatz 5. „Entsprechender Teil der
Wohnung“ I, 6
— § 11, Punkt 7, lit. a; § 19, Abs. 2. Rücksicht auf die schuldlose
Familie; Wohnungsbedürfnis der abgeurteilten Person I, 5
— § 11, Z. 7 a. Größliche Übertretung des Mietengesetzes XI, 83

Wohnungsanforderung:
— § 11, Z. 10 a. Adaptierungen für Geschäftszwecke XI, 84
— Räume für Geschäftsbetriebe XI, 87
— Umwandlung einer Wohnung in Bureauräume X, 76
— Repräsentationsräume X, 77
— Ohne Bewilligung dem Wohnzwecke entzogene Räume X 77; X, 78
— Entziehung von Wohnräumen ihrem Zwecke I, 5
— Umwandlung eines Wohnraumes in ein Badezimmer IX, 67
— § 14. Von Prostituierten verwendete Räume sind keine Ge-
schäftsräume XII, 99
— § 14, Absatz 2, lit. b. Ableben des Hauseigentümers I, 7
— Mietvertrag X, 79
— Billigkeitserwägungen IX, 70
— Vorschlagsrecht des Hauseigentümers V, 38
— § 14, Absatz 3 a. Gerichtliche Kündigung IX, 71
— § 14, Absatz 3 a; § 21, Absatz 1; § 28, Absatz 3, lit. a. Eigen-
bedarf des Vermieters II, 15
— § 14, Absatz 3, lit. d. Hausbesorgerwohnungen XI, 88
— § 14, § 28, Absatz 3 a. Einspruch gegen eine Anforderung VI, 46
— § 16. Wohnung des öffentlich Angestellten XI, 86
— Naturalwohnung VII, 53
— § 17, Absatz 1 und 2, Anforderung von Geschäfts- und
Kanzleiräumen IV, 28; IV, 29
— § 17, Absatz 2, Beschaffung von Ersatzräumen XI, 85
— Anforderung von Geschäftsräumen X, 75 und 76
— § 19. Eheverhältnis begründet kein Familienverhältnis IX, 67
— § 19, Absatz 1, Familienverhältnisse; Krankheit VI, 48
— Künstlerisch wertvolle Räume VIII, 62
— Ableben des Wohnungsinhabers VIII, 63
— § 20, Absatz 1, Anforderung von Geschäftsräumen mit Wohnung IX, 71, 72
— § 24, Absatz 2, Unzulässigkeit des Einspruches gegen eine
Verständigung XII, 100
— § 20, Abs. 2; § 31. Einspruchsberechtigung des Untermieters II, 12
— § 25, Abs. 4. Vorschlagsrecht des Hauseigentümers I, 6
— § 25, Abs. 5/1. Vorschlagsrecht des Hauseigentümers VI, 47
— § 25, Abs. 6. Gesetzlicher Ausdruck „Wohnungsinhaber“ III, 24
— § 27, Abs. 1. Verständigung von der Einspruchverhandlung II, 13
— § 28, Abs. 1. Verzicht XI, 85
— § 28, Abs. 2. Ersatzwohnräume, Abfindungsbetrag IX, 69
— § 28, Abs. 2, lit. a. Eigenbedarf zu Geschäftszwecken IX, 69
— § 31, Abs. 3. Einspruchsrecht IX, 70
— § 31/8. Wiederaufnahme des Anforderungsverfahrens XII, 99
— Aufhebung der Anforderung VI, 47
— § 33. Freie Beweiswürdigung durch die Mietkommission XI, 85
— Aufhebung einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung
durch die Mietkommission IV, 28
— § 33, Abs. 3. Ausspruch des Oberlandesgerichtes V, 37
— Zugang nur durch die Küche II, 13

3.

Zahntechnikerbeweisnis, Hans Friedrich VIII, 58
Zehntechnikergewerbe, Witwenfortbetrieb X, 74
Zeitungsausträger, Kranken- und Arbeitslosenversicherungspflicht V, 35
Zelluloid- und Zelluloidfilmbetriebe, Merkblatt für Angestellte und
Arbeiter VIII, 59

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

I. (31. Jänner)

Erscheint monatlich einmal.

1924.

Inhalt:

Feuer- und explosions sichere Einlagerung von Benzin, Patent „Dabeg“. Umgestaltung der M. Abt. 31 zum Betriebe Kanalisationswesen.

Wohnungsanforderungen. (Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.)

Berzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

M. Abt. 36, 86/23.

Feuer- und explosions sichere Einlagerung von Motorbenzin, Patent „Dabeg“, Form Sättigertyp I.

Auf Grund der durch die M. Abt. 36 gepflogenen Erhebungen, des Ergebnisses der am 5. Oktober 1923 durchgeführten Brandprobe (M. Abt. 36, Z. 8945/23), des Gutachtens der Professoren an der Technischen Hochschule in Wien, Dr. Bamberger, Dr. Strache und Dr. Vigner, des Assistenten Dr. Lant, des Kommandos der städtischen Feuerwehr in Wien und auf Grund des § 18, Absatz 2 der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. Jänner 1901 betreffend den Verkehr mit Mineralölen, besteht gegen die Verwendung des von der „Dabeg“ Maschinenfabriksaktiengesellschaft, Wien, 6. Wallgasse 39, in den Verkehr gebrachten und in der nachfolgenden Beschreibung näher gekennzeichneten Verfahrens, Motorbenzin in Mengen über 1000 kg nach der Form Sättigertyp I zu lagern und abzufüllen, unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen kein Anstand:

1. Es darf nach diesem Systeme nur Benzin für Motorenbetrieb mit einem spezifischen Gewichte von nicht über 750 bei 15° C. gelagert werden.

2. Der Lagerbehälter ist in der Regel in einer außerhalb von Bauobjekten gelegenen, gemauerten oder ausbetonierten wasserdichten Grube, welche keinen Abfluß besitzen darf, stand sicher zu lagern und nachher mit Sand, Asche oder Erde dertart allseitig zu umgeben, daß jeder Hohlraum ausgefüllt wird.

3. Die Beschüttung über den Lagerbehälter muß mindestens 1.5 m hoch sein.

4. Ueber der Erde angebrachte Meßgefäße sind ausnahmsweise, wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, bis zu einem Inhalte von 100 Liter zulässig. Diese Meßgefäße sind jedoch im Ruhezustande der Anlage stets leer und luftdicht verschlossen zu halten.

5. Der Lagerbehälter ist bezüglich seiner Wandstärke, die nie unter 5 mm betragen darf, den fallweise auftretenden, genau zu berechnenden äußeren und inneren Kräften entsprechend widerstandsfähig herzustellen.

6. Der Lager-, beziehungsweise Meßbehälter, sowie sämtliche in Verwendung kommenden Rohre sind aus Schweiß- oder Flußeisenblechen herzustellen und gegen äußere und innere zerstörende Einflüsse durch Anstrich oder zweckmäßige Umhüllung zu versichern.

7. Das in der Zeichnung mit 6 bezeichnete Leitungsrohr ist womöglich über Dach zu führen, muß aber in jedem Falle mindestens 3 m über der Bodenfläche ausmünden und ist an seinem oberen Ende mit einer Röhrenbündel durchschlagssicherung zu versehen und nach unten abzubiegen.

8. Verlässliche Inhaltsanzeiger sind an jedem Lager-, beziehungsweise Meßbehälter anzubringen.

9. Die zur Verbindung der Anlage mit den Transport- und Gebrauchsgefäßen verwendeten Schläuche müssen genügend stark, aus Metall oder benzinfestem Gummi, mit Metalldrähten versteift hergestellt und mit dichten Anschlußverschraubungen versehen sein. Die Zapfschläuche, beziehungsweise die Füllschläuche sind nach jeder Benutzung abzuschrauben und sorgfältig in sicherer Weise zu entleeren. Die Verschlußtüren der Armaturenschränke sind so anzuordnen, daß sie nur verschlossen werden können, wenn die Zapfschläuche von der Anlage abgeschraubt sind.

10. Sämtliche Bestandteile des Lager-, beziehungsweise Meßbehälters und die in Betracht kommenden Rohrleitungen müssen vollkommen dicht sein. Die Lagerungsanlagen sind vor Inbetriebsetzung einer Druckprobe von 2 Atmosphären unter Zuziehung des Stadtbauamtes zu unterziehen und ist das Ergebnis dieser Ueberprüfung in ein Vormerkbuch einzutragen, das vom Besitzer zu verwahren und zur Einsichtnahme für behördliche Organe bereit zu halten ist.

11. Alle derartigen Anlagen über 1000 kg Inhalt sind womöglich alle Jahre, unbedingt aber alle zwei Jahre von einem geeigneten Fachmann einer Untersuchung und Druckprobe von mindestens 2 Atmosphären zu unterwerfen und sind alle fünf Jahre, wenn erforderlich, bei vollständiger äußerer Freilegung einer gleichen Druckprobe und einer gründlichen äußeren und inneren Ueberprüfung nach fachgemäßer Entleerung des Lagerbehälters zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist in das bestehende Vormerkbuch einzutragen. Vorgefundene Schäden sind sofort zu beheben.

12. Zur einwandfreien Bestimmung des spezifischen Gewichtes der eingelagerten Benzine müssen sich bei jeder Anlage ein geeichtes Aräometer und die dazugehörigen fachmännischen Behelfe befinden.

13. Die Anlage darf nur von Personen bedient und in Betrieb gesetzt werden, die mit der gesamten Einrichtung und Wirkungsweise der Anlage vollkommen vertraut sind. Gegen den Gebrauch durch Unberufene sind die Füll- und Zapfvorrichtungen verlässlich abzusperren.

14. Der Name der mit der Wartung und Bedienung der Anlage betrauten Person ist im Vormerkbuche einzutragen.

15. Zeigt sich bei der Handhabung der Pumpe, daß diese nicht Benzin fördert, so ist die weitere Handhabung der Pumpe einzustellen und die Anlage so lange eingestellt zu lassen, bis von einem befugten mit der Anlage vertrauten Fachmanne etwaige Mängel beseitigt sind und der einwandfreie Betrieb der Anlage wieder gewährleistet ist.

16. Die mit der Wartung und Bedienung der Anlage betrauten Personen haben für sorgfältige, zweckmäßige Entleerung der Schläuche von Benzin und Verwahrung dieser Schläuche genauest zu sorgen. Die Betätigung der Anlage, sowohl beim Füllen wie beim Zapfen, ist

so lange unmittelbar und persönlich zu überwachen, bis die gesamte Anlage wieder in den ordnungsmäßigen Ruhezustand gebracht ist.

17. Die Zapfstellen und die Lagerfüllstelle sind außerhalb der Betriebsräume (Garagen und dergleichen) tunlichst ins Freie zu verlegen. Ausnahmsweise ist die Innenverlegung der Zapfstellen (Lagerfüllstelle ausgeschlossen), wenn es die lokalen Verhältnisse ermöglichen, gestattet (kleinere Betriebe). Diese ausnahmsweise Zulassung ist von der Genehmigungsbehörde ausdrücklich auszusprechen; in derartigen Lokalen ist für besonders gute Entlüftung vorzusehen.

18. Bei Handpumpen ist der Pumpenhebel, bei elektromotorisch betriebenen Pumpen die Schaltvorrichtung gegen mißbräuchliche Betätigung unter Verschluss zu halten.

19. Bei Verwendung von elektromotorischen Pumpen dürfen nur gelapselte Motoren mit Druckknopfschaltung Verwendung finden. Die Pumpe und der Motor sind in einem von der übrigen Anlage abgeschlossenen Räume unterzubringen. Gelappte Elektromotoren zur Verwendung, die nicht eingekapselt sind, dann müssen Pumpe und Motor in getrennten Räumen aufgestellt werden, wobei diese Räume gegeneinander gasdicht abgeschlossen sein müssen.

20. Die zur Verwendung gelangenden Messpumpen müssen hinsichtlich der Genauigkeit der gemessenen Benzinmengen behördlich geeicht sein.

21. Das Gehäuse der Messpumpe muß standfest aufgestellt und so eingerichtet sein, daß die Pumpe jederzeit nach Bedarf vollkommen abgeschlossen und deren Betätigung durch Unberufene unmöglich gemacht werden kann.

22. In die Saugleitung der Messpumpe ist ein Absperrventil einzubauen, welches derart versichert und abschließbar eingerichtet sein muß, daß es überhaupt nur von mit der Anlage vertrauten Personen geöffnet werden kann.

23. Das in der Druckleitung der Messpumpe innerhalb des Gehäuses vorhandene Absperrventil muß im Ruhezustande der Anlage stets geschlossen gehalten werden. Der Schlauch ist abzunehmen und der Anschluß am Druckrohr mit einer Verschlusskappe luftdicht abzuschließen. Diese Verschlusskappe muß gegen Abnahme durch Unberufene versichert sein.

24. Bei der Zapf-, beziehungsweise Lagerfüllstelle ist der Boden in entsprechender Ausdehnung muldenförmig ohne jeglichen Abfluß auszugestalten und mit einem genügend starken Betonbelag zu versehen.

25. Kanalöffnungen, die sich in der Nähe der Zapf-, beziehungsweise Lagerfüllstelle befinden, sind mit gut wirkenden Benzinfängern (Delabscheidern u. dergl.) auszustatten.

26. Bei den in die Erde verlegten Rohrleitungen der Anlage dürfen Kreuzungen mit Kanälen innerhalb des lichten Querschnittes oder Durchquerungen von unterirdischen Räumen nicht stattfinden. Sichtbare, sowie unterirdische Rohrleitungen sind außerhalb von Mauern, leicht freilegbar, zu führen.

27. Alle Türen- und Fensterverschlüsse des Zapfraumes sind feuersicher, erstere nach außen aufgehend und selbstschließend, letztere feststehend auszuführen.

28. Zur künstlichen Beleuchtung des Zapfraumes, sowie des Lagerungsbereiches dürfen nur elektrische Glühlampen mit doppelten, versicherten, auch die Fassung umgebenden Glashüllen, im Falle des Bestehens dieser örtlich eingerichteten Beleuchtung nur elektrische Sicherheitslampen verwendet werden.

29. Elektrische Schalter und Sicherheitseinrichtungen sind außerhalb des Zapfraumes an einer geeigneten Stelle anzubringen oder gasdicht herzustellen, beziehungsweise gasdicht zu umhüllen.

30. Die Erwärmung des Zapfraumes darf nur mittels einer Heizung erfolgen, bei der offene

Flammen und glühende Flächen nicht in die fraglichen Räume reichen und bei welcher eine erforderliche Frischluftzufuhr zur Heizanlage so angelegt ist, daß eine Luftentnahme aus dem Zapfraume verlässlich verhindert ist.

31. In der Nähe der Lagerung ist das Rauchverbot und das Verbot des Gebrauches von offenem Feuer und Licht deutlich sichtbar und haltbar anzuschlagen und strengstens einzuhalten.

32. In der Nähe der Zapf- und Lagerfüllstelle ist für erste Löschzwecke eine genügende Menge Sand mit einer Wurfschaufel ständig gebrauchsfähig bereitzuhalten.

33. In der Nähe großer Lagerungen ist erforderlichenfalls eine Schaumlöschanlage bewährten Systems herzustellen.

34. Das Abschlauchen der angelieferten Benzinfässer, beziehungsweise Tankwagen hat unverzüglich nach der Anlieferung zu erfolgen. Die leeren Benzinfässer sind sorgfältig zu verschrauben und sofort abzuführen. In jedem einzelnen Genehmigungsfall ist von der Genehmigungsbehörde die Höchstmenge der gleichzeitig anzuliefernden Lagerflüssigkeit, sowie die Ausführungsform der Zufuhrgefäße (feuer- und explosionsicher) auszusprechen.

35. Zur Entnahme von Benzin dürfen nur feuer- und explosionsichere Gefäße und Behälter verwendet werden.

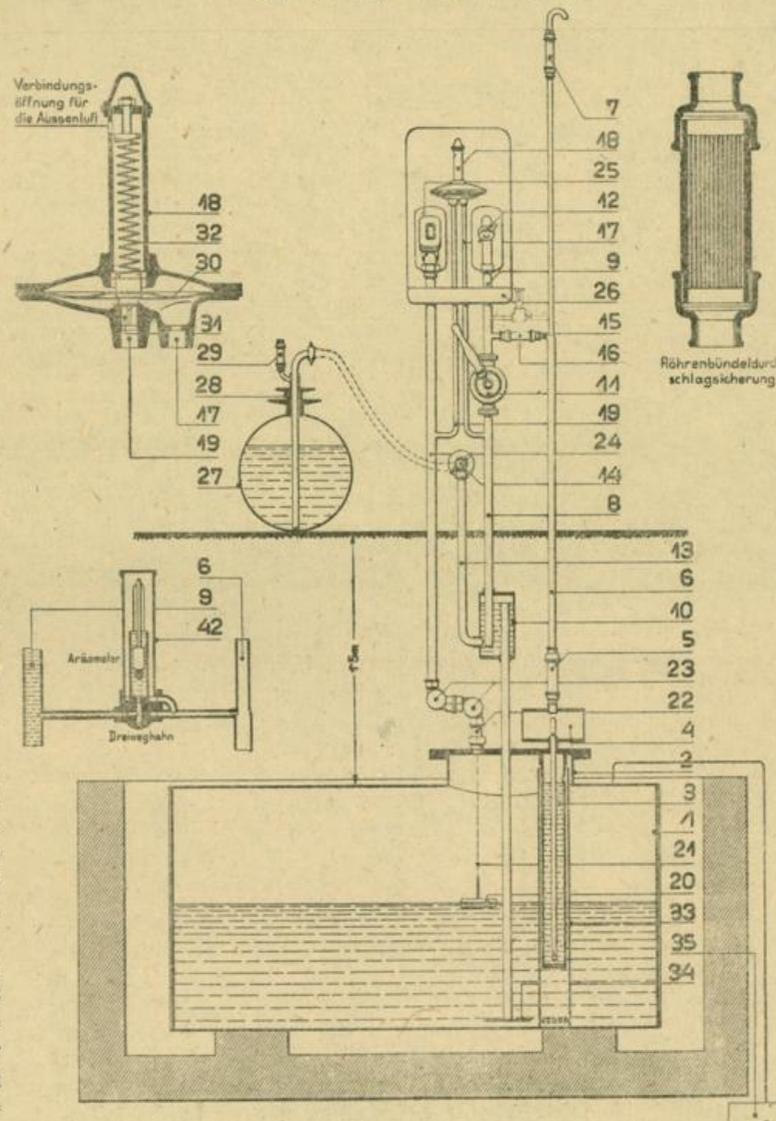
36. Um die Bewilligung zur Einlagerung von feuergefährlichen Flüssigkeiten ist in jedem einzelnen Falle, wenn es sich um eine gewerbliche Anlage handelt, bei der Gewerbebehörde, sonst bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte anzufordern.

37. Sind durch die örtlichen Verhältnisse außergewöhnliche Anordnungen bedingt, die in vorstehenden Punkten nicht vorgesehen sind, so ist fallweise die Magistratsabteilung 36 zum Augenschein beizuziehen.

38. Prinzipielle Abweichungen von der Lagerungsform oder die Weglassung irgend eines Konstruktionsdetails sind unzulässig, beziehungsweise erfordern eine neuerliche grundsätzliche Genehmigung.

39. Für den Fall, als mit diesem Verfahren ungünstige Erfahrungen gemacht werden sollten, behält sich der Magistrat die Stellung weiterer Bedingungen vor, allenfalls auch die Zurücknahme dieser Zulassungserklärung.

Fig. 1., Anlage mit Handpumpe.



40. Für die Sättigeranlagen zur Einlagerung von Motorbenzin unter 1000 kg bleibt der Erlaß St.-B.-V.-D. 2359/15, M. Abt. IV, 5427/14, unverändert in Kraft, es ist jedoch zulässig, die Ueberfüllung des Lagerbehälters bis auf 1,5 m zu vermindern. Hierdurch wird der Anwendung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12 (siehe Normalienblatt 600), in jedem einzelnen Falle nicht vorgegriffen.

Beschreibung und Wirkungsweise der Sättigertypen 1, Patent „Dabeg“, System zur feuer- und explosionsfähigeren Einlagerung von Motorbenzin.

- Hierzu Fig. 1, Anlage mit Handpumpe;
- Fig. 2, Anlage mit Pumpe mit mechanischem Antriebe;
- Fig. 3, Anlage mit Meßgefäß oder Meßpumpe.

Die Anlage besteht aus einem Lagerbehälter 1 der oberirdisch angeordneten Zapf-, Füll- und Ueberprüfungs- und aus einem flüßigen nahtlosen Rohrleitungsnetz.

Der Lagerbehälter 1 ist aus Schweiß- oder Flußstahleisenblechen in einer den äußeren und inneren Druckverhältnissen entsprechenden Stärke, jedoch nie unter 5 mm, gas- und benzindicht geschweißt oder genietet hergestellt. Er besitzt oben am Mantel einen Dom 2, der mit einem schmiedeeisernen, verschraubten Deckel abgeschlossen ist. Dieser Deckel trägt hauptsächlich die Rohranschlüsse, die anderenfalls nach Bedarf an Anschlußflanschen am Mantel des Lagerbehälters angebracht sind.

Der Lagerbehälter wird derart tief in die Erde verlegt, daß die Ueberfüllung 1,5 m hoch ist, um einerseits einen genügenden Schutz gegen schädliche direkte Wärmeinflüsse und andererseits einen unbedingten Kälteschutz zu schaffen, so daß jederzeit, selbst bei tiefstem Wärmezustande der Außenluft, mit Hilfe der bestehenden Einrichtungen die erforderlichen inexplodiblen Benzindampfmischungen im Lagerbehälter sicher erzeugt werden können. Gegen Rostbildung ist der Lagerbehälter mit einem genügend starken äußeren Isolieranstrich versehen.

Das Benzin wird durch die Pumpe 11 aus dem Lagerbehälter entnommen. Diese Pumpe ist entweder für den Handbetrieb (Fig. 1) oder, falls eine größere Leistungsfähigkeit in Betracht kommt, auch für den Antrieb durch einen gesicherten Elektromotor 45 (Fig. 2) mit Druckknopfschaltung eingerichtet. Die Druckknopfschaltung wird deshalb verwendet, weil nur so lange Benzin gefördert werden kann, so lange der Druckknopf von Hand aus betätigt wird.

Die Saugleitung 8 der Förderpumpe ist mit dem Gasraum des Lagerbehälters dadurch verbunden, daß die Leitung 17, der Weg über das Unterdruckmembranventil 18, die Leitung 19 und das Stahlbandführungsrohr 24 des Standanzeigers ausgenützt werden. Das Unterdruckmembranventil ist im normalen Zustande offen. Entsteht in dem unter der Membrane 30 gelegenen Raum ein Unterdruck, so wird die Membrane 30 durch den auf sie wirksam werdenden Ueberdruck der Außenluft mit dem mit ihr in Verbindung stehenden Ventiltiegel 31, die Leitung 19 schließend, nach abwärts bewegt. Hört der Unterdruck auf, so wird das Ventil durch die Wirkung der Feder 32 wieder geöffnet.

In die Saugleitung ist ein Flüssigkeitsverschlußstempel 10 eingebaut, in oder unterhalb welchem die Füllleitung 13 mündet.

Sowohl die Füllleitung 13 als auch die Druckleitung 9 der Pumpe besitzen an ihren Enden Anschlußstücke für den Füll-, beziehungsweise Zapfschloß 14, die durch Verschlußklappen 14 und 12 luftdicht abschließbar sind.

In dem Lagerbehälter ist der Sättiger 3 eingebaut, der sich außerhalb des ersteren zu dem Aufnahmebehälter 4 erweitert, der seinerseits durch die Rohrleitung 6 mit der Außenluft in Verbindung steht. Von der Druckleitung 9 der Pumpe führt eine Verbindungsleitung 15 in die Rohrleitung 6.

Bei Anlagen, bei welchen es sich darum handelt, die aus den Lagerbehältern entnommenen Benzinmengen bis auf Liter und darunter genau zu messen, werden die Lagerungen, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, mit Meßgefäßen oder Meßpumpen ausgestattet.

Das vollständig geschlossene Meßgefäß 36 (Fig. 3) ist an die Druckleitung 9 der Pumpe angeschlossen. Um ein Ueberfüllen des Meßgefäßes zu verhindern und die Flüssigkeitsmenge im Meßbehälter selbstständig genau zu begrenzen, ist eine Ueberlaufleitung 37 angebracht, welche einerseits in die Aufleitung 6 mündet und es andererseits ermöglicht, daß auf diesem Wege das Mehrmaß an Benzin in den Sättiger 3 und aus diesem in den Lagerbehälter zurückfließt. Die beim Füllen des Meßgefäßes verdrängte Luft strömt durch die Leitung 37 und 6 ins Freie. Die Flüssigkeitsentnahme aus dem Meßbehälter erfolgt durch einen an den Anschluß 12 angeschlossenen Schlauch.

In der Ruhestellung der Anlage fließt etwa im Meßgefäße vorhandenes Benzin durch die durch die Ruhe- zugleich Füllstellung des Hahnes 40 bedingte Verbindung mit der Leitung 9 in den Lagerbehälter selbstständig zurück.

Die Meßpumpe 43 (Fig. 3) ist eine geeichte Kolbenpumpe, die bei jedem Hub des Kolbens eine selbstständig genau gemessene Flüssigkeitsmenge fördert, welche Menge an einer Skala abgelesen werden kann. In der Saugleitung zur Meßpumpe ist ein Absperrventil 44 eingebaut, welches derart gelagert und eingerichtet ist, daß nur mit der Anlage vertraute Personen diese verstellte Absperrung öffnen können.

Die Zapfeinrichtung kann auch für mehrere Behälter vereinigt ausgeführt werden. In diesem Falle werden die von den einzelnen Lagerbehältern führenden Saugleitungen zu einer gemeinsamen Saugleitung geführt, an welche die Pumpe angeschlossen wird. In die einzelnen Saugleitungen sind vor ihrer Einmündung in die gemeinsame Saugleitung Absperrventile eingebaut, durch welche die Lagerbehälter je nach Bedarf an die Pumpe an- oder von dieser abgeschaltet werden können. Die Sicherheitseinrichtungen, Standanzeiger, Füllseinrichtungen sind auch in diesem Falle für jeden Behälter getrennt vorhanden.

Sicherheitseinrichtungen.

Bei der Sättigertypen ist die wissenschaftlich erwiesene Tatsache, daß Benzindampfmischungen von bestimmten Mischungsverhältnissen inexplodieren, ausgenützt.

Die Sicherheitseinrichtungen bestehen:

1. In der durch den eingebauten Sättiger bewirkten sicheren Erzeugung eines inexplodiblen Benzindampfmischungsgemisches in dem oberhalb des Benzins befindlichen Hohlraum des Lagerbehälters;

2. In der sicheren Hintanhaltung aller möglichen Zündursachen sowohl von außen gegen das Innere als auch im Innern des Lagerbehälters selbst, so daß eine gesicherte Lagerung auch dann noch besteht, wenn durch etwaige ganz außergewöhnliche Ereignisse das gefüllte Benzindampfmischungsgemisch innerhalb des Lagerbehälters nicht vorhanden wäre.

Die Erzeugung des inexplodiblen Gemisches erfolgt beim Zapfprozess durch den Sättiger 3. Wird aus der Anlage Benzin entnommen, so ist im Lagerbehälter Unterdruck vorhanden, dessen Höhe durch die Flüssigkeitshöhe im Sättiger bestimmt ist. Dieser Unterdruck bewirkt, daß Luft durch die Luftleitung 6, durch das Aufnahmegefäß 4, weiters durch den Sättiger 3 in den Lagerbehälter einströmt. Im Sättiger perlt die Luft durch die feinen Öffnungen am unteren Ende des inneren engen Rohres, steigt in der Flüssigkeitsäule des Sättigers hinauf, auf welchem Wege sich die Luft zwangsäufig derart mit Benzindämpfen mischt, daß dieses entstehende Gemisch inexplodibel wird.

Um während des ganzen Zapfprozesses die stets vorhandene Eigenwärme der Lagerflüssigkeit für den Verdampfungsprozess im Sättiger auszunützen und den Flüssigkeitspiegel im Sättiger, von welchem der Unterdruck bestimmt wird, ständig auf gleicher Höhe zu erhalten, fließt von der beim Pumpen geförderten Flüssigkeit stets ein kleiner Teil durch die Leitung 15, die einen kleineren Querschnitt besitzt als die Leitung 9, weiters durch die Leitung 6 in den Aufnahmebehälter 4 und von diesem in den Sättiger 3 zurück.

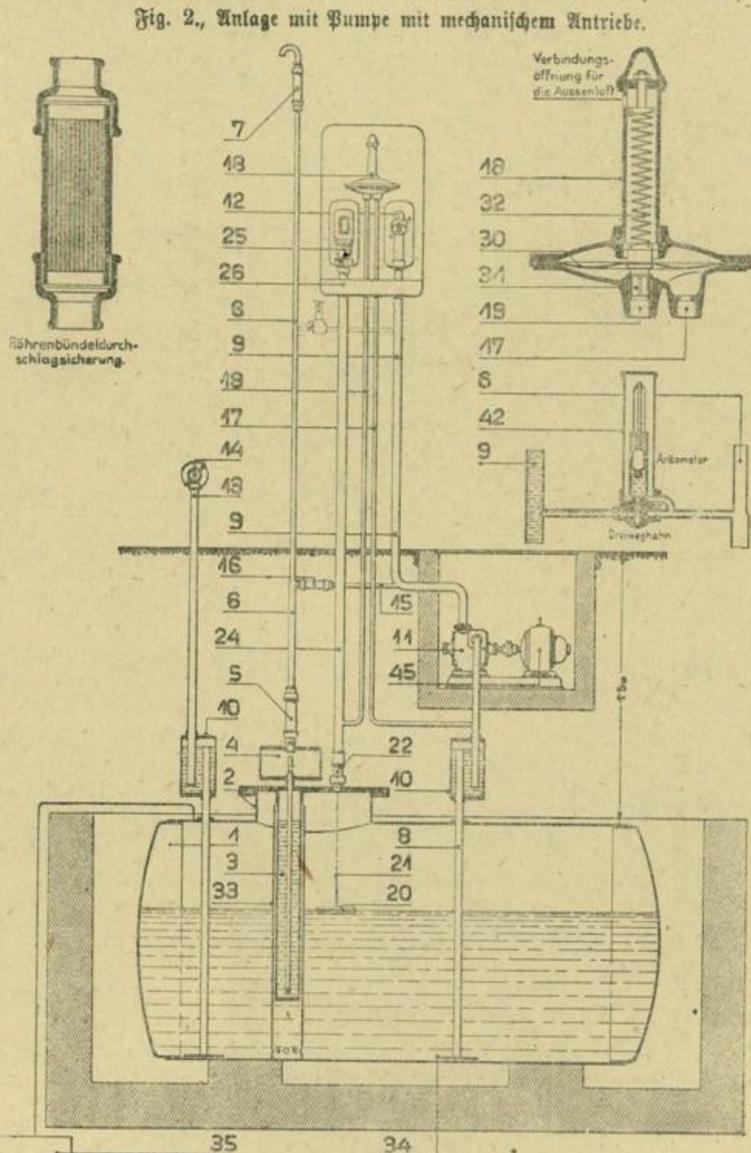


Fig. 2., Anlage mit Pumpe mit mechanischem Antriebe.

Da beim Pumpen im Lagerbehälter Unterdruck entsteht, könnte beim Undichtwerden irgendeiner Rohrleitung oder des Lagerbehälters Luft eingesaugt werden, die mit Benzindämpfen nicht angereichert ist. Dieser Gefahr ist durch das Unterdruckmembranventil 18 verlässlich vorgebeugt. Wird zum Zwecke des Zapfens die Pumpe in Tätigkeit gesetzt, so wird vorerst im Lagerbehälter ein Unterdruck erzeugt, jedoch nur dann, wenn

1. die Leitungen und der Lagerbehälter 1 vollkommen dicht sind,
2. im Sättiger die nötige Flüssigkeitsfülle vorhanden ist.

Ist die gesamte Anlage nicht vollkommen dicht, so kann beim Pumpen im Lagerbehälter kein Unterdruck auftreten und das Unterdruckmembranventil vom äußeren Luftdruck nicht betätigt werden. Sonach bleibt die Saugleitung 8 der Pumpe mit dem Gasraume des Lagerbehälters in Verbindung, die Pumpe kann infolgedessen nicht wirken und keine Flüssigkeit fördern. Ist jedoch die Lagerung in Ordnung, so wird sicher ein Unterdruck im Lagerbehälter erzeugt, es wird durch den nunmehr auf die Membrane wirksam werdenden Ueberdruck

Da eine Entzündung der Lagerung allenfalls von außen nach innen (bei Bränden) oder durch irgendwie auftretende elektrische Funken von innen aus verursacht werden könnte, werden bei dieser Anlage zur Verhinderung der Zündung von außen, außer der Beschüttung, die vielfach erproben, von der Versuchsanstalt an der Technischen Hochschule in Wien überprüften, patentierten Röhrenbündeldurchschlagssicherungen in die Rohrleitungen eingebaut; zur Verhinderung einer etwa angenommenen Zündung durch elektrische Funken im Inneren, eine sogenannte Entladekammer 34 an der Füllleitung sowie ein Leitblech 33 um den Sättiger und die Erdung 35 der gesamten Anlage als Schutzmaßnahme in Verwendung gebracht. Zur gewissenhaftesten Erhöhung der Sicherheit derartiger Anlagen sind die Röhrenbündeldurchschlagssicherungen doppelt angeordnet. Die Röhrenbündeldurchschlagssicherungen 5, 7, 16, 29, 38 bestehen aus einer größeren Anzahl von Kapillarröhren von einer bestimmten Länge, die in starken, dauerhaften, eisernen Röhren, welche die erforderlichen Anschlüsse besitzen, untergebracht sind.

Ruhezustand.

Außer Betrieb befindet sich die Anlage in vollkommen sicherem Zustande. Alle Rohrleitungen sind benzinfrei. Es befindet sich außer im Flüssigkeitsverschlußkessel 10 kein Benzin oberhalb des Lagerbehälters. Der ober der Flüssigkeit gelegene Hohlraum des Lagerbehälters ist mit einem inexplodiblen Benzindampfmischung ausgefüllt. Die Verschlußklappen 12 und 14 sind luftdicht aufgeschraubt.

Füllen des Lagerbehälters.

Das Füllen des Lagerbehälters kann aus Transportfässern oder aus Straßentankwagen, Eisenbahnzisternenwagen u. dergl. erfolgen.

Zur Füllung aus Transportfässern wird zunächst die Verschlußklappe 14 (Fig. 1) geöffnet und das Fäß 27 mittels eines mit einer Röhrenbündeldurchschlagssicherung 29 ausgestatteten Fäßanschlusses 28 und eines Spiralgummischlauches oder sonst einer geeigneten Vorrichtung an die Füllleitung 13 angeschlossen.

Nur wenn die Verschlußklappe 12 luftdicht aufgeschraubt ist, kann die Pumpe betätigt werden; ist dies der Fall und wird die Pumpe wie beim Zapfen kurze Zeit betätigt, entsteht vermöge der eigenartigen Konstruktion eine Heberwirkung, wodurch ohne weiteres Pumpen das Benzin selbsttätig in das Lagergefäß abfließt. Der Augenblick, in welchem die Heberwirkung eintritt,

macht sich durch großen Widerstand beim Pumpen bemerkbar; es ist das Pumpen dann überflüssig und daher abzustellen.

Das aus dem Lagerbehälter verdrängte Benzindampfmischung gelangt durch den Sättiger 3 und die kleinen Öffnungen am unteren Ende des inneren engen Rohres, das im Sättiger befindliche Benzin in den Aufnahmsbehälter emporpressend, durch letzteren und durch das Rohr 6 ins Freie. Das Rohr 6 wird so hoch geführt, daß die Ausmündung mindestens 3 m über der Oberfläche liegt.

Nach erfolgter Abfüllung des Transportfasses wird der Fäßanschluß gelöst, hochgehoben, wodurch der letzte Rest aus dem Verbindungsschlauche in den Lagerbehälter 1 entleert wird. Das Transportfaß wird dicht verschraubt und nunmehr der an der Anlage gelöste Verschluß 14 wieder dicht geschlossen.

Zum Füllen der Anlage aus Stroßentankwagen oder Eisenbahnzisternenwagen werden diese durch einen beweglichen Schlauch mit der örtlichen Füllleitung 13 (Fig. 2) verbunden. Das Benzin läuft vermöge des natürlichen Gefälles in den Lagerbehälter ab und verdrängt durch den Sättiger, wie es früher beschrieben wurde, die Luft im Wege der Leitung 6 aus dem Lagerbehälter ins Freie.

Zapfen aus der Anlage.

Zum Zwecke des Zapfens wird der Verschluß 14 luftdicht verschlossen, der Zapfschlauch an den Anschluß 12 angeschlossen und die Pumpe in Tätigkeit gesetzt. Bei Beginn der Pumpentätigkeit wird zuerst im Lagerbehälter der zum Schließen des Membranventiles erforderliche Unterdruck erzeugt. Hat sich das Membranventil geschlossen, so wird Benzin solange gefördert, als sich die Pumpe in Tätigkeit befindet. Ist die Benzinentnahme nicht mehr erforderlich, so wird das Pumpen einfach abgestellt. Zur Regulierung der Geschwindigkeit des Auslaufes befindet sich am freien Ende des Zapfschlauches ein Hahn. Das nach dem Zapfprozesse im Schlauche etwa noch verbliebene Benzin wird durch Hochheben des Schlauches in den Lagerbehälter 1 zurückgeleitet.

Nach beendeter Flüssigkeitsentnahme wird, sobald der Unterdruck aufgehört hat, die Verbindung der Saugleitung der Pumpe mit dem Gasraume des Lagerbehälters durch Abheben des Ventiles 18 wieder hergestellt, was zur Folge hat, daß sich die Saugleitung selbsttätig in den Lagerbehälter entleert.

Kontrolle der Anlage.

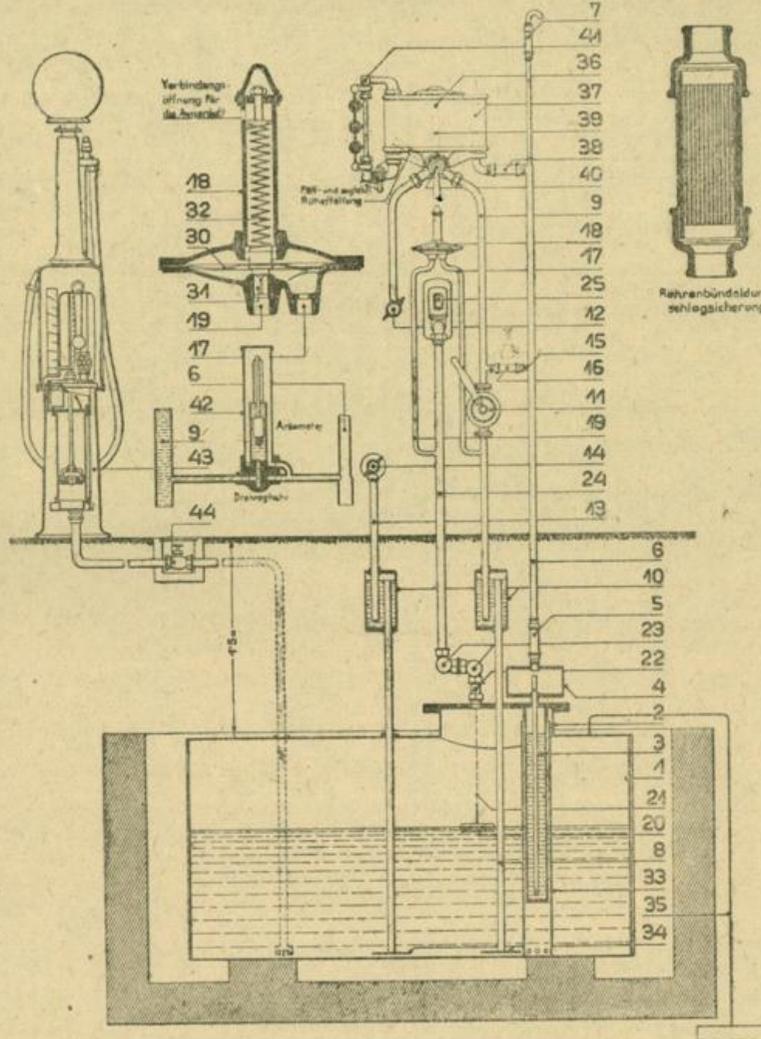
Zur leichten ständigen Feststellung, welches spezifische Gewicht die in der Lagerung vorhandene Flüssigkeit besitzt, ist ein kleiner Apparat 42 mit einem Aräometer

angebracht, an welchem durch ein Schauglas stets mit Sicherheit abgelesen werden kann, daß das spezifische Gewicht des gelagerten Benzins unter 0.750 liegt.

Zur Kontrolle des Flüssigkeitsinhaltes des Lagerbehälters dient der Standanzeiger. Dieser besteht aus einem Schwimmer 20 mit vernickeltem Stahlmeßbande 21, welches durch die Durchschlagssicherung 22, über die Führungsrollen 23 zu dem Schauglase des Standanzeigers 25 führt, wo der Inhalt des Lagerbehälters abgelesen werden kann.

Die Dichtigkeit des Rohrleitungsnetzes und des Lagerbehälters ist ständig durch das Unterdruckmembranventil 18 kontrolliert. Irgend ein schädlicher, unbeabsichtigter Lufteintritt in die Anlage schließt deren Betätigung aus, weil durch das Vorhandensein des Unterdruckmembranventiles die Saugwirkung der Pumpe aufgehoben wird. Ein Sitzenbleiben des Ventiles am Sitze ist ausgeschlossen, da der Membrandurchmesser, um das sichere Funktionieren zu gewährleisten, überdimensioniert ist und daher die darauf wechselnden, die Membrane bewegenden Drücke imstande sind, jeden Widerstand sich zu überwinden.

Fig. 3., Anlage mit Meßgefäß oder Meßpumpe.



Umgestaltung der Magistratsabteilung 31 zu dem Betrieb Kanalisationswesen.

Organisationsstatut.

§ 1. Zweck und Umfang des Betriebes.

Zweck des Betriebes ist der Bau, die Erhaltung, die Verwaltung der der Gemeinde Wien gehörenden oder ihr zur Verwaltung übergebenen öffentlichen Urratskanäle, sowie der dazu gehörigen Anlagen und die Räumung der öffentlichen und privaten Urratsanlagen. Dem Kanalisationsbetrieb obliegt demnach:

1. Bau, Erhaltung, Verwaltung und Betrieb von Hauptsammel-, Bach-, Hauptkanal-, Rohr- und Regenwasserkanälen, Schotterfängen, Regenausläufen, Spülanlagen und Abwasserhebwerken, sowie der Neu- und Umbau von Straßenwasserläufen im Zuge von Kanälen- und Umbauten.

2. Räumung der städtischen und privaten Urratsanlagen (Hauskanäle, Rohrleitungen, Senk- und Sickergruben), sowie der Rohrleitungen der Straßenwasserläufe.

3. Die Durchführung des Gesetzes betreffend die Räumung von Uratsanlagen durch die Gemeinde Wien und die Einhebung von Räumungsgebühren.

4. Die Urratsabfuhr, der Betrieb der Urratsverschiffung und der Abteerplätze für Kanalaushub.

5. Die Ueberprüfung der Abwasserreinigungsanlagen in städtischen Liegenschaften.

6. Mitwirkung bei der Ueberwachung des Baues, der Erhaltung und des Betriebes der privaten Urratsanlagen und der Kanalisationsanlagen der Pflanzkanalisationskonturreng.

7. Studien über die Bewertung der Abwässer und Begutachtung einschlägiger Entwürfe.

8. Untersuchung der in die öffentlichen und privaten Kanalanlagen eingebauten Hochwassererschließung.

9. Die Unterstützung des städtischen Fabrikbetriebs bei Benützung der in die Kanäle eingebauten Schneewurfschächte für die Schneebeseitigung.

10. Gutachtliche Äußerung bei Konzessionsangelegenheiten betreffend das Kanalräumergewerbe und das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch giftige Mittel.

§ 2. Stellung des Betriebes.

Der Betrieb ist dem Gemeinderate, dem Stadtsenate, dem Gemeinderatsausschusse V, sowie dem Bürgermeister, dem amtsführenden Stadtrate der Gruppe V, dem Magistratsdirektor und dem Stadtbaudirektor untergeordnet.

§ 3. Wirkungsbereich des amtsführenden Stadtrates.

Der amtsführende Stadtrat hat die Geschäftsführung des Betriebes zu überwachen und ist zu diesem Zwecke über den Gang aller Angelegenheiten zu unterrichten. Alle Berichte an die zur Entscheidung berufenen Organe sind ihm vorzulegen. Er kann vom Vorstande jederzeit Auskünfte und Berichte verlangen und selbst oder durch beauftragte Mitglieder des Gemeinderatsausschusses unter Beiziehung des Vorstandes die Bücher einsehen, sowie den Bestand der Kassen und Vorräte prüfen. Ihm sind der Vorstand und alle anderen Angestellten und Arbeiter des Betriebes untergeordnet.

Weiters steht ihm zu: 1. Die Erstattung von Vorschlägen an den Bürgermeister wegen Zuziehung des Vorstandes des Betriebes oder seines Vertreters zu Beratungen und zur Berichterstattung im Stadtsenate. 2. Die Vertretung des Betriebes gegenüber den übrigen Gemeinderatsausschüssen. 3. Die Behandlung von Beschwerden gegen den Vorstand des Betriebes. 4. Die Betrauung eines Betriebsbeamten mit der Vertretung des Betriebsvorstandes auf kurze Zeit. 5. Die Entsendung von Beamten zur Vertretung des Betriebes bei auswärtigen Veranlassungen. 6. Die Bestellung eines Vertreters in Fällen des Anwaltszwanges.

Der amtsführende Stadtrat ist verpflichtet, in dem im Punkte 4 genannten Falle seine Verfügung dem Gemeinderatsausschusse V zur Kenntnis zu bringen.

§ 4. Wirkungsbereich des Betriebsvorstandes.

Hinsichtlich des Wirkungsbereiches des Betriebsvorstandes gelten die im § 110 des Gesetzes vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, für den Magistrat festgesetzten Bestimmungen mit der Ausnahme, daß seine Zuständigkeit gemäß nachfolgender Bestimmungen erweitert wird:

1. Ankauf von Betriebsbedarfsmitteln für die laufende Bedienung bis zum Bedarf eines Jahres und Genehmigung von sonstigen Anschaffungen und Herstellungskosten mit einem Erfordernisse von höchstens 100.000.000 K, sofern die Ausgaben im genehmigten Voranschlage bedeckt sind. Der Gemeinderatsausschuß V stellt fest, was als Betriebsbedarfsmittel zu gelten hat.

2. Beforgung von Leistungen für Private auf Grund der vom Gemeinderate festzusetzenden allgemeinen Bestimmungen.

3. Festsetzung der Bedingungen für die Durchführung nicht durch allgemeine Bestimmungen (Punkt 2) geregelter Leistungen für Private, wenn sich die vertragliche Verpflichtung höchstens auf ein Jahr erstreckt.

4. Veräußerung von beweglichem Gemeindevermögen, wenn der Gegenwert des gesamten zu veräußernden Vermögensbestandes höchstens 10.000.000 K beträgt.

5. Abschluß und Auflösung aller in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Verträge sowie jener anderen Verträge, bei welchen das Entgelt jährlich höchstens 5.000.000 K oder die Dauer des Vertrages höchstens fünf Jahre beträgt.

6. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 1.000.000 K.

7. Abschluß von Verträgen, wenn der Wert des aufgegebenen oder anerkannten Anspruches höchstens 2.500.000 K beträgt; sofern sich solche Leistungen auf eine Haftpflicht gründen, bis zu einem Betrage von 1.250.000 K.

8. Erhaltung der Betriebsmittel und laufende Erhaltung der Betriebsgebäude, sofern die Ausgaben im genehmigten Voranschlage bedeckt sind.

9. Auf Grund einer vom Bürgermeister erteilten Ermächtigung die Aufnahme von Angestellten und Arbeitern im Rahmen der jeweilig genehmigten Stände, sowie von vorübergehend beschäftigten Arbeitern nach Maßgabe des Bedarfes. Kündigung und Entlassung provisorischer Angestellter (soweit sie vom Betriebsvorstande aufgenommen worden sind) und von Arbeitern. Diensteszuweisung und Veretzung hinsichtlich aller Angestellten und Arbeiter des Betriebes innerhalb des letzteren. Unmittelbare Anweisung bei den zuständigen Magistratsabteilungen hinsichtlich sämtlicher individueller Personalangelegenheiten mit Ausnahme solcher, die das dem Betriebe bloß zugeteilte Personal betreffen. In allen wichtigen Personalangelegenheiten (einschließlich der Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern) ist das Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrate der Personalgruppe, beziehungsweise dem Magistrats- und Stadtbaudirektor zu pflegen. (Gemeinderatsbeschuß vom 18. Jänner 1924, B.D. 2669/23.)

Wohnungsanforderungen.

In den Fällen der Anforderung nach § 11, Punkt 7, lit. a des Wohnungsanforderungsgesetzes ist gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des § 19, Absatz 2, dieses Gesetzes auf die schuldlose Familie billige Rücksicht zu nehmen. Dagegen bietet das Gesetz keine Handhabe dafür, daß auch das Wohnungsbedürfnis der abgeurteilten Person zu berücksichtigen wäre.

Das Oberlandesgericht Wien hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. September 1923, Z. 53412, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Margareten vom 7. Juli 1923, Wa. VII, 130/3, womit dem Einspruche des F. W. gegen den Anforderungsbeschuß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk in Wien vom 8. Juni 1923, Z. S. 175, betreffend die in der ... gasse gelegenen Räumlichkeiten keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 27. September 1923 zu Nr. I, 1087, erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz.

Begründung: Die der Mietkommission zur Entscheidung unterliegende Anforderung stützt sich auf § 11, 7 a B.-A.-G. Der Einspruchswerber hat sich vor der Mietkommission vor allem auf seine Familienverhältnisse berufen, um darzutun, daß er gezwungen sei, in den fraglichen Räumen zu wohnen. Die in diesem Belange vorgebrachten Umstände wurden seitens der Mietkommission überhaupt nicht in Berücksichtigung gezogen, obwohl § 19, Absatz 2 B.-A.-G. ausdrücklich vorschreibt, daß in den Fällen des § 11, 7 a B.-A.-G. auf die schuldlose Familie billige Rücksicht zu nehmen ist.

Die Außerachtlassung der Familienverhältnisse des Einspruchswerbers bedeutet demnach eine Verletzung des Gesetzes in der bezogenen Gesetzesstelle. Ferner hat die Anforderung nach § 11, 7 a B.-A.-G. nur Wohnungen und Wohnräume zum Gegenstande, nicht aber auch Geschäftsräume. Auch hierauf nimmt die Mietkommission keinen Bedacht, obwohl sie selbst von einem Geschäftslokale spricht. In diesem Punkte liegt daher gleichfalls eine Gesetzesverletzung vor, da Geschäftsräume auf Grund des § 11, 7 a B.-A.-G. nicht angefordert werden können.

Dafür aber, daß im Falle des § 11, 7 a B.-A.-G. auch das Wohnungsbedürfnis der abgeurteilten Person zu berücksichtigen wäre, bietet das Gesetz keine Handhabe und läßt sich aus der diesbezüglichen, ganz allgemein gehaltenen Bestimmung ein solcher Schluß nicht ziehen, zumal das Wohnungsbedürfnis und die Existenzmöglichkeit der schuldlosen Familie durch die Bestimmung des § 19 B.-A.-G. hinlänglich geschützt erscheint.

In diesem Belange kann somit eine Verletzung des Gesetzes in der Entscheidung der Mietkommission nicht erblickt werden. (R. Abt. 15 b, 31886.)

Voraussetzung für eine Anforderung gemäß § 11, Punkt 10 a des Wohnungsanforderungsgesetzes ist, daß Wohnungen, also Räumlichkeiten, die auch zu Wohnzwecken Verwendung finden, entgegen der Vorschrift der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. 114, ohne behördliche Bewilligung ihrem Zwecke, nämlich den Wohnzwecken, entzogen wurden.

Das Oberlandesgericht Wien hat über Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Oktober 1923, Z. 51368, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Innere Stadt vom 25. April 1923, Wa. I, 42/5, womit dem Einspruche des M. D., Kaufmann, gegen den Anforderungsbeschuß des Wohnungskommissärs für den 1. Bezirk Wien vom 3. Juli 1922, Z. 2337, keine Folge gegeben und der Anforderungs-

beschluß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 20. Oktober 1923 zu Nr. I, 1100, erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die auf den Anforderungsgrund des § 11, P. 10 a des Wohnungsanforderungsgesetzes gestützte Anforderung ist im gegenständlichen Falle nicht gerechtfertigt. Voraussetzung für eine derartige Anforderung ist, daß Wohnungen, also Räumlichkeiten, welche zu Wohnzwecken auch Verwendung finden, entgegen der Vorschrift der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, ohne behördliche Bewilligung ihrem Zwecke, nämlich den Wohnzwecken, entzogen wurden. Nachdem es sich nun im fraglichen Falle um ein „Atelier“ handelt, das in früheren Jahren als solches auch immer benützt wurde, später für andere Geschäftszwecke Verwendung fand, nebenbei und fallweise aber auch zu Wohnzwecken gedient hat, kann darin, daß es nunmehr wieder ausschließlich als Geschäftstokal benützt wird, eine gegen die Vorschrift der oben erwähnten Ministerialverordnung verstoßende Verwendung der angeforderten Räume nicht erblickt werden, so daß die Voraussetzungen zu einer Anforderung im Sinne des § 11, P. 10 a B.-A.-G. nicht gegeben sind. Hierbei kommt es darauf, ob die Räume sich zu Wohnzwecken eignen und daß sie nebenbei auch solchen Zwecken dienen, gar nicht an, da die Räume ja immer zu Geschäftszwecken verwendet wurden.

Die die in Rede stehende Anforderung bestätigende Entscheidung der Mietkommission verletzt demnach das Gesetz (§ 11, P. 10 a B.-A.-G.) (R. Abt. 15 b, 34713.)

Das Wohnungsanforderungsgesetz räumt dem Hauseigentümer das Vorschlagsrecht nur im Falle der allgemeinen Anforderung nach § 14 ein; in sonstigen Fällen steht es dem Hauseigentümer gemäß § 25, Absatz 4, zu, billige, insbesondere durch berufliche Interessen begründete Wünsche der Gemeinde zur Berücksichtigung bekanntzugeben, ohne daß ihm aber bei Nichtbeachtung seiner Wünsche ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Zuweisung erwächst.

Das Oberlandesgericht Wien hat über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 15. Oktober 1923, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Landstraße vom 12. September 1923, womit dem Einsprüche der „L.“, Ges. m. b. H. Wien, gegen den Zuweisungsbeschluß des Magistrates Wien vom 5. Juli 1923, Z. 4587, betreffend die im Hause 3. . . befindliche Wohnung Folge gegeben und der Zuweisungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 10. November 1923 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Entscheidung der Mietkommission hat richtig ausgesprochen, daß nach § 31, Z. 4 B.-A.-G. gegen den Beschluß über Zuweisung (§ 25) nur derjenige Einspruch erheben kann, dem gemäß Absatz 5, 6, 8 bis 11 des § 25 B.-A.-G. ein Vorschlagsrecht für die Zuweisung der angeforderten Räume zusteht. In Paranthese sei bemerkt, daß der zweite Fall des Einspruchsrechtes desjenigen, dem gemäß Absatz 7 des § 25 die Wohnung zuzuweisen wäre, vorliegend nicht in Frage kommt. Rechtsirrig führt aber die Entscheidung weiter aus, daß das Einspruchsrecht der „L.“ als Hauseigentümerin zusteht (§ 25, Absatz 5), rechtsirrig aus dem Grunde, weil die von der Entscheidung selbst zitierte Gesetzesstelle dem Hauseigentümer das Vorschlagsrecht nur im Falle der allgemeinen Anforderung nach § 14 B.-A.-G. einräumt, vorliegend die Wohnung nicht nach dieser Gesetzesstelle, sondern nach § 11, P. 6 angefordert war. Dem Hauseigentümer stand nach § 25, Absatz 4 B.-A.-G. zu, billige, insbesondere durch berufliche Interessen begründete Wünsche der Gemeinde zur Berücksichtigung bekanntzugeben, ohne daß ihm aber bei Nichtbeachtung seiner Wünsche ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Zuweisung erwuchs.

Die Entscheidung der Mietkommission, welche den Einspruch der „L.“ als rechtlich zulässig in meritorische Behandlung zog, verletzte aus den eben dargelegten Gründen das Gesetz. (R. Abt. 15 b, 37217.)

Als Wohnung können nicht Räume angesehen werden, die schon nach ihrer baulichen Anlage ein untrennbares Ganze bilden, das in seiner Gesamtheit dem Geschäftsbetriebe und dem Wohnungsbedürfnisse des Geschäftsinhabers zu dienen bestimmt ist, wenn nach dem Ergebnisse des Beweisverfahrens und nach der Art des vom Wohnungsinhaber betriebenen Geschäftes außer Zweifel steht, daß das Wohnungsbedürfnis der Geschäftsnötwendigkeit gegenüber eine untergeordnete Rolle spielte.

Das Oberlandesgericht Wien hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Leopoldstadt vom 26. Juni 1923, womit dem Einsprüche des

Dr. M. W., der H. P., der J. W., der M. T. und der B. B. gegen den Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien vom 9. November 1922, Z. 2760, betreffend die im Hause 2. . . gelegene Wohnung nicht Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 6. November 1923 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die allein zur Ueberprüfung gestellte Auffassung der Mietkommission, dahingehend, daß die angeforderten Räume als Wohnung anzusehen seien, entspricht nicht dem Gesetze. Nach den an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen der Gemeinde und den Zeugenaussagen befindet sich unter Tär Nr. 2 im Parterre des angegebenen Hauses ein mit einem Ausgange auf die Straße versehenes Geschäftstokal mit einem durch eine Türe verbundenen Zimmer, an welches sich ebenso eine Küche, vielleicht auch ein Vorzimmer anschließt. Nach Aussage der B. B. betrieb der verstorbene Wohnungsinhaber dort eine Wäschepuderei und benützte er das Zimmer zum Bügeln, nach Aussage der Zeugin H. waren sowohl im Zimmer als in der Küche Hölzer zum Trocknen der Wäsche aufgelegt, stand eine Wäckerolle und eine Waschmaschine im Zimmer, und waren Büglerinnen im Betriebe beschäftigt. Bezogen war die Wohnung nicht. Aus diesen Tatsachen ergibt sich der zwingende Schluß, daß sämtliche Räume schon nach ihrer baulichen Anlage ein untrennbares Ganze bilden, welches in seiner Gesamtheit dem Geschäftsbetriebe und dem Wohnungsbedürfnisse des Geschäftsinhabers zu dienen bestimmt war, und daß diese Räume zur Zeit ihrer Anforderung diesem Zwecke auch tatsächlich gewidmet waren. Damit stimmt überein, daß der Wohnungsinhaber das im übrigen Geschäftszwecken dienende Zimmer als seine Wohnung benützte und dem steht auch nicht der von der Mietkommission besonders betonte Umstand entgegen, daß in der Küche ein Untermieter untergebracht war.

Nach Inhalt der Zeugenaussagen und der Art des vom Wohnungsinhaber betriebenen Geschäftes, einer Wäschepuderei, steht es aber auch außer Zweifel, daß das Zimmer, nach der Zeugenaussage der H. auch die Küche zum Geschäftsbetriebe als Wasch- und Bügelräume erforderlich waren, daß demnach das Wohnungsbedürfnis der Geschäftsnötwendigkeit gegenüber eine untergeordnete Rolle spielte und daß also auch die Räumlichkeiten neben dem Geschäftstokale als Nebenräume desselben, ebenso, wie dieses als Geschäftsräume zu betrachten sind.

Dies entspricht der Tendenz des Wohnungsanforderungsgesetzes Geschäftsbetriebe unbehindert zu lassen (vide § 17 B.-A.-G.) und die der Berufsausübung dienenden Räume von der Anforderung auszuschließen (vide § 10 [4] ebendort.) (R. Abt. 15 b, 35950.)

Der gesetzliche Ausdruck „entsprechender Teil der Wohnung“ im Sinne des § 11, Punkt 6 des Wohnungsanforderungsgesetzes ist unter Heranziehung des § 25, Absatz 5 desselben Gesetzes zu interpretieren. Unter den „entsprechenden Teilen“ einer Wohnung ist danach eine Anzahl von Räumen zu verstehen, die zur Anzahl der verbleibenden Einwohner nach dem Tode des Mieters in einem solchen Verhältnisse steht, daß auch der künftige Besitz der ganzen Wohnung gerechtfertigt ist. Das Oberlandesgericht hat sich nach § 33 des Wohnungsanforderungsgesetzes auf den Ausspruch zu beschränken, ob die Entscheidung der Mietkommission das Gesetz verletzt; weitere Ansprüche (Aufhebung der Entscheidung der Mietkommission und Auftrag an das Wohnungsamt, falls schon die Zuweisung erfolgt sein sollte, gemäß § 27, Absatz 9 des Gesetzes vorzugehen) sind zwar materiell eine Folge des Erkenntnisses des Oberlandesgerichtes, ihr formeller Ausspruch steht aber ihm nicht zu.

Das Oberlandesgericht Wien hat über Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. April 1923, Z. 15821, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission Hiebing vom 9. Februar 1923, Wa. III 26/23/2, womit dem Einsprüche der H. Sch. gegen die Anforderung des Wohnungskommissärs für den 13. Bezirk in Wien vom 28. Oktober 1922, Z. 3011/22 keine Folge gegeben und das Anforderungserkenntnis bestätigt wurde gemäß § 33 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 17. April 1923 zu Nr. I 1007 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Festgestellt ist, daß H. Sch. von der oben bezeichneten Wohnung, welche aus zwei Zimmern und Küche besteht, seit 24. Juli 1921 bis zum Tode der Wohnungsinhaberin F. H., dem 21. Oktober 1922, ein Zimmer und die Mitbenützung der Küche in Untermiete hatte. Beizupflichten ist dem Aussprüche der Mietkommission, daß der Umstand irrelevant ist, daß Frau Sch. kurz vor dem Tode der Frau H. als Hauptmieterin gemeldet wurde. Dagegen ist der Ausspruch der Mietkommission gesetzwidrig, daß der von H. Sch. gemietete Teil der Wohnung nicht als ein entsprechender Teil im Sinne des § 11, Punkt 6 des Gesetzes anzusehen sei und demgemäß der Anforderungsgrund nach dieser

Gesetzesstelle vorliege. Die Mietkommission hat es unterlassen, sich darüber auszusprechen, wie der gesetzliche Ausdruck „entsprechender Teil“ auszulegen sei.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichtes ist er unter Heranziehung der Bestimmung des § 25, Absatz 5 desselben Gesetzes zu interpretieren. Unter den „entsprechenden Teilen“ einer Wohnung ist darnach eine Anzahl von Räumen zu verstehen, die zur Anzahl der verbleibenden Einwohner nach dem Tode des Mieters in einem solchen Verhältnisse steht, daß auch der künftige Besitz der ganzen Wohnung gerechtfertigt ist. Nach § 10 des Gesetzes ist der Besitz der ganzen Wohnung, die aus zwei Zimmern besteht, für eine Person gerechtfertigt. H. Sch. hat somit nach obigen Feststellungen einen entsprechenden Teil der Wohnung mindestens ein Jahr vor dem Tode der Wohnungsinhaberin benötigt, so daß die Anforderung gegen das Gesetz verstieß und dem Einsprüche stattzugeben gewesen wäre. Die Zurückweisung des Einspruches und Bestätigung der Anforderung verletzten das Gesetz.

Das Oberlandesgericht hatte sich auf diesen ihm nach § 33 des Gesetzes zuzurechnenden Anspruch zu beschränken; die weiteren Ansprüche nach den Anträgen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (Aufhebung der Entscheidung der Mietkommission und Auftrag an das Wohnungsamt, falls schon die Zuweisung erfolgt sein sollte, gemäß § 27, Absatz 3 des Gesetzes vorzugehen) sind zwar materiell eine Folge des Erkenntnisses des Oberlandesgerichtes, ihr formeller Ausdruck steht aber ihm nicht zu. (M. Abt. 15 b, 18181.)

Eine Schonung künstlerisch wertvoller Räume ist in der Regel nur dann möglich, wenn sie der normalen Benützung als Wohnräume nicht dienen, was sich nur durchführen läßt, wenn sie der Anforderung, die normalen Wohnzwecken dienen soll, entzogen sind und auch bei der durch das Gesetz gewährleisteten Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses des Inhabers der Wohnung außer Acht bleiben.

Das Oberlandesgericht Wien hat über Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Margareten vom 27. August 1923, womit dem Einsprüche der A. R. gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien vom 16. Juni 1923, Z. 19132, betreffend die im Hause 4. . . . befindlichen zwei Wohnräume und zwar das gegenüber dem Eingange gelegene eisenstrige Hofzimmer und das daran stoßende zweifelhafte Gassenzimmer keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 2. November 1923 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Das Erkenntnis der Mietkommission hat auf Grund der Aeußerung des Bundesdenkmalamtes festgestellt, daß von der Wohnung der A. R. sowohl das Vorzimmer als auch zwei Gassenzimmer infolge ihrer künstlerischen Ausschmückung für normale Wohnzwecke ungeeignet sind, trotzdem aber die Anforderung von zwei Zimmern befähigt, weil die Unterbringung der drei den Hausstand bildenden Personen in den restlichen zwei Räumen (die Wohnung besteht im ganzen aus sechs Wohnräumen, dem Vorzimmer und den übrigen üblichen Nebenräumen) sehr leicht möglich sei. Hiedurch ist das Wohnungsanforderungsgesetz im § 19 verletzt, welcher vorschreibt, daß auf Schonung künstlerisch wertvoller Räume bei der Ausübung des Anforderungsrechtes Bedacht zu nehmen ist. Eine Schonung solcher Räume ist in der Regel nur dann möglich, wenn sie der normalen Benützung als Wohnräume nicht dienen, was sich nur durchführen läßt, wenn sie der Anforderung, die doch normalen Wohnzwecken dienen soll, entzogen sind und auch bei der durch das Gesetz gewährleisteten Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses des Inhabers der Wohnung außer Acht bleiben. Das Erkenntnis der Mietkommission hat gegen diese sich aus dem Gesetze ergebenden Grundsätze verstoßen, da mit der Anforderung von zwei Zimmern auch jene des Vorzimmers untrennbar verbunden ist, das von ihr ausgenommen zu bleiben hat, und die beiden Zimmer, auf deren Schonung als künstlerisch wertvolle Räume Bedacht zu nehmen ist, entweder in die Zahl der Wohnräume (§ 10, Absatz 4) eingerechnet wurden, oder, wenn sie nicht eingerechnet wurden, darauf nicht Rücksicht genommen wurde, daß die drei den Hausstand bildenden Personen Anspruch auf vier Wohnräume haben. Hiedurch wäre das Wohnungsanforderungsgesetz im § 10 verletzt. (M. Abt. 15 b, 35454.)

Ist das Eigentum Rechtsgrund der Benützung einer Wohnung, so endet das Benützungsrecht nicht mit dem Ableben des diese Wohnung innehabenden Hauseigentümers.

Das Oberlandesgericht hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Oktober 1923, Z. 60714, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Neubau vom 5. September 1923, Wa. 48/23/3, womit dem Einsprüche 1. des Dr. E. S., Rechtsanwält in Wien, als Erbenvertreter nach E. H. und als Haus-

administrator, 2. des F. J., vertreten durch Dr. H. L. K., und 3. der R. P. gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates für den 7. Bezirk in Wien vom 28. Juni 1923, Z. 837, betreffend die im Hause 7., keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 2. November 1923 zu Nr. I 1121 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Anforderung erfolgte auf Grund des § 14, Absatz 2, lit. b des B.A.G., und Artikel II, Absatz 1, Z. 2 der Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 29. Dezember 1922, weil das Benützungsrecht mit dem 6. Mai 1923, mit welchem Tode die Inhaberin der Wohnung und Hausbesitzerin verstorben ist, endete. Die Verstorbene E. H. war, was der Anforderungsbeschuß selbst hervorhebt, Eigentümerin des Hauses, in dem sie die nunmehr angeforderte Wohnung benötigte. Das Recht zur Benützung derselben entsprang ihrem Eigentumsrechte (§ 362 a. b. G.-B.). Das Eigentumsrecht und das in ihm enthaltene Benützungsrecht hat kein Ende gefunden, da nach § 547 a. b. G.-B. vor der Annahme des Erben die Verlassenschaft so betrachtet wird, als ob sie noch von der Verstorbenen besessen würde, nach der Annahme der Erbe in Rücksicht auf die Verlassenschaft den Erblasser darstellt. Das Eigentumsrecht und das in ihm enthaltene Benützungsrecht ist daher unmittelbar auf die Erben, deren Erbsklärung vom Gerichte angenommen wurde, übergegangen. Der geltend gemachte Anforderungsgrund (Beendigung des Benützungsrechtes) liegt demnach nicht vor, so daß die Anforderung und die sie bestätigende Entscheidung der Mietkommission nicht dem Gesetze entsprach. (M. Abt. 15 b, 35809.)

Anforderung von überzähligen Wohnräumen.

Die die Zahl der Bewohner nicht um mehr als einen Raum übersteigenden Hauptbestandteile einer Wohnung sind ausschließlich dem Wohnungsbedürfnisse zu dienen bestimmt und aus diesem Grunde anforderungsfrei. Außerdem aber sind dem Wohnungsinhaber und den mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen die zur Berufsausübung notwendigen, mit den eigentlichen Wohnräumen zusammenhängenden Räume gemäß § 10 (4) des Wohnungsanforderungsgesetzes zu belassen.

Das Oberlandesgericht Wien hat infolge Antrages des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. Juli 1923, Z. 19398, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Leopoldstadt vom 1. Februar 1923, Wa. VI 15/23/4, mit welcher dem Einsprüche des A. B. in Wien gegen die Wohnungsanforderung des Wohnungskommissars für den 2. Bezirk Wiens vom 13. Oktober 1922, Z. 2589/22, keine Folge gegeben und die Anforderung der beiden auf der Hofseite gelegenen Zimmer gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 12. Juli 1923 zu Nr. I, 1052, erkannt: Die oben zitierte Entscheidung der Mietkommission Leopoldstadt verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Ueberprüfung der obigen Entscheidung der Mietkommission wird in der Richtung beantragt, ob die beiden angeforderten Zimmer oder eines derselben dem Wohnungsinhaber nicht als Räume für die Berufsausübung zu belassen wären. Die Mietkommission hat die Anforderung befähigt, da die dem Einspruchswerber für sich und seine Frau belassenen übrigen drei Wohnräume auch für seine Geschäftszwecke genügen. Diese Auffassung muß als gesetzwidrig bezeichnet werden.

Aus der allgemeinen Bestimmung des § 10 (1) b B.A.G., wonach als überzählige Wohnräume nur jene anzusehen sind, welche sich in der Wohnung außer den die Zahl der Hausstandsmitglieder um mehr als einen Raum übersteigenden Wohnräumen befinden, und aus der Spezialbestimmung des § 10 (4) B.A.G., nach der die für die Berufsausübung des Wohnungsinhabers notwendigen Räume der Art, wie sie dort beispielsweise angeführt sind, bei der Berechnung der überzähligen Räume gar nicht mitzuzählen sind, ergibt sich klar, daß die an Zahl den Hausstand nicht um mehr als einen Raum übersteigenden Wohnräume dem Wohnungsinhaber und seinem Hausstande ausschließlich zur Befriedigung seines Wohnungsbedürfnisses zu belassen sind, und daß die Frage, ob die von ihm zur Berufsausübung verwendeten weiteren Räume der Anforderung unterliegen, abgefordert und ohne Rücksicht auf die früher erwähnten, für die eigentlichen Wohnzwecke bestimmten Räume auf Grund der über Art und Umfang des tatsächlich ausgeübten Berufes gepflogenen Erhebungen zu lösen ist. Insofern also die Mietkommission in ihrer Entscheidung den Einspruchswerber zwingt, seinen etwaigen Beruf als Firmenvertreter innerhalb des oben als eigentliche Wohnräume bezeichneten Teiles seiner Wohnung auszuüben und ohne die tatsächlichen Verhältnisse rücksichtlich der Ausübung jenes Berufes und des Raumfordernisses hiebei zu erheben, die Anforderung bestätigte, verletzt sie allerdings das Gesetz in den oben angeführten Stellen.

Das Oberlandesgericht Wien hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. Oktober 1923, Z. 41158,

auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Josefstadt vom 16. April 1923, Wa. IX 25/23/4, mit welcher dem Einsprache der K. Sch. gegen die Wohnungsanforderung des Magistrates Wien vom 20. März 1923, J. 11811, betreffend ein Zimmer der Wohnung Nr. 17 im Hause zu Wien, 9. . . . gasse, nicht Folge gegeben und die Anforderung unter Festsetzung des Uebergabstages vom 15. Mai 1923 bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 25. Oktober 1923 zu Nr. I 1102 erkannt: Die oben zitierte Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Nach Inhalt des Antrages des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ist die Entscheidung der Mietkommission in der Richtung zu überprüfen, ob mit Rücksicht auf die von der Einspruchswerberin behauptete Ausübung des Berufes einer Musiklehrerin das Gesetz in den Bestimmungen des § 10 (4) B.A.G. verletzt sei. Die Mietkommission hat den Standpunkt eingenommen, daß die Einspruchswerberin diesen angeblichen Beruf in den ihr nach Anforderung eines Zimmers frei gebliebenen Räumen (1 Zimmer, 1 Kabinett) auszuüben in der Lage sei, und daß das Zimmer, in welchem der Klavierunterricht erteilt würde, nicht gemäß § 10 (4) B.A.G. nach Art von Kanzlei- und Ordinationszimmern gewertet werden könne.

Diese Auffassung erscheint richtig. Wie das Oberlandesgericht schon in mehreren Ueberprüfungsentscheidungen zum Ausdruck brachte, sind die die Zahl der Bewohner nicht um mehr als einen Raum übersteigenden Hauptbestandteile einer Wohnung ausschließlich dem Wohnungsbedürfnisse zu dienen bestimmt und aus diesem Grunde anforderungsfrei. Außerdem aber sind dem Wohnungsinhaber und den mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen derselben die zur Berufsausübung notwendigen, mit den eigentlichen Wohnräumen zusammenhängenden Räume gemäß § 10 (4) B.A.G. zu belassen. Da nach dieser Auffassung die Einspruchswerberin nicht verhalten werden könnte, ihren etwaigen Beruf, Unterricht im Klavierspielen innerhalb der dem eigentlichen Wohnungsbedarfe dienenden Räume auszuüben, zu dieser Lehrtätigkeit zweifellos ein Zimmer erforderlich und nicht einzufügen ist, inwiefern ein Unterschied zwischen diesem und den in § 10 (4) B.A.G. beispielsweise angeführten Berufen bestehen sollte, kam es bei der Entscheidung über die Anforderung auf die Frage an, ob die Einspruchswerberin den Beruf als Musiklehrerin, wie sie behauptete, zur Zeit der Anforderung tatsächlich in ihrer Wohnung ausübt. In dieser Richtung mangelt es aber an den erforderlichen tatsächlichen Feststellungen und liegt daher eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor, welche eine verlässliche Beurteilung ausschließt und die zu überprüfende Entscheidung als gesetzwidrig erscheinen läßt. (M. Abt. 15 b, 35111.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

1923.

613. Verordnung betreffend das Statut des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen.
614. Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
615. Verordnung betreffend die Weiterzahlung der Kinderzuschüsse nach dem Abbaugesetze.
616. XIV. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetze.
617. Verordnung, womit die Vollzugsanweisung betreffend Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrsweisen abgeändert wird.
618. Verordnung betreffend die Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung von Meß- und Wägemitteln (Eichgebühren).
619. VI. Durchführungsverordnung zum Invalidenbeschäftigungsgesetze.
620. Verordnung betreffend die Abänderung der ersten Ausgabe der Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe.
621. Verordnung über die Zuweisung der Ortsgemeinde Pehendorf zum Sprengel des Bezirksgerichtes Umgebung Graz und zum Amtsbezirke der Bezirksbauhufmannschaft Graz.
622. Verordnung, womit die Wirksamkeit von außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge verlängert wird.
623. Kundmachung betreffend die Uebernahme des Betriebes der österreichischen Südbahnlinien.
624. Verordnung betreffend die Einführung eines neuen Verschleißtarifes für einzelne Erzeugnisse des Schieß- und Sprengstoffmonopols.
625. Budgetprovisorium.
626. Bundesgesetz betreffend die Erteilung von Darlehen zum Zwecke der Errichtung der Landwirtschaftskrankenkassen.

627. Verordnung betreffend die Krankenversicherung von in der Heimarbeit Beschäftigten.

628. Verordnung über ein Zahlungs- und Annahmeverbot sowie über die Unterbrechung der Prozesse wegen gewisser auf Liegenschaften in Triest sichergestellten Hypothekarforderungen des „Anker“, allgemeine Versicherungs-aktiengesellschaft in Wien.

629. Verordnung betreffend die Neufestsetzung der Grundlagen des Personen- und Gepäcksarifes der österreichischen Bundesbahnen und der für Rechnung des Bundes betriebenen Privatbahnen.

630. Verordnung betreffend die Neufestsetzung der Grundlagen des Gülterarifes der österreichischen Bundesbahnen und der für Rechnung des Bundes betriebenen Privatbahnen.

631. Bundesgesetz über die Bestrafung des unbefugten Versicherungsbetriebes.

632. Bundesgesetz über die Erstreckung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes betreffend die Angleichung der Bezüge der Bundesangestellten in Dienstorten der Ortsklasse I an die Bezüge der Bundesangestellten in Wien.

633. Bundesgesetz betreffend die Aufhebung von Preisnachlässen beim Bezuge von unveränderten Abdrücken der Katastralpläne.

634. Bundesgesetz betreffend die Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über äußere Bezeichnung und Namensführung.

635. Bundesgesetz über die Ausprägung und Ausgabe von Silbermünzen.

636. Bundesgesetz betreffend die Vereinfachung des Verfahrens außer Streitsachen.

637. Bauaufwandsbegünstigungsgesetz vom Jahre 1923.

638. Verordnung betreffend die Abänderung der siebenten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien.

639. Kundmachung über die gänzliche Einziehung der Partialhypothekarweisungen (Salinenscheine).

640. Warenumsatzsteuerverordnung.

641. Verordnung zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung.

642. Ausführungsverordnung.

643. Verordnung betreffend die Abfindung der Warenumsatzsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben.

644. Verordnung über die Festsetzung einer Warenumsatzsteuerphasenpauschalierung für die Lieferung von Lebensmitteln, Tieren, tierischen Produkten, Pflanzen, Pflanzenteilen, Brennstoffen und Holz.

645. Verordnung über die Festsetzung einer Warenumsatzsteuerphasenpauschalierung für die Lieferung von industriellen Erzeugnissen und deren Hilfsstoffen.

646. Verordnung zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.

647. Verordnung über den Sprengel des Gewerbegerichtes St. Pölten.

1924.

1. Verordnung über den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und den Zahlungsverkehr mit dem Auslande.

2. Verordnung betreffend die Festsetzung des Nachschubbetrages, bis zu dem die Einleitung einer Verlassenschaftsabhandlung unterbleiben kann.

3. Verordnung wegen Verlautbarung der auf die Zündmittelsteuer zugüglich der Warenumsatzsteuer für Zündhölzchen entfallenden Steuerbeträge.

4. Verordnung über die Erhöhung der gerichtlichen Zehegelder, Ganggelder und Justellgebühren.

5. Verordnung über die maßgebenden Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen.

6. Verordnung, womit die Verordnung betreffend die Bezeichnung der mit dem pharmazeutischen Berufe zusammenhängenden oder demselben verwandten Beschäftigungen ergänzt wird.

7. Verordnung über die Besetzung der Dienstposten des höheren Vollstreckungsdienstes, des Fachdienstes in der Gerichtskanzlei und des Zwangsvollstreckungsdienstes bei Gerichtshöfen.

8. Verordnung über die Besetzung der Dienstposten des Fachdienstes in der Kanzlei des Obersten Gerichtshofes.

9. XL. Verordnung zum Schaltschlössengesetze.

10. Verordnung betreffend die Abänderung der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

11. Verordnung über die Festsetzung des Umrechnungsverhältnisses der deutschen Reichsmark und der polnischen Mark.

12. Verordnung betreffend die Änderung des Waggeldes für zollämtliche Bewiegungen.

13. Uebereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und Königreiche Italien betreffend die Gesellschaften, das heißt kommerzielle juristische Personen und andere Vereinigungen, ausgenommen Banken und Versicherungsgesellschaften.

14. Verordnung betreffend die von Kandidaten der Prüfung über die Befähigung zur Besorgung des Wäge- und Meßgeschäfts bei den öffentlichen Wäge- und Meßanstalten zu entrichtenden Prüfungstaxen.

15. Verordnung betreffend das Schulgeld und die sonstigen von den Schülern an den Mittelschulen des Bundes zu entrichtenden Zahlungen.

16. Bundesgesetz betreffend die Gewährung von Beiträgen der Bundesstraßenverwaltung zur Behebung von Hochwasserschäden in Salzburg.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

II. (29. Februar)

Erscheint monatlich einmal.

1924.

Inhalt:

Lohnklasseneinteilung für die Angestellten der städtischen Feuerwehr.
 Fahrverbot in der Penau- und Schlüsselgasse im 8. Bezirke.
 Verkehrsregelung in der Rechten Wienzeile und auf der Karlskircherampe im 4. Bezirke.
 Bekämpfung der Ratten- und Mäuseplage.
 Ausaufbahn „Willibaldus“.
 Fäbammenpraxisentziehung.
 Drogistenkonzessionen.
 Ueberfiedlung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Tabelle über sozialpolitische Vorschriften für alle Berufsweige.
 Legitimationskarten für Handlungsreisende.
 Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen.
 Modistengewerbe. Befähigungsnachweis.
 Eisatzstellung.
 Wohnungsanforderungen. (Entscheidungen des Oberlandesgerichtes.)
 Verzeichnis der in letzter Zeit verkauften Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
 a) im Bundesgesetzblatte,
 b) im Landesgesetzblatte.

Lohnklasseneinteilung für die Angestellten der städtischen Feuerwehr.

1. Die Lohnklasseneinteilung für die nicht der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten der städtischen Feuerwehr wird in nachstehender Weise abgeändert:

Dienstjahr	Lohnklasse I a	Lohnklasse I b	Dienstjahr	Lohnklasse II	Dienstjahr	Lohnklasse III
	Monatsgehalt Kronen			Monatsgehalt Kronen		Monatsgehalt Kronen
1 u. 2		3770	1 u. 2	3220	1 bis 3	2860
3 " 4		4070	3 " 4	3640	4 " 6	3160
5 " 6		4370	5 " 6	4060	7 " 10	3460
7 " 8		4970	7 " 8	4340	11 " 14	3760
9 " 10		5270	9 " 10	4620	15 " 18	4060
11 " 12		5570	11 " 12	4900	19 " 22	4360
13 " 14		5870	13 " 14	5180	23 " 26	4660
15 " 16	6600	6170	15 " 16	5460	27 " 30	4960
17 " 18	7250	6470	17 " 18	5740	31 u. ff	5260
19 " 20	7900	6770	19 bis 21	6020		
21 " 22	8550	7270	22 " 24	6300		
23 " 24	9200	7770	25 " 27	6580		Lohnklasse III a
25 " 26	9850	8270	28 " 30	6860		Monatsgehalt Kronen
27 " 28	10500	8770	31 u. ff	7140		2600
29 " 30	11150	9270				
31 " ff	11800	9770				

Für die Feuerwehrangestellten des Verwaltungsdienstes hat die Lohnklasse I b nur vorläufig Geltung. Für diese Angestellten ist künftig eine eigene Lohnklasse festzusetzen.

2. Der Gemeinderat behält sich vor, die Gehaltsbezüge bei geänderten Verhältnissen abzubauen.

3. Für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai 1924 sind die monatlichen Bezüge im 160-fachen Ausmaße auszahlbar. Die bestehenden Vorschriften über Abzüge von den Bezügen bleiben aufrecht.

4. Die Abänderung der Lohnklasseneinteilung tritt für die am Tage dieses Beschlusses in aktiver Dienstleistung stehenden Angestellten mit Wirksamkeit vom 1. November 1923 in Kraft mit der Maßgabe, daß für Rechnung des für die Monate November und Dezember gebührenden Nachtrages der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 18. Jänner 1924, P. Z. 11315/23, bewilligte Vorschuß endgiltig belassen und die den weiteren Nachtrag für diese beiden Monate übersteigenden Teile des mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 2. Oktober 1923, P. Z. 9381, bewilligten Vorschusses weiterhin gestundet werden. (Gemeinderatsbeschlusse vom 8. Februar 1924, M. Abt. 1, 70.)

Fahrverbote in der Penaugasse und Schlüsselgasse im 8. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. Jänner 1924, M. Abt. 52, Z. 120.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Durchfahrt durch die Penaugasse sowie durch die Schlüsselgasse zwischen der Tulpen- und Florianigasse wird für Lastkraftwagen verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden unter Bedachtnahme auf das dritte Verwaltungsstrafershöhungsgesetz (Gesetz vom 24. Juli 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 80) mit Geldstrafen bis zu 2 Millionen Kronen oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Verkehrsregelung in der Rechten Wienzeile und auf der Karlskircherampe im 4. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 12. Jänner 1924, M. Abt. 52, Z. 3037/23.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet: 1. Die Rechte Wienzeile darf während der Zeit des Marktverkehrs, das ist zwischen 7 und 12 Uhr vormittags, in der Strecke von der Schleifmühlgasse bis zur Bärenmühle (Haus Nr. 1) von anderem als Marktfuhrwerk nicht befahren werden. 2. Das Befahren der Rampe vor der Karlskirche ist für jegliches Schwer- und Lastenfuhrwerk, einschließlich Lastkraftwagen, verboten.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden unter Berücksichtigung des dritten Verwaltungsstrafershöhungsgesetzes vom 24. Juli 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 80, mit Geldstrafen bis zu 2 Millionen Kronen oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Bekämpfung der Ratten- und Mäuseplage in Wien.

Das Ueberhandnehmen von Ratten und Mäusen schädigt land- und forstwirtschaftliche Kulturen, gefährdet die Wasserschutz- und Kanalbauten und begünstigt die Ausbreitung von Seuchen. Die in letzter Zeit eingetretene bedenkliche Vermehrung von Ratten und Mäusen in Wien erfordert deshalb ausreichende Abwehrmaßnahmen zur Hintanhaltung einer wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gefährdung

der Bevölkerung. Es muß daher alles vermieden werden, was geeignet ist, eine Vermehrung und Verbreitung dieser schädlichen Tiere zu begünstigen, wie insbesondere die Vernachlässigung der Instandhaltung der Hauskanäle, der Reinhaltung von Aborten, Senkgruben, Stallungen, die starke Verunreinigung in gewerblichen Betriebsstätten, die Ablagerung von Kehricht auf Lagerplätzen und in den Höfen, endlich das Halten von Kleintieren in ungeeigneten Räumen und Stallungen. Zur Bekämpfung der Ratten- und Mäuseplage in Wien werden daher in Handhabung der Ortspolizei gemäß § 114 des Verfassungsgesetzes für Wien vom 10. November 1900, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, folgende Anordnungen und Verbote erlassen:

I. Schadhafte Hauskanäle, Aborte, Senkgruben, Stallungen und sonstige Baulichkeiten, deren Bauzustand die Vermehrung von Ratten und Mäusen begünstigt, sind im Sinne der Vorschriften der Wiener Bauordnung entsprechend instandzusetzen; Betriebsstätten, Höfe, Lagerplätze u. dergl. sind dauernd in reinem Zustande zu halten; der gesammelte Unrat ist rechtzeitig zu beseitigen.

II. Auf Hausgrundstücken, das ist in Wohn- und Betriebsstätten und den dazu gehörigen Hofräumen dürfen Kleintiere zu Zucht- und Nutzzwecken nur in besonderen, hiezu geeigneten Stallungen, Käfigen oder Verschlägen in der Weise gehalten werden, daß hiedurch keine gesundheitlichen Uebelstände entstehen, das Einnistern von Ratten oder Mäusen nicht begünstigt und die Nachbarschaft nicht übermäßig belästigt wird.

III. Ueber besonderen behördlichen Auftrag sind die zur Vertilgung von Ratten und Mäusen geeigneten Maßnahmen zu treffen und bei ihrer Durchführung die von den Sanitätsorganen aus sanitätspolizeilichen Gründen gegebenen Anordnungen genau zu beobachten.

IV. Die magistratischen Bezirksämter haben anlässlich ihrer amtlichen Erhebungen die Einhaltung der Bestimmungen dieser Kundmachung von amtswegen wahrzunehmen, die notwendigen Aufträge und Verbote zur Behebung von Uebelständen zu erlassen und über Beschwerden wegen bestehender Uebelstände zu entscheiden. Den amtlichen Organen darf der Zutritt zu den Grundstücken und Räumen nicht verwehrt werden. Aufträge und Verbote sind an den Hauseigentümer oder dessen Vertreter oder, falls das in Betracht kommende Grundstück oder der betreffende Raum vermietet oder verpachtet ist, an den Bestandnehmer zu richten.

V. Uebertretungen der auf Grund dieser Kundmachung erlassenen Anordnungen oder Verbote werden gemäß § 114 des Verfassungsgesetzes vom 29. August 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 141, mit Geldstrafen bis zu 100 000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. 13, 4175, Kundm. vom 5. Dezember 1922.)

Auslaufbahn „Willibaldus“.

Mit M. Abt. 34 a, 5339 vom 4. Dezember 1923 wurde der Wasserleitungsauslaufbahn „Willibaldus“, vertrieben durch die Firma Rohm & Anderl, Wien, 7. Mariahilfer Straße 80, zum Anschlusse an die städtischen Wasserleitungen zugelassen. Bauart des Hahnes: Der Wasserdruck bewirkt durch Anpressen einer Glasugel an einen Paragummiring den Schluß des Hahnes, durch Drehung des Mundstückes wird die Glasugel gehoben und der Wasseraustritt freigegeben.

Entziehung der Hebammenpraxis.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes in St.-S. vom 12. Jänner 1922 wurde Marie Benischel wegen Verbrechens der Mischuld an der Abtreibung der Leibesfrucht nach § 5 und § 144 St.-G., gemäß § 145 St.-G. unter Anwendung des § 55 St.-G. zur Strafe von sechs Monaten schweren Kerkers verurteilt. Da sie durch diese Verurteilung des zur Ausübung des Hebammenberufes nötigen Erfordernisses der Ehrbarkeit (§ 6 der Ministerialverordnung vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216) verlustig geworden ist und die erforderliche Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit nicht mehr besitzt, wird ihr gemäß § 7, I. Teil, IV. Abschnitt des mit dem Patente vom 2. Jänner 1870 erlassenen Sanitätshauptnormatives die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis für immer entzogen. Gleichzeitig wurde sie aufgefordert, die in ihrem Wohnorte oder anderwärts angebrachten Aufhängersteifen und Ankündigungen, welche auf die Hebammenpraxis Bezug haben, sofort zu entfernen. Gegen diese Entscheidung steht der binnen vier Wochen von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei dem magistratischen Bezirksamte für den 16. Bezirk einzubringende Rekurs an das Bundesministerium für soziale Verwaltung offen. Dem Rekurs wird aus Rücksichten des öffentlichen Wohles gemäß § 93 der Ministerialverordnung vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, die ausschließende Wirkung aberkannt. (M. B. A. 16, 6063)

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes in St.-S. vom 4. Jänner 1921 wurde Berta Dungal wegen Verbrechens der Mischuld an der Abtreibung der eigenen Leibesfrucht zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von fünf Monaten, verschärft durch hartes Lager monatlich, verurteilt. Im Sinne des § 6 der mit der Ministerialverordnung vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216, kundgemachten Dienstvorschriften für die Hebammen wurde ihr die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis für immer entzogen und die Einziehung des Hebammen diploms angeordnet. (M. B. A. 10, 79.)

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes in St.-S. vom 13. November 1922 wurde Franziska Zivny wegen Verbrechens gemäß § 214 St.-G. begangen durch Bekehrung zur Strafe von drei Monaten einfachen Kerkers verurteilt. Im Sinne des § 6 der mit der Ministerialverordnung vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216, kundgemachten Dienstvorschriften für Hebammen wurde ihr die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis für immer entzogen und die Einziehung des Hebammen diploms angeordnet. (M. B. A. 10, 87.)

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes in St.-S. vom 5. Dezember 1922 wurde Walpu ga Reith wegen Verbrechens gemäß § 145 St.-G. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von vier Monaten verurteilt. Im Sinne des § 6 der mit der Ministerialverordnung vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216, kundgemachten Dienstvorschriften für Hebammen wurde ihr die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis für immer entzogen und die Einziehung des Hebammen diploms angeordnet. (M. B. A. 10, 8708.)

Drogistenkonzessionen.

Der Magistrat hat der Europäischen Handels- und Industrie-Aktiengesellschaft die Konzession zum Großhandel mit Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 13, Hiesinger Hauptstraße 80 (Wittegasse 9), erteilt. Die Konzession wurde im Gewerbe register unter 3. 2264 eingetragen. Gleichzeitig wurde die Bestellung des Viktor Maufer zum Stellvertreter (Geschäftsführer) genehmigt. (M. Abt. 53, 1710 21.)

Dem Leopold John wurde die Konzession für den Handel mit Giften im Standorte 9, Währinger Straße 3 erteilt. Dieses Gewerbe ist im Gewerbe register unter Reg.-Z 3640 eingetragen. (M. B. A. 9, 4948.)

Die Verlegung des Drogistengewerbes des Josef Dopyj vom 10. Bezirke, Erdbergstraße 11 in den 10. Bezirk, Gudrunstraße 162 wurde zur Kenntnis genommen. (M. B. A. 10, 13554.)

Die Franz Kaver Brosche Sohn Aktiengesellschaft zur Erzeugung von Spiritus, Potasche und chemischen Produkten hat die im Standorte 1, Am Hof 6 ausgeübte Konzession zum Verschleiß von Giften am 8. November 1923 zurückgelegt. (M. Abt. 53, 8679.)

Ueberfiedlung.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist in das Gebäude des vormaligen Bundesministeriums für Inneres 1. Bezirk, Wipplingerstraße 7—Judenplatz 11 übersiedelt. Fernruf 69-5-60 bis 67.

Tabelle über sozialpolitische Vorschriften für alle Berufsgruppen.

Oberbaurat Ebel (Gewerbeinspektor in Graz, Pfeisengasse) hat den Entwurf zu einer mehrfarbigen Wandtabelle fertiggestellt, deren horizontale Kolonnen mit den verschiedensten Berufen, beziehungsweise Erwerbszweigen und deren vertikale Spalten mit den verschiedenen sozialpolitischen Gesetzen bezeichnet sind. Trozdem die Tabelle 23.000 Rubriken enthält, gestattet sie ungemein rasch für jede Berufsart zu erkennen, welche sozialpolitischen Vorschriften für sie Anwendung finden. Bei der ungeheuren Schwierigkeit, welche bei der heutigen sozialpolitischen Gesetzgebung selbst den mit dieser Gesetzgebung Vertrauten durch die Anwendung der Gesetze erwachsen, wird diese Tabelle ein wichtiger Behelf für Behörden, andere öffentliche Stellen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Der Preis einer Tabelle samt Beilagen dürfte sich — je nach der Größe der erforderlich werdenden Auflage — auf 30.000 bis 35.000 K stellen.

Verzeichnis der ausgestellten Legitimationskarten für Handlungsreisende.

4. Quartal.

4. Bezirk: Viktor Schmidt & Söhne, Zuckerwarenfabrik, Siegmund Hofleit, Daniel Groß, Emil Bojtěch und Adolf Nowak; Benedikt Schulmann, Silberhandel, Hugo Waig; Karl Senfner, Bürsten- und Pinselwarenhandel, Julius Koral; Franz F. Kobiza, Tischler, Karl Ziegelwanger; Gebr. Eisenhütter, Lack- und Farbenerzeugung, Josef Kottmann und Hans Feintz; Ludwig Gründl, Luchhandel, Johann Freiberger; Alfred Berger, Spirituserzeugung, Matthias Süpanek.

6. Bezirk: Guway, Handel mit Gummiwaren, Adolf Braun; Unger, Grabenhofer landwirtschaftliche Maschinen, G. m. b. H., Erzeugung, Betrieb und Instandsetzung landwirtschaftlicher Maschinen, Hans Schwandegger, Engelbert Ferner, Matthias Dvavsky, Leopold Kranz, Benedikt Tschuketti, Franz Peyerböck, Jaro Stozner, Franz Dulla, Karl Salzer, Heinrich Gubier und J. E. Seidl; Sax & Mandl, fabrikmäßige Erzeugung von Filzfüßen und

Hutzugehör, Simon Lacher; Josef Toisk, Gemischtwarenhandel, Erzeugung von Eisbär und Rum auf kaltem Wege, Theresie Berger, Julie Klobitschnig und Marie Hübner; Josef Reithoffer's Söhne, Gummi- und Kautschukwerke, Adolf Hofel; Joh. E. Beckmann, Erzeugung von Eisen und Stahl jeglicher Art, sowie Eisen- und Stahlwaren, Gußwalz- und Schmiedestücken, Blechen und Feilen, Rudolf Seehorich, Hans Tiefenbach und Gustav Gödel; Silvester Blumenfeld, Silberwarenfabrik, Jacques Wieses; Gebrüder Ladstätter, fabrikmäßige Erzeugung garnierter und ungarnterter Hüte, Christian Egger; Heinrich Klinger, Pfadlergewerbe, Julianne Klinger; G. Klein & Scharipa, Gummiwaren, Max Böhm; Josef Schüller & Söhne, fabrikmäßige Erzeugung von Bier- und Weinwaren, Arnold Gerstl; M. L. Gaspardi, fabrikmäßige Erzeugung von Gold-, Silber- und Metallwaren, Heinrich Böß; Adolf Lichtblau, fabrikmäßige Erzeugung von Bernsteinwaren, Alfred Grünfeld; Julius Bogdanitsky & Komp., Gold- und Silberwaren, Josef Jodl; Franz Stroemer, Handel mit Nähmaschinen, Julius Seß; Theresie Malek, Pfadlergewerbe, Marie Bodal; Rudolf Eichhorn, fabrikmäßige Erzeugung von Holzleisten, Otto Stern; Stern & Loganzl, Handel mit Bekleidungsgegenständen, Siegfried Weiß; Schießl & Komp., Handel mit unedlen Metallen und daraus gefertigten Gegenständen, Franz Wimmer.

10. Bezirk: Ferdinand Mühlhaus, Parfümeriefabrik, Ignaz Riedl; E. Kurz, Wäsche und Textilwaren, Max Hollander, Abraham Liebermann, Fritz Brager, Willy Finkler, Emil Rohs und Adolf Ammer; Weber & Kon, Blind- und Kurzwaren, Heinrich Bertheimer; Hochberg, Schnitt- und Kurzwaren, Anna Christian; Spielberg & Komp., Kleiderhaus, Rudolf Jiniia.

12. Bezirk: Leopold Landers A.-G., Wäschefabrik, Wilhelm Spira; Alfa-Separator A.-G., Maschinenfabrik, Gregor Vösch; Jos. Küffler & Komp., Schokoladefabrik, Viktor Söllner und Karl Gasser; Heinrich Rosenbrck, Schmuckhandel, Max Auerbach, Josef Rab, Ludwig Ebermann und Josef Berka; Gebrüder Stollwerk A.-G., Schokoladefabrik, Leopold Deutsch; Rito Bert Henel, Schreibwarenfabrik, Leon Korach; Louis Hessel, Farbenwerke, Ludwig Telar.

17. Bezirk: Marie Sauer, Photograph, Adolf Grusz, Wilhelm Zellinell und Richard Brödl; Viktoria-Sparwäse, Gemischtwarenhandel, Erzeugung von Sparwäse, Karoline Huemer und Ferd. Nischinger; Vajer & Hofmann, Tischner, Adolf Kepra; August Kühnel, Photograph, Josefa Wurmbauer; Franziska Schlink, Bier- und Kurzwaren, Hildegard Nikitsch; Fezel & Komp., Wäschwarenerzeugung, Herich Böwy; Ernst Angel, Lackfabrik, Lorenz Bon'octy; Rudolf Sarti, Kolorieren und Vergrößerungen photographischer Aufnahmen, Karl Dressel, Alex. Friedrich und Franz Rugler; Dr. Tony, G. m. b. H., Gemischtwarengroßhandel mit Ausschluß von Lebensmitteln, Max Garber; Salomon Raubberger, Gemischtwarengroßhandel, besonderer Handel mit Textilien, Holz und Kohle im großen, Franz Karticek.

Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 28. August 1923, Z. 53024, V/3, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt (Innere) die folgenden näher ausgeführten Anhänge (15. bis 17.) der Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen des Regulativkomitees des Elektrotechnischen Vereines in Wien zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der 15. Anhang beinhaltet „Vorschriften über Bauart, Prüfung und Verwendungsbereich blanker und isolierter Leitungen“, die im Abschnitt A das Leitermaterial, im Abschnitt B blanken Leitungen, im Abschnitt C isolierte Leitungen, im Abschnitt D Bleikabel und im Abschnitt E Belastungstabellen für die Leitungen behandeln. Die neuen Vorschriften sind eine wesentliche Erweiterung gegenüber den bis nun geltenden Vorschriften für Leitungen, auch wurde schon auf eine spätere Normung einzelner Leitungstypen Rücksicht genommen. Mit den neuen Vorschriften treten folgende Abänderungen der bisherigen Bestimmungen im Hauptteil und in den Anhängen der Sicherheitsvorschriften ein:

1. Im Abschnitt V (Leitungen) des Hauptteiles werden die §§ 53 bis 62 und § 64 außer Kraft gesetzt. Im § 63 (Bemessung der Leitungen hinsichtlich Festigkeit) erhält Absatz a) folgende Fassung: „a) Der kleinste zulässige Querschnitt für isolierte Leitungen ist bei Kupferleiter 0,5 mm², bei Leitern an anderem Material 1 mm².“

2. Der 2., 12. und 14. Anhang, sowie Punkt 2 des 8. Anhangs werden außer Kraft gesetzt.

Da die Bestimmungen des 1., 4., 5., 6., 7. und 10. Anhangs schon früher aufgehoben worden sind, verbleiben mit dem Geltungsbeginn (1. Oktober 1923) dieser „Vorschriften über Bauart, Prüfung und Verwendungsbereich blanker und isolierter Leitungen“ hinsichtlich der Leitungen nur mehr folgende Anhänge in Kraft: a) 8. Anhang, Punkt 1, betreffend Wahl geringer Querschnitte für Blißschutzdrähte, b) 11. Anhang betreffend Bestimmungen für Freileitungen.

Anhang 16 enthält „Vorschriften für die Bewertung und Prüfung elektrischer Maschinen“ und Anhang 17 „Vorschriften für

die Bewertung und Prüfung von Transformatoren“. Durch diese beiden Anhänge wird der 13. Anhang der „Sicherheitsvorschriften“ außer Kraft gesetzt.

Sonderabdrücke des 15. bis 17. Anhangs sind beim Elektrotechnischen Vereine in Wien, 6. Theobaldgasse 12, erhältlich. (M. Abt. 40, 8610.)

Modistengewerbe.

Das magistratische Bezirksamt für den 13. Bezirk hatte die von Maria Auguste Ragette erstattete Anmeldung des Modistengewerbes gemäß § 14 der G.-D. nicht zur Kenntnis genommen und den Gewerbeschein verweigert, weil das von ihr vorgelegte Zeugnis des Oremiums der vereinigten gewerblichen Privatlehranstalten für Modistenarbeit in Wien nach der Vollzugsanweisung vom 19. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 490, wohl die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses und den Besellenbrief, nicht aber auch die vorgeschriebene Gehilfenzeit erfüllt und weil auch in dem Falle, als die Voraussetzungen des § 14 a, Absatz 2 und 3 vorliegen würden, eine mindestens einjährige Gehilfenzeit nötig wäre, überdies aber auch die Begünstigung des § 14 d der G.-D. hier nicht platzgreifen konnte, da nach dem klaren Wortlaut der erwähnten Vollzugsanweisung durch das Zeugnis bloß der Besellenbrief nicht aber der ganze Befähigungsnachweis ersetzt wird und die übrigen Ausnahmestimmungen bloß für das Frauen- und Kinderkleidermachergewerbe, nicht aber auch für das Modistengewerbe gelten.

Dem hiergegen eingebrachten Rekurs hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 13. Oktober 1923 Folge gegeben, weil für das handwerksmäßige Modistengewerbe, sofern es von einer Frauensperson angemeldet wird, nicht die Bestimmungen der §§ 14 bis 14 c, sondern des § 14 d, Absatz 1 der G.-D., beziehungsweise des § 2 der Ministerialverordnung vom 2. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 194, gelten, demnach es der freien Würdigung der Gewerbebehörde überlassen bleibt, wie der Befähigungsnachweis zu erbringen ist und nach Erachten des Ministeriums durch die von der Rekurrentin beigebrachten Belege, das sind das erwähnte Oremiumszeugnis und eine Befähigung über eine dreimonatliche praktische Verwendung, der Befähigungsnachweis als erbracht anzusehen ist. (M. B. A. 13, 2292.)

Erfazzustellung im Verwaltungsverfahren.

Anlässlich der Verhandlung über eine Beschwerde gegen die Entscheidung eines Mietamtes in einer Wohnungsanforderungssache gelangte vor dem Verfassungsgerichtshof die Frage zur Erörterung, ob die Aushändigung der schriftlichen Mietamtsentscheidung an die bei dem Beschwerdeführer bedienstete Hausgehilfin eine rechtswirksame Zustellung darstelle. Diese Frage wurde bejaht.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Beschwerde mit Beschluß vom 4. Dezember 1923, Z. 104, als verspätet zurückgewiesen, und zwar mit nachstehender Begründung:

Wie aus dem Zustellungsbogen des magistratischen Bezirksamtes und aus der Zeugnisaussage der im vorbereitenden Verfahren eintretenden Hausgehilfin des Beschwerdeführers hervorgeht, wurde der von dem Beschwerdeführer angefochtene Beschluß des Mietamtes ihm zu Händen seiner Hausgehilfin in seiner Wohnung am 12. Oktober 1923 zugestellt. Da eine Zustellung zu eigenen Händen der Partei im vorliegenden Falle durch keine gesetzlich vorgeschriebene Norm vorgeschrieben ist, muß auch die Zustellung zu Händen der Hausgehilfin in der Wohnung der Partei als hinreichend angesehen werden. Die Hausgehilfin ist üblicherweise zur Empfangnahme von Briefsendungen u. dergl. ermächtigt und es ist Sache des Dienstherrn dafür zu sorgen, daß ihm die von der Hausgehilfin übernommenen Briefschaften unverzüglich übergeben werden, zumal nach § 102 der Z.-B.-D. sogar gerichtliche Urteile mit Wirksamkeit an jeden dem Zustellungsorgane bekannten, in der Wohnung befindlichen erwachsenen, zur Familie gehörigen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende Person zugestellt werden können.

Da von dem Tage der Zustellung an gerechnet die 30-tägige Beschwerdefrist bereits verstrichen war, als E. G. die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einbrachte — es war dies der 14. Dezember 1922 — mußte die Beschwerde zurückgewiesen werden.

Wohnungsanforderung.

1. Eine dem eigentlichen Zwecke einer Räumlichkeit nicht entsprechende Verwendung kann nicht als Leerstehen im Sinne des § 11, Punkt 11 des Wohnungsanforderungsgesetzes angesehen werden. — Der Anforderungsgrund des § 11, Punkt 3 dieses Gesetzes bezieht sich nur auf Wohnungen und kann auf eine Wagenremise nicht angewendet werden. — Eine Entscheidung der Wagenkommission, die den tatsächlichen Anforderungsgrund nicht bestimmt erkennen läßt oder die Anforderung auf einen anderen zweiten Anforderungsgrund ausdehnt, verletzt das Gesetz (§ 20 B.-A.-G. und § 5 Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57).

Das Oberlandesgericht Wien hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hiezing vom 9. Februar 1923, womit dem Einsprüche der S. K. gegen den Anforderungsbefehl des Magistrates Wien vom 27. Oktober 1922, Z. 1726, betreffend das im Hause zu Wien 13. . . . im Souterrain gelegene Zimmer Nr. 5 nicht Folge gegeben und der Anforderungsbefehl bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 2. November 1923 zu Nr. 1 1113 erkannt:

Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die ursprünglich auf § 8 (3) b) der Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 31. März 1921, L.-G.-Bl. Nr. 26, gestützte Anforderung wurde bei der Einspruchsverhandlung als Anforderung gemäß § 11, Z. 3, beziehungsweise Z. 11 W.A.G. aufrecht erhalten. Abgesehen davon, daß eine derartige Ausdehnung der Anforderung auf einen anderen zweiten Anforderungsgrund mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 20 W.A.G. unzulässig erscheint, ist keiner der beiden Anforderungsgründe gegeben; denn einerseits handelt es sich hier nach der im Laufe der Einspruchsverhandlung von der Mietkommission vorgenommenen Feststellung um eine im Souterrain gelegene, nicht aber um eine Wohnung im Sinne des P. 3 des § 11 W.A.G., andererseits wurde diese Remise im Zeitpunkte der Anforderung zur Unterbringung von Gartenmöbeln benötigt, so daß sie nicht als eine leerstehende Räumlichkeit im Sinne der Z. 11 des § 11 W.A.G. betrachtet werden kann.

Die Frage, ob diese Gartenmöbel, wie die Mietkommission ohne nähere Untersuchung annimmt, in einem anderen Räume des Hauses aufbewahrt werden konnten, ist hier ganz bedeutungslos und der Ansicht der Kommission, daß eine dem eigentlichen Zwecke einer Räumlichkeit nicht entsprechende Verwendung derselben als Leerliegen im Sinne der Z. 11 § 11 W.A.G. anzusehen sei, kann nicht beipflichtet werden. Für letzteren Anforderungsgrund läme aber auch noch die Frage in Betracht, ob dieser nach der vom Leiter der Zuteilungsgruppe des Wohnungsamtes Wien am 29. März 1923 gepflogenen Erhebung unter dem Straßenniveau gelegene feuchte und nur mit Kellerfenstern versehene Raum zu Wohnzwecken umgestaltet werden könnte, in welcher Richtung eine Feststellung der Mietkommission gänzlich mangelt.

Abgesehen davon, daß die Entscheidung der Mietkommission den tatsächlichen Anforderungsgrund nicht bestimmt erkennen läßt (§ 20 W.A.G. und § 5 Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57) und einen in unzulässiger Weise geltend gemachten Anforderungsgrund (§ 11, Z. 11 W.A.G.) zu berücksichtigen scheint, widerspricht sie also auch dem Gesetze in sachlicher Richtung.

2. Der Untermieter ist als Beteiligter im Sinne des § 20, Absatz 2 W.A.G., anzusehen und selbständig — keineswegs bloß im Anschlusse an den Hauptmieter, gegen den die Anforderung gerichtet ist — einspruchsberechtigt. Dies selbst dann, wenn die Anforderung gegenüber dem Hauptmieter bereits rechtskräftig geworden ist. Verspätete Einsprüche sind nach der imperativen Bestimmung des § 2 der Ministerialverordnung B.-G.-Bl. Nr. 57, 1923, vom Vorsitzenden der Mietkommission zurückzuweisen. Die verspätete Einbringung des Einspruches wird nicht dadurch sanfter, daß in die meritorische Verhandlung eingegangen wurde.

Das Oberlandesgericht Wien hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung des Vorsitzenden der Mietkommission beim Bezirksgerichte Neubau vom 21. April 1923, womit der Einspruch der 1. Frau A. B. und 2. des P. U. gegen das Erkenntnis des Wohnungsamtes der Stadt Wien vom 28. August 1922, Z. 449, betreffend die Wohnung Nr. 8 im Hause 6. . . . straße ad 1 als verspätet, ad 2 als unzulässig zurückgewiesen wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nichtöffentlicher Sitzung vom 11. Juli 1923 zu Recht erkannt:

Die Entscheidung des Vorsitzenden der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht, sofern sie den Einspruch der A. B. als verspätet zurückweist, sie verletzt das Gesetz, sofern sie den Einspruch des P. U. als unzulässig zurückweist.

Begründung: Die Anforderung war der Hauptmieterin A. B. am 10. Oktober 1922 zugehört worden, der am 16. Oktober 1922 zur Post gegebene Einspruch war am 17. Oktober 1922 eingelangt; der Einspruch war daher verspätet. Der Ansicht, daß die Verspätung dadurch saniert sei, daß das Mietamt in die meritorische Verhandlung einging, ist nicht beizupflichten, da für diese Annahme das Gesetz keinen Anhaltspunkt bietet. Nach § 2, Absatz 2 der Verordnung der Bundesministerien für soziale Verwaltung und Justiz vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 37, sind verspätete Einsprüche vom Vorsitzenden der Mietkommission zurückzuweisen. Diese Vorschrift ist imperativ. Die Entscheidung, womit der Einspruch der A. B. als verspätet

zurückgewiesen wurde, verletzt daher das Gesetz nicht. Dagegen entsprach jener Teil der Entscheidung, welcher den Einspruch des P. U. zurückwies, nicht dem Gesetze.

Der Anforderungsbefehl ist nach § 20 allen Beteiligten (Hauseigentümer, Inhaber der angeforderten Räume) schriftlich bekanntzugeben. Unter Beteiligten (Inhabern der angeforderten Räume) ist schon nach dem Sprachgebrauche der Untermieter zu verstehen. Eben diesen Beteiligten steht nach § 31 der Verordnung zu, also auch dem Untermieter. Der Vorsitzende der Mietkommission hatte also nicht das Recht, den Einspruch des P. U. gemäß § 2, Absatz 2 der zitierten Verordnung als unzulässig zurückzuweisen. Dergleichen ist die Ansicht des Vorsitzenden der Mietkommission, daß der Anforderungsbefehl einer weiteren Anfechtung durch den Untermieter entkräftet sei, weil er gegenüber der Hauptmieterin rechtskräftig wurde, nach dem Gesetze vollkommen ungerechtfertigt, da dieses jedem Beteiligten das Rechtsmittel zubilligt und keineswegs dem Untermieter nur im Anschlusse an den Hauptmieter. Es ist daher wie oben zu erkennen.

Das Oberlandesgericht Wien hat über Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf außerordentliche Ueberprüfung des Beschlusses des Vorsitzenden der Mietkommission beim Bezirksgerichte Neubau vom 18. April 1923, womit der von D. W. wider die Wohnungsanforderung des magistratischen Bezirksamtes für den 7. Bezirk in Wien vom 5. April 1923, Z. 325, erhobene Einspruch als unzulässig zurückgewiesen wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nichtöffentlicher Sitzung vom 5. Juli 1923 zu Recht erkannt:

Der obige Beschluß des Vorsitzenden der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Mit Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den 7. Bezirk, Z. 325, vom 5. April 1923, wurde die Wohnung 7. . . . gasse gemäß § 11, Punkt 5 a Wohnungsanforderungsgesetz angefordert, weil der Hauptmieter am 4. April nach Belun übersiedelt ist und die Wohnung weder vom Wohnungsinhaber, noch von dessen Gattin oder Verwandten in gerader Linie bewohnt ist. Hauptmieter ist J. K., zwei Zimmer der aus drei Zimmern, Kabinett und Zubehör bestehenden Wohnung sind an D. W. untervermietet. Gegen die Anforderung brachte nur der Untermieter rechtzeitig den Einspruch ein, während der Einspruch des Hauptmieters, der angeblich rechtzeitig hierzu Auftrag gegeben hatte, infolge eines Mißverständnisses seines Anwaltes — der gleiche Anwalt vertritt beide genannten Personen — unterblieb. Mit Beschluß vom 18. April 1923 hat der Vorsitzende der Mietkommission den Einspruch des Untermieters D. W. als unzulässig zurückgewiesen, weil der Untermieter im Hinblick auf das passiv Verhalten des Hauptmieters zur Erhebung des Einspruches nicht berechtigt ist. Der gleiche Vorsitzende hat dann mit Beschluß vom 18. Mai 1923 den Wiedereinsetzungsantrag des Hauptmieters abgewiesen, weil er ihn nach seinem eigenen Zugeständnis erst am 10. Tage nach Kenntnisnahme des unvorhergesehenen Ereignisses eingebracht habe, während das Wohnungsanforderungsgesetz bloß eine dreitägige Einspruchsfrist gewährt und auch die allein per analogiam heranziehbare Frist für Wiedereinsetzungsanträge im Bestandsverfahren (§ 575 Z.-P.-D.) acht Tage beträgt. In seinem Wiedereinsetzungsgehe hatte der Hauptmieter dem gegenüber behauptet, daß die allgemeine 14 tägige Frist für Wiedereinsetzungsanträge gemäß § 148 Z.-P.-D. anzuwenden sei.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beantragt, die außerordentliche Ueberprüfung des Beschlusses des Vorsitzenden der Mietkommission vom 18. April 1923, da durch diesen Beschluß § 31 des W.A.G. in § 2 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, verletzt sei. Nach § 2, Absatz 2 der zitierten Verordnung sind Einsprüche, die von einer hierzu nicht berechtigten Partei eingebracht werden, vom Vorsitzenden der Mietkommission allein zurückzuweisen. Wenn also der Vorsitzende der Ansicht war, daß D. W. zur Erhebung des gegenständlichen Einspruches nicht berechtigt war, folgte er jener Anordnung, indem er allein und ohne Kommissionsverhandlung den Einspruch zurückwies. Durch den formellen Vorgang hat er also das Gesetz nicht verletzt. Dagegen war seine Entscheidung als solche unrichtig und gegen den § 31 des W.A.G. verstoßend. Auch der Untermieter muß im Sinne des § 31, Absatz 1, als Beteiligter und darum zur Erhebung des Einspruches berechtigt angesehen werden. Es ergibt sich dies aus der Sache selbst, da doch der Untermieter durch die Anforderung der Wohnung gegen den Hauptmieter gewiß betroffen ist. Das magistratische Bezirksamt selbst anerkennt diesen Standpunkt, indem es die Anforderung vom 5. April 1923 auch gegen D. W. richtet. Wenn § 20 W.A.G. im 2. Absätze dem Worte „Beteiligten“ in Klammern beifügt „Hauseigentümer“, „Inhaber“, so ist in dem Worte „Inhaber“ der die angeforderte Wohnung ganz oder zum Teile benützende Untermieter gewiß mit inbegriffen und wollte in diesem Zusammenhange das Gesetz zwischen Inhaber und Mieter und zwischen Hauptmieter und Untermieter nicht unterscheiden. Wenn also der Vorsitzende der Mietkommission in seinem Beschlusse vom 18. April 1923 dem Untermieter die Eigenschaft eines Beteiligten im Sinne des § 31 W.A.G. abspricht, und ihm das Einspruchsrecht aberkennt, verletzt er das Gesetz.

Daß derselbe Vorsitzende mit Beschluß vom 18. April 1923 den Wiedereinsetzungsantrag des Hauptmieters abgewiesen hat, ist nicht anzufechten, ebensowenig die Begründung dieses Beschlusses, insoweit sie den Antrag als verspätet ansieht. Die Gründe äußern sich nicht, ob im Anforderungsverfahren eine Wiedereinsetzung zulässig sei oder nicht und bemerken nur, daß dann, wenn die Wiedereinsetzung für zulässig erklärt würde, per analogiam die acht-

tägige Frist des Besandverfahrens § 576 Z. P. O. in Betracht käme. Das Oberlandesgericht fählt sich unter Berufung auf seine im § 33 B. G. B. umschriebene Kompetenz nicht befugt, in diesem Falle seine Ansicht zu äußern, ob es das Wiedereinsetzungsverfahren im Verfahren vor den Mietkommissionen anwendbar findet und wenn, innerhalb welcher Frist der Wiedereinsetzungsantrag eingebracht werden mußte.

3. Eine Person, der nach Inhalt des Zuweisungsbeschlusses ein Teil einer zugewiesenen Wohnung überlassen ist, ist als Beteiligte im Sinne des Wohnungsanforderungsgesetzes anzusehen und von der Einspruchsverhandlung zu verständigen. (§ 3 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B. G. B. Nr. 57.)

Das Oberlandesgericht Wien hat über Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission für den 18. Bezirk in Wien bei dem Bezirksgerichte Währing vom 15. Februar 1922, womit der Einspruch des F. H. R. gegen die ihm mit Beschluß des Wohnungsamtes des Magistrates Wien vom 22. November 1922, M. Abt. 15 b, Z. 261/VI, aufgetragene Räumung der Wohnung in Wien, 18. . . . abgewiesen und der Räumungsauftrag aufrecht erklärt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B. G. B. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 26. Mai 1923 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Laut der Aktenlage wurde die vom Wohnungsamt des Magistrates Wien wegen gänzlicher Untervermietung seinerzeit angeforderte Wohnung in Wien, 18. . . . mit Beschluß des Wohnungsamtes Magistrat Wien, M. Abt. 15/VI, Z. 11078, vom 7. Juni 1922 der Frau H. H. und Sohn, ohne daß sich ein Zusammenhang herstellen ließ, mit Beschluß desselben Amtes vom 11. November 1922 M. Abt. 15/VI, dem F. H. R. zugewiesen. Letzterer hat die Annahme des Beschlusses ohne Angabe von Gründen verweigert. Mit Beschluß derselben Behörde vom 22. November 1922, M. Abt. 15 b, Z. 261, wurde dem F. H. R. unter gleichzeitiger Kündigung aufgetragen, die ihm zugewiesene Wohnung bis 19. Dezember 1922 zu räumen, ohne daß Gründe hierfür angegeben waren. Gegen diesen Auftrag hat F. H. R. rechtzeitig Einspruch erhoben, indem er geltend macht, daß er nicht Inhaber der fraglichen Wohnung, sondern nur Untermieter sei. Gleichzeitig hat auch H. H. gegen den Räumungsauftrag unter Hinweis darauf, daß sie Inhaberin der Wohnung sei, Stellung genommen.

Hierüber ordnete die Mietkommission beim Bezirksgerichte Währing die mündliche Verhandlung an, zu welcher F. H. R. und die M. Abt. 15 b/VI geladen wurden, ohne daß H. H. und A. Sch., welche letzterer nach obigen Zuweisungsbeschlüssen ein Zimmer der fraglichen Wohnung zu überlassen war, verständigt worden wären.

Hiermit erscheint das Gesetz in der Bestimmung des § 3 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B. G. B. Nr. 57, verletzt, da H. H. und A. Sch. angehörs der Zuweisung vom 7. Juni 1922 und in Anbetracht des Umstandes, daß der A. Sch. inhaltlich der beiden Zuweisungsbeschlüsse ein Zimmer zu überlassen war, als Beteiligte im Sinne des Wohnungsanforderungsgesetzes anzusehen sind und daher von der Einspruchsverhandlung zu verständigen waren. Gemäß § 8 der vorerwähnten Verordnung, beziehungsweise § 28 des Mietengesetzes finden auf das Verfahren vor der Mietkommission die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitigkeiten sinngemäß Anwendung. Es sind also insbesondere nach § 2, Z. 5 Verf. a. Streitf. alle Umstände, welche auf die Entscheidung Einfluß haben, zu untersuchen.

Unter Verletzung dieser Vorschriften und der Bestimmung des § 27, Absatz 1 des Wohnungsanforderungsgesetzes, wonach die Gemeinde die Räumung einer zugewiesenen Wohnung nur aus wichtigen Gründen auftragen soll, hat die Mietkommission die Frage, ob solche wichtige Gründe zum Räumungsauftrag vorlagen, bei der Verhandlung überhaupt nicht in Erwägung gezogen und daher auch in der Entscheidung unbefragten gelassen.

Die Mietkommission hat ferner in ihrer Entscheidung nicht begründet, warum sie trotz der Tatsache, daß die gegenständliche Wohnung nach dem eingangs geschilderten Sachverhalt der H. H. zugewiesen war, den sich an die Zuweisung an F. H. R. anschließenden Räumungsauftrag für rechtswirksam erklärt, obwohl eine Aufhebung der Zuweisung hinsichtlich H. H., beziehungsweise ein Auftrag zur Räumung an dieselbe nicht erfolgte; alle diese für die Entscheidung maßgebenden Umstände bleiben unerörtert und ungeklärt, obwohl § 6 der mehrfach erwähnten Verordnung eine kurze Begründung vorschreibt, die zum Ausdruck zu bringen hat, von welchen Tatsachen ausgegangen wird und welche rechtliche Schlußfolgerungen daraus abgeleitet werden und warum dieser oder jener Tatsache eine Bedeutung beigemessen wird oder nicht.

Die Begründung der Entscheidung der Mietkommission entspricht daher weder im besonderen, noch aber auch im allgemeinen den Anforderungen einer Begründung.

4. Der Anforderungstitel des § 11, Punkt 6 Wohnungsanforderungsgesetz ist auf eine Wohnung, die der verstorbene Hauseigentümer im eigenen Hause benützte, nicht anwendbar.

Das Oberlandesgericht Wien hat über Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf außerordentliche Ueberprüfung

der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Meidling vom 9. Februar 1923, womit dem Einspruche des R. Sch., des H. J. und der M. J. gegen die Anforderung der Wohnung 12. . . . durch das magistratische Bezirksamt für den 12. Bezirk in Wien vom 24. Jänner 1923, Z. 2394/22, keine Folge gegeben und die angefochtene Anforderung bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B. G. B. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 18. April 1923 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Bei der Entscheidung über den gegenständlichen Einspruch hatten die Anforderung vom 7. Dezember 1922, Z. 2394, und ebenso die Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 31. März 1921, L. G. B. für Wien Nr. 26, außer Betracht zu bleiben, weil jene Anforderung zurückgezogen, diese Verordnung außer Kraft getreten und die gegenständliche Anforderung vom 24. Jänner 1923 unter der Wirksamkeit des Anforderungsgesetzes vom 7. Dezember 1922, B. G. B. Nr. 873, welche also allein hier anzuwenden ist, ergangen ist. Die Einspruchsgegnerin hat es gar nicht unternommen, die Anforderung auf § 14 des zitierten Gesetzes zu stützen. Ein solcher Versuch wäre erfolglos; denn allgemeine und besondere Anforderungen sind an verschiedene Voraussetzungen geknüpft und weisen auch im Verfahren Verschiedenheiten auf, so die Befristung nach § 14, Absatz 5 Anforderungsgesetz und das Vorschlagsrecht des Hauseigentümers nach § 25, Absatz 5 ff. desselben Gesetzes.

Der besondere Anforderungsgrund des § 11, Z. 5, lit. a des Anforderungsgesetzes, den die Entscheidung der Mietkommission heranzieht, kommt hier nicht in Frage. Abgesehen davon, daß die Gemeinde diesen Grund gar nicht ins Treffen führt, würde er auf den vorliegenden Fall nicht passen. Diese Gesetzesstelle handelt weder von leerstehenden noch von unbekäuferten Wohnungen, deren im § 11, Z. 2 und 3 des Gesetzes gedacht ist, sondern von benützten Wohnungen, die aber nicht vom Mieter oder Inhaber, sondern von anderen Personen benützt sind.

Die gegenständliche Wohnungsanforderung ist ausschließlich auf den Anforderungsgrund des § 11, Z. 6 des Anforderungsgesetzes gegründet und kann es daher nur auf die Frage ankommen, ob dieser Grund hier zutrifft. Diese Frage ist von der Mietkommission in einer Weise gelöst, die mit dem Gesetze nicht in Einklang gebracht werden kann, § 11, Z. 6 des Gesetzes spricht ausdrücklich nur von vermieteten Wohnungen und geht es nicht an, bei dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung ein Gesetz, welches sich als ein Ausnahmsgesetz darstellt, das einem Kreise der Bevölkerung schwer empfundene Lasten auferlegt, ausdehnend auszulagen.

Daß im Falle eines Erbganges zwischen vermieteten und vom Eigentümer selbst innegehaltenen Wohnungen unterschieden wird, hat seine Berechtigung und darf nicht übersehen werden, daß der Uebergang der Rechte an der Wohnung vom Erblasser auf den Erben in verschiedener Weise erfolgt, wenn der Erblasser Hauseigentümer und wenn er bloß Mieter war. Im ersteren Falle geht das Eigentum so ungeschmälert, wie es vorhanden hat, auf den Erben über. Der Erbe des Mieters dagegen erlangt ein schwächeres Recht, als es der Mieter hatte; denn gemäß § 1116 a. a. b. G. B. kann die Wohnungsmiete, wenn der Mieter stirbt, ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gelöst werden. Daraus, daß das Anforderungsrecht dieses schwächere Recht angreift, kann man nicht schließen, daß es auch das stärkere treffen wollte. Es trifft demnach der Anforderungsgrund des § 11, Z. 6 Anforderungsgesetz im vorliegenden Falle nicht zu; denn der verstorbene B. Sch. war nicht Mieter, sondern Hauseigentümer, die angeforderte Wohnung war von ihm nie gemietet worden.

Die gegenständliche Anforderung kann also weder auf § 11, Z. 6, noch auf § 11, Z. 5, lit. a Anforderungsgesetz gestützt werden und verletzt die angefochtene Entscheidung der Mietkommission, insofern sie ausspricht, daß die Anforderung nach obigen Gesetzesstellen begründet sei, das Gesetz.

5. Die selbständige Benützbarkeit einer Wohnung wird durch die Anforderung von Wohnräumen nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Zugang in die dem Wohnungsinhaber verbleibenden Wohnräume nur durch die Küche möglich wird.

Das Oberlandesgericht Wien, Ferialsenat, hat über Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Leopoldstadt vom 3. Mai 1923, womit dem Einspruche des F. P. und der A. P. gegen die mit Beschluß des Wohnungskommissars für den 2. Bezirk in Wien vom 3. April 1923, Z. 438/23, erfolgte Anforderung des vom Vorzimmer aus zugänglichen Zimmers der Wohnung des F. P., Tür 6 im Hause 2. . . . in nicht öffentlicher Sitzung vom 10. August 1923 erkannt:

Die vorstehende Entscheidung der Mietkommission verletzt nicht das Gesetz.

Begründung: Der Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung behauptet eine Gesetzesverletzung durch die Entscheidung der Mietkommission nur deswegen, weil nicht berücksichtigt worden sei, daß die dem F. P. verbleibenden Wohnräume keinen Eingang vom Vorzimmer aus haben, sondern nur durch die Küche zugänglich sind. Ob dies tatsächlich der Fall sei, erscheint aus den Akten der Mietkommission nicht erkennbar.

Das Oberlandesgericht erachtet jedoch, daß auch, wenn die Beschaffenheit der in Rede stehenden Wohnung die geschilderte ist, die Entscheidung der Mietkommission nicht das Gesetz verletzt, weil, wenn auch selbstverständlich ist, daß die restliche Wohnung selbständig benutzbar bleiben muß, der Umstand, daß der Zugang in die Zimmer nur durch die Küche möglich ist, die selbständige Benützung in keiner Weise beeinträchtigt. Es gibt in Wien unzählige Wohnungen, die ein Wohnzimmer überhaupt nicht besitzen und die durch die Küche den Zugang zu den Wohnräumen zulassen.

6. Der Tatbestand des § 11, Punkt 5 a W.A.G. bezieht sich nur auf solche Wohnungen, die der Wohnungsinhaber überhaupt nicht bewohnt. Dieser Anforderungsgrund liegt daher nicht vor, wenn die Wohnung, sei es auch nur zeitweilig, vom Wohnungsinhaber tatsächlich benützt wird.

Das Oberlandesgericht Wien, Ferialsenat, hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. August 1923, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Neubau vom 4. April 1923, womit der Einspruch der H. S., Fabrikantenswitwe, Wien 6. . . , gegen die mit Bescheid des Wohnungsamtes der Stadt Wien vom 14. Februar 1923 Z. 1342/22, verfügte Anforderung der Wohnung im Hause Wien 6. . . zurückgewiesen und die Anforderung bestätigt wurde, gemäß § 33 Gesetz vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 14. August 1923 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat festgestellt: Die Wohnungsinhaberin H. S. hält sich dauernd in Wagstadt auf, kommt seit drei Jahren nur immer auf einige Zeit nach Wien und benützt daher nicht ständig die Wohnung. In der Wohnung wohnt eine Verwandte der Wohnungsinhaberin H. S. Der Magistrat Wien hat deshalb die Wohnung gemäß § 11, P. 5 a, angefordert und die Wohnungscommission hat diese Anforderung bestätigt, indem sie gleichfalls die Voraussetzungen der genannten Gesetzesstelle für gegeben ansah. Allein die Unterstellung des obigen Tatbestandes unter § 11, P. 5 a ist rechtsirrtümlich. Diese Gesetzesstelle bezieht sich nur auf solche Wohnungen, die vom Wohnungsinhaber überhaupt nicht bewohnt werden. Nun steht aber fest, daß die Wohnungsinhaberin die Wohnung allerdings nicht ständig benützt. Das Oberlandesgericht hat nur zu überprüfen, ob der Anforderungsgrund gemäß § 11, P. 5 a gegeben ist, weil die Anforderung nur auf diese Gesetzesstelle gestützt wird. Dieser Anforderungsgrund liegt aber nicht vor. In der Frage, ob etwa die Voraussetzungen eines anderen Anforderungsgrundes, insbesondere jene des § 11, P. 4 W.A.G. zutreffen, hat sich das Oberlandesgericht nicht einzulassen.

7. Unter dem Begriffe „Hausstand“ im Sinne des § 10 des Wohnungsanforderungsgesetzes sind alle ständigen Bewohner einer Wohnung mit Ausnahme der in Absatz 3 und 4 besonders erwähnten Dienstpersonen und Untermieter zu verstehen.

Das Oberlandesgericht Wien hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Josefstadt vom 18. April 1923, womit dem Einspruche der D. P. in Wien, 9. . . . , gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien, M. Abt. 15 b vom 3. März 1923, Z. 9481, betreffend ein Kabinett der Wohnung der D. P. im Hause 9. . . . keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß bezüglich dieses Kabinetts bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G. Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 19. September 1923 erkannt:

Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Nachdem der Vertreter der anfordernden Gemeinde die Anforderung auf den vierten Wohnraum der Wohnung der D. P. eingeschränkt und damit der D. P. zwei Wohnräume zum Wohnen und einen dritten Raum zum Betriebe ihres Gewerbes zugestanden hat, kam es nur noch in Frage, ob der vierte Raum zugunsten der E. D. von der Anforderung befreit zu bleiben habe. Die Mietkommission verneint diese Frage, indem sie feststellt, daß die D. tatsächlich nicht in Untermiete bei D. P. wohnt, sondern daß sie, sofern ihr Beruf als Krankenschwester es nicht bedingt, wie gegenwärtig, bereits seit Monaten sich ständig bei den von ihr betrauten Personen aufhält, zwar jederzeit, aber doch bloß aus freien Stücken der D. P., also rein präkaristisch Unterkunft findet.

Die sinngemäße Anwendung des § 10 W.A.G. bringt es mit sich, daß zum Hausstand des Wohnungsinhabers anlässlich der Berechnung der überzähligen Räume alle ständigen Bewohner der Wohnung gezählt werden. Ausgenommen sind die Dienstpersonen, weil für sie durch Freilassung der Dienerzimmer gesorgt ist, ausgenommen sind auch die Untermieter, weil die von ihnen bewohnten Räume in die Zahl der Wohnräume nicht eingerechnet werden. Den Begriff des „Hausstandes“ definiert das Gesetz nicht näher und ebendaran

ist anzunehmen, daß es mit diesem Ausdruck alle ständigen Bewohner der Wohnung mit Ausnahme der besonders erwähnten Dienstpersonen und Untermieter zusammenfassen wollte. Auch aus dem Absätze 3 des § 10 W.A.G. ergibt es sich, daß für die Zugehörigkeit zum Hausstand die ständige Anwesenheit in der Wohnung maßgebend sein soll, denn hier wird ausgeführt, daß die vorübergehende Abwesenheit, wenn sie entschuldigt ist, den Charakter der Zugehörigkeit zum Hausstande nicht entziehen soll.

E. D. nun, welche für die Benützung der Wohnung kein Entgelt leistet, kann als Untermieterin nicht betrachtet werden. Nach den Feststellungen der Mietkommission gehört sie aber auch nicht zum Hausstande der D. P., denn sie findet bei ihr nur zeitweilig und nur aus freien Stücken der P., also nicht regelmäßig Unterkunft. Wenn es nur vom freien Willen der Wohnungsinhaberin abhängt, ob sie der D. von Fall zu Fall Unterkunft gibt, so kann die letztere nicht als ständige Bewohnerin und nicht als zum Hausstande der D. P. gehörig angesehen werden.

Die Nichtberücksichtigung der Berufsverhältnisse der D. kann als ein Verstoß der gemäß § 19 W.A.G. der Mietkommission obliegenden Pflicht nicht angesehen werden, denn die Interessen der D., die nicht als Bewohnerin der Wohnung anerkannt wird, haben hier aus dem Spiele zu bleiben, während D. P. selbst durch die Nichtberücksichtigung der Interessen der D. nicht betroffen wird.

Das Oberlandesgericht gelangt demnach zur Ansicht, daß die gegenständliche Entscheidung der Mietkommission das Gesetz nicht verletzt.

8. Eine Wohnung, die infolge Abwesenheit des Wohnungsinhabers zu Kur- und Erholungszwecken oder aus beruflichen Gründen durch die im Gesetze bestimmte Zeit nicht bewohnt ist, gilt nach § 9, Absatz 1, lit. b nicht als unbenützt und kann daher nicht nach § 11, Z. 4 W.A.G. angefordert werden. Wird die Wohnung bloß während der Dauer der Verhinderung untervermietet, so wird damit die dem Wohnungsinhaber durch § 9, Absatz 1, lit. b W.A.G. eingeräumte Begünstigung nicht verwirkt; die Wohnung kann während dieser Zeit auch nicht nach § 11, Z. 5, lit. a W.A.G. angefordert werden. — Die Worte „nachgewiesene Krankheit“ im § 19, Absatz 1 W.A.G. bedeuten nicht, daß der Krankheitsnachweis schon vor der Anforderung erbracht werden muß. — Es liegt im Wesen jeder Ueberprüfung einer Entscheidung durch die Rechtsmittelinstanz, daß nur die zur Zeit der zu überprüfenden Entscheidung bereits gegebene Sachlage berücksichtigt werde.

Das Oberlandesgericht Wien hat über Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juli 1923, Z. 25818, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Neubau vom 7. März 1923, Wa. XI/26, womit dem Einspruche des J. B., Kapellmeisters in Wien, gegen die Wohnungsanforderung des Wohnungsamtes für den 7. Bezirk in Wien vom 7. Dezember 1922, Z. 1573, keine Folge gegeben und die Anforderung bestätigt worden ist, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 17. Juni 1923 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Das Wohnungsamt hat die Wohnung des J. B. am 7. Dezember 1922 angefordert, weil sie in Untermiete gegeben ist und vom Wohnungsinhaber nicht bewohnt wird. Der Einspruchswerber bringt vor, daß er nie die Absicht hatte, die Wohnung aufzugeben, daß er während seines Sommeraufenthaltes in Krizendorf schwer erkrankte und durch seine Krankheit derzeit verhindert ist, in die Wiener Wohnung zurückzukehren. Um die Heilungskosten aufzubringen, habe er die Wiener Wohnung zum Teile untervermietet. Mit Entscheidung vom 7. März 1923 gibt die Mietkommission diesem Einspruche nicht Folge, sie stellt fest, daß B. seine Wiener Wohnung vom Ende Juli 1922 bis 10. Februar 1923 nicht bewohnt und daß in dieser Zeit nur der Untermieter in der Wohnung gewohnt hat — darum sei der Anforderungsgrund des § 11/5 a W.A.G. gegeben. Mit seiner Krankheit könne B. sich nicht entschuldigen, da die Abwesenheit länger als sechs Monate gedauert habe. Daß er auf die Weiterbewohnung der Wiener Wohnung nicht reflektiert habe, ergebe sich daraus, daß er seiner Pflicht, dem Wohnungsamte den Grund seiner Abwesenheit rechtzeitig bekanntzugeben, nicht nachgekommen sei.

Diese Entscheidung verletzt in zweifacher Hinsicht das Gesetz. Die Mietkommission hat gemäß § 31 W.A.G. über erhobenen Einspruch die Entscheidung der Gemeinde zu überprüfen und über den Einspruch zu entscheiden. Es liegt im Wesen jeder Ueberprüfung einer Entscheidung durch die Rechtsmittelinstanz, daß nur die zur Zeit der zu überprüfenden Entscheidung bereits gegebene Sachlage berücksichtigt werde. Daraus allein folgt schon, daß die Mietkommission nur die Abwesenheit des B. von Ende Juli 1922 bis zum Tage der Anforderung das ist bis zum 7. Dezember 1922 in Erwägung ziehen konnte. Bis dahin war aber B. noch nicht sechs Monate von seiner Wohnung abwesend; damals war im Falle nachgewiesener Krankheit seine Abwesenheit nach § 19, Absatz 1 W.A.G. noch gerechtfertigt, die damalige Anforderung war im Falle nachgewiesener Krankheit nicht berechtigt.

Nachdem § 19 ebenso wie § 9, Absatz 1, lit. b nur von unbefähigten Wohnungen spricht, wirft sich die Frage auf, ob die dem wegen Krankheit oder seines Berufes halber Abwesenden eingeräumte Begünstigung nur dann Platz zu greifen habe, wenn die Wohnung unbefähigt gelassen wurde, nicht aber dann, wenn die Wohnung untervermietet oder wenn sie inzwischen anderweitig im Sinne des § 11, Z. 5 lit. a W. A. G. bewohnt wird.

Es kann nun nicht die Absicht des Gesetztes gewesen sein, dem Abwesenden jene Begünstigung darum zu entziehen, weil er die Wohnung für die Zeit seiner Abwesenheit zu verwerten gesucht hat, es wäre denn, daß aus den Umständen seine Absicht, in der Wohnung nicht wieder selbst zu wohnen, klar zu Tage treten würde. Aber selbst eine hier nicht festgestellte gänzliche Untervermietung ließe nicht mit Sicherheit auf eine solche Absicht schließen, denn es kann immerhin beabsichtigt oder sogar vereinbart sein, daß die Untermiete nur für die Zeit der Verhinderung des Hauptmieters zu dauern habe. Jedenfalls hat die Mietkommission, als sie bei Überprüfung der Entscheidung vom 7. Dezember 1922 das Verhalten des Einspruchswerbers in der Zeit nach dem 7. Dezember 1922 mit in Erwägung zog, das Gesetz verletzt.

Die Mietkommission hat aber auch insofern das Gesetz verletzt, als sie eine Pflicht des abwesenden Wohnungsinhabers zur Bekanntheit des Grundes seiner Abwesenheit an das Wohnungsamt konstruiert und aus der Nichterfüllung dieser angeblichen Verpflichtung Folgerungen zieht. Eine solche Pflicht ist aus dem Gesetze tatsächlich nicht zu entnehmen und insbesondere auch nicht aus den Worten des § 19, Absatz 1, die nachgewiesene Krankheit abzuleiten. Es mag ja sein, daß ein Wohnungsamt, wenn der Abwesende sich nicht mit Krankheit entschuldigt und seine Erkrankung nicht nachweist, schon nach dreimonatlicher Abwesenheit mit der Anforderung vorgeht; daß aber der Abwesende dadurch, daß er diesen Nachweis nicht schon vor der Anforderung erbringt, präkludiert sei und nicht noch vor der Mietkommission nachweisen könne, daß Krankheit ihn von seiner Wohnung ferngehalten habe, kann aus der Fassung des § 19 nicht gefolgert werden; eine solche Meinung würde wohl im Gesetze einen prägnanteren Ausdruck gefunden haben.

Es mußte also im Sinne des Antrags des Bundesministeriums für soziale Verwaltung die Gesetzesverletzung festgestellt werden. (M. Abt. 15 b, 35815.)

Mieterschutz und Wohnungsanforderung.

1. Die Einleitung des Anforderungsverfahrens von Wohnungen, bezüglich derer noch keine gerichtliche Entscheidung über den Eigenbedarf des Vermieters vorliegt, ist weder im Mietengesetze, noch im Wohnungsanforderungsgesetze verboten, daher ungeachtet eines bereits anhängigen Kündigungsprozesses zulässig.

2. Da durch die Erlassung des Anforderungsbefehdes nach § 21, Absatz 1 des Wohnungsanforderungsgesetzes, dem Hauseigentümer und dem Inhaber der angeforderten Räume jedes Verfügungsrecht über die angeforderten Räume entzogen ist, kann er den Eigenbedarf nur mehr im administrativen Verfahren unter den im § 28, Absatz 3, lit. a, dieses Gesetzes aufgestellten Voraussetzungen und nicht mehr im gerichtlichen Wege geltend machen.

3. Die kündigende Partei ist daher auch nicht mehr berechtigt, den Bestandsprozeß weiterzuführen, da ihr die aktive Klagelegitimation mangelt.

4. Von dem Zeitpunkte der erfolgten Wohnungsanforderung an kann das Gericht nicht mehr die Frage des Eigenbedarfes des Vermieters prüfen.

Beschluß des Obersten Gerichtshofes vom 16. Oktober 1923, Ob. II, 732/1:

Der Oberste Gerichtshof hat in der Rechtsache der N. N. wider die Verlassenschaft nach V. R. wegen Kündigung, infolge Rekurses der Klägerin gegen den Beschluß des Landesgerichtes in Z.-R.-S. Wien als Berufungsgerichtes vom 10. September 1923, womit das Urteil des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 10. Juni 1923 aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Prozeßgericht zurückgewiesen wurde, folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Rekurse wird Folge gegeben, der angefochtene Beschluß aufgehoben und dem Berufungsgerichte aufgetragen, unter Abstandnahme von dem gebrauchten Aufhebungsgrunde und unter Bedachtnahme auf die verzeichneten Rekurskosten über die Berufung der Klägerin neuerlich zu entscheiden.

Begründung: Die von der Klägerin dem Beklagten wegen Eigenbedarfes aufgekündigte Wohnung wurde im Laufe des Prozesses vom Wohnungsamte angefordert und den Frauen S. S. und A. G. zugewiesen. Der Erstrichter hat, ohne in die Erörterung des Eigenbedarfes einzugehen, die Aufkündigung für unwirksam erklärt, indem er von der Ansicht ausging, daß infolge der rechtskräftig vollzogenen Zuweisung die Klägerin zur Durchführung ihres Anspruches nicht mehr berechtigt sei. Das Berufungsgericht hat dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur Erörterung des Eigenbedarfes und zur neuerlichen Entscheidung an das Prozeßgericht zurückverwiesen. Dies deshalb,

weil die erst nach überreichter Kündigung erfolgte Anforderung nicht hindern kann, den Kündigungsprozeß zu Ende zu führen.

Der dagegen gerichtete Rekurs ist begründet. Nach § 37 Mietengesetz und § 14, Absatz 3 a Wohnungsanforderungsgesetz, besteht ein unbedingtes Anforderungsverbot nur in Ansehung jener Wohnungen, die gemäß einer gerichtlichen Entscheidung wegen Eigenbedarfes des Vermieters (§ 19, Absatz 2, Z. 5 bis 7 und 12) zu räumen sind. Eine Anforderung von Wohnungen, bezüglich deren noch keine gerichtliche Entscheidung vorliegt, ist aber in keinem der beiden Gesetze verboten und muß daher als zulässig angesehen werden. Das Gesetz macht diesbezüglich auch keinen Unterschied in den Wirkungen und kommen daher auch einer im Laufe des Rechtsstreites erfolgten Anforderung alle jene Wirkungen zu, welche das Gesetz mit einer Anforderung überhaupt verbindet, demgemäß ist auch mit dem Zeitpunkte einer solchen Anforderung dem Eigentümer nach § 21 Wohnungsanforderungsgesetz jedes Verfügungsrecht über die angeforderte Wohnung entzogen und kann er von da an Eigenbedarf nur mehr unter den im § 28 ebendort aufgestellten Voraussetzungen und nicht mehr in gerichtlichen, sondern nur mehr im Wege der Gemeinde geltend machen.

Der Eigentümer ist daher auch nicht mehr berechtigt, den Prozeß fortzuführen und muß bei der absoluten Wirkung eines öffentlichen Rechtes in einem solchen Falle das Klagebegehren mangels aktiver Klagelegitimation abgewiesen werden. Dies ergibt sich auch daraus, daß ein Erkenntnis, durch welches die Kündigung für wirksam erklärt würde, gar nicht vollstreckbar wäre, denn nach § 28 Wohnungsanforderungsgesetz muß die Gemeinde auf die Anforderung nicht schon dann verzichten, wenn eine gerichtliche Entscheidung die Aufkündigung wegen Eigenbedarfes für wirksam erklärt, sondern nur bei Vorhandensein jener Voraussetzungen, die im § 28, Absatz 3, lit. a, ebendort aufgestellt sind und deren Prüfung ihr ausschließlich obliegt.

Anderes war die Rechtslage allerdings bei Bestand der Wiener Anforderungsverordnung vom 31. März 1921, E.-G.-Bl. für Wien Nr. 26; denn nach § 36, Absatz 2, Z. 1, dieser Verordnung hatte die Gemeinde auch dann auf die Anforderung unbedingt zu verzichten, wenn die Kündigung des Objektes vom Hauseigentümer gemäß § 7, Z. 5 der Mieterschutzverordnung erfolgte und trotz Einspruch des Mieters vom Gerichte als rechtswirksam erklärt wurde. In diesem Falle stand der Fortsetzung des Prozesses eine im Laufe desselben erfolgte Anforderung nicht im Wege. Nach dem gegenwärtig geltenden Anforderungsgesetze, welches die Bestimmung nicht enthält, ist dies aber zweifellos ausgeschlossen.

Der Umstand, daß im vorliegenden Falle der Beklagte mit dem Eingewiesenen nicht identisch ist und an und für sich ein Urteil, womit die Kündigung für wirksam erklärt wurde, gegen den Beklagten auch durchsetzbar wäre, ist ganz abgesehen davon, daß das Objekt und nicht die Parteien die Hauptsache sind und abgesehen davon, daß das Urteil gemäß § 568 Z.-P.-D. auch für die eingewiesene S. S. wirksam wäre, da sie zugleich Altermieterin ist, schon deshalb belanglos, weil der Zweck, den die Klägerin verfolgt, die Wohnung für sich zu erlangen, niemals durch dieses Urteil, sondern immer nur im Wege eines Verfahrens nach § 28 Wohnungsanforderungsgesetz erreichbar wäre. Bei dieser Rechtsansicht ist aber eine Erörterung des Eigenbedarfes unnotwendig und war deshalb auch dem Rekurse Folge zu geben und wie oben zu erkennen. Der Ausspruch über die Rekurskosten gründet sich auf § 52 Z.-P.-D.

Ausgefertigt zufolge Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 16. Oktober 1923, E.-G.-Ob. II, 732.

Urteil des Landesgerichtes Wien in Z.-R.-S. als Berufungsgerichtes vom 3. November 1923, R. XLII, 1296/20:

Das Landesgericht Wien in Z.-R.-S. als Berufungsgericht hat in der Rechtsache der klagenden Partei N. N. wider die beklagte Partei, Verlassenschaft nach V. R., wegen Kündigung eines Bestandsvertrages infolge Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Innere Stadt vom 19. Juli 1923 zu Recht erkannt:

Es wird der Berufung keine Folge gegeben und das erstgerichtliche Urteil bestätigt. Die Klägerin ist schuldig, der beklagten Partei die einschließlich der Rekurskosten mit 610.380 K und der Nebenintervention mit 290.380 K bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe: Das Urteil, mit welchem die Kündigung als rechtswirksam aufgehoben wurde, hat die klagende Partei in ihrem ganzen Inhalte nach aus den Berufungsgründen der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und der Mangelhaftigkeit des Verfahrens angefochten und den Antrag auf Aufhebung des Urteiles und Zurückverweisung der Sache an das Prozeßgericht gestellt, während die beklagte Partei und die Nebenintervention unter Bekämpfung der Berufungsgründe Abweisung der Berufung beantragten. Die Berufungsinstanz hat im Sinne des Berufungsantrages mit Beschluß vom 10. September 1923 das erstgerichtliche Urteil aufgehoben und die Ergänzung des Verfahrens und Durchführung der Beweise über den behaupteten Eigenbedarf für notwendig erklärt. Infolge Revisionsrekurses der beklagten Partei hat jedoch der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 16. Oktober 1923, E.-G.-Ob. II, 732/1, den Beschluß der zweiten Instanz aufgehoben und dieser die neuerliche Entscheidung über die Berufung aufgetragen. Er ist hiebei von folgenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen, die für das Berufungsgericht gemäß § 511 Z.-P.-D. bindend sind, von denen daher auch dieses nunmehr auszugehen hat.

1. Eine Anforderung von Wohnungen, bezüglich deren noch keine gerichtliche Entscheidung über den Eigenbedarf des Vermieters vorliegt, ist weder in dem Mietengesetz noch in dem Wohnungsanforderungsgesetz verboten, muß daher als zulässig angesehen werden.

2. Da mit dem Zeitpunkte einer solchen Anforderung dem Eigentümer nach § 21 Anforderungsgesetz jedes Verfügungsrecht über die angeforderte Wohnung entzogen wird, kann er den Eigenbedarf nur mehr unter den im § 28 Anforderungsgesetz aufgestellten Voraussetzungen und nicht mehr im gerichtlichen Verfahren, sondern nur im Wege der Gemeinde geltend machen.

3. Der Eigentümer ist daher auch nicht mehr berechtigt, den Prozeß fortzuführen, es mangelt ihm die aktive Klag legitimierung.

Bei dieser rechtlichen Beurteilung war von dem Zeitpunkte der erfolgten Wohnungsanforderung die Frage des Eigenbedarfes der Vermieterin nicht mehr zu prüfen. Der nur auf diesen Grund gestützte Kländigung ist der Boden entzogen. Der in der Richterörterung des Eigenbedarfes und Ablehnung der diesen betreffenden Beweise erblühte Verfahrensmangel ist nicht gegeben. Der Berufung war daher keine Folge zu geben und das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen.

Ausgefertigt zufolge Entscheidung des Landesgerichtes Wien in Z.-R.-S. vom 3. November 1923, G.-Z. R. XLII 1296. (M. Abt. 15 b, 37232.)

Wohnungsanforderung.

Feststellungen, die auf der Würdigung des Erhebungsverfahrens beruhen, entziehen sich der außerordentlichen Ueberprüfung gemäß § 33 des Wohnungsanforderungsgesetzes. Die Außerachtlassung persönlicher Verhältnisse desjenigen, gegen den die Anforderung gerichtet ist, verletzt das Gesetz in § 19 seiner Bestimmungen.

Das Oberlandesgericht Wien hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. September 1923, Z. 36333, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Dttakring vom 9. Mai 1923, Wa. II, 48/23/1, womit dem Einspruche der G. St. und des J. F. gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien vom 16. April 1923, Z. R. 50/23, betreffend die in der... gasse gelegene Wohnung keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Der Ueberprüfungsantrag wird damit begründet, daß ein vollständiges Aufgeben der Wohnung seitens ihrer Inhaberin nicht vorliege, und daß Billigkeitsgründe gegen die Wohnungsanforderung sprechen, das Gesetz daher in den §§ 11, P. 5 a und 19 W.A.G. verletzt sei. In ersterer Richtung liegt jedoch die tatsächliche Feststellung der Mietkommission vor, daß die angeforderte Wohnung im Sinne der Auslage des Wohnungskommissärs vom Untermieter Kooperator J. F. und vom Subrenten W. P. nicht aber von G. St. bewohnt werde. Diese auf der Würdigung des Erhebungsverfahrens beruhende Feststellung entzieht sich der außerordentlichen Ueberprüfung gemäß § 33 W.A.G. Nach Inhalt der Auslage des Kommissärs kann nun ein Zweifel darüber, ob der Tatbestand des § 11, P. 5 a W.A.G. vorliege, nicht bestehen, da die etwaige Absicht der Wohnungsinhaberin, ihre Wohnung unter Umständen wieder selbst in Gebrauch zu nehmen, hier nicht entscheidend ist. In diesem Belange ist das Gesetz also nicht verletzt.

Wohlt aber ist dies mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 19 l. c. der Fall. Mag nun das Nichtbewohnen der angeforderten Wohnung seitens der G. St. in der Notwendigkeit, ihre Großmutter zu pflegen oder in den durch den geistlichen Stand des Untermieters gebotenen Schwägerschaftsbeziehungen seinen Grund haben, in beiden Fällen liegen persönliche Verhältnisse vor, welche nach der zitierten Gesetzesstelle nicht außeracht gelassen werden können und es rechtfertigen, die Wohnung der Inhaberin behufs Eigenbenützung bei Aenderung dieser Verhältnisse zu erhalten, zumal auch bei der derzeitigen Sachlage insbesondere bei der vollen Ausnützung sowohl der angeforderten, als auch der von der Inhaberin derzeit benützten Wohnung dem Zwecke des Wohnungsanforderungsgesetzes entsprochen ist. (M. Abt. 15 b, 33696.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

17. Bundesgesetz betreffend die Gewährung eines weiteren Beitrages der Bundesstraßenverwaltung zur Wiederherstellung der Brücke über die Ill zwischen Gisingen und Hofels in Borsatzberg.

18. Verordnung betreffend die Festsetzung der Prägegebühr für Hundertkronenstücke.

19. Gesetz betreffend Streitwertmobelle vom Jahre 1923.

20. Gesetz betreffend Ueberlassung mehrerer Linien der Wiener Stadtbahn an die Gemeinde Wien.

21. Verordnung betreffend kriegsbeschädigte Bundesangestellte, die im Burgenland dienen.

22. Verordnung betreffend Personalvertretungen der an den Bundeserziehungsanstalten beschäftigten Arbeiter.

23. Verordnung betreffend Personalvertretungen der an den Bundeserziehungsanstalten für Mädchen im 3. und 17. Bezirke beschäftigten weiblichen Hausbediensteten.

24. Verordnung betreffend Verlassenschaftsabgaben von geringfügigen Nachlässen.

25. XXII. Verordnung über die Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.

26. Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung besonderer Meß- und Wägemittel.

27. Verordnung betreffend die Beitragsleistung der Arbeit(Dienst)geber zum Bundes-Bohn- und Siedlungsfonds.

28. Kundmachung betreffend die Aufassung von Steuerämtern.

29. Kundmachung betreffend die Aufassung von Steuerbehörden erster Instanz.

30. XV. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, neue Fassung.

31. Verordnung betreffend die Abänderung des § 22 der I. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz.

32. Verordnung betreffend eine Abänderung der Staatsprüfungsordnung zur Erlangung des tierärztlichen Diploms an der Tierärztlichen Hochschule in Wien.

33. XLI. Verordnung zum Gehaltsklassengesetz vom 30. Juli 1919.

34. Verordnung betreffend die Abänderung der Arzneitaxen zu der österreichischen Pharmakopöe.

35. XLII. Verordnung zum Gehaltsklassengesetz vom 30. Juli 1919.

36. Verordnung über die Festsetzung des Umrechnungsverhältnisses der deutschen Reichsmark und der polnischen Mark zum Zwecke der Ermittlung der Bantenumsatzsteuer für den Monat Jänner 1924.

37. Verordnung betreffend die Aufhebung des ungarischen Getränke-schankgesetzes im Burgenlande.

38. Verordnung über Genossenschaftsinstruktorate.

39. Verordnung über die Ausdehnung der Zuständigkeit des Gewerbeinspektorates in Graz bezüglich der Ingenieurbauten auf das ganze Land Steiermark.

40. Kundmachung betreffend den Beitritt Chinas zum Berner internationalen Uebereinkommen vom 26. September 1906 zur Unterdrückung der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor bei der Streichholzfabrikation.

41. Kundmachung über die Einführung neuer Preistarife für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

1. Wohnbau ansehen.

2. Ueberlassung mehrerer Linien der Wiener Stadtbahn an die Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" zur Elektrifizierung und Betriebführung.

3. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Kraftwagenabgabekennzeichen.

4. Reinigungs- und Sperrgeld der Hausbesorger.

5. Hauspersonalabgabe.

6. Hundeabgabe.

7. Pferdeabgabe.

8. Kanzleitaxen.

9. Augeneinstaxen.

10. Wasserkraftabgabe.

11. Anzeigenabgabe.

12. Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Anzeigenabgabe.

13. Abänderung der Grenzen der Polizeikommissariatsbezirke.

14. Gesetz betreffend die Versorgung der Stadt Wien mit Trink- und Kühlwasser.

15. Durchführungsverordnung hierzu.

16. Kraftwagenabgabe.

17. Betriebsvorschriften für das Pflanzwerk.

18. Grundsteuer.

19. Wertzuwachsabgabe.

20. Zuschlag zu den Immobiliargebühren und zum Gebührenäquivalente.

21. Zuschläge zu den Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten.

22. Abänderung einzelner Grenzen zwischen dem 2., 20. und 21. Bezirke.

23. Prüfungstaxen für Kraftfahrzeuge und ihre Führer.

24. Durchführungsverordnung zu dem Gesetze über die Kraftwagenabgabe.

25. Ausnahme des norwegischen Seidenschwanzes unter die nützlichen Vögel.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

III. (25. März)

Erscheint monatlich einmal.

1924.

Inhalt:

Kleingartenanlagen. Richtlinien für die Aufschließung, Aufteilung und bauliche Ausgestaltung.
Bauvorschlüsse für Siedlungsgenossenschaften.
Besandverträge zwischen der Gemeinde Wien und Siedlungsgenossenschaften.
Marktverkehr mit Pferdefleisch in der Großmarkthalle.
Dauer des Marktverkehrs in der Großmarkthalle.

Hilfspersonale auf den offenen Märkten.
Entziehung der Hebammenpraxis.
Wohnungsanforderung.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
a) im Bundesgesetzblatte,
b) im Landesgesetzblatte.

Kleingartenanlagen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 7. März 1924 folgende Beschlüsse betreffend Bauführungen in Kleingärten gefaßt. Die Beschlüsse betreffen Bestimmungen und Richtlinien für die Aufschließung, Aufteilung und bauliche Ausgestaltung von Kleingartenanlagen und Ergänzung, beziehungsweise Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. Mai 1921, P. 3. 4980, über die Festsetzung einer Kleingarten- und Siedlungszone für Wien.

I. 1. Die von den städtischen Amtsstellen verfaßten „Bestimmungen und Richtlinien für die Aufschließung, Aufteilung und bauliche Ausgestaltung von Kleingartenanlagen“ (siehe unten) werden genehmigt.

2. Es wird festgesetzt, daß bis zum 31. Dezember 1930 die Erstellung von Wohnbauten in Kleingartenanlagen im Sinne des § 90 a der Bauordnung für Wien als Bauführungen zum Zwecke der Errichtung von Notstandsbauten zu gelten haben, deren Durchführung also auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf zugelassen werden kann, auch wenn die sachlichen Vorschriften der Bauordnung nicht völlig erfüllt werden; Bedingung ist jedoch,

a) daß die ordnungsmäßige Genehmigung des Aufschließungs- und Aufteilungsplanes für das betreffende Kleingartengebiet erwirkt wird,

b) daß es sich um nach dem Aufschließungsplane zulässige Bauführungen handelt, welche auch im übrigen den Bestimmungen und Richtlinien für die Aufschließung, Aufteilung und bauliche Ausgestaltung von Kleingartenanlagen völlig entsprechen.

3. Bis zur ordnungsmäßigen Genehmigung des Aufschließungs- und Aufteilungsplanes haben jene Kleingärten, welche außerhalb der festgesetzten Kleingartenzone liegen und auch solche, welche zwar in der Kleingartenzone liegen, für die aber ein genehmigter Aufschließungsplan noch nicht besteht, bis auf weiteres als Laubengebiete zu gelten. Nur in solchen Kleingartenanlagen, welche in der Kleingartenzone liegen und für die ein Aufschließungsplan bereits genehmigt wurde, kann schon nach dem Inkrafttreten des vorstehenden Beschlusses die Errichtung von Sommerhütten gestattet werden.

II. 1. Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. Mai 1921, P. 3. 4980, genehmigten Bestimmungen über die Festsetzung einer Kleingartenzone für Wien*) werden mit Rücksicht auf die nunmehr neugenehmigten Bestimmungen und Richtlinien für die Aufschließung, Aufteilung und bauliche Ausgestaltung von Kleingartenanlagen ergänzt beziehungsweise abgeändert werden, und zwar:

a) Der zweite Satz im Punkte 1 des Absatzes II des oben erwähnten Gemeinderatsbeschlusses*) ist zu ergänzen durch die Befugung: „... , sofern nicht auf Grund eines besonderen Beschlusses des gemeinderätlichen Ausschusses für technische Angelegenheiten in einzelnen Teilgebieten dieser Zone die Errichtung von Wohnhütten, welche zum ständigen Bewohnen geeignet sind (Siedlerhütten), zugelassen werden kann“ ;

b) die Punkte 3 und 4 des Absatzes II des oben erwähnten Gemeinderatsbeschlusses*) werden außer Kraft gesetzt. An deren Stelle hat ein neuer Punkt 3 mit folgendem Wortlaute zu treten: „3. Mit Rücksicht auf die Bestimmung der Kleingartenzone dürfen in ihr nur solche Bauten errichtet werden, welche den genehmigten Bestimmungen und Richtlinien für die Aufschließung,

*) Bisheriger Wortlaut des Absatzes II des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. Mai 1921 über die Festsetzung einer Kleingartenzone für Wien:

„1. Die Kleingartenzone ist für die Anlage von planmäßig angeordneten, in der Regel in geschlossene Gruppen zusammengefaßten „Kleingärten“ (gleich Schrebergärten) mit den zu ihrer Bewirtschaftung notwendigen Baulichkeiten, Verkehrs- und Freiplätzen bestimmt. Wohnhäuser, welche zum ständigen Bewohnen geeignet wären, sind in der Regel in der Kleingartenzone nicht gestattet.

„Kleingärten“ sind kleine, vorwiegend als Nutzgärten (Gemüse- und Obstbau) bestellte Grundstücke, welche ausnahmslos ohne Heranziehung besonders entlohnter und familienfremder Arbeitskräfte und ohne gewerbsmäßige Verwertung des Gartenertrages von dem Pächter oder Besitzer selbst bewirtschaftet werden, um Nahrungsmittel für den eigenen Bedarf zu gewinnen und die freie Zeit einer gesunden und nuzbringenden Beschäftigung zu widmen.

2. Die in die Kleingartenzone fallenden unverbauten und derzeit nicht bereits besonderen Zwecken dienenden Grundflächen dürfen bis zum Ablaufe des Jahres 1936 keiner anderen als der gärtnerischen Ausnützung zugeführt werden, wenn nicht im öffentlichen Interesse früher schon eine anderweitige Verwendung geboten erscheint.

3. Innerhalb der Kleingartenzone dürfen nur ebenerdige Baulichkeiten provisorischer Art mit zusammen höchstens 30 m² verbauter Grundfläche errichtet werden. Die Anlage freistehender Aborte, Kleintierstallungen, Schuppen u. dergl. ist nicht zugelassen.

Fallweise und über besonderes Ansuchen kann der Ausschuss für technische Angelegenheiten auch die Bewilligung zur Errichtung größerer Baulichkeiten erteilen, wenn diese Bauten für den geregelten Betrieb und die geordnete Verwaltung einer eine größere Zahl von Nutzgartenparzellen umfassenden Kleingartenanlage notwendig sind.

4. Die Genehmigung der gesamten Kleingartenanlagen, das ist die Aufteilung des Geländes auf Kleingartenparzellen und sonstige, einer (mit der Zweckbestimmung des Gebietes vereinbarlichen) besonderen Verwendung zuzuführenden Grundflächen sowie der Anordnung und Bauweise der Baulichkeiten erfolgt durch die städtische Kleingartenstelle im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte.“

Aufteilung und die bauliche Ausgestaltung von Kleingartenanlagen im allgemeinen und der im Abschnitte II dieser Bestimmungen vorgesehenen, jeweils vom gemeinderätlichen Ausschusse für technische Angelegenheiten zu genehmigenden Einordnung in das Laubengebiet oder das Sommerhüttengebiet oder das Siedlerhüttengebiet im besonderen entsprechen. Fallweise und über besonderes Ansuchen kann der gemeinderätliche Ausschuss für technische Angelegenheiten auch die Bewilligung zur Errichtung größerer Baulichkeiten erteilen, wenn diese Bauten für den geordneten Betrieb und die geordnete Verwaltung einer größeren Kleingartenanlage notwendig sind."

2. Der Magistrat wird beauftragt, die durch Gemeinderatsbeschlüsse festgesetzten Teilgebiete der Kleingartenzone und der Siedlungszone neuerlich auf ihre Eignung für Kleingarten-, beziehungsweise Siedlungszwecke zu überprüfen und ehestens Vorschläge auf Festsetzung solcher Teilgebiete der Kleingartenzone zu erstatten, welche dauernd für Kleingartenzwecke gewidmet werden können.

Bestimmungen und Richtlinien für die Anschließung, Aufteilung und bauliche Ausgestaltung von Kleingartenanlagen.

Einleitung.

Jede Kleingartenanlage soll sich einwandfrei in den Stadtbauplan einfügen und eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Aufteilung des Grundes auf Kleingartenlose aufweisen; ihre Baulichkeiten sollen zweckmäßig hergestellt sein, die landschaftliche Umgebung nicht verungern und befriedigend aussehen.

Die Erfüllung dieser Forderungen ist vor allem im öffentlichen Interesse notwendig. Es müssen daher die zuständigen Ämter als Organe der Öffentlichkeit rechtzeitig ordnend und beratend eingreifen, damit spätere Schwierigkeiten nach Möglichkeit vermieden werden. Dabei wird in grundsätzlichen und organisatorischen Angelegenheiten das Einvernehmen mit der Spitzenorganisation hergestellt werden.

Die Erfüllung der Forderungen bringt aber auch den Kleingärtnern Vorteile, schon deshalb, weil Bestandsdauer und Ausbaumöglichkeit einer Kleingartenanlage oft mehr davon abhängt, ob und wie sich die Anlage in den Stadtbauplan einfügt, als von der Zeit (Pachdauer), während welcher der Grund den Kleingärtnern zur Verfügung stehen wird.

Alle in diesen Bestimmungen namhaft gemachten Schritte und Eingaben können durch den Verein selbst oder durch seine Spitzenorganisation erfolgen.

1. Abschnitt.

Ausschließung und Aufteilung.

Anzeige: Jede Kleingartenorganisation (Verein, Genossenschaft), die eine neue Kleingartenanlage errichten will, hat ihr Vorhaben im Wege der städtischen Kleingartenstelle der M. Abt. 18 (Regulierungsbureau) anzuzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten:

- Name und Anschrift der Organisation;
- die Liegenschaftsbezeichnung des Grundes (Katastralgemeinde, Grundbuchseinslagezahl, Parzellennummer);
- Name und Anschrift des Grundeigentümers oder Verpächters;
- Dauer und Kündigungsfrist der Pachtung;
- die Zahl der auf dem Grunde unterzubringenden Mitglieder;
- eine brauchbare Skizze des Lageplanes des Grundstücks und seiner Bestände.

Ausschließungsplan: Der vom Gemeinderatsausschusse für technische Angelegenheiten genehmigte Ausschließungsplan, der die Eingliederung der Anlage in den Stadtbauplan beinhaltet, wird von der M. Abt. 18 mit den folgenden Angaben der anzuwendenden Organisationen bekanntgegeben:

- Richtung, Breite und Höhenlage der über das Kleingartengrundstück führenden Durchzugswege und seiner Randstraßen;
- Verlauf der Hauptzäunung;
- Einordnung der Anlage in die im II. Abschnitte vorgesehenen Gebiete oder in jene Gebiete, in welchen jegliche Ausführung für Kleingartenzwecke ausgeschlossen ist;
- Weisungen wegen Bewässerung, Entwässerung, Wasseranschluss u. dergl.;
- allfällige grundsätzliche Anordnungen wegen Anlage von Freiflächen. Den Vorschlag auf Einordnung der Anlage in die im II. Abschnitte vorgesehenen Gebiete erstattet die M. Abt. 18.

Aufteilungsplan: Der Aufteilungsplan ist auf Grund des amtlichen Ausschließungsplanes zu verfassen und hat zu enthalten:

- Verlauf, Breite und Höhenlage des gesamten Wegenetzes (Randstraßen, Durchzugs- und Verkehrswege, Neben- und Wirtschaftswegen);
- den Verlauf der Hauptzäunung;
- die Grundzüge des geplanten Wasserleitungsnetzes und sonstiger zur Bewässerung oder Entwässerung dienender Anlagen;
- die erforderlichen Flächen zur Anordnung der Gemeinschaften, wie Spielplatz, Schutzhäuser, Wirtschaftshof, Badeanlage, Sammelaborte und Kompostplatz;
- die Einteilung in Kleingartenparzellen, deren Größe in der Regel 400 m² nicht überschreiten darf;

6. die Angabe der Zugehörigkeit zu den im Abschnitte II vorgesehenen Gebieten;

7. eine schematische Darstellung der allfällig geplanten Verbauung mit Angabe der Vorgartenbreiten und der Seitenabstände;

8. die Bezeichnung der Verkehrswege und der Gruppen (mit römischen Ziffern oder großen Buchstaben) und der einzelnen Kleingartenlose (mit arabischen Ziffern).

Unter Bedachtnahme auf die Geländebedingungen ist das Hauptgewicht auf günstige Lage der Gärten in Bezug auf Sonnenbestrahlung und vorherrschende Windrichtung und eine sparsame und wirtschaftliche Ausschließung des Geländes zu legen, derart, daß insbesondere die Gesamtlänge der die einzelnen Gärten versorgenden Wasserleitungsstränge so kurz als möglich wird und das unproduktive Wegenetz so wenig als möglich Flächenraum einnimmt.

Die Darstellung der Verbauung hat auch dann zu erfolgen, wenn nur die Errichtung von unbewohnbaren Kleinbauten (Lauben, Werkzeughäuten, Unterlunfthütten oder Kleintierställen) geplant ist, wobei durch regelmäßige Anordnung und vorbedachte Gruppierung dieser Bauten ein einheitliches und gefälliges Bild der ganzen Anlage anzubahnen ist.

Die Parzellenbreiten sind im allgemeinen mit etwa 8 m bis 10 m zu wählen, weil bei schmalen Parzellen die Anschließungskosten und der Verlust an unproduktiver Wegfläche am geringsten sind und bei etwaiger Verbauung mit Wohnhütten (Sommerhüttengebiet und Siedlerhüttengebiet) ohne wesentliche Änderung der Parzellengrenzen sowohl die kleine Einzelgröße als auch die gekuppelte Doppelhütte oder kurze Gruppen möglich sind.

Für die bestehenden Kleingartenanlagen sind die Aufteilungspläne unter Bedachtnahme auf den derzeitigen Bestand und die vorhandene Garteneinteilung neu zu verfassen, um eine Eingliederung dieser Gebiete in den Stadtbauplan zu ermöglichen.

Zur Verfassung des Aufteilungsplanes hat die Kleingärtnerorganisation einen Sachverständigen heranzuziehen.

Genehmigung des Aufteilungsplanes: Ueber den Aufteilungsplan, der mit einer kurzen Beschreibung der Anlage und ihrer beabsichtigten Ausgestaltung im Wege der städtischen Kleingartenstelle der M. Abt. 18 vorzulegen ist, ist von den M. Abt. 18 und 16, der städtischen Kleingartenstelle und sonstigen etwa beteiligten Ämtern, sowie der Partei eine gemeinsame Besprechung abzuhalten, bei der die Gutachten der Ämter schriftlich niederzulegen sind.

Die Genehmigung des Aufteilungsplanes erfolgt für das Laubengebiet durch den Unterausschuss für Kleingartenwesen, für das Sommerhüttengebiet und das Siedlerhüttengebiet durch den Unterausschuss für Kleingartenwesen und den Gemeinderatsausschuss für technische Angelegenheiten.

Durchführung der Aufteilung, Verkehrsflächen: Für die Absteckung der Fluchten und der Höhenlage der Verkehrsflächen, um die bei der M. Abt. 18 anzufordern ist, hat die Organisation für die Beistellung der Messhilfen und der Pföcke und für eine dauernde Sicherung der angebrachten Pföcke und Marken Sorge zu tragen. Die Aussteckung der Garteneinteilung hat die Organisation selbst zu veranlassen.

Die Herstellung der Wegflächen und der dazu gehörigen Anlagen sowie der Leitungen ist nach den Weisungen der zuständigen Magistratsabteilungen von der Organisation vorzunehmen, der auch die Instandhaltung und Säuberung und die fallweise erforderliche Beleuchtung der Verkehrsflächen obliegt, bei den Durchzugswegen jedoch nur insoweit, als sie nicht ins öffentliche Gut übertragen und von der Gemeinde in den physischen Besitz übernommen sind.

Am Eingange jeder Parzelle ist die Gartennummer deutlich lesbar anzubringen, bei größeren Anlagen sind auch die Gruppen zu bezeichnen.

Bestehende Anlagen sind, wenn nach dem genehmigten Aufteilungsplane eine Umlegung von Wegen, Einzäunungen oder Baulichkeiten erforderlich ist, schrittweise in den neuen Bestand überzuführen. Wesentliche Umgestaltungen des alten Bestandes und sämtliche Neuherrstellungen, insbesondere auch von Baulichkeiten, dürfen jedenfalls nur mehr im Einklange mit dem genehmigten Aufteilungsplane ausgeführt werden.

Einzäunungen: Die Hauptabfriedungen und die Umzäunung an den Verkehrsweegen sind nach den Angaben des Ausschließungsplanes auszuführen. Alle Abfriedungen sind möglichst einheitlich und gefällig auszuführen, da ihr Aussehen für den günstigen Gesamteindruck einer Kolonie im hohen Grade mitbestimmend ist. Besonders ist auf einfache Formen, Verwendung von gutem Material, einwandfreie Ausführung und sorgfältige Instandhaltung zu achten, da unter diesen Voraussetzungen auch die einfachsten und billigsten Zäune, wie solche aus hölzernen oder Betonsäulen, solid und lotrecht verkehrt, mit geraden, gut gespannten Drahtzügen oder Drahtgittern, die möglichst niedrig zu halten sind, gefällig und ansprechend wirken. Gefürstete Formen, besonders auch bei den Eingangstüren, Zäune mit schiefen Säulen, Latzen oder Lärchen, Abfriedungen mit unregelmäßigen oder wirren Drahtgestecken oder mit zerfärrten oder herabhängenden Drähten sind zu vermeiden. Die Verwendung von ausgefanzten Blechstreifen und ähnlichem Abfallmaterial sowie von Stacheldraht u. dergl. ist untersagt.

Zur Verschönerung der Anlage sind die Hauptzäune mit Heckensträuchern oder ausdauernden Schlinggewächsen (Rosen, Brombeeren u. dergl.) zu hinterpflanzen. Zwischenzäune dürfen nicht mehr als 1.20 m hoch sein und dürfen den Einblick der Vorübergehenden in die Anlage nicht behindern. Verkehrswege dürfen nicht abgesperrt werden.

Bei bestehenden Anlagen sind die Einzäunungen, und zwar in erster Linie die Hauptabfriedung und die Abfriedung gegen die Durchzugs- und Verkehrswege den vorstehenden Richtlinien anzupassen.

Für die Durchführung dieser Anpassung, soweit sie mit der Neuherrstellung von Zäunen oder weitgehenden Umänderungen verbunden ist, ist eine entsprechende Frist zuzugestehen.

II. Abschnitt.

Einteilung der Kleingartengebiete.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung der Kleingärten dürfen Bauten dort nur mit den nachstehenden Einschränkungen errichtet werden. Diese Einschränkungen beziehen sich auf Ausmaß, konstruktive Beschaffenheit und Zweckbestimmung der Bauten und sind im allgemeinen von der voraussichtlichen Bestanddauer der Kleingartenanlage abhängig.

A. Laubengebiet.

Allgemeine Kennzeichnung der einzureichenden Gebiete:

1. Gründe, die möglicherweise bald ihrer derzeitigen Widmung als Kleingärten entzogen werden müssen und deren rasche und ohne bedeutende Unkosten für die Kleingärtner und die Gemeinde durchführbare Räumung gewahrt bleiben muß.

2. Gründe, die zur Errichtung von Wohnhütten nicht geeignet sind.

Zulässige Bauten und deren Ausmaß: Unbewohnbare Kleinbauten, wie ebenerdige, offene Lauben oder geschlossene Werkzeughütten und Unterkunfthütten ohne ständige Feuerstelle bis höchstens 10 m² verbauter Fläche oder geschlossene Hütten mit angebauten offenen Lauben mit insgesamt höchstens 15 m² verbauter Fläche, Kleintierställe bis höchstens 10 m² verbauter Fläche, wobei das Gesamtausmaß der verbauten Fläche eines Kleingartens weder 25 m² noch 10 Prozent der Grundfläche überschreiten darf; Sammelaborte. Die Herstellung von Wohnbauten, freistehenden Einzelaborten und Schweinehaltungen ist ausgeschlossen.

Bauart: Transportable und zerlegbare Bauten. Gründung auf Pfählen.

Bauweise: Einzel oder gekuppelt.

B. Sommerhüttengebiet.

Allgemeine Kennzeichnung der einzureichenden Gebiete.

Gebiete, deren derzeitige Verwendung als Kleingärten auf voraussichtlich mindestens 15 Jahre wahrscheinlich ist, die später aber anderer Verwendung zugeführt werden müssen.

Zulässige Bauten und deren Ausmaß: Wie bei A oder ebenerdige Wohnhütten bis zu 40 m² verbauter Fläche (Ausbau des Daches zulässig) mit ebenerdigen nicht bewohnbaren Anbauten bis zu 15 m² verbauter Fläche. Diese Hütten dürfen in der Regel nur im Sommer bewohnt werden. Ausnahmeweise kann die ständige Bewohnung in besonderen Notstandsfällen für einzelne Wohnhütten oder während der Dauer der außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und der Wohnungsnot für ganze Kleingartenanlagen bei nachgewiesener Eignung der Hütten vom Gemeinderatsausschusse für technische Angelegenheiten befristet zugestanden werden. Massive Bauten aller Art und freistehende Einzelaborte sind unzulässig.

Bauart: Wie bei A oder Fachwerkbauten oder ähnliche Konstruktionen, die ohne wesentlichen Materialverlust abgetragen und wieder aufgestellt werden können. Gründung auf Pfählen oder Mauerpfählen.

Bauweise: Einzel oder gekuppelt.

C. Siedlerhüttengebiet.

Allgemeine Kennzeichnung der einzureichenden Gebiete:

Gebiete, die wahrscheinlich über 25 Jahre ihrer heutigen Bestimmung erhalten bleiben können, deren endgiltige Bestimmung aber jetzt noch nicht vorausgesehen werden kann.

Zulässige Bauten und deren Ausmaß: Wie bei A oder ebenerdige Wohnhütten bis zu 50 m² verbauter Fläche oder hochhohe Wohnhütten bis zu 45 m² verbauter Fläche (Ausbau des Daches zulässig) mit ebenerdigen, nicht bewohnbaren Anbauten bis zu 15 m² verbauter Fläche.

Bauart: Ausführung in Mauerwerk oder wie bei B, jedoch Gründung auf Mauerpfählen oder durchlaufendem Grundmauerwerk.

Bauweise: Kuppelt oder Gruppen. Die Herstellung von einzelstehenden Häusern kann nur in Ausnahmefällen auf Grund einer besonderen Genehmigung zugestanden werden.

Die Einreihung in eines der vorstehenden Gebiete entfällt bei jenen Kleingartengebieten, die aus triftigen Gründen (Schönheit des Stadtbildes, Bauverbot oder sonstige öffentliche Rücksichten) von jeder Verbauung für Kleingartenzwecke ausgeschlossen bleiben müssen.

III. Abschnitt.

Die Baulichkeiten des Kleingartens.

Allgemeine Grundsätze: Bei den Baulichkeiten der Kleingärten ist auf Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Bauform, gutes Baumaterial, einwandfreie Ausführung und sorgfältige Instandhaltung zu achten, da die Nichterhaltung dieser vier Grundsätze, besonders aber unsachgemäße oder unordentliche Ausführung und Instandhaltung im Vereine mit ungünstiger Gruppierung der Bauten und schlechter Einzäunungen ein unschönes oder verwahrlostes Aussehen der Kleingartenanlagen zur Folge haben.

Bei der Planung und Ausführung ist in Form oder Material eine einheitliche oder in vorbedachter Gruppierung wechselnde Ausgestaltung der Bauten und besonders ihrer Dachformen anzustreben, weil damit viel leichter ein schönheitlich einwandfreier Anblick erreicht werden kann, als durch verwickelte und daher meist ungewandte Form der Baulichkeiten oder durch ein Uebermaß anzieraten.

Lage der Baulichkeiten: Die unbewohnbaren Kleinbauten müssen im Laubengebiet an den hierfür im Lageplane in Aussicht genommenen Stellen errichtet werden. Im Sommerhüttengebiet und im Siedlerhüttengebiet sind sie im allgemeinen 6 m hinter der Vorderflucht der Wohnhütten aufzustellen,

doch kann, wenn der spätere Ausbau zu einer Wohnhütte beabsichtigt ist, auch eine andere Stellung zugestanden werden, wenn dort auf Grund einer vorbedachten Planung eine Angliederung der Kleingartenbauten an die späteren Wohnhütten ohne Beseitigung des Bestandes möglich ist.

Wohnhütten dürfen nur auf den hierfür im Lageplane in Aussicht genommenen Stellen errichtet werden. Aus wirtschaftlichen und wärmetechnischen Gründen ist die Kuppelung der Hütten anzustreben.

Der Seitenabstand zwischen Wohnhütten darf im allgemeinen nicht weniger als 6 m betragen. Eine Verminderung des Seitenabstandes auf 4 m kann bei ebenerdigen Wohnhütten bedingungslos, bei hochhohen Wohnhütten jedoch nur dann zugestanden werden, wenn eine bauliche Bindung der benachbarten Wohnhütten durch eine mindestens 2 m hohe Mauer oder in anderer geeigneter Weise erfolgt. Eine derartige Bindung wird in der Regel auch dann auszuführen sein, wenn in besonderen Fällen die Unterschreitung der Seitenabstandsweiten von 4 m zugelassen wird. Vom festgesetzten Maße des Seitenabstandes muß im allgemeinen die Hälfte auf jede der beiden benachbarten Parzellen entfallen, eine Verminderung bei einer der beiden Parzellen darf nur dann eintreten, wenn die Ergänzung auf die volle Breite bei einer etwaigen Verbauung der anderen Parzelle gesichert ist.

Bei einem Seitenabstande von weniger als 6 m dürfen Fenster von Wohnräumen nachbarseitig nicht angebracht werden.

Die Wahl des Aufstellungsplatzes der Wohnhütten unterliegt im allgemeinen keiner Beschränkung. Sie sollen im allgemeinen entfernt von den Verkehrswegen aufgestellt werden.

Grundrißform: Bei den unbewohnbaren Kleinbauten ist als Grundrißform das Rechteck ohne alle Anbauten oder Ausbauten oder eine andere einfache Form zu wählen, weil alle verwickelteren Formen bei der geringen verbauten Fläche kleinlich und daher unschön wirken. Alle Kleinbauten eines Gartens, wie offene Laube, geschlossene Unterkunfthütte oder Werkzeughütte und Kleintierstall sind stets zu einer einzigen Baulichkeit zu vereinigen, in der auch der Abort unterzubringen ist.

Beim Grundriße der Wohnhütten sind gleichfalls nur die einfachen Formen zulässig. Alle Nebenräume, wie Schuppen, Kleintierställe, Aborte, sind stets mit der Wohnhütte zu einer Baulichkeit zu vereinigen, doch ist die Unterbringung dieser Nebenräume in ebenerdigen, mit der Wohnhütte in Verbindung stehenden Anbauten zulässig.

Dachform: Das Dach ist in der Regel als Satteldach mit geraden Giebeln oder als flaches Dach aufzuführen. Die Dachneigung darf in der Regel 45 Grad nicht wesentlich überschreiten.

Walmdächer, Dächer mit gekrümmten Dachflächen, Mansarddächer und ähnliche verwickelte Dachformen sind im allgemeinen unzulässig, da sie bei einem Mißgriff in den Maßverhältnissen viel leichter zu unschönen Formen und damit zur Verunzierung der ganzen Anlage führen. Die Verwendung von freistehenden Pultdächern ist ausgeschlossen.

Ausbaufähigkeit: Bei den Baulichkeiten der Kleingärten ist Ausbaufähigkeit planmäßig gemäß den folgenden Grundzügen vorzusehen, da sonst die später errichteten Zubauten, die erfahrungsgemäß fast immer ausgeführt werden, erhebliche Wertminderung, unschönes Aussehen und große Nachteile bei der Benützung der endgiltigen Baulichkeiten zur Folge haben können.

Die planmäßige Ausbaufähigkeit soll Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und gefälliges Aussehen in jedem der Bauabschnitte ermöglichen und den zwanglosen Anschluß jedes später errichteten Teiles der Baulichkeiten an den vorhandenen Bestand zulassen (Typenbauten, Kernhausbauten u. dergl.).

Die Planung soll dabei derart sein, daß stets eine einfache Grundriß- und Dachform gewahrt bleibt und weitgehende und daher kostspielige Umgestaltungen des Bestandes, wie Erhebung oder Abänderung des Daches, Versetzen von Wänden, Türen oder Fenstern, bei jedem Zubau nach Möglichkeit vermieden werden.

Für die einzelnen Gebiete hat das Folgende zu gelten:

Wird im Laubengebiet nur eine offene Laube oder eine geschlossene Unterkunfthütte (Werkzeughütte) oder ein Kleintierstall errichtet, so müssen Lage und Grundriß derart beschaffen sein, daß künftig die Angliederung der übrigen genannten Kleinbauten zwanglos möglich ist.

Wohnhütten im Sommerhüttengebiet, deren Wohnfläche 28 m² unterschreitet oder nicht wesentlich überschreitet, sollen planmäßig Ausbaufähigkeit vorsehen.

Wohnhütten im Siedlerhüttengebiet sollen in den Grundzügen gemäß den Richtlinien für die Planung und Durchführung von Kleingartenfiedlungen ausgeführt werden oder eine entsprechende Ausbaumöglichkeit planmäßig vorsehen.

Wird im Sommerhüttengebiet oder Siedlerhüttengebiet zunächst nur eine Wohnhütte errichtet, so muß die Angliederung der Wirtschaftsräume, wie Kleintierstall, Schuppen, zwanglos möglich sein.

Unbewohnbare Kleinbauten: Der Fußboden soll 15 bis 30 cm über dem höchsten anschließenden Gelände liegen. Die Geschoßhöhe darf 2,6 m, die Firsthöhe der geneigten Dächer soll 4,2 m, die größte Höhe bei flachen Dächern soll 3 m, vom Fußboden gerechnet, nicht übersteigen.

Wohnhütten: Die Geschoßhöhe hat in der Regel 2,6 m zu betragen, wobei die Firsthöhe nicht kleiner als 2,3 m sein darf, der First darf höchstens 3,5 m über dem Dachfußboden liegen. Ausgebauete Dachräume müssen im geraden Teile, der mindestens ein Drittel der Bodenfläche umfassen muß, eine lichte Höhe von mindestens 2,3 m, in den Schrägen eine geringste Höhe von 1,8 m aufweisen.

Wohnhütten, die zum ständigen Bewohnen benützt werden sollen, müssen eine Wohnfläche von mindestens 28 m², aufgeteilt auf wenigstens zwei Räume von etwa drei Fünftel und zwei Fünftel der vorstehenden Größe, aufweisen. Die Wohn- und Schlafräume sind nach Möglichkeit sonnseitig zu legen.

Bei wetterseitigem Eingange ist ein kleiner Vorraum mit innerer und äußerer, nach innen aufgehender Tür anzuordnen. Bei anderen Eingängen kann ein kleiner Vorraum mit einfacher Tür oder einer Doppeltür zugelassen werden.

Stiegen zu Wohnräumen sind wenigstens 75 cm breit und mit Stufenhöhen von höchstens 25 cm und Stufenbreiten von mindestens 20 cm auszuführen. Andere Räume können auch durch Leitertreppen oder durch bewegliche Leitern zugänglich gemacht werden.

Feuerungen: Unbewohnbare Kleinbauten dürfen keine ständigen Feuerstellen enthalten.

Bei den Wohnhütten sind gemauerte Schornsteine auszuführen, die am besten längs der Mitte der Hütte anzulegen sind. Bei Sommerhütten können befristet Ausnahmen zugelassen werden.

Aborte: Der Abort soll 1 m² Fläche von mindestens 0,8 m² Breite aufweisen. Die Fäkalien sind in Kübeln mit Torf- oder Erdbreu zu sammeln und auf dem Kompostplatz zu lagern. Die Herstellung von Senkgruben ist im allgemeinen unzulässig.

Freistehende Einzelaborte sind unbedingt ausgeschlossen. Die Anlage von Sammelaborten für eine Gruppe von Kleingärten kann zugelassen werden, wenn der Aufstellungsplatz abseits vom Verkehrswege liegt und mit Gebüsch verkleidet wird.

Kleintierstallungen: Die Fläche der Kleintierstallungen darf im Lauben- und Sommerhüttengebiete nicht mehr als 10 m², im Siedlerhüttengebiete nicht mehr als 12 m² aufweisen. Für die Höhen gelten die Höchstmaßstäbe der unbewohnbaren Kleinbauten. Der Fußboden der Stallungen ist mindestens 15 cm tiefer zu legen als der eines etwa anschließenden Wohnraumes, dessen Trennungswand gegen den Stall in Mauerwerk herzustellen und durch einen wasserabweisenden Verputz od. dergl. zu schützen ist, falls sich die Stände der Tiere (Schweine und Ziegen) an der Seite dieser Wand befinden. Schweine- und Ziegenstallungen sind mit einem betonierten Fußboden, Jauchegrube und Sammelgrube zu versehen.

Material der Baulichkeiten: Die Verwendung von schlechtem Baumaterial ist unzulässig.

Bei Bretterverhalung ist ein gefälliger Anstrich, bei Verkleidung mit Dachpappe sind Fugendestrichen anzubringen. Ausschachtung mit Schlackenbeton oder ähnlichen Füllmassen oder Verkleidung mit Betonplatten, Isolierplatten oder ähnlichem ist im allgemeinen nur dann zulässig, wenn ein Außenputz oder eine Färbelung vorgegeben wird.

Als Deckungsmaterialien dürfen nur die behördlich zugelassenen Anwendungen finden. Die Anwendung von Ziegeln oder Kunstschiefer wird empfohlen, Deckungen und Wandverkleidungen aus Blechabfällen sind unstatthaft. Es sind einheitlich genormte Türen und Fenster anzustreben.

Ausführung und Instandhaltung: Die größte Sorgfalt ist auf einwandfreie Ausführung und Instandhaltung der Baulichkeiten zu verwenden. Alle Säulen und Ständer müssen genau lotrecht stehen, alle Firle, Traufen, Sockel genau waagrecht verlaufen, die Fenster- und Türöffnungen genau winkeltrecht in den Wandfeldern sitzen, die ebenso wie die Dachflächen gerade und ebenflächig auszuführen sind. Alle erforderlichen Ausbesserungen, insbesondere auch Anstriche und Färbelungen sind rechtzeitig zu veranlassen. Beweißigte, mit Dachpappe verkleidete Wände sind alljährlich frisch zu kalken.

Bepflanzung: Zur Verschönerung der Kleingärten sind alle Baulichkeiten mit Schlingpflanzen oder Spalierrosen zu bepflanzen. Insbesondere sind auch Hühnerausläufe und Kompostplätze durch Anpflanzung zu decken.

IV. Abschnitt.

1. Zustimmung zur Aufstellung von Baulichkeiten, die einer Baubewilligung nicht bedürfen.

Für transportable oder zerlegbare, auf Pfählen aufgestellte, unbewohnbare Kleinbauten und Kleintierstallungen für Geflügel, Kaninchen oder Ziegen ist eine baubehördliche Bewilligung im allgemeinen nicht erforderlich, sondern nur die Zustimmung der Kleingartenkommission des betreffenden Bezirkes unter Vorlage der Bau- und Lagepläne einzuholen.

2. Baubewilligung: Für alle übrigen Baulichkeiten sind die Bestimmungen der Bauordnung einzuhalten und ist daher die Erwirkung der Baubewilligung immer erforderlich. Insbesondere ist für Wohnhütten (Sommerhütten und Siedlerhütten) unter allen Umständen um die behördliche Bau- und Benützungsbewilligung anzuzuchen. Kleingartenvereine oder deren Verbände können der Baubehörde eine im Sinne des § 17 der Bauordnung bevollmächtigte Person ihrer Leitung namhaft machen, die für ihre Mitglieder als Bauwerber im Sinne der Bauordnung bei jenen Bauten in den Kleingartenanlagen auftritt, für die gemäß der Bauordnung eine baubehördliche Genehmigung erforderlich ist.

Vor Erwirkung der baubehördlichen Genehmigung, zu der gemäß der Bauordnung der Nachweis des Eigentumsrechtes an dem Grundstück (Grundbuchsauszug) oder der Baurechtsvertrag oder die Zustimmung des Grundeigentümers (die Mitunterfertigung des Besuchs oder der Baupläne genügt), der Lageplan und die von einem befugten Baugewerbetreibenden gefertigten Baupläne (und zwar alle Pläne in drei Gleichstücken) beizubringen sind, ist die Zustimmung der städtischen Kleingartenstelle im Einverständnisse mit dem Siedlungsamte einzuholen. Die Zustimmung erfolgt im kurzen Wege durch Vermerk auf den Plänen; falls noch kein genehmigter Aufteilungsplan vorliegt, ist auch die M. Abt. 18 beizuziehen.

Die Baubewilligung ist in der Regel widerruflich zu erteilen. Nur im Siedlerhüttengebiete kann von diesem Vorbehalte abgesehen werden, wenn die Verkehrsflächen der Kleingartenkolonie bereits ins öffentliche Gut abgetreten sind und den übrigen Bestimmungen der Bauordnung entsprochen wird.

Bei grundsätzlich als zulässig anerkannten Bautypen und Ausführungsarten genügt die amtliche Typenbezeichnung und der Lageplan.

In bestehenden Kleingartenanlagen sind die Baulichkeiten nach erfolgter Genehmigung des Aufteilungsplanes von der Kleingartenkommission des Bezirkes unter Beziehung eines Vertreters der M. Abt. 18 und der Organisation zu befestigen und zu prüfen, ob sie den vorstehenden Bestimmungen und den Bauvorschriften entsprechen. Bei Abweichungen kann in berückichtigungswürdigen Fällen eine entsprechende Frist zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes eingeräumt werden. Bei allfälligen Abänderungen, Umbauten oder Zubauten, sowie im Falle eines Wechsels in der Person des Besitzers des Kleingartenlooses (ausgenommen bei Uebergang in der Familie) ist der Bestand diesen Bestimmungen anzupassen.

V. Abschnitt.

Kleingartenkommission.

Um die beteiligten Kreise zur Mitwirkung bei der Herstellung geordneter Verhältnisse in den Kleingartengebieten heranzuziehen und eine rasche Erledigung der Ansuchen um Aufstellungsbewilligung für solche Objekte, die einer Baubewilligung nicht bedürfen, zu erzielen, wird die Gemeinde Wien in jenen Gemeinbezirken, in welchen dies erforderlich ist, Kleingartenkommissionen bestellen.

Jeder Kommission wird angehören: Ein Mitglied der Bezirksvertretung, ein Beamter des Stadtbauamtes, ein Beamter der städtischen Kleingartenstelle, ein über Vorschlag der Spitzenorganisation von der Gemeindeverwaltung ernannter Vertreter der Kleingärtner.

Der Amtssitz der Kleingartenkommissionen wird in der Regel das magistratische Bezirksamt sein; die Einreichstelle für die Eingaben ist in den Bezirken 10 bis 19 und 21 die betreffende Bezirksbauamtsabteilung.

Die Kleingartenkommissionen werden nach Bedarf, in der Regel in Zeitabständen von je 14 Tagen, einberufen werden.

Die Kleingartenvereine oder deren Verbände werden dafür zu sorgen haben, daß Ansuchen ihrer Mitglieder um die Zustimmung zur Aufstellung unbewohnbarer Kleinbauten sowie Eingaben um Bau- und Benützungsbewilligung nur gesammelt und womöglich nur durch eine bevollmächtigte Person vorgelegt werden. Mit der Einbringung eines Bauantrages durch die Vereinsleitung gibt diese ihre Zustimmung zur Ausführung, sie verpflichtet sich aber auch, im Rahmen der Organisationsstatuten auf eine dem Kommissionsbeschlusse, beziehungsweise den baubehördlichen Vorschriften entsprechende Durchführung des Bauvorhabens zu dringen und eigenmächtige Abweichungen des Bauführers der Bezirkskommission, beziehungsweise wenn es sich um baubehördlich zu bewilligende Ausführungen handelt, der Baubehörde sofort zur Anzeige zu bringen, wenn die disziplinarischen Mittel des Vereines versagen sollten.

Zur Bewerksichtigung der Sammlung der Baugesuche, Ueberprüfung der Eingaben vom Standpunkte der Vereinsinteressen und Ausübung einer entsprechenden Bauüberwachung wird den Kleingartenvereinen die Bestellung von Bauauschüssen empfohlen, die zu den Verhandlungen bevollmächtigt werden, wenn nicht im Sinne der Einleitung vom Vereine die Spitzenorganisation bevollmächtigt wird.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Wer einen im Sinne der Bauordnung genehmigungspflichtigen Bau ohne Baubewilligung errichtet, unterliegt der Bestrafung durch die Baubehörde, die die Beseitigung des vorschriftswidrigen Baues anordnen kann.

Nichtgenehmigte Ausführungen, Nichteinhaltung des Aufteilungsplanes oder den Bestimmungen widersprechende Ausführung und Instandhaltung der Baulichkeiten, Einzäunungen und Verkehrsflächen sowie nicht widmungsgemäße Verwendung der Baulichkeiten, Gärten und sonstigen Anlagen haben den Entzug aller von der Gemeinde den Kleingärtnern gewährten Vorteile, bei städtischen Grundstücken überdies die Lösung des Pachtvertrages zur Folge.

Die Beschlussfassung hierüber steht dem Kleingartenausschusse über Antrag der Kleingartenkommission zu.

Bauvorschlüsse für Siedlungs-genossenschaften.

Der Gemeinderat hat einer Reihe von Siedlungs-genossenschaften (siehe Amtsblatt Heft 22 vom 15. März 1924, Bericht über die Gemeinderatsitzung vom 7. März, Seite 283) Bauvorschlüsse unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

I. Allgemeine Bedingungen.

1. Der gewährte Bauvorschuß ist die erste Rate des nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Errichtung der genehmigten Häuser erforderlichen Gesamtbetrages. Die Genossenschaft wird ermächtigt, nach Genehmigung der Haus- und Lagepläne durch das Siedlungsamt mit Zustimmung des Siedlungsamtes sogleich die Lieferungs- und Bauverträge abzuschließen. Auf Grund dieser genehmigten Verträge ist ein genauer Kostenvoranschlag über die Baukosten der genehmigten Hausgruppen und der dazu erforderlichen Aufschließungsarbeiten aufzustellen. Nach Prüfung dieser Kosten-

berechnung wird die Genehmigung der zweiten Rate des Bauvorschlusses erfolgen, wobei auch die genaue Anzahl der zu erbauenden Häuser unter Bedachtnahme auf die Einteilung der Hausgruppen festgelegt werden wird.

2. Die Verwendung der gewährten Bauvorschlüsse muß zur Gänze im Jahre 1924 und derart erfolgen, daß die genehmigten Bauten noch im Laufe des Jahres 1924 fertiggestellt werden und zur Benützung gelangen.

3. Die Größe einer Siedlerstelle, umfassend die verbaute Fläche des Hauses und seiner Anbauten, den Hof und den Garten samt einem etwaigen Vorgarten, darf bei neuen Siedlungsanlagen 350 m² nicht überschreiten. Bei bereits im Ausbau begriffenen Anlagen darf dieses Maß nur in jenen Fällen und in jenem Umfange überschritten werden, die durch die Anpassung an die vorhandenen Baubestände zwingend erforderlich sind.

4. Die Ausführung der Bauten und ihre architektonische Ausgestaltung muß unter genauer Einhaltung der vom Siedlungsamte genehmigten Pläne erfolgen. Darüber hinausgehende Zubauten sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wird aus irgendeinem Grunde in einem Ausnahmefalle ein Zubau unbedingt erforderlich, so darf er nur nach einem Plane des Architekten der Genossenschaft und nach deren Zustimmung und nach erfolgter Genehmigung des Siedlungsamtes ausgeführt werden, wobei für die Kosten der Siedler oder die Genossenschaft zur Gänze aufzukommen hat. Bestehende Zubauten, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind abzutragen und ist der den genehmigten Plänen entsprechende Bauzustand wieder herzustellen.

5. Aus dem gewährten Bauvorschuß dürfen nur jene Kosten bestritten werden, die zum Bau des Hauses im engeren Sinne gehören. Dazu sind auch der Herd, der Waschkessel, die Einleitung des Trinkwassers in das Haus samt Auslauf und Ablauf und, falls die Zuleitung nicht unverhältnismäßig große Kosten verursacht, die Einleitung des elektrischen Stromes in das Haus und seine Räume (bei Beschränkung auf den notwendigsten Bedarf) zu zählen. Die Kosten darüber hinausgehender Herstellungen, wie Verkachelungen, Einrichtung der Spüle mit Abwaschvorrichtungen, Beleuchtungskörper, Heizöfen, eingebaute Schränke, Fensterplachen, Ausmalen der Räume, Anstreichen der Fußböden u. dergl. hat die Genossenschaft oder der Siedler zur Gänze aus eigenem zu tragen.

6. Die Kosten der Einfriedung der Gärten gegen die Straße, der Vorgärten, der Höfe gegen die Gärten und der Höfe untereinander, endlich der Gärten gegen solche Wirtschaftswege, die dem öffentlichen Durchgang offengehalten werden müssen, können bei einfacher, aber dauerhafter Ausführung aus dem gewährten Bauvorschuß bestritten werden. Die Einfriedung der Gärten untereinander und gegen die übrigen Wirtschaftswege, sowie der Geflügelauläufe sind einheitlich und gefällig von der Genossenschaft und auf deren Kosten herzustellen.

7. Die Herstellung der Bohnstraßen und Wirtschaftswege, die nur den Bedürfnissen der Siedler dienen, kann aus dem Bauvorschuße bestritten werden. Ihre Instandhaltung, Säuberung und etwa erforderliche Beleuchtung und die Deckung der daraus erwachsenden Kosten obliegt der Siedlungs-genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, derartige Verkehrswege für den öffentlichen Verkehr abzusperren. Durchzugsstraßen und Randstraßen, die schon derzeit für den öffentlichen Verkehr erforderlich sind, werden von der Gemeinde hergestellt, die auch für die Instandhaltung, Säuberung und öffentliche Beleuchtung aufkommen wird. Künftige Durchzugsstraßen, die vorläufig nur als Bohnstraßen dienen, sind wie Bohnstraßen zu behandeln. Mit Zustimmung des Siedlungsamtes und der M. Abt. 18 können sie vorläufig mit geringerer Straßenbreite ausgeführt werden und die für den Verkehr derzeit noch nicht erforderlichen Grundstreifen können als Pachtland zu den anliegenden Siedlerstellen einbezogen werden, doch ist die Genossenschaft in solchen Fällen verpflichtet, über jeweilige Aufforderung der Gemeinde diese Streifen ohne irgendwelchen Schadenersatzanspruch zu räumen und die volle Straßenbreite für den öffentlichen Verkehr freizugeben. Die Gemeindeverwaltung wird jeder einzelnen Siedlungs-genossenschaft bekanntgeben, welche Durchzugs- und Randstraßen sie in dem betreffenden Gelände selbst herstellen und erhalten wird.

8. Die Gemeindeverwaltung wird bei jeder Siedlungsanlage bestimmen, welchen Teil der Kosten der Zuleitung und Verteilung des Trinkwassers sie selbst tragen wird. Alle übrigen hieraus entspringenden Auslagen können aus dem gewährten Bauvorschuß gedeckt werden.

9. Die Kosten der Zuleitung des elektrischen Stromes und seine Verteilung in der Siedlung können aus dem gewährten Bauvorschuß bestritten werden, falls die Kosten nicht unverhältnismäßig hoch sind, so daß sich die Zuleitung von vornherein aus wirtschaftlichen Gründen verbietet.

10. Die etwaige Zuleitung und Einleitung von Leuchtgas hat zur Gänze auf Kosten der Siedlungs-genossenschaft zu erfolgen. Nur wenn in einzelnen Fällen die Zuleitung des elektrischen Stromes unmöglich ist, die Zuleitung des Leuchtgases aber verhältnismäßig geringe Kosten erfordert, können diese aus dem Bauvorschuße gedeckt werden.

11. Die Siedlungs-genossenschaft hat 40 Prozent der für den Bau der Häuser und die Ausschließung erforderlichen Handarbeiten durch Siedlerarbeit ihrer Mitglieder unentgeltlich aufzubringen. Zur Bestimmung des Ausmaßes dieser Handarbeit werden die gesamten für den Bau erforderlichen Arbeitsstunden zusammengezählt, wozu auch die für die Erzeugung der Fenster und Türen, der Spenglerarbeiten und sonstigen Professionistenarbeiten erforderlichen Werkstättenarbeitsstunden und die für die Bewegung der Baustoffe auf der Baustelle erforderlichen Arbeitsstunden gehören. Hingegen können die für die Zubereitung der Baustoffe zum Siedlungsgebiete und die für die Erzeugung der Rohstoffe, wie Schottergewinnung, Erzeugung von Betonrohsteinen, Gipsdielen, Schlackenplatten u. dergl. erforderlichen Arbeitsstunden bei der Berechnung der gesamten Arbeitszeit außer Betracht bleiben. Etwa dabei aufgewendete Siedlerstunden können jedoch auf den vorgeschriebenen 40 prozentigen Anteil in Anrechnung gebracht werden.

12. Die Genossenschaft hat zeitgerecht einen von einem Gartenfachmanne ausgearbeiteten Gartenplan mit Einzeichnung der Wege und Bäume und des Kompostplatzes dem Siedlungsamte zur Genehmigung vorzulegen, der bei der Ausführung genau einzuhalten ist.

II. Umwandlung der Bauvorschlüsse in Hypothekendarlehen.

Die Bauvorschlüsse sind innerhalb eines Jahres in Hypothekendarlehen umzuwandeln, die nachfolgenden Bedingungen zu entsprechen haben:

1. Das Darlehen ist mit 8 Prozent im nachhinein zu verzinsen.

2. Das Darlehen wird auf die vor der Gemeinde Wien festzusetzende Baurechtsdauer gewährt und ist innerhalb dieses Zeitraumes unter Rücksichtnahme auf die 8prozentige Verzinsung in gleichen Halbjahresraten zu tilgen, die Zins- und Tilgungsrate ist jeweils am 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig; die Zahlung ist bei der städtischen Hauptkassa in Wien zu entrichten und hat in österreichischen Goldkronen zu erfolgen.

3. Die im Punkte 2 genannte Zins- und Tilgungsrate sowie allfällige anwachsende Rückstände gelangen jedoch nur in dem Maße zur Einhebung, in dem die jeweiligen Hauserträge eine Deckung hierfür bieten. Etwa sich ergebende Fehlbeträge werden vorläufig gestundet. Allfällige Mehrerträge anderer Jahre sind in erster Linie zur Tilgung der gestundeten Rückstände zu verwenden. Die am Ende der Baurechtsdauer durch die Hauserträge unbedeckten Fehlbeträge gelangen in diesem Zeitpunkte unter Verzicht der Gemeinde Wien auf ihre diesbezüglichen Forderungen zur Abschreibung.

4. Die Genossenschaft verpflichtet sich, von ihren Mitgliedern ein Siedlerentgelt in Gemäßheit der Bestimmungen des Beschlusses des Gemeinderatsausschlusses IV vom 4. Dezember 1923, B. IV/331/23, einzuheben.

5. Kommt die Genossenschaft irgendeiner der in diesem Darlehensvertrage der Gemeinde Wien gegenüber übernommenen Zahlungsverpflichtungen längstens innerhalb 14 Tagen nach Fälligkeit nicht oder nicht vollständig nach, so ist sie verpflichtet, unabhängig von den übrigen Folgen der Zahlungssäumnis der Gemeinde vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen von dem ausständigen Betrage in der Höhe des Diskontsatzes der Oesterreichischen Nationalbank zu vergüten.

6 Zur Sicherstellung der Darlehensforderung, der Verzugszinsen und sonstiger Nebengebühren räumt die Genossenschaft an dem ihr bestellten Baurecht ein Pfandrecht zugunsten der Gemeinde Wien ein.

7. Die mit Hilfe dieses Darlehens errichteten Siedlungshäuser sind von der Genossenschaft bei der städtischen Versicherungsanstalt in angemessener Höhe gegen Brandschäden mit der Maßgabe zu versichern, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles die Auszahlung des Versicherungsbetrages nur mit Zustimmung der Gemeinde Wien erfolgen darf. Die Genossenschaft hat der Gemeinde Wien über Verlangen die zeitgerechte Bezahlung der Versicherungsraten nachzuweisen.

8. Die Genossenschaft verpflichtet sich, ihren Mitgliedern nicht willkürlich zu kündigen, die Wohnungen nur an solche Personen zu vergeben, welche sich den Bestimmungen der von der Gemeinde Wien zu erlassenden Siedler- und Gartenordnung, insbesondere den Bestimmungen über die Leistungen der Siedlerarbeit unterwerfen und welche entweder ihre bisherige Wohnung dem städtischen Wohnungsamte frei von Untermietern zur Verfügung stellen oder dem Kreise der in der dringlichsten Vorzugsklasse vorgemerkten Wohnungswerber angehören.

Ausnahmsweise können die Wohnungen mit Zustimmung der Gemeinde auch an Personen vergeben werden, die am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits Mitglieder der Genossenschaft sind und namhafte Leistungen in Arbeit oder in Bar zur Förderung des Genossenschaftsvorhabens aufgebracht haben. Wenn ein den vorstehenden Bestimmungen entsprechender Bewerber nicht vorhanden ist, so hat die Gemeinde Wien das Recht, drei Personen für die Wohnung in Vorschlag zu bringen; die Genossenschaft hat sodann nach ihrer Wahl einer der drei vorgeschlagenen Personen unter gleichzeitiger Aufnahme in die Genossenschaft die Wohnung zu überlassen.

9. Die Genossenschaft unterwirft sich hinsichtlich der Verwaltung der Siedlerhäuser und Kleingärten und der gesamten hierauf bezug habenden finanziellen Gebarung der Aufsicht der Gemeinde Wien. Den von der Gemeinde entsendeten Organen steht es frei, alle zweckdienlichen Auskünfte zu verlangen, Buchsicht zu nehmen und die zur Siedlungsanlage gehörigen Wohnungen und Kleingärten zu betreten.

10. Insofern dieses Darlehen nicht rückbezahlt ist, dürfen wesentliche Änderungen, Zu-, Auf- und Umbauten der Gebäude oder ihr Abbruch im Ganzen oder in Teilen nur mit Zustimmung der Gemeinde Wien stattfinden; falls nach einem Brande die Absicht besteht, die Gebäude neu herzustellen, ist hiezu, unbeschadet der Bestimmungen der Bauordnung, die Genehmigung der Gemeinde Wien unter Vorlage der Baupläne, der Kostenvoranschläge und unter Angabe der Baufrist einzuholen.

11. Die Genossenschaft verpflichtet sich, das belehnte Baurecht ohne Zustimmung der Gemeinde Wien weder zu belasten, noch ganz oder zum Teile freiwillig zu veräußern.

12. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Ablauf der Tilgungsfrist das Darlehen sofort als fällig zu erklären und den ausstehenden Darlehensbetrag einzufordern:

a) wenn die Genossenschaft mit der Entrichtung der Zins- und Tilgungsraten in dem gemäß Punkt 3 fälligen Ausmaße trotz einmaliger rekommandierter Mahnung länger als vier Wochen über den Fälligkeitstag im Rückstande bleibt;

b) wenn die Genossenschaft das Siedlerentgelt ihren Mitgliedern nicht in dem von der Gemeinde bestimmten und der Genossenschaft rechtzeitig bekanntgegebenen Ausmaße in Vorschreibung bringt, beziehungsweise wenn die Genossenschaft nicht alle ihr gesetzlich zustehenden Mittel zur Hereinbringung des Siedlerentgeltes in Anwendung bringt;

c) wenn die Genossenschaft nicht alle ihr gesetzlich zustehenden Mittel anwendet, um ihre Mitglieder zur Einhaltung der Siedler- und Gartenordnung zu verhalten;

d) wenn die Genossenschaft die ihr obliegende Brandschadenversicherung unterläßt;

e) wenn die Genossenschaft ihre aus dem Aufsichtsrechte der Gemeinde sich ergebenden Verpflichtungen nicht einhält;

f) wenn die Genossenschaft das belehnte Baurecht ohne Zustimmung der Gemeinde Wien belastet, ganz oder zum Teile freiwillig veräußert;

g) wenn auf das belehnte Baurecht die Exekution mittels Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eingeleitet wird;

h) wenn die Genossenschaft in Konkurs verfällt oder auch nur ihre Zahlungen einstellt.

13. Sämtliche mit der Errichtung des Darlehensvertrages und seiner grundbücherlichen Einverleibung verbundenen Kosten und Gebühren, ferner die Kosten und Gebühren der seinerzeit notwendig werdenden bürgerlichen Lösungen trägt die Genossenschaft allein.

III. Besondere Bedingungen.

1. Die Gewährung des Bauvorschlusses an die Gruppe „Laa am Berg“ der Siedlungsgenossenschaft der Kriegsbekämpften wird an die Bedingung geknüpft, daß die Gruppe dem Siedlungsamte von den für ihre Siedlung in Aussicht genommenen Förstergründen eine mit dem Amte zu vereinbarende Fläche für die Unterbringung der Gruppe „Blumental“ ohne jeden Anspruch auf Entschädigung zur Verfügung stellt.

2. Die Gewährung des Bauvorschlusses an die Gruppe „Glanzing“ der Siedlungsgenossenschaft der „Elektrizitätswerksangestellten“ wird an die Bedingung geknüpft, daß die Gruppe von den für ihre Siedlung in Aussicht genommenen städtischen Gründen im Anschlusse an die dort bereits ausgebaute Siedlungsanlage „Glanzing“ die Hälfte der noch freien Baustellen der Sektion „Döbling“ der Siedlungsgenossenschaft „Altmannsdorf-Hegendorf“ ohne jeden Anspruch auf Entschädigung zur Verfügung stellt.

3. Die Gewährung des Bauvorschlusses an die Sektion „Döbling“ der Siedlungsgenossenschaft „Altmannsdorf-Hegendorf“ wird an die Bedingung geknüpft, daß sich die Gruppe bedingungslos jenen Weisungen des Siedlungsamtes unterwirft, die zur Erzielung einer mit jener der Gruppe „Glanzing“ der „Elektrizitätswerksangestellten“ einheitlichen und gemeinsamen Bauführung erfolgen werden.

4. Der Bauvorschuß an die Gruppe „Künstleriedlung“ der Siedlungsgenossenschaft „Altmannsdorf-Hegendorf“ wird nur unter der Bedingung genehmigt, daß die Erwerbung des freien Eigentumsrechtes der Gemeinde Wien an den für die Baustellen der Gruppe erforderlichen Arrondierungsflächen bis spätestens 31. Juli 1924 gesichert wird. Die Flüssigmachung des Bauvorschlusses darf erst nach Erfüllung dieser Bedingung erfolgen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist wird über den Bauvorschuß anderweitig verfügt werden.

5. Die Gewährung des Bauvorschlusses an die Gruppe „Am Freihof“ der Siedlungsgenossenschaft „Aus eigener Kraft“ (ehemals Schrebergartenvereine „Kagran Privat“ und „Straßenbahner“) wird an die Bedingung geknüpft, daß die Gruppe den für die Bauführung der Siedlungsgenossenschaft „Mein Heim“ pro 1924 in Kagran erforderlichen Grund rechtzeitig räumt und ohne jeden Anspruch auf Schadenersatz zur Verfügung stellt.

6. Die Gewährung des Bauvorschlusses an die Gruppe „Plankenäcker“ der Siedlungsgenossenschaft „Aus eigener Kraft“ wird an die Bedingung geknüpft, daß die Verbauung auf dem Siedlungsgebiete Nr. 38 („Plankenäcker“) nur nach Maßgabe des noch vorhandenen geschlossenen städtischen Grundbesitzes erfolgt, während die übrigen genehmigten Bauten auf dem Siedlungsgebiete Nr. 37 (nördlich der Kagraner Kaserne) zu errichten sind.

7. Die Gewährung des Bauvorschlusses an die Gruppe „Leopoldau-Baumanngasse“ der Siedlungsgenossenschaft „Aus eigener Kraft“ erfolgt hinsichtlich der auf dem Grunde des ehemaligen Notspitales zu errichtenden Bierhausgruppe nur unter der Bedingung, daß die im Gange befindlichen Feststellungen der zuständigen Aemter die Notwendigkeit der Abtragung des Notspitales ergebe.

Bestandverträge zwischen der Gemeinde Wien und Siedlungsgenossenschaften.

Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 1924.

Bestandvertrag mit der gemeinnützigen Kleingartensiedlungsgenossenschaft „Altmannsdorf-Hegendorf“, reg. Gen. n. 6. S. in Wien, hinsichtlich der Siedlung „Simmering“:

§ 1. Die Gemeinde Wien übergibt und die Genossenschaft übernimmt die von der Gemeinde Wien errichteten, im Siedlungsgebiet Nr. 51 in Simmering an der Simmeringer Hauptstraße gelegenen Häuser top. Nr. 1

bis 72 der Siedlung „Simmering“ samt den dazu gehörigen Kleingärten auf unbestimmte Zeit in Bestand.

§ 2. Die Genossenschaft hebt von ihren Siedlern für die Benützung der Wohnungen ein Siedlerentgelt ein, weiters einen Zuschlag für die Benützung der mit den Häusern verbundenen Kleingärten, endlich einen angemessenen Beitrag für die der Genossenschaft aus der Verwaltung der Siedlung erwachsenden Auslagen.

§ 3. Das Siedlerentgelt wird grundsätzlich mit jenem Betrage festgesetzt, der sich für Wohnungen gleicher Lage und Beschaffenheit nach den ortsüblichen Mietzinsen zuzüglich eines 30prozentigen Zuschlages ergibt.

Das Siedlerentgelt besteht aus nachstehenden Teilbeträgen: a) aus dem Instandhaltungszins, der aus dem mit 80 K per Wohnung und Monat festgesetzten Grundmietzins nach dem jeweils auf Grund des Mietgesetzes in Wien geltenden Vielfachen zu errechnen ist; b) aus den Betriebskosten; c) aus den auf das Bestandsobjekt entfallenden von der Liegenschaft zu entrichtenden öffentlichen Abgaben; d) aus dem 30prozentigen Zuschlag der Summe der unter a), b) und c) genannten Teilbeträge.

§ 4. Der Kleingartenzuschlag ist alljährlich in der Höhe jener Pachtzinses zu entrichten, welche die Gemeinde Wien für Gründe ähnlicher Lage und Beschaffenheit auf Grund der mit Kleingärtnern abgeschlossenen Pachtverträge einhebt. Die Höhe des Zuschlages wird von der Gemeinde Wien alljährlich am 1. November für ein ganzes Jahr im voraus bestimmt.

§ 5. Siedlerentgelt und Kleingartenzuschlag sind monatlich im vorhinein am Ersten jedes Monats fällig und erstmalig sogleich nach Beziehen des Hauses zu entrichten.

§ 6. Siedlerentgelt und Kleingartenzuschlag sind von der Genossenschaft einzuhoben und an die Gemeinde mit Ausnahme der im § 3 erwähnten Betriebskosten spätestens am Ersten des auf die Fälligkeit folgenden Quartales abzuführen.

§ 7. Die Gemeinde Wien sorgt für die ordnungsmäßige Erhaltung der Häuser, insoweit die hierfür erforderlichen Auslagen in den vorhin erwähnten Instandhaltungszinsen ihre Deckung finden.

§ 8. Die Sorge für die ordnungsmäßige Benützung der Bestandsobjekte, Wasser- und Lichtversorgung, Kanal- und Rauchfangreinigung, Unratsabfuhr u. dergl. für eine angemessene, zugunsten der Gemeinde Wien abgeschlossene Brandschadenversicherung, sowie für die gemeinwirtschaftlichen genossenschaftlichen Anlagen obliegt der Genossenschaft. Zur Deckung ihrer Auslagen dienen die von ihr eingebobenen Betriebskosten, beziehungsweise der von den Siedlern gemäß § 2 zu entrichtende Verwaltungsbeitrag.

§ 9. Die Genossenschaft ist weiters verpflichtet, für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der mit den in Bestand gegebenen Häusern verbundenen Kleingärten Sorge zu tragen. Die von ihr zu erlassende Gartenordnung unterliegt der Genehmigung der Gemeinde Wien. Die Genossenschaft unterwirft sich der Aufsicht der Gemeinde Wien. Den von der Gemeinde zu entscheidenden Organen steht es frei, die in Bestand gegebenen Häuser sowie die Kleingärten zu betreten, alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen und in die von der Genossenschaft über die Bestandsobjekte geführten Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

§ 10. Die Genossenschaft darf die einzelnen Wohnungen samt Kleingärten nur an Genossenschaftsmitglieder vermieten, die Angestellte oder Arbeiter eines städtischen Unternehmens sind und sich verpflichten, für die Mitarbeit an den Aufgaben der Genossenschaft dieselben Leistungen zu erbringen, die für Genossenschaftsbauten in Wiener Siedlungen durch Beschlüsse der Gemeinde Wien, der Vollversammlung der Genossenschaft oder durch das Statut der Genossenschaft vorgesehen sind. Die einzelnen Mitverträge unterliegen hinsichtlich der Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages und hinsichtlich der Würdigung des Wohnbedarfes der Genehmigung der Gemeinde Wien. Sie haben neben der Mietzinsfestsetzung im Sinne des § 20 dieses Vertrages insbesondere die Bestimmung zu enthalten, daß eine Kündigung seitens der Genossenschaft nur aus wichtigen Gründen erfolgen kann.

§ 11. Die Uebertragung des Bestandsrechtes zur Gänze oder zum Teile an dritte Personen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Wien zulässig.

§ 12. Jedem der beiden Vertragsparteien steht es frei, das Bestandsverhältnis mit Einhaltung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist für den 31. Dezember eines jeden Jahres zu kündigen.

Die Gemeinde Wien ist überdies berechtigt, jederzeit ohne vorherige Kündigung diesen Bestandsvertrag aufzulösen, a) wenn die Genossenschaft mit der Entrichtung des gemäß § 6 dieses Vertrages festgesetzten Bestandszinses samt Kleingartenzuschlag über den daselbst festgesetzten Termin trotz einmaliger rekommandierter Mahnung im Rückstande bleibt; b) wenn die Genossenschaft die ihr gemäß § 8 dieses Vertrages obliegenden Pflichten hinsichtlich der Verwaltung der Häuser und der Erhaltung der Wohnungen trotz Mahnung beharrlich vernachlässigt; c) wenn die Bestandsobjekte entgegen der Vorschrift des § 11 dieses Vertrages anderen Personen überlassen werden; d) wenn die Genossenschaft in Konkurs verfällt.

§ 13. Beide Vertragsparteien verzichten auf das Rechtsmittel, diesen Vertrag wegen Verklärung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

§ 14. Für alle aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsfreitigkeiten, die nicht kraft des Gesetzes vor einem besonderen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind die Gerichte am Sitze der Wiener Gemeindevertretung zuständig.

§ 15. Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Genossenschaft.

§ 16. Von diesem Vertrage wurde eine Urchrift ausgestellt, welche als gemeinsame Urkunde beider Vertragsparteien im städtischen Archiv verwahrt wird.

Bestandsvertrag mit der gemeinnützigen Kleingartensiedlungsgenossenschaft „Altmanndorf-Heubendorf“, reg. Gen. m. b. G. in Wien, hinsichtlich der Siedlung „Hermeswiese“:

§ 1. Die Gemeinde Wien übergibt und die Genossenschaft übernimmt die auf den Teilen der Kat.-Parz. 495/1, 495/2, 492 bis 494, 574 bis 586 der Katastralgemeinde Speising von der Gemeinde Wien errichteten, unweit der Hermesstraße im 13. Bezirke in Wien gelegenen Häuser top. Nr. 1 bis 40 der Siedlung „Hermeswiese“ samt den dazu gehörigen Kleingärten auf unbestimmte Zeit in Bestand.

(§ 2 bis Schluß des Vertrages gleichlautend wie oben.)

Bestandsvertrag mit der gemeinnützigen Siedlungs- und Arbeitsgenossenschaft „Aus eigener Kraft“, reg. Gen. m. b. G. in Wien:

§ 1. Die Gemeinde Wien übergibt und die Genossenschaft übernimmt die auf Teilen der Kat.-Parz. 802, 803, 806/1, 807/1, 807/2, 810, 811/1, 811/2, 814, 815, 818 der Katastralgemeinde Kagran von der Gemeinde Wien errichteten, unweit der Freibasengasse und der Reißauerstraße im 21. Bezirke in Wien gelegenen Häuser top. Nr. 1 bis 96 der Siedlung „Kagran“ samt den dazugehörigen Kleingärten auf unbestimmte Zeit in Bestand.

(§ 2 bis Schluß des Vertrages gleichlautend wie oben.)

Einstellung des Marktverkehrs mit Pferdefleisch in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

Die Magistratskündmachung vom 26. November 1918, M. Abt. 9, 1122/18, betreffend die Abgabe von Pferdefleisch in der Großmarkthalle wird aufgehoben. Pferdefleisch ist sohin in Zukunft vom Marktverkehr in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, ausgeschlossen. Diese Kündmachung tritt am 17. März 1924 in Wirksamkeit. (M. Abt. 42, 2854/23, Kündmachung vom 1. März 1924.)

Dauer des Marktverkehrs in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

Der § 3 der Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren (M. Abt. 9, 3522/13), in der Fassung der Kündmachung des Wiener Magistrates vom 9. Juli 1923, M. Abt. 42, 1255, wird mit sofortiger Wirksamkeit abgeändert wie folgt:

§ 3. Der Marktverkehr dauert ausnahmslos: a) Am Montag, Dienstag und Mittwoch jeder Woche von 7 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags; b) am Donnerstag und Freitag jeder Woche von 7 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags; c) an Samstagen und an den Vortagen gesetzlicher Feiertage von 6 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags; d) an einfachen Feiertagen von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags.

Beginn und Ende des Marktverkehrs wird durch ein Glockenzeichen bekanntgegeben; mit Schluß des Marktverkehrs wird auch der Wagdienst bei den Fleischwagen eingestellt. (M. Abt. 42, 2/M/2, Kündmachung vom 1. März 1924.)

Hilfspersonale auf den offenen Märkten.

Die Kündmachung vom 26. Oktober 1923, M. Abt. 42, 2795, betreffend das Hilfspersonale auf den offenen Märkten und in den Markthallen in Wien wird abgeändert wie folgt:

I. Dem § 3 wird folgende Bestimmung als zweiter Absatz angefügt: Außerdem hat jeder Bewerber seine aus der letzten Zeit stammende Photographie (Brustbild, Paßformat) beizubringen, die mit amtlicher Hochdruckstampiglie versehen und im Lizenzbuche dauerhaft befestigt wird.

II. Dem § 4 wird folgende Bestimmung als vierter Absatz angefügt: Lizenzbücher, welche bis Ende Jänner eines jeden Kalenderjahres nicht erneuert sind, verlieren mit 31. Jänner ihre Gültigkeit.

III. § 7 wird in seiner derzeitigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat zu lauten wie folgt: Die lizenzierten Markthelfer haben während ihres Aufenthaltes auf dem Markte eine reine, nicht zerrissene Kleidung und das vorgeschriebene Dienstabzeichen zu tragen, ferner das Lizenzbuch sowie eine Ausfertigung der jeweils geltenden kollektiven Lohnvereinbarungen (§ 9) bei sich zu haben und diese über Aufforderung den Amtsorganen und Marktparteien vorzuweisen.

IV. Diese Kündmachung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft. (M. Abt. 42, 171, Kündmachung vom 1. März 1924.)

Entziehung der Hebammenpraxis.

Mit rechtskräftigem Urteile des Landesgerichtes in Straßaden Wien I vom 21. August 1923, 3. Br. XI b/6249/22, wurde Anna Gilsberth wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 St.-G. zur Arreststrafe in der Dauer von drei Wochen verurteilt.

Gemäß § 7, 1. Teil, 4. Abschnitt, des mit Patent vom 2. Jänner 1770 erlassenen Sanitätshauptnormativs wurde ihr die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis für immer entzogen und die Einziehung des Hebammen-diplomes angeordnet. (M. B. A. 10, 16338/23.)

Wohnungsanforderung, gesetzlicher Ausdruck „Wohnungsinhaber“.

Das Wohnungsanforderungsgesetz versteht unter Wohnungsinhaber nur Parteien, die die Wohnung auf Grund eines privatrechtlichen Titels innehaben, keineswegs aber solche, denen Wohnungen oder einzelne Bestandteile derselben auf Grund einer fortbestehenden Anforderung zugewiesen sind.

Entscheidung der Mietkommission für den 1. Bezirk in Wien vom 1. Oktober 1923, Wa. 105:

Der Einspruch des Herrn Dr. R. G., Arzt in Wien, 1. . . . , vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P. H. gegen den Zuweisungsbeschluss des Wohnungsamtes der Stadt Wien vom 14. August 1923, Z. 27609, betreffend die Wohnung 1. . . . wird zurückgewiesen, da, wie sich aus dem Einspruch selbst und aus dem Inhalte des Anforderungsaltes ergibt, dem Einspruchswerber mit Beschluss vom 19. Dezember 1922 Räume der angeführten Wohnung zugewiesen wurden, er somit nicht als Wohnungsinhaber im Sinne des Absatzes 6 des § 25 W.A.G. angesehen werden kann. Abgesehen davon, verlangt der Einspruchswerber nicht die Berücksichtigung einer von ihm vorgeschlagenen Person, sondern die Berücksichtigung seines eigenen Wohnungsbedarfes, was sich mit der angeführten Gesetzesstelle ebenfalls nicht deckt. Der Einspruch erscheint daher zu einer Verhandlung vor der Mietkommission nicht geeignet.

Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 13. November 1923, Z. 63676, an Dr. R. G.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist nicht in der Lage, über Ihre Ansuchen beim Oberlandesgericht in Wien die außerordentliche Ueberprüfung des Beschlusses der Mietkommission I für den 1. Bezirk in Wien vom 1. Oktober 1923, Wa. I, 105/23/3, gemäß § 33 W.A.G. zu beantragen.

Wie aus der angefochtenen Entscheidung im Zusammenhange mit den ergänzenden Angaben in Ihrem Gesuche hervorgeht, wurde Ihnen von der angeforderten Wohnung in Wien 1. . . . seinerzeit nur ein Teil zugewiesen, wogegen sich damals das Wohnungsamt die Zuweisung der restlichen Räume dieser Wohnung an eine andere Partei vorbehalten hatte.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist es vollaus gerechtfertigt, daß die Mietkommission Sie nicht als Wohnungsinhaber im Sinne des § 25, Absatz 6 W.A.G. angesehen hat. Denn das Gesetz versteht unter Wohnungsinhaber nur Parteien, die die Wohnung auf Grund eines privatrechtlichen Titels innehaben, keineswegs aber solche, denen Wohnungen oder einzelne Bestandteile derselben auf Grund einer fortbestehenden Anforderung zugewiesen sind. Daß das Gesetz im Falle der Zuweisung der angeforderten Wohnungen oder Wohnräume das Zustandekommen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses verneint, beweisen klar die einzelnen Bestimmungen über die Leistung der „Bergütung“ (nicht „Mietzins“, § 22), über die Erlassung von „Räumungsaufträgen“ (nicht „Kündigung“, § 27) und über den Verzicht auf die Anforderung (§ 28, Absatz 3, lit. b und Absatz 5). Namentlich die letzteren Gesetzbestimmungen schließen jeden Zweifel darüber aus, daß die Zuweisung noch kein Mietverhältnis herbeiführt, sondern daß ein solches erst durch den ausdrücklich erklärten oder als erklärt angenommenen Verzicht auf die Anforderung rechtlich wirksam werden kann. Da Ihnen die Gemeinde nur Bestandteile der angeforderten Wohnung zugewiesen hatte, konnte zwischen Ihnen und dem Hauseigentümer hinsichtlich der ganzen Wohnung ein Mietvertrag, der den obligatorischen Verzicht auf die Anforderung hätte begründen können, überhaupt nicht abgeschlossen werden, woraus folgt, daß Sie schon wegen dieser Unmöglichkeit nicht rechtlich als Hauptmieter der ganzen Wohnung, von der jetzt die restlichen Räume gleichsam als überzählig erscheinen sollen, gelten könnten. Mangels der rechtlichen Stellung als Hauptmieter (Wohnungsinhaber) kann Ihnen daher auch nicht das Vorschlagsrecht für die Zuweisung der weiteren Bestandteile zustehen, die sich übrigens nicht als selbständig angeforderte überzählige Wohnräume darstellen, sondern als Teile der zur Gänze angeforderten Wohnung, hinsichtlich derer sich auch das Wohnungsamt ausdrücklich das Verfügungsrecht noch vorbehalten hatte.

Daß sich mit dieser Auffassung einzelne juristisch unrichtig gewählte Ausdrücke im Zuweisungsbescheide vom 20. Dezember 1922, W.Abt. 15 b, Z. 3760/4/L, nicht vertragen, hat mit der Ueberprüfung des angefochtenen Beschlusses der Mietkommission nichts zu tun, weil in diesem Beschlusse selbst auch diese Auffassung zum Ausdruck kommt. Seine Richtigkeit ist ebensowenig in dem Punkte zweifelhaft, daß die Mietkommission den Vorschlag Ihrer eigenen Person als Bewerber um die gegenständlichen Räume mit der Bestimmung des § 25, Absatz 6 W.A.G. nicht vereinbar hielt. Denn im Falle einer tatsächlich vorliegenden Anforderung überzähliger Wohnräume würde eine solche Bewerbung dem Ansuchen um Verzicht auf die Anforderung gleichkommen und wäre daher nach dem Ansuchen um Verzicht nicht zuzustehen und Sie auch keineswegs gemäß § 31, Absatz 5, als Antragsteller wegen des Verzichtsanspruches einspruchsberechtigt wären, ergibt sich aus dem früher nachgewiesenen Mangel Ihrer Stellung als lediglich in einzelne Bestandteile der angeforderten Wohnung eingewiesene Partei, die nicht privatrechtlich als Wohnungsinhaber anguerkennen ist.

Da somit eine unrichtige Anwendung des Gesetzes in dem Beschlusse der Mietkommission in keinem Falle erkannt werden könnte, war Ihrem Ansuchen keine Folge zu geben. (W.Abt. 15 b, 37005.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

42. Kundmachung über die Prozeßordnung des österreichisch-italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.
43. Verordnung betreffend Ergänzungen und Abänderungen der Schiffsfahrts- und Seepolizeiordnung für die oberösterreichischen und salzburgischen Seen.
44. Verordnung betreffend die Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx.
45. Verordnung, womit die Zeitungspostordnung geändert wird.
46. Verordnung betreffend die Erhöhung der Taxen bei Baugewerbeprüfungen.
47. Verordnung betreffend die Verpflichtung der Berufsvereinigungen der Gutsangestellten zur Vorlage der von ihnen abgeschlossenen Kollektivverträge.
48. Verordnung über die Höhe des Beitrages zu den Kosten der Bankkommission.
49. Verordnung betreffend Abänderung der Vollzugsanweisung zum Zollgesetze.
50. Verordnung betreffend die Aenderung der Steuerabzugstabellen.
51. Verordnung betreffend die Zulassung von Volks- und Bürgerschullehrern zu den Hochschulfakultäten.
52. Verordnung über die Abänderung der Prüfungsgebühren für das Wartungspersonal von Dampfbetrieben.
53. Kundmachung über das Gegenseitigkeitsverhältnis mit dem Deutschen Reich bei Anrechnung von Arbeitsverhältnissen zur Arbeitslosenversicherung.
54. Bundesbahnbauperordnung.
55. Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen für den österreichischen Verkehr des Postsparsparassamentes.
56. Bundesgesetz über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.
57. XLIII. Verordnung zum Gehaltsklassengesetze.
58. Kundmachung betreffend Gemeinden, die zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufen sind.
59. Verordnung über die Aufstellung von Dampfkesseln in Baulichkeiten.
60. Verordnung betreffend die Zuweisung der Gemeinde Sieghagen zum Gerichtsbezirk Neulengbach.
61. Kundmachung über den Beitritt Kanadas zum Revidierten Berner Uebereinkommen.
62. Verordnung betreffend die zwölfte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.
63. Verordnung betreffend die achte Ausgabe der Krankentaxen.
64. Bundesgesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Aufhebung des Zahlungslotto und die Einführung der Klassenlotterie.
65. Umsatzsteuernovelle 1924.
66. Verordnung über die Anwendbarkeit des Grundverkehrsgesetzes in der Gemeinde Berndorf, Niederösterreich.
67. Kundmachung betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatte.
68. Verordnung betreffend Aenderung der Warenumsatzsteuerdurchführungsverordnung.
69. Verordnung betreffend die Abfindung der Warenumsatzsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben.
70. Verordnung betreffend die Aenderung von Bestimmungen über die Warenumsatzsteuerpauschalierung.
71. Verordnung zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.
72. Personalsteuernovelle vom Jahre 1924.
73. Verordnung über die Verlängerung der allgemeinen Frist für die Einbringung der Bekennnisse zur Einkommen- und allgemeinen Erwerbsteuer.
74. Durchführungsverordnung betreffend den Einkommensteuerabzug von Dienst(Lohn)bezügen und Ruhegütern.
75. Beitritt Oesterreichs zum Uebereinkommen von Montevideo.
76. Verordnung, womit die Auszahlung der auf einen Monat entfallenden Bezüge der Wehrmänner und der nicht aus dem Berufsstande der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangenen Unteroffiziere in zwei Teilbeträgen festgesetzt wird.
77. Verordnung betreffend die vom Sommersemester 1924 angefangen von den Studierenden an den Hochschulen zu entrichtenden Kollegien- und Unterrichtsgelder.
78. Verordnung, womit die Wirksamkeit der Vollzugsanweisung über die Ueberwachung der Kinderarbeit auf das Burgenland erstreckt wird.
79. Verordnung über die Festsetzung des Umrechnungsverhältnisses der deutschen Reichsmark und der polnischen Mark.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

26. Abänderung des Verfassungsgesetzes hinsichtlich der Liquidierung der Niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt.
27. Abänderung des Gesetzes betreffend die Einhebung einer Wohnbausteuer.
28. Ausnahmen vom Ladenschlusse in Handelsgewerben.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

IV. (19. April)

Erscheint monatlich einmal.

1924.

Inhalt:

Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten.
Maßnahmen zugunsten der Angestellten der städtischen Unternehmungen.
Großhandel mit Pferdefleisch in der Wiener Kontumazanlage.
Zulassung von „Beitscher Bauplatten“.
Zulassung von Eisenbetonstiegenstufen (Matscheko & Schrödl).

Zulassung von Eisenbetonstiegenstufen (Diebold & Komp.).
Oesterreichisches Gewerberecht.
Wohnungsanforderungen (Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Wien).

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
im Bundesgesetzblatte.

Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten.

Gemeinderatsbeschluss vom 11. April 1924, P. 3. 824.

1. Die allgemeinen Bezüge der in das Gehaltschema (Beilage C des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. 3. 6481) eingereihten oder nach ihm entlohnten Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes, der dem Gesetze vom 27. Juni 1923, L. G. Bl. Nr. 72, unterstehenden Lehrpersonen und der beim Magistrate in Verwendung stehenden Unternehmungsangestellten werden gemäß der Beilage A festgesetzt.

2. Der Gemeinderat behält sich vor, die allgemeinen Bezüge bei geänderten Verhältnissen abzubauen.

3. Die Einzelgehälter sind vom Stadtsenate entsprechend neu festzusetzen.

4. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, für die übrigen Angestellten — mit Ausnahme jener, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist — und für die dem Gesetze vom 27. Juni 1923, L. G. Bl. Nr. 72, nicht unterstehenden Lehrpersonen innerhalb des Rahmens der vorstehenden Bestimmungen die entsprechenden Erhöhungen ihrer Bezüge zu beschließen.

5. Die allgemeinen Bezüge sind bis auf weiteres im 160/4fachen Ausmaße auszubehalten. Von diesen Bezügen sind für Rechnung der von den Angestellten zu tragenden Einkommensteuer und der Pensionsbeiträge bis auf weiteres jeweils dieselben Rückhalte zu machen, welche bei den Bezügen der pragmatischen Bundesangestellten zur Durchführung gelangen.

6. Die allgemeine Zulage im Betrage von 6000 K jährlich entfällt. Der Haushaltungszuschuß von 50.000 K monatlich sowie der Kinderzuschuß von 50.000 K monatlich bleiben nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen aufrecht. Die Kinderzuschüsse nach dem Gesetze über den Abbau der Lebensmittelpflichtzuschüsse (L. G. Bl. Nr. 716/21) sind in der jeweils festgesetzten Höhe flüssig zu machen.

7. Der vorstehende Beschluss gilt nur insoweit, als nicht etwa infolge einer Entscheidung der im Abgabenteilungsgesetze vorgesehenen Länder- und Gemeindefinanzkommission die Einstellung des Bundesbeitrages zum Personalaufwande verfügt werden sollte.

8. Den Pensionsparteien sind die auf Grund der bestehenden Bestimmungen ihnen anfallenden Bezugserhöhungen unter funktgemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen flüssig zu machen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen treten für die am Tage dieses Beschlusses in aktiver Dienstleistung stehenden Angestellten und Lehrpersonen mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1924 in Kraft. Die durch den Gemeinderatsbeschluss vom 25. Jänner 1924, Pr. 3. 11301/23, gestundeten Vorschlässe bleiben weiterhin gestundet. Seit dem 1. Februar 1924 in den Ruhestand versetzten Angestellten (Lehrpersonen) ist der Nachtrag für die Dauer ihrer Aktivität flüssig zu machen. Wenn ein Angestellter (eine Lehrperson) nach dem 1. Februar 1924 gestorben ist, gebührt der Nachtrag den Hinterbliebenen, sofern sie Anspruch auf einen dauernden Versorgungsgenuß haben. Sonstige Nachzahlungen finden nicht statt.

10. Die aus der Aenderung der allgemeinen Bezüge sich ergebenden Nachträge für die Aktiven sind vor Ostern auszusahlen, die Nachträge für die Pensionsparteien ehestens, jedenfalls noch in diesem Monate, anzuweisen.

11. Die Erhöhung der sich nach den allgemeinen Bezügen bestimmenden Gebühren tritt ab 1. April 1924 in Kraft. Ueberstunden sind nur im unumgänglich notwendigen Ausmaße anzuordnen, die bestehenden Ueberstunden-

pauschalien sind zu überprüfen. Bei Beantragung von Bauzulagen sind die vorgesehenen Bemessungsrichtlinien genauest einzuhalten.

Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, andere sich nicht nach den Gehaltskassen bestimmende Gebühren mit Wirksamkeit vom 1. April 1924 neu festzusetzen.

12. In die Gruppe X sind alle nach dem Tage dieses Beschlusses als Hilfsarbeiterinnen, Reinigungsfrauen, Hausgehilfinnen, Küchengehilfinnen, Wäscherinnen u. dergl. aufgenommenen Angestellten einzuteilen.

13. Nach dem Tage dieses Beschlusses neu aufgenommene ungelernete Arbeiter aller Art sind in die Gruppe IX einzuteilen, aus der sie nach vollendetem 5. Dienstjahre, wenn ihnen das Definitivum verliehen wird, in die Gruppe VIII überstellt werden.

14. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, gegebenenfalls zwecks Vereinfachung der Berechnung und Erbarung Abrundungen bei allen zur Auszahlung gelangenden Personalbezügen zu verfügen.

Gehaltschema der Verwaltungsangestellten und Lehrpersonen. (Beilage A.)

I.

	Bezugs-		Bezüge			Vorrückungs- zeit
	Klasse	Stufe	Gehalt	Steuerungs- zulage	Zusammen	
Leitende Beamte (Stellenbeförderung)	1	4	735.600	60.000	795.600	—
		3	681.600		741.600	2
		2	627.600		687.600	2
		1	573.600		633.600	2
2		4	528.600	60.000	588.600	—
		3	483.600		543.600	2
		2	438.600		498.600	2
		1	393.600		453.600	2
3		4	363.600	60.000	423.600	—
		3	333.600		393.600	2
		2	303.600		363.600	2
		1	273.600		333.600	2

II.

Bezugs-		Bezüge		Vorrückungsfrist i. d. Gruppen												
Klasse	Stufe	Gehalt	Teuerungszulage*	Zusammen	I		II		III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	
					a	b	a	b								
3	4	363.600	60.000	423.600												
	3	333.600		393.600	2											
	2	303.600		363.600	2	2										
	1	273.600		333.600	2	2										
4	4	255.600	60.000	315.600		2										
	3	237.600		297.600	2	2	2									
	2	219.600		279.600	2	2	2	2								
	1	201.600		261.600	2	2	2	2								
5	4	189.600	60.000	249.600	2	2	2	2	2							
	3	177.600		237.600	2	2	2	2	2							
	2	165.600		225.600	2	2	2	2	2							
	1	153.600		213.600	2	2	2	2	2							
6	5	145.200	60.000	205.200					2	2						
	4	136.800		196.800			2	2	2	2						
	3	128.400		188.400	2	2	2	2	2	2	2					
	2	120.000		180.000					2	2	2					
	1	111.600		171.600	2	2	2	2	2	2	2					
7	5	105.300	60.000	165.300			2	2			2	2	2			
	4	99.000		159.000					2	2	2	2	2			
	3	92.700		152.700			2	2	2	2	2	2	2			
	2	86.400		146.400					2	2	2	2	2			
1	80.100	140.100	2	2	2	2	2	2	2	2	2					
8	5	75.300	60.000	135.300							2	2	2			
	4	70.500		130.500			2	2	2	2	2	2	2			
	3	65.700		125.700					2	2	2	2	2			
	2	60.900		120.900			2	2	2	2	2	2	2			
	1	56.100		116.100			2	2	2	2	2	2	2			
9	6	52.800	60.000	112.800						2	2	2	2			
	5	49.500		109.500						2	2	2	2			
	4	46.200		106.200							2	2	2			
	3	42.900		102.900								2	2			
	2	39.600		99.600									2			
	1	36.300		96.300										2		
0	33.000	93.000											2			

* Für Angestellte unter 22 Jahren und mit weniger als zwei Dienstjahren beträgt die Teuerungszulage 46.000 K.
 In der Ortsklasse I beträgt die Teuerungszulage 54.600 K, in der Ortsklasse Ia 49.200 K und in der Ortsklasse II 43.800 K jährlich, beziehungsweise 42.000 K, 38.000 K und 34.000 K jährlich.

Bezugs-	Bezüge			Vorrückungsfrist in der Gruppe X	
	Klasse	Stufe	Gehalt		
Zugeleitete Angestellte (Beitvorrückung)	8	5	50.200	95.200	—
		4	47.000	92.000	3
		3	43.800	88.800	3
		2	40.600	85.600	3
		1	37.400	82.400	3
9	9	6	35.200	80.200	3
		5	33.000	78.000	3
		4	30.800	75.800	3
		3	28.600	73.600	3
		2	26.400	71.400	3
1	24.200	69.200	3		

* Für Angestellte unter 22 Jahren und mit weniger als zwei Dienstjahren beträgt die Teuerungszulage 40.000 K. In der Ortsklasse I beträgt die Teuerungszulage 41.100 K, in der Ortsklasse Ia 37.200 K und in der Ortsklasse II 33.300 K jährlich, beziehungsweise 36.400 K, 32.800 K und 29.200 K jährlich.

Maßnahmen zugunsten der Angestellten der städtischen Unternehmungen.

Gemeinderatsbeschluss vom 11. April 1924, S. 3. 825.

1. Neuregelung der Bezüge der Angestellten.

1. Die allgemeinen Bezüge der in ein Schema eingereihten oder nach einem Schema entlohnten Angestellten der städtischen Unternehmungen werden gemäß der Tabelle Seite 27 festgelegt.

2. Der Gemeinderat behält sich vor, die allgemeinen Bezüge bei geänderten Verhältnissen abzubauen.

3. Die Bezüge der Direktoren und Vize Direktoren sind vom Stadtsenate entsprechend neu festzusetzen.

4. Der Gemeinderatsausschuss I wird ermächtigt, für die übrigen Angestellten — mit Ausnahme jener, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist — innerhalb des Rahmens der vorstehenden Bestimmungen die entsprechenden Erhöhungen ihrer Bezüge zu beschließen.

5. Die allgemeinen Bezüge sind bis auf weiteres im 160/4fachen Ausmaße auszubezahlen. Von diesen Bezügen sind für Rechnung der von den Angestellten zu tragenden Einkommensteuer und der Pensionsbeträge bis auf weiteres jeweils dieselben Rückhalte zu machen, welche bei den Bezügen der pragmatischen Angestellten des Magistrates zur Durchführung gelangen.

6. Die allgemeine Zulage im Betrage von 6000 K jährlich entfällt. Der Haushaltszuschuss von 50.000 K monatlich, sowie der Kinderzuschuss von 50.000 K monatlich bleiben nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen aufrecht. Die Kinderzuschüsse nach dem Gesetze über den Abbau der Lebensmittelzuschüsse (V.G.-Bl. Nr. 716/21) sind in der jeweils festgesetzten Höhe flüssig zu machen.

7. Der vorstehende Beschluss gilt nur insoweit, als der gleichzeitig zu fassende Beschluss betreffend Maßnahmen zugunsten der städtischen Verwaltungsangestellten und Lehrpersonen in Kraft bleibt.

8. Den Pensionsparteien sind die auf Grund der bestehenden Bestimmungen ihnen entfallenden Bezugserhöhungen unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen flüssig zu machen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen treten für die am Tage dieses Beschlusses in aktiver Dienstleistung stehenden Angestellten mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1924, in Kraft. Die durch den Gemeinderatsbeschluss vom 25. Jänner 1924, S. 3. 11301/23, gestundeten Vorzuschüsse bleiben weiterhin gestundet. Seit dem 1. Februar 1924 in den Ruhestand versetzten Angestellten ist der Nachtrag für die Dauer ihrer Aktivität flüssig zu machen. Wenn ein Angestellter nach dem 1. Februar 1924 gestorben ist, gebührt der Nachtrag den Hinterbliebenen, sofern sie Anspruch auf einen dauernden Versorgungsgenuß haben. Sonstige Nachzahlungen finden nicht statt.

10. Die aus der Aenderung der allgemeinen Bezüge sich ergebenden Nachträge für die Aktiven sind vor Ostern auszuzahlen, die Nachträge für die Pensionsparteien ebensfalls noch in diesem Monate, anzuweisen.

11. Die Erhöhung der sich nach den allgemeinen Bezügen bestimmenden Gebühren tritt ab 1. April 1924 in Kraft. Demgemäß sind die Grundzinsen für die Ueberstundenberechnung ab 1. April 1924 nach den neuen Bezügen zu berechnen und die Pauschalgebühren den neuen Ueberstundenätzen anzupassen. Ueberstunden sind nur im unumgänglich notwendigen Ausmaße anzuordnen, die bestehenden Ueberstundenpauschalen sind zu überprüfen. Bei Bemessung und

Beantragung von Bauzulagen sind die in der Gebührenvorschrift vorgezeichneten Richtlinien genauest einzuhalten.

Für Werkdirektoren, Werkleiter, Gruppenvorstände und Gruppenvorstandsvertreter können an Stelle der Ueberstundenpauschalien und Spesenpauschalien Funktionszulagen in gleicher Höhe zuerkannt werden.

12. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, gegebenenfalls zwecks Vereinfachung der Verrechnung und Gebarung Abrundungen bei allen zur Auszahlung gelangenden Personalabzügen zu verfügen.

II. Abänderung bisheriger Bestimmungen.

1. Die Bestimmungen des § 7 a der „Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien“ werden für die dieser Dienstordnung unterstehenden Angestellten der städtischen Unternehmungen in nachstehender Weise abgeändert:

„Wo in den pensionsrechtlichen Bestimmungen dieser Dienstordnung oder in anderen pensionsrechtlichen Vorschriften vom Gehalt die Rede ist, ist vom 1. Februar 1924 angefangen der mit dem Gemeinderatsbeschuß vom 11. April 1924 P. Z. 825, festgesetzte Gehalt abzüglich eines Betrages von einem Fünftel, höchstens aber von jährlich 99.200 K., zu verstehen; als

Teuerungszulage hat der Betrag von 60.000 K jährlich, für Angestellte im Alter bis 22 Jahren, welche nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch nicht zwei Dienstjahre tatsächlich vollstreckt haben, der Betrag von 46.000 K jährlich zu gelten.“

2. An Stelle des Punktes 1 und des Punktes 2, Absatz 1 des Abschnittes III a der Gebührenvorschrift für Unternehmungsangestellte treten folgende Bestimmungen:

„Im Inspektions(Bereitschafts)dienste an der Dienststelle werden die außerhalb der normalen Zeit gelegenen Stunden bis 22 Uhr den nicht an der Dienststelle wohnenden Angestellten mit 75 vom Hundert, den an der Dienststelle wohnenden Angestellten mit 50 vom Hundert der für Ueberstunden festgesetzten Entlohnung vergütet.

Der Inspektions(Bereitschafts)dienst im Inspektionszimmer in der Zeit von 22 Uhr bis zum Beginne des normalen Dienstes wird mit drei Tagesüberstunden, außerhalb des Inspektionszimmers (in der Wohnung) mit zwei Tagesüberstunden pauschaliert.

Für den Bereitschaftsdienst in der Wohnung außerhalb der Dienststelle ab 22 Uhr wird eine Tagesüberstunde vergütet.“

Gehaltsschema für die Angestellten der städtischen Unternehmungen.

	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	
17	987.120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17
16	936.480	—	—	—	—	356.640	300.600	285.120	255.840	207.480	195.960	169.200	16
15	889.200	—	—	497.640	418.680	334.680	282.480	268.200	241.080	198.440	185.400	160.320	15
14	843.120	—	—	462.480	389.880	303.000	265.080	251.640	218.760	185.520	168.720	151.680	14
13	798.240	798.240	—	414.600	362.160	283.200	248.160	227.640	203.320	168.720	159.120	143.280	13
12	754.200	754.200	—	382.680	335.160	263.880	223.800	212.760	192.240	158.760	149.760	135.120	12
11	—	711.360	—	351.960	298.800	245.280	208.560	198.240	173.280	149.280	140.640	122.640	11
10	—	669.600	—	311.400	274.440	219.240	193.800	184.320	161.400	140.040	127.200	115.320	10
9	—	609.360	—	283.320	250.920	202.440	172.920	164.760	150.120	126.240	119.040	108.360	9
8	—	571.080	571.080	272.400	220.440	186.360	159.840	152.280	139.200	117.840	111.240	101.640	8
7	—	533.880	533.880	256.560	199.440	172.920	146.880	140.400	123.960	110.040	103.680	91.440	7
6	—	497.640	497.640	222.600	184.320	164.640	134.640	123.960	114.120	102.240	96.360	85.440	6
5	—	—	462.480	198.600	172.800	150.120	118.320	113.160	104.760	91.200	86.040	79.560	5
4	—	—	414.600	169.320	153.960	136.320	107.400	102.960	95.880	84.480	79.560	74.040	4
3	—	—	382.680	147.960	135.960	118.320	96.960	89.640	83.880	78.000	73.440	68.760	3
2	—	—	351.960	123.000	114.360	106.080	83.640	80.640	75.960	71.880	67.560	61.080	2
1	—	—	311.400	104.280	98.520	90.840	74.640	71.880	68.400	63.240	59.520	56.520	1

Teuerungszulage jährlich 72.000 K; für Angestellte unter 22 Jahren mit weniger als zwei Dienstjahren jährlich 56.100 K.

Großhandel mit Pferdefleisch in der Wiener Kontumazanlage.

Zu Folge Beschlusses des Gemeinderatsausschusses VI vom 19. März 1924, P. Z. 276, wird auf Grund des § 3 der allgemeinen Marktordnung für die Bundeshauptstadt Wien verordnet:

1. Bis auf weiteres wird ein vom Magistrat zu bestimmender Teil der Wiener Kontumazanlage im 11. Bezirke als Markt für den Großhandel mit Fleisch von Einhufern im Ganzen oder in Teilen, in frischem Zustande, eingefalzen, geräuchert oder gepöckelt, ferner mit Innereien von Tieren dieser Art erklärt; als Großhandel gilt nur der Verkauf der Waren in unverändertem Stückzustande.

2. Der Marktverkehr findet statt: An Werktagen von 7 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, an Feiertagen, insofern die Kontumazanlage nach der Haus- und Betriebsordnung für den Schlachtungsbetrieb überhaupt geöffnet ist, von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags. Die Anstaltsleitung kann jedoch ausnahmsweise den Verkauf auch außerhalb dieser Marktstunden zulassen.

3. Für die Zu- und Abfuhr des Fleisches mittels Wagen haben die Bestimmungen der Stall- und Verkehrsordnung für den Wiener Kontumazmarkt Anwendung zu finden. Die mittels Bahn einlangenden Sendungen sind auf den Kollwagen in den Verkaufsraum zu bringen.

4. Die Verkaufsplätze werden von der Anstaltsleitung nur fallweise zur Benützung nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und nach der Reihenfolge der Anmeldungen zugewiesen.

5. Den Käufern ist nur der Zutritt in den Verkaufsraum gestattet. Das Betreten der übrigen Räume der Kontumazanlage ist ihnen unterlagt.

6. An Gebühren sind zu entrichten: Für den Verkauf der Waren die Gebühren nach dem Stükktarife für den Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, unter Berücksichtigung der in der Anmerkung III zu diesem Tarife enthaltenen Bestimmungen. Für die Einlagerung der Waren in den Kühlhallen, insofern diese nicht künstlich gekühlt sind, die nach dem Gebührentarife der Rinderschlachthäuser für die Einlagerung von Fleisch und Fettwaren in den Vorkühlräumen der Kühlanlagen vorgeschriebenen Gebühren. Für die Benützung der Markteinrichtungen zur Entladung oder Verfrachtung von Waren, die nicht in den Verkaufsräumen zum Verkaufe gebracht werden, die im Gebührentarife für den Wiener Zentralviehmarkt in der Anmerkung zu den Marktgebühren

vorgeschriebenen Gebühren. Die Gebühren sind im vorhinein bei der Zahlstelle der Wiener Kontumazanlage zu entrichten.

7. Im übrigen haben die Bestimmungen der jeweils geltenden Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, mit der Abänderung sinngemäß Anwendung zu finden, daß an Stelle des Marktamtes die Anstaltsleitung der Wiener Kontumazanlage zu treten hat.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. (M. Abt. 42, 362; Kundmachung vom 25. März 1924.)

Zulassung von „Veitscher Bauplatten“.

In Erledigung des Ansuchens der Veitscher Magnesitwerke-A.-G., Wien, 1. Schwarzenbergplatz 18, um Zulassung von Veitscher „Bauplatten“ wird die Verwendung dieses Bauelementes für das Gemeindegebiet von Wien bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Diese Platten werden solange als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als sie den überreichten Musterplatten entsprechen (50 × 33 × 3 = 65 cm, sechs Stück auf 1 m²).

2. Zur Herstellung der Scheidewände dürfen nur vollkommen trodrene Platten verwendet werden, deren Gewicht auf den Quadratmeter Wandfläche — je nach der Stärke der Platten — 30 bis 50 kg beträgt. Die einzelnen Platten müssen untereinander und die Wand selbst muß mit den anderen Gebäudeteilen durch Magnesitmörtel, beziehungsweise erforderlichenfalls durch Anwendung anderer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftes, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäfte, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt sind und nicht höher als ein gewöhnliches Stodwerk aufgeführt werden. Nach Lage der Verhältnisse kann auch mit Genehmigung der Baubehörde eine andere als die normale Wandstärke zur Verwendung kommen.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus „Veitscher Bauplatten“ ist in den Konsensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzeptionierten Baugewerbetreibenden.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen auf Grund praktischer Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten. (M. Abt. 36, 13110/23.)

Zulassung von Eisenbetonstiegenstufen der Kunststeinfabrik J. Matscheko & Schrödl.

In Erledigung des Ansuchens der Kunststein- und Zementwarenfabrik J. Matscheko & Schrödl, Wien, 10. Troststraße 100, um Zulassung ihrer Stiegenstufen aus Eisenbeton bei Hochbauten in Wien werden diese Eisenbetonstiegenstufen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die von der genannten Firma erzeugten Stiegenstufen aus Eisenbeton haben den mit Erlaß des Wiener Magistrates vom 24. September 1918, M. Abt. 14, 931/19, herausgegebenen Bestimmungen für die Erzeugung und Verwendung von Stiegenstufen aus Eisenbeton bei Hochbauten in Wien, sowie der Ergänzung, beziehungsweise Abänderung dieses Erlasses vom Juli 1922, M. Abt. 36, 6460, zu entsprechen.

2. Sollten die Kunststiege diesen für alle Kunststiegeerzeuger für Hochbauten in Wien gültigen Magistratsbeschlüssen, deren zeitgemäße Abänderung, beziehungsweise Neudruckausgabe vorbehalten bleibt, in irgend einer Weise nicht entsprechen, kann diese Genehmigung zurückgezogen werden. (M. Abt. 36, 12496/23.)

Zulassung von Eisenbetonstiegenstufen J. Diebold & Komp.

In Erledigung des Ansuchens der J. Diebold & Komp., G. m. b. H., Beton- und Kunststeinfabrik Brunn am Gebirge, um Zulassung ihrer Stiegenstufen aus Eisenbeton bei Hochbauten in Wien werden diese Eisenbetonstiegenstufen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die von der genannten Firma erzeugten Stiegenstufen aus Eisenbeton haben den mit Erlaß des Wiener Magistrates vom 24. September 1918, M. Abt. 14, 931/19, herausgegebenen Bestimmungen für die Erzeugung und Verwendung von Stiegenstufen aus Eisenbeton bei Hochbauten in Wien, sowie der Ergänzung, beziehungsweise Abänderung dieses Erlasses vom Juli 1922, M. Abt. 36, 6460, zu entsprechen.

2. Sollten die Kunststiege diesen für alle Kunststiegeerzeuger für Hochbauten in Wien gültigen Magistratsbeschlüssen, deren zeitgemäße Abänderung, beziehungsweise Neudruckausgabe vorbehalten bleibt, in irgend einer Weise nicht entsprechen, kann diese Genehmigung zurückgezogen werden. (M. Abt. 36, 3628.)

Oesterreichisches Gewerberecht.

Im Verlage Leykam, Graz, erscheint aus der Feder des Landesregierungsrates Dr. Egon Fraunegger eine Darstellung des derzeit geltenden österreichischen Gewerberechtes. Das Werk ist auf zwei Bände berechnet, deren erster die Gewerbeordnung mit den einschlägigen Sondergesetzen, und deren zweiter die bezüglichen technischen, sanitäts- und veterinärpolizeilichen Vorschriften beinhaltet. Die Rechtsprechung der Obersten Gerichtshöfe und der Zentralstellen ist entsprechend berücksichtigt. Der so überaus reichhaltige Stoff ist besonders übersichtlich dargestellt. Die technischen, sanitäts- und veterinärpolizeilichen Belege werden in einer ganz besonderen Vollständigkeit gebracht. Da seit dem Jahre 1912 eine Bearbeitung des österreichischen Gewerberechtes nicht mehr veröffentlicht wurde, seit dieser Zeit jedoch gerade im Gewerbewesen eine außerordentliche Fülle neuer Gesetze und Vorschriften erschienen ist, kommt dieses Werk dem bestehenden dringenden Bedürfnisse nach einer derartigen Zusammenstellung der bestehenden Vorschriften zeitgerecht entgegen. Das Werk wird in vier Lieferungen erscheinen.

Wohnungsanforderung.

Die Mietkommission, die über Einsprüche endgültig entscheidet (§ 31, Absatz 8 Wohnungsanforderungsgesetz), kann eine bereits rechtskräftig gewordene Entscheidung selbst dann, wenn sich später herausstellen sollte, daß die gefällte Entscheidung nicht dem Gesetze entspräche, im Verfahren betreffend den Verzicht auf diese Anforderung nicht aufheben. Eine solche Aufhebung kann nur im Wege des § 33 Wohnungsanforderungsgesetz durch eine Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichtes herbeigeführt werden.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 20. Dezember 1923 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes vom 9. November 1923, M. Abt. 15 b, 25580, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Ottakring vom 3. Oktober 1923, Wa II, 72/3, womit dem Einspruche des Franz und der Marie T. gegen den Beschluß des Magistrates Wien vom 21. Juli 1923, M. Abt. 15 b, 22796, womit das Ansuchen um Verzicht auf die Anforderung abgewiesen

wurde, Folge gegeben und der Verzicht auf die Wohnung ausgesprochen wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I — 1151/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Mit Beschluß der Gemeinde Wien vom 25. Mai 1923, Z. B/43, wurde die Wohnung 16. Brunnengasse 46, 1. Stock, Tür Nr. 10, auf Grund der Bestimmungen des § 11, Punkt 6 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, angefordert, und die Anforderung mit Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Ottakring vom 20. Juni 1923, Wa II, 72/2, befähigt. Der Antrag des Hauseigentümers auf die Wohnung an seine Tochter, beziehungsweise auf Verzicht auf die Anforderung gemäß § 28, Absatz 3 a Wohnungsanforderungsgesetz, wurde als gesetzlich nicht begründet, mit der Entscheidung des Wohnungsamtes vom 21. Juli 1923, M. Abt. 15 b, 22796, abgelehnt.

Den gegen diese Entscheidung eingebrachten Einspruch, insofern derselbe gegen die Nichtzuweisung der Wohnung an die Tochter gerichtet war, hat der Vorsitzende der Mietkommission des Bezirksgerichtes Ottakring mit der Entscheidung vom 24. August 1923, Wa II, 72/2, als unzulässig zurückgewiesen, insofern er sich jedoch gegen die Verweigerung des Verzichtes auf die Anforderung der eingangs bezeichneten Wohnung richtete, wurde ihm mit Entscheidung derselben Mietkommission vom 3. Oktober 1923, Wa II, 72/3, Folge gegeben. In den Gründen dieses Beschlusses erklärt die Mietkommission, daß eine formelle Berechtigung der Einspruchswerber mangels der Gründe nach § 28, Absatz 3 B.-G. nicht bestehe, daß aber mit Rücksicht darauf, daß schon vor der Anforderung vom 25. Mai 1923, Z. 43, und zwar am 26. April 1923 seitens der Einspruchswerber und Hauseigentümer die fragliche Wohnung wegen Eigenbedarfes für ihre Tochter (infolge bevorstehender Verheiratung), aufgelündigt worden war, diese Kündigung mangels Einwendungen rechtskräftig geworden sei und in der Zustellung dieser Kündigung eine gerichtliche Entscheidung gemäß § 37 M.-G. liege, die Wohnung nicht anzufordern gewesen wäre und die, wenn auch formell rechtskräftige Anforderung bei einem Tatbestande, der jederzeit ihre Aufhebung gemäß § 33 B.-G. ermögliche, auf Begehren der Einspruchswerber durch Verzicht zu beseitigen sei. Diese Anschauung der Mietkommission, daß sie deshalb, weil die Anforderung nach § 37 M.-G. nicht statthaft war, berechtigt sei, die von ihr bereits befähigte Anforderung wieder aufzuheben, weil derselbe Erfolg auch auf dem Wege des § 33 B.-G. erreicht werden mußte, wird seitens des Antragstellers als eine Gesetzesverletzung bezeichnet, weshalb ein Ueberprüfungsantrag nach § 33 B.-G. gestellt wird.

Das Oberlandesgericht pflichtet diesfalls dem Antragsteller bei; denn die Mietkommission, welche über Einsprüche endgültig entscheidet (§ 31, Absatz 8 B.-G.), kann eine bereits rechtskräftig gewordene Entscheidung selbst dann, wenn sich später herausstellen sollte, daß die gefällte Entscheidung nicht dem Gesetze entspräche, im Verfahren betreffend den Verzicht auf diese Anforderung nicht aufheben. Eine solche Aufhebung kann nur im Wege des § 33 B.-G. durch eine Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichtes herbeigeführt werden. Im vorliegenden Falle handelte es sich lediglich darum, ob die Voraussetzungen eines Verzichtes im Sinne des § 28 B.-G. gegeben wären oder nicht; diese Frage hat die Mietkommission verneint. Erörterungen darüber, ob die Anforderung gerechtfertigt war oder nicht, überschreiten den Rahmen des Streitgegenstandes. Die Entscheidung der Mietkommission verletzt demnach das Gesetz.

Wohnungsanforderungen.

1. Eine selbständige Anforderung von Geschäfts- oder Kanzleiräumen zum Zwecke der Verwendung in gleicher Eigenschaft ist im Wohnungsanforderungsgesetze nicht vorgesehen; sie kann gemäß § 17 immer nur als Ersatzbeschaffung für zu Wohnzwecken angeforderte Geschäftsräume plazgreifen. Beide Anforderungen: die Anforderung von Geschäfts- oder Kanzleiräumen zum Zwecke des Wohnens und die Anforderung solcher Räume zum Zwecke des Ersatzes für die als Wohnung angeforderten Geschäfts- oder Kanzleiräume sind voneinander derart abhängig, daß keine für sich allein bestehen kann. Es gibt daher keine Anforderung von Geschäfts- oder Kanzleiräumen zum Zwecke des Wohnens ohne Ersatzbeschaffung und keine Anforderung von Geschäfts- oder Kanzleiräumen für Geschäftszwecke, ohne daß diese Räume einen Ersatz für zum Wohnen angeforderte Kanzlei- oder Geschäftsräume bilden sollen.

Das Oberlandesgericht Wien hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Mai 1923, Z. 28031, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Neubau vom 21. März 1923, Wa V 24/23/3, womit dem Einspruche der protokollierten Firma Alfred H. gegen den Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien vom 27. November 1922, M. Abt. 15 b, 4245-I, betreffend das im Hause 7. befindliche Gassenlokal Folge gegeben und die Anforderung aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 17. Juli 1923 zu

Ne I—1055/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Im vorliegenden Falle handelt es sich unbestrittenermaßen um die Anforderung von Geschäftsraumlösungen, die bisher Geschäftszwecken dienen, und zwar wieder zum gleichen Zwecke. Das Wohnungsanforderungsgesetz unterscheidet im § 17 drei Arten von Anforderungen von Geschäftsräumen: 1. Die Anforderung von Wohnungen zum Zwecke der Unterbringung von Kanzleien und Geschäften, 2. die Anforderung von Wohnungen, die Kanzlei- oder Geschäftszwecken dienen, für Wohnzwecke und 3. die Anforderung von Geschäftsräumen für Geschäftszwecke. Es kommt also der dritte Fall in Betracht. Diese Anforderung ist einmal an die im § 17, Absatz 2, Punkt 1 bis 6 W.-A.-G. angeführten Voraussetzungen geknüpft, worüber eine Erörterung entfallen kann, einerseits weil auch die Mietkommission im Hinblick auf ihre Rechtsansicht sich mit dieser Frage nicht befaßt hat, und andererseits weil eine Gesetzesverletzung in diesem Belange nicht behauptet wird.

Eine weitere Voraussetzung ergibt sich aus den Bestimmungen des § 17, Absatz 1 und 2 W.-A.-G. Danach dient nämlich die Anforderung von Geschäftsräumen für Geschäftszwecke lediglich zur Beschaffung von Ersatzräumen, wenn Räume, die eigentlich Wohnungen sind, gegenwärtig aber für Kanzlei- oder Geschäftszwecke verwendet werden, wieder dem Wohnzwecke zugeführt und dadurch angefordert werden sollen. Eine solche Anforderung ist nur unter der Bedingung gestattet, daß für die betreffende Kanzlei oder das betreffende Geschäft andere nach Lage und Beschaffenheit geeignete Ersatzräume beschafft werden.

Zwischen dem zweiten und dritten Falle der Anforderung von Geschäfts-, beziehungsweise Kanzleiräumen besteht demnach eine gegenseitige Wechselwirkung. Diese beiden Anforderungen sind voneinander derart abhängig, daß keine für sich allein bestehen kann.

Die Anforderung von Geschäfts- oder Kanzleiräumen zum Zwecke der Verwendung in gleicher Eigenschaft kann immer nur als Ersatzbeschaffung für zu Wohnzwecken angeforderte, in Wohnungen untergebrachte Geschäfts- oder Kanzleiräume, während die Anforderung von Wohnungen, in denen Kanzlei- oder Geschäftsräume untergebracht sind, für Wohnzwecke nur dann stattfinden kann, wenn für eine entsprechende Ersatzbeschaffung vorgesorgt ist. Es kann also eine Anforderung von Geschäfts- oder Kanzleiräumen zu gleicher Verwendung nur dann stattfinden, wenn ein konkreter Bedarf vorhanden ist, der seine Ursachen in der Anforderung von Geschäftsräumen zu Wohnzwecken hat.

Es ist aber nicht zulässig, Anforderungen von Geschäfts- oder Kanzleiräumen zu gleichen Zwecken vorzunehmen, um für den Fall, als vielleicht in Zukunft infolge Anforderung von Geschäftsräumen für Wohnzwecke ein Bedarf vorliegen würde, solche zur Verfügung zu haben.

Zu einem derartigen Vorgange bietet auch die Wiener Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 1922 keine Handhabe, da diese Verordnung im Artikel IV ebenfalls nur von der Beschaffung von Ersatzräumen zwecks Unterbringung von Kanzleien und Geschäften spricht und nur im Rahmen der im § 17 W.-A.-G. festgesetzten Anforderung von Geschäfts- oder Kanzleiräumen zum gleichen Zwecke Geltung hat. In welcher zeitlichen Reihenfolge beide Anforderungen und insbesondere ob sie gleichzeitig oder nacheinander zu erfolgen haben, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Immer aber muß die Ersatzbeschaffung einem durch Anforderung von Geschäftsräumen zu Wohnzwecken hervorgerufenen konkreten Bedarf von Geschäftsräumen entsprechen.

Da nun im gegenständlichen Falle seitens der anfordernden Gemeinde die fraglichen Geschäftsräume lediglich unter Berufung darauf, daß sie unbenützt sind — wobei allerdings noch in Erwägung läme, ob kein wichtiger Grund die Benützung verhindert — angefordert wurden, ohne daß behauptet, geschweige denn bewiesen wurde, daß diese Räume ein Ersatz für zum Zwecke des Wohnens angeforderte Geschäftsräume sein sollen, die bisher in Wohnräumen untergebracht waren, ist die vom Einspruchswerber angefochtene Anforderung unbegründet, weshalb die Entscheidung der Mietkommission dem Gesetze entspricht. Es war daher wie oben zu erkennen.

In demselben Sinne hat das Oberlandesgericht Wien mit dem Erkenntnis vom 17. November 1923, Ne I—1120, entschieden.

Das Oberlandesgericht Wien hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. Oktober 1923, Z. 51197, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Innere Stadt vom 14. Mai 1923, Wa II 55/13/4, womit dem Einsprüche der Markus F., Geschäftsmann in Wien 1. . . . gegen den Anforderungsbeschuß des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk Wien vom 11. April 1923, Z. 2752, betreffend das im Hause in Wien 1. . . . befindliche Geschäftslokal keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 17. November 1923 zu Ne — 1126 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Anforderung von Geschäftsraumlösungen, die bisher Geschäftszwecken dienen, und zwar zum Zwecke der Unterbringung eines Geschäftes, was nach der Beschaffenheit der fraglichen Räume und der Altenlage nicht zweifelhaft sein kann

(§ 17 W.-A.-G. und Art. IV der Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 29. Dezember 1922). Die Mietkommission stellt in ihrer Entscheidung vom 14. Mai 1923, Wa II, 55/4 fest, daß die angeforderten Geschäftsräume seit mehr als drei Monaten weder unmittelbar, noch mittelbar den Betriebszwecken dienen, ohne daß dies durch die Eigenart des Betriebes bedingt wäre (§ 9, Abs. 2 W.-A.-G., § 17, Abs. 2, P. 2 W.-A.-G.) und vermeint, daß demnach die auf § 17 W.-A.-G. gestützte Anforderung gesetzlich gerechtfertigt sei. Hierbei übersehen die Mietkommission, daß die gegenständliche Anforderung noch davon abhängig ist, daß die angeforderten Geschäftsräume als Ersatz für angeforderte Wohnräume, die bisher zu Kanzlei- und Geschäftszwecken benützt worden waren und für Wohnzwecke angefordert sind, dienen sollen. Hierin erblickt das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Verletzung des Gesetzes.

Das Oberlandesgericht pflichtet diesfalls der Ansicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bei und geht hierbei von nachfolgenden Erwägungen aus: Das Wohnungsanforderungsgesetz unterscheidet im § 17 drei Arten von Anforderungen von Geschäftsräumen (Kanzlei- und Geschäfts- räume), und zwar: 1. Die Anforderung von Wohnungen zum Zwecke der Unterbringung von Kanzleien und Geschäften (wenn hiedurch gleichzeitig eine bisher für Kanzlei- oder Geschäftszwecke bestimmte Wohnung für Wohnzwecke frei wird); 2. die Anforderung von Wohnräumen, die Kanzlei- oder Geschäftszwecken dienen, für Wohnzwecke und 3. die Anforderung von Geschäftsräumen für Geschäftszwecke. Gegenständlich kommt also der dritte Fall in Betracht.

Diese Anforderung ist einmal an die im § 17, Abs. 2, Punkt 1 bis 6 W.-A.-G. angeführten Voraussetzungen geknüpft, worüber eine Erörterung entfallen kann, weil die Mietkommission diesbezüglich das Vorhandensein der Voraussetzung zu P. 2 festgestellt hat. Ein weiteres Erfordernis ergibt sich aus den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des § 17 W.-A.-G. Danach dient nämlich die Anforderung von Geschäftsräumen für Geschäftszwecke lediglich zur Beschaffung von Ersatzräumen, wenn Räume, die eigentlich Wohnungen sind, gegenwärtig aber für Geschäfts- oder Kanzleizwecke verwendet werden, wieder dem Wohnzwecke zugeführt und daher angefordert werden sollen. Eine solche Anforderung ist nur unter der Bedingung gestattet, daß für die betreffende Kanzlei oder das betreffende Geschäft andere nach Lage und Beschaffenheit geeignete Ersatzräume beschafft werden. (Absatz 1, § 17 W.-A.-G.)

Die Bestimmung des Absatzes 2 des § 17 W.-A.-G. in Verbindung mit der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 29. Dezember 1922 (Artikel IV) weist nun den Weg zu dieser Ersatzbeschaffung und es können nach dem Wortlaute der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des § 17 W.-A.-G. und der Verordnung vom 29. Dezember 1922, der Absatz 2 und diese Verordnung nicht losgelöst vom Absatz 1 des § 17 W.-A.-G. für sich allein in Betracht gezogen werden.

Es besteht zwischen dem zweiten und dritten Falle der Anforderung von Geschäfts- und Kanzleiräumen eine gegenseitige Wechselwirkung, wonach beide Anforderungen voneinander derart abhängig sind, daß keine ohne die andere bestehen kann. Auch die mehrfach erwähnte Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes kann nach dem Gesagten nur im Rahmen des § 17 W.-A.-G. Geltung haben.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich mit Denotwendigkeit, daß im Falle der Anforderung von Geschäfts-, beziehungsweise Kanzleiräumen zum Zwecke der Ersatzbeschaffung ein durch Anforderung von Wohnräumen, die gegenwärtig Geschäfts- oder Kanzleizwecken dienen, entstandener konkreter Bedarf vorhanden sein muß, was schon im Anforderungsbeschlusse zum Ausdruck zu kommen hat, da die Ersatzräume hierzu nach ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sein müssen, was sich nur dann feststellen läßt, wenn diese Räume, für welche sie den Ersatz bilden sollen, schon bekannt und angegeben sind. Jede andere Auslegung der Vorschriften über die Ersatzbeschaffung von Geschäfts- und Kanzleiräumen würde dazu führen, daß wahllos, ohne Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit derartiger Räume, solche angefordert werden könnten; was dem Wortlaute und der Absicht des Gesetzes, das nur einen durch Anforderung von Geschäftsräumen für Wohnzwecke jeweils geschaffenen Bedarf im einzelnen Falle sichern wollte, widersprechen würde. Soll nun die durch das Gesetz festgesetzte Ersatzbeschaffung ihren Zweck wirklich erfüllen, kann eine Gesetzesauslegung nicht als richtig anerkannt werden, die eine andere Verwendung der angeführten Geschäfts- oder Kanzleiräume möglich macht, als dem Willen und der Absicht des Gesetzgebers nach dem eindeutigen Wortlaute der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Im vorliegenden Falle nun wurden die fraglichen Geschäftsräume seitens der Gemeinde lediglich unter Berufung darauf, daß sie unbenützt sind, angefordert, ohne daß behauptet, geschweige denn bewiesen wurde, daß diese Räume ein Ersatz für zum Zwecke des Wohnens angeforderte Geschäftsräume sein sollen, die bisher in Wohnräumen untergebracht waren. Die Feststellung des Erfordernisses war im gegenständlichen Falle umso notwendiger, als aus der Altenlage erhellt, daß die W.-Abt. 45 in ihrer Anzeige vom 7. Februar 1923, Z. 1262, schon die Zuweisung der Geschäftsräume an den früheren Untermieter Karl A. angeregt hat, weil dieser die fraglichen Räume für seinen Geschäftsbetrieb dringend benötigte. Die Verwendung der angeforderten Räume für den Bedarf eines Betriebes, der nicht selbst seinerseits durch eine Wohnungsanforderung betroffen wurde, erscheint aber nach obigen Ausführungen gesetzlich nicht statthaft. Die Entscheidung der Mietkommission verletzt daher das Gesetz in der Bestimmung des § 17 W.-A.-G.

Bei dieser Rechtslage kann eine Erörterung über die weiters seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung behauptete Gesetzesverletzung, daß nämlich die Mietkommission unter Hintansetzung der Bestimmungen des § 4 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57 und des § 19 W.-A.-G. weder den vom Einspruchswerber bestrittenen Sachverhalt genügend

Klage stellt, noch auch berücksichtigt hat, daß nach den Behauptungen desselben in einem vorangegangenen Kündigungsstreite vom Bezirksgerichte Innere Stadt festgestellt worden sein soll, daß der Einspruchswerber den Lagerraum als Gesellschafter der in Gründung begriffenen Handelsgesellschaft mit Ignaz G. weiter benötige, unterbleiben, weil ja die Anforderung auch ohne Bedacht auf diese Umstände als dem Gesetze nicht entsprechend unzulässig ist.

2. Selbständige Benützung (§ 11, Z. 4, Absatz 2 W.-A.-G.) ist nicht nur die Voraussetzung der Anforderung von Wohnräumen aus dem Grunde ihrer Ueberzähligkeit, sondern die Voraussetzung jeder Anforderung einzelner Wohnräume, insbesondere auch einer solchen aus dem Grunde des § 11, Z. 5, P. b W.-A.-G. Als eigene Leistung des Vermieters ist bei Beurteilung der Angemessenheit des Mietzinses auch die zugunsten des Untermieters vorgenommene Einschränkung bei Befriedigung des eigenen Wohnbedarfes in Anschlag zu bringen. Der Anforderungsgrund des § 11, Z. 5, P. b W.-A.-G. richtet sich nach dem Geiste des Gesetzes hauptsächlich gegen professionelle Vermieter oder solche Personen, die mit der Vermietung überzähliger, aber infolge der Bestimmung des § 10, Absatz 4 W.-A.-G. nicht anforderbarer Wohnräume eine wucherische Ausbeutung betreiben.

Das Oberlandesgericht Wien hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. April 1923, Z. 21561, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Favoriten in Wien vom 22. Februar 1923, Wa. I 25/3, womit dem Einspruche der Gisela K., Wien, 10. . . . gegen das Wohnungsanforderungserkenntnis des Magistrates Wien, Abteilung 15 (Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk) vom 2. Jänner 1923, Z. 308/22, betreffend das Zimmer der aus Zimmer und Küche bestehenden Wohnung Nr. 15 im Hause 10. . . . keine Folge gegeben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 12. Mai 1923 zu Nr. I—1019/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Anforderung erfolgte auf Grund des § 11, P. 5 b W.-A.-G. Der Antrag des Bundesministeriums für soziale Fürsorge auf außerordentliche Ueberprüfung des die Anforderung begründenden Erkenntnisses der Mietkommission beim Bezirksgerichte Favoriten und auf das Erkenntnis der Gesetzesverletzung ist gerechtfertigt. Wenn überzählige Wohnräume nur dann anforderbar sind, wenn sie selbständig benützungsfähig sind oder nach baulicher Umgestaltung selbständig benützungsfähig gemacht werden können (§ 11, P. 4, Absatz 2), so muß dies umso mehr für nicht überzählige Räume gelten, deren Anforderung aus einem anderen Grunde in Frage steht. Das angeforderte Zimmer ist kein überzähliger Raum, es ist nicht selbständig benützungsfähig, da der einzige Zugang durch die Küche geht. Das Erkenntnis der Mietkommission hat auch die Bestimmung des § 19 W.-A.-G. nicht beachtet, da die billige Rücksichtnahme auf die Wohnungsinhaberin nicht gewährt ist, wenn ihr das einzige Zimmer, das sie nebst Küche seit mehreren Jahren gemietet hat, angefordert wird.

Dabei erscheint durch den Ausspruch, daß das geleistete Entgelt unverhältnismäßig hoch sei, gleichfalls das Gesetz verletzt; denn um die Anforderung zu rechtfertigen, muß eine im Vergleiche zu dem entrichteten Mietzins und den eigenen Leistungen des Vermieters unverhältnismäßig hohe Gegenleistung vorliegen. Die Einspruchswerberin Gisela K. hat sich in ihrer Klage in der Befriedigung des eigenen Wohnungsbedarfes dermaßen eingeschränkt, daß sie das einzige Zimmer nebst Benützung der Küche einer aus drei Personen bestehenden Familie vermietete. Diese zugunsten der Untermieter vorgenommene Einschränkung der Befriedigung des eigenen Wohnungsbedarfes muß bei der Berechnung des Zinses des Untermieters gleichfalls in Anschlag gebracht werden, da dies die eigene Leistung im Sinne des § 11, P. 5 b W.-A.-G. darstellt.

Endlich ist nach dem Geiste des ganzen Gesetzes die Anforderung aus dem Grunde des § 11, P. 5 b, im vorliegenden Falle überhaupt nicht zulässig, da sich diese Bestimmung gegen professionelle Vermieter oder solche Personen richtet, die mit der Vermietung überzähliger, aber infolge § 10, Absatz 4, nicht anforderbarer Wohnräume eine wucherische Ausbeutung betreiben. Das Erkenntnis der Mietkommission hat in den obigen Belangen das Gesetz verletzt.

3. Der Vermieter kann dieselbe Sache an mehrere Personen nacheinander vermieten; er wird aus einem gültigen Vertrage allen verpflichtet, die zweite Vermietung hebt aber die vorige nicht auf, ebensowenig kann sie einen vom ersten Mieter abgeschlossenen Untermietvertrag ändern. Die Gültigkeit des zweiten unter der Herrschaft der Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 31. März 1921, L.-G.-Bl. Nr. 26 für Wien, geschlossenen Mietvertrages kann nicht bestritten werden, wenn vereinbart wurde, daß der an sich dieser Verordnung entgegenstehende Vertrag nur dann und erst dann wirken solle,

wenn diese Verordnung aufgehoben sei. Sollte jedoch der zweite Mietvertrag nach Absicht der Parteien als unbedingter und unbefristeter Vertrag sofort in Wirksamkeit treten, so standen seiner Gültigkeit die Bestimmungen der §§ 7 und 40 der obigen Verordnung entgegen, weshalb er nicht als gültiger Vertrag angesehen werden könne. Das Wohnungsanforderungsgesetz aber, das sein Augenmerk auf das tatsächliche Bewohnen richtet, kennt in solchen Fällen, mag der zweite Mietvertrag gültig oder ungültig sein — nur einen Mieter und ist es derjenige, dem zuerst die Wohnung vom Vermieter übergeben worden ist.

Das Oberlandesgericht Wien hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Mai 1923, Z. 26453, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission des Bezirksgerichtes Neubau vom 17. März 1923, Wa. V 23/3, womit den Einsprüchen des Nikolaus D. durch den Kurator Dr. Gustav W., und des Samuel K. und der Lilly K., beide durch Dr. Josef F., wider die Anforderung der Gemeinde Wien vom 22. Jänner 1923, M.B.A. 7. Z. 62, keine Folge gegeben und die Anforderung bestätigt worden ist, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 9. Juni 1923 zu Nr. I—1035/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Die Gemeinde stützt die Anforderung auf § 11, Z. 5 a des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, indem sie annimmt, daß Nikolaus D. der Mieter der angeforderten Wohnung ist, die Wohnung aber gar nicht bewohnt, sondern zur Gänze untervermietet hat. Die Mietkommission bestätigte diese Anforderung; sie argumentiert folgendermaßen: Nikolaus D. war sicherlich Mieter der Wohnung geworden; er ist es heute noch, weil nicht dargetan ist, daß der Mietvertrag zwischen ihm und dem Hauseigentümer gelöst worden ist. D. hat die Wohnung zur Gänze an K. untervermietet, er selbst ist seit Herbst 1922 von Wien abwesend. Diese Argumentation würde zur Begründung einer auf § 11, Z. 5 a, gestützten Anforderung hinweisen.

Die Gründe der Mietkommission befassen sich aber auch mit der Frage, ob zwischen dem Hauseigentümer und K. ein direkter Mietvertrag zustande gekommen sei; sie verneinen diese Frage, weil dieser Mietvertrag zu einer Zeit abgeschlossen worden wäre, da noch die Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 31. März 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 26, galt, welche Verordnung der Gültigkeit dieses Mietvertrages im Wege stand. In diesem Punkte ist allerdings ein Rechtsirrtum der Mietkommission zu konstatieren; denn ungültig wäre nur eine gegen die Verordnung verstoßende Vereinbarung. Wenn dagegen vereinbart wird, daß ein an sich dem Gesetze entgegenstehender Vertrag nur dann und erst dann wirken soll, wenn dieses Gesetz aufgehoben ist, so kann nicht behauptet werden, daß ein solches Uebereinkommen gegen das Gesetz sei. Es darf hier nicht übersehen werden, daß es sich um Notstandsmaßnahmen handelt, die von vornherein nur für kurze Zeit in Aussicht genommen werden, und daß darum die Parteien nicht gehindert werden können, auch für die Zeit nach Beseitigung dieser Notstandsmaßnahmen Vorkehrungen zu treffen. Das fragliche Uebereinkommen zwischen K. und dem Hauseigentümer sollte also wirksam werden, wenn die ihm entgegenstehende Verordnung vom 31. März 1921 außer Kraft treten sollte. Diese Verordnung ist aber auch außer Kraft gesetzt worden, und zwar am 31. Dezember 1922. Wenn nun auch tatsächlich der Mietvertrag zwischen dem Hauseigentümer und K. zustande gekommen wäre, demnach die Ansicht der Mietkommission, daß ein solcher Vertrag, weil unerlaubt und von der Verordnung mit Ungültigkeit bedroht, ungültig sei, unrichtig erschiene, kann doch nicht gesagt werden, daß die Entscheidung gegen das Gesetz verstoße; denn das Oberlandesgericht sieht es als unerheblich an, ob zwischen Hauseigentümer und K. ein Mietvertrag abgeschlossen wurde; der Vermieter kann dieselbe Sache an mehrere Personen sukzessive vermieten, er wird allen aus dem Vertrag verpflichtet, die zweite Vermietung hebt die vorige nicht auf; ebensowenig kann sie den vom ersten Mieter abgeschlossenen Untermietvertrag ändern. Das Wohnungsanforderungsgesetz, welches auf das tatsächliche Bewohnen sein Augenmerk richtet, kennt auch in solchen Fällen nur einen Mieter und es ist dies derjenige, dem zuerst die Wohnung vom Vermieter übergeben worden ist. Es ist mithin die Frage, ob der Mietvertrag des Hausherrn mit K. gelte, für die vorliegende Entscheidung ohne Belang.

Gemäß § 33 W.-A.-G. kann die Entscheidung der Mietkommission nur wegen unrichtiger Anwendung dieses Gesetzes oder einer Durchführungsverordnung überprüft werden. Das Oberlandesgericht hält sich darum nicht für gebunden, auch zu prüfen, ob die Mietkommission die Beweise richtig gewürdigt und das Beweisverfahren vollständig durchgeführt habe, sofern nur die rechtlich erheblichen Tatsachen festgestellt sind. Eine unrichtige Gesetzesanwendung im Sinne des § 33 des zitierten Gesetzes konnte nicht festgestellt werden.

Das Oberlandesgericht Wien hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Oktober 1923, Z. 83475, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Döbling vom 30. April 1923, Wa,

54/23/3, womit dem Einspruche des Dr. Theodor G., Wien 19., gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien vom 4. April 1923, Z. A 59/23, betreffend die im Hause 19. befindliche Wohnung keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 10. November 1923 zu Nr. I—1114/23, erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Die Entscheidung der Mietkommission hat die Tatsache, daß der Einspruchswerber mit der Hauseigentümerin bei noch aufrehtem Bestande des Mietverhältnisses zwischen ihr und der Barbara F. einen Mietvertrag abgeschlossen hat, nicht mit Bestimmtheit festgestellt, sondern nur ausgesprochen. „Es mag sein, daß er mit Zustimmung der verstorbenen Mieterin F. mit der Hauseigentümerin Marie S. gleichfalls einen Hauptmietvertrag bezüglich dieser Wohnung am 6. November 1922 abschloß.“ Daran schloß das Erkenntnis die Ausführung, daß die Mietkommission aber die Rechtsanschauung vertritt, daß es gesetzlich unzulässig sei, daß zwei oder mehrere Personen bezüglich einer und derselben Wohnung einen Hauptmietvertrag eingehen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beantragt, wegen dieses Ausspruches die Gesetzesverletzung auszusprechen und verweist auf das Erkenntnis des Oberlandesgerichtes Wien vom 9. Juni 1923, Nr. I—1035/23, das die Rechtsansicht ausspricht, daß der Vermieter dieselbe Sache an mehrere Personen nacheinander vermieten könne und aus dem Vertrage allen verpflichtet werde.

Dieses Erkenntnis des Oberlandesgerichtes hatte einen zweiten unter der Bedingung abgeschlossenen Mietvertrag vorliegend, daß seine Wirksamkeit erst dann eintreten sollte, wenn die ihm entgegenstehende Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 31. März 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 26, aufgehoben sein werde, dem also Gültigkeit nicht abgesprochen werden konnte. Im gegebenen Falle kam aber ein am 6. Dezember 1922 unbedingt und unbefristet geschlossener Mietvertrag in Frage, dieser verließ gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 40 der damals noch geltenden Verordnung, so daß ihm die Wirkung eines gültigen Vertrages nicht zuerkannt werden könnte, selbst wenn sein Bestand vollkommen sicher festgestellt wäre. Der im Erkenntnis des Oberlandesgerichtes vom 9. Juni 1923, Nr. I—1035/23, ausgesprochene Grundsatz findet demnach auf den gegenständlichen Fall keine Anwendung. Die Begründung der Entscheidung der Mietkommission ist auch nur anscheinend im Widerspruch mit diesem Grundsatze.

Der der oben zitierten Ausführung folgende Satz „weil dies (nämlich die Abschließung des zweiten Mietvertrages) eine Umgehung des Wohnungsanforderungsgesetzes bedeutet“ in Verbindung mit § 40 der zitierten Verordnung und § 37, Absatz 2 B.-A.-G. weist darauf hin, daß die Mietkommission dem am 6. Dezember 1922 angeblich abgeschlossenen Mietvertrage die Gültigkeit absprach und aus diesem Grunde den Einspruchswerber nicht als Hauptmieter anerkannte. Aus diesen Gründen konnte dem Antrage des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die Gesetzesverletzung auszusprechen, keine Folge gegeben werden.

4. Unerlässliche Voraussetzung für das Vorliegen einer Doppelwohnung ist, daß jemand mehrere Wohnungen für seine eigenen Wohnzwecke innehat. Hat jemand eine von ihm gemietete Wohnung zur Gänze an einen Dritten in Untermiete gegeben, so hat er diese Wohnung nicht mehr inne, gleichviel ob er ihm gehörige Möbel dem Dritten mitvermietet hat oder nicht.

Das Oberlandesgericht Wien hat infolge des Antrages des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. April 1923, G.-Z. 15110, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission des Bezirksgerichtes Fünfhaus vom 27. Februar 1923, G.-Z. Wa 6, mit welcher die Anforderung der Gemeinde Wien vom 12. Jänner 1923, Z. 244, betreffend die Wohnung Nr. 11 im Hause zu Wien 15, für wirksam erklärt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 8. Mai 1923 zu Nr. I—1015 erkannt: Die obzitierte Entscheidung der Mietkommission des Bezirksgerichtes Fünfhaus verletzt das Gesetz.

Begründung: Für das vorliegende Ueberprüfungserkenntnis ist es unentscheidend, ob die in dem obigen Hause befindlichen, ursprünglich vereinigten Wohnungen Nr. 10 und 11 nach der erfolgten Vermauerung der Verbindungstüre wieder als zwei getrennte Wohnungen anzusehen sind, ebenso auch, ob im bejahenden Falle als Inhaberin der angeforderten Wohnung Nr. 11 Frau Gisela Th. betrachtet werden muß, denn in keinem Falle handelt es sich um eine Doppelwohnung der Letzteren im technischen Sinne der §§ 5 und 11, Z. 1 B.-A.-G., und nur, wenn eine solche Doppelwohnung vorläge, wäre die ausschließlich auf § 11, Z. 1, gestützte Anforderung gerechtfertigt.

Eine unerlässliche Voraussetzung des gesetzlichen Begriffes „Doppelwohnung“ bildet es gemäß den oben angeführten Gesetzesstellen, daß jemand die beiden oder mehreren Wohnungen für seine eigenen Wohnzwecke innehat. Dies ergibt sich nicht nur aus der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, über die keinesfalls hinweggegangen werden könnte, sondern entspricht auch der Tendenz des Gesetzes, da die ausschließliche Benützung der zweiten oder mehreren Wohnungen durch dritte, dem Hausstande des Wohnungsinhabers

nicht angehörige Personen wie auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner anlässlich einer früheren Anforderung derselben Wohnung erstellten Entscheidung anerkannt hat, nur den durch das Gesetz beabsichtigten Zwecke dient. Von einer Innehabung der an dritte Personen zur Gänze in Untermiete gegebenen Wohnungen kann mit Beziehung auf den Vermieter nicht gesprochen werden. Daran ändert es auch nichts, wenn Letzterer ihm gehörige Möbel dem Untermieter zum Gebrauche in der von diesem gemieteten Wohnung überlassen hätte.

Da nun im vorliegenden Falle nach dem Ergebnisse der Erhebungen der Gemeinde selbst, welches durch die Verhandlung vor der Mietkommission keine Änderung erfahren hat, feststeht, daß die Wohnung Nr. 11 zur Zeit ihrer Anforderung zur Gänze an Hans N. als Untermieter der Gisela Th. in Bestand gegeben war, erscheint durch die Entscheidung der Mietkommission, welche die Anforderung unter dem Gesichtswinkel einer Doppelwohnung bestätigte, in den Bestimmungen des §§ 5 und 11, Z. 1 B.-A.-G., tatsächlich Verletzt.

5. Zu § 10, Absatz 4 B.-A.-G.: Die Wendung „tatsächlich und erwiesenermaßen von Untermietern bewohnt“ ist nicht in dem engen Sinne der faktischen Besitzergreifung (des Beziehen) zu verstehen. Wohnräume sind vielmehr schon dann „tatsächlich und erwiesenermaßen von Untermietern bewohnt“, wenn vor der Anforderung ein Untermietervertrag, der natürlich kein bloßer Scheinvertrag sein darf, abgeschlossen wurde, also tatsächlich ein Untermietverhältnis existent geworden ist. Daß der Untermieter zur Zeit der Anforderung aus wichtigen Gründen (§ 19 B.-A.-G.) verhindert war, die Räume zu beziehen, ist ohne Belang.

Das Oberlandesgericht Wien hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. Mai 1923, Z. 19129, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission des Bezirksgerichtes Hiezing vom 10. Februar 1923, Wa VIII 3/23/3, womit dem Einspruche des Wohnungsinhabers Alois G. gegen die Anforderung des Wohnungskommissärs für den 13. Bezirk vom 23. Oktober 1923, Z. 2061/22, betreffend einen Wohnraum der Parterrewohnung im Hause 13. . . . keine Folge gegeben und die Anforderung als wirksam erkannt worden ist, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 22. Mai 1923 zu Nr. I—1031 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Der Hauptmieter hat die Anforderung aus dem Grunde angefochten, daß der angeforderte Raum vom Untermieter bewohnt sei und daß bei Nichterrechnung dieses Raumes seine Wohnung sich nicht als unzulänglich benützt darstelle. Insoferne die Entscheidung der Mietkommission den Standpunkt einnimmt, daß der Moment des Anforderungserkenntnisses der maßgebende sei und spätere Veränderungen den Einspruchswerber nicht zu statten kommen, ist eine Ueberprüfung nicht beantragt und hat sich das Oberlandesgericht diesbezüglich einer Äußerung zu enthalten. An obigem Standpunkte festhaltend, findet die Mietkommission, daß der Einspruch unbegründet sei, weil in jenem Zeitpunkte der angeforderte Raum nicht im Sinne des § 10, Absatz 4 B.-A.-G., „tatsächlich und erwiesenermaßen von Untermietern bewohnt“ war, indem die Untermieterin erst nach dem Anforderungserkenntnis von jenem Raume Besitz ergriffen und dort eingezogen ist. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung sieht einen Rechtsirrtum darin, daß diesem Tatumstande, nicht aber dem Abschlusse des Mietvertrages die maßgebende Bedeutung zugebilligt worden ist. Das Oberlandesgericht hat erwoogen, daß nach der Tendenz des Wohnungsanforderungsgesetzes dem Ausdrucke „tatsächlich und erwiesenermaßen von Untermietern bewohnt“ nicht jene wörtliche Auslegung zu geben ist, wie es die Mietkommission getan hat; denn § 9, Absatz 1, lit. b des Gesetzes, stellt eine tatsächlich nicht bewohnte Wohnung einer bewohnten gleich, wenn der Inhaber zu Kur- und Erholungszwecken oder aus beruflichen Gründen bis zu drei Monaten abwesend ist und § 19, Absatz 1 des Gesetzes verbietet die Anforderung auch dann, wenn die nachgewiesene Krankheit des Inhabers oder zwingende Gründe des Berufes eine Abwesenheit bis zu sechs Monaten rechtfertigen, unbeschadet einer noch weitergehenden Verächtlichung. Dies alles beweist, daß es nach dem Gesetze auf die rein physische Anwesenheit des Untermieters nicht ankommen kann und führt zu dem Schlusse, daß mit dem Ausdrucke „tatsächlich und erwiesenermaßen bewohnt“ nur verhindert werden wollte, daß Untermieter bloß vorgeschützt werden. Demnach hat es wirklich auf den Untermietervertrag anzuwenden; dieser darf allerdings nicht bloß ein Scheinvertrag sein und muß das Mietverhältnis auch wirklich existent geworden sein, mag auch der Untermieter zur Zeit an dem Beziehen der Wohnung noch verhindert sein, wobei § 19 B.-A.-G. in Betracht kommt. Insoweit als die Mietkommission für die gegenständliche Entscheidung ausschließlich die faktische Besitzergreifung als maßgebend erklärt hat, war die Verletzung des Gesetzes in der Bestimmung des § 10, Absatz 4 B.-A.-G., festzustellen.

6. Zu § 10, Absatz 4 B.-A.-G.: Die Eigenschaft eines Raumes als „von Hausgehilfen tatsächlich dauernd bewohnt“ wird dadurch nicht aufgehoben, daß er in dem Zeitintervall zwischen dem Austritte des einen und dem Eintritte des anderen

Hausgehilfen nicht von einem solchen bewohnt wird. Für die Größe des Intervalles müssen die Zeitverhältnisse und die Schwierigkeit des Ersatzes in Betracht gezogen werden.

Das Oberlandesgericht Wien hat infolge des Antrages des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. Juli 1923, Z. 28978, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Josefstadt vom 6. April 1923 Wa VI 21, mit welchem über den Einspruch des Jacques R. die Anforderung vom 22. Februar 1923, Z. 7581, betreffend das neben dem Badezimmer gelegene Zimmer der Wohnung Nr. 3 im Hause 9., bestätigt wurde, gemäß § 33 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 11. Juli 1923 zu Nr. I—1058 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat festgestellt, daß die Wohnung des Einspruchswerbers aus sechs Zimmern und einem Kabinett besteht, davon ein Zimmer und das Kabinett ausgeschieden, weil diese beiden Räume untermietet sind, von den restlichen fünf Zimmern dem aus drei Personen bestehenden Hausstande des Wohnungsinhabers vier Zimmer zugebilligt, die Anforderung des fünften bestätigt. Der Einspruchswerber hat ausgeführt, daß eines von den fünf Zimmern dauernd von einer Hausgehilfin bewohnt werde, jedoch eine Zeit lang diesem Zwecke nicht diene, weil die Hausgehilfin den Platz verließ und der Einspruchswerber nicht sofort Ersatz finden konnte. Die Mietkommission hat die Voraussetzungen des § 10, Absatz 4, nicht als gegeben erachtet, weil das betreffende Zimmer zur Zeit der Erhebung und Anforderung nicht von einer Hausgehilfin bewohnt, dazu nicht einmal eingerichtet war und schon über einen Monat leer stand. Hiedurch ist das Gesetz verletzt. Denn die Annahme, daß ein Raum dauernd von einer Hausgehilfin bewohnt wird, ist dadurch nicht aufgehoben, daß er in dem Zeitintervall zwischen dem Austritte des einen und dem Eintritt des anderen Hausgehilfen nicht von einem solchen bewohnt wird. Für die Größe des Intervalles müssen die Zeitverhältnisse und der Umstand in Betracht gezogen werden, daß der Ersatz für eine den Platz verlassende Hausgehilfin nicht leicht ist und die Nachsuche nach einer geeigneten Kraft oft geraume Zeit in Anspruch nimmt. Es war daher zur Klarstellung des Sachverhaltes (§ 4 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57) Pflicht der Mietkommission, die vom Einspruchswerber behaupteten Tatsachen zu erheben und diese, nicht aber allein den Umstand der Entscheidung zugrunde zu legen, daß das eine für die Hausgehilfin bestimmte Zimmer zur kritischen Zeit diesem Zwecke nicht diene.

Es war daher wie oben zu erkennen.

7. Hausgehilfenzimmer sind, selbst wenn kein Hausgehilfe gehalten wird, nicht als Wohnräume mitzuzählen. Das Gesetz definiert den Begriff des Hausgehilfenzimmers nicht und macht sich hiedurch die landläufige Unterscheidung zwischen Hausgehilfenzimmer und Wohnraum zu eigen, daß nämlich ersteres seiner räumlichen Ausdehnung und seiner Ausstattung nach dem letzteren nachsteht. Die Qualifikation als Hausgehilfenzimmer in der Zinskasson ist allerdings noch nicht ausschlaggebend.

Das Oberlandesgericht hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 13. Juli 1923, Z. 32298, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Leopoldstadt vom 12. März 1923, Wa X 6/23/5, womit der Einspruch des Ludwig R. gegen die mit Bescheid des Wohnungskommissärs für den 20. Bezirk vom 19. September 1922, Nr. 2, verfügte Anforderung eines Zimmers der Wohnung 20. zurückgewiesen und die Anforderung bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 20. Juli 1923 zu Nr. I—1058 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat die Anforderung des einen von den beiden zur Wohnung des Ludwig R. gehörigen Zimmern darum bestätigt, weil es als den zweiten dem alleinwohnenden R. nach dem Gesetze gebührenden Wohnraum jene Kammer ansieht, die zwar vom Wohnungskommissär als Kabinett qualifiziert wird, in der Zinskasson aber als Dienerzimmer ansieht und auch nach dem vom Wohnungskommissär selbst vorgelegten Plane nur von der Küche zugänglich ist und nur ein auf den Gang führendes Fenster hat. Daß R. diese Kammer nicht als seinen Wohnraum, sondern nur als Dienerzimmer gelten lassen will, kommt in seinem Einspruche zwar nicht ausdrücklich, aber doch deutlich genug zum Vorschein, indem er erklärt, bestrebt zu sein, eine Hausgehilfin zu engagieren. Indem die Mietkommission das angeforderte Zimmer als überflüssigen Raum im Sinne des § 11/4 B.-G.-Bl. bezeichnet, sieht sie eben die fragliche Kammer als einen Wohnraum des Wohnungsinhabers an, unterläßt es aber, diese Ansicht zu

begründen, wozu sie bei dem gegenteiligen Standpunkte des Einspruchswerbers verpflichtet gewesen wäre.

Das Gesetz macht im § 10, Absatz 4, einen Unterschied zwischen „Hausgehilfenzimmer“ und „sonstigen von Hausgehilfen tatsächlich dauernd bewohnten Räumen“. Dadurch, daß es den Begriff des Hausgehilfenzimmers nicht weiter definiert, macht es sich die landläufige Unterscheidung zwischen einem Hausgehilfen- oder Dienerzimmer und einem Wohnraum des Wohnungsinhabers zu eigen und diese geht „dahin, daß ersteres seiner räumlichen Ausdehnung und seiner Ausstattung nach dem letzteren nachsteht.“ Wenn aber das Gesetz dem Wohnungsinhaber zwei Wohnräume zugesieht, können darunter nur vollwertige Wohnräume, nicht aber minderwertige Hausgehilfenzimmer verstanden werden; letztere sind darum dem Wohnungsinhaber auch dann nicht anzurechnen, wenn er einen Hausgehilfen nicht hält. Aus dem Grunde allein, daß ein Hausgehilfe nicht gehalten wird, dürfte also jene Kammer noch nicht als Wohnraum des Wohnungsinhabers erklärt werden. Die Qualifikation in der Zinskasson ist allerdings noch nicht ausschlaggebend. Wenn sich der fragliche Raum tatsächlich nach seiner Beschaffenheit als Wohnraum für den Inhaber der Wohnung eignet — die faktisk nicht festgestellte wirkliche Benützung als Wohnraum könnte dafür einen Anhaltspunkt geben und, ob der Plan genügende Grundlage für die Entscheidung bietet, mag dahingestellt bleiben — kann sich Ludwig R. durch die Anforderung nicht beschwert finden; andernfalls aber ist ein überzähliger Wohnraum nicht vorhanden. Dadurch, daß die Mietkommission das angeforderte Zimmer als überflüssig erklärt hat, ohne festzustellen, ob der dem Einspruchswerber nebst dem anderen Zimmer noch verbleibende Raum ein Hausgehilfenzimmer sei, hat sie das Wohnungsanforderungsgesetz in den Bestimmungen des § 10, Absatz 2 und 4, verletzt.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

80. Notenwechsel zwischen Oesterreich und Rumänien betreffend die Anwendung der Meißbegünstigung in den Handelsbeziehungen zwischen Oesterreich und Rumänien.
81. Verordnung über die Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Entmündigungsverfahren.
82. Verordnung, womit Beschränkungen des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren aufgehoben werden.
83. Kundmachung über den Beitritt Oesterreichs zum Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums.
84. 23. Verordnung über die Festsetzung des Umrechnungswertes der ungarischen Krone.
85. Verordnung über die von den Kandidaten der theoretischen Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft zu entrichtenden Prüfungsstaren.
86. Aufhebung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 94.
87. Verordnung betreffend vorübergehende Änderungen der Eisenbahnverkehrsordnung.
88. Verordnung über die Ermäßigung der Effektenumsatzsteuer.
89. Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über das Budgetprovisorium abgeändert wird.
90. XX. Novelle zum Krankenversicherungsgesetze.
91. XI. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetze.
92. II. Pensionsversicherungsliberierungsgesetz.
93. XVI. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetze.
94. Verordnung betreffend die Weiterzahlung der Kinderzuschüsse nach dem Abhangesetz.
95. Verordnung betreffend das Statut für die Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Oesterreich.
96. Verordnung zur Durchführung der die Bezugsrechtsteuer und die Syndikalsteuer betreffenden Bestimmungen der Umsatzsteuernovelle 1924.
97. Verordnung zur Durchführung der die Rotierungsgebühr betreffenden Bestimmungen der Umsatzsteuernovelle 1924.
98. Verordnung, womit die Verordnung vom 24. April 1895 (Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben) abgeändert und ergänzt wird.
99. Verordnung betreffend die Ergänzung der zur Durchführung des Bundesgesetzes über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und erprobte Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens ergangenen Verordnung vom 15. Juni 1923.
100. Zweite Kundmachung betreffend die Verkaufbarheit des Verzeichnisses jener pharmazeutischen Zubereitungen, welche als medikamentöse Weine erklärt werden.
101. Verordnung über gewerberechtliche Begünstigungen für Schüler der Fachlehranstalt für das Balleidungsgewerbe in Wien.
102. Verordnung über den Fortbestand exekutionsrechtlicher Vorschriften.
103. Verordnung über Wandergewerbe.
104. Verordnung über die maßgebenden Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen von Geldern, welche durch gewerbmäßig Bankiergeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen wurden.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

V. (22. Mai)

Erscheint monatlich einmal.

1924.

Inhalt:

Gebahrung mit Steueramtsdepositen (Abänderung der Vorschrift).
Fürsorge für die erkrankten städtischen Bediensteten.
Naturalbezüge. Festsetzung der Werte für Zwecke der Sozialversicherung.
Drogistenkonzeptionen.
Zulassung der Beton-Termosit-Bauweise.
Legitimationskarten für Handlungsreisende.
Entziehung der Hebammenprovis.
Arbeiterunfallversicherungsanstalt, Titeländerung.
Fachabteilung für Elektrotechnik in Bingen.
Krankenversicherungspflicht der Wehrmänner.
Berechnung der Rechtsmittelfristen in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches.
Versicherungspflicht einer Hausnäherin im Falle eines stillschweigend als dauernd eingegangenen hauptberuflichen Arbeitsverhältnisses.

Kranken- und Arbeitslosenversicherung der Zeitungsausdräger.
Zustellung von Bauaufträgen.
Baupolizeilicher Auftrag und Anforderung.
Umfang der Ersatzpflicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz im Falle einer Unterverversicherung.
Auslegung des Begriffes „gesetzlich obliegende Verpflichtungen“ im § 102 der Bauordnung für Wien; Bauordnung und Mietengesetz.
Wirkung des Ausspruches des Oberlandesgerichtes nach § 33 Wohnungsanforderungsgesetz.
Wohnungstausch.
Sommerwohnungen.
Wohnungsanforderung.
Verzeichnis der in letzter Zeit verkauften Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
a) im Bundesgesetzblatte.
b) im Landesgesetzblatte für Wien.

Gebahrung mit Steueramtsdepositen, Abänderung der Vorschrift.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 22. März 1924, M. D. N. 238/24.

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 27. Juni 1912, M. D. 2709, Normalienblatt des Magistrates Nr. 46 vom Jahre 1912, wird teilweise abgeändert wie folgt:

4. Zwangsweise Abnahme von Werten zur Sicherstellung von Rückständen.

Werden die ad 1 bezeichneten Werte einer Partei zur Sicherstellung von Steuern oder Gebührenrückständen im Exekutionswege abgenommen, so hat der Beamte des Exekutionsdienstes mittelst der hierfür bestimmten Druckform über den beschlagnahmten Wert einen Empfangschein auszustellen, die auf dessen Rückseite befindlichen Bestimmungen der Partei zur Kenntnis zu bringen und von ihr fertigen zu lassen und ihn sodann ihr auszuhandigen; das zugleich mit dem Empfangschein im Durchschreibeverfahren ausgefertigte Pfändungsprotokoll ist ebenfalls von der Partei an der vorgesehenen Stelle unterschreiben zu lassen. Sowohl der Empfangschein als auch das Pfändungsprotokoll ist vom Beamten unmittelbar nach dem zuletzt verzeichneten Gegenstande zu fertigen und zu datieren.

5. Hinterlegung der Depots.

Der Beamte des Exekutionsdienstes hat derartige Pfandobjekte noch am Tage der Beschlagnahme, längstens aber am nächstfolgenden Arbeitstage nach vorheriger Verständigung seines Abteilungsleiters und Einholung des Auftrages des Bezirksamtsleiters oder dessen Stellvertreters (Punkt 3) mittelst Abfuhrscheines, der auf beiden Gleichschriften von den eben erwähnten Beamten zu fertigen ist, bei der Kasse seines Amtsbezirktes zu hinterlegen; zu diesem Zwecke hat er vorerst den Abfuhrschein samt Durchschrift bei der Rechnungsabteilung des Bezirkes einzureichen, welche auf der ersten Gleichschrift die Evidenznahme vermerkt und sie sodann dem Beamten zurückstellt, während sie die zweite Gleichschrift zu Evidenzzwecken zurückbehält. Der Beamte des Exekutionsdienstes übergibt nun die Pfandobjekte mit der ersten Gleichschrift des Abfuhrscheines und dem Pfändungsprotokoll der Bezirkskasse, die den Empfang des Depots auf dem Pfändungsprotokoll besätigt, das letztere dem Beamten zurückgibt, den Abfuhrschein jedoch zurückbehält.

6. Abfuhr der Depots.

Die Bezirkskasse hat diese Depots zu sammeln und mindestens zweimal wöchentlich anlässlich der Verlagsbehebung mit der ersten Gleichschrift des Abfuhrscheines an die Hauptkasse (Panzergewölbe) abzuführen. Ueberschreitet jedoch der Wert der bei der Bezirkskasse erliegenden Pfandobjekte die jeweilige Versicherungssumme für Depots, ist die Abfuhr der Pfänder unbedingt noch am selben Tage vorzunehmen. Für die Beförderung

der Depots in die Hauptkasse haben die für Geldtransporte geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung zu finden.

Die Hauptkasse übernimmt vom Bezirkskassier die Depots, wozu es einer Genehmigung der M. Abt. 4 nicht bedarf, und bestätigt den Empfang auf der ersten Gleichschrift des Abfuhrscheines. Die Bezirkskasse übergibt nun diese Gleichschrift der Bezirksrechnungsabteilung, welche sie als Katasterbeleg an die zu Evidenzzwecken bereits zurückbehaltene zweite Gleichschrift des Abfuhrscheines anschließt und mit dieser verwahrt. Eine Interims-, beziehungsweise Depositionsbeurkundung bei der Bezirksrechnungsabteilung entfällt daher.

Die von den Beamten des Exekutionsdienstes auszustellenden Empfangscheine über Depots sind streng verrechenbare Druckformulare, die vom Vorstande des Exekutionsdienstes fortlaufend numeriert und in Evidenz geführt werden. Die Nummern der jeweils in Benützung genommenen Empfangscheine sind vom Vorstande des Exekutionsdienstes der Fachrechnungsabteilung des betreffenden Bezirkes bekanntzugeben.

Auf die übrigen Bestimmungen des Normales haben die vorstehenden Änderungen sinngemäß Anwendung zu finden.

Fürsorge für die erkrankten städtischen Bediensteten.

Der Gemeinderat hat am 11. April 1924, P. J. 806, folgenden Beschluß gefaßt:

Die bisher mit 24.000 K täglich festgesetzte Krankenunterstützung vom Beginne der 27. Woche bis zum Ende der 52. Woche wird auf 30.000 K täglich erhöht.

Das mit 630.000 K bisher festgesetzte Begräbnisgeld wird bis zum Höchstbetrage von 1.500.000 K gewährt.

Die erhöhten Leistungen treten am 1. April 1924 in Wirksamkeit und gelten auch für die an diesem Tage bereits krank gemeldeten, von der Krankenversicherungspflicht gemäß § 4 des Krankenversicherungsgesetzes befreiten städtischen Bediensteten.

Diese Zuwendungen erfolgen freiwillig und gegen jederzeitigen Widerruf. (M. Abt. 14, 1028.)

Naturalbezüge. Festsetzung der Werte für Zwecke der Sozialversicherung.

Der Wiener Magistrat hat gemäß § 7a des Krankenversicherungsgesetzes (B. G. Bl. Nr. 859 aus 1922) und gemäß § 8, Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes (B. G. Bl. Nr. 399 aus 1919) die Werte der Naturalbezüge mit Wirksamkeit vom 1. April 1924 wie folgt festgesetzt:

Kost für den Tag: Frühstück 2000 K, Gabelfrühstück mit Fleisch 3000 K, ohne Fleisch 2000 K, Mittagmahl mit Fleisch 8000 K, ohne Fleisch 6000 K, Pause 3500 K, Nachtmahl mit Fleisch 7000 K, ohne Fleisch 5000 K. Schlafstelle für den Tag (Beistellung eines Bettes samt Bettwäsche und deren Reinigung) 2000 K. (M. Abt. 14, 3499.)

Drogistenkonzessionen (Giftverschleiß).

Die Konzession zum Handel mit Giften und den zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, wurde verliehen an:

Alpine Chemische Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung in Langkampfen, Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Errichtung zweier Zweigniederlassungen in den Standorten 1. Maria Theresien-Strasse 8 und 18. Strehlgasse 31. Geschäftsführer Josef Wert. (M. Abt. 53, 9449/23.)

Firma „Ebasol“, Chemische Werke A.-S., Standort 1. Johannesgasse 16. Geschäftsführer Erich Reinhold Kühnle. (M. Abt. 53, 9337/23.)

Dr. Kronik & Mr. Edels, Ges. m. b. H., Standort 7. Schottenfeldgasse 6. Geschäftsführer Mag. pharm. Felix Bruckner. (M. Abt. 53, 6377/23.)

Firma Kation, chem. Ges. m. b. H., Standort 1. Postgasse 1. Geschäftsführer Prof. Dr. Siegfried Wischowsky. (M. B. A. 1, 11331/23.)

Voleslas Kalous, Standort 3. Erdbergstrasse 95. (M. B. A. 3, 15669/23.)

Firma „Remedia“, Chemische und pharmazeutische Präparate, G. m. b. H., Standort 18. Gersbacher Strasse 61. Geschäftsführer Mag. pharm. Artur Freudenfeld. (M. B. A. 18, 2693/23.)

St. Somitsch, Pharmazeutische und Drogenhandels-Gesellschaft m. b. H., Standort 18. Scheidstrasse 26. Geschäftsführer Viktor Mauer. (M. B. A. 18, 3876/23.)

Zurückgelegt haben die Konzession:

Suchwerke A.-G., Standort 1. Liliengasse 1, Zweigetablissemens 18. Strehlgasse 31 und 21. Industrieftrasse 164. (M. Abt. 53, 2114/23.)

Bruno Gürtler, Standort 21. Wagramer Strasse 123. (M. B. A. 21, 11676/23.)

Johann Pabeschitz, Standort 3. Erdbergstrasse 95. (M. B. A. 3, 4094.)

Zulassung der Beton-Termolit-Bauweise.

In Erledigung des Ansuchens der „Hestia“-A.-G. i. Gr., 1. Bauernmarkt 24, um Zulassung der „Hestia“-Bauweise, Beton-Termolitsystem, im Gemeindegebiete von Wien wird diese Bauweise bei Hochbauten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 44 und 45 der Bauordnung für Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt, und zwar:

1. Die Verwendung dieser Bauweise hat entsprechend der vorgelegten Beschreibung zu erfolgen. Nach dieser besteht das Beton-Termolitsystem im wesentlichen aus einem Betonriegelbau auf Fundierung. Die aus horizontalen Deckenträgern und vertikalen Säulern gebildete Eisenbetonkonstruktion steht durch horizontale und vertikale Anschlagposten mit der hölzernen Füllkonstruktion in Verbindung. Diese Anschlagposten werden als bleibende Schalbreiter fest mit den Betonkonstruktionen durch Nägel verbunden. Die Füllkonstruktion erstreckt sich auf die Gefache zwischen den Hauptträgern aus Eisenbeton. Diese „Füllkonstruktion“ wird in der in der Holz-Termolitzulassung, M. Abt. 36, 5533/23, vom 20. Juni 1923, beschriebenen Weise hergestellt. Durch den Verputz und die Füllmaße wird die Holzkonstruktion feuersicher gemacht.

2. Für die tragenden Eisenbetonkonstruktionsteile ist die Eisenbetonvorschrift vom 15. Juni 1911 mit ihren Nachträgen aus den Jahren 1918 und 1920 maßgebend. Für dieses tragende Gerippe ist eine statische Berechnung vorzulegen.

3. Die Unterkellerung wird im allgemeinen aus Beton- oder Ziegelmauerwerk auszuführen sein. Ebenso sind die Kamine zu mauern, beziehungsweise aus Beton herzustellen.

4. Die Ausführung solcher „Hestia“-Häuser gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden und ist die Anwendung dieser Bauweise in den Korrespondenzen besonders anzuführen.

5. Die Baubehörde ist jederzeit berechtigt, auf Kosten der Unternehmung Proben der angewandten Baupost (Holz, Termolit usw.), und zwar sowohl für die „Füllkonstruktion“ als auch für die „tragende“ Eisenbetonkonstruktion auf den Baustellen selbst zu entnehmen und in einer staatlich autorisierten Prüfungsanstalt untersuchen zu lassen.

6. Die Aenderung, beziehungsweise Ergänzung vorstehender Bedingungen auf Grund praktischer Erfahrungen mit diesem Baupostsystem innerhalb des Gemeindegebietes von Wien, beziehungsweise die gänzliche Zurückziehung dieser Genehmigung bleibt vorbehalten. (M. Abt. 36, 8833/23.)

Verzeichnis der ausgestellten Legitimationskarten für Handlungreisende.

3. Quartal 1923:

21. Bezirk: Hauser & Sobotta A.-G., Gemischtwarenhandlung im großen und Nahrungsmittelfabriken, Anna Singer, Robert Ebel, Anna Heidenreich, Adolf Bong, Ernst Dittrich, Max Dvorzhak, Leopold Fischer, Hermann Floitz, Karl Gogooitsch, Karl Haller, Karl Huppmann und Tom Jainer.

4. Quartal 1923.

21. Bezirk: Michael Zach, Erzeugung von Rum, Likören, Essig und Senf, Ignaz Schmoltz; Hauser & Sobotta A.-G., Gemischtwarenhandel im großen und Nahrungsmittelfabriken, Arnold Roth, Mathilde Jural, Viktor Fohi, Kamilla Wallpach und Rudolf Fint.

1. Quartal 1924.

3. Bezirk: Tschel, Alexander Fajgl; Weiszfeld & Komp., Josef Koppel; Siegmund Weinberg, Siegmund Weinberg; H. Rothblatt, Erich Fahn; Alexander Glaz, Albert Koch; Benno Deutsch, Ferd. Freisinger; Leopold Hohenberg, Hans Stadler; Eric Paristen, Otto Fitch, Max Wallisch, Alex. Halwar, Josef Staudinger, Jaroslav Milota, Hugo Ariner, Andr. Schwendner, Ludwig Karba, David Lustig, Hugo Kollisch, Amalia Karba, Viktor Reich, Belz Freisinger, Erwin Kornyer, Richard Hoch und David Sinkovits; Defl. Bettfedernfabrik A.-G., Wilhelm Janu; G. Oberländer, Wilhelm Hejduk; Alex. Glaz, Josef Luz; Deutsch & Schulhof, Josef Deutsch; Karl Mandl, Ing. Franz Anton Salceel; Franz Mihson, Anton Hecht und Georg Buttlinger; Kerti, August Bockynski, Leopold Lang und Rudolf Gzoller; Gottlieb Voith, Emil Voehl; Au Mitado, Emil Rog; S. Rosenberger, Viktor Zimmermann; Maximilian Wiedemann, Adolf Chuzizowski, Hugo Spiegel und Rudolf Pradecky; Viktor Rupprecht, Johann Dostal; Benno Wolfer, Bruno Heller und Jod. Richter; Moderne Welt, Emilie Jollmann, Paula Lustig und Richard Kröppl; Perlango, E. S. Rothschild; Maximilian Wiedemann, Max Buchbinder.

4. Bezirk: Alfred Melotte, Handel mit Milchenträumungszentrifugen, Johann Herzog, Michael Kramer, Rudolf Wachatschle, Johann Richter, Hans Zehetner und Fritz Fußl; Stüber & Klausner, Handel mit Baumaterialien, Richard Holzer, Paul Morawitz, Max Burdal und Johann Garabitz; Louis Knoche, Lad- und Feinzerzeugung, Karl Holzmann; Franz Kobitz, Jalousten-erzeugung, Rudolf Blach; Heinrich & Daniel Stief, Bürsterei- und Pinselhandel, Josef Altmann; Emil Fehrl, Wäschwarenerzeugung, Leo Alexander; Gabriele Bei, Kleidermachergewerbe, Albert Bei; Ludwig Bernauer, Mineralölhandel, Karl Gussenbauer; Jakob Händel, Wäschehandel, Bernhard Sperling.

6. Bezirk: Mannheim & Komp., Karl Baumüller; W. Unger, Leopold Siebenhofer, Michael Trummer, Karl Rieder, Matthias Percht, Robert Deipenbrock, Josef Zayatha, Johann Pechzelt, Franz Gruber, Josef Gottwald, Josef Pstula, Alois Persal und Anton Müllner; Gebrüder Brünner, Otto Hertl und Hans Schmid; G. Schneider, Alexander Schladowitz; Josef Fürst, Johann Zehetner; Pluma A.-G., Franz Woog; Bevernd, Adolf Koch; Ernst Königstein, Georg Königstein; Isidor Landerer, Leopold Freund, Karl Hermann; Julius Boghanski, Ch. H. Vogelbaum und Adolf Drucker; Gustav Györi, Franz Lang; Hans Erben, Adolf Erben; Porges & Lederer, Richard Mautsch; Bel. Walter, Artur Breier; Kewitz, Stahl & Lustig, G. m. b. H., Hans Hirschberger, Karl Schwarz und Hermann Veins; Sax & Mandl, Franz Seckstein; Singer & Komp., Emil Jabrowski; Ignaz Woßl, Alois Kudiel; Sader & Komp., Josef Bach und Franz Rossum.

11. Bezirk: Otto Bendekovits, Viehhändler, Walter Repbly.

12. Bezirk: Franz Dieß, Handel mit technischen Produkten, Jno. Walter Nittas; Josef Bed, Handel mit Textilien, Simon Gränzweig, Leopold Freund und Friedrich Haubner; Gebrüder Stollwerk A.-G., Schokoladenfabrik, Max Schmid und Gustav Hauner; „Diana“, Ges. m. b. H., Schürzenfabrik, Josef Kertes, Adolf Guttmann und Karl Ohrenstein; Alja Separator, landwirtschaftliche Maschinenfabrik, Maximilian Fur.

17. Bezirk: Karl Zeisel, Wäschwarenerzeugung, Karl Faktor; „Ortong“, G. m. b. H., Gemischtwarengroßhandel mit Ausschluß von Lebensmitteln und Futtermitteln, Schuhherzeugung, Franz Pichler und Anton Kammerlohr; Samson Schreiber, Schuhwarenerzeugung, Leopold Fuchs; „Dolus“, G. m. b. H., Erzeugung chemisch-technischer Produkte, Hans Bed und Oswald Feuerstein; M. Reich & Sohn, Schuhfabrik, Hermann Scherzmann; Armin Henning, Eisenwarenvertrieb, Otto Fränkel; Viktoria-Sparwäsche, Gemischtwarenvertrieb, Erzeugung von Sparwäsche, Kajetan Dietrich; J. Holzner, offene Handlungsgesellschaft, Goldarbeiter, Robert Ebel; Johann Baumann, Handel mit einem sogenannten Medizingebiß, Karl Malzner-Fleckbauer.

Entziehung der Hebammenpraxis.

Mit rechtskräftigem Urteile des Landesgerichtes in Straßachen Wien II vom 19. Mai 1923 wurde Julianne Königsmark, 16. Kaufgasse 18, wegen Verbrechen der Missetat aa dem Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht nach §§ 5 und 144 Str.-G. zu fünf Monaten schweren Kerkers verurteilt. Da sie durch diese Verurteilung des zur Ausübung der Hebammenpraxis berufsübigen Erfordernisses der Ehrbarkeit verlustig geworden ist und die erforderliche Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit nicht mehr besitzt, wurde ihr gemäß § 7, 1. Teil, 4. Abschnitt des mit dem Patente vom 2. Jänner 1770 erlassenen Sanitätshauptnormatives die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis für immer entzogen; diese Entscheidung ist bereits in Rechtskraft erwachsen. (M. B. A. 16, 11430/23.)

Mit rechtskräftiger Entscheidung vom 15. Oktober 1923, M. B. A. 5, 3339, wurde der Hebamme Marie Weiß, 5. Siebenbrunnengasse 66, zufolge gerichtlicher Aburteilung nach §§ 5 und 144 Str.-G. die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis für immer entzogen und das Hebammendiplom abgenommen. (M. B. A. 5, 4270/23.)

Arbeiterunfallversicherungsanstalt, Titeländerung.

Zufolge der mit Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. April 1924, Z. 20149, Abt. 10, genehmigten Statutenänderung hat an Stelle der bisherigen Bezeichnung „Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich“ der Name „Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien“ zu treten. (M. Abt. 14, 1383.)

Fachabteilung für Elektrotechnik in Bingen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat zufolge Erlasses vom 10. April 1924, Z. 71549/39, auf Grund des § 10 der Ministerialverordnung vom 11. Mai 1922, B.-G.-Bl. 289, bestimmt, daß die Fachabteilung für Elektrotechnik des Rheinischen Technikums Bingen a. Rh. den im § 7, lit. a, in § 8, Absatz 1, lit. d und in § 9, Absatz 2, lit. d dieser Verordnung angeführten höheren Gewerbeschulen derselben Fachrichtung an einer inländischen Bundeslehranstalt gleichzustellen ist.

Krankenversicherungspflicht der Wehrmänner.

Das Bundesministerium für Heereswesen hat mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1924, Z. 9465, Abt. 14/23, folgendes bekanntgegeben:

Wehrmänner unterliegen weder nach B.-G.-Bl. Nr. 859 von 1922 noch nach St.-G.-Bl. Nr. 311 von 1920 einer Krankenversicherungspflicht. Sie haben nach dem Heeresgebührengesetz St.-G.-Bl. Nr. 235 von 1920, § 9, Anspruch auf unentgeltliche Heilbehandlung für ihre Person. Erkrankt die Gattin eines Wehrmannes, so gewährt die Heeresverwaltung die Hälfte jenes Beitrages, den jeweils die Bundeskrankenkasse ihren Versicherten zuerkennt. Ebenso werden Beiträge für Wöchnerinnen gewährt. Diese Beitragseinstellungen sind vorläufig nur durch einen internen Erlaß (abgedruckt in Nr. 15 des Verordnungsblattes des Bundesministeriums für Heereswesen von 1921) geregelt. (M. B. A. 12, 609.)

Berechnung der Rechtsmittelfristen in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 4. Jänner 1924, Z. 64791/3/23, dem Rekurse des Dr. S. Sch. gegen die Entscheidung der Bauoberbehörde vom 18. Juli 1923, Z. 92, womit der Rekurs gegen den Bauauftrag des magistratischen Bezirksamtes für den 19. Bezirk vom 12. Februar 1923, Z. 11 b, wegen Fristverfümmnis zurückgewiesen worden war, aus folgenden Gründen keine Folge gegeben:

An erster Stelle muß betont werden, daß auch der dem Bundesministerium zur Entscheidung vorliegende Ministerialrekurs verspätet eingebracht wurde. Der Rückschein über die durch das magistratische Bezirksamt vorgenommene Intimierung des angefochtenen Beschlusses trägt zwar keinen Zeitvermerk bei der Empfangsbefähigung in der hierfür bestimmten Spalte, er trägt jedoch den Zeitvermerk 10. September bei der Unterschrift des Zustellungsorganes. Im Hinblick auf den Umstand, daß die Intimierung laut Rangzeitvermerk am 6. September abgefertigt wurde, kann wohl als sicher angenommen werden, daß die Zustellung nicht nach dem 10. September erfolgte. Erfolgte aber die Zustellung am 10. September, dann ist der zutreffende, am 8. Oktober 1923 beim magistratischen Bezirksamte eingelangte Ministerialrekurs verspätet eingebracht, weil bei Einrechnung des Zustellungstages (10. September) als des ersten Tages der Frist im Sinne der für die Berechnung der Frist maßgebenden Zivilkomputation (vergleiche das Erkenntnis vom 18. Jänner 1905, Z. 544 Budw. 3243) die vierwöchentliche (gleich 28-tägige) Rechtsmittelfrist am 7. Oktober 1923 abgelaufen war. Der Umstand, daß der 7. Oktober 1923 ein Sonntag war, hindert den Ablauf der Rechtsmittelfrist an diesem Tage nicht. Auch wenn der letzte Tag der Frist ein Sonntag ist, verlängert sich ohne eine einschlägige gesetzliche Anordnung nicht die Frist bis zum nächsten Werktag (vergleiche das B.-G.-H.-Erkenntnis vom 17. April 1915, Z. 2684, Budw. 10858). Die Bestimmungen des § 1, Absatz 3 des Rechtsmittelgesetzes vom 15. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, nach welchem sich die Frist um einen Tag verlängert, wenn der letzte Tag auf einen Sonntag fällt, kann deshalb nicht herangezogen werden, weil dieses Gesetz auf das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidung autonomer Behörden nicht anwendbar ist.

Da der Inhalt des gegenständlichen Rückscheines nicht derart ist, daß er jeden Zweifel darüber ausschließt, ob die Zustellung des angefochtenen Beschlusses am 10. September 1923 erfolgte, glaubte das Bundesministerium aber auch auf die Ausführungen des Rekurses eingehen zu sollen. In dieser Hinsicht ist folgendes zu bemerken:

Die Bestimmungen des § 1, Absatz 2 des Rechtsmittelgesetzes vom 15. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, daß der Tag der Aufgabe des Rekurses zur Post als Einbringungstag anzusehen ist, ist, wie das Gesetz ausdrücklich betont, lediglich auf das Verfahren gegen Entscheidungen politischer Behörden anwendbar. Daß der Wiener Magistrat, also eine Gemeindebehörde, als politische Behörde im Sinne des Rechtsmittelgesetzes anzusehen sei, weil er im übertragenen Wirkungsbereich auch Agenden einer politischen Behörde befragt, kommt für den vorliegenden Fall nicht in Betracht, da es sich hier nicht um eine Agende des übertragenen Wirkungsbereiches, sondern um eine des selbständigen Wirkungsbereiches handelt.

Daß der Tag der Aufgabe zur Post als Einbringungstag anzusehen ist, ist nur für das Rechtsmittelverfahren vor den Gerichten sowie gegen Entscheidungen der politischen Behörden durch eine diesbezügliche allgemeine gesetzliche Bestimmung festgelegt. Daß sich das Rechtsmittelgesetz nicht auf das der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorbehaltene Verfahren in Bauangelegenheiten kann, geht aus dem Wortlaut des Gesetzes hervor. Da eine gleiche Bestimmung allgemeiner Natur für das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen autonomer Behörden nicht besteht und auch die Wiener Bauordnung

im Besonderen eine derartige Bestimmung nicht enthält, fehlt die rechtliche Grundlage, den Tag der Aufgabe zur Post als Einbringungstag zu behandeln. (Vergleiche die B.-G.-H.-Erkenntnisse vom 23. September 1904, Z. 49411, Budw. 2889, 14. Jänner 1905, Z. 579, Budw. 3242, 23. Jänner 1905, Z. 7013, Budw. 3667 und vom 14. Jänner 1907, Z. 1445, Budw. 4995.)

Da nun einerseits die Einhaltung der Rechtsmittelfrist von der Rekursinstanz von amtswegen zu prüfen und zu brachten ist (vergleiche das B.-G.-H.-Erkenntnis vom 17. März 1910, Z. 2778, Budw. 7303), andererseits die Wiener Bauordnung keine Bestimmung enthält, daß die Rekursinstanz die Versäumung der Rechtsmittelfrist nachsehen kann, mußte der Rekurs von der Bauoberbehörde wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist abgewiesen werden.

Die angefochtene Entscheidung der Bauoberbehörde ist daher vollkommen gesetzmäßig und mußte bestätigt werden.

Versicherungspflicht einer Hausnäherin im Falle eines stillschweigend als dauernd eingegangenen hauptberuflichen Arbeitsverhältnisses.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 11. Dezember 1923, Z. 65644, dem Rekurse der Valerie H., Hotelbesitzerin in Wien, gegen das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk in Wien vom 17. September 1923, M. B. A. 1, 178, mit welchem über die Rekurrentin wegen Unterlassung der Anmeldung der Adele J. bei der Wiener Bezirkskrankenkasse eine Geldstrafe von 30.000 K, im Uneinbringlichkeitsfalle sechs Stunden Arrest, verhängt wurde, bei sichergestelltem strafbaren Tatbestande keine Folge gegeben.

Zu den Rekursausführungen wird bemerkt: Durch die gepflogenen Erhebungen wurde festgestellt, daß Adele J. seit Dezember 1921 bis zu ihrer Erkrankung am 7. Juli 1923 ständig, und zwar seit Jänner 1922 ganztätig, von der Rekurrentin mit der Instandhaltung von Kleidern und Wäsche für die Familie beschäftigt wurde. Das Arbeitsverhältnis erfuhr während der ganzen Zeit eine einzige nur drei Tage dauernde Unterbrechung, welche jedoch im Einvernehmen mit der Rekurrentin erfolgte. Außer bei Frau H. war Adele J. nur im Jänner 1922 an einem Tage in der Woche von 8 Uhr abends an in einer Kaffeehausgarderobe beschäftigt. Dieser Beschäftigung kann jedoch nur der Charakter einer Nebenbeschäftigung zukommen. Der Hauptberuf der Adele J. bestand in dem stillschweigend als dauernd eingegangenen Arbeitsverhältnisse bei der Rekurrentin, das als versicherungspflichtig im Sinne des § 1, Absatz 1 Krankenversicherungsgesetz angesehen werden muß. Zu den berufsmäßig bei wechselnden und mehreren Arbeitsgebern (zum Beispiel als Hauslehrer, Krankenpflegerin, Hausnäherin, Bedienerin) Beschäftigten, deren Versicherungspflicht bisher nicht in Wirksamkeit gesetzt worden ist, können nämlich jene Angehörigen der genannten Berufsgruppen nicht gezählt werden, die bei einem einzigen Arbeitgeber mit der Bestimmung in Dienst getreten sind, daselbst durch eine nicht von vornherein beschränkte Dauer berufsmäßig tätig sein.

Regelung der Frage der Kranken- und Arbeitslosenversicherungspflicht der Zeitungsaussträger.

Laut Mitteilung der Industriellen Bezirkskommission Wien sind dort zahlreiche Anfragen eingelaufen, ob und unter welchen Voraussetzungen Zeitungsaussträger kranken- und arbeitslosenversicherungspflichtig sind. Es ist klar, daß diese Frage nicht durch generelle Weisungen geregelt werden kann, die Entscheidung im Einzelfalle vielmehr dem gesetzlichen Instanzenzug überlassen bleiben muß. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beabsichtigt aber mit den nachstehenden Ausführungen Richtlinien aufzustellen, welche den mit der Vorschreibung der Versicherungsbeiträge, beziehungsweise Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung betrauten Dienststellen ihre Aufgabe erleichtern, sowie Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die h. ä. Auffassung informieren sollen.

Zeitungsaussträger können entweder nur bei einem oder aber bei mehreren Zeitungsunternehmungen zugleich beschäftigt sein. Sie können diese Beschäftigung entweder als Hauptbeschäftigung oder nur als Nebenerwerb ausüben. Nach diesen Umständen wird die Frage der Kranken- und Arbeitslosenversicherungspflicht zu beurteilen sein.

Zeitungsaussträger, die bei einem Zeitungsunternehmen ganztätig beschäftigt sind, fallen zweifellos unter die Versicherungspflicht des Krankenversicherungsgesetzes und Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Dasselbe gilt für jene Aussträger die bei einer Zeitung, die täglich zweimal (morgens und mittags) erscheint („Tagblatt“ und „Presse“), angestellt sind. Ist ein solcher Zeitungsaussträger außerdem noch abends mit dem Austragen von Zeitungen für andere Zeitungsunternehmungen beschäftigt, dann ist die letztere Beschäftigung als Nebenbeschäftigung anzusehen.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, wann der Austräger bei einer Zeitung tätig ist, die täglich nur einmal erscheint. Für die Krankenversicherung wird das Hauptgewicht darauf zu legen sein, ob nach der Höhe der Entlohnung auf Hauptwerb oder Nebenerwerb zu schließen ist; für die Arbeitslosenversicherung wird es hingegen darauf ankommen, ob die Höhe der Entlohnung auf Vollerwerb (ein Arbeitgeber) oder Teilerwerb (mehrere Arbeitgeber) hinweist.

Nach den bestehenden Kollektivverträgen erhält nun ein Zeitungsaussträger bei einer Morgenzeitung zirka 56.000 K pro Woche, bei einer Mittags- und Abendzeitung zirka 30.000 bis 33.000 K pro Woche. In beiden Fällen wird das Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes kaum ausreichend sein. Es wird daher angenommen werden müssen — und die tatsächlichen Verhältnisse bestätigen diese Annahme — daß ein solcher Zeitungsaussträger gleichzeitig bei mehreren Zeitungsunternehmungen Beschäftigung sucht.

Unter dieser Annahme fällt ein solcher Austräger, der bei einer Morgenzeitung beschäftigt ist, zwar unter die Versicherungspflicht des Krankenversicherungsgesetzes, da seine Beschäftigung bei einer Morgenzeitung mit einer Entlohnung von 56.000 K als Hauptbeschäftigung gegenüber der Beschäftigung bei anderen Zeitungen mit einer Entlohnung von je 33.000 K als Nebenbeschäftigung zu gelten hat. Er unterliegt aber nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht, da nach § 1, Absatz 4 c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eine Beschäftigung bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern nicht als versicherungspflichtig anzusehen ist. Der Zeitungsaussträger hingegen, der mit einem Kollektivvertrag von zirka 33.000 K pro Woche angestellt ist, unterliegt auch nicht der Krankenversicherungspflicht, da vorläufig für die gemäß § 1, Absatz 2 a des Krankenversicherungsgesetzes in die Versicherung neu einbezogenen Arbeitnehmer keine Versicherungspflicht besteht.

Für Zeitungsaussträger, welche nur bei einmal täglich erscheinenden Zeitungen austragen, sind somit die Krankenversicherungsbeiträge nur dann, wenn diese Austräger laut Kollektivvertrag mit zirka 56.000 K entlohnt werden, die Arbeitslosenversicherungsbeiträge aber überhaupt nicht vorzuschreiben, beziehungsweise einzuzahlen. (Bundesministerium für soziale Verwaltung, 30318/23.)

Zustellung von Bauaufträgen.*)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 4. Jänner 1924, Z. 61792/3/23, dem von J. J. als Eigentümer des Hauses 14. . . gasse 6 rechtzeitig eingebrachten Rekurse gegen die Entscheidung der Bauoberbehörde vom 18. Juli 1923, B.O.B. Z. 84, auf Abweisung eines Rekurses gegen den Bauauftrag vom 17. April 1923, M.B.N. 14, Z. 708 wegen verspäteter Einbringung aus folgenden Gründen Folge gegeben:

Die angefochtene Entscheidung der Bauoberbehörde vom 18. Juli 1923 steht auf dem Standpunkte, daß die Zustellung des Auftrages am 28. April 1923 erfolgte, so daß die Rechtsmittelfrist am 11. Mai abgelaufen war und der am 12. Mai eingelangte Rekurs als verspätet zu behandeln ist. Der Ministerialrekurs vertritt dagegen den Standpunkt, daß die Rechtsmittelfrist durch die Aufgabe des Rekurses am 11. Mai zur Post gewahrt sei. Aber auch dann, wenn der Tag der Postaufgabe nicht als Einreichungstag zu behandeln wäre, wäre der Rekurs rechtzeitig eingebracht, da der Tag der Zustellung nicht als erster voller Tag der Rechtsmittelfrist zu zählen sei.

Beide Behauptungen des Ministerialrekurses sind unzutreffend. Die Bestimmung, daß der Tag der Aufgabe zur Post als Einreichungstag anzusehen sei, ist im § 1 des Rechtsmittelsgesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, enthalten, das jedoch nach § 1 dieses Gesetzes nur auf Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden anwendbar ist. Da die Bestimmung nur auf jenem Rechtsgebiete Anwendung finden kann, für welches sie erlassen wurde, ist es nicht zulässig, sie auf das Rechtsmittelfahren gegen Entscheidungen autonomer Behörden auszudehnen. Da für letzteres Verfahren weder eine ähnliche allgemeine Vorschrift besteht, noch die Wiener Bauordnung im besonderen eine solche Bestimmung enthält, muß an dem Grundsatz festgehalten werden, daß im Rechtsmittelfahren nach der Bauordnung die Zeit des Einlangens der Eingabe bei der Behörde selbst maßgebend ist und der Postenlauf in die Frist einzurechnen ist (vergleiche die Verwaltungsgerichtshofurteile vom 23. September 1904, Z. 3941, Budw.-Nr. 2889, vom 17. Jänner 1905, Z. 579, Budw.-Nr. 3242, vom 23. Jänner 1905, Z. 7013, Budw.-Nr. 3667, und vom 14. Jänner 1907, Z. 1448, Budw.-Nr. 4995). Ebenso unzutreffend ist die Rekursbehauptung, daß der Tag

*) Vergleiche dagegen den im Verordnungsblatte vom Jahre 1924 (Seite 11) veröffentlichten Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Dezember 1923, Z. 104.

der Zustellung nicht als erster voller Tag der Frist anzusehen ist (vergleiche das Erkenntnis vom 18. Mai 1905, Z. 544, Budw.-Nr. 3273).

Die in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Rechtsausführungen sind daher an sich zutreffend und wäre der angefochtene Beschluß zu bestätigen, wenn die der Entscheidung zugrundeliegende Annahme zuträfe, daß die Zustellung an die Partei tatsächlich am 28. April 1923 erfolgte. Aus den Akten geht aber hervor, daß der Rückschein über die Zustellung des an den Hausverwalter gerichteten, angefochtenen Bauauftrages weder vom Hauseigentümer, noch vom Hausverwalter Franz S., sondern von Albert K. unterschrieben ist, dessen Bevollmächtigung zur Empfangnahme derartiger Bescheide in den Akten nicht festgelegt ist. Entscheidungen in Angelegenheiten der Bauordnung sind zu eigenen Händen zuzustellen. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Mai 1903, Z. 6206, Budw.-Nr. 1833), und zwar entweder an den Hauseigentümer oder den als solchen ausgewiesenen Hausverwalter (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Februar 1908, Z. 1284, Budw.-Nr. 5710) oder an eine solche Person, welche von einem der beiden Vorgenannten ausdrücklich hiezu bevollmächtigt wurde. Da nun Albert K. weder als Zustellungsbevollmächtigter des Hauseigentümers, noch als Bevollmächtigter des Hausverwalters altemäßig ausgewiesen ist, kann der gegenständliche Rückschein nicht als ordnungsmäßiger Nachweis der erfolgten Zustellung an den durch den Auftrag zu verpflichtenden Hauseigentümer angesehen werden.

Da somit der Baubehörde kein ordnungsmäßiger Nachweis dafür vorlag, daß die Zustellung des angefochtenen Auftrages an den Hauseigentümer beziehungsweise den Hausverwalter rechtswirksam am 28. April erfolgte, war sie auch nicht berechtigt, den am 12. Mai eingelangten Rekurs wegen verspäteter Einbringung abzuweisen.

Bauvoizeilicher Auftrag und Anforderung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des Josef und der Cäcilie Smetana in Wien gegen die Entscheidung der Bauoberbehörde für Wien vom 18. Juli 1923, Z. 87, betreffend Behebung von Baugebrechen, über Verzicht der Parteien auf Durchführung einer nicht öffentlichen Verhandlung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerdeführer bekämpfen die Entscheidung, wonach unter Berufung auf § 102 der Bauordnung für Wien und unter Bezugnahme auf die mit der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, zur Erhaltung des Bestandes an Wohnungen getroffenen Bestimmungen der an sie ergangene Auftrag zu gewissen Instandsetzungsarbeiten an ihrem Hause befristet wurde, vor allem mit der Behauptung, es hätte ihnen nur ein Auftrag zur Demolierung, nicht aber ein solcher zur Instandsetzung des als haufällig zu bezeichnenden Hauses erteilt werden dürfen, das sie nicht zur Vermietung, sondern bloß zum Zwecke der Demolierung erworben und das zu demolieren, sie jederzeit das Recht hätten. Diese Einwendung ist unbegründet. Die Baubehörde ist es, wie auch schon im hiergerichtlichen Erkenntnis vom 4. Jänner 1923, Z. 16676 vom Jahre 1922, dargelegt worden ist, in jenem § 102 ausdrücklich anheimgegeben, entweder die Beseitigung von Baugebrechen oder, wenn sie es für erforderlich hält, die ganze oder teilweise Räumung oder Demolierung von Gebäuden anzuordnen. Ob solche Gebäude bewohnt oder unbewohnt sind, ob ihre Eigentümer ihre Räumung oder Demolierung in Aussicht genommen haben oder nicht, in welchem Verhältnisse endlich die Kosten der Instandsetzungsarbeiten zu dem Werte des Gebäudes stehen — alle diese Fragen sind nach dem Wortlaute und dem Zwecke dieser Gesetzesbestimmung für das Recht der Baubehörde, die Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen für die als erforderlich erkannte Abhilfe zu treffen, belanglos und können nur bei der Abwägung aller in Betracht kommenden Rücksichten Bedeutung gewinnen. Ein Gesuch der Beschwerdeführer um Demolierungsbewilligung oder eine zur Grundlage einer Entscheidung bestimmte Erklärung der Beschwerdeführer, das Haus demolieren zu wollen, hat nicht vorgelegen und hat deshalb auch nicht den Gegenstand der Entscheidung gebildet. Es bleibt ihnen deshalb unbenommen, einen derartigen Antrag bei der Baubehörde einzubringen und deren Entscheidung über diesen Gegenstand einzuholen.

Die Wohnungen des in Rede stehenden Hauses sind von der Gemeinde angefordert. Daraus, daß diese Wohnungen auf diese Weise der Verfügung der Beschwerdeführer entzogen sind, suchen sie weiter abzuleiten, daß ein derartiger Auftrag ihnen nicht gegeben werden dürfe. Auch das ist unzutreffend, denn die Frage nach demjenigen, der über die Vermietung von Wohnungen zu verfügen hat, ist für die ganz anders in der Bauordnung geregelte Frage, wer für die Instandhaltung von Gebäuden der Baubehörde und unter Umständen vor Gericht haftet, belanglos.

Auch die Berufung auf § 8 des Mieterschutzgesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 672, versagt. Die Regelung des privatrechtlichen Verhältnisses zwischen Mieter und Hauseigentümer hinsichtlich des Anspruches der Mieter auf Instandsetzungsarbeiten beirrt nach keiner Richtung das Recht der Baubehörde zum Schutze der persönlichen Sicherheit oder Gesundheit die notwendigen Ausbesserungsmaßnahmen zu verfügen.

Umfang der Ersatzpflicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz im Falle einer Unterversicherung.

Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. Dezember 1923, Z. 65688, an das magistratische Bezirksamt für den 21. Bezirk.

Dem Rekurse des Karl P., Schuhhändler, gegen die d. ä. Entscheidung vom 15. September 1923, Expositur Stadlau des M. B. A. Z. 504, wird, soweit die grundsätzliche Verpflichtung zur Ersatzleistung gemäß § 34 A. B. G. in Frage kommt, keine Folge gegeben. Was jedoch das Ausmaß des Ersatzbetrages betrifft, wird die d. ä. Entscheidung aus nachstehenden Erwägungen aufgehoben:

§ 34 A. B. G. statuiert die Pflicht des Arbeitgebers zum Ersatze der Arbeitslosenunterstützungsbeträge für den Fall, daß der Arbeitgeber es unterlassen hat, den versicherungspflichtigen Arbeitnehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung anzumelden. Die Anmeldung in einer zu niederen Lohnklasse entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung, so daß die Bestimmungen des § 34 A. B. G. auch im Falle einer widerrechtlichen Unterversicherung in Anwendung zu kommen haben, das Regressverfahren somit auch bei der Unterversicherung platzzugreifen hat.

Die Frage, ob im Falle der Unterversicherung der Arbeitgeber auch die gesamten ausgezahlten Arbeitslosenunterstützungsbeträge zu ersetzen hat, ist jedoch zu verneinen, und zwar aus der Erwägung, daß dies der Billigkeit nicht entsprechen würde, wie den auch § 7 C. R. B. G. hinsichtlich der Unterversicherung bestimmt, daß, wenn die Einreichung eines Versicherten aus Grund der vom Arbeitgeber gelieferten Daten in eine zu niedrige Lohnklasse erfolgt ist, der Kasse nur der erwachsene Mehraufwand an Unterstützungsleistungen zu erstatten ist.

Der Beschwerdeführer wird daher nur die Differenz zwischen den Unterstützungsbeträgen, die dem genannten Arbeitslosen nach dem Gesetze zukommen, und jenen Beträgen, die der Anmeldung entsprechen, zu ersetzen haben.

Auslegung des Begriffes „gesetzlich obliegende Verpflichtungen“ im § 102 der Bauordnung für Wien; Bauordnung und Mietengesetz.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des Dr. Maximilian Krenn und Genossen gegen die Entscheidung der Bauoberbehörde Wien vom 26. Februar 1923, Z. 16, betreffend einen Auftrag zur Behebung von Bauschäden nach der am 20. Dezember 1923 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Aus Anlaß einer bei dem Stadtbauamt Wien eingelangten Anzeige wurde durch die Baubehörde in dem Hause 16. Grundkeingasse 48 festgestellt, daß die Decken der Zimmer und Küchen in den Wohnungen Nr. 13, 14, 18, 21, 24, 25, 26 und 29 sehr starke Durchnässungen zeigen, die auf die Schadhastigkeit des Schindeldaches zurückzuführen seien. Der nachträglich einernommene Hausverwalter und Miteigentümer Dr. Maximilian Krenn gab an, daß er aus eigenen Mitteln die Dachreparatur nicht durchführen lassen könne. Sogleich erging an den Genannten der Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 16. Bezirk vom 29. November 1922, Z. 6321, durch den gemäß § 102 der Bauordnung für Wien der Auftrag erteilt wurde, die Schäden der Dachbedeckung sofort beheben zu lassen.

Gegen diese Entscheidung wurde der Rekurs an die Bauoberbehörde ergriffen, in dem ausgeführt wurde, daß der erteilte Auftrag im Gesetze keine Begründung finde. Mit dem Beschlusse vom 26. Februar 1923, Z. 16, hat die Bauoberbehörde dem erhobenen Rekurse keine Folge gegeben.

Die an dem Verwaltungsgerichtshof gerichtete Beschwerde bekämpft die angefochtene Entscheidung aus dem Grunde der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der Ungesetzlichkeit. Der Verwaltungsgerichtshof ging bei seinem Erkenntnis von folgenden Gesichtspunkten aus. Was zunächst den Beschwerdepunkt der Mangelhaftigkeit des Verfahrens betrifft, so findet er in der Aktenlage keine Begründung. Es ist richtig, daß die Hausverwaltung zu der Lokalerhebung am 18. Oktober 1922 nicht beigezogen wurde, jedoch wurde der Verwalter Dr. Krenn am 25. Oktober 1922 zur Sache vernommen, ohne daß er den der baubehördlichen Verfügung zugrundeliegenden Tatbestand bestritten hätte. Die erstinstanzliche Verfügung erging sogleich am 29. November 1922. In diesem Vorgange kann kein Mangel des Verfahrens erblickt werden. Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, vor dem behördlichen Auftrage zur Sache Stellung zu nehmen, was im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die Unbestrittenheit des Sachverhaltes als genügend angesehen werden muß.

Im übrigen schreibt die Bauordnung eine kommissionelle Verhandlung bei Erlassung von baupolizeilichen Aufträgen nicht vor. Daß ein schadhaftes Dach ein Baugeschaden im Sinne des § 102 der Wiener Bauordnung nicht darstelle, kann wohl im Ernste nicht behauptet werden. Hiemit erhebt sich die Bemerkung der Beschwerde, daß nicht einmal festgestellt worden sei, ob wirklich ein „Baugeschaden“ im Sinne der Bestimmung des § 102 vorliege. Auch von einer Ungesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung kann nicht gesprochen werden. Nach dem schon bezogenen § 102 führt der Magistrat die Aufsicht über den Bauzustand der bestehenden Gebäude und überwacht die genaue Einhaltung der den Hauseigentümern bezüglich der Erhaltung der Gebäude gesetzlich obliegenden Verpflichtungen. Es ist der belangten Behörde ohneweiters beizupflichten, wenn sie sagt, daß das Wort „gesetzlich“ eine Einschränkung in dem Sinne beinhalte, daß der Hauseigentümer nicht zu Leistungen verhalten werden könne, die dem Baukonseze oder dem Gesetze widersprechen. Jede andere Auslegung würde zu unhaltbaren Schlüssen führen. Zu widersprechen ist ferner den Ausführungen der Beschwerde, daß die Baubehörde bei

ihren Verfügungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Hauseigentümers Rücksicht zu nehmen habe.

Wird ein Baugeschaden der Behörde zur Kenntnis gebracht, so ist es ihre Aufgabe, dieses festzustellen und auszusprechen, was zur Beseitigung des Geschadens vorzunehmen ist, und zwar ohne Rücksicht auf die dadurch verursachten Kosten im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Hauseigentümers. Es kann doch wohl nicht ernstlich die Meinung vertreten werden, daß es Sache der Baubehörde ist, vor Erlassung ihrer Verfügungen weitwendige Erhebungen über die Vermögenslage der Hauseigentümer zu pflegen. Es ist vielmehr im Sinne der Bestimmungen der Bauordnung cheftens das vorzulehren, was im einzelnen Falle nach dem Ermessen der Behörde zweckdienlich erscheint. Die belangte Behörde bemerkt ganz richtig, daß die Verpflichtung zur Instandsetzung auch nicht mit dem Mietengesetz in Zusammenhang gebracht werden dürfe, da die nach der Bauordnung begründete Verpflichtung eine öffentlichrechtliche sei, während das Mietengesetz die Rechtsverhältnisse zwischen dem Bestandgeber und Bestandnehmer regelt.

Was endlich die Ungesetzlichkeit betrifft, die in der Androhung der Strafe gelegen sein soll, so hatte der Gerichtshof auf diese Frage überhaupt nicht einzugehen, da im Sinne des § 48 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, und des § 36, Absatz 1 des Verfassungsübergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, der Verwaltungsgerichtshof dormalen in Polizeistrafsachen nicht zuständig ist.

Wirkung des Ausspruches des Oberlandesgerichtes nach § 33 Wohnungsauforderungsgesetz.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung hat das Bundeskanzleramt (Justiz) mit dem Erlasse vom 1. Februar 1924, Z. 34787/23, dem Wohnungsamte der Stadt Wien folgendes mitgeteilt:

Nach § 33 W. A. G. hat sich das Oberlandesgericht auf den Ausspruch darüber zu beschränken, ob eine Entscheidung der Mietkommission das Gesetz verletzt oder nicht. Zu einer Entscheidung in der Sache selbst ist es nicht herufen. Auch eine gesetzwidrige Entscheidung der Mietkommission hat das Oberlandesgericht nicht ausdrücklich aufzuheben. Die Erkenntnisse des Oberlandesgerichtes sind aber trotzdem nicht ohne praktische Bedeutung, da sie nach der Bestimmung des § 33, Absatz 3 W. A. G., in der Anforderungssache, auf die sie sich beziehen, für die Gemeinde und die Mietkommission bindend sind. In welcher Weise Gemeinde und Mietkommission vorzugehen haben, wenn eine Entscheidung der Mietkommission als gesetzwidrig erklärt wurde, ist allerdings im Gesetze nicht allgemein geregelt. Nur für den Fall, daß die Mietkommission sich für die Aufrechterhaltung der Anforderung der Gemeinde entschieden, diese Entscheidung aber nach dem Erkenntnis des Oberlandesgerichtes das Gesetz verletzte und die angeforderten Räume bereits zugewiesen sind, ist im § 27, Absatz 3 W. A. G., vorgeschrieben, daß die Gemeinde den Räumungsauftrag zu erlassen hat, ohne daß eine neue Entscheidung der Mietkommission erforderlich ist. Im übrigen ordnet das Gesetz nichts Bestimmtes an, überläßt es also der Mietkommission und der Gemeinde, auf Grund der Entscheidung des Oberlandesgerichtes die durch die Sachlage gebotene Verfügung zu treffen. Gerade die Bestimmung des § 27, Absatz 3, zeigt aber, daß die Überprüfung von Entscheidungen der Mietkommission durch die Oberlandesgerichte nicht bloß akademischen Wert haben, sondern rechtliche Wirkungen im Einzelfalle nach sich ziehen sollte.

Im vorliegenden Falle kann man sich nach Ansicht des Bundeskanzleramtes (Justiz) wohl auf den Standpunkt stellen, daß die Mietkommission, der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Rechnung tragend, nunmehr unter Aufhebung ihrer früheren Entscheidung den Einspruch des Leib Sad zurückzuweisen hätte. Man kann aber auch die Meinung vertreten, daß die Entscheidung der Mietkommission durch den Ausspruch des Oberlandesgerichtes, sie stamme von einer unzulässigen Stelle und verletze daher das Gesetz, auch ohne formelle Aufhebung ihrer rechtlichen Wirkungen entleert wurde. Ist man dieser Ansicht, so kann man eine neuerliche Entscheidung der Mietkommission für unnötig halten und die Gemeinde berechtigt erachten, ohne Rücksicht auf die Einspruchsentscheidung der Mietkommission die Vollstreckung ihres seinerzeitigen Beschlusses zu veranlassen. Will man nicht so weit gehen, so besteht doch kein Hindernis dagegen, daß die Gemeinde unter Berufung auf die Entscheidung des Oberlandesgerichtes ihren seinerzeitigen Beschluß wiederholt und der Partei mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung neuerdings zustellt. Einen von der Partei dann abermals erhobenen „Einspruch“ hätte der Vorliegende der Mietkommission, gebunden an das Erkenntnis des Oberlandesgerichtes gemäß § 2, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 26. Jänner 1923, B. G. Bl. Nr. 57, zurückzuweisen. Die Wiederholung des seinerzeitigen Beschlusses der Gemeinde scheint dem Bundeskanzleramte (Justiz) das Einfachste und Zweckmäßigste zu sein. Sie wäre auch deshalb empfehlenswert, weil die sofortige Vollstreckung des seinerzeitigen Beschlusses oder die unehrliche Zurückweisung des Einspruches durch die Mietkommission die unerfreuliche Nebenwirkung hätte, daß die Partei außerstande gesetzt würde, die Entscheidung der zuständigen Rechtsmittelinstanz anzurufen.

Die Anschauung, daß es einer neuerlichen Entscheidung der Mietkommission nicht bedarf, hätte auch die Ersparung einer Mietkommissionsverhandlung zur Folge, die man sonst, ungeachtet der Vorschrift des § 2, Absatz 3 der Ministerialverordnung vom 26. Jänner 1923, B. G. Bl. Nr. 57, für notwendig halten könnte, weil ja nicht bloß die Zurückweisung des Einspruches, sondern insbesondere auch die Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung der Mietkommission in Frage käme.

Wohnungstausch.

Die Tauschanerkennung ist an die Zustimmung oder Grundlosigkeit der Verweigerungsgründe der Vermieter nicht gebunden. Die Gemeinde Wien kann sie auch ohne Anhörung der Vermieter aussprechen, wenn sie die Gesetzmäßigkeit des Tausches mit Bezug auf die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes auf andere Weise festgestellt hat. Erst in dem Falle, als der Tauschvollzug trotz der gemeindeamtlichen Genehmigung durch einen Vermieter verhindert wird, wird eine Untersuchung darüber notwendig, ob diesem über die Erfordernisse des Gesetzes herausgehende triftige Gründe für die Zustimmungsverweigerung zu Gebote stehen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 11. Jänner 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 22. November 1923, M. Abt. 15 b, 35355, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Margareten vom 12. Oktober 1923, Wa XII 112/5, womit dem Einspruche des Emmerich M. gegen den Beschluß der Gemeinde Wien vom 18. April 1923, M. Abt. 15, 547/T, betreffend Aufhebung der mit Beschluß vom 23. Februar 1923, Z. 547/T, erfolgten Anerkennung des Tausches der Wohnungen 5. Zentgasse 45, 1. Stock, Tür 6, und 2. Erlaßstraße 7, Parterre 7, Folge gegeben und der erstere Beschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1172/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz nicht.

Begründung: Die Mietkommission hat in der zu überprüfenden Entscheidung den Widerruf der Anerkennung des Wohnungstausches durch die Gemeinde aufgehoben, weil die als Begründung des Widerrufs angeführte Tatsache, daß die Zustimmung des Vermieters der einen Wohnung mangle, nicht maßgebend sei, die Verweigerung der Tauschanerkennung vielmehr nur in Gründen des W.-A.-G. ihre Stütze finden könne und solche Gründe hier nicht zu ersehen seien. Im Ueberprüfungsantrage wird im Gegenseite hierzu darauf verwiesen, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 13 (4), 11, 3. 14, und 25 (7) W.-A.-G. von der Gemeinde die Tauschanerkennung zu verweigern sei, wenn der Vermieter aus triftigen Gründen dem Tausche nicht zustimme, daß daher hier dem gemeindeamtlichen Verfahren wegen Nichtvernehmung der Hausbesitzerin eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens anhafte, welche die Tauschanerkennung als gesetzwidrig erscheinen lasse. Dem kann nicht beigeprägt werden.

Das Gesetz unterscheidet in § 15 W.-A.-G. genau zwischen der gemeindeamtlichen Anerkennung des Wohnungstausches (2) und (3), welche nur die allgemeine Anforderung gemäß § 14 W.-A.-G. zu verhindern bestimmt ist und der zwangsweisen Durchführung des Tausches mittels Anforderung und Zuweisung getauschter Wohnungen (4) und §§ 11, 3. 14, 25 (7) W.-A.-G. Durch die Tauschanerkennung wird von der Gemeinde nach der Tauschanzeige lediglich festgestellt, daß dem Tausche Hindernisse nach dem Wohnungsanforderungsgesetze nicht im Wege stehen, mit ihr ist die Einflussnahme der Gemeinde dann beendet, wenn sich der den Beteiligten überlassene Vollzug des Tausches glatt abwickelt. Zeigt sich dieser Vollzug aber aus dem privatrechtlichen Grunde, der Zustimmungsverweigerung eines der beiden Vermieter als undurchführbar, dann erst tritt die Frage der zwangsweisen Durchführung mittels Anforderung und Zuweisung der Tauschwohnungen an die Gemeinde heran.

Daraus ergibt sich also, daß die Tauschanerkennung an die Zustimmung oder Grundlosigkeit der Verweigerungsgründe der Vermieter nicht gebunden und die Gemeinde in der Lage ist, sie auch ohne Anhörung der Vermieter auszusprechen, wenn sie die Gesetzmäßigkeit des Tausches mit Bezug auf die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes auf andere Weise festgestellt hat und daß erst in dem Falle, als der Tauschvollzug trotz der gemeindeamtlichen Genehmigung durch einen Vermieter verhindert wird, eine Untersuchung darüber, ob diesen über die Erfordernisse des Wohnungsanforderungsgesetzes herausgehende triftige Gründe für die Zustimmungsverweigerung zu Gebote stehen, notwendig wird. Diese Auffassung entspricht auch der aus § 15 (1) W.-A.-G. zu erkennenden Absicht des Gesetzgebers, den Wohnungstausch zu erleichtern. Eine Gesetzwidrigkeit der Tauschanerkennung ist nach dem Gesagten nicht zu erkennen, ihr Widerruf war daher nicht begründet. Auf die Frage, ob eine Aufhebung der erfolgten Tauschanerkennung überhaupt möglich sei, ob sie als Widerspruch im Sinne des § 15 (3) W.-A.-G. anzusehen sei und ob letzterer nach der zitierten Gesetzesstelle als rechtzeitig erhoben betrachtet werden könne, war nach Inhalt des Ueberprüfungsantrages und mit Rücksicht auf die aufhebende Entscheidung der Mietkommission nicht näher einzugehen.

Sommerwohnungen.

Sommerwohnungen sind auch als Doppelwohnung nicht anforderbar. Das Gesetz bietet keinen Anhaltspunkt dafür, den Ausdruck „Sommerwohnung“ auf solche Wohnungen zu beschränken, die jemand in einer Gemeinde oder in einem Wohngebiete außerhalb seines ständigen Aufenthaltes unterhält. Es

erscheint vielmehr entsprechend, ohne Rücksicht auf die örtliche Verschiedenheit, als Sommerwohnungen jene Wohnungen anzusehen, die nach ihrer Beschaffenheit und Lage ausschließlich für die Benützung während der Sommermonate in Betracht kommen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 15. Dezember 1923 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 6. November 1923, Mag. Abt. 15 b, 20479, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hernals vom 8. Juni 1923, Wa II 73, womit dem Einspruche des Arnold M., Privaten in Wien, 17. Neuwaldbegger Straße 53, gegen den Anforderungsbeschluß des Wohnungsamtes der Stadt Wien vom 17. März 1923, Z. 1727/22, betreffend sämtliche Räume der Villa in Wien, 17. Neuwaldbegger Straße 53, Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben worden ist, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1144/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz nicht.

Begründung: Der Anforderungsbeschluß stützt sich auf § 11, 3. 1 W.-A.-G. und sieht die Villa des Arnold M. in Neuwaldbegg als Doppelwohnung an, weil M. in Wien, 1. Berdortorgasse 5 eine Wohnung inne hat und die Villa den ausgesprochenen Charakter einer Sommerwohnung nicht besitzt. Die Mietkommission hat dem Einspruche des M. Folge gegeben, nachdem sie festgestellt hat, daß die Villa seit mehr als 20 Jahren mindestens durch die im § 10, Abs. 1 a W.-A.-G. normierte Zeit hiedurch als Sommerwohnung benützt wird.

Die die Ueberprüfung dieser Entscheidung beantragende Behörde vertritt den Standpunkt, daß jene Feststellung der Mietkommission den Wohnungsinhaber wohl vor der Anforderung im Sinne des § 11, 3. 4 W.-A.-G. schützen kann, nicht aber vor der Anforderung gemäß § 11, 3. 1 W.-A.-G. und beruft sich darauf, daß im § 11, 3. 1 der Sommerwohnungen keine Erwähnung geschehen ist. Dieses Argument kann das Oberlandesgericht nicht als zwingend anerkennen.

Das Territorium Wiens ist ein so ausgedehntes, daß es eine Reihe von Ortschaften in sich schließt, die als Sommerfrischen in Betracht kommen und es entspricht der Uebung des Verkehrs vollkommen, wenn eine Villa in Neuwaldbegg als Sommerwohnung aufgefacht wird. Das Gesetz bietet keinen Anhaltspunkt dafür, den im § 10 W.-A.-G. gebrauchten Ausdruck „Sommerwohnung“ auf solche Wohnungen zu beschränken, die jemand in einer Gemeinde oder in einem Wohngebiete außerhalb seines ständigen Aufenthaltes unterhält.

Es erscheint vielmehr entsprechend, ohne Rücksicht auf diese örtliche Verschiedenheit als Sommerwohnungen jene Wohnungen zu qualifizieren, die nach ihrer Beschaffenheit und Lage ausschließlich für die Benützung während der Sommermonate in Betracht kommen.

Als solche können sie aber nicht als Doppelwohnungen gelten, weil sie eben vermöge ihrer Beschaffenheit dem Inhaber die ständige Wohnung nicht ersetzen können. Die Mietkommission hat demnach, indem sie diese nur auf § 11, 3. 1 W.-A.-G. gestützte Anforderung aufgehoben hat, das Gesetz nicht verlegt.

Wohnungsanforderung.

Dadurch, daß die Gemeinde eine Wohnung, die gemäß § 14, Absatz 2b, schon kraft Gesetzes als angefordert gilt, innerhalb der im § 14, Absatz 5, vorgeesehenen 14 tägigen Frist aus einem besonderen Anforderungsgrunde anfordert, kann der Hauseigentümer nicht um sein Vorschlagsrecht (§ 25, Absatz 5) gebracht werden. Die einmal, und zwar kraft Gesetzes eingetretene allgemeine Anforderung kann durch einen solchen Beschluß nicht in eine andere Art der Anforderung umgewandelt werden; ein solcher Beschluß ist vielmehr als ein die allgemeine Anforderung feststellender Beschluß anzusehen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 7. Dezember 1923 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. November 1923, Z. 61564, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Margareten vom 29. August 1923, Wa VII 167/4, womit dem Einspruche des Franz B. gegen den Zuweisungsbefehl des Magistrates Wien vom 20. Juli 1923, Z. 23806, mit welchem die im Hause in Wien, 4. . . gasse 13, gelegene Wohnung Nr. 14 dem Ernst St. zugewiesen wurde, nicht Folge gegeben und der Zuweisungsbefehl bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1138/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz.

Begründung: Die oben zitierte Entscheidung der Mietkommission wird damit begründet, daß die unter Bezugnahme auf § 11, 3. 6 W.-A.-G., erfolgte Anforderung der Wohnung rechtskräftig geworden sei und ein Vor-

schlagsrecht des Hauseigentümers im Falle einer derartigen Anforderung gesetzlich nicht bestünde. Diese Auffassung muß als dem Gesetze nicht entsprechend angesehen werden. Die durch das Ableben der bisherigen Wohnungsinhaberin Helene D. freigewordene Wohnung unterlag zufolge der Bestimmungen des § 14 (2) b W.-A.-G. und der Verordnung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 22. Dezember 1922, Artikel II (1) I, der allgemeinen Anforderung und gilt daher schon kraft des Gesetzes als mit dem Ende der Miete oder Innehabung angefordert.

Die gemäß § 14 und (2) des § 20 W.-A.-G. (vid. § 3) Artikel II der zitierten Verordnung vom 22. Dezember 1922 erforderliche Verfügung ist nur deklarativer Natur, lediglich ihre Unterlassung hat die Rechtswirkung des Erlöschens der allgemeinen Anforderung zur Folge. Der innerhalb der gesetzlichen Frist, also bei aufrechtem Bestande der allgemeinen Anforderung, erlassene Beschluß der Gemeinde vom 9. Juni 1923, Nr. 61, kann daher schon aus dem Grunde, weil es nicht möglich ist, eine bestehende Anforderung in eine davon verschiedene umzuwandeln, nur als ein die allgemeine Anforderung dokumentierender Beschluß angesehen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus muß das hier vom Einspruchswerber auch tatsächlich ausgeübte Vorschlagsrecht gemäß § 25 (5) W.-A.-G. und das Einspruchsrecht gegen die Zuweisung gemäß § 31 (4) ibid. als begründet anerkannt werden. Ueber den vorliegenden Einspruch wäre daher zu verhandeln und zu entscheiden gewesen.

Für die Berechnung überzähliger Wohnräume ist die Zahl der den Hausstand bildenden Bewohner maßgebend, wozu außer dem Wohnungsinhaber und seinen mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen auch sonstige Personen gehören, die ständig in der Wohnung wohnen, aber nicht Untermieter sind. Daß solche Personen eine bestimmte Zeit vor der Anforderung in der Wohnung gewohnt haben müssen, verlangt das Gesetz ebensowenig wie den Nachweis, daß das Verhältnis der Hausstandschafft dieser Personen unauflöslich ist.

Das Oberlandesgericht Wien hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Mai 1923, Z. 22309, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Landstraße vom 26. Februar 1923, Wa X 10/23, womit dem Einspruche des Dr. Heinrich B., Rechtsanwalt in Wien, gegen das Wohnungsanforderungskenntnis des Wohnungskommissärs für den 3. Bezirk vom 3. November 1922, Z. 1300, teilweise Folge gegeben und das Anforderungskenntnis mit der Einschränkung für rechtswirksam erklärt wurde, daß das neben der Küche befindliche Zimmer der Wohnung 3. als angefordert zu gelten habe, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 12. Mai 1923 zu Nr. I—1025/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Fest steht, daß die Wohnung des Einspruchswerbers aus vier Räumen besteht. Die Mietkommission hat dem Einspruche gegen das Erkenntnis des Wohnungskommissärs, welches zwei Räume anforderte, teilweise Folge gegeben und nur einen Raum, das neben der Küche befindliche Zimmer, angefordert belassen, indem es dem Hausstande nur zwei Personen, nämlich das Ehepaar Dr. B. beizählte, nicht aber auch die 15jährige Monica E., welche einige Zeit vor der Anforderung von den Eheleuten B. ins Haus aufgenommen worden war. Die Entscheidung begründet dies damit, daß die Mietkommission die Ueberzeugung habe, die Ausnahme der Monica E. sei ad hoc erfolgt, die Mietkommission verjage dem Einspruchswerber den Glauben an eine von dem Anforderungsverfahren unabhängige feste Absicht, das Mädchen in seinen Hausstand aufzunehmen; daß sie demselben nicht zugerechnet wurde, sei nicht aus rechtlichen Erwägungen geschehen, denn die Voraussetzungen formeller Natur würden vorliegen, sondern aus Gründen der Beweiswürdigung. Diese Begründung entbehrt zwar der vollkommenen Klarheit, sie läßt aber doch erkennen, daß die Mietkommission annahm, daß die Monica E. nur deshalb in den Hausstand aufgenommen worden sei, damit die Eheleute Dr. B. der Anforderung eines Wohnraumes entgegen, und daß nicht die feste Absicht bestünde, sie für immer im Haushalte zu behalten.

Nach § 10 W.-A.-G. ist für die Berechnung überzähliger Wohnräume die Zahl der den Hausstand bildenden Bewohner maßgebend. Dies sind außer dem Wohnungsinhaber und seinen mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen auch jene Personen, die ständig in der Wohnung wohnen, aber nicht Untermieter sind. Eine Beschränkung, daß sie eine bestimmte Zeit in der Wohnung vor der Anforderung gewohnt haben müssen, macht das Gesetz nicht, ebenso ist die Absicht, in welcher sie in den Hausstand aufgenommen wurden, nach dem Gesetze unentscheidend, das Gesetz verlangt auch nicht den Nachweis, daß das Verhältnis der Hausstandschafft ein unauflösliches sei.

Die Entscheidung der Mietkommission hat über das Gesetz hinaus alle diese Momente als Voraussetzungen dafür angesehen, daß Monica E. dem Hausstande zugerechnet werde, und damit das Gesetz verletzt. Wenn auch die Entscheidung ausdrücklich sagt, daß Monica E. aus Gründen der Beweiswürdigung nicht dem Hausstande beigezählt werde, so geschah dies materiell doch aus rechtlichen Gründen. Denn tatsächlich stellt die Entscheidung fest, daß Monica E. ständig in der Wohnung der Familie B. wohne; deshalb konnte das Oberlandesgericht auch auf Grund der tatsächlichen Feststellung der

Entscheidung der Mietkommission dieselbe in rechtlicher Beziehung überprüfen und hierbei die Verletzung des § 10 W.-A.-G. feststellen.

Auch den Musiklehrerinnen, die ihren Beruf in ihrer Wohnung ausüben, sind die zur Berufsausübung notwendigen Räume in der Zahl der Wohnräume nicht einzurechnen. Eine Veranda ist nur unter der Voraussetzung Wohnraum, daß sie allen Anforderungen eines Wohnraumes entspricht; ist dies nicht der Fall, so ist sie entweder Zugehör eines anstoßenden Wohnraumes oder ein der gesamten Wohnung dienender Nebenraum. Je nach ihrer Qualifikation ist auch ihre Behandlung hinsichtlich der Anforderung eine verschiedene. Eine Entscheidung der Mietkommission, die den Einspruch nicht in seinem vollen Umfange erledigt, verletzt das Gesetz.

Das Oberlandesgericht Wien hat über Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Juli 1923, Z. 25661, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Margareten vom 16. Februar 1923, Wa XII 25/2, womit dem Einspruche des Max H. in Wien, 5. . . . , gegen den Anforderungsbeschluß des Wohnungskommissärs für den 5. Wiener Gemeindebezirk vom 9. Dezember 1922, Z. 92/W, mit welchem ein überzähliger Wohnraum nebst Veranda der von zwei erwachsenen Personen und einer Hausgehilfin bewohnten, aus 3 Zimmern, 1 Kabinett, Vorzimmer, Dienerzimmer und Veranda und sonstigen Nebenräumen bestehenden Wohnung in Wien, 5. . . . , angefordert worden war, keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt worden ist, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 28. Juli 1923 zu Nr. I—1062 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Den Einspruch hat Max H. nur insoweit begründet, als er die Ueberzähligkeit der angeforderten Räume bestritten hat. Das Protokoll über die Verhandlung vor der Mietkommission weist allerdings aus, daß H. dort vorgebracht hat, daß seine Gattin in dem angeforderten Zimmer das Klavier untergebracht hat, dort zu Konzertzwecken liest und Klavierunterricht erteilt. Die Mietkommission hat Zeugen gehört, die bestätigten, daß das Klavier in einem anderen Zimmer stehe und sodann die Anforderung bezüglich des Zimmers und der Veranda bestätigt, weil das Beweisverfahren ergeben habe, daß der Klavierunterricht in einem anderen Räume erteilt werde, daß daher der angeforderte Raum nicht unbedingt zur Ausübung des Klavierunterrichts benötigt wird; demnach habe die Wohnung im Sinne des § 10, Punkt 1, lit. b W.-A.-G., als unzulänglich benötigt zu gelten. Würde die Mietkommission die Ansicht vertreten haben, daß die Anforderung eines nach § 10, Punkt 1 b, oder § 10, Punkt 2 W.-A.-G., als überzählig sich ergebenden Raumes nur dann im Sinne des Punktes 4 derselben Gesetzesstelle abgewendet werden könne, wenn festgestellt wird, daß gerade dieser Raum im Sinne dieses Punktes 4 benötigt wird, so stünde diese Ansicht offenbar mit dem Gesetze im Widerspruche, welches deutlich besagt, daß der so benötigte Raum bei Ermittlung der Zulänglichkeit der Benützung der Wohnung nicht einzurechnen sei.

Aus den Gründen der Mietkommission kann indes nicht mit Sicherheit entnommen werden, daß sie von jener irrigen Ansicht ausgegangen sei, sie hat vielmehr sich auf die vom Einspruchswerber laut Protokoll erhobene Einwendung beschränkt und hat, nachdem diese einzige schlagende hat, den Einspruch zurückgewiesen. Durch dieses Vorgehen sind aber die nach § 23 Mieterschutzgesetz für das Verfahren vor der Mietkommission anzuwendenden Grundsätze des Verfahrens außer Streitfragen, insbesondere § 2, Z. 5 und 6 dieses Verfahrens, verletzt; es war der Kommission aus den Akten bekannt, daß der Einspruchswerber die Ueberzähligkeit der angeforderten Räume bestritt und war für die Entscheidung maßgebend, ob die Gattin des H. Musikstunden und Klavierunterricht wirklich in dem Maße betreibt, daß hierfür ein eigener Raum zuzubilligen ist.

Die Mietkommission hat auch die Anforderung der Veranda bestätigt. Auch dadurch erscheint das Gesetz verletzt, und zwar darum, weil auch hierbei der Grundsatz des § 2, Z. 5 des Verf. A. Streitfragen nicht beobachtet worden ist. Eine Veranda könnte als Wohnraum aufgefaßt sein, wenn sie allen Anforderungen eines Wohnraumes entsprechen würde, sie könnte auch nur als Zugehör des anstoßenden Zimmers gelten wie etwa ein Balkon, könnte aber ebenso einen der gesamten Wohnung dienenden Nebenraum darstellen, wofür der aus dem Plane ersichtliche direkte Zugang vom Vorzimmer aus sprechen könnte. Je nach dieser Qualifikation wäre auch ihre Behandlung hinsichtlich der Anforderung eine verschiedene. Nachdem die Mietkommission Feststellungen unterlassen hat, die diese Qualifikation ermöglichen, hat sie auch eine gründliche Entscheidung über die Anforderbarkeit dieser Veranda derzeit noch nicht möglich gemacht.

Enoch hat das Wohnungsamt nicht nur Zimmer und Veranda angefordert, sondern auch die Einräumung des Mitbenützungsrrechtes an den gemeinsamen Vorraum, der Abortanlage sowie auf den Wasserbezug und an der Küche erhoben. Der Einspruch ist auch gegen diese Ansprüche erhoben worden. Die Entscheidung der Mietkommission beschränkt sich aber darauf, die Anforderung betreffend Zimmer und Veranda zu bestätigen und unterläßt es,

den Einspruch in seinem übrigen Umfange zu erledigen, wodurch § 31, Punkt 3 des B. A. G. verletzt ist, wonach die Mietkommission über den Einspruch zu entscheiden hat.

Das Wohnungsanforderungsgesetz kennt bei der Zuweisung überzähliger Wohnräume weder ein Mitbenützungsgesetz der eingewiesenen Partei an der einzigen Küche der Wohnung noch ein solches an dem nicht im gemeinsamen Vorraum befindlichen Wasserlauf.

Das Oberlandesgericht Wien hat infolge Antrages des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Juni 1923, 25660, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hiezing vom 15. Februar 1923, G.-Z. Wa III 2/17, insofern mit derselben der Einspruch des Wilhelm S. und der Johanna S. gegen die Wohnungsanforderung des Wohnungskommissärs für den 13. Bezirk Wiens vom 1. Dezember 1922, B. 3289, in Ansehung eines im Souterrain des Hauses Wien, 13., gelegenen Zimmers zurückgewiesen und die Anforderung dieses Zimmers unter Einräumung des Mitbenützungsgesetzes an der Küche, der Wasserleitung und der Abortanlage aufrecht erhalten wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 3. Juli 1923 zu Nr. 1045 erkannt: Der oben angeführte Teil der Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat in ihrer Entscheidung die Anforderung des im Souterrain gelegenen Zimmers bestätigt und als Begründung lediglich angeführt, daß dasselbe als überzählig zu betrachten und daß die behauptete Vermietung des Speisenzimmers nicht glaublich sei. Wenn nun auch auf Grund des vorliegenden Bauplans als feststehend angenommen werden kann, daß die im Porterre gelegene, eine Küche nicht enthaltenden Räume mit den durch eine innen angebrachte Treppe verbundenen Räumen im Souterrain eine einheitliche Wohnung bilden, und die Anzahl und Lage sämtlicher Räume dieser Wohnung klar ist, so bleibt doch völlig unbekannt, aus welchen Gründen die Mietkommission den gesetzlichen Anforderungsgrund der Ueberzähligkeit des Zimmers angenommen hat.

Mit der Zahl der Räume und der bewohnenden Personen, wie sie allein etwa aus der Entscheidung im Zusammenhange mit den gemeindeamtlichen Erhebungen und dem Ergebnisse der Verhandlung vor der Mietkommission inhaltlich des Verhandlungsprotokolls zu entnehmen wäre, kann die Ueberzähligkeit nicht begründet werden. Insbesondere bleibt die Frage offen, ob und in Ansehung welcher Räume eine Vermietung (außer der Familie B. noch die Familie S. eventuell U.) oder nur ein tatsächliches Bewohnen dieser Räume vorliegt, welche Personen als Hausgehilfen des Wohnungsinhabers in Betracht kommen und welche Räume als spezifische Hausgehilfenzimmer oder doch als von Hausgehilfen tatsächlich bewohnte Räume oder als sonstige Nebenräume (Speisekammer, Vorratskammer, Loggia) anzusehen sind. Gerade diese Umstände erscheinen hier von besonderer Bedeutung, da die Beantwortung der Frage, welche Räume überhaupt mitzuzählen sind, und ob dies namentlich bei dem angeforderten bleibenden, im Bauplane als Dienierzimmer bezeichneten Raume der Fall ist, nach § 11, Z. 4 B. A. G. (vide § 10 [1], lit. b, beziehungsweise [4] ibidem), von obigen Feststellungen abhängt.

In diesem Belange mangeln nun ausreichende Erhebungen und die erforderlichen, darauf gestützten Feststellungen, so daß eine Ueberprüfung im Sinne des § 33 B. A. G. nicht möglich erscheint. Dieser Mangel verstößt sowohl gegen die für das Verfahren vor der Mietkommission geltenden Bestimmungen des Verfahrens außer Streitfachen (§ 8, Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, § 28 Mietengesetz, § 2, Z. 5 B. A. G.), als auch gegen die Vorschrift des § 6 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, nach welcher der Ausfertigung der Entscheidung eine kurze Begründung beizugeben ist, worunter aber die Bezeichnung des Anforderungsgrundes ohne Anführung der festgestellten Tatsachen und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen nicht verstanden werden kann.

Die Entscheidung der Mietkommission widerspricht aber auch insofern dem Gesetze, als der § 11, Z. 4 B. A. G., das Mitbenützungsgesetz an der Küche, wie auch einem nicht im gemeinsamen Vorraum befindlichen Wasserlauf nicht vorsteht. Bezüglich des Letzteren mangelt zumindest gleichfalls die erforderlichen Feststellungen. Der zu überprüfende Teil der Entscheidung der Mietkommission war demnach als gesetzwidrig zu erklären.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

105. Verordnung, mit der die Verordnungen der Bundesregierung vom 22. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 481, und vom 14. Juli 1922, B.-G.-Bl. Nr. 433, teilweise abgeändert werden.

106. Verordnung über eine Erhöhung der Gebühren auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

107. Verordnung betreffend die Kundmachung des Wortlautes des Bankenumsatzsteuergesetzes.

108. Verordnung zur Durchführung des Bankenumsatzsteuergesetzes.

109. Verordnung betreffend die Kundmachung des Wortlautes des Valutenumsatzsteuergesetzes.

110. Verordnung zur Durchführung des Valutenumsatzsteuergesetzes.

111. Verordnung zur Durchführung der Bestimmungen der Personalsteuernovelle vom Jahre 1924 über die allgemeine Erwerbsteuer und die Vermögenssteuer vom ertragbringenden Vermögen.

112. Kundmachung betreffend den Durchschnittswert der Steuereinheit und die Tarife zur Berechnung der allgemeinen Erwerb-, der Einkommen- und der Vermögenssteuer für das Jahr 1923.

113. Kundmachung über die Prozeßordnung des Rumänisch-Oesterreichischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.

114. Verordnung über den Urheberrechtsschutz im Verhältnis zu Rumänien.

115. Verordnung über die Festsetzung des Umrechnungsverhältnisses der deutschen Reichsmark und der polnischen Mark zum Zwecke der Ermittlung der Bankenumsatzsteuer.

116. Uebereinkommen zur Regelung der Sequester- und verschiedener finanzieller Fragen zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche SHS.

117. Verordnung betreffend Ergänzung und Richtigerstellung der Staatsprüfungsordnung für die Unterabteilung für Feuerungs- und Gastrecht an der Technischen Hochschule in Wien.

118. VII. Durchführungsverordnung zur VII. Krankenversicherungs-novelle.

119. Verordnung über die Aufhebung von Sperren über Depots der Angehörigen des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen.

120. Spielplatzanforderungsverordnung.

121. Verordnung über den Rechtsanwaltsstarif.

122. Bundesgesetz betreffend Beräumung eines Teiles des Baugrundes am Ballhausplatz in Wien und des Akademietraktes der Stiftskaserne in Wien.

123. Kundmachung betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.

124. Verordnung betreffend die Pachtverhältnisse über Schrebergärten.

125. Verordnung betreffend die Abänderung der Dienstvorschriften für Hebammen.

126. Verordnung betreffend die Festsetzung von Prüfungstagen für die Bewerber um ein Schifferpatent zur Führung von Dampfschiffen (Motorenbooten) auf der Donau.

127. Verordnung betreffend die Festsetzung von Prüfungstagen für die Bewerber um ein Schifferpatent zur Führung von Dampfschiffen (Motorenbooten) auf den österreichischen Binnenseen.

128. Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterhandes in gewerblichen Betrieben.

129. Verordnung über die Zuweisung der Katastralgemeinde Rattenberg-Börgl zum Gerichtsbezirke Kufstein.

130. Verordnung über die Prüfungstagen und die Regelung des Prüfungsaufwandes bei der Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst.

131. Abänderung der Verordnung über die Regelung der Ruhe(Versorgungsgenüsse der Staatsbahn(Bundesbahn)angestellten und ihrer Hinterbliebenen, dann über Feuerungsmaßnahmen für Pensionisten (Bundesbahn-pensionsverordnung).

132. Abänderung der Verordnung über die Regelung der Ruhe(Versorgungsgenüsse der von den österreichischen Staatsbahnen (Bundesbahnen) mit besonderem Dienstvertrag angestellten Personen sowie ihrer Hinterbliebenen, dann über Feuerungsmaßnahmen für solche Pensionisten (Pensionsverordnung für Bundesbahnvertragsangestellte).

133. Vierundzwanzigste Verordnung über die Festsetzung des Umrechnungswertes des französischen Franken zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.

134. Ausfuhrvergütungsverordnung.

135. Ergänzung der Verordnung betreffend die Abfindung der Warenumsatzsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben.

136. Verordnung zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.

137. Staatsvertrag zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche Bulgarien über Rechtshilfe, Auslieferung und Mitteilung von Zivilstandesurkunden.

138. Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen der Republik Oesterreich und dem Deutschen Reich.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

29. Maximaltarif für die Kohlen- und Koksverfrachtung von den Bahnhöfen.

30. Prüfung der Kinematographenoperateure.

31. Gebühren für die Verpflegung, Reinigung und den Transport der Schädlinge.

32. Marktordnung für den Kontumaz-Schlächterpferdemarkt.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

VI. (23. Juni)

Erscheint monatlich einmal.

1924.

Inhalt:

Fürsorgeabgabe. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der Abgabenschwerdekommision (2. Folge).
Zulassung des Träger- und PfeilerSystems „Bodica-Häuser“.
Steuereffektation.

Wohnungstausch.
Wohnungsanforderung.
Verzeichnis der in letzter Zeit verkauften Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
im Bundesgesetzblatte.

M. Abt. 6, 1997.

Fürsorgeabgabe.

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der Abgabenschwerdekommision.

1. Nachtrag.

A. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes:

Abgabepflicht.

Kreditgenossenschaften unterliegen der Fürsorgeabgabe, weil sie als registrierte Genossenschaften mit beschränkter Haftung eine Erwerbstätigkeit zwecks Sicherung der ökonomischen Mittel für die Erfüllung ihrer genossenschaftlichen Aufgaben entfalten und für diesen Zweck Kreditgeschäfte betreiben, aus deren Reinertrag nach einem Abzug für die Stärkung des Reservefonds auch Dividenden an die Mitglieder nach Maßgabe der Höhe ihrer Geschäftsguthaben verteilt werden. (Erkenntnis vom 16. November 1923, Z. A 77/5.)

Tabakhauptverleger sind als selbständige Unternehmer aufzufassen. Festgestellt erscheint, daß der Verleger einerseits die Tabakfabrikate zu kaufen und wieder zu verkaufen hat, und daß er andererseits nicht nur für die bei der Verlagsführung notwendige Arbeit aufzukommen hat, sondern auch das für die Verlagsführung notwendige Kapital beistellen muß. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, daß die Finanzverwaltung gegen Leistung von Geld oder Geldeswert die Arbeitskraft oder die Dienstleistungen des Verlegers zur Verwendung in ihrer auf Erwerb gerichteten Unternehmung erlangt, vielmehr muß der Verlagsbetrieb als eine, wenn auch unter weitgehenden Beschränkungen und nach dem von einem politisch und wirtschaftlich mächtigeren Faktor aufgestellten Wirtschaftsplane zu führende, eigene, dem Verleger gehörige, mithin in dem hier in Betracht kommenden Sinne „selbständige“ Unternehmung angesehen werden. Wenn auch jedermann, der an dem Absatze, der Verbreitung und dem Verbräuche einer Ware teilnimmt, dem Erzeuger der Ware in gewissem Sinne wirtschaftlich Dienst leistet, so sind dies doch nicht Dienstleistungen im Sinne der Rechtsordnung, welche durch einen Dienst- oder Arbeitsvertrag bedingt sind, und nur die Entlohnung solcher bildet die Grundlage für die Fürsorgeabgabe. (Erkenntnis vom 10. Dezember 1923, Z. A 171/4.)

Der Verzicht des Bundes auf die Befreiung von der Fürsorgeabgabe bezieht sich nur auf solche Betriebe, die, wenn

auch nicht auf Erzielung eines Gewinnes, so doch auf den Erwerb von Einnahmen gerichtet sind, die sich für die Deckung der Betriebskosten ausreichend erweisen, die somit die unterste Grenze eines erwerbswirtschaftlichen Betriebes bilden. Unentscheidend dagegen ist es, ob die Beziehung des Staates zu den von ihm betriebenen Unternehmungen eine nur privatrechtliche oder „fiskalische“ in diesem Sinne des Wortes ist, wie beim forstwirtschaftlichen Domänenbetrieb, oder ob sie mit einem hoheitlichen Elemente durchsetzt ist, wie dies von den der Ausbeutung eines Staatsmonopols gewidmeten Unternehmungen gilt.

Wird dieser Gesichtspunkt festgehalten, so ergibt sich, daß die Hoftheaterbetriebe ihrer Bestimmung und ihrer geschichtlichen Entwicklung nach nicht auf dem Grundsätze der Erwerbswirtschaft, sondern wegen des augenfälligen Mißverhältnisses zwischen Einnahmen und Betriebskosten auf dem Grundsätze der Opferauswand- und Defizitwirtschaft, der mätzenatischen Subvention oder Zuschüsse beruhen und daß sie diesen Charakter offenkundig und unbestrittenermaßen auch beibehalten haben, nachdem sie in das Eigentum der Republik Oesterreich übergegangen sind. Die Art der ökonomischen Verwaltung der beiden Theater ist daher nicht eine solche, die als erwerbswirtschaftlich im Sinne des Fürsorgeabgabengesetzes angesehen werden könnte. (Erkenntnis vom 21. Dezember 1923, Z. A 142/5/23.)

Vermögensverwaltungen unterliegen der Fürsorgeabgabe, denn nach § 1 des Gesetzes ist die Fürsorgeabgabe zu entrichten, wenn jemand fremde Arbeitskräfte in seiner auf Erwerb abzielenden Tätigkeit verwendet. Die Verwaltung von Vermögensschaften, die — wie bei den Beschwerdeführern und ihrem Sekretariate — aus landwirtschaftlichen Gütern, aus Stadthäusern, Wertpapieren und Geld bestehen, ist eine auf Erwerb, das ist auf Erzielung von Erträgnissen gerichtete Tätigkeit, mag dabei auch noch so sehr die Absicht, eine Vermehrung des Vermögens zu erreichen, hinter den Wunsch zurücktreten, bei Erhaltung des Vermögens den regelmäßigen Eingang der zur Bestreitung aller Bedürfnisse der Vermögensbesitzer erforderlichen Gelder sicherzustellen. (Erkenntnis vom 26. Februar 1924, Z. A 258/5/23.)

Die Entfaltung einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit unter Zuhilfenahme fremder Arbeitskräfte begründet die Pflicht zur Entrichtung der Fürsorgeabgabe, unabhängig davon, ob die mit fremden Arbeitskräften arbeitende Anstalt die Einnahmen aus ihrer Betätigung für sich verwendet oder einem gemein-

nützigen Zwecke zuführt. Da die auf gemeinnützige Zwecke gerichteten Erwerbstätigkeiten — anders wie dies in den §§ 4, 83, II, 84, lit. b des Personalsteuergesetzes, sei es durch Festsetzung der Zulässigkeit einer Freilassung, sei es durch Befreiung von Gesetzeswegen vorgesehen ist — im § 2 des Fürsorgeabgabegesetzes von der Fürsorgeabgabe nicht befreit werden, kann eine solche Befreiung auch im Wege der Rechtsprechung nicht ausgesprochen werden. (Erkenntnis vom 26. Februar 1924, Z. A 269 5 23.)

Banken und Sparkassen. Wenn die Sparkassen auch gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreiben, so sind sie weder nach dem allgemeinen Sprachgebrauche (§ 6 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), noch auch nach jenem der österreichischen Gesetzgebung Banken. Es gibt zunächst kein österreichisches Gesetz, aus dem zu entnehmen wäre, daß durch den Gesetzgeber dem Worte „Bank“ eine vom allgemeinen Sprachgebrauche abweichende Bedeutung beigelegt werde, derzufolge es alle Kreditgeschäfte betreibenden juristischen Personen umfaßt. Andererseits scheidet die sozialpolitische Bestimmung der Sparkassen, unter Ausschluß jeder Gewinnverteilung den kleinen Sparern eine den strengsten Anforderungen entsprechende und der einschneidendsten staatlichen Aufsicht unterliegende Anlage ihrer Ersparnisse zu ermöglichen und lokale gemeinnützige Zwecke zu fördern, die Sparkassen im Hinblick auf diesen Zweck und die hiermit verknüpfte starke Gebundenheit ihrer Geschäftstätigkeit scharf von den Banken, die auf erwerbsgesellschaftlicher Grundlage meist in der Form der Aktiengesellschaft beruhen, oder, wenn ihr Zweck noch über die Gewinnverteilung hinausgeht, wie bei Zettelbanken, Landesbanken, in einem kreditorganisatorischen Verhältnisse zum Staate oder den Ländern stehen und auch dann diesem Zwecke, nicht aber einem sozialpolitischen nach Art jenes der Sparkassen dienen. Die Sparkassen unterliegen daher nicht der erhöhten Fürsorgeabgabe. (Erkenntnis vom 3. Oktober 1923, Z. A 71/4.)

Fremde Arbeitskraft.

Als fremde Arbeitskraft gemäß § 1 des Fürsorgeabgabegesetzes sind anzusehen:

a) **Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft.** Nach den Bestimmungen des Fürsorgeabgabegesetzes gründet sich die Abgabepflicht auf die Verwendung fremder Arbeitskraft in einem Erwerbunternehmen. Die Vollzugsanweisung vom 13. Oktober 1920, n.-ö. L.-G.-Bl. Nr. 780, bezeichnet — und zwar vollkommen im Rahmen des Gesetzes — als fremde Arbeitskraft jede, die gegen Entgelt dauernd oder vorübergehend verwendet wird. Voraussetzung der Abgabepflicht ist also, daß die zur Verwendung kommende Arbeitskraft eine „fremde“, nicht diejenige der Person des Unternehmers selbst ist. Es ist unzutreffend, wenn die Beschwerdeführerin die Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaft mit der ihres Vorstandes identifiziert, und zwar schon deshalb, weil bei dem selbständigen Bestande des Gesellschaftsvermögens (Artikel 213 des Handelsgesetzbuches) gegenüber dem Vermögen der Vorstandsmitglieder die Arbeit des Vorstandes im Dienste des Gesellschaftsvermögens geleistet wird. Für dieses wird also fremde Arbeitskraft tätig. (Erkenntnis vom 23. Juni 1923, Z. A 9/6.)

b) **Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Nach § 61 des Gesetzes vom 6. März 1906, N.-ö. Bl. Nr. 58, bilden die Gesellschaften mit beschränkter Haftung den Gesellschaftern gegenüber ein selbständiges Unternehmen, so daß nicht, wie dies von der offenen Handelsgesellschaft gilt, die einzelnen Gesellschafter selbst als Unternehmer in Betracht kommen können. Es wird somit der einzelne Gesellschafter, der im Dienste der Gesellschaft mit beschränkter Haftung tätig wird, für eine Unternehmung tätig, die nicht die seine ist. Dieser Mangel der Unternehmereigenschaft des geschäftsführenden Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Hinblick auf das von dieser betriebene Unternehmen genügt, um die geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne § 1 des Fürsorgeabgabegesetzes als Arbeitskräfte einer von ihnen zu scheidenden wirtschaftenden Persönlichkeit zu erfassen

und das für diese Tätigkeit bedingene Entgelt der Fürsorgeabgabe zu unterwerfen. (Erkenntnis vom 17. Oktober 1923, Z. A 14/4.)

c) **Ein offener Handelsgesellschafter.** Wenn ein offener Handelsgesellschafter einen Gehalt bezieht, weil er infolge der Inanspruchnahme seines Mitgesellschafters durch andere Unternehmungen auch dessen Arbeitslast auf sich nimmt, so steht er zu dem gemeinsamen Unternehmen vom wirtschaftsorganisatorischen Standpunkte, der in Hinblick auf das Fürsorgeabgabegesetz allein in Betracht kommt, in der völlig gleichen Stellung wie ein Beamter des Unternehmens, und es unterliegt darum seine Entlohnung der Fürsorgeabgabe. Der Charakter seines Gehaltes als Arbeitsentlohnung ändert sich dadurch nicht, daß er in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der Gefahr eines Verlustes ausgesetzt war, der (mit Rücksicht auf den den Verlust betreffenden Teilungsschlüssel) dem Betrage nach seinem Gehalte gleichkommen konnte. (Erkenntnis vom 3. Jänner 1924, Z. A 281/4/23.)

d) **Ein Rechtsanwalt.** Ein Rechtsanwalt, welcher auf Grund einer Generalvollmacht im Namen der beschwerdeführenden Gesellschaft den Handel mit Grubenprozenten betreibt, in dem sich der Zweck der beschwerdeführenden Gesellschaft erschöpft, entfaltet in dieser Hinsicht keine anwaltschaftliche, sondern eine auf Erwerb und Gewinn berechnete Tätigkeit im Dienste der beschwerdeführenden Gesellschaft und kommt seine anwaltschaftliche Tätigkeit im Hinblick auf die Bedeutung dieser geschäftlichen Tätigkeit lediglich als eine ihrer Förderung und ihrer Sicherheit dienende Hilfstätigkeit in Betracht. Das Honorar eines solchen Rechtsanwaltes unterliegt daher der Fürsorgeabgabe. (Erkenntnis vom 17. Oktober 1923, Z. A 14/4.)

e) **Provisionsagenten.** Personen, die sich dauernd in den Dienst der Versicherungsgesellschaften zwecks einer Werbetätigkeit zur Gewinnung des Publikums für den Abschluß von Versicherungsgeschäften stellen, sind für die Versicherungsgesellschaften als fremde Arbeitskräfte aufzufassen, deren diese sich in ihrem auf Erwerb abzielenden Betriebe bedienen. Unentscheidend ist, ob die in die Organisation eines Unternehmens einbezogenen fremden Arbeitskräfte nur diesen oder mehreren Unternehmungen zur Verfügung stehen, ob sie die Tätigkeit für das fremde Unternehmen vollständig in Anspruch nimmt oder ob sie auch noch einem selbständigen Erwerbe nachgehen können, ob sie den Bestimmungen der öffentlichen Zwangsversicherung unterliegen, ob sie eine Bruttoprovision beziehen oder ob sie von ihrer Provision die Regiekosten zu decken haben. (Erkenntnis vom 28. September 1923, Z. 2224/4.)

Verhältnis der fremden Arbeitskraft zum Arbeitgeber. Für die Abgabepflicht kommt es nur darauf an, daß fremde Arbeitskraft einem Unternehmen organisatorisch eingegliedert ist, aber durchaus nicht auf das privatrechtliche Verhältnis, durch das diese Eingliederung bewirkt wird, also auf die dauernde Verwendung der fremden Arbeitskraft in einem fremden Unternehmen und nicht auf die Rechtsform ihrer Inanspruchnahme. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die nur im Nebenberufe tätigen Aquisiteure der Versicherungsgesellschaften als deren Arbeitskräfte für ihre Betriebsorganisation zumindestens die gleiche Bedeutung besitzen, als die durch Dienstvertrag gebundenen, für mechanische, manipulative Leistungen aufgenommenen Beamten. (Erkenntnis vom 28. September 1923, Z. 2224/4.)

Bemessungsgrundlage.

Das Entgelt, das der Tabakhauptverleger aus seiner Verlagsführung bezieht und das sich bezeichnenderweise als der Unterschied zwischen dem Einkaufs- und Verkaufspreise darstellt, fließt ihm nicht allein für seine Tätigkeit im Verlage zu, sondern bildet zugleich die Vergütung für die Kapitalbeistellung und die Verzinsung des verwendeten Kapitals. Daß von der Vergütung für die Kapitalbeistellung und von der Kapitalverzinsung die Fürsorgeabgabe nicht zu entrichten ist, bedarf keiner Erläuterung. Eine Zerlegung des Vertragsverhältnisses in einen Arbeits- und einen Kapitalbeistellungsvertrag würde der rechtlichen Beschaffenheit dieses vollkommen einheitlichen Vertragsverhältnisses

gänzlich zuwiderlaufen. Hiernach kann aber das Entgelt nicht als „Lohn oder Gehalt“ eines Arbeiters oder Angestellten gelten, da diese Begriffe eine Vergütung für die Ueberlassung der rein persönlichen Arbeitskraft an andere umfassen. (Erkenntnis vom 10. Dezember 1923, Z. A 171/4.)

Das Abgabegezet will nur solche Leistungen in Geld und Naturalien als Lohn behandelt wissen, die dem noch tatsächlich Arbeiten verrichtenden und dienstleistenden Arbeiter oder Bediensteten für diese tatsächlichen Leistungen durch den Arbeit- oder Dienstgeber zwecks Förderung der Interessen des Erwerbes des Arbeit- oder Dienstgebers gewährt werden, nicht aber solche Leistungen, die als Ruhebezüge oder Abfertigungen dem sozialen Zwecke dienen, dem aus dem aktiven Dienst- und Arbeitsverhältnisse Ausscheidenden die Existenzmöglichkeit oder wie die Abfertigung die Möglichkeit der Begründung einer neuen Existenz zu bieten. (Erkenntnis vom 17. Jänner 1924 A 272/4/23.)

Solche Abfertigungen, wenn sie selbst vertragsmäßig vorgesehen sind und aus dem Dienstverhältnisse entspringen, legen dem Dienstgeber ein Opfer für denjenigen Fall auf, daß ihm die Tätigkeit des Angestellten nicht mehr zustatten kommt. Sie können daher wegen ihrer ausgesprochenen sozialen Funktion nicht von einer Abgabe betroffen werden, der von Gesetzeswegen die gleiche Funktion zukommt. (Erkenntnis vom 4. Februar 1924, Z. A 330/3/23.)

Montagezulagen und Reisepächten. Im Sinne des Fürsorgeabgabegezetes unterliegen der Fürsorgeabgabe alle Bezüge eines Arbeiters oder Angestellten, die dem Angestellten als Entgelt für seine Dienstleistung zwecks Deckung seiner persönlichen Bedürfnisse durch den Arbeit- oder Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden, zumal sich die Funktion des Arbeitslohnes, der im Sinne des Gesetzes den Gegenstand der Besteuerung zu bilden hat, im wesentlichen in der Deckung der Kosten der Lebensbedürfnisse des Arbeiters oder Angestellten erschöpft, die Lohnforderung somit wesentlich Alimentationsforderung ist und es in dieser Hinsicht gleichgültig ist, an welchem Orte ein Arbeiter oder Angestellter infolge der Ausführung eines ihm vom Arbeit- oder Dienstgeber erteilten Auftrages diese Lebensbedürfnisse zu bestreiten genötigt ist. Demgemäß können nach der mit der Auffassung der belangten Behörde übereinstimmenden Anschauung des Gerichtshofes unter den tatsächlichen Auslagen des Arbeit- oder Dienstnehmers die im Sinne des Artikel III der Durchführungsverordnung vom 13. Oktober 1920, L. G.-Bl. Nr. 780, der Fürsorgeabgabe nicht zu unterwerfen sind, nur solche Auslagen verstanden werden, die der Arbeiter oder Angestellte anlässlich der Arbeits- oder Dienstverrichtung nicht für die Bestreitung seiner persönlichen Bedürfnisse zu machen genötigt ist, sondern zur Deckung von Kosten, die sich ausschließlich als Kosten des Betriebes des Arbeit- oder Dienstgebers darstellen, die somit kein Element des Arbeit- oder Dienstlohnes an sich tragen, wie zum Beispiele Zollzahlungen, Auslagen für Porti, für die Beförderung von Musterkoffern u. dergl. (Erkenntnis vom 17. Jänner 1924, Z. A 225/3/23.)

Es ist unentscheidend, ob die für eine Unternehmung stetig tätige Arbeitskraft nur bestimmte Arbeitserfolge oder auch für eine erfolglose Arbeit entlohnt wird und ob die im stetigen Dienste eines fremden Unternehmens geleistete Arbeit eine mühevollere oder verhältnismäßig bequemere ist. In dieser Hinsicht ist darauf zu verweisen, daß auch die in einem vertragsmäßigen Dienstverhältnisse stehenden Arbeiter eines Unternehmens die verschiedenartigsten Typen aufweisen, wie es denn keinem Zweifel unterliegt, daß auch die an die dienstvertragsmäßig angestellten Privatbeamten für bestimmte Arbeitserfolge als Prämien oder Provisionen geleisteten Beiträge der Fürsorgeabgabe unterliegen. (Erkenntnis vom 28. September 1923, Z. 2224/4/23.)

Ort der Vorschreibung.

Unter Betriebsort ist nur ein solcher Ort zu verstehen, in dem sich ein durch eine Betriebsstätte verkörperter Standort einer Unternehmung befindet, von der aus der Betrieb geführt

und geleitet wird. Völlig ausgeschlossen ist es aber vom steuer-technischen Standpunkte, daß schon jeder Ort als Betriebsort im Sinne der Durchführungsverordnung behandelt wird, an dem Angestellte oder Arbeiter einer Unternehmung bestimmte Betriebsleistungen vollziehen, daß somit jeder Ort, an dem Angestellte oder Arbeiter einer Unternehmung auftragsgemäß beschäftigt sind, zum Betriebsort erhoben werde. Diese Auffassung führt zu der unhaltbaren Folgerung, daß zum Beispiele eine Unternehmung, die Reisende beschäftigt, so viele Betriebsorte besitzt als es Orte gibt, an denen ihre Reisenden Bestellungen annehmen oder Einkäufe vollziehen. (Erkenntnis vom 9. Jänner 1924, Z. A 90/5/23.)

Verfahren.

Es begründet keinen Verfahrensmangel, wenn die Oberbehörde anlässlich der Prüfung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung der Unterbehörde, deren Rechtsanschauung sei es überhaupt oder in einem einzelnen Punkte richtig stellt und unter Hinweis auf diese Richtigstellung der Unterbehörde auferlegt, auf deren Grundlage in der Sache neuerlich zu entscheiden. Es ist dies ein Vorgang, der als ein zweckentsprechender auch im § 527, Absatz 1 der Zivilprozessordnung vorgesehen ist. (Erkenntnis vom 17. Jänner 1924, Z. A 225/3/23.)

B. Rechtsprechung der Abgabenbeschwerdekommision, soweit deren Rechtsanschauung nicht schon in den unter A angeführten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes enthalten ist.

Abgabepflicht.

Börsensensale unterliegen der 8 1/2-prozentigen Fürsorgeabgabe. Nach Artikel 67 des Handelsgesetzbuches vermitteln die Handelsmäkler für Auftraggeber unter anderem Käufe und Verkäufe über Wechsel, Münzsorten, Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere. Auch steht ihnen die Vermittlung von kaufmännischen Darlehens- und Depotgeschäften zu. Alle diese Geschäfte fallen unter den Begriff der Geld- und Kreditgeschäfte und werden auch von den Banken und Bankiers betrieben. In den Umfang des Betriebes eines Geld- und Kreditgeschäftes gehört nebst dem Betriebe solcher Geschäfte auf eigene Gefahr und Rechnung gewiß auch die Vermittlung solcher Geschäfte. Daß die Geld- und Kreditgeschäfte auf eigene Rechnung zu betreiben sind, ist im Artikel I, § 4 des Gesetzes vom 29. August 1922, L. G.-Bl. für Wien Nr. 139, nicht gesagt. Es fällt daher auch die Vermittlung solcher Geschäfte unter diese Bestimmung.

Fremde Arbeitskraft.

Es ist nicht Sache der Bemessungsbehörde zu untersuchen, ob die Belastung, die die Wiener Firma für die teilweise Mitarbeit des Präsidenten einer Aktiengesellschaft übernommen hat, dem Umfange der Tätigkeit des Präsidenten für die Wiener Firma entspricht oder nicht. Es genügt die Tatsache, daß der Präsident für die Wiener Betriebsstätte tätig ist und hierfür aus den Betriebsmitteln der Wiener Firma eine vom Betriebserfolge unabhängige Entlohnung erhält, wobei es für die Abgabepflicht dieser Wiener Bezüge ohne Belang ist, ob und in welchem Ausmaße der Präsident auch für die Betriebsstätten außerhalb Wiens tätig ist.

Nach Artikel 85 des Handelsgesetzbuches ist eine offene Handelsgesellschaft vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Beteiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist. Der Umstand, daß bei der offenen Handelsgesellschaft jeder Gesellschafter für die Verpflichtung der Firma mit seinem ganzen Vermögen haftet, sein Risiko also unbegrenzt ist, deutet darauf hin, daß man bei der offenen Handelsgesellschaft nicht von einem selbständigen Bestande eines Gesellschaftsvermögens wie bei der Aktiengesellschaft und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sprechen kann. Es handelt sich daher hier um eine Pluralität von Unternehmern. Ein Handelsgesellschafter kann daher gegenüber seinen Mitgesellschaftern nur unter besonderen Umständen

als fremde Arbeitskraft derselben aufgefaßt werden. Siehe das oben angeführte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Jänner 1924, B. A 281 4/23.

Für die Rechtsverhältnisse einer offenen Handelsgesellschaft ist wesentlich, daß die einzelnen Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen für Verlust haften und keine solchen Bestimmungen im Vertrage getroffen sind, daß die Unternehmer-eigenschaft fast zur Gänze verschwindet.

Ein Lohnvertrag kann durch ein vorgezogenes Gesellschaftsverhältnis verschleiert werden. Der Umstand, daß die Firma Kapital und Material beistellt, während der angebliche Gesellschafter A nur seine Arbeitskraft in die Gelegenheitsgesellschaft einbringt, zeigt schon, daß sein Verhältnis zur Firma im Wesen nichts anderes ist als das des Arbeitnehmers zum Unternehmer. Hieran ändert auch die Art der Entlohnung nichts, ob diese nun in fixen Beträgen besteht oder ein bestimmter Prozentsatz des Reinertrages als Preis für die Tätigkeit vereinbart ist. Jedenfalls stellt sich die Arbeitsleistung des A für das Unternehmen als eine Verwendung fremder Arbeitskraft dar und ist seine Stellung zur Firma als Dienstverhältnis aufzufassen. Kommen nun bei einem solchen Gemeinschaftler Momente in Betracht, welche teilweise für ein Dienstverhältnis, teilweise für ein Gesellschaftsverhältnis sprechen, so kommt es darauf an, welche Momente überwiegen, insbesondere wird hierbei der Umstand einen maßgebenden Einfluß ausüben, ob und in welcher Höhe dem Gemeinschaftler Bezüge aus einem Vermögensrecht im Gegenseite zu den Dienstbezügen zustehen. Im Beschwerdefalle kommt dem A ein Bezug aus einem Vermögensrecht überhaupt nicht zu und die übrigbleibenden Momente, nämlich die Beistellung nur der Arbeitskraft, monatliche Behebungen à conto seines vertragsmäßigen Gewinnanteiles nötigen unbedingt dazu, das Verhältnis A zur beschwerdeführenden Firma als ein vorwiegend auf einem Dienst- und Lohnvertrag beruhendes anzusehen.

Gemäß Artikel I, Absatz 6 der Vollzugsanweisung vom 13. Oktober 1920, L.-G.-Bl. Nr. 780, und vom 8. Juni 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 49, fällt auch die Verwendung von Lehrlingen unter die Abgabepflicht, sofern sie eine Entlohnung beziehen. Es ist nun für die Abgabepflicht ohne Belang, unter welchem Titel diese Varentlohnung gegeben wird, das heißt, ob sie ausdrücklich als Lohn bezeichnet oder als Entschädigung für die Fahrtauslagen von und zum Dienstorte und als Fleißprämie ausgewiesen wird. Maßgebend ist nur, daß die Entlohnung des Lehrlings in Geld und nicht in Naturalbezügen besteht.

Gemäß der Durchführungsverordnung zum Fürsorgeabgabegesetze wird unter fremder Arbeitskraft im Sinne des § 1 des Gesetzes jede Arbeitskraft verstanden, welche gegen Entgelt dauernd oder vorübergehend verwendet wird. Als solche vorübergehend verwendete Arbeitskräfte sind die aufgenommenen Ablader zweifellos anzusehen und es unterliegt daher deren Entlohnung gemäß §§ 1 und 3 des Gesetzes der Fürsorgeabgabe. Der Einwand, daß die Partieführer als selbständige Unternehmer anzusehen sind, ist nicht stichhaltig, da weder steuerrechtlich noch gewerberechtlich Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß den Partieführern der Charakter eines selbständigen Unternehmers zuerkannt werden könnte. Diese Partieführer sind zweifellos nichts anderes als bloße freiwillige Unterhändler für die im Bahnhof beschäftigten Zufallsarbeiter, vermieten ebenso ihre Arbeitskraft wie alle anderen Arbeiter und sind sicher nicht in der Lage, aus ihrer Tätigkeit im Interesse ihrer Arbeitskollegen irgendwelchen Unternehmergewinn zu erzielen.

Abgabepflicht hinsichtlich der Familienangehörigen. Die Bestimmung des Artikels I, Absatz 5 der Vollzugsanweisung ist als eine einschränkende Ausnahmsbestimmung zweifellos nur dahin aufzufassen, daß der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung die Abgabepflicht solcher Familienangehörigen verhindern wollte, welche nur nebenberuflich, gewissermaßen in ihrer Eigenschaft als Familienangehörige im Gewerbe ihres Anverwandten tätig sind, und zwar auch dann, wenn sie hierfür eine geringfügige Entlohnung erhalten. Augenscheinlich sollen nur die

Bezüge jener Familienangehörigen der Abgabe unterzogen werden, welche als vollwertiger Ersatz fremder Arbeitskräfte im Gewerbe verwendet werden und dafür auch vollwertig („in gleicher Weise“) entlohnt werden. Aus diesem Grunde wurde die Abgabepflicht an die Bestimmung geknüpft, daß sie „in gleicher Weise“ wie andere Angestellte desselben Geschäftszweiges (Branche) entlohnt werden. Nach dem Vorhergesagten ist es klar, daß die Auslegung des Ausdruckes „in gleicher Weise“ nicht dahin erfolgen kann, daß schon jede, wenn auch nur geringfügige Abänderung von der üblichen oder kollektivvertraglich geregelten Entlohnungsform genügt, um die Abgabefreiheit zu begründen. Wesentlicher und dem Willen des Gesetzgebers sicherlich mehr entsprechend ist vielmehr die Beurteilung der Tatsache, ob der Familienangehörige als vollwertige Arbeitskraft im Betriebe verwendet wird, ob seine Entlohnung für die im Betriebe geleistete Arbeit erfolgt oder in der Hauptsache nur aus dem Titel der Alimentation geleistet wird und ob diese Entlohnung auch bezüglich ihrer Höhe der ortsüblichen Entlohnung anderer Angestellter entspricht. Treffen diese Umstände zu, dann kann sicherlich behauptet werden, daß die Entlohnung des Familienangehörigen in gleicher Weise wie die Entlohnung sonstiger Angestellter erfolgt.

Wenn der Sohn eines Gewerbeinhabers das Geschäft leitet, von den Erträgen des Geschäftes lebt, sonst keinem anderen Berufe nachgeht, und den erwerbsunfähigen Vater, der nur formell der Geschäftsinhaber ist, im gemeinsamen Haushalte unterhält, muß wohl angenommen werden, daß der Sohn der wirkliche Betriebsinhaber ist. Ein solcher Familienangehöriger kann daher nicht als fremde Arbeitskraft angesehen werden.

Bemessungsgrundlage.

Alles, was der Angestellte vom Dienstgeber auf Grund eines wie immer gearteten Rechtsanspruches oder kraft dessen freier Entschließung erhält, ist der Abgabe zu unterziehen. Würde der Betrag ohne Rücksicht auf das Dienstverhältnis gegeben worden sein, dann könnte er in den Geschäftsbüchern nicht auf Spesenkonto gebucht sein.

Rabatte, welche Kommissionswarenhändlern gegeben werden, sind nicht in die Bemessungsgrundlage für die Fürsorgeabgabe einzubeziehen.

Eine Beschwerde, welche die Behauptung aufstellte, daß die vom Dienstgeber übernommene Einkommensteuer der Dienstnehmer erst dann der Fürsorgeabgabe unterzogen werden könne, wenn feststeht, daß das Regreßrecht nicht ausgeübt wird, wurde aus folgenden Gründen abgewiesen: Nach § 234 B.St.G. hat der Dienstgeber den Steuerabzug bei der jeweiligen Auszahlung von Dienstbezügen zu machen und haftet gemäß § 237 B.St.G. für dessen richtigen Vollzug. Keineswegs steht es dem Dienstgeber ohne vertragsmäßige Vereinbarung mit dem Dienstnehmer frei, die Steuer einseitig aus Eigenem zu bezahlen und sich den Abzug in einem ausschließlich nach seinem Ermessen bestimmten Zeitpunkte vorzubehalten. Ein solcher Vorgang widerspricht dem Sinne des Gesetzes. Wird nun freiwillig, wie im Beschwerdefalle, von dem Dienstgeber die Einkommensteuer des Dienstnehmers aus Eigenem bestritten, dann liegt eine stillschweigende Uebnahme der Steuer durch den Dienstgeber im Sinne des 3. Absatzes, § 238 B.St.G. vor und es ist daher ein Regreßrecht ausgeschlossen.

Ein Geschenk, das einem Angestellten von den Firmeneinhabern aus ihren Privatmitteln gegeben wird, ist nicht der Abgabe zu unterziehen. Der Betrag ist auf dem Privatkonto der Firmeneinhaber verbucht. Hierdurch stellt sich das Geschenk als eine rein persönliche Zuwendung aus Privatmitteln dar, die eines unmittelbaren Zusammenhanges mit der Erwerbstätigkeit der Firma entbehrt und daher auch nicht das Spesenkonto belastet. Ein solcher Zusammenhang ist jedoch im Sinne des § 1 des Fürsorgeabgabegesetzes Voraussetzung für die Abgabepflicht von Zuwendungen an die im Betriebe verwendeten Arbeitskräfte.

Schreibepauschale sind abgabefrei, wenn aus ihrer geringfügigen Höhe der Schluß zulässig ist, daß es sich um Ver-

gütung für tatsächliche Auslagen im Interesse des Dienstgebers handelt.

Da die Erhebungen ergeben haben, daß erfahrungsgemäß 50 Prozent der Werkzeugabnutzungsgebühren tatsächlich für die Instandhaltung und Neuanschaffung der Werkzeuge ausgegeben werden, ist dieser Teil der Gebühr als eine bloße Vergütung für tatsächliche Auslagen im Interesse des Unternehmers abgabefrei. Die restlichen 50 Prozent sind der Abgabe zu unterziehen, weil dieser Teil der Zulage dem Arbeitnehmer als Entschädigung für seine erhöhten Aufwandskosten bei Arbeiten außerhalb der Werkstätten verbleibt, also ihm direkt zugute kommt, um die mit der Arbeit außerhalb der Werkstätte verbundenen Mehrauslagen, die erhöhte Kleiderabnutzung, Verpflegskosten etc. zu ersetzen.

Ort der Vorschreibung.

Die von der Wiener Betriebsstätte zeitweilig in die St. Pöltner Filiale entsendeten Arbeiter werden vom Beschwerdeführer nicht im Gemeindegebiete von Wien, sondern im Gemeindegebiete von St. Pölten in der dort befindlichen, ständigen, auch der Erwerbsteuer unterliegenden Betriebsstätte zur Ausübung seiner auf Erwerb abzielenden Tätigkeit verwendet und es kann daher gemäß § 1 des Abgabegesetzes die Fürsorgeabgabe von den Bezügen dieser Arbeiter nicht in Wien gefordert werden.

Bei der Fürsorgeabgabe kommt es nur darauf an, in welcher Betriebsstättenorganisation der Vertreter eingegliedert ist; wo der Vertreter im Inlande wohnt, ist ohne Belang. Daß der Wohnsitz des Agenten eine eigene Betriebsstätte des Beschwerdeführers darstellt, ist nicht bewiesen und wird übrigens auch in der Beschwerde nicht behauptet.

Zulassung des Träger- und Pfeilersystems „Bodicka-Hübner“.

In Erledigung des Ansuchens des Baumeisters Heinrich Sedlatzschel, Wien, 5. Anzengrubergrasse 8, um allgemeine Zulassung des auch in Oesterreich patentierten Träger- und Pfeilersystems „Bodicka-Hübner“ wird diese Bauweise für Hochbauten in Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen, und zwar:

1. Ist die Anwendung des vorliegenden Systems bei einem Bauprojekt in Aussicht genommen, so muß dies auf den Konsensplänen ausdrücklich angeführt sein. Die Ausführung von Trägern (Decken) und Pfeilern dieses Systems gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden.
2. Die hierbei zur Anwendung kommenden Baustoffe (Zement, Ziegel, Sand, Eisen) müssen den diesbezüglichen Normen entsprechen und ist die Baubehörde jederzeit berechtigt, an der Baustelle entnommene Baustoffproben auf ihre Güte in einer staatlich autorisierten Prüfungsanstalt auf Kosten des Bauunternehmers prüfen zu lassen.
3. Der bei den „Bodicka-Hübner“-Trägern, beziehungsweise Pfeilern anzuwendende Zementmörtel soll ein Raummischungsverhältnis von 1:6 haben; die Verteilung und Stärke der Eisenanlagen sowie die Stärken der Ziegelbalken und Pfeiler ergeben sich jeweils aus der vorzulegenden Standardrechnung.
4. Alle Stoß-, beziehungsweise Lagerfugen sind vollständig satt mit Mörtel auszufüllen.
5. Die Ziegel sind vor deren Verwendung satt zu nassen, doch dürfen dieselben nicht erstickt sein.
6. Falls eine Unterbrechung in der Herstellung (durch Arbeitspausen) stattfindet, so ist die oberste Schicht mit offenen Fugen zu belassen und nicht die Fugen mit Mörtel auszufüllen und mit der Kelle glatt zu streichen.
7. Das Einlegen der Zugbewehrungsseile bei den Mauerträgern und den Rippen der Decken ist so auszuführen, daß diese in der Mitte etwas herabhängend (etwa 1 bis 2 cm tiefer) sind, keinesfalls dürfen dieselben in der Mitte der Träger höher sein als bei den Auflagen. Die Zugbewehrungen müssen, um deren Herausziehen zu verhindern, an den Enden kräftige Verankerungen erhalten. Diese Ankerung kann durch halbkreisförmiges Umbiegen der Eisen mit einem Halbmesser von $h/6$ (h = Höhe des Trägers) erreicht werden.
8. Alles Eisen (Zugbewehrungs-eisen, Bügel, Hängeeisen und auch Mauer-schließen, wenn dieselben als Zugbewehrungsseile Verwendung finden) muß vollständig in Portlandzementmörtel liegen, dessen magerste Raunteilmischung 1:6 ist. Dem Mörtel darf niemals Weißkalk zur Streckung beigegeben werden, um seine Festigkeit nicht zu vermindern und das Rosten der Eisen zu verhindern.
9. Die entsprechende Ergänzung und Abänderung dieser Genehmigung nach Maßgabe der im Gemeindegebiete von Wien zu erzielenden Erfahrungen mit diesem System bleibt vorbehalten.

Beschreibung: Die in Rede stehende Bauweise besteht im Wesen aus in der Druckzone bemehrten Stein-, beziehungsweise Ziegelbalken; gemäß derselben sind in den Rörtefugen der Druckzone senkrecht zur Längsachse des Trägers oder Pfeilers gerichtete Bewehrungsbügel angeordnet, die die daselbst auftretenden, seitlich wirkenden Zugspannungen aufnehmen. Der aus Ziegeln bestehende Träger (Balken) wird also nach dem System in der Druckzone mit Bügeln und in der Zugzone in bekannter Weise mit Mauer-schließen (Flach-eisen) oder Rund-eisen als Zugarmierung versehen. Durch Einlage dieser Bügel wird der Vorteil erzielt, den Baufortschritt beschleunigen zu können und den Pfeiler, beziehungsweise Träger schon nach kurzer Zeit voll belasten zu können. Die Bügel werden der Berechnung entsprechend eingelegt. Bei den Pfeilern werden diese Bügel entweder zu einem Ring geschlossen, namentlich dann, wenn der Pfeiler zentriert belastet ist, oder es werden bei exzentrischer Belastung in der Zugzone des Pfeilers durchgehende Ringbewehrungen und in der Druckzone offene Bügel verlegt. Ist das Material des Trägers oder Pfeilers durch Umschließung, beispielsweise durch benachbartes Mauerwerk gehindert, sich in der einen oder anderen Richtung zu deformieren, dann genügen an den freien Seiten angeordnete Bügel an Stelle der Ringe (R. Abt. 86, 4391.)

Steuerezekution.

Bei der steuerrechtlichen Exekution, die allein für nicht ärarische Steuerzuschläge in Betracht kommt, geschieht die Handhabung der Exekutionsmittel durch die Gemeindeorgane im übertragenen, besonderen steuerrechtlichen Wirkungsbereich, in welchem der Rekurszug an die zu Entscheidungen über die Staats(Bundes)-steuern berufene Steuerbehörde erster Instanz und im weiteren Zuge an die Finanzlandesdirektion geht.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Jänner 1924, Z. 2414/3/23, R. Abt. 6, Z. 1313.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des R. G. in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtsenates vom 18. Jänner 1923, Z. 543, betreffend Mahngebühren zu Recht anerkannt: Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Wiener Stadtsenat hielt sich zur Entscheidung über die Frage, ob Beschwerdeführer von den Gemeinde-, beziehungsweise Landeszuschlägen zur allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1920, beziehungsweise 1921 und 1922 die ihm vorgeschriebenen Mahngebühren zu entrichten habe oder nicht, deshalb für berufen, weil die Stundung dieser Zuschläge den Organen der Gemeinde zustünde, die im besonderen Falle vom Bundesministerium für Finanzen bewilligte Erwerbsteuerstundung sich nicht auch auf die erwähnten Zuschläge beziehen könne, hinsichtlich deren um Stundung beim Wiener Magistrat war nicht angeht worden sei, und die Zuschläge hinsichtlich der Einbringung der Steuern gemäß § 92, lit. i des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L. G. Bl. Nr. 1 für Wien, gleichgehalten seien.

Der Verwaltungsgerichtshof hat folgendes erwogen: Allerdings bestimmt der berufene § 92, lit. i des Wiener Verfassungsgesetzes, daß die Zuschläge „mit denselben Zwangsmitteln eingetrieben werden, welche zur Einhebung der direkten staatlichen Steuern bestehen“. Er enthält aber keine ausdrückliche Anordnung darüber, von welchen Organen diese Zwangsmittel zu handhaben sind. Diese Frage kann mangels einer deutlichen Gesetzesbestimmung auf Grund eines Ueberblickes über die für die Exekution geltenden Bestimmungen gelöst werden (vergleiche Artikel III des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78, und Erkenntnis vom 5. Februar 1904, Z. 1242, Sammlung Nr. 2247 A).

Zu wesentlichem gibt für die Eintreibung der Gemeinde- und Landes-zuschläge zu den direkten Steuern des Staates (Bundes) auch heute noch die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 (Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden), welche gleich wie die ihr vorangegangene kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1851, R. G. Bl. Nr. 127, zwei Haupttypen der Exekution unterscheidet, nämlich die Exekution durch die für die Einhebung der direkten und indirekten (staatlichen) Steuern berufenen Organe und mittels der dafür bestehenden Zwangsmittel einerseits und die Exekution der Gemeindevorsteher durch ihre eigenen Organe andererseits (vergleiche §§ 2 und 4 der erwähnten kaiserlichen Verordnungen). Erstere Exekutionsart war insbesondere auch vorgesehen für Zuschläge zu den direkten und indirekten staatlichen Steuern, letztere für selbständige Gemeindeabgaben. Dabei besteht im Hinblick darauf, daß weder das Gemeindegesetz vom 17. März 1849, R. G. Bl. Nr. 170, noch das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, der Gemeinde ausdrücklich Exekutionsrechte einräumt und daß nach den grundgesetzlichen Bestimmungen der Verfassung (kaiserliches Patent vom 4. März 1849, R. G. Bl. Nr. 150, §§ 84 bis 86, welche auch durch die nachgefolgten Verfassungsgesetze der Monarchie in diesem Punkte nicht abgeändert worden sind) die vollziehende Gewalt der Zentralregierung zuzustand und nur im Delegationswege an die Gemeinden übertragen wurde, kein Zweifel, daß die Gemeinden an beiden Arten der Exekution nicht im selbständigen („natürlichen“), sondern im übertragenen (staatlichen) Wirkungsbereich mitwirken, und zwar an der Exekution der ersten Art im besonderen übertragenen steuerrechtlichen Wirkungsbereich (vergleiche § 128 des Gemeindegesetzes von 1849), an der Exekution der zweiten Art im übertragenen allgemeinen politischen Wirkungsbereich. Während nun diese Zweiteilung

der Exekution in den meisten Gemeindeordnungen, insbesondere jenen der Länder, aber auch in vielen Städtestatuten, dadurch zum deutlichen Ausdruck gebracht erscheint, daß in diesen (vergleicht zum Beispiel § 84 der Gemeindeordnung für Niederösterreich in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1888, L.-G.-Bl. Nr. 33 für Niederösterreich, oder § 94 des Gemeindestatutes für die Stadt Weidhofen an der Ybbs, Landesgesetz vom 6. Februar 1869, Nr. 24 für Niederösterreich) bestimmt wird: „Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzubringen; andere Geldleistungen . . . für Gemeindezwecke . . . werden vom Gemeindevorsteher (Stadtstrate) durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobiliarexekution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben“, ist die Zweiteilung der Exekution in den für die Gemeinde Wien erlassenen Ordnungen nicht mit derselben Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Die provisorische Gemeindeordnung für Wien (Kundmachung der k. k. Statthalterei und Kreisregierung von Niederösterreich vom 20. März 1850, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 21), enthält überhaupt keine besonderen Bestimmungen über die Hereinbringung der Zuschläge und Abgaben; im Gemeindestatute vom 19. Dezember 1890, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 45 für Niederösterreich, aber spricht der § 52, lit. k von der Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, von Steuerzuschlägen und anderen Abgaben und bestimmt dann im dritten Absätze: „Alle diese Leistungen . . . können mit denselben Zwangsmitteln eingetrieben werden, welche zur Einhebung der laufenden direkten Steuern bestehen.“ Die gleiche Bestimmung ist auch in den § 92, lit. i der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 1 für Wien, aufgenommen.

Der Verwaltungsgerrichtshof ist nun der Anschauung, daß trotz dieser Zusammenfassung in eine einheitliche Formel die beiden historischen Exekutionstypen auch im Bereiche der Gemeinde Wien aufrecht erhalten geblieben sind und daß in Betreff der steuerrechtlichen Exekution, die allein für nichtärarische Steuerzuschläge in Betracht kommt, die Handhabung der Exekutionsmittel durch die Gemeindeorgane im übertragenen, besonderen steuerrechtlichen Wirkungskreise geschieht, in welchem der Rekurszug an die zu Entscheidungen über die Staats(Bundes)steuern berufene Steuerbehörde I. Instanz und im weiteren Zuge an die Finanzlandesdirektion Wien geht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Exekution wegen eines mit der Staats(Bundes)steuer vereint einzubehenden Zuschlagsbetrages oder wegen eines Zuschlagsbetrages geführt wird, dessen Einhebung aus irgend einem Grunde, zum Beispiele wegen einer für die staatliche Steuer gewährten Zusage, die sich nicht auch auf den Zuschlag erstreckt, abgefordert erfolgt. Was hier zunächst für die Exekution der Gemeindezuschläge gesagt wurde, gilt auch für die Exekution der Landeszuschläge.

In diesen Verhältnissen ist auch durch das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, bisher eine Änderung nicht eingetreten. Allerdings weist Artikel 10 die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bunde (3. 3) nur hinsichtlich der Bundesfinanzen zu, während Artikel 15 alle nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragenen Angelegenheiten — und darunter würde auch die Exekution hinsichtlich der Gemeindeabgaben gehören — in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder verweist. Doch bestimmt § 42 des Verfassungsübergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 2, ausdrücklich, daß Artikel 15, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung der Länder handelt — was hinsichtlich der Steuerzuschlags-einhebung nicht zutrifft — vorläufig noch nicht wirksam wird, sondern daß die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern gegenüber der bestehenden zwischen Staat und Ländern nicht geändert wird. Die Bestimmung des Absatzes (2), lit. c, des § 42 des Verfassungsübergangsgesetzes aber bewirkt hinsichtlich der besonderen steuerrechtlichen Exekution keine Veränderung; eine Maßregel im Sinne des Artikels 102, Absatz 4 des Bundesverfassungsgesetzes steht nicht in Frage. Zu diesen Ausführungen stehen die Bestimmungen des Einhebungsgesetzes vom 13. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 566, nicht im Widerspruch, sondern sie fügen sich der bestehenden Rechtsordnung vollkommen ein. (Vergleiche insbesondere die §§ 8 und 24.)

War hiernach nicht der Wiener Stadtsenat zur zweitinstanzlichen Entscheidung der in Frage der Mahngelühren von Gemeinde- und Landeszuschlägen berufen, sondern die Steueradministration und im weiteren Zuge die Finanzlandesdirektion Wien, so war die angefochtene Entscheidung von einem hierzu nicht berufenen Organe gefällt, also mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftet. Sie mußte daher aufgehoben werden, ohne daß in die Frage der Gehörlichkeit der aufrechterhaltenen Mahngelühr einzugehen war.

Wohnungstausch.

Unter dem Ausdruck „Wohnungstausch“ kann nur die Vertauschung von Wohnung gegen Wohnung, nicht aber gegen einzelne Bestandteile einer Wohnung verstanden werden.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 28. Februar 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 12. Februar 1924, M. Abt. 15 b, 4266, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Leopoldstadt vom 2. Jänner 1924, Wa IX 120/23/4, womit dem Einspruche der Marie K. und des Karl M. gegen den Beschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 20. Bezirk Wiens vom 21. September 1923, B. 7496/W, betreffend die Nichtanerkennung des beabsichtigten Wohnungstausches Folge gegeben und der zitierte

Beschluß außer Kraft gesetzt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1030/24/2 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz.

Begründung: Die Aufhebung des gemeindeamtlichen Beschlusses durch die Mietkommission beruht vor allem darauf, daß letztere im Gegensatze zur Gemeinde die Vertauschung einer gemieteten Wohnung mit in Untermiete stehenden Räumen einer anderen Wohnung als Wohnungstausch im Sinne des § 15 B.-A.-G. angesehen hat. In diesem Belange wird die außerordentliche Ueberprüfung beantragt.

Die Auffassung der Mietkommission entspricht nicht dem Gesetze. Schon der allgemeine Sprachgebrauch steht der von der Mietkommission angenommenen Bedeutung „Wohnungstausch“ entgegen. Das Wohnungsanforderungsgesetz selbst unterscheidet die Bezeichnungen „Wohnung“ und „Wohnräume“ oder „Räumlichkeiten“ genau und setzt grundsätzlich an jenen Stellen, wo den Wohnungen als ganzes einzelne Wohnräume gleichgestellt werden, diese letztere Bezeichnung bei (vide § 5 [3], § 10, § 11, § 4, 5 [b], 7, 10, 11, 12, 13, § 12, § 2, § 14 [4], § 16 [1] und [3], § 18 B.-A.-G.). Da eine derartige Bezeichnung im § 15 B.-A.-G. vermieden wird, kann unter dem dort gebrauchten prägnanten Ausdruck „Wohnungstausch“ nur die Vertauschung von Wohnung gegen Wohnung, nicht aber gegen einzelne Bestandteile einer Wohnung verstanden werden. (So auch Pernitz, Sternberg.) Mit dieser Auffassung steht auch die Bestimmung des § 11, § 14 B.-A.-G. im Einklange, welche sich nur auf Wohnungen bezieht. Die entgegengesetzte Ansicht würde der Umgehung der Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes einen Weg eröffnen und kann daher im Gesetze nicht ausgedrückt sein.

Die Verweigerung der gemeindeamtlichen Zustimmung zu dem im vorliegenden Falle beabsichtigten Wohnungstausch war demnach schon aus dem ersten Grunde, daß ein Wohnungstausch gemäß § 15 B.-A.-G. nicht vorliege, gerechtfertigt, die entgegengesetzte Entscheidung der Mietkommission war als gezwungen zu erkennen.

Wohnungsanforderung.

1. Den Einspruch gegen eine Anforderung gemäß § 14, der nicht im Sinne des § 31, Absatz 3 B.-A.-G. begründet ist, hat der Vorsitzende der Mietkommission nach § 2 der Ministerialverordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, als unzulässig zurückzuweisen, auch wenn der Einspruch als Antrag auf Verzicht auf die Anforderung nach § 28, Absatz 3 a B.-A.-G. angesehen werden kann.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 22. Dezember 1923 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes vom 6. November 1923, M. Abt. 15, §. 30133, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hernals vom 14. August 1923, Wa III 78/12, womit dem Einspruche des Paul T. gegen den Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien, magistratisches Bezirksamt für den 17. Bezirk, vom 7. Juli 1923, B. 3800/A/16, betreffend die im Hause 17. . . . gasse gelegene Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1147/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz.

Begründung: Mit dem Beschlusse der Gemeinde Wien vom 7. Juli 1923, B. 3800/A/16, wurde die Anforderung der Wohnung 17. . . . gasse, gemäß § 14, Absatz 2, lit. b des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873 und Artikel II, Absatz 1, §. 1 der Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 29. Dezember 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 174, aus dem Grunde des Endes des bestehenden Mietverhältnisses festgestellt.

Ueber den Einspruch des Hauseigentümers Paul T. hat die Mietkommission beim Bezirksgerichte Hernals mit der Entscheidung vom 14. August 1923, Wa III 78/2, das Anforderungserkenntnis mit der Begründung aufgehoben, daß die Anforderung mit Rücksicht auf den Vorschlag des Hausherrn am Tage der Anforderung ohne vorherige Entscheidung seitens der Gemeinde hierüber als verkräft anzusehen ist. Der Antragsteller behauptet nun, daß diese Entscheidung das Anforderungsgesetz in der Bestimmung des § 31, Absatz 3, verletze, indem hier vorgeschrieben sei, daß gegen eine Anforderung gemäß § 14 ein Einspruch nur dann zulässig sei, wenn er sich darauf gründet, daß die Voraussetzungen für die allgemeine Anforderung gemäß § 14, Absatz 2, nicht vorliegen oder daß die angeforderten Räume gemäß § 14, Absatz 3, von der Anforderung unbedingt ausgenommen seien.

Weder das eine noch das andere werde in dem Einspruche des Hauseigentümers behauptet. Der Vorsitzende der Mietkommission hätte daher den Einspruch gegen die Anforderung gemäß § 2, Absatz 2 der Bundesministerialverordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, als unzulässig zurückzuweisen sollen. Diesen Ausführungen des Antragstellers muß im Hinblick auf den vorgeschilderten Sachverhalt als dem Gesetze entsprechend beigegeben werden. Mag nun der Einspruch als ein Antrag auf Verzicht auf die Anforderung im Sinne des § 28, Absatz 3 a B.-A.-G. oder als ein Vorschlag im Sinne

des § 25, Absatz 5 W.-A.-G. aufgefaßt und gewertet werden, keinesfalls erscheint es gerechtfertigt, auf Grund eines unzulässigen Einspruches die festgestellte Anforderung aufzuheben.

Der Einspruch war vielmehr ohne Rücksicht auf den vom Einspruchswerber zugleich mit der Anzeige erstatteten Vorschlag gemäß § 2, Absatz 2 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, vom Vorsitzenden der Mietkommission zurückzuweisen. Die Entscheidung der Mietkommission verletzt demnach das Gesetz.

2. Hat der Hauseigentümer nicht einen Vorschlag für die Zuweisung erstattet, der den Erfordernissen des Absatzes 5/1 des § 25 W.-A.-G. entspricht, so besteht für die Gemeinde weder eine Pflicht zur Berücksichtigung des Vorschlages, noch eine Verpflichtung zur Erstattung eines Gegenvorschlages.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 22. Dezember 1923 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes vom 6. November 1923, M.-Abt. 15 b, 19815, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Floridsdorf vom 14. Juli 1923, Wa III 11 5, womit dem Einspruche des Franz S. gegen den Zuweisungsbefehl des Magistrates Wien 15/VI (Wohnungszuweisungsgruppe der Stadt Wien) vom 12. Mai 1923, M.-Abt. 15 b, 18357, betreffend die im Hause 21. . . . straße gelegene Wohnung Folge gegeben und der Zuweisungsbefehl aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1141/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Auf Grund des Beschlusses der Wohnungskommission vom 12. Mai 1923, M.-Abt. 15 b, 18327, wurde die gemäß § 14, Absatz 2, lit. b W.-A.-G. angeforderte Wohnung 21. . . . straße dem Johann E. zugewiesen. Der rechtzeitig erstattete Vorschlag des Hauseigentümers auf Zuweisung der Wohnung an Leopold K. wurde nicht berücksichtigt, weil der Genannte erst seit dem 23. März 1923, somit noch nicht seit mindestens sechs Monaten in der dringlichsten Vorrangsklasse vorgemerkt war. Dem Einspruche des Hauseigentümers gegen die eingangs erwähnte Zuweisung hat die Mietkommission des Bezirksgerichtes Floridsdorf mit der Entscheidung vom 14. Juli 1923, Wa III 11, mit der Begründung Folge gegeben, daß ein Gegenvorschlag der Gemeinde im Sinne des § 25, Absatz 5, unterblieben und der Hauseigentümer hiedurch an der Ausübung seines ihm zustehenden Wahlrechtes gehindert worden sei. Diese Anschauung bezeichnet der Antragsteller als rechtsirrig und beantragt deshalb die Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission.

Auch das Oberlandesgericht vermag die Ansicht der Mietkommission nicht zu teilen. Nach der Bestimmung des ersten Teiles des § 25, Absatz 5 W.-A.-G., sind zweierlei Arten des Vorschlagsrechtes des Hauseigentümers zu unterscheiden, und zwar erstens ein Vorschlag, der berücksichtigt werden kann, aber nicht muß und zweitens ein Vorschlag, der berücksichtigt werden muß. Ein Vorschlag der zweiten Art liegt dann vor, wenn der Vorgeschlagnene seit mindestens sechs Monaten in der dringlichsten Vorrangsklasse vorgemerkt ist oder seit mindestens einem Jahre die angeforderten Räume als Haushaltungsgenosse oder Untermieter mitbewohnt hat und die Anzahl der Wohnräume seinem Hausstande entspricht. Die Gemeinde ist aber an einen mit diesen Voraussetzungen versehenen Vorschlag des Hauseigentümers nicht unbedingt gebunden und kann den Vorschlag nach § 25, Absatz 5 (2. Teil) W.-A.-G. dann gänzlich fallen lassen, wenn sie den Wohnbedarf anderer in der dringlichsten Vorrangsklasse vorgemerkter Bewerber für noch dringlicher hält oder für die sofortige Unterbringung Obdachloser sorgen muß.

Trotzdem wahr aber das Gesetz dem Hauseigentümer auch für diesen Fall — wenn nämlich ein Vorschlag der zweiten Art aus den angeführten Gründen nicht berücksichtigt wird — noch einen gewissen Einfluß auf die Bestimmung der künftigen Partei, da die Gemeinde diesfalls verpflichtet ist, ihn ihrerseits zwei Bewerber vorzuschlagen und dem durch ihn ausermäßigten die Wohnung zuzuweisen. Diese Vorschlagspflicht seitens der Gemeinde besteht daher nur für den Fall, als ein Vorschlag des Hauseigentümers nach der zweiten Art vorhanden ist. Diese Auslegung ergibt sich nicht nur ganz zwanglos, sondern mit voller Denotwendigkeit aus dem Anfangssatze des zweiten Teiles des Absatzes 5 des § 25 W.-A.-G., da die Worte „. . . anderer in der dringlichsten Vorrangsklasse vorgemerkter Bewerber . . .“ nur an jene Stelle des ersten Teiles des Absatzes 5 anschließen, wo davon die Rede ist, daß der Vorschlag zu berücksichtigen ist, wenn der Vorgeschlagnene seit mindestens sechs Monaten in der dringlichsten Vorrangsklasse vorgemerkt ist; diesen Wohnungsbedürftigen werden nun im folgenden Absatze diejenigen anderen gegenübergestellt, welche noch berücksichtigungswürdiger sind; es wird also auf die zu Berücksichtigenden des ersten Teiles Bezug genommen und nur von ihnen handelt der zweite Teil des Absatzes 5. Der Vorschlag der ersten Art findet im § 25, Absatz 5 W.-A.-G. überhaupt keine nähere Würdigung; doch lassen die einleitenden Worte keinen anderen Schluß zu, als daß Vorschläge, denen die Voraussetzungen der zweiten Art fehlen, berücksichtigt werden können, aber nicht müssen.

Hat nun der Hauseigentümer nicht solche Personen vorgeschlagen, welche seit mindestens sechs Monaten in der dringlichsten Vorrangsklasse vorgemerkt sind, oder nicht solche, bei denen die weiteren Voraussetzungen zutreffen (Mitbewohnerschaft seit einem Jahre bei entsprechender Anzahl der Räume), dann

besteht seitens der Gemeinde weder eine Pflicht zur Berücksichtigung des Vorschlages, noch aber auch eine Verpflichtung zur Erstattung eines Gegenvorschlages, da letztere Verpflichtung nach obigen Ausführungen nur auf Vorschläge der zweiten Art abgestellt ist. Das Gesetz will nur demjenigen Hauseigentümer, der einen Vorschlag gemacht hat, der berücksichtigt werden muß, bei Nichtannahme dieses Vorschlages einen gewissen Einfluß auf die Bestimmung der künftigen Partei durch einen Gegenvorschlag einräumen, was auch dem gesunden Rechtsempfinden entspricht, wogegen für eine derartige Gewährung einer weiteren Einflussnahme dann kein Grund vorliegt, wenn der Hauseigentümer einen Vorschlag erstattet hat, von dem er weiß, daß er ohnehin unberücksichtigt bleiben kann.

Nach dem Gesagten verletzt also die Entscheidung der Mietkommission das Gesetz, da im vorliegenden Falle eine Berücksichtigung der Gemeinde zu einem Gegenvorschlag im Sinne des zweiten Teiles des Absatzes 5 des § 25 W.-A.-G. nicht besteht, weshalb wie oben zu erkennen war.

3. Die Mietkommission hat, wenn sie dem Einspruche Folge gibt, auch auszusprechen, ob und inwieweit sie die Anforderung aufhebe.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 15. Dezember 1923 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 3. November 1923, M.-Abt. 15 b, 32059, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Landstraße vom 4. Mai 1923, Wa IX 15/14, womit dem Einspruche des Dr. Ludwig K. gegen den Anforderungsbefehl des magistratischen Bezirksamtes 3 vom 14. Februar 1923, B.-K. 175, betreffend die im Hause Wien, 3. . . . gasse gelegene Wohnung Nr. 8 Folge gegeben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1143/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Gemäß § 31, Absatz 8 W.-A.-G. hat die Mietkommission über den Einspruch gegen einen Anforderungsbefehl zu entscheiden. Dieser Aufgabe ist die Mietkommission mit der zu überprüfenden Entscheidung nicht voll gerecht geworden, indem sie wohl ausspricht, daß sie dem Einspruche des Dr. Ludwig K. Folge gibt, nicht aber, ob und inwieweit sie die Anforderung aufhebe. Diese Unbestimmtheit wird durch den Schlußsatz der Begründung nicht beseitigt. Im übrigen ergibt sich aus der Begründung, daß die Mietkommission von einer rechtsirrtümlichen Auffassung des § 11, Z. 6 des W.-A.-G. ausgeht; denn wenn diese Gesetzesstelle nach dem Tode des Mieters jene Personen schützen will, die schon mindestens ein Jahr einen entsprechenden Teil der Wohnung bewohnt, will sie denselben andererseits nicht mehr Wohnräume zugestehen, als ihnen gemäß § 10 des W.-A.-G. zustehen würden. Wenn diese Personen also bei Lebzeiten des Mieters mehr Räume bewohnt haben, als ihnen nach § 10 zustehen, hatten sie mehr als den „entsprechenden Teil“ der Wohnung inne und bezüglich dieses Uebererschusses sind sie des Schutzes des § 11, Z. 6 des W.-A.-G. nicht teilhaftig.

Die Entscheidung der Mietkommission verletzt demnach in diesen Belangen das Gesetz.

4. Gemäß § 3, Abs. 1, Z. 5 W.-A.-G., sind von der Anforderung alle Bauten befreit, für die der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds Kredithilfe leistet, somit auch solche, die ohne seine Hilfe errichtet wurden.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 14. Dezember 1923 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes vom 13. November 1923, M.-Abt. 15 b, Z. 31783, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Favoriten vom 20. April 1923, Wa I 58/3, womit dem Einspruche der Gemeinnützigen Ein- und Mehrfamilienhäuserbaugesellschaft, reg. Gen. m. b. H., gegen den Anforderungsbefehl des Magistrates Wien, M.-Abt. 15 b, vom 26. März 1923, Z. 2411, betreffend die im Hause 11. . . . straße gelegene Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbefehl aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1154/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Die Entscheidung der Mietkommission hat festgestellt, daß die Eigentümerin des Hauses eine gemeinnützige Vereinigung ist, der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds für sie Bürgschaft geleistet hat, die widmungsgemäße Verwendung der von der Genossenschaft errichteten Bauten noch fortbesteht, daß der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds für die Genossenschaft durch die Bürgschaft (mittelbare) Kredithilfe geleistet hat (§ 4 a des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, B.-G.-Bl. Nr. 242); die Mietkommission hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Anforderung nach § 3, Punkt 5 W.-A.-G. für gegeben erachtet und den Anforderungsbefehl der Gemeinde Wien aufgehoben.

Der Landeshauptmann von Wien beantragt die Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission, weil nur jene Gebäude von der Anforderung befreit seien, deren *A u f f ü h r u n g* mit der Kredithilfe des mehrfach erwähnten Fonds in ursächlichem Zusammenhange stünden, dies aber vorliegend nicht der Fall sei, was erhoben werden hätte müssen. Der Rechtsstandpunkt des Antrages wird damit begründet, daß der Gesetzgeber den Ausdruck „Bauten“ gebraucht, während er sonst „Gebäude“ sagt und die Worte „Kredithilfe geleistet wird“ gewählt hat, was nicht auf die Vergangenheit, sondern auf die Gegenwart und Zukunft hindeute, weil es sonst „geleistet wurde“ heißen müßte.

Das Oberlandesgericht schließt sich dieser Rechtsansicht nicht an. Daß § 3, Punkt 5 W.-A.-G. den Ausdruck „Bauten“ gebraucht, ist daraus zu erklären, daß diese Gesetzesstelle eine Erweiterung der Bestimmung des § 15, Absatz 2 des Gesetzes vom 15. April 1921, B.-G.-Bl. Nr. 252, ist, nach dem die Bestimmungen über den Schutz der Mieter und über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden auf *B a u t e n* keine Anwendung finden, die mit Kredithilfe des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds errichtet werden, und einfach aus § 15, Absatz 2 zitiertes Gesetz, den Ausdruck „Bauten“ übernommen hat. Der Abweichung von der sonst üblichen Terminologie durch den Ausdruck „Bauten“ im § 3, Punkt 5 W.-A.-G. kommt daher keine Bedeutung, insbesondere nicht jene zu, welche ihr der Antrag auf außerordentliche Ueberprüfung beimesen will. Eine Erweiterung ist § 3, Punkt 5 W.-A.-G., insofern, als § 15, Absatz 2 zitiertes Gesetz, nur jene Bauten ausnimmt, die mit Kredithilfe errichtet werden, während das Wohnungsanforderungsgesetz die Bauten befreit, für welche Kredithilfe geleistet wird. Die Interpretation des Landeshauptmannes von Wien paßt wohl auf § 15, Absatz 2 zitiertes Gesetz, nicht aber auf § 3, Punkt 5 W.-A.-G.; da die Kredithilfe, die im gegebenen Falle geleistet wurde, den im § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, aufgezählten Fällen einer solchen entsprach, hat auch die Mietkommission das Gesetz richtig angewendet, so daß zu erkennen war, daß eine Gesetzesverletzung nicht vorliege.

5. Die gemäß § 19, Absatz 1 W.-A.-G. zu berücksichtigenden Familienverhältnisse beziehen sich auf die Familie in dem weiteren Sinne des § 40 a. b. G.-B. Die Rücksichtnahme ist nicht eingeschränkt auf das Wohnungsbedürfnis der mit dem Wohnungsinhaber gemeinsam wohnenden Familienmitglieder.

Nicht bloß eigene Krankheit, sondern auch Krankheit der Familie ist geeignet, die Abwesenheit aus der Wohnung zu entschuldigen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 9. Jänner 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 24. November 1923, M.-Abt. 15 b, 370/24, auf außerordentliche Ueberprüfung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Ottakring vom 3. Oktober 1923, Wa 104/4, womit dem Einspruche des Rudolf Sch. gegen den Anforderungsbefehl der Gemeinde Wien vom 21. August 1923, Z. S/86, betreffend die im Hause 16. . . . gasse 4/6 gelegene Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbefehl aufgehoben worden ist, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1175/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Obige Wohnung ist von der Gemeinde als Doppelwohnung angefordert worden. Die Mietkommission hat dem Einspruche des Mieters Folge gegeben, in dem sie den Charakter der Wohnung als Doppelwohnung wohl anerkannt, aber den vom Einspruchswerber geltend gemachten Umstand, daß er seine kranke Schwester, die neben ihm in einer eigenen, jedoch kommuizierenden Wohnung wohnt, pflegen muß, als ein nach § 19 W.-A.-G. zu berücksichtigendes persönliches und Familienverhältnis ansieht. Wenn also die Ueberprüfung beantragende Behörde rügt, daß die Entscheidung der Mietkommission die „persönlichen“ Verhältnisse, die sie berücksichtigen will, nicht anführt, ist darauf zu verweisen, daß ein anderer Umstand als das Pflegebedürfnis der Schwester nicht angeführt ist und daß ein und derselbe Umstand als persönliches und Familienverhältnis bezeichnet wird. Die Bezeichnung als persönliches Verhältnis scheint wohl nicht zutreffend, ändert aber an der Sache darum nichts, weil ja ein Familienverhältnis allein schon die Rücksichtnahme nach § 19 W.-A.-G. rechtfertigen kann. Es wird weiters gerügt, daß die Mietkommission ohne Beweis das Pflegebedürfnis der Schwester angenommen hat. Diesbezüglich ist hervorzuheben, daß die Gründe der Mietkommission als die Grundlage für diese Feststellung die übereinstimmenden Angaben des Zeugen und des Einspruchswerbers anführen. Nach dem außerstreitigen Verfahren (§ 2, Z. 5) hat das Gericht die relevanten Umstände von amtswegen zu untersuchen, darüber die Parteien selbst oder andere von der Sache unterrichtete Personen zu vernehmen.

Wenn die Kommission den Angaben der Partei geglaubt hat, so ist dies keine Ungehegtheit. Der Zeuge weiß allerdings aus eigener Wahrnehmung von der Pflegebedürftigkeit der Karoline Sch. nichts, wohl aber, daß Rudolf Sch. ihm seinerzeit von der Erkrankung der Schwester Mitteilung gemacht hat und aus diesem Anlasse eine Zeitung ganz vom Dienstoffe ferngehalten ist. Dies ist gewiß geeignet, die Erkrankung der Schwester wahrscheinlich zu machen. Es kann also nicht behauptet werden, daß die Mietkommission ihre Feststellungen ohne jede Grundlage gemacht habe. Die Auslegung, die im Ueberprüfungsantrage dem Ausdruck „Familienverhältnisse“ des § 19 W.-A.-G. gegeben

wird, erscheint dem Oberlandesgerichte eine zu enge. Daß Familienverhältnisse nur unter der Voraussetzung geeignet seien, die Anforderung einzuschränken, daß durch die Anforderung auch das Wohnungsbedürfnis der mit dem Wohnungsinhaber gemeinsam wohnenden Familienmitglieder berührt wird, kann darum nicht zutreffen, weil unter dieser Voraussetzung eine Anforderung schon gemäß § 10 W.-A.-G. ausgeschlossen wäre, während § 19 eine weitergehende Rücksichtnahme zugestehet. Es fehlt auch jeder Anhaltspunkt, den Begriff der Familie auf die Familie im engeren Sinne des § 91 a. b. G.-B. einzuschränken. Es ist vielmehr anzunehmen, daß § 19 W.-A.-G. dem billigen Ermessen der Behörde einen möglichst weiten Spielraum gewähren wollte, zumal ja das Gesetz sogar die Interessen der Wissenschaft und Kunst berücksichtigt wissen will. Familie im Sinne des § 19 W.-A.-G. ist also gewiß als Familie in dem weiteren Sinne des § 40 a. b. G.-B. zu verstehen und muß die Notwendigkeit der Pflege der erkrankten Schwester sicherlich als ein berücksichtigungswürdiger Umstand anerkannt werden.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 30. Jänner 1924 über den Antrag des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 5. Jänner 1924, M.-Abt. 15 b, 41423/23, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hietzing vom 28. September 1923, Wa III, 115/2, womit dem Einspruche der Elise D., Private in Wien, 13. . . . straße 63, gegen den Anforderungsbefehl der Gemeinde Wien vom 5. Juli 1923, Z. 1045, betreffend die im Hause Wien, 13. . . . straße, gelegene Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbefehl aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1009/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Die Anforderung war unter Anrufung des § 11, Punkt 5 a W.-A.-G., darauf gestützt, daß die Wohnungsinhaberin seit 6. September 1922 ständig bei ihrem Sohne wohnt und die Wohnung ausschließlich vom Untermieter bewohnt wird. Die Wohnungsinhaberin erhob dagegen Einspruch und führte aus, daß sie in der Zeit nach dem 6. September 1922 wiederholt in der Wohnung geschlafen und auch bei Tag sich aufgehalten habe und nur einen Teil der Wohnung untervermietet habe. Familienumstände, nämlich Krankheit ihres Sohnes, seiner Frau und Kinder, haben sie gezwungen, zur Pflege dieser Personen von der eigenen Wohnung immer wieder fern zu bleiben. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes (§ 19 W.-A.-G.) gab die Mietkommission dem Einspruche Folge, obwohl sie annahm, daß die Einspruchswerberin ihre eigene Wohnung nur sehr spärlich benützt hatte. Die außerordentliche Ueberprüfung beantragende Behörde findet darin eine Gesetzesverletzung, daß Familienverhältnisse eines außerhalb der Hausgemeinschaft der Wohnungsinhaberin sich befindlichen Sohnes berücksichtigt werden, während § 19 nur Verhältnisse desjenigen, gegen den die Anforderung gerichtet ist, berücksichtigt wissen will.

Die Gemeinde und, wenn im Rechtsmittelzuge angerufen, die Mietkommission haben, wenn sie im Sinne des § 19 W.-A.-G. billige Rücksicht üben, das Gesetz zu beobachten, wobei allerdings § 19 dem Ermessen der Behörden einen weiten Spielraum läßt, da anders der Zweck dieser Gesetzesbestimmung, Härten des Gesetzes auszugleichen, nicht erfüllt werden könnte. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der Ausdruck „Familie“ im ersten Absätze des § 19 nicht in dem engen Sinne des § 44 a. b. G.-B. auszulegen. Der zweite Absatz des § 19 behandelt spezielle Fälle und kann darum vielleicht das Wort „Familie“ im zweiten Absätze einen engeren Sinn haben als das selbe Wort im ersten Absätze. Das Gesetz spricht es ausdrücklich aus, daß es auf die Verhältnisse derjenigen Personen ankomme, gegen die die Anforderung gerichtet ist. Im vorliegenden Falle käme es auf Familienverhältnisse des von der Anforderung nicht direkt betroffenen Sohnes nicht an. Aber seine und seiner Kinder und Gattin Krankheit und Pflegebedürfnis berühren naturgemäß auch seine Mutter und sind darum auch Familienverhältnisse der Mutter selbst.

Es würde weder dem Wortlaute, noch dem Zwecke des ersten Absatzes des § 19 W.-A.-G. entsprechen, wenn man annehmen würde, daß Familienverhältnisse nur dann Berücksichtigung finden dürfen, wenn sie den Bedarf nach der angeforderten Wohnung unmittelbar begründen; ebensowenig wäre es entsprechend anzunehmen, daß nur eigene Krankheit, nicht aber auch Krankheit der Familie tauglich sei, die Abwesenheit aus der Wohnung zu entschuldigen; die Pflege des erkrankten Sohnes, Schwiegertochter, Enkel ist eine ethische Pflicht; die durch Erfüllung dieser Pflicht bedingte Abwesenheit verdient gewiß Berücksichtigung. Es kann darum nicht gesagt werden, daß durch solche Rücksichtnahme § 19 W.-A.-G. verletzt worden sei.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

139. Beglaubigungsvertrag zwischen der Republik Oesterreich und dem Deutschen Reich.

140. Verordnung betreffend die Abänderung der Vermessungs- und Katastralumschreibungsgebühren.

141. Verordnung betreffend den Verkehr mit Milch.

142. Verordnung betreffend die Erhöhung der Taxen für die Prüfung zur Erlangung der Ziviltchnikerbefugnis.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

VII. (10. Juli)

Erscheint monatlich einmal.

1924.

Inhalt:

Organisationsstatut für den Betrieb „Gemeindefriedhöfe“.
Verbot des Befahrens der Alten Donau mit Motorbooten.
Stechpichlschlachanlage im Schlachthofe St. Marx (Eröffnung, Erlennungs-larten, Tarif, Betriebsordnung).
Benützung öffentlicher Verkehrsflächen durch Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen für Privat Zwecke.
Verkehrsregelung im 1., 17. und 19. Bezirke.

Kabstruhrwerksverkehr.

Behebung einer Wohnungszuweisung durch den Bürgermeister.
Wohnungsanforderungen (Entscheidungen des Oberlandesgerichtes).

Verzeichnis der in letzter Zeit verkauften Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A. im Bundesgesetzblatte.
- B. im Landesgesetzblatte.

Organisationsstatut für den Betrieb „Gemeindefriedhöfe“.

Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 1924, P. 3. 7658.

§ 1. Zweck und Umfang des Betriebes.

Zweck des Betriebes ist die Durchführung der gemäß § 3, lit. d des Reichs-sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, in den selbständigen Wirkungsbereich fallenden Aufgaben der Gemeinde hinsichtlich der Wiener Gemeindefriedhöfe und den städtischen Leichenkammern. Es obliegen demnach dem Betriebe:

1. Errichtung, Erhaltung und Betrieb der Friedhöfe einschließlich der Friedhofsgebäude und Feuerhallen sowie der Leichenkammern.
2. Aufstellung einer allgemeinen Begräbnis- und Gräberordnung, einer Feuerbestattungsordnung sowie von Friedhofsordnungen.
3. Festsetzung der Grabstellen-, Beerdigungs- und Einäscherungsgebühren.
4. Verkauf und Anweisung von Grabstellen, Einhebung der Gebühren und Ausfertigung der Immatrikulationsanweisungen.
5. Ausstellung der Anweisungen und Einhebung der Gebühren für Leichenenterdigungen.
6. Einhebung der Gebühren und Ausfertigung der Immatrikulationsanweisungen bei Leichenausführungen nach auswärts.
7. Führung der Gräber- und Einäscherungsprotokolle.
8. Führung des Freileichenprotokolles.
9. Einbringung der rückständigen Gebühren.
10. Führung des Totenkatasters über die in Wien Verstorbenen.
11. Herausgabe des Verzeichnisses der Verstorbenen.
12. Abschluss und Durchführung der Gräberhaltungswidmungen.
13. Betrieb von Friedhofs-gärtnereien.
14. Durchführung von Gräberausbesserungen.
15. Herstellung und Verkauf von Grabsteinen, Kreuzen und Urnen.
16. Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben des Betriebes.

§ 2. Stellung des Betriebes.

Der Betrieb ist dem Gemeinderate, dem Stadtsenate, dem Gemeinderatsausschusse der Gruppe III sowie dem Bürgermeister, dem amtsführenden Stadtrate der Gruppe III und dem Magistratsdirektor untergeordnet.

§ 3. Wirkungsbereich des amtsführenden Stadtrates.

Der amtsführende Stadtrat hat die Geschäftsführung des Betriebes zu überwachen und ist zu diesem Zwecke über den Gang aller Angelegenheiten zu unterrichten. Alle Berichte an die zur Entscheidung berufenen Organe sind ihm vorzulegen. Er kann vom Betriebsvorstande jederzeit Auskünfte und Berichte verlangen und selbst oder durch beauftragte Mitglieder des Gemeinderatsausschusses unter Beiziehung des Vorstandes die Bücher einsehen sowie den Bestand der Kassen und Borräte prüfen. Ihm sind der Vorstand und alle anderen Angestellten und Arbeiter des Betriebes untergeordnet.

Weiters steht ihm zu: 1. die Erstattung von Vorschlägen an den Bürgermeister wegen Zuziehung des Vorstandes des Betriebes oder eines Vertreters zu Beratungen und zur Berichterstattung im Stadtsenate; 2. die Vertretung des Betriebes gegenüber den übrigen Gemeinderatsausschüssen; 3. die Behand-

lung von Beschwerden gegen den Vorstand, des Betriebes; 4. die Betrauung eines Betriebsbeamten mit der Vertretung des Betriebsvorstandes auf kurze Frist; 5. die Entsendung von Beamten zur Vertretung des Betriebes bei auswärtigen Veranlassungen; 6. die Bestellung eines Vertreters in Fällen des Anwaltszwanges.

Der amtsführende Stadtrat ist verpflichtet, in dem im Punkte 4 genannten Falle seine Verfügung dem Gemeinderatsausschusse III zur Kenntnis zu bringen.

§ 4. Wirkungsbereich des Betriebsvorstandes.

Hinsichtlich des Wirkungsbereiches des Betriebsvorstandes gelten die im § 110 des Gesetzes vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, für den Magistrat festgesetzten Bestimmungen mit der Ausnahme, daß seine Zuständigkeit gemäß nachfolgenden Bestimmungen erweitert wird:

1. Ankauf von Betriebsverordnungen für die laufende Gebarung bis zum Bedarfe eines Jahres und Genehmigung von sonstigen Anschaffungen und Herstellungen mit einem Erfordernisse von höchstens 100 Millionen Kronen, sofern die Ausgaben im genehmigten Voranschlage bedeckt sind. Der Gemeinderatsausschuss III stellt fest, was als Betriebsverordnungen zu gelten hat.
2. Die Festsetzung der Bedingungen für die Durchführung nicht durch allgemeine Tarife geregelter Dienstleistungen, wenn sich die vertragliche Verpflichtung höchstens auf ein Jahr erstreckt.
3. Veräußerungen von beweglichem Gemeindevermögen, wenn der Gegenwert des gesamten zu veräußernden Vermögensbestandes höchstens 10 Millionen Kronen beträgt.
4. Abschluss und Auflösung aller in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Verträge sowie jener anderen Verträge, bei denen das bedingene Entgelt jährlich höchstens 5 Millionen Kronen oder die Dauer des Vertrages höchstens fünf Jahre beträgt.
5. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 1 Million Kronen.
6. Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des abgegebenen oder anerkannten Anspruches höchstens 25 Millionen Kronen beträgt; sofern sich solche Leistungen auf eine Haftpflicht gründen, bis zu einem Betrage von 1.250.000 K.

7. Erhaltung der Betriebsmittel und laufende Erhaltung der Betriebsgebäude samt Genehmigung der zugehörigen Anschaffungen und Herstellungen, sofern die Ausgaben im genehmigten Voranschlage bedeckt sind.

8. Auf Grund einer vom Bürgermeister erteilten Ermächtigung die Aufnahme von Angestellten und Arbeitern im Rahmen der jeweils genehmigten Stände und von vorübergehend beschäftigten Arbeitern nach Bedarf sowie die Kündigung und Entlassung von Angestellten, die vom Betriebsvorstande aufgenommen worden sind, und von Arbeitern, ferner die Dienstverordnungen und Verlegung innerhalb des Betriebes, alles unter Einhaltung der Dienstverordnungsbestimmungen. Unmittelbare Antragsstellung in individuellen Personalangelegenheiten mit Ausnahme solcher, die das bloß zugeteilte Personal betreffen.

In allen wichtigeren Personalangelegenheiten (einschließlich der Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern) ist das Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrate der Personalgruppe, beziehungsweise dem Magistratsdirektor zu pflegen. Die Durchführung größerer baulicher Herstellungen ist der für solche Arbeiten zuständigen Magistratsabteilung zu übergeben, wobei dem Betriebsvorstande die Mitüberwachung zusteht.

Verbot des Befahrens der Alten Donau mit Motorbooten.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 6. Juni 1924, M. Abt. 34 b, 1465/23.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L. G. Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet: Das Befahren der Alten Donau mit Motorbooten ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote können nur in einzelnen Fällen über besonderes, bei der M. Abt. 34 b einzubringendes Ansuchen gewährt werden. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2 Millionen Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Stechvieh Schlachthanlage im Schlachthofe St. Marx. Eröffnung.

Die Stechvieh Schlachthanlage im Schlachthofe St. Marx, die eine Stechvieh Schlachthalle, die Kuttellei samt Darmputzerei und sonstige Nebenräume umfaßt, wurde am 16. Juni 1924 eröffnet. Für die Benützung der Kuttellei und Darmputzerei ist nur dann eine Gebühr zu entrichten, wenn für das Tier weder die Schlacht- noch die Aufarbeitungsgebühr bezahlt wurde. In diesem Falle beträgt die Gebühr für das Putzen des Kopfes und der Füße eines Kalbes 50 Prozent der Schlachtgebühr; werden nur Köpfe oder nur Füße geputzt, so ist die ganze Gebühr für jeden Kopf oder für je vier Füße zu erlegen. (M. Abt. 42, 641/2.)

Mit Rücksicht auf die Eröffnung der Stechvieh Schlachthanlage im Schlachthofe St. Marx am 16. Juni 1924 untersagt hiemit der Wiener Magistrat als politische Landesbehörde über Antrag des Wiener Gemeinderates auf Grund des § 35 der Gewerbeordnung für das ganze Gebiet der Bundeshauptstadt Wien vom 16. Juni 1924 an die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthallen für die Schlachtung von Kälbern, Schafen, Ziegen, Lämmern und Rigen. Dieses Stechvieh darf daher von dem angegebenen Zeitpunkte an nur in den für Stechvieh Schlachtungen bestimmten Schlachthäusern der Gemeinde Wien geschlachtet werden. Uebertretungen der Anordnungen dieser Kundmachung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

Diese Kundmachung tritt am 16. Juni 1924 in Kraft. (M. Abt. 42, 641/1.)

Ausstellung der Erkennungsarten.

Der § 3 der Kundmachung vom 6. Dezember 1922, M. Abt. 42, 3504, betreffend die Ausstellung der Erkennungsarten für den Eintritt in die Rinderschlachthäuser etc. wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

Die Erkennungsarten werden ausgestellt: a) von der Schlachthausleitung für die Lohnschächter und deren Gehilfen, für jene zur Vornahme von Schlachtungen berechtigten Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft der Fleischhauer sind, und für die bei diesen beschäftigten Arbeitnehmer, schließlich für die unter den Punkten b) bis e) des § 1 aufgeführten Unternehmer (Arbeitgeber), b) von diesen Unternehmern (Arbeitgebern) für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und c) von der Genossenschaft der Fleischhauer für ihre Mitglieder und den bei diesen beschäftigten Arbeitnehmern (Gehilfen und Lehrlingen).

Die nicht von der Schlachthausleitung ausgestellten Erkennungsarten sind ihr vom Aussteller zur Vermeidung des Schwermertzes vorzulegen.

Diese Kundmachung tritt am 16. Juni 1924 in Wirksamkeit. (M. Abt. 42, 641/4.)

Ergänzung des Schlachtgebührentarifes.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Mai 1924, P. J. 1257, wird angeordnet: Der Punkt 3 „Benützungsgeldern“ des Abschnittes I der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M. Abt. 42/669, in der Fassung der Magistratskundmachung vom 22. September 1922, M. Abt. 42, 3260/III (Schlachtgebührentarif für die Benützung der Rinderschlachthäuser), wird durch Beifügung folgenden Zusatzes ergänzt: „Für die Benützung der Kuttellei und Darmputzerei in der Stechvieh Schlachthanlage im Schlachthofe St. Marx zum Putzen des Kopfes und der Füße eines im Schlachthofe nicht geschlachteten Kalbes sind 50 Prozent der Schlachtgebühr für ein Kalb zu entrichten. Werden nur Köpfe oder nur Füße geputzt, so ist die ganze Gebühr für jeden Kopf oder für je vier Füße zu erlegen; dagegen ist die Gebühr dann nicht zu entrichten, wenn für das Tier die Aufarbeitungsgebühr bezahlt wurde.“

Diese Kundmachung tritt am 16. Juni 1924 in Kraft. (M. Abt. 42, 641/5.)

Betriebsordnung.

Auf Grund der §§ 80 (Punkt 5) und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L. G. Bl. für Wien Nr. 1, wird hinsichtlich der Benützung der Stechvieh Schlachthanlage im Schlachthofe St. Marx angeordnet:

§ 1. Die Stechvieh Schlachthanlage, auf die sich diese Betriebsordnung erstreckt, umfaßt die in der Gasse B des Schlachthofes St. Marx befindliche Stechvieh Schlachthalle nebst der Kuttellei und Darmputzerei und den sonstigen Nebenräumen. Sie ist zur Schlachtung von Kälbern, Schafen, Ziegen, Lämmern, Rigen und sonstigen Kleintieren mit Ausnahme von Schweinen bestimmt.

§ 2. Alle für die Stechvieh Schlachthanlage bestimmten Fuhrwerke haben durch die Gasse 11 in die Straße B anzufahren. Die mit lebendem Stechvieh beladenen Wagen müssen die in der Fahrtrichtung rechtsseitig gelegene Straßenhälfte, die übrigen Wagen die linksseitige Straßenhälfte benützen. Die für die Abfuhr der Waren bestimmten Fuhrwerke dürfen erst dann aufgestellt werden, wenn die Ware zur Ausladung bereit ist, und dürfen nur während der für das Aufladen erforderlichen Zeit stehen bleiben. Alle Wagen dürfen nur in einer Richtung fahren. Zur Abfuhr der Wagen dient die Straße 10. Die Rollbahngelände müssen von jedem Fuhrwerke freigehalten werden. Die zum Viehtransporte verwendeten Wagen sind nach ihrer Entladung einer Reinigung zu unterziehen. Diese Reinigung wird auf Kosten der Partei von den Organen der Schlachthofleitung durchgeführt.

§ 3. Die Stechvieh Schlachthalle und die zu ihr gehörigen Räume dürfen nur mit den von der Gemeinde beigestellten Transportmitteln befahren werden. Das Einfahren mit Handwagen ist verboten. Die Gänge der Schlachthalle und der Kuttellei und der Darmputzerei müssen für den Verkehr von jeder Verstellung freigehalten werden.

§ 4. Jeder, der die Anlage benützt, hat bei seinen Arbeiten die größte Reinlichkeit zu beobachten, insbesondere jeden Unrat, Fleischabfälle, Haare und dergleichen sofort in die hierzu bestimmten Aufbewahrungsorte zu schaffen und den Boden, die Tische und die Wände, sowie die benützten Werkzeuge und Geräte nach Beendigung der Arbeit von Blut usw. zu reinigen.

§ 5. Kleider oder sonstige nicht zur Arbeit benötigte Gegenstände dürfen in der Anlage nicht abgelegt oder aufgehängt werden. Das Umkleiden darf nur in den hierzu bestimmten Räumlichkeiten stattfinden.

§ 6. Das Liegenlassen von Tierleichen über Nacht ist strengstens untersagt. Die Aufbewahrung von eigenen Gerätschaften der Partei in der Anlage überhaupt ist nur mit Bewilligung der Schlachthofleitung und nur auf Gefahr der Partei gestattet.

§ 7. Die in der Anlage vorhandenen Maschinen und Geräte sind mit möglicher Schonung zu gebrauchen. Etwasige Beschädigungen werden auf Kosten jener Person, die den Schaden verursacht hat, behoben. Die zur Anlage gehörigen Gerätschaften dürfen aus derselben nicht fortgenommen werden. Zu den Arbeiten, vor allem in der Kuttellei und Darmputzerei dürfen nur reine Geräte verwendet werden, die im Falle ihrer Beistellung durch die Gemeinde von den Benützern nach Vollendung ihrer Arbeiten im gereinigten Zustande auf die hierzu bestimmten Aufbewahrungsorte zu bringen sind.

§ 8. Tiere, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind, können in die in der Stechvieh Schlachthalle vorhandenen Buchten eingestallt werden. Die übrigen Tiere sind nach den Anordnungen der Schlachthofleitung einzustallen. Einzelne Tiere sind an den Ringen fest anzuhängen, größere Viehpartien können ohne Anhängen eingestallt werden.

§ 9. Erhitztes oder ermüdetes Vieh darf nicht sofort geschlachtet werden. Alle Tiere, mit Ausnahme der zur Schächtung nach jüdischem Ritus bestimmten, müssen vor dem Aufhängen oder vor der Blutentziehung (Stechen) vollkommen betäubt werden. Das Schächten der Tiere darf nur auf den Schlachtschragen vorgenommen werden. Unmittelbar nach der Anbringung des Schächtschnittes sind die Tiere zu betäuben. Sie dürfen erst nach dem vollständigen Entbluten auf die Schlachtriemen aufgehängt werden. Die Betäubung ist durch Stirnschlag mit einem Schlachthammer vorzunehmen.

§ 10. Das beim Schlachten abfließende Blut muß in den hierzu bestimmten Gefäßen aufgefangen werden, so daß eine Verunreinigung des Bodens vermieden wird. Das Blut darf nur zu technischen Zwecken oder zur Tierfuttermittelbereitung Verwendung finden.

§ 11. Mit dem Abhäuten und weiteren Aufarbeiten des Stechviehes darf erst begonnen werden, wenn der Tod eingetreten und keine Bewegung oder Zuckung des Tierkörpers mehr wahrzunehmen ist.

§ 12. Magen- und Darminhalt der geschlachteten Tiere darf von den Schächtern aus dem Schlachthofe nicht entfernt werden, sondern ist gleich wie der sonst sich ergebende Unrat in das Dünghaus zu entleeren. Die Gedärme, Magen, Köpfe und Füße dürfen nur in der Kuttellei und Darmputzerei gereinigt werden. Das Deffnen der Eingeweide in der Schlachthalle ist verboten. In der Darmputzerei selbst ist der Darminhalt von den Darmputzern unter Verwendung der hierzu bestimmten Behälter in das Dünghaus zu entleeren. Das Entleeren von Darminhalt und Schlachtungssabfällen in die Kanäle ist ebenso wie das Abheben von Kanalgittern und Verschläffen strengstens untersagt. Magen und Därme sind, bevor sie zu den Putzstellen in der Kuttellei und Darmputzerei gebracht werden, bei der Abwurfsöffnung in das Dünghaus ihres Inhaltes zu entleeren und in den Spültrögen durchzuschwemmen. Ebenso sind Köpfe oder Füße vor ihrer Verarbeitung von jeder Verunreinigung in den eigens hierzu bestimmten Trögen zu reinigen.

§ 13. In dem für die Verarbeitung der Magen, Därme, Köpfe und Füße bestimmten Raume der Anlage (Kuttellei und Darmputzerei) darf der mittlere Teil nur als Putzraum für Köpfe und Füße sowie als Kuttellei und der übrige Teil nur als Darmputzraum verwendet werden. Die Benützung dieser Raumteile für andere Zwecke ist verboten. Warmwasser wird nur beigestellt: a) am Donnerstag jeder Woche, wenn aber auf diesen Tag ein Feiertag fällt, an dem Tage, an dem der Hauptmarkt für Jung- und Stechvieh abgehalten wird; b) an anderen Tagen der Woche, insbesondere am Freitag, nur dann, wenn mit Rücksicht auf die Menge der zu bearbeitenden Tierleichen eine genügende Ausnützung der bereitzustellenden Warmwassermenge gewährleistet ist; hierüber entscheidet ausschließlich die Schlachthofleitung.

§ 14. Tierleichen, die nicht bei Schlachtungen im Schlachthofe St. Marx gewonnen werden, dürfen in der Kuttellei und Darmputzerei nur mit Genehmigung der Schlachthofleitung und nur gegen vorherige Entrichtung der hierfür vorgeschriebenen Gebühren bearbeitet werden.

§ 15. Das Zerhacken von Tierteilen, das Ausbeineln von Köpfen sowie das Beziehen der Mägen ist auf den in der Ruttelrei und Darmputzerei aufgestellten Tischen verboten.

§ 16. Die Brühpfel dürfen nur zum Brähen, nicht auch zum Sieden der Tierteile und nur nach den Anweisungen der Schlachthoforgane verwendet werden. Die Beleuchtungs- und Ventilationseinrichtungen sowie die Dampf- und Wasserleitungen zu den Brühpfeln dürfen nur durch die Organe der Schlachthofleitung gehandhabt werden. Die Wasserleitungshähne dürfen nur zum Bezuge des erforderlichen Wassers geöffnet und müssen nach Entnahme des Wassers sofort wieder geschlossen werden. Den Anordnungen der Schlachthoforgane hinsichtlich des Gebrauches der Dampf- und Wasserleitungshähne ist unbedingt Folge zu leisten. Jeder verschwenderische Verbrauch von warmem und kaltem Wasser ist zu vermeiden.

§ 17. Die beim Brähen gewonnenen Haare sowie die Hornschuße (Klaue) werden Eigentum der Gemeinde Wien. Dergleichen werden die abgetriebenen Mägen- und Darmschleimhäute, die in den bestimmten Gefäßen zu sammeln sind, Eigentum der Gemeinde.

§ 18. Die Felle müssen unmittelbar nach der Aufarbeitung ordnungsgemäß zusammengeschlagen und aufgerollt werden.

§ 19. Das anfallende Fett (Unschlitt) ist in Behältern zu sammeln.

§ 20. Die geschlachteten und untersuchten Tiere sind längstens eine Viertelstunde nach beendeter Schlachtung aus der Schlachthalle zu entfernen.

§ 21. Die zum Genuß tauglich befundenen Fleischteile erhalten einen Beschaustempel in blauer Farbe.

§ 22. Befundene Gegenstände sind sofort bei der Schlachthofleitung abzugeben.

§ 23. Im übrigen haben die Bestimmungen der Haus- und Betriebsordnung für die Rinderschlachthäuser der Stadt Wien Anwendung zu finden.

§ 24. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen, gemäß §§ 38 und 39 der Haus- und Betriebsordnung für die Rinderschlachthäuser der Stadt Wien geahndet.

§ 25. Diese Betriebsordnung tritt am 16. Juni 1924 in Kraft. (M. Abt. 42, 641/3.)

Benützung öffentlicher Verkehrsflächen durch Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen für Privat Zwecke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Jede Benützung der öffentlichen Verkehrsflächen sowie des darüber befindlichen Luftraumes zur Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen für Privat Zwecke ist ohne vorher erlangte Bewilligung des Magistrates verboten, sofern diese Benützung nicht schon durch besondere Gesetze oder Verordnungen geregelt ist.

2. Um eine solche Bewilligung ist bei der M. Abt. 36 anzusuchen, die sie unter Wahrung der öffentlichen Rücksichten gegen jederzeitigen Widerruf und gegen Einhaltung der vorzuschreibenden besonderen Bedingungen zu erteilen berufen ist. Die Bewilligung ist an die betreffende Person gebunden.

3. Kommt für die Benützung der öffentlichen Verkehrsflächen auch das Privatrecht eines Dritten in Betracht (Eigentum Dritter am Grunde, an Gebäuden und dergleichen), so ist bei Einbringung des Gesuches auch die Zustimmung des Dritten nachzuweisen.

4. Die Bewilligung im Sinne des Punktes 1 dieser Kundmachung kann sich insbesondere auf folgende Fälle beziehen: Aufstellung von Windfängen, Fernsprechkellen, Automaten, Tischen, Verkaufshütten und -ständen, Kiosken, Kastanienbratöfen, Ständern mit Ankündigungstafeln oder Laternen, Masten, Bierpflanzen zu Reklamezwecken bei Hotels und Vergnügungsanstalten und dergleichen, regelmäßig wiederkehrende Aufstellung von Wagen (auch Handwagen, Sodawasser- oder Wüstelwagen, Reklamewagen) und dergleichen, Anbringung von Ladenvorbauten, Schaukasten, Plachen, Schau- und Ankündigungstafeln, Steckschildern, Firmenzeichen, Lampen und dergleichen, Ausräumen und Aushängen von Waren.

5. Bei Aufstellung oder Anbringung solcher Gegenstände sind im allgemeinen folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Der öffentliche Verkehr und die öffentliche Beleuchtung dürfen nicht beeinträchtigt, der Licht- und Luftzutritt zu Wohnungen oder Geschäften nicht beschränkt, Gassenaufschriftstafeln, Verbotstafeln, Hausnummern oder ähnliche Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, nicht verdeckt und das Straßenbild nicht offenbar verunziert werden. Auch darf die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werden, weshalb die Gegenstände stets standfest aufzustellen oder verlässlich zu befestigen sind.

b) Durch die Aufstellung von Gegenständen dürfen Einbauten im Straßenkörper, Bäume, Baumwurzeln und dergleichen nicht gefährdet oder beschädigt werden. Die aufgestellten oder angebrachten Gegenstände sowie der Aufstellungsplatz sind stets in reinem Zustande zu erhalten, insbesondere darf der letztere nicht durch Wegwerfen von Abfällen, Papierresten und dergleichen verunreinigt werden. Das Reinigen von Gegenständen (z. B. Portalen), das Ordnen und Aushängen von Waren muß bis längstens 12 Uhr mittags beendet sein. Die Entnahme von Waren zum Zwecke des Verkaufes und die Wiederausfüllung des hiedurch leer gewordenen Platzes ist auch außerhalb dieser Zeit statthaft, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Verkehrs geschehen kann. Frei aufgestellte Gegenstände dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung nicht über Nacht stehen bleiben.

c) Sonnenschutzplachen müssen mit allen ihren Teilen mindestens 2,20 m von der Verkehrsfläche abstehen, dürfen nicht mit unter diese Höhe herabhängenden Flügeln versehen und nicht am Boden befestigt sein. Steckschilder, Laternen und sonstige über die Gassenflucht ragende Gegenstände müssen sich mit ihrem untersten Teile wenigstens 2,50 m über der Verkehrsfläche befinden. Alle in die Straße ragenden Gegenstände, ebenso Ständer aller Art, müssen mit ihrem am weitesten vorstehenden Teile vom Rande des Gehweges, in wagrechter Richtung gemessen, wenigstens um 50 cm abstehen. Schaufenster dürfen behufs Entnahme von Waren nur so weit geöffnet werden, als notwendig ist, damit eine Person in den Schaufensterraum gelange. Wenn ein Geschäftslokal mehrere Schaufenster hat, dürfen gleichzeitig nur so viele geöffnet werden, daß der Verkehr auf dem Gehsteige nicht behindert wird. Elektrische Bogenlampen müssen mit Vorrichtungen zur Verhinderung des Abfallens glühender Kohlenstücke versehen sein. Die Verwendung von Petroleum, Bigroin und ähnlichen, leicht entzündlichen Flüssigkeiten als Lichtquelle für Laternen, Transparente und dergleichen ist unstatthaft. Das Aushängen und Ausräumen alter Kleider und gebrauchter Waren ist verboten.

d) Das Auf- und Abladen von Waren hat nach Möglichkeit in den Hofräumen der Häuser zu geschehen; wo dies nicht möglich ist, sind diese Arbeiten tunlichst zu beschleunigen. Kisten und sonstige Gegenstände dürfen auf der Straße oder den Gehwegen nicht über die unbedingt notwendige Zeit liegen gelassen werden.

e) Die bewilligten Ausmaße dürfen nicht überschritten werden.

f) Im Falle des Erlöschens der Bewilligung (durch Zeitablauf, Besitzwechsel oder Widerruf) ist der Gegenstand ehestens zu entfernen und der frühere Zustand wiederherzustellen, widrigenfalls seine Entfernung auf Gefahr und Kosten des Besitzers von amtswegen veranlaßt werden kann.

6. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2 Millionen Kronen oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

7. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. Zugleich werden die Magistratskündmachungen vom 8. Mai 1901, Z. 69626/XIV ex 1900 (Aushängen von Waren, Inanspruchnahme von Straßen- und Trottoirgrund etc.), vom 25. Juli 1903, M. Abt. IV, 423 (Anbringung von Effektbogenlampen), vom 24. Jänner 1911, M. Abt. IV, 4598/10 (Anbringung von Steckschildern und Plachen etc.), und vom 14. März 1911, M. Abt. IV, 4599/10 (Anbringung von Radsteckschildern), außer Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen der Magistratskündmachung vom 26. September 1921, M. Abt. 53, 1556, betreffend ortspolizeiliche Bestimmungen für den Handel und Betrieb von Gewerben und sonstigen Unternehmungen auf den öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen werden durch diese Kundmachung nicht berührt. (M. Abt. 53, 814; Kundm. vom 28. April 1924.)

Verkehrsregelung in der Kleeblatt- und Röllnerhofgasse im 1. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet: Die Einfahrt in die Kleeblattgasse im 1. Bezirke ist nur bei der Grabenseitigen Abzweigung von den Tuch-

lauben, die Einfahrt in die Kollnerhofgasse nur vom Lugeck aus gestattet. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu zwei Millionen Kronen oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. 52, 702; Kundmachung vom 25. April 1924.)

Verkehrsregelung in der Greinergasse im 19. Bezirke und in der Nichthausenstraße, Altszeile und Dornbacher Straße im 17. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Der zweite Absatz der Magistratskundmachung vom 29. Mai 1923, M. Abt. 52, 1545, hat zu lauten: Durch den engen Teil der Kahlenberger Straße im 19. Bezirke, zwischen der Greinergasse und Schägasse, sowie durch den schmalen Teil der Greinergasse, zwischen der Sickenberggasse und Kahlenberger Straße dürfen Fuhrwerke, insbesondere Kraftwagen, nur in ganz langsamem Tempo (6 km) fahren.

2. Der erste Absatz des Punktes 2 der Magistratskundmachung vom 8. Februar 1921, M. Abt. 52, 3356/20, hat zu lauten: Die Nichthausenstraße und die Altszeile dürfen in der Strecke vom Hernalser Friedhofe bis zur Bollbadgasse, die Dornbacher Straße in dem Teile zwischen der Bollbadgasse und dem sogenannten Dornbacher Spitz von keinerlei Kraftwagen zur Durchfahrt benützt werden. (M. Abt. 52, 2119; Kundmachung vom 10. April 1924.)

Kabsfuhrwerksverkehr.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Kabswagen (zweiräderige Wagen) müssen derart gebaut sein, und dürfen nur derart beladen werden, daß ein Herabfallen des Materials während der Fahrt unmöglich ist.

2. Die Bauführer sowie die Unternehmer von Demolierungs- und Erdabgrabungsarbeiten haben von der beabsichtigten Verwendung derartiger Wagen unter Namhaftmachung des betreffenden Fuhrwerksbesitzers vor Inangriffnahme der Materialabfuhr bei der M. Abt. 20, derzeit 1. neues Amtshaus, um die Genehmigung der Fahrroute anzusuchen, an welche sich dann Kabsführer strenge zu halten haben. Bei der Wahl der Fahrroute sind Hauptverkehrsadern und Straßen mit Straßenbahnverkehr möglichst zu vermeiden.

3. Je zwei Kabsfuhrwerken muß ein Kutscher beigegeben sein. Jeder Kutscher hat neben dem ersten seiner Wagen zu gehen oder auf ihm zu sitzen. Das Zusammengehen mehrerer Kutscher oder deren Zusammenfügen auf einem Wagen ist strenge verboten.

4. Es dürfen nicht mehr als vier Kabswagen knapp hintereinander in einem Zuge fahren; zwischen dem letzten Wagen des voranfahrenden Zuges und dem ersten des nachfolgenden Zuges ist ein Zwischenraum von mindestens zehn Schritten einzuhalten.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu zwei Millionen Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. 52, 1266; Kundmachung vom 24. April 1924.)

Behebung einer Wohnungszuweisung durch den Bürgermeister.

1. Die mit einem behördlichen Beschlusse im Widerspruch stehende, auf einem bloßen Irrtum beruhende Ausfertigung vermag Parteienrechte nicht zu begründen und verpflichtet die Verwaltungsbehörde zu amtswegiger Nichtigstellung.

2. Ein Beschluß des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters gemäß Artikel VI, lit. C, Absatz 4 der Verordnung vom 29. Dezember 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 174, ist ein Zuweisungsbefehl, gegen den ein Einspruch an die Mietkommission unzulässig ist.

3. Der Bürgermeister, beziehungsweise sein Stellvertreter ist gemäß Artikel VI, lit. C, Absatz 4 der Verordnung vom 29. Dezember 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 174, berechtigt, einen Zuweisungsbefehl der Wohnungskommission auch nach

erfolgter Verständigung der Partei aufzuheben und einen derartigen Beschluß in Fällen, bei denen das öffentliche Interesse in Betracht kommt, selbst zu fassen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Paul F. und der Lotte Sch.-F. gegen die Entscheidung des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien betreffend Zuweisung einer Wohnung mit Entscheidung vom 15. März 1924, Z. A. 317, zu Recht erkannt:

Die von Paul F. eingebrachte Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen. Die Beschwerde der Lotte Sch.-F. wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe. Mit Bescheid des Wohnungsamtes der Stadt Wien wurde der Beschwerdeführer Paul F. verständigt, daß die im 2. Stockwerke des Hauses gelegene, rechtskräftig angeforderte Wohnung, zu welcher auch drei Säle und ein Borraum gehören, ihm zugewiesen werde. Weiters wurde ihm die Zusicherung erteilt, daß eine Anforderung überzähliger Wohnräume dieser Wohnung insoweit von der Gemeinde Wien nicht ausgesprochen wird, als dieselbe vom Beschwerdeführer und seinen Familienmitgliedern als Rechtsnachfolgern bewohnt werde. Diese Zusicherung wurde von nachstehenden Bedingungen abhängig gemacht: Zahlung eines Betrages von 110 Millionen Kronen für Wohnungsfürsorgezwecke, Uebergabe von drei Wohnungen im Hause an das Wohnungsamt, Uebergabe der gegenwärtigen Wohnung des Beschwerdeführers an das Wohnungsamt.

Mit Bescheid des Wohnungsamtes der Stadt Wien wurde die ebenfalls beschwerdeführende Gattin des Beschwerdeführers Lotte Sch.-F. verständigt, daß der Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien im Grunde des Artikels VI, Absatz 4 der Verordnung vom 29. Dezember 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 174, sich bestimmt gefunden habe, „die Beschlüsse der Wohnungskommission vom 4. Juli und vom 22. August l. J. betreffend die Zuweisung der Wohnung an die Beschwerdeführerin dahin abzuändern, daß der Genannten gegen Äquivalentleistung die obgenannte Wohnung mit Ausnahme der drei Säle samt Borraum zugewiesen werde, wogegen diese vier letztgenannten der Hauseigentümerin zu überlassen sind“. Der bereits zur Einzahlung gelangte Äquivalentbetrag wurde um 60 Millionen Kronen ermäßigt.

Am 8. Oktober erhielt der Beschwerdeführer folgenden Bescheid des Wohnungsamtes: „Der infolge eines Verfehls irrtümlich ausgefertigte hierämtliche Erlaß betreffend die Zuweisung der Wohnung wird dahin richtiggestellt, daß der Name der zugewiesenen Partei nicht Paul F., sondern richtig Frau L. Sch.-F. zu lauten hat. Das Vorliegen eines bloßen Verfehls in der Ausfertigung geht eindeutig aus den dem richtiggestellten Erlaß zugrunde liegenden Beschlüssen der Wohnungskommission vom 4. Juli und 22. August 1923 hervor, in welchen der Name Paul F. überhaupt keine Erwähnung findet.“

Der Verwaltungsgerichtshof hatte zunächst die Frage seiner Zuständigkeit zu prüfen, da aus den Akten hervorgeht, daß die Beschwerdeführer gegen den Bescheid, mit dem der Beschluß des Bürgermeisters von Wien intimiert worden war, auch Einspruch an die Mietkommission erhoben haben. Der Verwaltungsgerichtshof mußte sich für zuständig erklären, da ein Einspruch an die Mietkommission gegen einen Zuweisungsbefehl nur unter den Voraussetzungen des § 31, Absatz 4 des Wohnungsanforderungsgesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, zulässig wäre, diese Voraussetzungen im gegebenen Falle aber nicht vorliegen.

Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen den Beschluß des Bürgermeisters. Zur Anfechtung desselben vor dem Verwaltungsgerichtshofe ist der Beschwerdeführer Paul F. nicht legitimiert, da der Beschluß nicht an seine Person gerichtet ist und ihm auch nicht zugestellt wurde. Durch diesen Beschluß konnte übrigens überhaupt keine Rechtsverletzung gegenüber dem Beschwerdeführer erfolgen, denn aus den Akten ist ersichtlich, daß sich um die Zuweisung der Wohnung nicht er, sondern seine Gattin Lotte Sch.-F. beworben hat. Auch lauten die Zuweisungsbefehle der Wohnungskommission vom 4. Juli und 22. August 1923 auf ihren Namen und nicht auf den Namen des Beschwerdeführers. Das Wohnungsamt war nicht bloß befugt, sondern auch verpflichtet, den Bescheid gemäß den Zuweisungsbefehlen richtigzustellen. Die mit einem behördlichen Beschlusse im Widerspruche stehende, auf einem bloßen Irrtum beruhende unrichtige Ausfertigung vermag Parteienrechte nicht zu begründen, weshalb der Beschwerdeführer durch den ihm zugestellten Bescheid kein Recht an der fraglichen Wohnung erlangt hat, das durch den angefochtenen Beschluß des Bürgermeisters verletzt werden konnte. Die Beschwerde des Paul F. war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Abweisung der Beschwerde, insoweit sie von Lotte Sch.-F. eingebracht wurde, beruht auf folgenden Erwägungen: Das Wohnungsanforderungsgesetz vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, enthält keine näheren Bestimmungen, welchem Organe der Gemeinde die Zuweisung der angeforderten Wohnungen zu übertragen ist. § 25, Punkt 14, steht nur für den Fall der Bildung von Wohnungskommissionen die gleichmäßige Vertretung der Mieter und Vermieter in denselben vor. § 25, Punkt 13, schreibt ausdrücklich vor, daß die näheren Vorschriften über die Zuweisung der angeforderten Räume der Landeshauptmann durch Verordnung zu erlassen hat. Der Landeshauptmann hat daher volle Freiheit, zu bestimmen, welchen Gemeindeorganen die Zuweisung der angeforderten Räume zu übertragen ist. Von dieser Ermächtigung hat der Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann in der Verordnung vom 29. Dezember 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 174, Gebrauch gemacht und im Artikel VI derselben bestimmt: „Die Zuweisung angeforderten Räume geschieht durch die vom Bürgermeister hierfür bestellte Wohnungskommission (Punkt 1). Der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Stellvertreter hat das Recht, Be-

schlüsse der Wohnungskommission aufzuheben und solche Beschlüsse in Fällen, bei denen das öffentliche Interesse in Betracht kommt, selbst zu fassen." (Punkt 4.) Diese Bestimmungen stehen nicht im Widerspruch mit dem Anforderungsgesetze, weil dasselbe, wie bereits erwähnt, mit Ausnahme des § 25, Punkt 4, keinerlei positive Vorschriften für das Zuweisungsorgan der Gemeinde enthält. Der Verwaltungsgerichtshof hat daher kein Bedenken, diese Verordnung seiner Entscheidung zugrundezulegen. Eine Befragung des Verfassungsgerichtshofes entfällt infolgedessen. (Artikel 89 des Bundesverfassungsgesetzes.)

Die Einwendung der Beschwerde, daß die Aufhebung der Beschlüsse der Wohnungskommission nur vor erfolgter Zustellung an die Partei erfolgen dürfe, ist unbegründet, da die zitierte Verordnung eine derartige Einschränkung des Aufsichts- und Aufhebungsrechtes des Bürgermeisters nicht normiert. Nach dem Wortlaute des Artikels VI der zitierten Verordnung kann das durch die Zustellung des Beschlusses der Wohnungskommission erlangte Recht an der Wohnung nur als bedingt angesehen werden. Die Beschwerdeführerin mußte auf Grund der ordnungsmäßig veröffentlichten Verordnung auch nach erfolgter Zustellung der Beschlüsse der Wohnungskommission mit der Möglichkeit der Aufhebung dieser Beschlüsse rechnen. Auch die Einwendung der Beschwerde, es handle sich im vorliegenden Falle nicht um öffentliches Interesse, weshalb der Bürgermeister von Wien nicht berechtigt gewesen sei, selbst einen Beschluß zu fassen, ist unbegründet. Die Beurteilung der Frage, ob ein Fall des öffentlichen Interesses vorliegt, fällt in das freie Ermessen des Bürgermeisters. Daß er von diesem Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Es geht vielmehr aus denselben hervor, daß der Beschluß im öffentlichen Interesse gefaßt wurde, da durch die Zuweisung der Säle und des Vorraumes an die Mitieigentümerin dem Wohnungsfürsorgefonds ein größerer Betrag zugeführt wurde, als wenn die fraglichen Räume der Beschwerdeführerin zugewiesen worden wären. Außerdem ist für den Beschluß aus den Akten erkennbar auch der Umstand maßgebend gewesen, daß es sich hier um besonders künstlerisch ausgestattete Räume handelt, die über den normalen Wohnungsbedarf hinausgehen und deren Verwendung nach Angaben der Hauseigentümerin nicht für Wohnzwecke, sondern für Kunsausstellungen bestimmt ist. Die Bemerkung in der Beschwerde, daß die restliche, der Beschwerdeführerin zugewiesene Wohnung keinen geeigneten Eingang besitze, ist nach der Aktenlage unzutreffend.

Wohnungsanforderungen.

1. Nach § 11, Z. 2 b des Wohnungsanforderungsgesetzes sind nicht bloß überzählige Räume anforderbar.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 15. Dezember 1923 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 5. November 1923, M. Abt. 15 b, 31267, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Landstraße vom 8. August 1923, Wa II 48/4, womit den Einsprüchen der Luise W. und Emilie M., der Emilie K., des Franz und der Marianne T. gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien vom 5. Mai 1923, 3 III, W. N. 1167, betreffend die im Hause 3. . . . gasse befindlichen zwei untervermieteten Zimmer teilweise Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß nur hinsichtlich des vom Vorzimmer zuerst erreichbaren Zimmers bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1140/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz.

Begründung: Von der aus drei Zimmern bestehenden Wohnung der Emilie K. wurden zwei Zimmer angefordert, weil sie gegen eine unverhältnismäßig hohe Gegenleistung in Untermiete gegeben waren (§ 11, P. 5 b B.-A.-G.). Die Mietkommission hat dem Einsprüche teilweise stattgegeben und die Anforderung nur hinsichtlich eines Zimmers bekräftigt; sie fand den Anforderungsgrund zwar gegeben, ging aber von der Rechtsansicht aus, daß die Wohnungsinhaberin gemäß § 10, Absatz 3 B.-A.-G., den Anspruch auf zwei Wohnräume für sich habe und dieser Anspruch durch den Anforderungsgrund des § 11, P. 5 b, nicht berührt werde. Der Bürgermeister als Landeshauptmann von Wien beantragt die außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission und führt aus, daß die Anforderbarkeit nach § 11, P. 5 b, nicht auf überzählige Räume beschränkt sei. Aus dem Wortlaute des Gesetzes folge vielmehr, daß selbst ganze Wohnungen angefordert werden können, der Mieter damit den Anspruch auf alle Wohnräume verliere; umso mehr müsse die Anforderung einzelner Wohnräume, die der Mieter unter Einschränkung seines eigenen Wohnungsbedarfes untervermietet, zulässig sein.

Das Oberlandesgericht erkannte, daß durch die Entscheidung der Mietkommission das Gesetz verletzt wurde. Die Bestimmung des § 11, P. 5 b B.-A.-G., ist in erster Linie gegen professionelle Vermieter oder solche Personen gerichtet, die mit der Untervermietung überzähliger, aber infolge § 10, Absatz 4 B.-A.-G. nicht anforderbarer Wohnräume eine wucherische Ausbeutung betreiben. Eine zwingende Norm, daß dem Untervermieter die nach § 10 nicht als überzählige geltenden Räume zu verbleiben haben, ist für den Fall des § 11, P. 5 b B.-A.-G., dem Gesetze nicht zu entnehmen. Denn § 10 ist auf § 11, P. 4, zu beziehen. Wenn, wie der Antrag richtig ausführt, der Mieter auch den Anspruch auf die ganze Wohnung verlieren kann, so muß die teilweise als Strafnorm

aufzufassende Bestimmung des § 11, P. 5 b, sich auch auf solche Räume erstrecken, die nicht als überzählige gelten.

2. Gemäß § 16 des Wohnungsanforderungsgesetzes gilt die durch die Veretzung eines Angestellten freierwerdende Wohnung zum Zwecke der Unterbringung des Nachfolgers des veretzten Angestellten oder eines anderen Angestellten desselben Dienstzweiges als angefordert. Es muß daher gerade diese Wohnung in der besagten Weise ihre Verwendung finden. Der Vorgang, die Wohnung einem Pensionisten zuzuwiesen zu lassen, damit die von diesem bewohnte Naturalwohnung für den Nachfolger des veretzten Beamten frei werde, entspricht nicht den eindeutig umschriebenen Voraussetzungen des § 16 B.-A.-G., da diese Gesetzesstelle nur aktive Angestellte im Auge hat, für deren Unterbringung die freierwerdende Wohnung als angefordert zu gelten hat.

Durch eine dem Gesetze nicht entsprechende Zuweisung ist aber auch der Anforderung gemäß § 16 B.-A.-G. die Grundlage entzogen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 11. Dezember 1923 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes vom 10. Oktober 1923, M. Abt. 15 b, 30511, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Floridsdorf vom 7. September 1923, Wa III 22/3, womit dem Einsprüche des Gottfried D. gegen den Anforderungs- und Zuweisungsbeschuß des Magistrates Wien vom 21. Juli 1923, M. Abt. 15 b, 3. 2633, betreffend die im Hause 21. . . . straße gelegene Wohnung Folge gegeben und der Anforderungs- und Zuweisungsbeschuß behoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1115/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz nicht.

Begründung: Auf Grund der Anzeige der Bundesbahndirektion Wien-Nordost vom 20. Juli 1923, 3. J 85002/49, wurde die bisher vom Bundesbahnbeamten Josef H. gemietete Wohnung mit dem angefochtenen Beschlusse gemäß § 16 und 25/11 B.-A.-G. unter gleichzeitiger Feststellung der Anforderung dem von der Bahndirektion namhaft gemachten Oberinspektor Leopold P. zugewiesen. In dem gegen den gemeindeamtlichen Beschluß erhobenen Einspruch wird geltend gemacht, daß Leopold P. nicht Bahnangestellter, sondern Pensionist sei, was sich bei der Verhandlung vor der Mietkommission als richtig herausstellte, indem derselbe angab, er sei ordentlicher Hörer der Rechte und schon seit 1. Jänner 1923 in Pension. Die Mietkommission hat in Anbetracht dieser Tatsache sowohl die Anforderung als auch die Zuweisung aufgehoben, da die bahnamtliche Wohnungsfürsorgestelle innerhalb der achtstägigen Frist des § 16, Absatz 2 B.-A.-G., keinen aktiven Bundesbahnbediensteten namhaft gemacht hat.

Der Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann beantragt nun die Ueberprüfung dieser Mietkommissionsentscheidung, indem er nachfolgende Gesetzesverletzungen behauptet:

1. Nach § 16 B.-A.-G. sei der Zweck der Anforderung die Unterbringung des Nachfolgers oder von Angestellten desselben Dienstzweiges, welchen Zweck die Wohnungsfürsorge der Bundesbahndirektion Wien-Nordost im vorliegenden Falle dadurch zu erreichen suchte, daß sie die durch die Veretzung des Baurates H. freierwerdende Wohnung dem pensionierten Oberinspektor Leopold P., der in einer Naturalwohnung am Bahnhofe in Stadlau wohne, zuzuwiesen ließ, um diese Naturalwohnung zur Unterbringung des Nachfolgers des H. frei zu bekommen. Auf diese Weise wurde der Zweck, den der § 16 B.-A.-G. anstrebe, in mittelbarer Weise erreicht und es sei dies mit dem Gesetze vollkommen im Einklang, das mit keinem Worte vorschreibe, daß der Nachfolger gerade in der freierwerdenden Wohnung untergebracht werden müsse.

2. Der § 16 des B.-A.-G. unterscheide zwischen Anforderung und Zuweisung, so daß, wenn schon die Zuweisung nicht gesetzmäßig wäre und deshalb zu beheben war, doch die kraft des Gesetzes eingetretene Anforderung aufrecht zu bleiben hätte.

Den zur Begründung dieser beiden Beschwerdepunkte ausgeführten Darlegungen kann jedoch nicht beigeprägt werden. Die Bestimmung des § 16 B.-A.-G. besagt wörtlich: „Wird die Wohnung nicht mehr von dem Angestellten oder dessen Familie benötigt, so gilt sie zugunsten der Dienststelle des betreffenden Angestellten zwecks Unterbringung seines Nachfolgers oder von Angestellten desselben Dienstzweiges kraft des Gesetzes als angefordert.“ Dieser Wortlaut zwingt mit Denotwendigkeit zu dem Schlusse, daß die durch die Veretzung eines Angestellten der Bundesbahnen freierwerdende Wohnung zum Zwecke der Unterbringung des Nachfolgers des veretzten Angestellten oder eines anderen Angestellten desselben Dienstzweiges als angefordert zu gelten hat und daß gerade diese Wohnung in der besagten Weise ihre Verwendung finde. Der nach den Ausführungen des Antragstellers seitens der Wohnungsfürsorgestelle der Bundesbahndirektion Wien-Nordost im vorliegenden Falle gewählte Vorgang, die fragliche Wohnung dem Pensionisten P. zuzuwiesen zu lassen, damit die von diesem im Stadlauer Bahnhofe bewohnte Naturalwohnung

für den Nachfolger des verstorbenen Beamten H. frei werde, entspricht nicht den eindeutig umschriebenen Voraussetzungen des § 16 W.-A.-G., da diese Gesetzesstelle nur aktive Angestellte im Auge hat, für deren Unterbringung die freiwerdende Wohnung als angefordert zu gelten hat. Tatsächlich wird Leopold P. in dem Ansuchen der erwähnten Wohnungsfürsorgestelle nicht als Pensionist bezeichnet, sondern es wird von ihm behauptet, daß er derzeit in Stadlau, Bahnhof (Naturalwohnung), wohne und der Verkehrsabteilung zugeteilt sei, und das Ansuchen somit — allerdings unrichtiger Weise — auf den gesetzlichen Tatbestand des § 16 W.-A.-G. abgestellt.

Für die unter Punkt 1 dargelegte Auslegung gewährt der Wortlaut des Gesetzes also keinen Raum, so daß vor allem die mit dem vom Einspruchswerber angefochtenen gemeindeamtlichen Beschlüsse ausgesprochene Zuweisung geschwindig war und mit Recht behoben wurde. Aber auch der Anforderung ersieht durch diese dem Gesetze nicht entsprechende Zuweisung die Grundlage entzogen. Nach § 16, Absatz 3 W.-A.-G., hat die in Frage kommende Dienststelle binnen der Frist von acht Tagen schriftlich bei der Gemeinde den Antrag wegen Zuweisung der Wohnung gemäß § 25, Absatz 11 W.-A.-G., zu stellen, widrigenfalls die gesetzliche Anforderung erlischt. Wenn diese Gesetzesstelle von einem Antrage wegen Zuweisung spricht, so kann sie damit nur eine mit den Erfordernissen des § 16, Absatz 1 W.-A.-G., ausgeschaltete Zuweisung meinen und nicht eine Zuweisung, womit die Wohnung an eine Person zugewiesen werden soll, die nicht zu dem Personenkreis der im § 16, Absatz 1 W.-A.-G., angeführten Angestellten gehört. Ein derartiger, dem Gesetze widersprechender Zuweisungsantrag ist unstatthaft und rechtlich wirkungslos; es ist also so, als ob kein Antrag gestellt worden wäre. Ist nun kein Antrag gestellt worden, dann ist die gesetzliche Anforderung nach § 16 W.-A.-G. erloschen. Die Mietkommissionsentscheidung, welche sowohl die Anforderung als auch die Zuweisung aufgehoben hat, entspricht daher dem Gesetze.

Der Antragsteller wendet sich weiters auch dagegen, daß die Mietkommission die Ansicht ausspreche, daß das generelle Anforderungsverfahren hätte eingeleitet werden sollen, obwohl die gesetzliche Voraussetzung des Eintrittes des Endes der Miete nicht erfüllt war. Nachdem dieser Anspruch für die Mietkommissionsentscheidung belanglos ist und es im Falle der außerordentlichen Ueberprüfung nach § 33 W.-A.-G. nur darauf ankommt, ob die Entscheidung der Mietkommission dem Gesetze entspricht oder nicht, nicht darauf, ob irgend ein Satz der Begründung, der rechtlich bedeutungslos ist, richtig ist oder nicht, so war hierauf nicht näher einzugehen, denn selbst dann, wenn der bemängelte Anspruch der Mietkommission unrichtig wäre, würde an der Gesetzeswidrigkeit der Anforderung und Zuweisung nichts geändert werden können.

3. Der Anforderungsgrund des § 11, Z. 5 b des Wohnungsanforderungsgesetzes setzt nicht voraus, daß die unverhältnismäßige Höhe der Gegenleistung schon vorher in einem abgeordneten Verfahren rechtskräftig festgestellt wurde. Gegenstand der Entscheidung der Mietkommission über den Einspruch gegen eine Anforderung nach § 11, Z. 5 b, ist daher auch die Frage, ob die Voraussetzung einer solchen Anforderung, daß nämlich Wohnräume um eine unverhältnismäßig hohe Gegenleistung einem anderen überlassen worden sind, gegeben ist.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 22. Dezember 1923 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien, vom 19. November 1923, M. Abt. 15 b, 33320, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission für den Bezirk Wieden vom 21. Juli 1923, Wa VII, 144/3, womit dem Einspruche der Celestine P. und Armand C. gegen den Anforderungsbeschuß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk Wiens vom 5. Juni 1923, M 89, betreffend die im Hause 4. . . . straße gelegene Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß aufgehoben wurde, gemäß des § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, R.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1152/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Daß die im § 11, Z. 5 b, bezeichnete Gegenleistung des Untermieters als eine unverhältnismäßig hohe anzusehen ist, bildet die wesentliche Voraussetzung der Wohnungsanforderung nach der zitierten Gesetzesstelle. Die Beurteilung, ob diese Voraussetzung in einem bestimmten Falle gegeben ist, stellt sich demnach als Vorfrage bei der Entscheidung über die angefochtene Anforderung dar. Weder der Wortlaut oder der Sinn des Gesetzes, noch die, auf eine rasche und an strenge Formvorschriften nicht gebundene Erledigung abzielende Tendenz des Gesetzes, geben irgend einen Anlaß, die Beurteilung dieser Vorfrage der zur endgültigen Entscheidung berufenen Mietkommission zu entziehen. Im Gegenteile deutet die im § 11, Z. 5 b, ersichtliche, schon in der Verordnung vom 31. März 1921, R.-G.-Bl. für Wien Nr. 26, in dem hier wesentlichen Punkte vorhandene Abweichung vom Texte des § 4, Abs. 1, Punkt 6 b der Rundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919, R.-G.-Bl. Nr. 160, welche noch die rechtskräftig erfolgte Feststellung der unverhältnismäßigen Höhe der Gegenleistung als Voraussetzung der Wohnungsanforderung aufstellte, daraufhin, daß eine Vereinfachung und Beschleunigung beabsichtigt war und die Verantwortung der Vorfrage nunmehr in den Rahmen des Anforderungs-, beziehungsweise Rechtsmittelverfahrens

verlegt wurde. Eine Ausnahme könnte nur der Fall einer bereits vorliegenden rechtskräftigen Entscheidung in diesem Besange bilden. Bedenken gegen die Beurteilung der Vorfrage durch die Mietkommission als Rechtsmittelinanz in Wohnungsanforderungssachen können umso weniger bestehen, als ihr die Entscheidung hierüber, allerdings unter bestimmten Voraussetzungen, auch nach dem Mietengesetz eingeräumt ist.

Insofern also die Mietkommission in der zu überprüfenden Entscheidung die Unterfuchung und Entscheidung über obige Vorfrage abgelehnt hat, liegt eine Gesetzesverletzung vor.

4. Wohnräume können nicht als selbständig benützbar bezeichnet werden, wenn kein Mitbenützungrecht an einer Abortanlage eingeräumt werden kann. Die bloße Tatsache, daß sich im gemeinsamen Vorraume kein Wasserleitungsauslauf befindet und aus diesem Grunde kein Mitbenützungrecht an einem solchen eingeräumt werden kann, schließt dagegen die selbständige Benützbarkeit von Wohnräumen nicht aus.

A. Das Oberlandesgericht Wien hat am 11. Dezember 1923 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. November 1923, Z. 30855, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Innere Stadt vom 16. März 1923, Wa 14/3, womit dem Einspruche des Friedrich K. gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien vom 30. November 1923, Z. 2436, betreffend einen im Hause 1. . . . gasse gelegenen Raum der Wohnung Nr. 6 nicht Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß mit einer Abänderung befähigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, R.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1146/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die gemäß § 33 W.-A.-G. zur Ueberprüfung gestellte Frage geht dahin, ob die Anforderung des Hoflabinettes der oben bezeichneten Wohnung im Sinne der Entscheidung der Mietkommission trotz der Aufhebung des Mitbenützungrechtes an dem im Badzimmer gelegenen Abort und dem dort befindlichen Wasserablaufe als geschmächtig betrachtet werden kann. Die Frage ist an der Hand der Bestimmung des § 11, Z. 4, Abs. 2 W.-A.-G., zu beurteilen, nach welcher überzählige Wohnräume nur dann angefordert werden können, wenn sie selbständig benützbar sind oder nach häuslicher Umgestaltung selbständig benützbar gemacht werden können. Da letzteres von der anfordernden Gemeinde nicht behauptet und eine derartige Umgestaltung von derselben auch nicht angeboten wurde, entfällt die zweite Eventualität. Daß das Benützungrecht an einer Abortanlage, wie es übrigens nach den Verhältnissen einer Großstadt selbstverständlich ist, eine Voraussetzung der Benützbarkeit eines jeden Raumes bildet, und daß dies nicht gleicherweise von dem Benützungrechte an einem Wasserablaufe zu gelten habe, ergibt sich klar aus der Bestimmung des 3. Absatzes der zitierten Gesetzesstelle, nach welcher das Mitbenützungrecht an dem Abort, nicht aber an den Wasserabläufen unbedingt bei der Anforderung überzähliger Wohnräume inbegriffen ist.

Wenn daher die Mietkommission in ihrer Entscheidung das von der Gemeinde geforderte Mitbenützungrecht an dem einzigen in der Wohnung befindlichen Abort aufhob, ohne gleichzeitig festzustellen, daß eine derartige Notwendigkeit der Partei, welcher der angeforderte Wohnraum zugewiesen werden wird, an anderem, für sie zugänglichen Orte zur Verfügung stehe, so liegt eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens in einem wesentlichen Punkte vor (§ 8 der Verordnung vom 26. Jänner 1922, R.-G.-Bl. Nr. 57 und § 2, Z. 5 B. a. St.) und widerspricht die Entscheidung den gesetzlichen Bestimmungen.

B. Das Oberlandesgericht Wien hat am 13. Februar 1923, über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Z. 63812/23, M. Abt. 4, auf außerordentliche Ueberprüfung zur Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte in Hietzing vom 18. Mai 1923, Wa IV 53/2, womit dem Einspruche der Anna Maria E. gegen den Anforderungsbeschuß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk vom 20. April 1923, Z. 626, betreffend ein Zimmer der im Hause Wien, 13. . . . Straße gelegenen Wohnung der Hauseigentümerin Anna Maria E. keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß bestätigt worden ist, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, R.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1014 erkannt: Die obige Entscheidung verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat dem Einspruche der Anna Maria E. gegen die auf § 11, Z. 4 W.-A.-G., gegründete Anforderung keine Folge gegeben, weil der angeforderte, rechts vom Vorzimmer gelegene Wohnraum der oben bezeichneten Wohnung durch das Vorzimmer zugänglich, somit im Sinne des Gesetzes, abgesondert benützbar sei. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bemängelt diese Entscheidung der Mietkommission, weil im vorliegenden Falle der angeforderte Wohnraum nicht als selbständig benützbar bezeichnet werden kann, da der Partei, der der Wohnraum zugewiesen würde, ein Mitbenützungrecht an dem Hofsette der Wohnung nicht eingeräumt werden könnte. Der Beschwerdeführer kann die Berechtigung nicht aberkannt werden. Der angeforderte Wohnraum ist, wie sich aus den Akten ergibt, wohl vom gemein-

samen Vorzimmer aus zugänglich und haben auch die übrigen, dem Wohnungsinhaber verbleibenden Räume einen abgeordneten Zugang. Für die Entscheidung der Frage aber, ob ein einzelner Wohnraum einer Wohnung selbständig benützlich ist, kommt nicht nur der angegebene Umstand in Betracht, sondern auch, ob und inwieweit der zur Wohnung gehörige oder ein anderer Abort von der Partei, der der angeforderte Wohnraum zugewiesen wird, benützt werden kann. Das das Benützungrecht an einer Abortanlage, wie es übrigens nach den Verhältnissen einer Großstadt selbstverständlich ist, eine Voraussetzung der Bewohnbarkeit eines jeden Raumes bildet, ergibt sich klar aus der Bestimmung des § 11, Z. 4/3 B.-A.-G., wonach das Benützungsgewicht an dem Aborte unbedingt bei der Anforderung überzähliger Wohnräume inbegriffen ist. Das Gleiche gilt allerdings nicht von dem Wasserleitungslaufe. Der Umstand, wo sich der Wasserleitungsauslauf befindet, ist nach dem Gesetze für die Frage der selbständigen Benützlichkeits von angeforderten Wohnräumen nicht von entscheidender Bedeutung, da das Gesetz nur vorschreibt, daß bei der Anforderung überzähliger Wohnräume, das Benützungsgewicht an dem im gemeinsamen Vorraume befindlichen Wasserleitungsauslauf inbegriffen ist.

Im gegebenen Falle hatten daher die Anforderungsbehörde und auch die Mietkommission zur Entscheidung der Frage, ob der angeforderte Wohnraum selbständig benützlich sei, auch zu prüfen und festzustellen, inwiefern die Partei, der der Wohnraum zugewiesen würde, einen Abort benützen könnte. Aus den Akten der Mietkommission, insbesondere der ihr vorliegenden Skizze ist aber nicht zu entnehmen, wo sich der Abort der Wohnung befindet, insbesondere, ob er im Wohnungsverbände und derart gelegen ist, daß er ohne Zutritt zu den nicht angeforderten Wohnräumen (das Vorzimmer ausgenommen) benützt werden kann, oder ob wenigstens in einem von der Wohnung aus erreichbaren Teil des Hauses, etwa im Vorhause ein Abort zur Verfügung steht. Insofern nun die Mietkommission nicht von amtswegen darauf gedrungen hat, daß diese für die Entscheidung maßgebenden Umstände erörtert und klargestellt werden, verliert ihr Verfahren gegen die Grundzüge des außerstreitigen Verfahrens (§ 2, Z. 5 Abh. Pat.) und muß diese Außerachtlassung als ein die gründliche Beurteilung verhindernder Verfahrensmangel und als eine Verletzung der durch das Gesetz aufgestellten Grundzüge des Verfahrens angesehen werden. (§ 8, B.-M.-B. 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57.) Es mußte daher im Sinne des Antrages des Bundesministeriums erkannt und ausgesprochen werden, daß das angefochtene Erkenntnis den gesetzlichen Bestimmungen widerspreche.

C. Das Oberlandesgericht Wien hat am 4. Dezember 1923 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. November 1923, Z. 50967, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hiezing vom 1. Juni 1923, Wa III 69/2, womit dem Einspruche der Frau Friederike H. gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien, Nr. Abt. 15 b vom 21. März 1923, Z. 6717, betreffend die im Hause 13. . . . gasse befindlichen Räume teilweise Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß nur bezüglich des einen links vom Vorzimmer neben dem Badezimmer gelegenen Zimmers bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1148/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz nicht.

Begründung: Nach § 11, P. 4 B.-A.-G., ist die selbständige Benützlichkeits von überzähligen Wohnräumen auch dann gegeben, wenn für die angeforderten Räume und den nicht angeforderten Teil der Wohnung ein gemeinsamer Vorraum vorhanden ist. Diese Bedingung liegt gegebenen Falles vor, wie der Planstizze im Akte des Magistrates zu entnehmen ist. Der Umstand, wo sich der Wasserleitungsauslauf befindet, ist nach dem Gesetze für die Frage der selbständigen Benützlichkeits von angeforderten Wohnräumen nicht von entscheidender Bedeutung. Das Gesetz schreibt nur vor, daß bei der Anforderung überzähliger Wohnräume das Benützungsgewicht an dem Aborte und den im gemeinsamen Vorraume befindlichen Wasserleitungsausläufen inbegriffen ist. Die Ansicht des Bundesministeriums für soziale Fürsorge, daß ohne Möglichkeit der Wasserversorgung die selbständige Benützlichkeits des Zimmers und sohin dessen Anforderbarkeit überhaupt in Frage gestellt werden müßte, dem Antrage auf Bornahme eines Lokalaugenscheines stattzugeben gewesen wäre, ob nicht etwa nur ein in der Küche befindlicher Wasserleitungsauslauf gegeben sei, dessen Benützung in Hinsicht auf § 11, Punkt 4 B.-A.-G., in der Anforderung nicht inbegriffen wäre, ist im Gesetze nicht begründet. Es war daher bei der gemäß dem Antrage vorgenommenen außerordentlichen Ueberprüfung eine Gesetzesverletzung nicht festzustellen und demgemäß zu erkennen.

5. Zu § 11, P. 6 B.-A.-G.: Die Begünstigung dieser Gesetzesstelle kommt solchen Personen nicht zugute, die gemäß § 10, Absatz 3, als Dienstpersonal anzusehen und daher zum Hausstande nicht witzuzählen sind.

A. Das Oberlandesgericht Wien hat am 9. April 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 18. März 1924, Nr. Abt. 15 b, Z. 7511, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Landstraße vom 5. November 1923, Wa X 94/4, womit dem Einspruche der Theresie N. und der Verlassenschaft nach Casimir de B. gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien (magistratisches

Bezirksamt für den 3. Bezirk) vom 6. September 1923, W. N. III/2308, betreffend die Wohnung im Hause 3. . . . gasse Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1087 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz.

Begründung: Unbestritten blieb, daß die angeforderte Wohnung aus sechs Wohnräumen besteht, 4 Zimmer und 2 Kabinetten. Die Mietkommission hat festgestellt, daß Franziska P. ein Kabinett der im 1. Stocke gelegenen Räumlichkeiten mit Küchenbenützung innehatte. Alois Sch. ein Zimmer der im Parterre gelegenen Räumlichkeiten.

Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß unter die im § 11, P. 6, bezeichneten Personen in erster Linie zum Hausstande des verstorbenen bisherigen Mieters, sodann Untermieter, nicht aber auch Hausgehilfen zu zählen sind. Dies geht aus § 25, Absatz 5 B.-A.-G., und aus dem Umstand hervor, daß diese Gesetzesstelle und § 11, P. 6 B.-A.-G., unter ähnlichen Verhältnissen die gleiche Regelung beabsichtigen. Nach den Feststellungen der Mietkommission scheidet daher Alois Sch. als Hausgehilfe aus der Reihe der nach § 11, P. 6, zu berücksichtigenden Personen aus und kommt nur mehr Franziska P. in Betracht. Daß Alois Sch. später ausgezogen ist, und zwar, wie im Antrage des Landeshauptmannes ausgeführt wird, nach der Entscheidung der Mietkommission, war somit unentscheidend, konnte aber auch sonst nicht berücksichtigt werden, weil in der Regel nur die zur Zeit der Anforderung bestehenden Verhältnisse, ausnahmsweise Umstände, die zwischen Anforderung und der Entscheidung der Mietkommission eintreten, von dieser zu berücksichtigen sind und auch nur diese dem Erkenntnis des Oberlandesgerichtes zugrunde zu legen sind.

Das Oberlandesgericht teilt die Ansicht des Antrages auf Ueberprüfung, daß in der Feststellung der Mietkommission Theresie P. sei zuletzt in der Wohnung als Pensionärin gehalten worden, wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens eine Gesetzesverletzung zu erblicken sei, nicht. Denn diese Feststellung gründet sich auf die Angaben der P. selbst, die auch die obige in den Gründen der Entscheidung niedergelegte Auslegung zulassen.

Allein die Entscheidung der Mietkommission verlegte das Gesetz insofern, als sie annahm, daß die P. einen entsprechenden Teil der Wohnung bewohnte. Der gesetzliche Ausdruck „entsprechender Teil der Wohnung“ (§ 11, P. 6 B.-A.-G., ist unter Heranziehung des § 25, P. 5 B.-A.-G., zu verstehen. Ein entsprechender Teil der Wohnung ist eine solche Anzahl von Wohnräumen, die mit der Anzahl der nach § 11, P. 6, zu berücksichtigenden Personen in einem solchen Verhältnisse steht, daß auch der künftige Besitz der Wohnung rechtfertigt ist. Nach der Entscheidung der Mietkommission würde über eine Person, die nach dem Gesetze (§ 10, Absatz 2) Anspruch auf zwei Wohnräume hat und nur einen Wohnraum bewohnte, in den Besitz einer Wohnung mit sechs Wohnräumen gelangen. Es war daher in dem oben bezeichneten Sinne auf Gesetzesverletzung zu erkennen.

B. Das Oberlandesgericht Wien hat am 2. April 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. März 1924, Z. 14902, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Margareten für den Bezirk Wieden vom 9. Februar 1924, Wa 24/3, womit dem Einspruche der Marie S. und des Eugen G. gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien vom 13. Dezember 1923, Z. B. 314, betreffend die im Hause Wien 4. . . . gasse befindliche Wohnung keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1078 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz nicht.

Begründung: Das Oberlandesgericht hat seinem Erkenntnis, ob die Entscheidung der Mietkommission das Gesetz verlegt, wofür nicht ein Verfahrensmangel in Frage kommt, die Feststellungen der Mietkommission zugrunde zu legen. Nach diesem war im gegebenen Falle Marie S. die Hausgehilfin des verstorbenen Wohnungsinhabers und bewohnte das Dienerzimmer. Die Ansicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, es sei eine Gesetzesverletzung in der Richtung auszusprechen, weil die Mietkommission nicht untersucht hätte, ob Marie S. nicht richtiger als Lebensgefährtin des Wohnungsinhabers zu werten gewesen wäre, ist nicht Berechtigung zuzusprechen. Denn sie hat zwar in dem schriftlichen Einspruche behauptet, daß sie mit dem Erblasser im gemeinsamen Haushalte lebte; nach ihren späteren Protokollangaben vom 22. Dezember 1923 über ihr Verhältnis zu ihm hat sie aber die Mietkommission richtig als Hausgehilfin angesehen. Sie war daher auch richtig nicht zum Hausstande im Sinne des § 10, Abs. 3 B.-A.-G. zu zählen. Der Umstand, daß der Erblasser durch volle zehn Jahre leidend war und infolgedessen Marie S., die ihm pflegte, sich ständig in seiner Nähe aufhalten mußte, kann nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß sie die Hauptwohnräume mit ihm bewohnte und dadurch die Feststellung der Mietkommission, daß sie das Dienerzimmer bewohnte, widerlegt erschiene. Der Untermieter Eugen G. bewohnte von der aus drei Wohnräumen bestehende Wohnung nur einen, also nicht einen entsprechenden Teil im Sinne des § 11, P. 6 (§ 25, Abs. 5) B.-A.-G., Umstände, welche gemäß § 19 B.-A.-G. Berücksichtigung finden hätten sollen, wurden im Anforderungsverfahren und im Verfahren vor der Mietkommission nicht geltend gemacht, kamen auch nicht vor. Die Entscheidung entsprach demnach dem Gesetze, so daß im obigen Sinne zu erkennen war.

C. Das Oberlandesgericht Graz, Senat I, hat am 20. Juli 1923 infolge Antrages der steiermärkischen Landesregierung (Burg) vom 14. Juli 1923, G.-Z. 10, Z. 1219/1, in Sachen der mit Beschluß des Wohnungsamtes Graz vom 1. März 1923, Z. X 3, 169 X/4, erfolgten Anforderung der aus sechs Zimmern, Küche und Zubehör bestehenden, früher von dem am 10. Februar 1923 verstorbenen Dr. H. gemieteten Wohnung im Hause A in nicht öffentlicher Sitzung gemäß § 33 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, zu Nr. I—133/23 erkannt: Durch die Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Graz vom 18. April 1923, Wa XVI 155/3, wurde das Gesetz nicht verletzt.

Begründung: Der am 1. März 1923, also nach dem Wirksamwerden der Kundmachung des Landeshauptmannes in Steiermark vom 27. Jänner 1923, L.-G.-Bl. Nr. 12, ergangene Anforderungsbeschluß des Wohnungsamtes Graz fordert die ganze obbezeichnete Wohnung mit 31. März 1923 unter Berufung auf den Anforderungsgrund des § 11, Z. 6 B.-A.-G. an. Mit Rücksicht auf § 3 B.-A.-G. ist die Anforderung überhaupt nur dann zulässig, wenn die gegenständliche Wohnung von der Anforderung nicht befreit ist; Fälle des § 3, Absatz 1 B.-A.-G., kommen nicht in Betracht; zufolge § 3, Absatz 3, kann der Landeshauptmann verordnen, daß beim Zutreffen bestimmter Voraussetzungen auch noch andere Gebäude und Räume von der Anforderung befreit sind. Eine solche Anordnung enthält Artikel II c der bezogenen Verordnung für Wohnungen nach dem Tode des Wohnungsinhabers, die Voraussetzungen für die Aufnahmsbestimmung sind nicht gegeben, weil nach der eigenen Darstellung der Einspruchswerber die testamentarische Universalerbin K. D. mit den Erblässern nicht im gemeinsamen Haushalte gelebt hat, gar nicht behauptet, daß sie auch abgesehen von ihrer Erbeinsetzung gesetzliche Erbin wäre, und eine Erklärung, die Wohnung selbst weiter benützen zu wollen, gar nicht abgegeben hat. Daß aber K. D. als Hausfalterin des früheren Mieters Dr. E. H. und Vermächtnisnehmerin unter den Schutz dieser Bestimmung fällt, kann, da mit der Bezeichnung „gesetzliche Erbin“ in der Gesetzgebung und Rechtslehre ein ganz bestimmter Begriff verbunden wird, dem ihre Rechtsstellung zum Erblässern nicht entspricht, gewiß nicht behauptet werden.

Es handelt sich daher nur darum, ob die Voraussetzungen für eine Anforderung nach § 11, Z. 6 B.-A.-G., gegeben sind oder nicht. Diese Bestimmung setzt voraus, daß der Mietvertrag nicht ohnehin infolge des Todes des Mieters aufgelöst, sondern fortgesetzt wird, daß also weder die Erben des Mieters von dem Kündigungrechte des § 1116 a Gebrauch machen, noch eine Kündigung seitens des Bestandgebers gemäß § 19, Absatz 2, Punkt 11 B.-A.-G., erfolgt. Diese Voraussetzungen trifft, wie aus der Anzeige des Hauseigentümers J. B. an das Wohnungsamt vom 1. Februar 1923 hervorgeht, im vorliegenden Falle zu.

Es ist daher nur die Frage zu lösen, ob Personen vorhanden sind, deren Wohnbedarf die Anforderung dieser Wohnung als Ganzes unzulässig macht. Diese Frage ist nach der Anschauung des Oberlandesgerichtes zu bejahen. Als solche Personen werden im § 11, Punkt 6, solche angeführt, welche „schon mindestens ein Jahr einen entsprechenden Teil der Wohnung bewohnt“. Eine nähere Bezeichnung enthält § 11, Punkt 6 B.-A.-G., nicht und geht es deshalb allerdings nicht an, darunter nur die Erben des Mieters oder Familienangehörige derselben, die beim Tode des Mieters zu dessen Haushalt gehörten, zu verstehen. Das Gesetz will ja niemand obdachlos machen, sondern im Gegenteil den Notleidenden eine Wohnung verschaffen und im § 11, Z. 6, ebenso wie im § 25, Z. 5 B.-A.-G., den Wohnungsbedarf jener Personen schätzen, welche seit mindestens einem Jahre die angeforderten Räume als Haushaltungsmitglieder oder Untermieter mitbewohnt haben — allerdings nur soweit, als die Anzahl der Wohnräume ihrem Hausstande entspricht.

Es kann sich daher nur darum handeln, ob solche die Anforderung ausschließende Umstände vorliegen. A. T. war Witwenschaftin des verstorbenen Mieters und gehörte daher gemäß § 10, Absatz 3 B.-A.-G., zu seinem Dienstpersonal und nicht zu seinem Hausstande. Dr. A. K. und Dr. P. D. dagegen gehören nach obigen Ausführungen als Untermieter gewiß zu jenen im § 11, Z. 6 B.-A.-G., gemeinten Personen, deren Wohnbedarf dann, wenn sie schon mindestens ein Jahr einen entsprechenden Teil der Wohnung benützt haben, was nach ihrer Behauptung allerdings zutrifft, die Anforderung ausschließt. Daß Dr. P. D. das in Untermiete genommene Zimmer überhaupt nicht benützt, daß also bei ihm von einem „Benützen“ der angeforderten Wohnung nicht gesprochen werden kann, wurde vor der Mietkommission nicht vorgebracht, kann deshalb auch bei der Ueberprüfung nicht in Betracht kommen. Dr. A. K. ist seit 29. Jänner 1923 verheiratet; er hat zwei, nach der Darstellung in dem Ansuchen der A. T. um Befassung der Wohnung drei Zimmer samt Mitbenützung der Küche gemietet.

Dr. A. K. und Dr. P. D. sind mit Zustimmung des Wohnungsamtes als Untermieter eingezogen und übersteigt die Anzahl der von ihnen gemieteten Räume die gesetzliche Wohnportion nicht; diese Räume bilden auch zusammen einen „entsprechenden Teil“ der ganzen Wohnung; das Verhältnis ihrer Zahl zur Gesamtzahl aller die Wohnung bildenden Räume macht die Anforderung der ganzen Wohnung unzulässig. Durch die Anforderung der ganzen Wohnung würden die Untermietverträge aufgelöst (§ 21, Absatz 1 und § 27, Absatz 5 B.-A.-G.), und die Untermieter, welche die von ihnen gemieteten Räume schon länger als ein Jahr bewohnen, entgegen den Bestimmungen des § 11, Absatz 6

B.-A.-G., obdachlos. Sache der Stadtgemeinde wird es sein, darüber schlüssig zu werden, ob und aus welchem Anforderungsgrunde die von dem verstorbenen Mieter Dr. E. H. benützten Wohnräume zur Befriedigung des allgemeinen Wohnungsbedarfes herangezogen werden können; die Anforderung der ganzen sechsZimmerigen Wohnung samt Zubehör aus dem Anforderungsgrunde des § 11, Z. 6 B.-A.-G., kann dagegen mit Rücksicht auf die bestehenden Untermieten nicht als zulässig bezeichnet werden. Die Entscheidung der Mietkommission, welche nicht berechtigt war, die Anforderung hinsichtlich des früher von Dr. H. benützten Teiles der Gesamtwohnung aus einem anderem Anforderungsgrunde aufrechtzuerhalten, entspricht daher dem Gesetze und war deshalb wie oben zu erkennen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

143. Kundmachung betreffend die Errichtung einer Zollweigstelle in Badgastein.
144. Verordnung über die Veröffentlichung von Tarifmaßnahmen auf Eisenbahnen.
145. Verordnung über die Festsetzung des Umrechnungsverhältnisses der deutschen Reichsmark und der polnischen Mark zum Zwecke der Ermittlung der Bankenumsatzsteuer.
146. XIV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz.
147. Erhöhung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.
148. Verordnung zum Angestelltenabbaugesetz.
149. III. Verordnung zum Zahntechnikergesetz.
150. VIII. Durchführungsverordnung zur VII. Krankenversicherungsnovelle.
151. Ermäßigung der Effektenumsatzsteuer.
152. Uebereinkommen zwischen Oesterreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien und der Tschechoslowakei über Fideikommiss.
153. Kundmachung über den Beitritt Griechenlands zum Zusatzprotokolle zum Revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.
154. Erhöhung der Pünzierungsgebühren und die Bezeichnung der Ausfuhrwaren.
155. Ausdehnung der Krankenversicherung der Staatsbediensteten.
156. Abänderung der Verordnung betreffend ein allgemeines Regulativ für den Unterricht und den Dienst der Hebammenlehranstalten.
157. Abänderung der Verordnung betreffend den Nachweis der fachlichen Befähigung der von autonomen Körperschaften für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellten besonderen und besetzten Organe.
158. Kundmachung betreffend die Mündelsicherheit der von der Oesterreichischen Heimtitelstelle ausgegebenen Teilschuldverschreibungen.
159. Uebereinkommen zwischen Oesterreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei betreffend archivalische Fragen.
160. Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Italien betreffend die Zahlung von privaten Schulden und die Einziehung privater Forderungen.
161. Kundmachung über das handelspolitische Verhältnis zwischen der Republik Oesterreich und dem Fürstentum Liechtenstein.
162. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.
163. Abänderung der Warenumsatzsteuerverordnung.
164. Aenderung der Warenumsatzsteuerdurchführungsverordnung.
165. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1924.
166. Sanitäts- und Veterinärpersonalverordnung.
167. Erhöhung der Prüfungstage für die Ablegung der Meisterprüfung für handwerksmäßige Gewerbe.
168. Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer.
169. Erhöhung des Preises der italienischen Virginier.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

33. Verordnung betreffend Aufhebung der Vorschriften für den Milchverkehr.
34. Verordnung betreffend Verbot der Verwendung von Stachelhälsbändern bei Hunden.
35. Verordnung betreffend die Wahl der Vertreter des Volksschullehrstandes im Stadtschulrate für Wien.
36. Verordnung betreffend Aufhebung des Verbotes der Verwendung von Eiern bei der Erzeugung und Verabreichung alkoholischer Getränke.
37. Verpflegungsgebühren.
38. Abänderung des Gesetzes über die Luftbarkeitsabgabe.
39. Ermäßigung der Fremdenzimmerabgabe.
40. Erhöhung des Maximaltarifes für das Rauchfanglehrgewerbe.
41. Sonntagsarbeit der Friseure bei theatralischen Vorstellungen.
42. Aenderung der Vorschriften über die Wahl der Vertreter des Lehrstandes im Stadtschulrate.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

VIII. (30. August)

Erscheint monatlich einmal.

1924.

Inhalt:

Gemeinderätliche Personalkommission, Aenderung der Mitgliederzahl.
Mindestlöhne für höheres weibliches Hauspersonale sowie Hausgehilfen.
Bewertung der Naturalbezüge.
Berunreinigung der öffentlichen Verkehrsflächen.
Verkehrsregelung in der Hofmühl-, Neubau-, Strozzi-, Lederer- und Kochgasse.
Verkehrsregelung in der Sieveringer Straße.
Drogistenkonzession.
Zahntechnikerbefugnis.
Konzession zur Herstellung künstlicher Mineralwässer.
Entziehung der Hebammenpraxis.
Gas- und Warmwasserautomat „Victoria“.
Beleidigende Schreibweise in Eingaben.
Auflassung der Generaldirektion der Staatslotterien.
Werkblatt für Angestellte und Arbeiter in Zelluloid- und Zelluloidfilm-Betrieben.

Bundesstellereinspektoren, Territorialer Umfang der Tätigkeitsgebiete.
Legitimationen für Handelsreisende.
Bekämpfung der Ratten- und Mäuseplage in Wien.
Behandlung von Geschäftsstücken im Gemeinderate ohne Vorberatung im Falle der Dringlichkeit.
Kontrollrecht der Finanzverwaltung der Gemeinde Wien.
Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Regressanspruches gemäß § 34 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.
Wohnungszuweisung.
Wohnungsanforderungen.
Verzeichnis der in letzter Zeit verkauften Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
A. im Bundesgesetzblatte,
B. im Landesgesetzblatte.

Gemeinderätliche Personalkommission, Aenderung der Mitgliederzahl.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1924 zu P. Z. 1603/24 beschlossen:

„Der erste Satz des § 81 der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien wird abgeändert und hat zu lauten:

Die Personalkommission besteht aus zwölf vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten und aus elf vom Verbanne der Angestellten der Gemeinde nach seinen Satzungen entsandten, für die Wählbarkeit in eine Personalvertretung geeigneten Mitgliedern.“ (M. Abt. 1, 326.)

Mindestlöhne für höheres weibliches Hauspersonale sowie Hausgehilfen(innen).

Zufolge Beschlusses des Gemeinderatsausschusses Gruppe IV vom 23. Juni 1924, Z. 148, wurden die städtischen Dienstvermittlungstellen beauftragt, bei der Vermittlung von höherem weiblichen Hauspersonale sowie Hausgehilfen(innen) nur jenen Dienstgebern Dienststräfte zuzuweisen, welche folgende Mindestlöhne anbieten.

Höheres Hauspersonale.

Erzieherin und geprüfte Kindergärtnerin mit Musik- oder Sprachkenntnissen, eventuell sonstigem Unterricht: Ganz im Hause 800.000 K, tagsüber mit Verpflegung 950.000 K, vormittags mit Verpflegung und Mi tagessen 600.000 K, ohne Verpflegung 950.000 K, nachmittags mit Verpflegung und einer Hauptmahlzeit 650.000 K, ohne Verpflegung 1.000.000 K monatlich.

Kindergärtnerin, Kinderfräulein mit Praxis: Ganz im Hause 600.000 K, tagsüber mit Verpflegung 750.000 K, vormittags mit Verpflegung und Mittagessen 500.000 K, ohne Verpflegung 750.000 K, nachmittags mit Verpflegung und einer Hauptmahlzeit 550.000 K, ohne Verpflegung 850.000 K monatlich.

Kinderfräulein mit Kurs (Anfängerin): Ganz im Hause 400.000 K, tagsüber mit Verpflegung 550.000 K, vormittags mit Verpflegung und Mittagessen 400.000 K, ohne Verpflegung 600.000 K, nachmittags mit Verpflegung und einer Hauptmahlzeit 450.000 K, ohne Verpflegung 700.000 K monatlich.

Hausgehilfinnen.

Mädchen unter 16 Jahren 150.000 K; Mädchen für Alles mit Kochkenntnissen 250.000 K; Mädchen für Alles mit Zeugnis einer Haushaltungsschule 350.000 K; Küchen- oder Extramädchen 300.000 K; Köchin für Alles 400.000 K; Köchin, perfekt, neben Stubenmädchen 450.000 K; Köchin, perfekt, neben Küchen- oder Extramädchen 500.000 K; Stubenmädchen, einfach, 350.000 K; Stubenmädchen, selbständig, 400.000 K; Kinderstuben-

mädchen 350.000 K; Kinderfrau 450.000 K; Hausbäuerin oder Stütze 450.000 K; Kammerjungfer 500.000 K; Kammerdiner mit Dienstkleidung 600.000 K; Hausdiner mit Dienstkleidung 450.000 K monatlich.

Für Mehrdienstleistungen im Sinne des § 7 des Hausgehilfengesetzes (St.-G.-Bl. Nr. 101/20) werden bis 11 Uhr nachts 5000 K, nach 11 Uhr nachts 10.000 K pro Stunde festgesetzt und sind diese Gebühren an dem der Mehrdienstleistung nächstfolgenden Tage zu bezahlen.

Bezüglich Entschädigung für die entgehenden Naturalbezüge während der Urlaubs- und Wartezeit (§ 9, beziehungsweise § 14 Hausgehilfengesetz, St.-G.-Bl. Nr. 101/20) kam mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1924 folgende Vereinbarung zustande: Während desurlaubes soll bis zu einem Monatslohn von 400.000 K ein Urlaubszuschuss von 30.000 K pro Tag an Stelle des gesetzlichen Urlaubszuschusses (§ 9 Hausgehilfengesetz, St.-G.-Bl. Nr. 101/20) gewährt werden; darüber hinaus gelten weiterhin die Bestimmungen über den Urlaubszuschuss (§ 9, Absatz 3, Hausgehilfengesetz). Als Entschädigung für die entgehenden Naturalbezüge während der Wartezeit im Sinne des § 14 Hausgehilfengesetz wird ein Betrag von 30.000 K pro Tag festgesetzt.

Bedienerinnen.

2 Stunden täglich ohne Kost 75.000 K, 3 Stunden täglich ohne Kost 100.000 K, 4 Stunden täglich ohne Kost 130.000 K, 5 Stunden täglich ohne Kost 170.000 K pro Woche;

3 Stunden täglich mit Kost 65.000 K, 5 Stunden täglich mit Kost 90.000 K, 8 Stunden täglich mit Kost 120.000 K pro Woche.

Für Sonntage gebührt 50 Prozent Erhöhung vom Wochen-Taglohn. Bedienerinnen in Betrieben (Geschäftshäuser, Kanzleien, Werkstätten, Schulen usw.) werden nach dem jeweils für den in Betracht kommenden Betrieb geltenden Kollektivvertrag entlohnt, wobei eine achtstündige Arbeitszeit vorausgesetzt wird; bei kürzerer Arbeitszeit ist der dem Kollektivvertragslohn entsprechende Stundenlohn zu bezahlen.

In Ermanglung eines Kollektivvertrages gelten folgende Ansätze: Bei 2 Stunden täglicher Arbeitszeit 84.000 K, bei 3 Stunden täglicher Arbeitszeit 126.000 K, bei 4 Stunden täglicher Arbeitszeit 160.000 K, bei 8 Stunden täglicher Arbeitszeit 320.000 K pro Woche.

Hausarbeiterinnen.

Tagesköchin mit Kost 25.000 K, Wäscherin mit Kost 40.000 K, Büglerin mit Kost 40.000 K, Feinbüglerin mit Kost 45.000 K, Putzfrau mit Kost 40.000 K, Reibfrau nach Waler oder mit Eisenpänen mit Kost 45.000 K, regelmäßige Haushaltungsbedienerin mit Kost 35.000 K, Näherin mit Kost 30.000 K pro Tag. Ohne Kost um je 40.000 K mehr.

Bei tagsüber Beschäftigten aller vorangeführten Kategorien ist das Fahrgehalt absondert zu berechnen und zu vergüten.

Hausgehilfen und Hausgehilfinnen sind Dienstführzen zum Gebrauche beizustellen.

Sämtliche Mindestlöhne gelten ab 1. Juni 1924. (M. Abt. 14, 1905.)

Neuregelung der Bewertung der Naturalbezüge.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, Abrechnungen über die Fährorgeabgabe für die Zeit vom 1. Juni 1924 bis auf weiteres hinsichtlich der Bewertung der Naturalbezüge nur dann unbeanstandet zu lassen, wenn die Naturalbezüge mindestens mit folgenden Beträgen bewertet werden: 1. Für die ganze Verpflegung per Kopf und Tag: a) bei Selbsterzeugern (Landwirte und Gärtner) 11.000 K, b) bei allen anderen Betrieben 15.000 K; 2. für eine Schale weißen Kaffee ohne Brot 900 K. Werden geringere Ansätze einbekannt, so sind diese nur dann unbeanstandet zu lassen, wenn die betreffenden Abgabepflichtigen imstande sind, die niedrigeren Gestehungskosten durch Belege nachzuweisen. Falls in den Kollektivverträgen der einzelnen Gewerbe höhere Beträge für die Bewertung der Naturalbezüge eingestellt sind als die oben angeführten Minimalbeträge, so sind die in den Kollektivverträgen festgesetzten Beträge als Bemessungsgrundlage anzunehmen. (M. Abt. 6, 4738.)

Berunreinigung der öffentlichen Verkehrsflächen und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Wegwerfen von Papier, Speiseresten, Glascherben usw.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Das Wegwerfen von Papier (Zeitungsblättern, Ankündigungszetteln, Fahrscheinen, Papierabfällen u. dergl.), von Obst- und Speiseresten, Obstschalen und Kernen, von Konservenbüchsen, Glascherben oder dergl. auf die öffentlichen Verkehrsflächen im bebauten oder unverbauten Gebiete der Gemeinde Wien ist unbedingt verboten. Dasselbe Verbot gilt auch hinsichtlich der allgemein zugänglichen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatgrundstücke (Wiesen, Waldungen usw.) innerhalb des Gemeindegebietes, falls durch die weggeworfenen Gegenstände die Sicherheit von Menschen oder Tieren gefährdet oder eine sanitäre Gefährdung oder Belästigung herbeigeführt werden kann.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Übertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 2 Millionen Kronen oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Magistratskundmachung vom 30. April 1914, M. Abt. IV/87, betreffend den gleichen Gegenstand wird gleichzeitig aufgehoben. (Kundmachung des Magistrates vom 16. Juni, M. Abt. 52, 1755.)

Verkehrsregelung in der Hofmühlgasse, Neubaugasse, Strozzigasse, Lederergasse und Kochgasse.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet: Die Durchfahrt von Schwerfuhrwerk aller Art ist in den nachbezeichneten Straßenstrecken in beiden Richtungen untersagt: 1. In der Hofmühlgasse zwischen Mollardgasse und Sumpendorfer Straße. 2. In der Lederergasse zwischen Laudongasse und Stodogasse. 3. In der Kochgasse zwischen Laudongasse und Alferstraße.

Die Neubaugasse darf nur in der Richtung zur Lerchenfelder Straße, die Strozzigasse und Lederergasse — letztere in der Teilstrecke von der Strozzigasse bis zur Laudongasse — nur in der Richtung zur Alferstraße mit Schwerfuhrwerk befahren werden.

Die Magistratskundmachung vom 11. Jänner 1900, Z. 116, 507/XIV/1899, betreffend den gleichen Gegenstand wird aufgehoben.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2 Millionen Kronen oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (Kundmachung des Magistrates vom 23. Mai, M. Abt. 52, 1410.)

Verkehrsregelung in der Sieveringer Straße im 19. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Durch den zwischen der Erbsenbach- und Windhabergasse gelegenen engen Teil der Sieveringer Straße dürfen Kraftfahrzeuge nur langsam (zirka 6 km) fahren.

Übertretungen dieses Gebotes werden mit Geldstrafen bis zu 2 Millionen Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (Kundmachung des Magistrates vom 6. Juni, M. Abt. 52, 1629.)

Drogistenkonzessionen (Giftverschleiß).

Die Konzession zum Handel mit Giften und den zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, wurde verliehen an:

Simborn & Zifferer A.-G., Standort 10. Sudrunstraße 150, Geschäftsführer Erwin Zifferer, Gewerberegister Z. 4357. (M. Abt. 53, 6376.)

Josef Voigt & Komp. „Zum schwarzen Hund“ A.-G., Standort 3. Wöllnergasse 15, Niederlage 1. Hoher Markt 1, Geschäftsführer Johann Voigt, Gewerberegister Z. 4141. (M. Abt. 53, 5196/23.) Die offene Handelsgesellschaft Josef Voigt & Komp. hat ihre gleichlautenden Gewerbeberechtigungen zurückgelegt.

Herba, Handelsaktiengesellschaft österreichischer Apotheker, Standort 9. Spitalgasse 31, Geschäftsführer Dr. Franz Stohr, Gewerberegister Z. 3719. (M. Abt. 53, 6416/23.)

Ph., Pharmazeutische Nahrungsmittelgesellschaft m. b. H., Standort 4. Goldeggasse 16, Geschäftsführer Ing. Walter Janisch, Gewerberegister Z. 3051. (M. Abt. 53, 8869/23.)

„Diacta“, Gesellschaft für diactische und pharmazeutische Präparate, G. m. b. H., Standort 1. Wipplingerstraße 33, Zweigniederlassung 3. Ungargasse 60, Geschäftsführer Wilhelm Fux, Gewerberegister Z. 5416. (M. Abt. 53, 1507.)

A. Moll, G. m. b. H., Standort 1. Tuchlauben 9, Geschäftsführer Heinrich Elsch, Gewerberegister Z. 5478. (M. Abt. 1, 3812.)

Otto Grimm, Standort 1. Raufensteingasse 7, Gewerberegister Z. 5403. (M. B. A. 1, 1840/23.)

Alfred Boskowitz, Standort 2. Untere Augartenstraße 6, Gewerberegister Z. 5725. (M. B. A. 2, 7856.)

Heinrich Hübtsch, Standort 5. Arbeitergasse 52, Gewerberegister Z. 3352. (M. B. A. 5, 7147.)

Wilhelm Raschek, Standort 5. Margaretenstraße 100, Gewerberegister Z. 3379. (M. B. A. 5, 2368.)

Franz Zach, Standort 6. Sumpendorfer Straße 70, Gewerberegister Z. 3106. (M. B. A. 6, 2944.)

„Phra“, chemischpharmazeutische Gesellschaft m. b. H., Standort 9. Wieselgasse 10, Geschäftsführer Mag. pharm. Friedrich Baudisch, Gewerberegister Z. 3694. (M. B. A. 9, 10468/23.)

Paula Lorber, geb. Treßler, Standort 9. Währinger Straße 68, Gewerberegister Z. 3736. (M. B. A. 9, 2413.)

Zurückgelegt haben ihre Konzessionen:

Josef Gert, Standort 3. Ungargasse 60. (M. Abt. 53, 1506.)

„Herba“, reg. Handelsaktiengesellschaft österreichischer Apotheker m. b. H., Standort 9. Spitalgasse 31. (M. Abt. 53, 6415/23.)

Erwin Zifferer, Alleinhaber der Firma B. Simborn & Zifferer, Standort 10. Sudrunstraße 150. (M. Abt. 53, 154/22.)

Zahntechnikerbefugnis.

Das magistratische Bezirksamt hat dem Friedrich Bano auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 326, die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik im Standorte Wien, 13. Spallartgasse 1, erteilt. Der Betrieb wurde hieramts unter Reg.-Z. 48 mixta eingetragen. (M. B. A. 13, 1089.)

Konzession zur Herstellung künstlicher Mineralwässer.

Der Wiener Magistrat hat der Österreichischen Mineralwasser-A.-G. die Konzession zur Herstellung künstlicher Mineralwässer und künstlicher Mineralwasserprodukte im Standorte 3. Kernweg 79 erteilt. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 4171 eingetragen. Gleichzeitig wurde die Bestellung des Rudolf Kretschmer zum Stellvertreter (Geschäftsführer) genehmigt. (M. Abt. 53, 6551/23.)

Entziehung der Hebammenpraxis.

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den 16. Bezirk vom 2. Jänner 1924, M. B. A. 16, 18707/23, wurde der Hebamme Emma Pohl die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis entzogen. Dem hiegegen von Emma Pohl ergriffenen Rekurse hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Entscheidung vom 5. Mai 1924, Z. 5259, Abt. 20, keine Folge gegeben. (M. B. A. 16, 1509.)

Mit rechtskräftigem Urteile des Landesgerichtes in Strafsachen Wien I vom 27. Dezember 1923, Br. B. 665, wurde Rosa Hausmayer wegen Verbrechen nach §§ 5 und 144 Str.-G. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von einem Monat verurteilt. Im Sinne des § 6 der mit der Ministerialverordnung vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216, kundgemachten Dienstvorschriften für Hebammen wurde ihr die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis für immer entzogen und die Einziehung des Hebammen-diploms angeordnet. (M. B. A. 10, 2117.)

Mit rechtskräftigem Urteile des Landesgerichtes in Strafsachen Wien I, Br. E. 12, 8864/22, vom 25. Mai 1923, und Br. 12, 451/23, vom 23. Juli 1923, wurde Katharina Borel wegen Verbrechen der Mißhandlung an der Abreibung der Leibesfrucht nach §§ 5 und 144 Str.-G. gemäß §§ 145, 54, 55 unter Anwendung des Artikels VI, Str.-P.-O. ex 1918 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 373, zur strengen Arreststrafe in der Dauer von vier Monaten, verschärft durch ein hartes Lager monatlich, unter Einräumung einer Probezeit von drei Jahren bedingt, beziehungsweise gemäß

§§ 145, 54, 55 Str.-G. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von vier Monaten, verschärft durch ein hartes Lager monatlich, verurteilt. Gemäß § 7, 1. Teil, 4. Abschnitt, des mit dem Patente vom 2. Jänner 1770 erlassenen Sanitäts-Hauptnormativs wurde ihr die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis für immer entzogen. (M.B.A. 2, W 427/23 u. 9201/24.)

Mit dem rechtskräftigen Urteile des Landesgerichtes II vom 8. Februar 1924, G.-Z.-Br. III, F 3652/23, wurde Antonie Raiblinger wegen Missethat an dem Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht nach §§ 5 und 144 Str.-G. zu vier Monaten Arrest bedingt verurteilt. Gemäß § 7, Abschnitt 4, des Patentes vom 2. Jänner 1770, B.-G.-S. 1152, sowie gemäß § 6 der mit Ministerialverordnung vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216, erlassenen Dienstvorschriften für Hebammen wurde ihr die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis für immer entzogen. (M.B.A. 13, K 82/Str.)

Mit rechtskräftigem Urteile des Landesgerichtes in Strafsachen Wien I vom 13. November 1922 wurde Theresie Wiesner wegen Verbrechen gemäß § 5 und 144 Str.-G. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von acht Monaten verurteilt. Im Sinne des § 6 der mit der Ministerialverordnung vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216, kundgemachten Dienstvorschriften für Hebammen wurde ihr die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis für immer entzogen. (M.B.A. 10, 2658.)

Gas- und Warmwasserautomat „Victoria“.

Mit Entscheidung des Magistrates vom 6. Juni 1924, M. Abt. 34 a, Z. 1095, wurde der Anschluß des Gas- und Warmwasserautomaten „Victoria“ der Firma Arnold Steiner, beh. aut. Zivilingenieur, 2. Große Stadtgasse 20, an die städtische Wasserleitung unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen gestattet: 1. Jeder anzuschließende Apparat muß in Konstruktion und Ausführung mit der beim Magistrat vorliegenden Zeichnung und Beschreibung übereinstimmen. 2. Die vom Apparate zu speisenden Zapfstellen sind derart anzuordnen, daß die Unterkante des Auslaufrohrs mindestens 2 cm über der Oberkante des Sammelgefäßes zu liegen kommt. 3. In die Kaltwasserzuleitung ist ein Rückschlagventil (Kugelform) einzubauen. 4. Die kupferne Heizspirale ist innen zu verzinnen. 5. Der Anschluß jedes Apparates darf nur durch einen befugten Installateur vorgenommen werden und ist vor Inangriffnahme der Arbeiten der M. Abt. 34 a Mitteilung zu machen. (M. Abt. 34 a, 1095.)

Bleibende Schreibweise in Eingaben.

(§ 12 c der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96.)

Das Bundeskanzleramt hat an alle politischen Landesbehörden mit Zuschrift vom 30. Juli 1924, Z. 84100—16, folgendes mitgeteilt:

Ein zur hierortigen Kenntnis gelangter besonderer Fall war so geartet, daß die Eingabe ein bei der betreffenden Bezirkshauptmannschaft überreicht, an das Bundesministerium für Unterricht gerichteter Rekurs gegen eine Entscheidung der politischen Landesbehörde war und der bleibende Inhalt sich auf letztere, also auf die Durchgangsstelle bezog. Das Bundeskanzleramt hat über Antrag der Landesbehörde die Einleitung der Strafamtshandlung im Delegationsweg veranlaßt und hiebei folgendes erwogen:

Die oben angeführte Gesetzesbestimmung verlangt für den Tatbestand des Deliktes unter anderem eine „Eingabe an eine Behörde“ mit „einer dieselbe bleibende Schreibart“. Dem Bundeskanzleramt erschien nun bei einer dem Zwecke und Sinne der zur Wahrung des Amtsansehens erlassenen kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, Rechnung tragenden logischen Auslegung der Tatbestand einer „Eingabe an eine Behörde“ zunächst sowohl im Falle einer an diese Behörde gerichteten, als auch einer bei dieser Behörde eingebrachten, demnach in beiden Fällen an diese Behörde gelangenden Eingabe gegeben, da ja eine bleibende Schreibart in der Mehrzahl der Fälle in den an die Oberbehörde gerichteten Rekursen und Beschwerden gegen eine von der Unterbehörde ergangene Entscheidung oder Verfügung vorzukommen pflegt und daher bei einer rein grammatikalischen Interpretation des § 12, lit. c, nur in den seltensten Fällen anwendbar wäre.

Der Wortlaut des § 12, lit. c der bezogenen kaiserlichen Verordnung „eine dieselbe bleibende Schreibart“ steht einer derartigen logischen Auslegung nicht entgegen, da „dieselbe“ eben jene Behörde sein wird, an welche (als Einbringungs- oder Rekursstelle) nach dem oben Ausgeführten die Eingabe gelangt und da ferner durch diese Fassung nur jene Behörden ausgeschlossen werden sollten, die mit der geschäftsmäßigen Behandlung der Angelegenheit, die zu der bleibenden Schreibart Anlaß gab, nicht befaßt sind.

Der Tatbestand einer Eingabe an eine Behörde und die Absicht der Beleidigung derselben kann aber auch dann nicht als ausgeschlossen angesehen werden, wenn, wie im vorliegenden Falle, eine die Mittelinstanz bleibende Eingabe bei der Unterinstanz eingebracht und an die Oberinstanz gerichtet ist, also auch bei sogenannten Durchlaufers, weil es dem Ueberreicher der Eingabe nicht unbekannt sein konnte, daß nach dem bei öffentlichen Behörden einzuhaltenden Geschäftsgange eine solche Schrift im Dienstwege — in der Regel auch mit einbegleitenden Berichten und Anträgen aller Zwischenstellen — vorgelegt werden muß und es daher auf der Hand liegt, daß der Zweck der bleibenden Schreibart nicht etwa die bessere Begründung des Rekurses, sondern nur jener sein kann, die Mittelinstanz, der die Eingabe geschäftsmäßig zur Kenntnis gelangen mußte, zu treffen. (M.D. 5675.)

Auflassung der Generaldirektion der Staatslotterien.

Mit dem Erlasse des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Juni 1924, Z. 37222, VIII, wurde die Generaldirektion der Staatslotterien in Wien mit 16. Juni 1924 aufgelassen. Die Geschäfte dieser Generaldirektion

wurden, soweit sie nicht unmittelbar an das genannte Bundesministerium übergingen, der diesem Ministerium neu angegliederten Dienststelle für Staatslotterien in Wien 3. Marzergasse 1 übertragen. (M.D. 4904.)

Werkblatt für Angestellte und Arbeiter in Zelluloid- und Zelluloidfilm-Betrieben.

Laut Mitteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. Juli 1924, Z. 42/103 (Abt. 13), sind im Verlage der österreichischen Staatsdruckerei die Werkblätter für Angestellte und Arbeiter in Zelluloid- und Zelluloidfilm-Betrieben erschienen, die gemäß § 47, Abs. 2, der Verordnung vom 31. Jänner 1922, B.-G.-Bl. Nr. 79, betreffend den gewerbmäßigen Verkehr mit Filmen in den dieser Verordnung unterliegenden Betrieben anzuschlagen sind, um die Angestellten und Arbeiter auf die Gefahren des Betriebes und die anzuwendenden Vorrichtungen aufmerksam zu machen. Der Preis eines Werkblattes beträgt K 10.000.

Territorialer Umfang des Tätigkeitsgebietes der Bundesstellereinspektoren in Wien.

Tätigkeitsgebiet I. Bundesstellereinspektor Franz Oppenauer, umfaßt die Polizeirayons von Wien 1, 2, 3, 9, 10, 11, 20 und 21.

Tätigkeitsgebiet II. Bundesstellereinspektor Walter Schneider, umfaßt die Polizeirayons von Wien 12, 13, 14 und 15.

Tätigkeitsgebiet III. Bundesstellereinspektor Friedrich Partonel, umfaßt die Polizeirayons von Wien 18 und 19.

Tätigkeitsgebiet IV. Bundesstellereinspektor Alois Altman, umfaßt die Polizeirayons von Wien 7 und 8.

Tätigkeitsgebiet V. Bundesstellereinspektor Ing. Josef Trummer (während der Beurteilung vertreten durch die Bundesstellereinspektoren Altman und Partonel), umfaßt die Polizeirayons von Wien 4, 5, 6, 16 und 17.

Die Bundesstellereinspektoren haben ihren Amtssitz bei der Landesregierung für Niederösterreich, 1. Herrngasse 11 und ihre Bureau in Wien, 1. Salvatorgasse 12, Bundesstellereinspektorat. (M. Abt. 42, 944.)

Verzeichnis der ausgestellten Legitimationskarten für Handlungsreisende.

1. Quartal 1924.

4. Bezirk: Alfred Melotte, Handel mit Milchenträumungszentrifugen, Johann Herzog, Michael Kramer, Rudolf Machatschke, Johann Richter, Hans Zehetner und Fritz Fußl; Silber & Klausner, Handel mit Brenn- und Baumaterialien, Richard Holzer, Paul Morawitz, Max Durdak und Johann Garabitz; Louis Knoche, Lad-, Firnis- und Farbenerzeugung, Karl Holzmann; Franz E. Kobiza, Jalousien- und Rouleauxherzeugung, Rudolf Blach; Heinrich und Daniel Stief, Bürsten- und Pinselhandel, Josef Amtmann; Emil Fehel, Wäsche-warenerzeugung und Handel mit Manufakturwaren, Leo Alexander; Gabriele Bei, geb. Kern, Handel mit Frauen- und Kindkleidern, Albert Bei; Ludwig Bernauer, Handel mit Mineralölen, Karl Gassenbauer; Jakob Händel, Handel mit Wäsche- und Manufakturwaren, Bernhard Sperling.

2. Quartal 1924.

3. Bezirk: Kathreiner's Malz- und Biersfabriken A.-G., Rudolf Batter, Sebastian Leykam und Rudolf Walech; Wiener Tanzpaarmieder, Rosa Malle-Kohn; F. Rothblatt, Photograph, Theresie Hubmann; Paul Hamburger, Handel mit Ledergalanteriewaren, Ottolar Modry; „Moderne Welt“, Illustrierte Monatschrift, Franz Bacher, Aurelia Ritz, Luise Dangel und Margarete Fuchs; F. Kerner & Komp., Handelsagentur, Emil Nam; Habitz & Schalit, Handel mit Werkzeugen, Ludwig Schalit; Brüder Vogel, Erzeugung von Schuhcreme, Josef Müller; „Victoria“, G. m. b. H., Werkzeug- und Maschinenindustrie, Rudolf Kahlert und Franz Polzer; Simse Hendlner, Photograph, Olga Verofka, Adolf Plazer und Aurelie Blaha; Brüder Friedrich's Nachf. F. Popisichil, Gemischtwarenverfleiß, Heinrich Gwiltz, Nathan Korn, Eduard Korn und Artur Hindler; Ferdinand Baumgartner, fabrikmäßige Bürstenerzeugung, Ferdinand Baumgartner d. Ae. und Ferdinand Baumgartner d. J.; Wiedemann Maximilian, Gemischtwarenhandel im großen, David Grübler, Maximilian Wiedemann und Heinrich Leuter; Herrmann & Schindler, Handel mit Papier, Oskar Reich; Guttman & Komp., Tischler, Jhdor Fuchs; J. Feitler, Spezialewarenhandel, Hans Pitzler; Gottlieb Boith, Verfleiß von Wäsche, Bündwaren u. a., Wilhelm Faust und Johann Werner; Franz Mihson, Betrieb photographischer Erzeugnisse, Franz Fischer, Viktor Konetschny, Hans Lichonil und Josef Gell; Siegmund Kralauer, Hutherzeugung, Adolf Steiner; Konrad Novotny, Handelsagentur, Albert Felner und Verta Aufrichtig; Steinhart & Vesterreicher, Weingroßhandel, Emanuel Stern; Krauß & Fried, mechanische Bürsten- und Pinselfabrik, Hans Haslauer.

4. Bezirk: Jakob Händel, Handel mit Wäsche- und Manufakturwaren, Bernhard Sperling, Karl Pimper und Hermann Kay; Bernhard Sommer, Schokoladen- und Zuckerwarenherzeugung, Oswald Berkowicz; Friedrich Schraffl, Uhrmacher, Gold- und Silberwarenverkauf, Wilhelm Pfeifer; Dominik Koch, Mineralöle und chemische Fettwarenherzeugung, Sami Händel; Sonnenhof, Handel mit Maschinen und Werkzeugen, Ing. Fritz Kleinpeter; Franz E. Koblitz, Erzeugung von Rouleaux und Jalousien, Alois Koblitz; Matthias Weizner, Eisen und Eisenwaren im großen, Leopold Papier; Thaddäus Weizner, Modewaren und Textilien, Rudolf Rieg.

12. Bezirk: Heinrich Rosenbeck, Schmuckhandel, Herbert Gchner und Friedrich Veuer; Friedrich Fischer, Spiritusfabrik, Hans Kriechhammer; Alois Snojemsky, Zuckerwarenverfleiß, Karl Snojemsky; Gebrüder Stoll-

wert, Schokoladefabrik, Ludwig Leder; Alexander Schmidt, Kupferschmied, Franz König; Larisch & Komp., Stodfabrik, Anton Windberger; Hartwig & Vogel, Schokoladefabrik, Josef Karl Engelmann; Goldschmid & Schoner, Schuhfabrik, Jaro Goldschmid und Emil Müller.

17. Bezirk: Wiener Pfeifenindustrieexport Theodor Figer, Großhandelsexport mit Pfeifen und sonstigen Rauchrequisiten, Adolf Bischof und Hans Käufer; „Dolus“, G. m. b. H., Erzeugung gemischter Produkte, Karl Vincze; Adalbert Koresch, Pfäidlergewerbe, Friedrich Smrz; Rudolf Satreiba, Malerschablonenerzeugung, Hugo Waig; Scherzer & Komp. „Dafa“, fabrikmäßige Erzeugung von Damenhüten, Friedrich Solner; M. Reich & Sohn, Schuhfabrik, Simon Weiß; Jda Kubert, Wäschewarenherstellung, Karl Anglösser; Maria Elisabeth Wiener, verehel. Deät, Handel mit Papier, Schreib- und Zeichenrequisiten sowie mit Serviersättigungsapparaten aller Art und ihrer Zugehörartikel, Marie Nebella; Brojdo & Komp., offene Handelsgesellschaft, Lebergalanteriewarenherstellung, Josef Strassky; Julius Weiler & Komp., offene Handelsgesellschaft, Kleidermacher, Siegfried Weiler; Vittoria-Sparwäsche, Gemischtwarenvertrieb, Erzeugung von Sparwäsche, Stephan Böhm und Josef Cihlar.

Bekämpfung der Ratten- und Mäuseplage in Wien.

Das Ueberhandnehmen von Ratten und Mäusen schädigt land- und forstwirtschaftliche Kulturen, gefährdet die Wasserschutz- und Kanalbauten und begünstigt die Ausbreitung von Seuchen. Die in letzter Zeit eingetretene bedenkliche Vermehrung von Ratten und Mäusen in Wien erfordert deshalb ausreichende Abwehrmaßnahmen zur Hintanhaltung einer wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung. Es muß daher alles vermieden werden, was geeignet ist, eine Vermehrung und Verbreitung dieser schädlichen Tiere zu begünstigen, wie insbesondere die Vernachlässigung der Instandhaltung der Hauskanäle, der Reinhaltung von Aborten, Senkgruben, Stallungen, die starke Verunreinigung in gewerblichen Betriebsstätten, die Ablagerung von Kehricht auf Lagerplätzen und in den Höfen, endlich das Halten von Kleintieren in ungeeigneten Räumen und Stallungen. Zur Bekämpfung der Ratten- und Mäuseplage in Wien werden daher in Handhabung der Ortspolizei gemäß § 114 des Verfassungsgesetzes für Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, folgende Anordnungen und Verbote erlassen:

I. Schadhafte Hauskanäle, Aborte, Senkgruben, Stallungen und sonstige Baulichkeiten, deren Bauzustand die Vermehrung von Ratten und Mäusen begünstigt, sind im Sinne der Vorschriften der Wiener Bauordnung entsprechend instandzusetzen; Betriebsstätten, Höfe, Lagerplätze u. dergl. sind dauernd in reinem Zustande zu halten; der gesammelte Unrat ist rechtzeitig zu beseitigen.

II. Auf Hausgrundstücken, das ist in Wohn- und Betriebsstätten und den dazu gehörigen Hofräumen dürfen Kleintiere zu Zucht- und Nutzzwecken nur in besonderen, hiezu geeigneten Stallungen, Käfigen oder Verschlägen in der Weise gehalten werden, daß hiedurch keine gesundheitlichen Uebelstände entstehen, das Eindringen von Ratten oder Mäusen nicht begünstigt und die Nachbarschaft nicht übermäßig belästigt wird.

III. Ueber besonderen behördlichen Auftrag sind die zur Vertilgung von Ratten und Mäusen geeigneten Maßnahmen zu treffen und bei ihrer Durchführung die von den Sanitätsorganen aus sanitätspolizeilichen Gründen gegebenen Anordnungen genau zu beobachten.

IV. Die magistratischen Bezirksämter haben anlässlich ihrer amtlichen Erhebungen die Einhaltung der Bestimmungen dieser Kundmachung von amtswegen wahrzunehmen, die notwendigen Aufträge und Verbote zu Behebung von Uebelständen zu erlassen und über Beschwerden wegen bestehender Uebelstände zu entscheiden. Den amtlichen Organen darf der Zutritt zu den Grundstücken und Räumen nicht verwehrt werden. Aufträge und Verbote sind an den Hauseigentümer oder dessen Vertreter oder, falls das in Betracht kommende Grundstück oder der betreffende Raum vermietet oder verpachtet ist, an den Bestandnehmer zu richten.

V. Uebertretungen der auf Grund dieser Kundmachung erlassenen Anordnungen oder Verbote werden gemäß § 144 des Verfassungsgesetzes vom 29. August 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 141, mit Geldstrafen bis zu 100.000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. 13, 4175, Kundm. vom 5. Dezember 1922.)

Zulässigkeit der Behandlung von Geschäftsständen im Gemeinderate ohne Vorberatung im Stadtsenate und in den Gemeinderatsausschüssen im Falle der Dringlichkeit.

(§ 99 des Gesetzes vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, womit die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien erlassen wird.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der StR. Dr. Alma Mogylo-Seitz und Leopold Kunschak gegen die Verfügung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 1. Juni 1923 und den Beschluß des Wiener Gemeinderates vom gleichen Tage betreffend Betrieb der Feuerhalle der Stadt Wien ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen.

Gründe: Mit Erlaß vom 29. Mai 1923 erteilte der Bundesminister für soziale Verwaltung dem Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann unter Berufung auf Artikel 103 des Bundesverfassungsgesetzes die Weisung, den Betrieb des Wiener Krematoriums unter Einräumung eines Berufungsrechtes ohne aufschiebende Wirkung unverzüglich zu unterlegen und die allenfalls zur Verhinderung des Betriebes notwendigen Maßnahmen zu treffen, sowie über die auf Grund dieser Weisung getroffenen Verfügungen binnen zwei Tagen zu berichten. Mit Erlaß vom 31. Mai 1923 hat der Bürgermeister als Landeshauptmann an den Magistratsdirektor den Auftrag gerichtet, sofort zu veranlassen, daß der Betrieb der städtischen Feuerhalle eingestellt werde, jedoch bereits übernommene Leistungsverpflichtungen einverständlich gelöst oder aber erfüllt werden. Gleichzeitig hat der Bürgermeister als Landeshauptmann mit Erlaß vom 31. Mai 1923 auf Grund des § 35 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 1) den Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 9. Jänner 1923, womit die Bestattungsordnung für die Feuerbestattungshalle der Stadt Wien, sowie die Zusammenstellung der aus Anlaß einer Feuerbestattung an die Gemeinde Wien zu entrichtenden Entgelte genehmigt wurden, und die neuerliche Verhandlung darüber im Gemeinderate angeordnet, indem er zugleich, von dem ihm nach § 22 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien zustehenden Rechte Gebrauch machend, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der auf den 1. Juni 1923 einberufenen Sitzung des Gemeinderates setzte und weiter gemäß § 23 der Gemeindeordnung zustimmte, daß der Gegenstand als erster Punkt der Tagesordnung in Verhandlung gezogen werde.

Diesem Schreiben des Bürgermeisters entsprechend, wurde der Gegenstand bei der Gemeinderatsitzung vom 1. Juni 1923 als erster Punkt der Tagesordnung in Verhandlung gezogen. Der Berichterstatter StR. Dr. Landler, stellte folgenden Antrag: „Der Beschluß des Gemeinderates vom 9. Jänner 1923, womit die Bestattungsordnung für die Feuerhalle der Stadt Wien, sowie die Zusammenstellung der aus Anlaß einer Feuerbestattung an die Gemeinde Wien zu entrichtenden Entgelte genehmigt wurden, wird vollinhaltlich wiederholt.“ Der Antrag des StR. Leopold Kunschak, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusehen und ihn zuerst der Vorberatung im zuständigen Gemeinderatsausschusse und im Stadtsenate zu unterziehen, wurde abgelehnt, dagegen der Antrag des Berichterstatters mit dem Zusatzantrage des StR. Starek „der Magistrat wird angewiesen, den Betrieb der Feuerhalle fortzusetzen“ angenommen. Nach der von dem Vorsitzenden gemachten Mitteilung, daß der Bürgermeister den eben gefaßten Beschluß über den Zusatzantrag Starek sifiziert und die sofortige Verhandlung darüber angeordnet habe, beantragte der Berichterstatter StR. Dr. Landler die neuerliche Annahme des Zusatzantrages Starek; dieser Antrag wurde angenommen.

Mit der vorliegenden Beschwerde stellen nun Dr. Alma Mogylo-Seitz als Gemeinderätin der Stadt Wien und Mitglied des Gemeinderatsausschusses für Wohlfahrts Einrichtungen, Jugendfürsorge und Gesundheitswesen und Leopold Kunschak als Gemeinderat der Stadt Wien und als Mitglied des Stadtsenates den Antrag, die Anordnung des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien in seinem in der Gemeinderatsitzung vom 1. Juni 1923 verlesenen Schreiben, womit er die neuerliche Verhandlung über den Gemeinderatsbeschluß vom 9. Jänner 1923 betreffend die Bestattungsordnung und Benützungsgebühren für die Feuerhalle der Stadt Wien für die Gemeinderatsitzung vom 1. Juni 1923 anberaume, sowie die in dieser Gemeinderatsitzung gefaßten Beschlüsse des Wiener Gemeinderates, womit er der Anordnung des Bürgermeisters zustimmte, seinen Beschluß vom 9. Jänner 1923 vollinhaltlich wiederholte und den Magistrat anwies, den Betrieb der Feuerhalle fortzusetzen, als mit der Gemeindeverfassung unvereinbar, also als gesetzwidrig aufzuheben. Die Beschwerdeführer erblicken in der Anordnung der Verhandlung über den Gegenstand im Gemeinderate und in der Beschlußfassung des letzteren hierüber eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeverfassung, weil entgegen den Bestimmungen der §§ 104 und 99 derselben der Gegenstand nicht vorher der Vorberatung durch den zuständigen Gemeinderatsausschuß und den Stadtsenat unterzogen worden sei; zugleich erachten sich die Beschwerdeführer durch diesen Vorgang in ihren Rechten als Mitglieder des zuständigen Ausschusses, beziehungsweise des Stadtsenates verletzt.

Der Verwaltungsgerichtshof erwog hierüber folgendes: Die Vorberatung der in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten obliegt gemäß § 99 und 104 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1) dem Stadtsenate und den Gemeinderatsausschüssen. § 99 läßt jedoch unter Berufung auf die Geschäftsordnung im Falle der Dringlichkeit von dieser Bestimmung Ausnahmen zu. Gemäß § 22 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat ist der Bürgermeister berechtigt, ohne weitere Unterscheidung der Beschlußgegenstände mit

Zustimmung des Gemeinderates dringliche Geschäftsstücke, welche seit Berendung der Tagesordnung zugewachsen sind, vor oder während der Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen, und gemäß § 23 der Gemeindeordnung wird die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestimmt. Der Sinn dieser Bestimmungen kann nicht anderes aufgefaßt werden, als daß im Falle der Dringlichkeit der Gemeinderat auch ohne Vorberatung der fraglichen Geschäftsstücke durch den Stadtsenat und die Gemeinderatsausschüsse auf Antrag des Bürgermeisters berechtigt ist, sofort Beschluß zu fassen. Die Entscheidung darüber, ob die vom Gesetze geforderte Dringlichkeit vorhanden ist, liegt im freien Ermessen der beiden zuständigen Faktoren, des Bürgermeisters und des Gemeinderates. Findet der Gemeinderat, daß die vom Bürgermeister angenommene Dringlichkeit nicht vorliegt, so hat er das Geschäftsstück zur Vorberatung zurückzuverweisen. Stimmt er in Betreff der Dringlichkeit aber mit dem Bürgermeister überein, so wird er zur sofortigen Beschlußfassung schreiten.

Im vorliegenden Falle hat nun der Gemeinderat dem Antrage des Bürgermeisters auf sofortige Verhandlung über den fraglichen Gegenstand zugestimmt, indem er denselben seiner Beschlußfassung unterzogen hat. Dem Gegenstande wurde also sowohl vom Bürgermeister als auch vom Gemeinderate die Dringlichkeit zuerkannt. Da die Entscheidung über die Frage der Dringlichkeit dem freien Ermessen unterliegt, so steht dem Verwaltungsgerichtshofe diesbezüglich ein Prüfungsrecht nur im Rahmen des § 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof und des Artikels 129, Absatz 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. I, zu. Von einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Sinne des § 6 kann nicht gesprochen werden, da, abgesehen davon, daß die fragliche Angelegenheit schon vor der ersten Verhandlung und Beschlußfassung im Gemeinderate vom 9. Jänner 1923 im Gemeinderatsausschusse III und im Stadtsenate vorbereitet worden war, der Sachverhalt auch in der Gemeinderatsitzung vom 1. Juni 1923 eingehend dargelegt wurde und die Beschwerdeführer Gelegenheit hatten, zu demselben Stellung zu nehmen. Daß aber von dem freien Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde, ist weder von den Beschwerdeführern behauptet worden, noch konnte der Gerichtshof trotz sorgfältiger Prüfung der Aktenlage diese Ueberzeugung gewinnen.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen war daher die Beschwerde, ohne daß der Verwaltungsgerichtshof Anlaß hatte, in die Frage einzugehen, ob die Angelegenheit überhaupt geeignet sei, Gegenstand der Beschlußfassung des Gemeinderates, des Stadtsenates und der Gemeinderatsausschüsse zu sein, wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückzuweisen.

Kontrollrecht an der Finanzgebarung der Gemeinde Wien.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des G.R. Franz Zimmerl und Genossen in Wien gegen den Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 18. Dezember 1923, P. Z. 11300, P. 639, betreffend Kontrollrecht der Mitglieder des Finanzausschusses ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe: Anlässlich der Beratung des Hauptvoranschlags im Gemeinderate in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1923 hat dessen Mitglied Franz Zimmerl beantragt: „Zur Ermöglichung einer wirklichen Mitarbeit bei Aufstellung der Jahresvoranschläge und der im Laufe des Geschäftsjahres zu beschließenden Nachtragskredite sowie zur Ermöglichung des den Mitgliedern des Gemeinderates verfassungsgemäß zustehenden Kontrollrechtes, wird der amtsführende Stadtrat der Gruppe II, der Magistrat, die Buchhaltung, die Hauptkasse und das Kontrollamt angewiesen, jedem Mitgliede des Finanzausschusses jederzeit alle gewünschten Auskünfte über Steuereingänge, Kassenbestände und deren Veranlagung, wie überhaupt über die Finanzgebarung zu erteilen und die Einsicht in die Bücher und Belege zu gestatten.“ Dieser Resolutionsantrag wurde in derselben Sitzung vom Gemeinderate gegen die Stimmen der 41 Beschwerdeführer abgelehnt. Durch diesen Beschluß erachten sämtliche Beschwerdeführer sowohl die Rechte des Gemeinderates als auch ihre Rechte als Mitglieder dieser Körperschaft sowie ihre Rechte als Steuerzahlende Gemeindeglieder, beziehungsweise Gemeindeangehörige verletzt und erheben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Finanzausschusses, beziehungsweise Gemeinderates und als Gemeindeangehörige, beziehungsweise Steuerzahlende Gemeindeglieder Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof ging von folgenden Erwägungen aus: Die Gemeindeverfassung für Wien sieht für die Finanzgebarung das Kontrollamt, den Finanzausschuß, Stadtsenat und Gemeinderat vor. Dem Kontrollamt (§ 76 der Gemeindeverfassung) obliegt die Rechnungs- und Gebarungskontrolle hinsichtlich der Ämter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen der Gemeinde. Es hat insbesondere unmittelbar an den Bürgermeister und an den Gemeinderat zu berichten. Es läßt die Funktion eines Rechnungshofes aus und kommt hier nicht weiter in Betracht. Der Finanzausschuß ist gemäß § 54 der Gemeindeverfassung für die Finanzverwaltung zu bestellen. Er ist auch berechtigt, die Gebarungskontrolle hinsichtlich aller Gemeindeglieder, Anstalten und Betriebe auszuüben und sich zu diesem Zwecke die ihm erforderlich scheinenden Geschäftsstücke und sonstige Belege vorlegen zu lassen. Infolge § 90 hat er dem Stadtsenate . . . einen nach Verwaltungsgruppen geordneten Voranschlagsentwurf vorzulegen, und nach § 91 hat der Magistrat die gehörig belegten Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe nach Prüfung durch das Kontrollamt . . . dem Finanzausschuße vorzulegen, der sie an den Stadtsenat weiterleitet. Dem Stadtsenate (§ 99 der Gemeindeverfassung) obliegt insbesondere die Prüfung

der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse. Der Gemeinderat läßt gemäß §§ 87 und 88 der Gemeindeverfassung die Oberaufsicht über die Geschäftsführung überhaupt und insbesondere bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes aus. Er ist befugt, die Geschäftsführung aller Gemeindeämter, -Betriebe und Anstalten in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches zu untersuchen, beziehungsweise untersuchen zu lassen, die Vorlage aller einschlägigen Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte zu verlangen. Gemäß § 89 der Gemeindeverfassung kann er die Kontrierung der städtischen Kassen durch den Stadtsenat sowie auch durch Kommissionen aus seiner Mitte vornehmen.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die gesamte Finanzverwaltung einschließlich des Budgetrechtes und der Finanzkontrolle nach der Gemeindeverfassung den vorerwähnten Kollegien vorbehalten ist. Sie üben daher ihre bezüglichen Rechte durch Kollegialbeschluß aus. Das einzelne Mitglied hat nur insoweit selbständige Rechte, als ihm solche durch die Gemeindeverfassung und Geschäftsordnung eingeräumt sind. Gemäß § 20 der Gemeindeverfassung werden die Rechte der Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse geregelt. Insbesondere werden in diesem Paragraphen angeführt: Das Recht der Anfrage an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte sowie das Recht, in den Sitzungen des Gemeinderates schriftliche Anträge einzubringen, ferner das Recht, in die Protokolle über die Sitzungen des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und Kommissionen Einsicht zu nehmen. Endlich wird im letzten Absatze bestimmt: Jeder Stadtrat hat das Recht der Einsichtnahme in die Dienststücke, welche dem Stadtsenate vorliegen. Das gleiche Recht hat jedes Ausschussmitglied in seinem Ausschusse.

In Übereinstimmung mit dieser letzteren Bestimmung normiert § 15 der Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates: Jedes Ausschussmitglied hat das Recht der Einsichtnahme in die Dienststücke, welche dem Ausschusse vorliegen, dem es angehört.

Aus dem Zusammenhalte dieser Bestimmungen mit den früher erwähnten ergibt sich, daß die Gemeindeverfassung dem einzelnen Mitgliede ein selbständiges Recht, gegen oder ohne Willen des Kollegiums Aktenvorlage und -Einsicht zu begehren, nicht gegeben hat; geschweige denn das Recht, jederzeit von den betreffenden Ämtern Auskünfte zu erhalten und Einsicht in die Bücher und Belege zu nehmen. Ein derartiges Recht ist auch praktisch nicht denkbar, weil sonst unbedingte Störungen des Amtsbetriebes eintreten müßten. Ein Recht auf Aktenvorlage ist nur den Kollegien als solchen zugesprochen (§§ 54, 87) und kann daher auch nur vom Kollegium geltend gemacht werden. Der Einzelne als Mitglied des Kollegiums hat nur das Recht, an der Beratung und Beschlußfassung teilzunehmen und kann daher bezügliche Anträge stellen, im Falle deren Ablehnung steht ihm jedoch ein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof nicht zu, da es sich nach den obigen Ausführungen nicht um sein Recht, sondern um das des Kollegiums handelt, zu dessen Vertretung gegenüber dem Kollegium er nicht befugt ist. Auch der Hinweis der Beschwerdeführer auf ihre Gemeindeangehörigkeit, beziehungsweise Gemeindegemeinschaft ist verfehlt, da die Gemeindeglieder gemäß § 90, Absatz 2, beziehungsweise § 91, Absatz 4, nur berechtigt sind, nach Verlautbarung des Voranschlagsentwurfes, beziehungsweise der Rechnungen „Erinnerungen“ zu Protokoll zu geben, die bei der Beratung, beziehungsweise Prüfung in Erwägung zu ziehen sind.

Die Beschwerde war sonach wegen offenbaren Mangels der Legitimation zurückzuweisen. (W.D. 4577.)

Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Regressanspruches gemäß § 34 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 5. Juli 1924, Z. 35389, M. Abt. 16, folgendes bekanntgegeben:

Nach Anschauung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung unterliegt die Regressforderung des Bundes gegenüber dem Arbeitgeber gemäß § 34 A.-B.-G. (neue Fassung, B.-G.-Bl. Nr. 778/22) einer Verjährung nicht. Die Entscheidung der politischen Behörde über die Regresspflicht des Arbeitgebers ist kein politisches Strafverurteil, da das Ausmaß der Strafe unabhängig ist vom Verschulden des Arbeitgebers und lediglich durch ein zufälliges Ereignis (Dauer des Bezuges durch den Arbeitslosen) bestimmt wird. Die für das politische Strafverfahren geltende Verjährungsfrist von 3 Monaten kann daher hinsichtlich dieses Regressanspruches des Bundes nicht in Anwendung kommen.

Der Regressanspruch des Bundes gegen den Arbeitgeber ist eine Forderung öffentlich-rechtlicher Natur, die auf der positiven Bestimmung des § 34 A.-B.-G. beruht. Nach der herrschenden Praxis ist bei Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur eine Verjährung ausgeschlossen, hier tritt die Verjährung nur dann ein, wenn und soweit dies ausdrücklich normiert ist. Da weder im Arbeitslosenversicherungsgesetz noch im Krankenversicherungsgesetz eine Verjährung der Regresspflicht nach § 34 A.-B.-G., beziehungsweise § 32 K.-B.-G. ausdrücklich festgesetzt ist, so folgt daraus, daß dieser öffentlich-rechtliche Regressanspruch des Bundes gegen den Arbeitgeber mangels einer gesetzlichen Bestimmung überhaupt keiner Verjährung unterliegt. (M. Abt. 14, 2495.)

Wohnungszuweisung.

Zu § 25, Absatz 5 W.-A.-G.: Gegen den Beschluß der Gemeinde, womit der Zuweisungsvorschlag des Eigentümers gemäß § 25, Absatz 5 W.-A.-G., abgelehnt und gleichzeitig ein Gegenvorschlag erstattet wird, ist ein abgesondertes Rechtsmittel

nicht zulässig. Der Hauseigentümer kann erst gegen den endgültigen Zuweisungsbeschluss Einspruch erheben.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 17. März 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes vom 19. Februar 1924, M. Abt. 15 b, 4596, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Meidling vom 21. Dezember 1923, Wa V 92/23 4, womit dem Einspruche des Wilhelm und der Julie M. gegen den Beschluss des Magistrates der Stadt Wien vom 26. November 1923, M. Abt. 15 b, 37428, Folge gegeben und die Wohnung dem Alexander M. zugewiesen wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Ne I—1052/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Der auf die Vorschrift des § 25, Absatz 5 W.-A.-G., sich stützende Vorschlag der Eigentümerin des Hauses 12... Straße 85 (Eheleute Wilhelm und Julie M.), auf Zuweisung der Wohnung Tür 13 an ihren Sohn Alexander M. wurde mit Beschluss der Wohnungskommission vom 26. November 1923, M. Abt. 15 b, 37428, abgelehnt. Gleichzeitig hat die Gemeinde von dem ihr gemäß § 25, Absatz 5 W.-A.-G., eingeräumten Rechte eines Gegenvorschlages Gebrauch gemacht. Ueber Einspruch der Eheleute M. gegen obigen Beschluss der Wohnungskommission hat die Mietkommission beim Bezirksgerichte Meidling mit der Entscheidung vom 21. Dezember 1923, Wa V 92/23/4, in Abänderung dieses Beschlusses die Zuweisung der obigen Wohnung an Alexander M. verfügt.

Dagegen wendet sich der Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmann mit der Behauptung, daß gemäß § 31, Absatz 4 W.-A.-G., gegen einen Beschluss über Zuweisung nur derjenige Einspruch erheben kann, dem gemäß Absatz 5, 6, 8 bis 11 des § 25 ein Vorschlagsrecht für die Zuweisung der angeforderten Räume zusteht oder dem gemäß Absatz 7 des § 25 die Wohnung zuzuweisen ist. Aus dieser Bestimmung, die eine veräußerte Zuweisung zur Voraussetzung habe, was im vorliegenden Falle nicht zutrefte, im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des § 25, Absatz 5 W.-A.-G. folge, daß gegen den obigen ablehnenden Beschluss der Wohnungskommission und den Gegenvorschlag ein abgeordnetes Rechtsmittel überhaupt nicht zulässig war. Der trotzdem erhobene Einspruch wäre daher als gesetzlich unzulässig abzuweisen gewesen. Dadurch, daß die Mietkommission den Einspruch der Eheleute M. als rechtlich zulässig in meritorische Behandlung zog, verletzte ihre Entscheidung aus den dargelegten Gründen das Gesetz.

Das Oberlandesgericht pflichtet der Anschauung des Antragstellers, wonach gegen den Beschluss der Wohnungskommission vom 26. November 1923, M. Abt. 15 b, 428, und den gleichzeitig erstatteten Gegenvorschlag der Gemeinde ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht zulässig sei, aus nachfolgenden Erwägungen bei: Mit dem besagten Beschlusse hat die Wohnungskommission dem nach § 25, Absatz 5 W.-A.-G., erstatteten Vorschlag der Hauseigentümer und Einspruchswerber abgelehnt. Das Wohnungsamt hat nun mit Dekret vom 26. November 1923 diese Ablehnung unter gleichzeitiger Erstattung eines Gegenvorschlages im Sinne des § 25, Absatz 5 (2. Teil) W.-A.-G., den Einspruchswerbern mitgeteilt. Hiemit hat die Gemeinde Wien keineswegs eine Entscheidung gefällt, insbesondere nicht eine Verfügung über eine Zuweisung getroffen, so daß in dieser Lage des Verfahrens kein Raum für einen Einspruch ist. Ein solcher ist erst dann zulässig, wenn die rechtskräftig angeforderte Wohnung wirklich nicht demjenigen zugewiesen wird, den die Hauseigentümer vorgeschlagen haben, sondern jemanden anderen, wobei dann allerdings die Frage zu erörtern und zu entscheiden sein wird, ob die anfordernde Gemeinde mit Recht den Vorschlag der Hauseigentümer abgelehnt und ohne Rücksichtnahme auf das Wohnungsbedürfnis des von ihnen vorgeschlagenen Bewerbers die Wohnung einem anderen Bewerber zugewiesen hat. Daß den Hauseigentümern für diesen Fall das Einspruchsrecht zusteht, kann nicht zweifelhaft sein, da sie ja ein Vorschlagsrecht haben. Dermalen jedoch war ein Einspruch unzulässig und stand den Hauseigentümern nur das im § 25, Absatz 5 (2. Teil) W.-A.-G., festgesetzte Wahlrecht zu.

Da nun der Einspruch im gegenständlichen Falle unzulässig war, weil eine Entscheidung der Gemeinde überhaupt nicht vorliegt, so war der Einspruch nicht meritorisch zu erledigen, sondern zurückzuweisen, weshalb die Entscheidung der Mietkommission das Gesetz verletzt.

Wohnungsanforderung.

1. Zu § 10, Absatz 4 und § 19, Absatz 1 W.-A.-G.: Von Hausgehilfen tatsächlich dauernd bewohnte Haupträume sind nur dann in die Zahl der Wohnräume nicht einzurechnen und von der Anforderung ausgenommen, wenn es an genügenden Nebenräumen mangelt. Die Tatsache, daß ein Wohnraum künstlerisch wertvolle Möbel oder Bilder enthält, begründet noch nicht den Anspruch auf die im § 19, Absatz 1 W.-A.-G. vorgeschriebene Schonung; es muß vielmehr eine so enge Verbindung zwischen Einrichtung und Raum vorliegen, daß dadurch der Raum selbst künstlerisch wertvoll wird.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 23. Februar 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 30. Jänner 1924, M. Abt. 15 b, 2191, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission II beim Bezirksgerichte Innere Stadt vom 14. Dezember 1923, Wa II 112/23/6, womit dem Einspruche der Christine Th.-S. gegen die Anforderung des Magistrates Wien (magistratisches Bezirksamt für den 1. Bezirk) vom 20. Juli 1923, Z. 9435, betreffend die im Hause 1... befindlichen, an Frau Christine Th. S. vermieteten Räume, und zwar bezüglich des am rechten Wohnungsende an der... Straße gelegenen, an das Schlafzimmer der Einspruchswerberin Christine Th.-S. anstoßenden, von ihrer Hofe bewohnten Zimmers und der zwei daran anstoßenden, von zwei Hausgehilfinnen bewohnten Kabinette Folge gegeben und die Anforderung aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Ne I—1029/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Der Antrag auf außerordentliche Ueberprüfung bezieht sich nur auf die oben bezeichneten Räume, welche in dem dem Anforderungsakte beigezeichneten Plane der Wohnung mit 6 bis 8 bezeichnet sind; er erklärt ausdrücklich, die Entscheidung der Mietkommission, insoweit sie die Anforderung des am linken Wohnungsende gelegenen Zimmers, im Plane mit 1 bezeichnet, aufgehoben hat, nicht anzufechten, das heißt eine außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission in dieser Richtung nicht zu beantragen.

Die Entscheidung der Mietkommission hat die Anforderung der Kabinette 7 und 8 aufgehoben, weil sie tatsächlich von Hausgehilfinnen dauernd bewohnt werden (§ 10, Absatz 4). Die Kabinette sind an sich nicht Nebenräume, sondern nach ihrer Lage auf die... Straße und mit Rücksicht auf ihre Verbindung mit anderen Hauptwohnräumen als letztere zu qualifizieren. Nach dem Schlusse des § 10 W.-A.-G. sind von Hausgehilfen tatsächlich dauernd bewohnte Hauptwohnräume nur dann in die Zahl der Wohnräume nicht einzurechnen und von der Anforderung ausgenommen, wenn es an genügenden Nebenräumen mangelt. Der Antrag auf Ueberprüfung verweist darauf, daß an Nebenräumen noch die Puchhammer und jenes Dienerrzimmer zur Verfügung stehen, von dem die Entscheidung der Mietkommission besagt, daß es von der Hofe der Einspruchswerberin Rosa D.-Th. bewohnt worden sein soll (im Plane mit c und d bezeichnet). Der als Abwasch dienende Raum (Plan g) kann auch als Puchhammer bezeichnet Verwendung finden; der als Puchhammer bezeichnete Raum (Plan e) ist nach seiner Lage, ebenso wie die anstoßenden Nebenräume (Plan d und e) geeignet, als Hausgehilfenzimmer zu dienen, der Nebenraum (Plan a), der von der Hofe der Rosa D.-Th. bewohnt worden sein soll, ist aus dem Grunde für die Hausgehilfinnen der Wohnungsinhaberin verfügbar, weil die Entscheidung der Mietkommission die Untermiete der Rosa D.-Th. nicht als erwiesen feststellt hat und daher kein Grund vorliegt, diesen Nebenraum einer Hausgehilfin der Rosa D.-Th. einzuräumen und von der Berechnung bezüglich der Anforderung auszunehmen. Auf Grund dieser Erwägungen ist es nach dem Gesetze und den von der Mietkommission festgestellten tatsächlichen Verhältnissen nicht begründet, die Kabinette 7 und 8 von der Anforderung auszuschließen.

Dem Einspruche wegen des Zimmers (Plan 6) gab die Mietkommission Folge, weil es tatsächlich dauernd von einer Hausgehilfin bewohnt wird und eine künstlerisch wertvolle Einrichtung enthält (§ 10, Absatz 4 und § 19 W.-A.-G.). Der Antrag behauptet Gesetzesverletzung in beiden Richtungen, weil es nicht ein künstlerisch wertvoller Raum sei, sondern ein Raum, der eine künstlerisch wertvolle Einrichtung habe und der Wohnungsinhaberin genügend überzählige Räume verbleiben, um die Hofe in einem derselben, und zwar auch in einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Art unterzubringen. Da nach den Feststellungen der Mietkommission der Wohnraum eine künstlerisch wertvolle Einrichtung enthält, nach dem Ergebnisse des Votalausgleiches das Zimmer mit künstlerisch wertvollen Möbeln und Bildern angefüllt ist, ist eine so enge Verbindung der Einrichtung mit dem Raume nicht gegeben, daß dadurch der Raum selbst als künstlerisch wertvoll anzusehen wäre. Er kann daher nicht gemäß § 19 W.-A.-G. von der Anforderung befreit gelten.

Was die Exemption des Wohnraumes aus dem Grunde des § 10, Absatz 4 anlangt, so ist bei der Ueberprüfung in Erwägung gezogen worden, daß der Wohnungsinhaberin bei einem Hausstande von einer Person nach der Anforderung vier Wohnräume verblieben, ihr nach dem Antrage auf Ueberprüfung deren fünf zur Befriedigung ihres Wohnungsbedarfes verbleiben (nämlich die Zimmer 1 bis 5 im Plane), also mehr als die doppelte Zahl, als im Gesetze (§ 10, Abs. 2) vorgesehen ist. Es sind daher überzählige Zimmer vorhanden, so daß der Wohnraum 6 von der Anforderung nicht ausgenommen ist. Den persönlichen Bedürfnissen der Einspruchswerberin geschieht dadurch kein Abbruch, da die Unterbringung der Hofe in dem neben dem Schlafzimmer der Einspruchswerberin gelegenen Zimmer (Plan 3) möglich ist.

Nach diesen Ausführungen war zu erkennen, daß die Entscheidung der Mietkommission das Gesetz verletzt.

2. Das Oberlandesgericht Wien hat am 26. März 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 12. März 1924, M. Abt. 15 b, 6749, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Landstraße vom 17. Dezember 1923, Wa X 110/2,

womit dem Einspruche der Angela G. gegen den Anforderungsbefehl des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk vom 4. Oktober 1923, Z. III 23/95/23, betreffend ein Zimmer ihrer im Hause 3. . . gaffe 20, T. 9/10, gelegenen Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbefehl aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1074/24 zu Recht erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission beim Bezirksgerichte Landstraße hat dem Einspruche der Wohnungsinhaberin Angela G. gegen die Anforderung eines Zimmers ihrer Wohnung 3. . . gaffe 20, T. 9/10, Folge gegeben und die Anforderung aufgehoben, weil festgestellt wurde, daß die bei der Einspruchswerberin beschäftigte Hausgehilfin vor ungefähr einem Jahre eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterbringung verlangte und demzufolge aus dem bloß mit einem Gangfenster versehenen Dienerrzimmer in ein Kabinett gebracht wurde, sonach dieses Kabinett in die Anzahl der Wohnräume nicht einzurechnen sei und ein überzähliger Wohnraum nicht vorliegt. Diese Entscheidung verlegt das Gesetz.

Auf dem Erhebungsbogen des Wohnungsamtes findet sich der Vermerk, daß zur Zeit der Erhebung (3. Oktober 1923) noch keine Hausgehilfin bei der Einspruchswerberin beschäftigt gewesen, sondern erst am 15. Oktober 1923 polizeilich gemeldet worden ist. Die Anforderung ist am 4. Oktober 1923 erfolgt. Auch in ihrer Eingabe an das städtische Wohnungsamt vom 12. September 1923 erwähnt die Einspruchswerberin noch nicht eine Hausgehilfin, sie bezeichnet vielmehr einen ihrer Wohnräume als überzählige. Bei diesem Sachverhalte oblag es der Mietkommission festzustellen, wann die Hausgehilfin in den Dienst der Wohnungsinhaberin getreten ist, da nur auf eine Hausgehilfin Rücksicht genommen werden konnte, die bereits in dem für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Anforderung maßgebenden Zeitpunkte im Dienste der Einspruchswerberin gestanden ist. Wenn die Mietkommission in ihrer Entscheidung feststellt, daß die Hausgehilfin, ungefähr vor einem Jahre eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterbringung in der Wohnung verlangte, so kann dies bei dem vorstehend angeführten Sachverhalte nur dahin verstanden werden, daß die Dienstinhaberin die Bereitstellung der gewünschten Unterkunft zur Bedingung des Dienstes machte. Darauf kann es aber vorliegend nicht an, vielmehr war festzustellen, wann der Dienstantritt tatsächlich erfolgt ist. Dadurch, daß die Mietkommission es unterlassen hat, diesen für die Beurteilung der Sache maßgebenden Umstand zu erörtern und klarzustellen, wurden die nach § 28 M.-G. für das Verfahren vor der Mietkommission anzuwendenden Grundsätze des außerstreitigen Verfahrens, insbesondere § 2, Z. 5 und 6 Abhand.-Pat. verletzt. Die Entscheidung der Mietkommission verlegt aber das Gesetz noch aus einem anderen Grunde. Selbst wenn nämlich angenommen würde, daß die Einspruchswerberin berechtigt sei, eine Unterkunft für eine Hausgehilfin anzusprechen, könnte der Anschauung der Mietkommission nicht beigegeben werden, wonach im gegebenen Falle das Kabinett, in dem sich die Hausgehilfin aufhält, trotz Vorhandenseins eines Dienerrzimmers nicht den anrechenbaren Wohnräumen zuzuzählen sei.

Nach § 10, 4 W.-A.-G. sind in die Zahl der Wohnräume allerdings nicht einzurechnen Hausgehilfenzimmer oder sonstige von Hausgehilfen tatsächlich dauernd bewohnte Räume. Es sind daher auszuscheiden zunächst die regelmäßig als Nebenräume geltenden spezifischen Hausgehilfenzimmer, sodann aber auch sonstige Räume, die Hausgehilfen dauernd bewohnen. Der letztere Fall will aber offenbar nur für solche Wohnungen Vorzüge treffen, in denen es keine Hausgehilfenzimmer gibt, oder in denen das vorhandene Hausgehilfenzimmer den berechtigten Wohnungsansprüchen des Hausgehilfen nicht genügt. Es wird daher im einzelnen Falle besonders zu prüfen sein, ob es mit Rücksicht auf den Mangel an geeigneten Nebenräumen tatsächlich notwendig ist, daß ein Hausgehilfe einen Hauptwohnraum erhält; insbesondere wird in den Fällen, in denen die Wohnung ein eigenes Hausgehilfenzimmer aufweist, festzustellen sein, ob und inwieweit nicht dieses Zimmer den berechtigten Wohnungsansprüchen des Hausgehilfen genügt.

Danach war im gegebenen Falle zu fragen, ob die von der Wohnungsinhaberin verfügte Bestimmung des Kabinetts als Hausgehilfenzimmer durch die Umstände tatsächlich geboten war. Diese Frage muß verneint werden. Die Einspruchswerberin hat keinerlei Tatsachen vorgebracht, die darauf schließen ließen, daß das in der Wohnung befindliche Dienerrzimmer für seine Zwecke ungeeignet und unbewohnbar sei. Der Umstand allein, daß es bloß mit einem Gangfenster versehen ist, kann hierfür nicht genügen. Der bloße Wunsch der Hausgehilfin aber, ein anderes Zimmer zu erhalten, kann als ein die Wohnungsinhaberin zu ihrer Verfügung zwingender Umstand nicht angesehen werden. Will die Wohnungsinhaberin einen Wohnraum ihrer Hausgehilfin widmen, trotzdem ein taugliches Hausgehilfenzimmer vorhanden ist, so kann sie das nur unter Einschränkung des eigenen gesetzlich gewährleisteten Wohnungsbedürfnisses tun.

Insofern also die Entscheidung der Mietkommission das Kabinett, in dem sich die Hausgehilfin aufhält, aus der Zahl der anrechenbaren Wohnräume ausgeschlossen hat, widerspricht sie der Vorschrift des § 10, 4 W.-A.-G. und ist hierin eine Verletzung des Gesetzes in der angeführten Bestimmung zu erblicken. Es mußte daher im Sinne des Antrages des Bürgermeisters als Landeshauptmannes erkannt und ausgesprochen werden, daß das angefochtene Erkenntnis den gesetzlichen Bestimmungen widerspreche. Vermerkt sei noch, daß das Oberlandesgericht nach Inhalt des Ueberprüfungsantrages keinen Anlaß hatte, den von der Einspruchswerberin geltend gemachten Umstand, daß sie für ihren Sohn ein Zimmer als Arbeitsraum anpreche, zu erörtern.

3. Zu § 11, Z. 6 W.-A.-G.: Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle muß die Tatsache, daß die Person, die die Wohnung nach dem Tode des Wohnungsinhabers benötigt, schon mindestens ein Jahr einen entsprechenden Teil der Wohnung bewohnte, bewiesen und festgestellt sein; die bloße Möglichkeit, daß sie dort wohnte, genügt nicht.

Zu § 19, Abs. 1 W.-A.-G.: Die Tatsache, daß der Erbe nach dem Tode des Erblassers die erblasserische Wohnung bezogen hat, kann mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beziehens der Wohnung ungeachtet verwandtschaftlicher Rücksichten nicht als nach § 19 W.-A.-G. zugunsten des Erben zu wertender Billigkeitsgrund angesehen werden.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 20. Februar 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien am 14. Jänner 1924, M.-Abt. 15 b, 856, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Josefstadt Wien vom 23. November 1923, Wa VI 114/3, womit dem Einspruche des Karl F., der Anna F. und des Dr. Robert F., gegen den Anforderungsbefehl des Magistrates Wien, Wohnungsamt vom 28. September 1923, Z. 30946, betreffend die im Hause Wien 8. . . gaffe 26, Tür 9, befindliche Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbefehl aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1018/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz.

Begründung: Gegen die auf § 11, Z. 6 W.-A.-G. gestützte Anforderung haben die Einspruchswerber vorgebracht, daß Anna F. seit 11. Juli 1922, also seit mehr als einem Jahre vor dem am 24. September 1923 erfolgten Ableben der Wohnungsinhaberin Helene F., als Untermieterin in der angeforderten Wohnung gemeldet sei, einen entsprechenden Teil der Wohnung bewohne und diese noch benötige. Die Mietkommission hat nun in ihrer Entscheidung die Anforderung mit der Begründung, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß die Wohnung seit Juli 1922 dem Wohnungsbedürfnisse der Anna F. gedient habe, aufgehoben und dieser Begründung noch beigelegt, daß auch Billigkeitsgründe (§ 19 W.-A.-G.) dafür sprechen, daß Karl und Anna F., welche seit dem Tode der Helene F. in der Wohnung wohnen und mit der Verstorbenen als Sohn, beziehungsweise Schwiegertochter in nächster Verwandtschaft stehen, in der Wohnung belassen werden. In diesen beiden Belangen wird seitens des Antragstellers eine Verletzung des Gesetzes erblickt und deshalb die Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beantragt.

Aus dem Wortlaute des § 11, Z. 6 W.-A.-G. folgt, daß die Tatsache, daß die Person, welche die Wohnung nach dem Tode des Wohnungsinhabers benötigt, schon mindestens ein Jahr einen entsprechenden Teil der Wohnung bewohnte, bewiesen und festgestellt sein muß. Solange nicht feststeht, daß Anna F. schon mindestens ein Jahr vor dem Tode der Helene F. einen entsprechenden Teil der Wohnung bewohnt hat, kann aus dem Grunde des Wohnungsbedarfes der Anna F. ein berechtigter Einwand gegen die Anforderung nicht erhoben werden. Da nun die Mietkommission obige Tatsache nicht festgestellt und als erwiesen angenommen hat und der Umstand, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Wohnung seit Juli 1922 dem Wohnungsbedürfnisse der Anna F. gedient habe, einen Nachweis und eine Feststellung in dem besagten Sinne nicht bildet und auch nicht zu ersehen vermag, erscheint durch die Entscheidung der Mietkommission, welche die Anforderung aufgehoben hat, das Gesetz in der Bestimmung des § 11, Z. 6 W.-A.-G., verletzt. Eine Beschwerde nach der Richtung hin, daß die Mietkommission der anfordernden Gemeinde hinsichtlich der fraglichen Tatsache die Beweislast auferlegt habe, ist nicht begründet, da ein solcher Anspruch in den Gründen der Entscheidung nicht enthalten ist. Die Mietkommission hat sich vielmehr irrtümlicherweise nur auf den Standpunkt gestellt, daß mit Rücksicht darauf, daß die Möglichkeit, daß die Wohnung seit Juli 1922 dem Wohnungsbedürfnisse der Anna F. diene, nach dem durchgeführten Beweisverfahren nicht ausgeschlossen sei, der Anforderungsgrund nach § 11, Z. 6 W.-A.-G. nicht gegeben sei. Von einer Beweislast im Sinne der Ausführungen des Antragstellers kann im Verfahren vor der Mietkommission nicht gesprochen werden, da alle Umstände und Tatsachen, soweit sie erheblich sind, von amtswegeu zu untersuchen und zu erörtern sind (§ 8 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, § 28 M.-G. und § 2, 5 des gerichtlichen Verfahrens außer Streitfachen).

Auch die Anwendung des § 19 W.-A.-G. erfolgte zu Unrecht.

Die Tatsache, daß Karl und Anna F. nach dem Tode der bisherigen Wohnungsinhaberin die Wohnung bezogen haben, kann mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beziehens der Wohnung ungeachtet des Umstandes, daß Helene F. die Mutter des Karl F. und die Schwiegermutter der Anna F. war, als ein nach § 19 W.-A.-G. zu ihren Gunsten zu wertender Billigkeitsgrund nicht angesehen werden, da andernfalls durch ein derartiges eigenmächtiges Beziehen einer Wohnung jeder Anforderung die Grundlage entzogen werden könnte. Zu einer Billigkeitsentscheidung war umso weniger Anlaß vorhanden, als die Beteiligten nach der Aktenlage über eine Wohnung verfügten und sie sich selbst auf die Tatsache, daß sie nunmehr die Wohnung bezogen haben, gar nicht berufen, also Billigkeit für sich gar nicht in Anspruch genommen haben. Es

war demnach wie oben zu erkennen. Auf die allgemeinen Ausführungen des Antrages einzugehen, hatte das Oberlandesgericht keinen Anlaß, da sie für den gegenständlichen Fall bedeutungslos sind.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

170. Uebereinkommen zwischen Oesterreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei betreffend die von der ehemaligen österreichischen Regierung zuerkannten Pensionen.
171. Eichamtliche Behandlung von Jagstulzierapparaten mit Schwimmer, fester Stala und beweglichem Abheben.
172. Neufestsetzung einiger Postgebühren und die Abänderung sonstiger Bestimmungen der Postordnung.
173. Abänderung des Preises der Sole (Mutterlauge) für behördlich konzessionierte Badeanstalten.
174. Abänderung der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmalopöe.
175. Uebereinkommen zwischen Oesterreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei betreffend die Staatsbürgerschaft.
176. Erstreckung der Vorschriften betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse und die Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche auf das Burgenland.
177. Pensionsbeiträge der katholischen Geistlichen.
178. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.
179. Wirkungskreis der Zolloberämter in Zollstrafangelegenheiten.
180. Abänderung der Zeitungspostordnung.
181. Anstellung des Lehrpersonales an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Steiermark.
182. Regelung der Anteile der Gemeinden am persönlichen Schulaufwande der Lehrkräfte an öffentlichen allgemeinen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen in Tirol.
183. Auflassung der Direktion der Staatsschuld.
184. Zweite Finanzverfassungsnovelle.
185. Dritte Abgabenteilungsnovelle.
186. Aenderungen des Bundesfinanzgesetzes.
187. Körperschaftssteuer-novelle.
188. Festsetzung des Umrechnungsverhältnisses der deutschen Reichsmark und der polnischen Mark.
189. Ermäßigung der Börsebesuchsabgabe.
190. Ausgabe von Scheidemünzen.
191. Eichamtliche Behandlung einer Kombination von oberhalbiger oder Tafelwaage mit Neigungswaage.
192. Uebertragung des Versicherungsfalles der Tirolisch-vorarlbergischen Mobilienbrandschadensversicherungsanstalt in Innsbruck an die Tiroler Landesbrandschadensversicherungsanstalt in Innsbruck.
193. Verordnung über die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an die Fachschule des Premiums gewerblicher Lehranstalten für Weisknähen, Schnittzeichnen, Kleidermachen, Modistenarbeit usw. in Wien.
194. Erstreckung von Gesetzen und Verordnungen über Wohnungsfürsorge auf das Burgenland.
195. Erhöhung der für den Instanzenzug in Gebührenangelegenheiten maßgebenden Wertgrenzen.
196. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
197. Abänderung der zwölften Ausgabe der Arzneitaxe zur österreichischen Pharmalopöe.
198. Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmalopöe für begünstigte Parteien.
199. Pfafenpauschalierung der Warenumsatzsteuer für im Inlande hergestelltes Bier.
200. Weiterzahlung der Kinderzuschüsse nach dem Abbaugesetze.
201. Wiederverlautbarung des Abgabenteilungsgesetzes.
202. Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.
203. 2. Arbeiterschutzverordnung für das Burgenland.
204. Zusammensetzung des Professorenkollegiums und die Ausübung der Disziplinalgewalt an der Hochschule für Bodenkultur.
205. Betrieb des Pfandleihergewerbes in Wien.
206. Abänderung und Ergänzung der Starkstromverordnung.
207. Gewerberechtliche Begünstigung für Besucher der Lehrwerkstätte für Korbflechter am Gewerbeförderungsamte in Wien.
208. Zahlungs- und Annahmeverbot sowie Unterbrechung der Prozesse wegen Hypothekarforderungen österreichischer Versicherungsgesellschaften, die auf Liegenschaften in den neuen Gebieten Italiens sichergestellt sind.
209. Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen.
210. Aufhebung einer vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannten Verordnung.
211. Abwehr und Tilgung der ansteckenden Krankheiten der Bienen.
212. Aufhebung des Gesetzes über die registrierten Hilfsklassen.
213. Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten.
214. XXI. Novelle zum Krankenversicherungsgesetze.

215. XII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetze.
216. Arbeitslosenversicherung der Wehrmänner.
217. 3. Pensionsversicherungs-Überleitungsgesetz.
218. Maßnahmen für den österreichischen Sparverkehr des Postsparsassenamtes.
219. Uebergangsbestimmungen auf dem Gebiete des Marken- und Musterrechtes im Verhältnisse zum Königreiche Ungarn.
220. Uebergangsbestimmungen auf dem Gebiete des Marken- und Musterrechtes hinsichtlich des Burgenlandes.
221. Uebergangsbestimmungen auf dem Gebiete des Marken- und Musterrechtes im Verhältnisse zum Königreiche Italien und zum Königreiche Rumänien.
222. Verlängerung der Geltungsbauer der Pächterschutzverordnung.
223. Höhe des Beitrages zu den Kosten der Bankkommission.
224. Gewerberechtliche Begünstigung für Schüler der Abteilung für Schneider an der Landesfachschule für Schuhmacher und Schneider in Hall (Tirol).
225. Aufhebung einer vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannten Stelle einer Verordnung.
226. Uebereinkommen: I. über die Arbeitslosigkeit, II. über die Nachtarbeit der Frauen, III. über die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen, IV. über das Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Arbeit in der Landwirtschaft, V. über das Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter, VI. über das Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe.
227. Uebereinkommen über die Festlegung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich.
228. Konsulargebührennovelle 1924.
229. Kundmachung der gesetzlichen Vorschriften über die Konsulargebühren.
230. Verordnung zur Durchführung des Konsulargebührengesetzes 1924.
231. Erlassung eines Statutes für die Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien.
232. Abänderung der Durchführungsvorschrift zum Pünzierungsgesetze.
233. Statut des Kriegsgeschädigtenfonds.
234. Erhöhung der in der Exekutionsnovelle vom Jahre 1922 bestimmten Vertausmaße.
235. Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen für das Holzbildhauergewerbe an die Bundeslehranstalt für Bau- und Kunstgewerbe und für Frauenberufe in Villach.
236. Eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsverbrauchsmessern.
237. Eichamtliche Behandlung von Delmaßen (Lauchmaßen).
238. Erfordernis eines Mindestangebots für die Stellung eines Ausgleichsantrages im Konkurs- und Ausgleichsverfahren.
239. Veräußerung des Genselungsheimdes Waidhofen an der Ybbs.
240. Veräußerung von Objekten des unbeweglichen Bundes Eigentumes in Linz.
241. Mündelsicherheit der Bankschuldschreibungen „Prozentige pupillarischere Kategorie, Emission 1924“.
242. Beiträge der Bundesstraßenverwaltung zu nichtärztlichen Straßen- und Brückenbauten.
243. Erhöhung der zur Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes erforderlichen Steuerleistung.
244. Aenderung der Bestimmungen über die Krankenversicherung von in der Heimarbeit Beschäftigten.
245. Bundesgesetz über das Dienstlohn und die Ruhe- und Versorgungsgehälter der Bundesangestellten.
246. Aenderung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
247. Bundesgesetz über den Erwerb von Rechten an unbeweglichen Sachen durch Ausländer.
248. XVII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetze.
249. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur aufgenommenen Anlehens.
250. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Graz aufgenommenen Anlehens.
251. Ausgabe von Schuldschreibungen (Obligationen).
252. Erhöhung der gesetzlichen Zinsen.
253. Bundesgesetz betreffend die Statistik des auswärtigen Handels (Handelsstatistisches Gesetz).
254. Aenderung der Höchstbeiträge der Konkursordnung und der Ausgleichsordnung.
255. Bundesgesetz betreffend die Verwaltung der Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

43. Maximaltarif für die Kohlen- und Koksverfrachtung von den Bahnhöfen.
44. Ladenschluß im Zuckerbäckergewerbe.
45. Sonntagsruhe im Lebensmittelhandel.
46. Ernennung von Sachverständigen in Eisenbahnteignungsfällen.
47. Vornahme grenztierärztlicher Untersuchungen. Abänderung der Gebühren.
48. Reinigungs- und Sperrgeld.
49. Abänderung des Lehrdienstgesetzes.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

IX. (30. September)

Erscheint monatlich einmal.

1924.

Inhalt:

Teilung der Magistratsabteilung 23.
Akademie für soziale Verwaltung.
Regelung des Marktfuhrwerksverkehrs auf dem Raschmarke.
Zulassung von Bauplatten (Steirische Magnesiumindustrie A. G.).
Zulassung von Kalksandziegeln (Maggenborfer Industriewerke).
Zulassung der Dachpappe „Haumanit“ (C. Haumann's Wwe. & Söhne).
Zulassung von Kalksandsteingiebeln („Steinag“).

Zulassung der „Rogers Timber Clamps“ (Ing. Dr. Bernhard Merth).
Drogistenkonzessionen.
Entziehung der Hebammenpraxis.
Generalkonsulat Paraguay.
Wohnungsanforderungen.

Verzeichnis der in letzter Zeit verkauften Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
Im Bundesgesetzblatte.

Teilung der Magistratsabteilung 23.

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 29. August 1924 folgende Verfügung getroffen:

Die bisherige Magistratsabteilung 23 wird in zwei selbständige Magistratsabteilungen geteilt. Der Magistratsabteilung 23a, die den Sachtitel „Hochbau: Ruhbauten“ zu führen hat, obliegt die Ausführung aller Ruhbauten, soweit sie nicht anderen Magistratsabteilungen zugewiesen ist, die Erhaltung der Marktanlagen und Schlachthöfe, die Begutachtung von privaten Schulen und Anstalten für Jugendfürsorge in technischer Hinsicht. Der Magistratsabteilung 23b, die den Sachtitel „Hochbau: Wohnhausbauten“ zu führen hat, steht die Ausführung sämtlicher Wohnhausbauten zu.

Die neu errichtete Magistratsabteilung 23b befindet sich derzeit im Rathaus, Stiege 4, Mezzanin. (M.D. 5928.)

Akademie für soziale Verwaltung.

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates am 20. September 1924 folgende Verfügung getroffen: „Die Angelegenheiten der Akademie für soziale Verwaltung werden unter Ausscheidung aus dem Wirkungsbereiche der Geschäftsgruppe IV und Einbeziehung in die Geschäftsgruppe III der M. Abt. 7 übertragen. (M.D. 6853.)“

Regelung des Marktfuhrwerksverkehrs auf dem Raschmarke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Markt darf von Fuhrwerken aller Art nur behufs Zufuhr und Abfuhr von Marktwaren befahren werden; jede Durchfahrt sowie das Fahren mit Fahrrädern über den Markt ist verboten.

2. Lizenzierte Markthelfer dürfen den Markt auch während der Marktzeit mit ihren Kodeln und Handwagen befahren, müssen aber den kürzesten Weg zu den zu beliefernden Verkaufsständen nehmen.

3. Die Fuhrwerke dürfen nur an den mit Tafeln besonders gekennzeichneten Stellen und nur in der angegebenen Fahrrichtung in den Markt einfahren und haben den Markt an den durch Tafeln bezeichneten Ausfahrtsstellen zu verlassen. Die Waren müssen mit der größten Beschleunigung ab-, beziehungsweise aufgeladen werden.

4. Jede Verstellung des Marktplatzes sowie der Zu- und Durchgänge mit Wagen, Wagenbestandteilen, Handwagen, Emballagen oder Waren ist verboten.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Für den Großmarkt.

(Gebiet vom Beginn der Zellengruppen 27, 28, 29 und 30 bis zu dem wienflußaufwärts gelegenen Ende des Marktes und die Fahrbahnen der Linken Wienzeile vor den Häusern Nr. 58 bis 68, der Rechten Wienzeile vor den Häusern Nr. 49 bis 61 und der Steggasse).

1. In den Großmarkt darf Fuhrwerk, daß die Zufuhr der Marktwaren für die Verkäufer besorgt, den ganzen Tag einfahren. Dabei sind die durch eigene Tafeln gekennzeichneten Ein- und Ausfahrtsstellen zu benutzen.

2. Die Einfahrt von Fuhrwerk der Einkäufer in das Marktgebiet ist verboten. Dieses Fuhrwerk darf nur in der Linken Wienzeile vor den Häusern Nr. 18 bis 56 beiderseits der Straße, unter Freihaltung der mittleren Fahrbahn, in je einer einzigen Wagenreihe aufgestellt werden; sollte mit diesem Straßenteile nicht das Auslangen gefunden werden, ist dieses Fuhrwerk auch in der Girardigasse, Laimgrubengasse, Köstlergasse, Stieggasse, Joaneligasse und Eggerthgasse jedoch nur vor den Häusern mit ungeraden Orientierungsnummern und nur in einer einzigen Wagenreihe aufzustellen.

3. Der Verkauf von Waren auf den Wagenaufstellungsplätzen der Einkäufer ist verboten.

4. In besonderen, begründeten Fällen kann das Marktamt über mündliches Ansuchen ausnahmsweise den Fuhrwerken der Einkäufer die Einfahrt in das Marktgebiet gestatten.

5. Auf dem für die Gärtner bestimmten Teile des Großmarktes („Gärtnermarkt“ einschließlich der Fahrbahnen der Linken Wienzeile vor den Häusern Nr. 58 bis 68 und der Steggasse) ist die Aufstellung von Wagen und der Verkauf von Waren vom Wagen aus grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme bilden lediglich die sogenannten „geschütteten Wagen“, das sind jene, auf denen die Waren lose verladen und ohne Behälter oder Verpackung zum Markte gebracht werden. In der Linken Wienzeile vor den Häusern Nr. 58 bis 68 und in der Steggasse darf für die Ausräumung der Waren nur ein zwei Meter breiter Streifen längs der Gehsteige in Anspruch genommen werden. Die Gehsteige selbst und der mittlere Teil der Fahrbahnen sind unbedingt freizuhalten.

6. Die Zufahrt zu den Verkaufsplätzen in der Rechten Wienzeile vor den Häusern Nr. 49 bis 61 („Landparteienplatz“) ist ausschließlich nur von der Hamburgerstraße aus durch die Steg-

gasse ohne Behinderung des dort abgehaltenen Gärtnermarktes gestattet; diese Fuhrwerke haben ihre Waren sofort abzuladen und den Markt am unteren Ende des Gärtnermarktes bei der Zellen-Gruppe 57 des Großmarktes in der Richtung gegen die Linke Wienzeile wienflußabwärts zu verlassen.

7. Die leeren Fuhrwerke der Gärtner und Landparteien sind in der Hamburgerstraße, in der Rechten Wienzeile zwischen Rüdiger-gasse und Pilgramgasse, in der Rüdigergasse, Wehrgasse, Franzens-gasse und Kettenbrückengasse, ferner in der Linken Wienzeile zwischen Proschkogasse und Pilgrambrücke aufzustellen; in der Hamburgerstraße und in der Linken Wienzeile dürfen beide Fahrhahuseiten, in den übrigen Straßenzügen jedoch nur die vor den Häusern mit ungeraden Orientierungsnummern gelegenen Fahrhahuseiten durch je eine einzige Wagenreihe in Anspruch genommen werden.

8. Marktfremdem Fuhrwerk ist zwischen 12 Uhr nachts und 7 Uhr früh die Durchfahrt durch die Linke Wienzeile zwischen der Stieggasse und Eggerthgasse und durch die Steggasse verboten.

B. Für den Kleinmarkt.

(Gebiet zwischen den Zellengruppen 1, 2 und 3 und dem Ende der Zellengruppen 20, 25 und 26).

In den Kleinmarkt darf Fuhrwerk, das die Zufuhr oder Abfuhr der Marktwaren besorgt — abgesehen von den Rodeln und Handwagen der lizenzierten Markthelfer — nur vor 7 früh und nach 11 Uhr vormittags einfahren. Einkäufer dürfen außerdem in der Zeit von 7 bis 8 Uhr früh den Kleinmarkt mit Handwagen befahren.

C. Aufstellung des Mietfuhrwerke.

Fuhrleute, die sich mit der Uebernahme von Marktfuhren befassen, dürfen ihre Fuhrwerke nur auf den ehemaligen Naschmarktgründen gegenüber der alten Bärenmühle und in der Mühlgasse aufstellen. Durch die Benützung dieser Aufstellungsplätze darf jedoch der Durchzugsverkehr nicht gestört werden. Die Bewilligung zur Benützung der einzelnen Standplätze ist bei der M. Abt. 36 einzuholen. Auf diesen Standplätzen ist die Aufstellung von unbespanntem Fuhrwerke und die Hinterlegung von Wagenbestandteilen verboten.

III. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 2.000.000 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

IV. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig wird die Kundmachung 11. April 1923, M. Abt. 42/1138/23, außer Wirksamkeit gesetzt. (Kundmachung vom 28. Juli 1924, M. Abt. 42, 1060.)

Zulassung von „Bauplatten“.

In Erledigung des Ansuchens der „Steirischen Magnesit-Industrie-A.-G.“, Wien, 7. Schottenfeldgasse 20, um Zulassung ihrer „Bauplatten“ wird die Verwendung dieses Bauelementes für das Gemeindegebiet von Wien bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Diese Platten werden solange als Baustoff für Wände in Wien als zulässig erklärt, als sie den überreichten Musterplatten entsprechen (50 × 33 × 5 cm², 6 Stück auf 1 m²).

2. Zur Herstellung der Scheidewände dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden. Die einzelnen Platten müssen untereinander und die Wand selbst muß mit den anderen Gebäudeteilen durch Magnesitmörtel, beziehungsweise erforderlichenfalls durch Anwendung anderer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftes, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäfte, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden. Nach Lage der örtlichen Verhältnisse kann auch mit Genehmigung der Baubehörde eine andere als die normale Wandstärke zur Verwendung kommen.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus diesen Bauplatten ist in den Konsensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen auf Grund praktischer Erfahrungen mit diesem Baustoffe bleibt vorbehalten. (M. Abt. 36, 6833.)

Zulassung von Kalksandziegeln.

In Erledigung des Ansuchens der Raggendorfer Industriewerke, Karl S. Trebitsch, 7. Kirchengasse 25, wird die Genehmigung, M. Abt. 14, 5753, vom 19. Juni 1912 betreffend die Zulassung von Kalksandziegeln bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien zeitgemäß wie folgt abgeändert:

Die zu Bauführungen angelieferten Kalksandziegel müssen das im § 36 der Bauordnung für Wien festgesetzte Maß besitzen und müssen den vom österreichischen Normenausschuß für Industrie und Gewerbe festgesetzten Normen entsprechen. Demgemäß muß eine aus zehn Versuchen erhobene mittlere Druckfestigkeit von mindestens 120 kg/cm² aufgewiesen werden (entspricht der Druckfestigkeit von „gewöhnlichen Mauerziegeln“, siehe Normungsblatt betreffend Mauerziegel). Bezüglich der zulässigen Inanspruchnahme wird das Mauerwerk aus Kalksandziegeln mit dem jeweilig verwendeten Mörtel demjenigen aus gewöhnlichen Mauerziegeln gleichgestellt.

Punkt 2 bis 5 der bezogenen Zulassung bleiben unverändert. (M. Abt. 36, 7646.)

Zulassung der Dachpappe „Haumanit“.

In Erledigung des Ansuchens von E. Haumann's Witwe & Söhne, 9. Währinger Viertel 120, um Zulassung der Dachpappe „Haumanit“ als feuerfestes Dachbedeckungsmittel nach § 50 der Bauordnung für Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien wird dieser Baustoff unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die teerfreie Asphalt Dachpappe Marke „Haumanit“ muß dem in der städtischen Prüfungsanstalt für Baustoffe erliegenden Muster entsprechen und soll insbesondere nicht unter 2 mm stark sein.

2. Nach Maßgabe der mit diesem Dachbedeckungsmittel zu machenden Erfahrungen kann diese Genehmigung entsprechend abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden. (M. Abt. 36, 6540.)

Zulassung von Kalksandsteinziegeln.

In Erledigung des Ansuchens der „Steinag“ (Aktiengesellschaft für Kalksandsteinziegel- und Kunststeinindustrie), Wien, 1. Rosengasse 2, wird die Genehmigung, M. Abt. 14, 10607, vom 12. Dezember 1913 betreffend die Zulassung von Kalksandsteinziegeln bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien zeitgemäß wie folgt abgeändert:

Die zu Bauführungen angelieferten Kalksandsteinziegel müssen das im § 36 der Bauordnung für Wien festgesetzte Maß besitzen und müssen den vom österreichischen Normenausschuß für Industrie und Gewerbe festgesetzten Normen entsprechen. Demgemäß muß eine aus zehn Versuchen erhobene mittlere Druckfestigkeit von mindestens 120 kg/cm² aufgewiesen werden (entspricht der Druckfestigkeit von „gewöhnlichen Mauerziegeln“, siehe Normungsblatt betreffend Mauerziegel). Bezüglich der zulässigen Inanspruchnahme wird das Mauerwerk aus Kalksteinziegeln mit dem jeweilig verwendeten Mörtel demjenigen aus gewöhnlichen Mauerziegeln gleichgestellt.

Punkt 2 bis 5 der bezogenen Zulassung bleiben unverändert. (M. Abt. 36, 6063.)

Zulassung der „Rogers Timber Clamps“.

In Erledigung des Ansuchens der Baunternehmung Ing. Dr. Bernhard Merth, 8. Albertgasse 16, um Zulassung der „Rogers Timber Clamps“ (patentierter Holzverbinder) wird dieses Bauelement bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Das für den Holzverbinder verwendete Eisen muß vollständig normgemäß sein und hat typengemäß für die verschiedenen Holzquerschnitte die konstruktiv entsprechenden Abmessungen zu erhalten.

2. Die hierbei verwendete Platte kann jeweils in zwei Normalstellungen verwendet werden und ist jene anzuwenden, die beim Einsetzen den größeren Widerstand ergibt (zu diesem Zwecke ist die Platte auf einer Seite an beiden Enden etwas ausgenommen).

3. Die Abänderung und Ergänzung dieser Bedingungen bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten.

Beschreibung: Der patentierte „Holzverbinder“ dient zur Verbindung von Rund- und Kantholz und besteht im Wesen aus einem Eisenbügel, der die zu verbindenden Hölzer umfaßt. In die ausgebohrten Enden dieses Eisenbügels wird eine eiserne Platte eingesetzt, die größer ist als die freibleibende Fläche zwischen Gelenke und Holzante, so daß die Ein-

führung dieser Platte nur mit Anwendung von Kraft unter Zuhilfenahme einer eigenen Zange vorgenommen werden kann. Durch des Eindrückens dieser Platte nimmt der Nügel eine gegen die Horizontale geneigte Stellung ein und verbeißt sich mit dem Holze. Die schiefe Stellung bewirkt, daß sich der Holzverbinder bei steigender Belastung mit dem Holze noch inniger verbeißt. Die Verwendung dieses „Holzverbinders“ vermeidet einen Verschnitt von Holz und beschädigt die Enden des Holzes wenig, so daß die Hölzer oftmals verwendet werden können. (M. Abt. 36, 7641.)

Drogistenkonzessionen (Giftverschleiß).

Die Konzession zum Handel mit Giften und den zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, wurde verliehen an:

Oesterreichische Pflanzenschutz-Gesellschaft A.-G., Handel mit Schädlingsbekämpfungsmitteln und Verkauf von Gift, Standort 1. Babenbergerstraße 5, Geschäftsführer Richard Brunar, Gewerberegister Z. 5470. (M. Abt. 53, 5048)
Neubaugürtel-Drogerie, Ges. m. b. H., Standort 15. Neubaugürtel 9, Geschäftsführer Gustav Uler, Gewerberegister Z. 1908. (M. Abt. 53, 19006.)
Gemisches Wert „Manol“, Ges. m. b. H., Standort 17. Schwandnergasse 33, Geschäftsführer Josef Weiß, Gewerberegister Z. 3483. (M. Abt. 53, 4850.)

Zurückgelegt hat ihre Konzession:

„Chinoin“, Fabrik chem. pharmaz. Produkte A.-G. (Dr. Kereszty und Dr. Wolf), Standort 1. Ebdorfstraße 4 und 12. Kollmayergasse 17. (M. Abt. 53, 5505 und 7757.)

Entziehung der Hebammenpraxis.

Mit Urteil des Landesgerichtes II für Strafsachen in Wien vom 9. November 1923 wurde Theresia Wentruba wegen Verbrechen nach §§ 5 und 144 Strafgesetz zu 1 Monat strengen Arrest bedingt verurteilt. Auf Grund der Vorschriften des § 7, Abschnitt IV des Sanitätsnormatives (kaiserliches Patent vom 2. Jänner 1770) wurde ihr die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis für immer entzogen. (M. B. Abt. 17, 3502)

Generalkonsulat Paraguay.

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 17. Juli 1924 dem zum Honorarkonsul der Republik Paraguay in Wien mit Amtswirkfamkeit im ganzen Bundesgebiete ernannten Herrn Franz Hirsch das Exequatur erteilt. (M. D. 6174.)

Wohnungsanforderungen.

Zu § 11, Z. 10, lit. a: Diese Gesetzesstelle setzt voraus, daß der betreffende Raum zu Wohnzwecken geeignet ist. Die ohne behördliche Bewilligung erfolgte Umwandlung eines Wohnraumes in ein Badezimmer in einem Zeitpunkte, in dem die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, in Geltung standen, begründet den Anforderungstitel gemäß § 11, Z. 10, lit. a, W.-A.-G.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 28. Februar 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 23. Jänner 1924, M. Abt. 15 b, 2030, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Ottakring vom 2. November 1923, Wa II 144/23/1, womit dem Einspruche der Leopoldine Sch. und der Firma K. & G. gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien, M. Abt. 15 b, vom 5. Oktober 1923, H—621/23, betreffend den Raum Nr. 4 im Hause 16. . . gasse Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1027/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat dem Einspruche der Leopoldine Sch. und der Firma K. & G. gegen die auf § 11, Z. 10 a, W.-A.-G. gestützte Anforderung Folge gegeben, weil es sich um keinen, dem Wohnzwecke entzogenen Raum, sondern um ein feuchtes, daher zu Wohnzwecken ungeeignetes Badezimmer handelt. Diese Entscheidung verletzt das Gesetz. Nach § 11, Z. 10 a, W.-A.-G. unterliegen der Anforderung Räumlichkeiten, die ohne die vorgeschriebene Bewilligung dem Wohnungszwecke entzogen wurden oder entzogen werden. Hiernach ist allerdings vorausgesetzt, daß der betreffende Raum zu Wohnzwecken geeignet sei. Ob dies aber der Fall ist, muß nach den Umständen jedes einzelnen Falles beurteilt werden. Nun hat die Mietkommission erklärt, daß der angeforderte Raum wegen seiner Feuchtigkeit und weil es sich um ein Badezimmer handelt, zu Wohnzwecken ungeeignet sei. Diese Annahme findet in den Akten keine genügende Grundlage. Nach den Angaben der vernommenen Auskunftspersonen K. und Sch. wurde der angeforderte Raum durch 40 Jahre als Wohnraum benützt und im Jahre 1919,

1920 oder 1921 in einen Baderaum umgestaltet, in der letzten Zeit aber wieder (und zwar durch 2 Jahre) als Wohnraum benützt. Ueber diesen Umstand konnte die Mietkommission bei Beurteilung der Frage, ob der angeforderte Raum wegen seiner Feuchtigkeit zu Wohnzwecken ungeeignet sei, nicht hinweggehen, sie hatte vielmehr im Hinblick hierauf zu prüfen, ob der Grad der Feuchtigkeit ein solcher sei, daß er die Verwendung des Raumes für Wohnzwecke tatsächlich ausschließt.

Auch die Bezeichnung des angeforderten Raumes als Badezimmer beruht auf mangelhafter Erörterung des Sachverhaltes. Wohl schließt die Eigenschaft eines Raumes als Badezimmer seine Eignung für Wohnzwecke und damit die Anforderung im Sinne des § 11, Z. 10 a, W.-A.-G. aus, ob aber im vorliegenden Falle der angeforderte Raum tatsächlich als Badezimmer anzusehen und darum für Wohnzwecke ungeeignet sei, konnte erst nach näherer Prüfung, insbesondere nach Erhebungen über die örtlichen Verhältnisse, seine bauliche Anlage und seine Ausstattung festgestellt werden. Hierbei war aber auch zu beachten, daß nach Angabe der Auskunftspersonen der angeforderte Raum ursprünglich als Wohnung eingerichtet und erst später (1919, 1920 oder 1921) in ein Badezimmer umgewandelt wurde. Hatte diese Umwandlung in einem Zeitpunkte stattgefunden, in dem die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, Nr. 114 R.-G.-Bl., bereits für Wien gegolten haben (vergleiche Verordnung vom 24. April 1920, n.-B. L.-G.-Bl. Nr. 230), so ersäien der durch sie hergestellte Zustand als gesetzwidrig und war für die Entscheidung überhaupt nicht zu berücksichtigen.

Insofern nun die Mietkommission die vorkehend angeführten, für die Entscheidung maßgebenden Umstände nicht erörtert und klargestellt hat, verließ ihr Verfahren gegen die Grundsätze des außerstreitigen Verfahrens (§ 2, Z. 5, Abh. Pat.) und muß diese Außerachtlassung als ein die gründliche Beurteilung verhindernder Verfahrensmangel und als eine Verletzung der durch das Gesetz aufgestellten Grundsätze des Verfahrens angesehen werden. (§ 8, B. M. B. 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57). Es mußte daher im Sinne des Antrages des Bürgermeisters als Landeshauptmannes erkannt und ausgesprochen werden, daß das angefochtene Erkenntnis den gesetzlichen Bestimmungen widerspreche.

Ein Eheverlöbniß begründet kein Familienverhältnis im Sinne des § 19 W.-A.-G.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 28. März 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 13. März 1924, M. Abt. 15 b, 6979, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hietzing vom 26. Jänner 1924, Wa VII 118/23/5, womit dem Einspruche der Marie K., Hausbesitzerin in Wien, 13. . . . -Gasse 7 gegen den Anforderungsbeschuß der Gemeinde Wien vom 30. Jänner 1923, 38711, betreffend zwei überzählige Räume der im Hause Wien, 13. . . . -Gasse 7 befindlichen Wohnung der Marie K. Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß behoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1071/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die die Ueberprüfung der obigen Entscheidung der Mietkommission beantragende Behörde sieht darin eine Gesetzesverletzung, daß die Mietkommission auf das Eheverlöbniß der Schwester der Marie K. Rücksicht nahm; ein Verlöbniß begründet kein Familienverhältnis, auch sei gar nicht festgestellt, ob das Verlöbniß zur Zeit der Anforderung schon bestanden habe. Gemäß § 44 a. B.-G. werden die Familienverhältnisse durch den Ehevertrag gegründet. Es war also unrichtig, daß die Mietkommission im Hinblick auf das Verlöbniß der Schwester der Wohnungsinhaberinnen von Familienverhältnissen gesprochen hat und verletzt die Rücksichtnahme auf dieses Verlöbniß als auf ein Familienverhältnis im Sinne des § 19 W.-A.-G. das Gesetz. Infolge dessen entfällt eine Erörterung über den zweiten Grund des Ueberprüfungsantrages.

Unter den Beteiligten sind nebst dem Hauseigentümer alle Personen zu verstehen, die durch die Anforderung in der Benützung der angeforderten Wohnung oder der angeforderten Wohnräume betroffen werden. (Vergleiche § 31/1 W.-A.-G.). Die Anforderung ergreift die angeforderte Wohnung oder den angeforderten Wohnraum, sie wirkt daher gegen jeden, der sich in den angeforderten Räumen aus irgend welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde aufhält.

Das Oberlandesgericht Wien hat über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hernals vom 18. Jänner 1924, Wa 165/23/3, insofern damit den Einsprüchen der Marie P., 17. . . gasse 10 und der Regine W., ebendort, gegen den Anforderungsbeschuß des magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk Wien

vom 30. November 1923, Z. 3800/L/60, betreffend die im Hause 17. . . gasse 10, befindliche Wohnung Nr. 20 Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 28. Mai 1924 zu Nr. I—1146/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz.

Begründung: Der Bürgermeister als Landeshauptmann von Wien bemängelt die obige Entscheidung der Mietkommission, weil sie den Anforderungsgrund des § 11, Z. 5 a B.-A.-G. für gegeben erachtet, gleichwohl aber der Anforderung keine Wirkung gegen die in der Wohnung befindlichen Personen Regine W. und Marie P. beimißt, und weil sie den Einspruch der Benannten gegen die Anforderung überhaupt berücksichtigt hat, obgleich diese ihn zu erheben gar nicht berechtigt waren. Die Bemängelung ist nur zum Teile gerechtfertigt. Sofern der Antragsteller meint, daß Regine W. und Marie P., die die Wohnung ohne Zustimmung des Wohnungsamtes in Besitz genommen haben, zur Erhebung des Einspruches gar nicht berechtigt waren, ist zu erwidern, daß § 31 B.-A.-G. das Recht des Einspruches den Beteiligten gewährt, zu diesem aber im vorliegenden Falle auch die angeführten Personen zu rechnen sind. Denn wie aus der im § 20 B.-A.-G. zur Erläuterung des Begriffes der „Beteiligten“ enthaltenen beispielsweise Aufzählung hervorgeht, sind darunter nebst dem Hauseigentümer alle Personen zu verstehen, die durch die Anforderung in der Benützung der angeforderten Wohnung oder Wohnräume betroffen werden (vergl. § 31/1 B.-A.-G.). Das magistratische Bezirksamt hat ja selbst auch diesen Standpunkt dadurch als richtig anerkannt, daß es die Anforderung auch gegen die genannten beiden Bewohner der Wohnung, W. und P., gerichtet hat. Wenn also die Mietkommission den Benannten die Eigenschaft der Beteiligten im Sinne des § 31 B.-A.-G. zugesprochen hat, hat sie das Gesetz nicht verletzt.

Die Bemängelung des Antragstellers lehrt sich aber mit Recht dagegen, daß der im Sinne des § 11, Z. 5 a B.-A.-G. begründeten Anforderung keine Wirkung gegen die in der Wohnung befindlichen Personen Regine W. und Marie P. zuerkannt wurde. Die Anforderung ergreift die angeforderte Wohnung oder den angeforderten Wohnraum, sie wirkt daher gegen jeden, der sich in den angeforderten Räumen aus irgendwelchem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde aufhält. Wenn also die Mietkommission festgestellt hat, daß die Wohnung nach § 11, Z. 5 a B.-A.-G. angefordert sei, weil sie weder von der Wohnungsinhaberin (Theresia F.) noch von ihrem Ehegatten oder ihren Verwandten bewohnt wird, so konnte sie nicht unter einem Aussprechen, daß die in der Wohnung befindlichen Personen von der Anforderung nicht getroffen seien. Insofern die Mietkommission im Widerspruch damit die Anforderung rückfichtlich der angeführten Personen aufgehoben hat, hat sie das Gesetz in der Bestimmung des § 11, Z. 5 a B.-A.-G. verletzt. Es war daher wie oben zu erkennen.

Die Frage nach der Untervermietung einer Wohnung ist eine Rechtsfrage, die nur auf Grund der Feststellung der zwischen Haupt- und Untermieter zustande gekommenen Vereinbarungen in Verbindung mit der Uebergabe des Bestandesobjektes bejaht werden kann.

Das Oberlandesgericht Wien hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. April 1924, Z. 2026, Abt. 4, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Döbling vom 13. März 1924, Wa 14/1, womit dem Einspruche des Franz K. gegen den Anforderungsbeschuß des magistratischen Bezirksamtes für den 19. Bezirk Wiens vom 12. Dezember 1923, A/171, betreffend die im Hause in Wien 19. . . gasse 33, im 2. Stocke gelegene Wohnung Nr. 21, nicht Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 7. Mai 1924 zu Nr. I—1122 erkannt. Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz.

Begründung: Die Anforderung der Wohnung erfolgte aus den Gründen des § 11, Z. 5 a, der Untervermietung zur Gänge und des Nichtbewohnens durch den Inhaber, dessen Gattin oder die Verwandten in gerader Linie. Die Mietkommission hat die Anforderung schon aus dem ersten Grunde bestätigt, den sie auf Grund der Zeugenaussage der Anna W. in Verbindung mit den „sonstigen Behauptungen“ als erwiesen annahm. Die Frage nach der Untervermietung ist aber eine Rechtsfrage, welche nur auf Grund der Feststellung der zwischen Haupt- und Untermieter zustande gekommenen Vereinbarungen in Verbindung mit der Uebergabe des Bestandesobjektes bejaht werden kann. Daß die Zeugenaussage der Anna W., einer Nachbarin, die über die Abmachungen zwischen dem Einspruchswerber und seinen Neffen nichts angibt und nur Wahrnehmungen über das Kommen und Gehen in der angeforderten Wohnung machte, keine ausreichende Grundlage bilden konnte, bedarf keiner näheren Begründung. Welche sonstigen Behauptungen der Mietkommission zu ihrer Schlußfolgerung verhalfen, ist aus den Akten nicht zu entnehmen. Die Mitteilungen der Parteien über den Ankauf einer Villa in Krizendorf durch den Einspruchswerber, das Besehen derselben durch seine Gattin und seine polizeiliche Anmeldung ebendort, reichen hiezu gewiß nicht

aus. Der Einspruchswerber selbst behauptet aber die Vermietung nur eines Teiles der Wohnung und wird hiebei durch die Angaben des Untermieters anlässlich der gemeinbäutlichen Erhebungen unterstützt.

Unter diesen Umständen fehlte es tatsächlich an einer geeigneten Grundlage für die rechtliche Schlußfolgerung der Mietkommission auf Untervermietung der angeforderten Wohnung und besteht demnach eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens, welche der Vorschrift des § 8 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57 (vide § 2, Z. 5 Verf. a. Str.) widerspricht.

Die beantragte Ueberprüfung in Bezug auf den zweiten im § 11, Z. 5 a B.-A.-G. erwähnten Anforderungsgrund entfällt, da die Mietkommission sich in eine Entscheidung hierüber von ihrem Standpunkte mit Recht nicht eingelassen hat.

Zu § 20, Absatz 1, B.-A.-G. (§ 4, Rechtsmittelverordnung B.-G.-Bl. Nr. 57/23): Der Umstand allein, daß zwei Wohnungen durch eine Tür miteinander in Verbindung gebracht worden sind, macht sie noch nicht zu einer einheitlichen Wohnung, wenn sie beide von verschiedenen Personen gemietet sind, und jede von ihnen sich die Rechte an ihrer Wohnung vorbehalten hat.

Das Oberlandesgericht hat am 16. April 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Döbling vom 1. Februar 1924, Wa 10/4, womit dem Einspruche der Lucia F., Otto und Elma H., Firma Franz L. & Komp. und des Johann L. gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien vom 20. November 1923, Z. A. 164/23, betreffend die von Lucia F. im Hause 19. . . straße 54, gemietete Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1093 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission erachtet die Anforderung im Sinne des § 11, Z. 5 a B.-A.-G. unbegründet, weil mit Ausnahme eines Zimmers (das von der Wohnung des Mieters S. abgetrennt wurde), alle angeforderten Räume als Geschäftsräume anzusehen seien und ferner auch nicht davon gesprochen werden könne, daß eine Wohnung zur Gänge einem Dritten überlassen worden sei, weil sich die angeforderten Räume aus Teilen von Wohnräumen zweier Mieter zusammensetzen und überdies keine geschlossene Wohnung bilden. Diese Entscheidung verlegt das Gesetz.

Unter Wohnungen sind im Sinne des Gesetzes Räume zu verstehen, die dem Wohnzwecke gewidmet sind. Die Mietkommission hält nun im vorliegenden Falle die angeforderten Räume darum nicht als Wohnräume, weil sie (mit Ausnahme eines Zimmers) ihrer früheren Bestimmung als Geschäftsräume entzogen und nur vorläufig dem Wohnzwecke zugeführt wurden, wobei ihre Wiederverwendung im Sinne ihrer früheren Bestimmung vorbehalten und in Aussicht genommen wurde. Allein, ein solcher Vorbehalt könnte für sich allein, wenn sonst die Sachlage auf eine dauernde Verwendung der Räume zu Wohnzwecken hinweist, ihnen die Eigenschaft von Wohnräumen nicht nehmen. Das trifft nun im gegebenen Falle zu, da die angeforderten Räume schon seit 1920 bewohnt (Zeuge L.), sonach tatsächlich für Wohnzwecke benützt werden. Insofern die Mietkommission in ihrer Entscheidung von einer anderen Anschauung ausgegangen ist, verlegt sie das Gesetz. Eine solche Gesetzesverletzung ist aber auch darin zu erblicken, daß die Mietkommission die Anforderbarkeit der Wohnung nach § 11, Z. 5 a B.-A.-G. im gegebenen Falle darum verneint hat, weil die angeforderten Räume sich aus Teilen von Wohnräumen zweier Mieter zusammensetzen und derzeit auch nicht eine geschlossene Wohnung bilden.

Ob und inwieweit sich die angeforderte Wohnung aus Teilen von zwei Wohnungen zusammensetzt, ist nach der Aktenlage und den Ergebnissen des Verfahrens nicht ersichtlich. Die Mietkommission hat es unterlassen, die Rechtsverhältnisse klarzustellen, die bezüglich der angeforderten Räume zwischen den Hauseigentümern und der Firma Franz L. & Komp., der Lucia F. und den Eheleuten H. bestehen und steht darnach nicht einmal fest, wer Mieter der angeforderten Wohnräume ist und welche Wohnräume und an wen sie untervermietet oder überlassen wurden. Die Anforderung bezieht sich auf die Wohnung der Lucia F. Es war daher in erster Linie festzustellen, ob die Genannte tatsächlich Räume innehat, die in ihrer Gesamtheit als Wohnung, und zwar als ihre Wohnung anzusehen sind. Wäre nicht sie im Besitze einer Wohnung, sondern wären ihr, wie sie behauptet, die angeforderten Wohnräume nur von der Firma Franz L. & Komp. überlassen worden, dann könnte allerdings nicht von einer Wohnung der Lucia F. gesprochen werden und wäre die gegen sie gerichtete Anforderung schon aus diesem Grunde ungerechtfertigt. Hieran könnte auch nichts ändern, daß die Firma L. & Komp. auch den restlichen, der Lucia F. nicht überlassenen Wohnraum nicht selbst benützt, sondern einen Angestellten der Firma Sch. überlassen hat. Denn dieser Umstand würde allenfalls für eine Anforderung gegen die Firma Franz L. & Komp. im Sinne des § 11, Z. 5 a, zweiter Fall B.-A.-G. ins Gewicht fallen, hätte aber im vorliegenden Falle, indem die Wohnung der Lucia F. angefordert wurde, keine Bedeutung.

Ergäbe sich hingegen, daß Lucia F. als Wohnungsinhaberin zu betrachten sei, dann könnte der Umstand, daß sie zu ihrer Wohnung ein Zimmer von

der Nachbarwohnung (des S.) dazu gemietet hat, die Selbständigkeit und Geschlossenheit ihrer Wohnung nicht berühren. Denn solchen Falles wäre, falls nicht etwa nach dem Willen der Parteien und des beteiligten Hauseigentümers das Zimmer der Nachbarwohnung aus deren Verband überhaupt ausschiede und der Wohnung der Lucia F. zugerechnet wäre, die Anforderung unter Einschränkung auf die Räume aufrecht zu erhalten, die zur Wohnung der Lucia F. gehören. Dem stünde auch nicht entgegen, daß die Wohnung der Lucia F. mit der Nachbarwohnung durch eine Türe in Verbindung steht. Denn der Umstand allein, daß zwei Wohnungen durch eine Türe miteinander in Verbindung gebracht worden sind, macht sie noch nicht zu einer einheitlichen Wohnung, wenn sie beide von verschiedenen Personen gemietet sind und jede von ihnen sich die Rechte an ihrer Wohnung vorbehalten hat.

Insofern die Mietkommission die vorangeführten, für die Entscheidung maßgebenden Umstände nicht erörtert und klargestellt hat, verstieß ihr Verfahren gegen die Grundsätze des außerstreitigen Verfahrens (§ 2, Z. 5 Abh. Pat.) und muß diese Außerachtlassung als eine Verletzung der durch das Gesetz aufgestellten Grundsätze des Verfahrens angesehen werden (§ 8 B. V. 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57).

Es mußte daher im Sinne des Antrages des Bürgermeisters als Landeshauptmannes erkannt und ausgesprochen werden, daß das angefochtene Erkenntnis den gesetzlichen Bestimmungen widerspreche. Nach der Sachlage war kein Anlaß auf die weitere vom Antragsteller aufgeworfene Frage einzugehen, ob Lucia F. dadurch, daß sie sich einen Teil der Wohnung vorbehalten hat, die Anforderung aus dem Grunde des § 11, Z. 5 a W.-A.-G. ausgeschlossen hat. Die Mietkommission hat zu dieser Frage gar nicht Stellung genommen, da sie die Anforderung schon aus den oben angegebenen Gründen für unzulässig hielt.

1. Zu § 28, Absatz 2 W.-A.-G.: Der Grundsatz des § 28, Absatz 2, daß eine neuerliche Anforderung unzulässig ist, wenn die Gemeinde auf die Anforderung gegen Beistellung von Ersatzwohnräumen oder Leistung eines Abfindungsbetrages verzichtet, gilt auch dann, wenn die Gesetzgebung einen solchen Verzicht gegen Äquivalenzleistung zur Zeit, als er ausgesprochen wurde, nicht gekannt hat. Infolge des früheren Verzichtes ist daher auch eine Anforderung aus Gründen, die erst durch die spätere Gesetzgebung eingeführt werden, ausgeschlossen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 5. März 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 9. Februar 1924, M. Abt. 15 b, 3225, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Landstraße vom 17. Dezember 1923, Wa. X, 111/3, womit dem Einsprüche der Frau Sophie M. und des Major George Ch. gegen den Anforderungsbeschuß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk in Wien vom 27. Juli 1923, Z. III, 1325, betreffend die im Hause 3. . . . gasse 13, 1/14, befindliche Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1039/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Die Gemeinde Wien hatte am 24. Juli 1919 die Sommervilla 11. . . . gasse 40 angefordert, weil die Familie Georg M. eine zweite Wohnung im Hause 3. . . . gasse (jetzt . . . gasse) Nr. 13 befaß und die Villa unzulänglich benützt war. Dem Einspruche hatte das Mietamt mit Entscheidung vom 22. August 1919 keine Folge gegeben und die Anforderung bestätigt, weil die angeforderten Wohnräume tatsächlich als eine Doppelwohnung anzusehen seien. Am 15. November 1919 hat das Wohnungsamt der Stadt Wien auf die Anforderung der Sommervilla 11. . . . gasse 40, unter der Bedingung verzichtet, daß in dem auf Brauereigründe (der Simmeringer Brauerei) bestehenden Hause Nr. 3 fünf Wohnungen binnen 14 Tagen in vollständig benützbarem Zustande dem Wohnungsamte zur Verfügung gestellt werden. Die Bedingung wurde nach dem im Akte erliegenden Dekrete des Wohnungsamtes vom 16. Jänner 1920 erfüllt. Am 24. Juli 1923 wurde die Wohnung 3. . . . gasse 13 auf Grund des § 11, Punkt 3, 4, 5 a W.-A.-G. angefordert. Wohnungsinhaberin ist Frau Sophie M., die Witwe nach dem in der Zwischenzeit verstorbenen Georg M. senior. Dem Einspruche gegen die Anforderung gab die Mietkommission Folge und hob die Anforderung dem ganzen Inhalte nach auf. Sie begründete ihre Entscheidung damit, daß der Standpunkt der Gemeinde, der damalige Verzicht habe sich bloß auf die Anforderung der Sommervilla bezogen, unhaltbar sei und die Gemeinde damit auch zugleich auf die Anforderung der Wohnung 3. . . . gasse 13 verzichtet, damit auch zum Ausdruck gebracht habe, daß sie von den Anforderungsgründen, die aus dem Gesichtspunkte der Doppelwohnung und der unzulänglichen Benützung hergeleitet werden, keinen Gebrauch machen werde.

Der Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann beantragt die außerordentliche Ueberprüfung dieser Entscheidung. Der Antrag führt aus, daß der Vertrag, mit dem verzichtet worden sei, gemäß der Vorschrift des § 914 a. b. G. B. ausgelegt werden müsse. Habe eine Partei einen schlechten Vertrag gemacht, so habe sie die Folgen zu tragen, nicht aber könne die Mietkommission eine Korrektur zu ihren Gunsten machen. Mit dem Verzichte sollte ausgesprochen

werden, daß eine Anforderung der Wohnung . . . gasse 13 insoweit ausgeschlossen sein sollte, als sie dem Wohnungsbedürfnisse der Familie M. überhaupt noch diene, mag immerhin die Benützung eine nur unzulängliche sein. Dagegen sei die Schlußfolgerung der Mietkommission, daß sich die Gemeinde jeder Anforderung auf die Wohnung 3. . . . gasse begeben habe, daß sie insbesondere im vorhinein auf die Geltendmachung von Anforderungstiteln verzichtet habe, die erst durch eine spätere Gesetzgebung eingeführt werden, daß die Wohnung . . . gasse 13 ebenso unbedingt anforderungsfrei werde, wie dies bezüglich der Villa 11. . . . gasse 40 geschehen sei, eine irrige.

Das Oberlandesgericht ist nicht in der Lage auszusprechen, daß durch die Entscheidung der Mietkommission das Gesetz verletzt worden sei. Vor allem ist darauf zu verweisen, daß auf den Verzicht in erster Linie die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes zur Anwendung zu kommen haben. Er bezog sich, wie der Antrag auf außerordentliche Ueberprüfung im Gegenlatz zu dem Standpunkte des Vertreters der Gemeinde vor der Mietkommission ausdrücklich erklärt, nicht allein auf die Wohnung . . . gasse 40, sondern auch auf jene . . . gasse 13; er wurde unter der oben erwähnten und von der Anforderung betroffenen Partei erfüllten Bedingung abgeschlossen, eine andere Bedingung enthielt der Verzicht nicht. Nun kann nach § 28 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, die Gemeinde jederzeit aus wichtigen Gründen auf eine Anforderung verzichten; auf Grund des Gesetzes hat Artikel VII der Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 29. Dezember 1922 bestimmt, daß ein wichtiger Grund vorliegt, wenn der Hauseigentümer oder der Inhaber angeforderter Räume sich verpflichtet, geeignete Ersatzwohnräume beizustellen. Das Gesetz bestimmt dann weiter, daß eine neuerliche Anforderung unzulässig ist, wenn die Gemeinde aus diesem Grunde verzichtet. Die Sachlage und die gegenständliche Anforderung war nach diesen Bestimmungen zu beurteilen, mag auch zur Zeit, als der Verzicht ausgesprochen wurde, die Gesetzgebung einen solchen gegen Beistellung von Ersatzwohnräumen oder Leistung eines Abfindungsbetrages nicht gekannt haben. Nach diesen Ausführungen war die Anforderung der Wohnung 3. . . . gasse 13 nach § 28, Absatz 2 W.-A.-G. unzulässig und die Entscheidung der Mietkommission dem Gesetze entsprechend.

2. Zu § 28, Absatz 3, lit. a W.-A.-G.: Als Eigenbedarf nach dieser Gesetzesstelle ist nur ein Benötigen zu Wohnzwecken, nicht aber zu Geschäftszwecken zu verstehen. Die Berücksichtigung des Eigenbedarfes ist nämlich an Voraussetzungen geknüpft, die mit dem Wohnbedarf notwendig zusammenhängen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 15. Mai 1923, über den Antrag des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 25. April 1923, M.-Abt. 15 b, 14807, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Döbling vom 12. März 1923, Wa. 25 23/3, womit dem Einspruche des Franz und Rosina K. gegen die Abweisung ihres Antrages auf Verzicht auf die Anforderung einer Wohnung in ihrem Hause 19. . . . gasse 37, stattgegeben und auf die angeforderte Wohnung verzichtet worden ist, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1023/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Eheleute Franz und Rosina K. als Eigentümer des Hauses 19. . . . gasse 37 haben ihr Gesuch um Verzicht auf die am 4. Oktober 1919 angeforderte Wohnung damit begründet, daß sie als Weinbauer die angeforderten Räume zum Ausshankle ihres Eigenproduktes benötigen. Die Wohnungskommission hat dieses Ansuchen abgewiesen, weil die Verwendung eines Wohnraumes für Zwecke eines Betriebes nach § 2 der Verordnung vom 28. März 1918, B.-G.-Bl. Nr. 114, unzulässig sei. Die Mietkommission hingegen hat den Eigenbedarf der Hauseigentümer anerkannt und auf die Anforderung verzichtet. Der auf Ueberprüfung dieser Entscheidung gerichtete Antrag des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes erblickt eine Verletzung des § 28, Absatz 3 a des W.-A.-G. darin, daß als Eigenbedarf im Sinne dieser Gesetzesstelle auch ein anderer als ein Wohnbedarf anerkannt wird.

Das Gesetz (§ 28, Absatz 3 a W.-A.-G.) spricht es nicht ausdrücklich aus, daß es unter „Benötigen der angeforderten Räume“ nur ein Benötigen zu Wohnzwecken verstanden haben will. Dafür, daß diese Gesetzesstelle unter Eigenbedarf des Hauseigentümers (Wohnungsinhabers) — der Begriff des Eigenbedarfes ist hier nicht vollkommen ident mit dem Eigenbedarf im Sinne des Mieterschutzgesetzes — doch nur den Eigenbedarf zu Wohnzwecken anerkennen will, spricht schon der Umstand, daß im ersten Absätze dieser Gesetzesstelle nur von Wohnräumen die Rede ist, Wohnräume aber gewöhnlich zum Wohnen benötigt werden und es nur aus wichtigen Gründen gestattet ist, Wohnräume dem Wohnzwecke zu entziehen. (Verordnung vom 28. März 1918, B.-G.-Bl. Nr. 114). Daß § 28, Absatz 3 a W.-A.-G. nur den Eigenbedarf zu Wohnzwecken im Auge hat, ergibt sich aber zwingend daraus, daß die Berücksichtigung des Eigenbedarfes an Voraussetzungen geknüpft ist, die mit dem Wohnungsbedarfe des Hauseigentümers (Wohnungsinhabers) notwendig zusammenhängen; denn wenn gefordert wird, daß der Hauseigentümer durch zwingende Gründe in der Gemeinde zu wohnen genötigt sei und überdies gezwungen war, seine bisherige Wohnung aufzugeben, so kann es sich nur darum handeln, daß er den angeforderten Raum zum Wohnen benötigt. Das Oberlandesgericht ist demnach der Ansicht, daß nach § 28, Absatz 3 a W.-A.-G.

die Gemeinde zum Verzicht auf die Anforderung nur dann bewilligt ist, wenn der angeforderte Raum vom Eigentümer (Wohnungsinhaber) zu Wohnzwecken benötigt wird. Die zu überprüfende Entscheidung der Mietkommission verletzt daher, insofern sie die Benützung des Raumes für Geschäftszwecke als Eigenbedarf im Sinne des § 28, Absatz 3 a W.-A.-G. aufstellt, das Gesetz.

1. Zu § 31: Ein Einspruch gegen die allgemeine Anforderung nach § 14 W.-A.-G., der sich nur darauf gründet, daß die Vorschrift des § 19, W.-A.-G. nicht berücksichtigt wurde, ist nach § 31, Absatz 3 W.-A.-G. unzulässig und gemäß § 2 der Ministerialverordnung B.-G.-Bl. Nr. 57/1923 vom Vorsitzenden der Mietkommission zurückzuweisen. Auch die Partei, der eine gesetzlich (§ 14 W.-A.-G.) angeforderte Wohnung vom Hauseigentümer eigenmächtig vermietet wurde, muß als Beteiligter angesehen werden, dem formell das Einspruchsrecht nach § 31, Absatz 1, W.-A.-G. zusteht.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 12. März 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 21. Februar 1924, M. Abt. 15 b, 4709, auf außerordentliche Überprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hiebing vom 7. Jänner 1924, Wa IV 147/23/2, womit dem Einspruche des Karl G., Gemischtwarenhändlers in Wien, gegen den Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien (magistratisches Bezirksamt für den 13. Bezirk) vom 26. November 1923, Z. 1850/23, betreffend die im Hause 13. . . . gasse 24, T/18, befindliche Wohnung, Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1050/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Der Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien sprach aus, daß die gegenständliche Wohnung auf Grund des § 14, Absatz 2, lit. b W.-A.-G. und Art. II, Absatz 1, Z. 1 der Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 29. Dezember 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 174, als kraft des Gesetzes angefordert gelte. Der Einspruch des Karl G. gründete sich darauf, daß die Bestimmung des § 19 W.-A.-G. nicht berücksichtigt wurde, die Entscheidung der Mietkommission wurde nur mit der Berücksichtigung der beruflichen Verhältnisse des Einspruchswerbers begründet.

Gemäß dem Antrage des Landeshauptmannes von Wien war zu erkennen, daß hierdurch das Gesetz verletzt wurde. Denn nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 31, Absatz 3 W.-A.-G., ist gegen eine Anforderung gemäß § 14 ein Einspruch nur dann zulässig, wenn er sich darauf gründet, daß die Voraussetzungen für die allgemeine Anforderung gemäß § 14, Absatz 2, nicht vorliegen oder daß die angeforderten Räume gemäß § 14, Absatz 3, von der Anforderung unbedingt ausgenommen sind. Der Einspruch des Karl G. gründete sich, wie erwähnt, nicht auf diese Umstände, war also unzulässig. Als nach § 31, Absatz 3 W.-A.-G. unzulässiger Einspruch wäre er gemäß § 2 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, vom Vorsitzenden der Mietkommission allein zurückzuweisen gewesen.

Dagegen konnte eine Gesetzesverletzung darin nicht erblickt werden, daß der Vorsitzende der Mietkommission nicht die Legitimation des Karl G. zur Erhebung des Einspruches prüfte und ihn nicht deshalb zurückwies, weil er von einer hierzu nicht berechtigten Partei eingebracht war. Das Anforderungserkenntnis war von der anfordernden Behörde selbst dem Karl G. zugestellt worden; dadurch und infolge des Umstandes, daß ihm vom Hauseigentümer die Wohnung vermietet worden war, mußte er als Beteiligter nach § 31 W.-A.-G. angesehen werden, dem formell das Recht zum Einspruche nicht abzusprechen war.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 16. April 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 31. März 1924, M. Abt. 15 b, 8473/24, auf außerordentliche Überprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hernals vom 15. Februar 1924, Wa II 12/24/3 womit dem Einspruche der Theresie K. Hausbesitzerin in Wien, 17. . . gasse 16, gegen den Anforderungsbeschluß der Gemeinde Wien vom 24. Jänner 1924, K 1/24, betreffend die im Hause Wien, 17. . . gasse 16, befindliche Wohnung Nr. 12 Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben worden ist, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1091/24 erkannt: Die obige Entscheidung verletzt das Gesetz.

Begründung: In dem der Theresie K. gehörigen Hause 17. . . gasse 16 ist die aus einem Kabinett bestehende Wohnung Nr. 12 dadurch leer geworden, daß die Mieterin Barbara B. die Wohnung außergerichtlich kündigte, räumte und am 22. Dezember 1923 in das Lainzer Versorgungshaus aufgenommen wurde. Am nächsten Tage zeigte die Haus-

eigentümerin dem Wohnungsamte das Leerwerden an und ersuchte um Zuweisung an ihren Sohn beauftragt Unterbringung eines Dienstoffoten. Daraufhin erging der Beschluß der Gemeinde vom 24. Jänner 1924, welcher gemäß § 14, Absatz 2, lit. b W.-A.-G. die Anforderung stellte. Dem Einspruche der Hausbesitzerin gab die Mietkommission mit Entscheidung vom 15. Februar 1924 mit der Begründung Folge, daß die Wohnungsverhältnisse des Sohnes der Einspruchswerberin nach dem Erhebungsergebnisse so beengt sind, daß hier § 19 W.-A.-G. anzuwenden ist.

Mit Recht bringt die die Überprüfung beantragende Behörde vor, daß nach § 31, Absatz 3 W.-A.-G. gegen eine Anforderung gemäß § 14 ein Einspruch nur dann zulässig sei, wenn er sich darauf gründet, daß die Voraussetzungen für die allgemeine Anforderung gemäß § 14, Absatz 2, nicht vorliegen oder daß die angeforderten Räume gemäß § 14, Absatz 2, von der Anforderung unbedingt ausgenommen sind, und daß Theresie K. nach der Aktenlage solche Einwendungen nicht erhoben habe.

Es war daher diesem Einspruche, wenn er nicht schon gemäß § 2 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, vom Vorsitzenden der Mietkommission allein zurückgewiesen worden war, keine Folge zu geben und verletzt die gegenseitige Entscheidung das Gesetz in den zitierten Bestimmungen.

2. Zu § 14, Absatz 2, Punkt b: Für Billigkeitserwägungen (§ 19 W.-A.-G.) ist im Falle der allgemeinen Anforderung nach § 14, Absatz 2, Punkt b, kein Raum, da § 19, Absatz 1, nur bei der Ausübung des Anforderungsrechtes Anwendung findet, wogegen die Gemeinde bei der allgemeinen Anforderung nur feststellt, daß die Anforderung kraft des Gesetzes eingetreten ist, und nicht wie in den Fällen der besonderen Anforderung ein Anforderungsrecht im eigentlichen Sinne ausübt. Auch ist der Einspruch gegen die allgemeine Anforderung aus anderen als den in § 31, Absatz 3 W.-A.-G. angeführten Gründen unzulässig.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 26. März 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 27. Februar 1924, M. Abt. 15 b, 5437, auf außerordentliche Überprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hernals vom 28. Dezember 1923, Wa II 161/23/3, womit dem Einspruche der Berta J., 17. . . gasse 48, gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk in Wien vom 10. November 1923, Z. 3800/T/10/23, betreffend die im Hause 17. . . gasse 48 befindliche Wohnung Nr. 2, Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1061/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat dem Einspruche der Hauseigentümerin Berta J. gegen die von der Gemeinde im Sinne des § 14/2 W.-A.-G. ausgesprochene Anforderung stattgegeben und die Anforderung aufgehoben, weil schon vor dem Tage der Anforderung die Hausinhabung einen neuen Mietvertrag mit Rudolf R. geschlossen habe und weil die Verhältnisse des derzeit in der Wohnung befindlichen Untermieters des Rudolf R., Viktor S., eine billige Berücksichtigung im Sinne des § 19 W.-A.-G. fordern. Diese Entscheidung verletzt das Gesetz. Die angeforderte Wohnung ist durch die Lösung der Miete seitens der früheren Wohnungsinhaberin, Marie R., frei geworden, wie das auch daraus hervorgeht, daß die Genannte vor dem magistratischen Bezirksamte für den 17. Bezirk am 9. November 1923 ausdrücklich erklärte, daß sie Ende September 1923 mit ihren Möbeln aus der Wohnung nach 1. Riblungengasse 15 übersiedelt sei und die Wohnung dem Mietamte zur Verfügung stelle. Hiernach hatte die Wohnung im Sinne des § 14/2 b W.-A.-G. und Artikel 2, Absatz 1, Z. 1 vom 29. Dezember 1922, L.-G.-Bl. für Wien, Nr. 174, mit Endigung des Mietverhältnisses der Marie R. als kraft des Gesetzes angefordert zu gelten. Hieran konnte auch nichts ändern, daß die Hauseigentümerin mit Rudolf R. einen neuen Mietvertrag abschloß. Denn nach § 21 W.-A.-G. wurde durch die Anforderung der Hauseigentümerin das Recht entzogen, Verfügungen über die Räume zu treffen und war der gleichwohl geschlossene Mietvertrag ungültig. Wenn also die angeforderte Entscheidung der Mietkommission besagt, daß der neue Mietvertrag, weil er vor der Anforderung abgeschlossen worden sei, diese ausgeschlossen habe, so entspricht das nicht der Sach- und Rechtslage. Die Entscheidung übertrifft hiebei, daß der von der Gemeinde im Sinne des § 20/2 W.-A.-G. ergangene Anforderungsbeschluß vom 10. November 1923 nicht erst die Anforderung durchführt, sondern ausgesprochen hat, daß die Anforderung kraft des Gesetzes mit Endigung des Mietverhältnisses der Marie R. eingetreten sei, so daß es gleichgültig ist, ob der neue Mietvertrag diesem Anforderungsbeschluß vorangegangen oder ihm nachgefolgt ist. Die von der Mietkommission vertretene Anschauung verstößt sonach gegen die ausdrückliche Bestimmung des § 20/2 W.-A.-G. und des § 21/1 W.-A.-G.

Ebenso rechtsirrig ist aber auch die Meinung der Mietkommission, daß im gegebenen Falle § 19 W.-A.-G. anzuwenden sei. Die Bestimmung des genannten Paragraphen kommt für den Fall der allgemeinen Anforderung überhaupt nicht in Betracht. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 31/3 W.-A.-G. ist gegen eine, nach § 14 W.-A.-G. ergangene Anforderung ein

Einspruch nur dann zulässig, wenn er sich darauf gründet, daß die Voraussetzungen für die allgemeine Anforderung im Sinne des genannten Paragraphen nicht vorliegen oder daß die angeforderte Wohnung nach § 14/3 W.-A.-G. von der Anforderung unbedingt ausgenommen sei. Ein Einspruch aus anderen Gründen ist daher unzulässig. Ergibt sich schon daraus, daß für die Anwendung des § 19 W.-A.-G. im gegebenen Falle kein Raum ist, so spricht dagegen auch der Wortlaut des angeführten Paragraphen sowie Sinn und Absicht seiner Bestimmung.

§ 19/1 W.-A.-G. erklärt, daß bei der Ausübung des Anforderungsrechtes auf persönliche, berufliche, Gesundheits- und Familienverhältnisse desjenigen, gegen den die Anforderung gerichtet ist, billige Rücksicht zu nehmen sei. Im vorliegenden Falle hat die Gemeinde ihr Anforderungsrecht nicht wie etwa in den Fällen der besonderen Anforderung nach § 11 W.-A.-G. ausgeübt, sondern nur festgestellt, daß durch die Endigung des Mietverhältnisses der Marie K. die Anforderung kraft des Gesetzes eingetreten sei.

Es muß daher im Sinne des Antrages der Gemeinde erkannt und ausgesprochen werden, daß das angefochtene Erkenntnis den gesetzlichen Bestimmungen widerspreche.

Zu § 14, Absatz 3, lit. a. Eine gerichtliche Kündigung, gegen die keine Einwendungen erhoben wurden, ist keine gerichtliche Entscheidung im Sinne des § 14, Absatz 3, lit. a W.-A.-G.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 2. April 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 8. März 1924, M. Abt. 15 b, 6365/24, auf außerordentliche Überprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Floridsdorf vom 16. Jänner 1924, Wa 2/24/4, womit dem Einspruche des Dr. Hubert L. als Hausverwalters gegen den Anforderungsbeschuß des magistratischen Bezirksamtes für den 21. Bezirk Wiens vom 27. Dezember 1923, Z. 12689, betreffend die im Hause in Wien, 21. . . . straße 102 im 1. Stocke gelegene Wohnung Nr 17, Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr I—1075/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Aufhebung der auf § 14 (2) b W.-A.-G. gestützten Wohnungsanforderung wird von der Mietkommission damit begründet, daß der gerichtliche Beschuß über eine wegen Eigenbedarfs erhobene gerichtliche Wohnungskündigung im Falle, daß gegen letztere Einwendungen nicht geltend gemacht werden, als gerichtliche Entscheidung wegen Eigenbedarfs im Sinne des § 14 (3) a angesehen werden müsse. Diese Auffassung widerspricht dem Gesetze. Sie steht im Widerspruche mit dem Wortlaute des § 14 (3) a, 1 c und entspricht auch nicht dem Zwecke der gesetzlichen Bestimmung, welche eine Ausnahme von der allgemeinen Anforderung nur dann gestattet will, wenn der Eigenbedarf vom Gerichte in einer Entscheidung festgestellt wurde und durch diese Entscheidung das Ende der Miete herbeigeführt wird. Keine dieser Voraussetzungen liegt hier vor, denn das Ende der Miete trat durch den fruchtlosen Ablauf der Frist für die Einwendungen gegen die Aufkündigung also durch stillschweigende Zustimmung zu letzterer ein und der schon vor diesem Zeitpunkte erlassene Gerichtsbeschuß enthält eigentlich nur eine Rechtsbelehrung mit dem bedingten Räumungsauftrag als Folgewirkung der stillschweigenden Zustimmung zur Aufkündigung, hat aber mit einer Feststellung des Eigenbedarfes nichts gemein. Der von der Mietkommission in ihrer Entscheidung angenommene Aufhebungsgrund verletzt demnach das Gesetz in § 14 (3) a W.-A.-G.

Zu § 20, Absatz 1 (§§ 1 und 17): Das Gesetz regelt die Anforderung von Wohnungen und Wohnräumen einerseits und die Anforderung von Geschäftsräumen andererseits; Bestimmungen über die Anforderung von Geschäftsräumen mit Wohnung fehlen. Es ist daher in jedem einzelnen Falle solcher Art festzustellen, welche von den angeforderten Räumen als Geschäftsräume und welche als Wohnräume zu gelten haben; je nach dem Ergebnisse dieser Feststellung sind die für die Anforderung von Wohnungen und die für die Anforderung von Geschäftsräumen geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 19. März 1924 über Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 6. Februar 1924, M. Abt. 15 b/4325/24, auf außerordentliche Überprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hernals vom 18. Jänner 1924, Wa II 162/23 3, womit dem Einspruche des Rudolf Sch. gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien, magistratisches Bezirksamt für den 17. Bezirk, vom 13. November 1923, Z. 3800/10 66/23, betreffend die im Hause 17. . . . gasse 74, Parterre, 7 und 8 gelegenen Räume (Geschäftslokal und Wohnung) Folge gegeben und

der Anforderungsbeschuß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr I—1055/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt teilweise das Gesetz.

Begründung: Mit dem Erkenntnis des Magistrates Wien vom 30. November 1923 wurden die Räume 17. . . . gasse 74, Parterre 7 und 8 als gemäß § 14, Abs. 2, lit. b W.-A.-G. und des Art. II, Abs. 1, Z. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 29. Dezember 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 174 kraft des Gesetzes angefordert erklärt. Nach den Erhebungen des Wohnungsamtes besteht die topographische Nummer 7 aus einem von der Gasse aus zugänglichen Gassenladen und einer mit demselben durch eine Türe verbundenen Küche, die nach rückwärts ins Haus einen Ausgang hat, die topographische Nummer 8 aus einem neben dem Gassenladen gelegenen Zimmer und einem hinter diesem gelegenen und mit ihm durch eine Türe verbundenen Kabinett, das ebenso wie die Küche einen Ausgang nach rückwärts ins Haus hat. Die Planstizze zeigt eine Türe als Verbindung zwischen dem Gassenladen und dem Zimmer; zwischen der Küche und dem Kabinett ist eine Türe nicht verzeichnet. Die Mietkommission gab dem Einspruche des Inhabers der Räume Folge und hob die Anforderung auf, weil die gegenständliche Wohnung seit 28 Jahren mit dem Geschäftslokal (Gassenladen) einen einheitlichen Komplex gebildet hat, auch aus der Planstizze hervorgeht, daß das Geschäftslokal mit der Küche eine einheitliche topographische Nummer bilde; da sich die Anforderung auf die ganze Wohnung, Tür 7 und 8 erpreche, würde in diesem Falle auch das Geschäftslokal als angefordert gelten, für die Anforderung des Geschäftslokales fehle jede gesetzliche Grundlage, auch eine Teilanforderung scheine nach dem Borgefagten im Gesetze nicht begründet.

Ueber den Antrag des Landeshauptmannes von Wien erkannte das Oberlandesgericht, daß das Erkenntnis der Mietkommission zum Teile, und zwar in nachstehend bezeichneten Richtungen das Gesetz verletze. Borerst soll erwähnt werden, daß das Oberlandesgericht Wien der Ansicht des Antrages, daß Rudolf Sch. zur Erhebung des Einspruches nicht legitimiert sei, weil er einen nach dem Gesetze gültigen Mietvertrag nicht abschließen konnte, nicht beitreten kann. Denn dadurch, daß er mit dem Hauseigentümer einen Mietvertrag abschloß und ihm der auch an ihn gerichtete Anforderungsbeschuß des Magistrates zu eigenen Händen zugestellt wurde, ist er als „Beteiligter“ im Sinne des § 31, Absatz 1 W.-A.-G. anzusehen. Was das Meritum der Sache anlangt, so regelt das Gesetz vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. 873 die Anforderung von Wohnungen und Wohnräumen einerseits und die Anforderung von Geschäftsräumen andererseits. Bestimmungen über die Anforderung von Geschäftsräumen mit Wohnung fehlen. Es ist daher in jedem einzelnen Falle solcher Art Aufgabe der über die Anforderung entscheidenden Behörden festzustellen, welche von angeforderten Räumen als Geschäftsräume und welche als Wohnräume zu gelten haben und nach diesen Feststellungen die für die Anforderung von Wohnungen und die für die Anforderung von Geschäftsräumen geltenden Bestimmungen anzuwenden. Nach den Erhebungen des Wohnungsamtes ist der in der topographischen Nummer 7 enthaltene Raum, der der Straße zugewendet, in der Planstizze als Geschäftslokal bezeichnet ist und einen Ausgang auf die Straße hat, auch als Geschäftslokal benützt wird, als Geschäftsraum anzusehen, Geschäftsräume können nur unter den Bedingungen des § 17 W.-A.-G., nicht aber auch auf Grund des § 14 W.-A.-G. angefordert werden. Wenn daher die Mietkommission die nach § 14 W.-A.-G. erfolgte Anforderung dieses Geschäftsraumes aufhob, so hat sie dadurch das Gesetz nicht verletzt.

Anderes steht in der Sache mit den die topographische Nummer 8 bildenden zwei Räumen, in der Planstizze mit Zimmer und Kabinett bezeichnet. Ihre Eigenschaft als Wohnräume ist festgestellt, so daß sie nach § 14 W.-A.-G. angefordert werden konnten, da die Voraussetzungen nach der bezeichneten Gesetzesstelle vorliegen. Daß eine Teilanforderung nach dem Gesetze nicht möglich sei, hat die Entscheidung der Mietkommission ausgesprochen, aber nicht begründet; das Oberlandesgericht hält eine solche wohl für möglich. Das Gesetz selbst bietet in der Anforderung überzähliger Wohnräume ein Beispiel einer Teilanforderung. Gegen die Anforderung der Wohnung, die auf § 14 W.-A.-G. gestützt war, wäre nur ein gemäß § 31, Absatz 3 W.-A.-G. begründeter Einspruch zulässig. Der Einspruch des Rudolf Sch., der sich nicht auf die dort bezeichneten Gründe stützte, wäre als unzulässig zurückzuweisen gewesen. Dadurch, daß die Mietkommission dem Einspruche Folge gab, hat sie das Gesetz verletzt.

Was endlich die Anforderung des hinter dem Geschäftslokale liegenden, als Küche bezeichneten Raumes anlangt, so fehlt es an ausreichenden Feststellungen, um zu beurteilen, ob der Raum als Wohnraum oder als Geschäftsraum anzusehen ist, somit an der Möglichkeit, die Entscheidung der Mietkommission in Bezug auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Es fehlt an einer Feststellung, ob nicht das Kabinett und die Küche, trotzdem eine diesbezügliche Einzeichnung in der Planstizze fehlt, durch eine Tür verbunden sind, weil die Möglichkeit, daß eine diesbezügliche Einzeichnung irrig unterlassen wurde, nicht auszuschließen ist. Im Falle eine Verbindungstür besteht, würde der als „Küche“ bezeichnete Raum als zur Wohnung gehörig anzusehen und rechtlich danach zu behandeln sein. Es fehlt ferner eine Feststellung über die sich nach der Sachlage aufdrängende Frage, ob nicht für das Geschäftslokal ein weiterer Raum zu Geschäftszwecken etwa als Magazin notwendig war und ist und ob nicht etwa zu diesem Zwecke die Küche verwendet wurde. Dieser Umstand ist für die gesetzliche Qualifikation des Raumes als Geschäftsraum oder als Wohnraum von entscheidender Bedeutung.

Wenn demnach die Entscheidung der Mietkommission die Anforderung des als „Küche“ bezeichneten Raumes aufhob, so hat sie gegen die gesetzliche Bestimmung des § 4 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. 57,

eine Klarstellung des Sachverhaltes unterlassen, auch gegen die Bestimmung des § 2, P. 5 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208, N.-G.-Bl. verstoßen und hierdurch das Gesetz verletzt.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 23. April 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 1. April 1924, Nr. Abt. 15 b, 6981/24, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hernals vom 1. Februar 1924; Wa II 135, womit dem Einspruche des Anton F. gegen den Anforderungsbeschuß des magistratischen Bezirksamtes vom 22. August 1923, Z. 3800, Nr. 14/23, betreffend die im Hause 17. . . gasse 18, Parterre, Tür 3, befindlichen Räume, Küche und Kabinett, Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, Nr. 873, B.-G.-Bl., in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1103/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat dem Einspruche Folge gegeben und die auf § 11, P. 5 a gegründete Anforderung der Küche und des Kabinetts aufgehoben, weil das gesamte Objekt, bestehend aus Waffentaden, Kabinett und Küche, dem Einspruchswerber zur Gänze überlassen wurde, wobei die Mietkommission überhaupt ihrer Ueberzeugung Ausdruck gab, daß bei Geschäftsolaten mit dazu gehöriger Wohnung nur eine Anforderung aus den für Geschäftsolaten normierten Größen möglich ist, da bei einem Geschäftsolate mit damit verbundener Wohnung letztere als Zubehör des Lokales gilt. Der Landeshauptmann von Wien beantragt die außerordentliche Ueberprüfung, weil die angeführten Gründe die Entscheidung noch nicht rechtfertigen und die zuletzt ausgesprochene Rechtsansicht irrig und im Gesetze nicht begründet sei.

Wie das Oberlandesgericht schon einmal in dem Erkenntnis vom 19. März 1924, Nr. I—1055/24 aussprach, regelt das Wohnungsanforderungsgesetz die Anforderung von Wohnungen und Wohnräumen einerseits und die Anforderung von Geschäftsräumen andererseits. Bestimmungen über die Anforderung von Geschäftsräumen mit Wohnung fehlen. Es ist daher in jedem einzelnen Falle solcher Art Aufgabe der über die Anforderung entscheidenden Behörden festzustellen, welche von den angeforderten Räumen als Geschäftsräume und welche als Wohnräume zu gelten haben und nach diesen Feststellungen die für die Anforderung von Wohnungen und die für die Anforderung von Geschäftsräumen geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Durch den oben bezeichneten Ausspruch hat daher die Mietkommission das Gesetz verletzt. Ebenso ist eine Gesetzesverletzung darin zu erblicken, daß die Anforderung der Wohnung ausgeschlossen sei, weil dem Einspruchswerber seinerzeit das Objekt von dem Wohnungsamte zur Gänze überlassen worden sei; denn nirgends wird eine sonst im Gesetze begründete Anforderung dadurch für unzulässig erklärt, daß eine Ueberlassung der erwähnten Art vorher stattgefunden hat.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

256. VIII. Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetze.
 257. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Ueberprüfung von Entscheidungen der Schiedskommissionen der Invalidenentschädigungskommissionen.
 258. Beitrag des Kriegsgeschädigtenfonds zu dem Aufwande des Bundes für die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze.
 259. Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden.
 260. Novelle zum Pachtvertragsänderungsgesetze.
 261. Rechtshilfevertrag zwischen Oesterreich und Italien.
 262. Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Italien über Vollstreckungsrückstellungen.
 263. Telegraphengesetz.
 264. Einhebung und zwangsweise Eintreibung von Bundesabgaben im Burgenlande.
 265. Blindmittelsteuernovelle.
 266. Abänderung der Arzneitaxen zu der österreichischen Pharmakopöe.
 267. II. Blindmittelsteuerverordnung.
 268. Aenderung der Warenumsatzsteuerpauschalierung für die Lieferung von Blindhörigen.
 269. Verlautbarung der für Blindhörigen entfallenden Steuerbeträge.
 270. Uebereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche Italien betreffend die Tiroler Landeshypothekenanstalt in Innsbruck.
 271. Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Italien über die Pensionen der Länder und Gemeinden.
 272. Zulassung eines Benzinabfüllapparates zur eigentlichen Behandlung.

273. Zulassung eines Benzinabfüllapparates, System Martini und Hänke, zur eigentlichen Behandlung.

274. Prüfungstage bei den Staatsprüfungen für Forstwirte sowie für das Forstlich- und technische Hitzpersonal und bei der Prüfung für den Jagd- und Jagdschützendienst.

275. Vereinfachung des Erfordernisses der staatlichen Genehmigung für die Errichtung von Gesellschaften m. b. H. und für die Erhöhung des Stammkapitals solcher Gesellschaften.

276. Bestimmungen über Vergütungen für den Vorspann und die vorübergehende Einquartierung.

277. Aufhebung mehrerer vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannter bundesgesetzlicher Bestimmungen.

278. Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes über die Auflassung der Direktion der Staatsschuld.

279. Zusatzprotokoll zum Uebereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen über die rechtliche Behandlung von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Gewerkschaften, die eine Produktions- oder Transporttätigkeit betreiben.

280. Markenschutz im Verhältnisse zu Griechenland.

281. Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung (Uebergangsgesetz).

282. Bezüge der Mitglieder des Nationalrates, der Mitglieder des Bundesrates und der Volksbeauftragten.

283. Aenderungen in der Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung in den Bundesländern.

284. Zivilrechtliche Haftung des Vorstandes von Bankaktiengesellschaften (Bankhaftungsgesetz).

285. Erlassung von Ausnahmeverfügungen anlässlich der Wirtschaftskrise (Geldinstitutenzentralgesetz).

286. Aenderung einiger Vorschriften über Stempel- und Rechtsgebühren sowie über die Eisenbahnverkehrssteuern.

287. Durchführung einiger Bestimmungen der Zweiten Gebührennovelle 1922 sowie der Gebühren- und Eisenbahnverkehrssteuernovelle 1924.

288. Verlautbarung der gesetzlichen Vorschriften über die Eisenbahnverkehrssteuern.

289. Durchführung des Eisenbahnverkehrssteuergesetzes.

290. Ermäßigung der Valutenumsatzsteuer.

291. Kundmachung des Wertsteuergesetzes.

292. Durchführung des Gesetzes über die Effektenumsatzsteuer.

293. Kundmachung der gesetzlichen Vorschriften über die Gerichtsgebühren.

294. Durchführung der Gerichtsgebührenevellen 1924.

295. Bestimmungen in Betreff der Zusammenfassung, Beratung und Beschlussfassung des Landesrats für Niederösterreich.

296. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1923 (Lehrerdiensgesetz).

297. Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes Niederösterreich (Lehrerdiensgesetz).

298. Ergänzung der §§ 9 und 18 des Pensionsgesetzes 1921 auf die Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes Niederösterreich.

299. Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz).

300. Durchführung des Bundesgesetzes betreffend die Tanzlehrerinnen.

301. Verkehr mit Kleefamereien, Timotheegrassamen und Leinsamen.

302. Abzug der Einkommensteuer von den Bezügen der Bundesangestellten und -pensionsparteien sowie der Arbeiter im Dienste des Bundes (Manipulationsvorschrift).

303. Beirat mit dem Wirkungsbereich einer Kammer für Arbeiter und Angestellte im Burgenland.

304. Beirat mit dem Wirkungsbereich einer Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie im Burgenland.

305. Wahl von Vertrauensmännern und Personalvertretern im Bundesbeere.

306. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

307. Wiedererlautbarung des Gesetzes über die direkten Personalsteuern.

308. Wiedererlautbarung des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922.

309. Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Berufsberatungsstelle der Invalidenentschädigungskommission.

310. Wirksamwerden des römischen Archivübereinkommens gegenüber der Tschechoslowakischen Republik.

311. Berichtigung ein Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

312. Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Bundesangestellten.

313. Vollstreckungsrückstellungen in Steuersachen gegenüber dem Deutschen Reich.

314. Neufestsetzung einer Postnebengebühr und Aenderung der Postordnung.

315. Gebühren der Geschworenen, Schöffen und Vertrauenspersonen.

316. Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.

317. Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitsachen.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

X. (31. Oktober)

Erscheint monatlich einmal.

1924.

Inhalt:

Revisionsstelle, selbständige Amtsstelle.
Fuhrwerksverkehr (7. Neustiftgasse, Myrtingasse und 2. Kleine Pfarrgasse).
Wasserdruckapparat „Columbus“.
Gaswasserautomat „Metropol“.
Kalksandziegel (Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft).
Drogistenkonzessionen.
Entziehung der Hebammenpraxis.
Eignung gewerblicher Betriebsstätten.

Zahntechnikergewerbe (Witwenfortbetrieb).
Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Vorschreibung von Grabstellengebühren.
Abhilfemaßnahmen gegen Vaugebrechen.
Wohnungsanforderungen.

Verzeichnis der in letzter Zeit verkauften Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- a) im Bundesgesetzblatte;
- b) im Landesgesetzblatte.

Revisionsstelle.

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates am 10. Oktober 1924 folgende Verfügung getroffen: Die im Rahmen der bisherigen Magistratsabteilung 4/5 bestandene Revisionsstelle wird zu einer selbständigen Amtsstelle umgestaltet und unmittelbar der Magistratsdirektion unterstellt. (M.D. 7343.)

Durchfahrtsverbot durch die Neustiftgasse und Myrtingasse.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Durchfahrt durch die Neustiftgasse zwischen der Neubaugasse und Zieglergasse, sowie durch die Myrtingasse im 7. Bezirke ist für Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen verboten. Andere Fuhrwerke haben diese Gassen langsam zu befahren. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2 Millionen Kronen oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 3146; Kundmachung vom 16. Oktober 1924.)

Verkehrsregelung in der Kleinen Pfarrgasse im 2. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Durchfahrt von Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen durch die Kleine Pfarrgasse im 2. Bezirke ist verboten. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2 Millionen Kronen oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 2103; Kundmachung vom 3. Oktober 1924.)

Wasserdruckapparat „Columbus“.

Mit Entscheidung des Magistrates M.Abt. 34 a, 5745/23, vom 18. Jänner 1924 wurde der Anschluß des Wasserdruckapparates „Columbus“ (vertreten durch die Firma Ferdinand Planegger, 6. Hornbofelgasse 8/10) an die städtischen Wasserleitungen unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Die Zuleitung zu jedem Apparate muß durch ein eigenes Durchlaufventil zu öffnen und zu sperren sein; zwischen diesem Durchlaufventil und

dem Apparate ist ein Reduzier- und Rückschlagventil nach dem zur Probe vorgelegten Muster in die Zuleitung einzubauen.

2. Die Stellung der Reduzierschraube ist vor Inbetriebnahme eines jeden Apparates im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte derart zu bestimmen, daß sich hinter dem Ventile ein Druck von höchstens 2 Atm. ergibt.

3. Alle Verbindungen sind stark und nach den „Vorschriften über die Ausführung von Wasserleitungen im Anschlusse an die städtischen Wasserleitungen in Wien“ durch einen konzessionierten Installateur auszuführen.

4. Mit der Zulassung des Reduzier- und Rückschlagventiles „Columbus“ nach dem vorgelegten Muster ist keineswegs die Gestattung der allgemeinen Verwendung dieser Ventiltart in Hausinstallationen ausgesprochen.

Sollten in Folge Nichtbeachtung der Vorschriften oder Versagen des Apparates nachteilige Wirkungen in den Leitungen, Haus- oder Straßenleitungen oder Gebrechen an denselben auftreten, kann jede Weiterverwendung des Apparates oder Neubau desselben untersagt werden. (M.Abt. 34 a, 5745.)

Gaswasserautomat „Metropol“.

Mit Entscheidung vom 3. März 1924, M.Abt. 34 a, 750, wurde dem Arn. Steiner, behördlich autorisierter Zivilingenieur, 2. Große Stadtgutgasse 20, die Bewilligung zum Anschlusse seines Gaswasserautomaten „Metropol“ (neue Bauart) an die städtischen Wasserleitungen erteilt.

Hiebei sind neben den „Vorschriften über die Ausführung von Wasserleitungen im Anschlusse an die städtischen Wasserleitungen Wien“ noch folgende Punkte zu beachten:

1. Die Bauart muß genau den vorgelegten und genehmigten Zeichnungen entsprechen,
2. die kupfernen Heizröhren sind innen zu verzinnen,
3. die Aufstellung der Automaten hat nur durch konzessionierte Installateure zu erfolgen und ist vor Inangriffnahme der Arbeiten der M.Abt. 34 a anzugehen. (M.Abt. 34 a, 750.)

Zulassung von Kalksandziegeln.

In Erledigung des Ansuchens der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft, Wien, 1. Karlsplatz 1, wird die Genehmigung M.Abt. 14, 2352, vom 23. Mai 1905 betreffend die Zulassung von Kalksandziegeln bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien zeitgemäß wie folgt abgeändert:

1. Die zu Bauführungen angelieferten Kalksandziegel müssen das im § 36 der Bauordnung für Wien festgesetzte Maß besitzen und müssen den vom österreichischen Normenausschusse für Industrie und Gewerbe festgelegten Normen entsprechen. Demgemäß muß eine aus zehn Versuchen erhobene mittlere Druckfestigkeit von mindestens 120 kg/cm² aufgewiesen werden (entspricht der Druckfestigkeit von „gewöhnlichen Mauerziegeln“, siehe Normungsblatt betreffend

Mauerziegel). Bezüglich der zulässigen Inanspruchnahme wird das Mauerwerk aus Kalksandziegeln mit dem jeweilig verwendeten Mörtel demjenigen aus gewöhnlichen Mauerziegeln gleichgestellt.

Punkt 2 bis 5 der bezogenen Zulassung bleiben unverändert. (M. Abt. 36, 7719.)

Drogistenkonzessionen (Giftverschleiß).

Die Konzession zum Handel mit Giften und den zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, wurde verliehen an:

Offene Handelsgesellschaft M. E. Mayer, Standort 1. Lobkowitzplatz 1, Geschäftsführer Hans Felix Mayer, Gew.-Reg. 5495. (M. B. A. 1, 4887.)
 Franz Bichler, Standort 5. Margaretenplatz 2, Geschäftsführer mag. pharm. Rudolf Altenberg, Gew.-Reg. 3250. (M. B. A. 5, 11393.)
 Franz Wilhelm & Komp., A.-G., Standort 3. Kolonihgasse 2a, Geschäftsführer mag. pharm. Wilhelm Briz, Gew.-Reg. 4265. (M. Abt. 53, 5927.)

Entziehung der Hebammenpraxis.

Die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis wurde entzogen:

Der Marie Stremayer mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den 16. Bezirk, Z. 9327/23;
 der Marie Ringer mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk, Z. 9484/23;
 der Theresie Woutruba mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk, Z. 3502;
 der Mari-Brunnmayer mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk, Z. 5776;
 der Ernestine Kern mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk, Z. 7633.

Signung gewerblicher Betriebsstätten.

Anwendbarkeit des § 13 (Absatz 2) der Gewerbeordnung.

Das magistratische Bezirksamt für den 9. Bezirk hat mit Entscheidung vom 21. Juli 1924, Z. 4565, die von August K. erstattete Anmeldung des Handels mit Zuckerwaren im Standorte 9. M... gasse 29 nicht zur Kenntnis genommen, weil die Aufbewahrung der Zuckerwaren in der Küche der Wohnung der anmeldenden Partei erfolge und daher die Gefahr bestehe, daß durch den Genuß der so konservierten Zuckerwaren die Gesundheit der Konsumenten gefährdet werde. Da somit die namhaft gemachte Betriebsstätte mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 14, Punkt 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89/1897 (Lebensmittelgesetz), als Standort eines Lebens(Genuß)mittelhandels nicht in Betracht komme, also für die Gewerbeausübung ein Standort im Sinne des § 12 der Gewerbeordnung überhaupt nicht vorhanden sei, fehle eine wesentliche Bedingung des Gewerbebetriebes.

Dem hiegegen eingebrachten Rekurse hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Entscheidung vom 16. August 1924, Z. 89871/39, Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung behoben, weil gegen die Ausfertigung des Gewerbebescheines hinsichtlich des Standortes ein in der Gewerbeordnung gegründetes Hindernis nicht obwaltet. (M. B. A. 9, R.-Z. 21201 fr.)

Witwenfortbetrieb im Zahntechnikergerwerbe.

Die Bestimmungen des § 9, Absatz 2 des Zahntechnikergesetzes beziehen sich nur auf jene Witwen von Zahntechnikern, deren Ehegatten vor Inkrafttreten des Zahntechnikergesetzes gestorben sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Ernestine H. in Wien wider die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. November 1923, Z. 19693, betreffend Fortausübung der Zahntechnik nach der am 17. Juni 1924 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Zahntechniker Jakob H., der auf Grund des Gewerbebescheines vom 25. August 1890, Z. 29228, der bestandenen l. l. Bezirkshauptmannschaft Währing sein Gewerbe ausübte, ist am 14. Juni 1921 gestorben. Das von der Witwe Ernestine H. unterm 24. April 1922 beim magistratischen Bezirksamte Wien 20. gestellte Vergehren und Genehmigung der Bestellung des Josef C., befugten Zahntechnikers, zum Stellvertreter in der Ausübung der von ihr als Witwe zu betreibenden Zahntechnik gemäß § 9 des Zahntechnikergesetzes für die Dauer des Witwenstandes wurde vom genannten magistratischen Bezirksamte als Sanitätsbehörde mit Ent-

scheidung vom 30. Jänner 1923, Z. XX, 2462, im Hinblick auf die Bestimmungen des bezogenen Gesetzes (§ 9, Absatz 2) abgewiesen. Der hiegegen von Ernestine H. erhobenen Berufung, welche sich lediglich darauf beschränkt, die einschlägigen Bestimmungen des Zahntechnikergesetzes als unsozial und den Grundätzen einer demokratischen Republik widersprechend, zu kritisieren, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Entscheidung vom 19. November 1923, Z. 19693, aus den Gründen der Entscheidung der I. Instanz keine Folge gegeben.

Ueber die Beschwerde der Ernestine H. erwog der Gerichtshof: Das Gesetz vom 30. Juli 1920, S.-G.-Bl. Nr. 326, ist mit 1. Oktober 1920 in Kraft getreten, also vor dem am 14. Juni 1921 erfolgten Ableben des Jakob H., der gemäß § 4, Absatz 1 lit a, auf Grund seines Gewerbebescheines befugter Zahntechniker im Sinne des neuen Gesetzes und damit den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen wurde. Die Beschwerdeführerin behauptet nun, sie habe bereits durch ihre Verheiratung das Recht auf die seinerzeitige Fortführung des Gewerbes ihres Gatten nach dessen Ableben erworben. Gewiß hat der § 56 der Gewerbeordnung die Fortführung des Gewerbes auf Grund der alten Konzession oder des alten Gewerbebescheines für Rechnung der Witwe auf die Dauer ihres Witwenstandes sowie der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit vorgesehen. Aber dieses Recht ist ausdrücklich der Witwe, beziehungsweise den Erben vorbehalten und schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche kann von einer Witwe oder von Erben doch nur von jenem Zeitpunkte an gesprochen werden, in welchem derjenige, von dem sie ihre Berechtigung ableiten, also der Gatte oder der Erblasser gestorben ist. Erst mit diesem Zeitpunkte gelangte nach der Gewerbeordnung die Berechtigung der Witwe oder der Erben zur Entstehung; vorher aber konnte auch nach der Gewerbeordnung von einer solchen Berechtigung schon im Hinblick auf die Möglichkeit eines früheren Erlöschens der Gewerbeberechtigung zu Lebzeiten des Gatten oder Erblassers nicht die Rede sein. Die Beschwerdeführerin hatte daher durchaus keine Veranlassung, von einem Rechte oder Rechtsanspruch auf die seinerzeitige Fortführung des Zahntechnikergerwerbes zu sprechen.

Nun ist aber auch durch § 2 des Zahntechnikergesetzes die Gewerbeordnung in Ansehung der Zahntechnik ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden und der § 9 bezeichnet im Absätze 1, im Gegenfalle zu der Bestimmung des § 56 der Gewerbeordnung ausdrücklich und unzweifelhaft die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik als persönliches Recht, das mit dem Tode des Berechtigten erlischt. Nur in Ansehung der Rechte jener Witwen und Erbberechtigten, respektive Deszendenten, die sich auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Geltung gestandenen gewerbeberechtigten Bestimmungen gründen, läßt das neue Gesetz eine Ausnahme zu und erklärt diese Rechte auch weiterhin als bestehend. Ein solches Recht konnte aber nach der Gewerbeordnung — wie bereits dargelegt, — nur mit dem Zeitpunkte des Todes des betreffenden Gewerbesmannes entstehen. Dieser Zeitpunkt müßte aber, sollte die Gewerbeordnung noch zur Anwendung gelangen, noch vor ihrer Derogierung für das Gebiet der Zahntechnik, also vor dem 1. Oktober 1920, eingetreten sein. Die Witwe sowie die Deszendenten eines nach diesem Zeitpunkte gestorbenen Zahntechnikers sind nach der unzweideutigen Fassung des § 9, Absatz 2, von der hier ausnahmsweise eingeräumten Begünstigung ausgeschlossen. Die Entscheidung der I. Instanz, die mit der angefochtenen Entscheidung aus deren Gründen bestätigt wurde, entspricht sowohl ihrem Ausprache als ihrer Begründung nach, durchaus dem Gesetze. (M. B. 5496.)

Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Vorschreibung von Grabstellengebühren.

Das Bezirksgericht Innere Stadt hat zu Zahl C IX 224 4 in der Rechtsache der P. B. gegen die Gemeinde Wien wegen 345.600 K nach abgeforderter Verhandlung folgenden Beschluß gefaßt: Der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges wird stattgegeben und die Klage zurückgewiesen. Klägerin ist schuldig, der Beklagten die mit 300 000 K bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen:

Gründe: Klägerin begehrt Verurteilung der Beklagten zur Rückzahlung eines Betrages von 345.600 K, indem sie ausführt, daß sie für die Erneuerung eines Grabbenützungsrrechtes auf dem Wiener Zentralfriedhofe am 5. November 1923 den genannten Betrag der Beklagten aber zu Unrecht bezahlt habe, weil die Gemeinde verpflichtet war, sich mit dem ursprünglich vereinbarten Ertrag von 40 K zu begnügen und nicht berechtigt erscheine, die Gräbergebühr zu valorisieren.

Die Beklagte macht die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges geltend, weil über Gräbergebühren im politischen Verfahren zu entscheiden sei. Das Gericht schließt sich dieser Ansicht an. Die Errichtung und Unterhaltung eines Gemeindefriedhofes gehört zu den Sanitätsaufgaben der Gemeinde (siehe Witschler-Ulbrich, österreichisches Staatswörterbuch, Art. Friedhöfe). Das Landesgesetz für Niederösterreich vom 24. April 1887, L.-G.-Bl. 25, spricht von den Gebühren für die Benützung, beziehungsweise Ueberlassung einer Grabstelle, womit dargetan ist, daß die Festsetzung dieser Gebühren ein Verwaltungsakt ist. Zur Hereinbringung dieser Gebühr findet politische Exekution statt. Die Ueberlassung einer Grabstelle ist daher kein Vertrag im privat-

rechtlichen Sinne, sondern eine Verwaltungsmaßnahme, welche mit einseitig festgesetzten Gebührenfolgen verbunden ist. Mit dem Gesetze vom 29. Dezember 1922, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 8 ex 1923, wurde bestimmt, daß die Erneuerung von Grabstellen nur gegen Erlag der am Zahlungstag gültigen Erneuerungsgebühr zulässig sei.

Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. (Art. 89, Ges. 450/20). Nur Verordnungen unterliegen einer beschränkten Ueberprüfung. (Art. 139 *ibid.*). Eine eventuelle Verfassungswidrigkeit eines Landesgesetzes kann nur die Bundesregierung geltend machen (Art. 140). Daraus geht hervor, daß das Gericht vor dem genannten Landesgesetze Halt zu machen hat und die Gültigkeit einer erhöhten Benützungsgeldgebühr nicht überprüfen kann. (M.D. 6586).

Die Bauoberbehörde hat bei Vaugebrechen die Auswahl unter den im § 102 der Bauordnung für Wien bezeichneten Abhilfemaßnahmen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zufolge Erkenntnisses vom 5. Februar 1924, Z. A. 318/4/23, die Beschwerde der A. F. in Wien gegen die Entscheidung der Bauoberbehörde in Wien vom 19. Juli 1923, Z. 98, betreffend Beseitigung von Vaugebrechen als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Baubehörde hat am 8. Juni 1923 durch Erhebung an Ort und Stelle festgestellt, daß die Decken des Zimmers und des Kabinetts der Wohnung Nr. 8 im Hause der Beschwerdeführerin schadhast sind. Diese erhielt deshalb den Auftrag zur Instandsetzung dieser Decken. Durch Pflanzung war der Gefahr eines Einsturzes dieser Decken zwar abgeholfen worden, doch hatte der Sachverständige erklärt, daß durch die auf den Fußboden der Wohnung gelegten Pfosten, auf die die Stieher der Pflanzung gestellt sind, die persönliche Sicherheit der Mieter gefährdet werde. Bei der Erhebung hat der Vertreter der Beschwerdeführerin den Antrag gestellt, ihm die Abhilfe durch die Demolierung der schadhasten Decke zu gestatten. Auf eine Erörterung dieses Antrages ist der Leiter der Verhandlung nicht eingegangen; auch der Bescheid der Baubehörde hat darauf nicht Bezug genommen. Wegen die Entscheidung, womit jener Auftrag aufrechterhalten und dabei der oben erwähnte Vorgang als ein unwesentlicher Mangel des Verfahrens bezeichnet wurde, wird in der Beschwerde eingewendet: Die Baubehörden seien unzuständig gewesen, weil seit Geltung des Mietengesetzes nur mehr die Mietkommissionen berufen seien, über die Notwendigkeit von Arbeiten zur Instandsetzung von Wohngebäuden zu entscheiden; das Verfahren sei auch sonst mit wesentlichen Mängeln behaftet, weil unterlassen wurde, über den Antrag auf Demolierung der Decken zu verhandeln, weil die Begründung der Entscheidung unzulänglich sei, insbesondere nichts darüber enthalte, worin die Gefährdung der Sicherheit der Mieter beim Bestande der Pflanzung der Decken erblickt werde; das Gesetz werde auch dadurch verletzt, daß keine Rücksicht darauf genommen wurde, ob durch den von den Mietern zu leistenden Instandhaltungszins die Kosten der aufgetragenen Instandsetzungsarbeiten gedeckt werden.

Die gegen das Verfahren gerichteten Einwendungen sind unzutreffend. Die auf § 102 der Bauordnung für Wien gegründete Zuständigkeit der Baubehörden, die Behebung von Vaugebrechen zu verfügen, hat durch das Mietengesetz vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 872, keine Einschränkung erfahren. Denn wenn auch nach den in § 8 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen ein Einschreiten der Mietkommission gegen den Vermieter, ihn zur Vornahme der unbedingt notwendigen Instandhaltungsarbeiten zu verhalten, nicht bloß von dem Mieter begehrt, sondern auch durch eine Anzeige der Gemeinde herbeigeführt werden kann, so bedeutet das eine Erweiterung, nicht eine Einschränkung der Befugnisse der Gemeinde. Nichts deutet darauf hin, daß hier durch die Bundesgesetzgebung Bestimmungen der der Landesgesetzgebung anheimgestellten Bauordnungen hätten abgeändert werden sollten. Es sollte vielmehr offenbar durch diese Bestimmung der Gemeinde unbeschadet ihres baubehördlichen Wirkungskreises auch noch das Recht eingeräumt werden, und zwar zum Zwecke nicht bloß der Behebung von Vaugebrechen, sondern auch der Vornahme aller sonstigen notwendigen Instandhaltungsarbeiten, das Einschreiten der Mietkommission mit den in § 23 des Mietengesetzes bezeichneten Rechtsfolgen zu veranlassen. Daß die Unterlassung einer Erörterung der Erklärung der Beschwerdeführerin, an Stelle der von der Behörde in Aussicht genommenen Instandsetzungen der in Rede stehenden Wohnungsdecken die völlige Beseitigung dieser Decken vornehmen zu wollen, bei dem Vorkauschein einen Mangel des Verfahrens bedeutet, ist richtig; doch kann dieser Mangel, wie die Bauoberbehörde richtig erklärt hat, nicht als wesentlich gewertet werden, weil dadurch die Beschwerdeführerin in der Vertretung ihrer Rechte nicht beeinträchtigt worden ist. Jener Antrag hat den Bestimmungen der Bauordnung über die Form von Gesuchen um Bewilligung zur Vornahme wesentlicher Änderungen am Bauzustande bestehender Gebäude in keiner Weise entprochen; er war schon deshalb nicht geeignet, den Gegenstand eines solchen Baubewilligungsverfahrens zu bilden und hatte nur als Antrag an die Baubehörde in Betracht zu kommen, bei der ihr nach § 102 der Bauordnung stehenden Auswahl unter den drei zur Behebung sicherheitsgefährlicher Zustände geeigneten Abhilfemaßnahmen: Bauausführungen, Räumung, Demolierung, die Demolierung zu wählen; mit dem Auftrage zu Instandsetzungs-

arbeiten war dieser Antrag abgelehnt, ohne daß die Behörde bemüht war, diese Ablehnung auch noch wörtlich auszusprechen; dadurch war der Beschwerdeführerin nicht vorweg genommen, ein Gesuch um Baubewilligung einer von ihr beabsichtigten „Demolierung“ bei der Baubehörde vorzubringen, von welchem Rechte sie allerdings keinen Gebrauch gemacht hat. Die Begründung der Entscheidung der Baubehörde erster Instanz mit dem Hinweis auf die Gefährdung der körperlichen Sicherheit der Mieter, das ist der Bewohner der in Rede stehenden Räume, welche Gefährdung bei einer kommissionellen Verhandlung am 8. Juni 1923 durch den Sachverständigen festgestellt worden war, hätte der Beschwerdeführerin ausreichende Gelegenheit geboten, in ihrer Berufung gegen diese Entscheidung dieses Gutachten als unrichtig sachlich zu bekämpfen; sie hat dies unterlassen; dagegen hat die belangte Behörde die Frage der Gefährdung in den Gründen ihrer Entscheidung noch weiter ausführlich erörtert und dabei insbesondere auf die Gefährdung der Bewohner der unterhalb gelegenen Räume durch die Ueberlastung der Decken ihrer Wohnräume durch die von der Beschwerdeführerin hergestellten Pflanzungen hingewiesen. Der Vorwurf einer unzulänglichen Begründung der angefochtenen Entscheidung trifft also nicht zu.

Auf die Höhe der Kosten der aufgetragenen Bauarbeiten und die Frage, welche Ausflüchte die Beschwerdeführerin hat, diese Kosten durch Erhöhung der Instandhaltungszinses nach Maßgabe des Mietengesetzes von den Mietern hereinzubringen, war die Baubehörde, deren Aufgabe es war, Abhilfe gegen einen sicherheitsgefährlichen Zustand zu schaffen, nach § 102 der Bauordnung ausschließlich Rücksicht zu nehmen, nicht verpflichtet.

Wohnungsanforderungen.

Das Wohnungsanforderungsgesetz unterscheidet genau zwischen Wohnungen, die zu Kanzlei- und Geschäftszwecken benützt werden, und eigentlichen Geschäftsräumen. Während erstere durch Anforderung wieder dem Wohnzwecke zugeführt werden können, wenn für die dort untergebrachten Kanzleien und Geschäfte Ersatzräume beschafft werden (§ 17, Absatz 1, zweiter Satz), findet die Anforderung von eigentlichen Geschäftsräumen nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur zum Zwecke der Beschaffung solcher Ersatzräume statt (§ 17, Absatz 2).

Das Oberlandesgericht Wien hat am 12. Dezember 1923 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. November 1923, Z. 3794/2/3, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hietzing vom 3. Mai 1923, Wa IV 36/23/2, womit dem Einpruche der Franziska S. gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien vom 9. März 1923, Z. 3418/22, betreffend die im Hause Nr. 117 der ... Straße im 13. Bezirke Wiens im Souterrain gelegene Wohnung Nr. 2 nicht Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1149/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Bestätigung der Anforderung des Magistrates Wien durch die Mietkommission entspricht schon deshalb nicht dem Gesetze, weil die Anforderung entgegen der Anordnung des § 20 (2) B.-A.-G. keinen bestimmten Anforderungsgrund bezeichnet, denn die Anführung der §§ 11 (5) a, 9 (2) und 17 (3, richtig wohl 2) B.-A.-G. nimmt auf zwei verschiedene, sich gegenseitig ausschließende Anforderungsgründe Bezug und auch aus der dem Anforderungsbeschlusse beigefügten Begründung, daß die Räume nicht mehr für das Anstreichergerwerbe verwendet würden und dort seit 6. Dezember 1921 nur ein Untermieter wohne, ist nicht zu entnehmen, ob die Anforderung der Räume als Wohnung oder als Geschäftsräume erfolgte. Die Aufrechterhaltung des Beschlusses als Anforderung von Geschäftsräumen, wie sie in der Entscheidung der Mietkommission zum Ausdruck kommt, entspricht aber auch sachlich nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Mietkommission geht nach Inhalt ihrer Begründung davon aus, daß es sich um eine Wohnung handle, welche seit langer Zeit Geschäftszwecken diene, aber seit August 1922 nicht mehr zum Gewerbebetriebe verwendet wurde und schließt, daß die Anforderung daher unbenützte Geschäftsräume betreffe. Dieser Schluß ist richtig. Das Gesetz unterscheidet im § 17 B.-A.-G. genau zwischen Wohnungen, die zu Kanzlei- und Geschäftszwecken benützt werden und eigentlichen Geschäftsräumen. Während erstere durch Anforderung dem Wohnzwecke wieder zugeführt werden können, wenn Ersatzräume für die dort untergebrachten Kanzleien und Geschäfte beschafft werden (1) 2. Satz *ibidem*, findet die Anforderung von eigentlichen Geschäftsräumen nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur zum Zwecke der Beschaffung solcher Ersatzräume statt (2) *ibidem*. Wäre also die Auffassung der Mietkommission richtig, daß es sich im vorliegenden Falle um Geschäftsräume handelte, so wäre die Anforderung schon wegen Mangels der obigen Voraussetzung unzulässig, da die Gemeinde den Zweck, Beschaffung von Ersatzräumen nach (1) 2. Satz weder behauptet noch dargetan hat.

Nach richtiger Beurteilung des Sachverhaltes bilden die angeforderten Räume aber eine Wohnung, welche früher durch lange Zeit Geschäftszwecken diente, seit mehr als drei Monaten aber (vid. anal. aus § 9 [2] B.-A.-G.)

diesem Zwecke entzogen wurde und daher den ursprünglichen Charakter als Wohnung wieder erhalten hat. Eine Anforderung dieser Räume könnte demnach auch nur unter den Voraussetzungen einer Wohnungsanforderung erfolgen; in dieser Richtung fehlt es aber an jeder tatsächlichen Feststellung und rechtlicher Beurteilung seitens der Mietkommission. Die zu überprüfende Entscheidung war daher von mehreren Gesichtspunkten aus als dem Gesetze widersprechend zu erkennen.

§ 17, Absatz 2 W.-A.-G. bestimmt, daß unter gewissen Voraussetzungen „Geschäftsräume“ als anforderbar erklärt werden können. Der Begriff des Geschäftsraumes ist im Gesetze nicht definiert und muß daher im gewöhnlichen Sinne aufgefaßt werden. Es wird darum ein Raum, der sich zur Verwendung zu Geschäftszwecken eignet und seit vielen Jahren auch als Geschäftsraum benützt wird, auch als Geschäftsraum im Sinne des § 17, Absatz 2 W.-A.-G. angesehen werden müssen, mag er auch seinerzeit zu Wohnzwecken gedient haben.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 4. Juni 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. Mai 1924, Z. 26285, Abt. 4, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Neubau vom 26. März 1924, Wa XI 14/3, womit dem Einspruche des Lambert F., Kaufmanns in Wien und der Firma F. W. B., G. m. b. H., in Königswald gegen den Anforderungsbeschluß der Gemeinde Wien vom 29. Februar 1924, Z. 250, betreffend die im Hause Wien 7. . . gasse 31, befindlichen Geschäftslokale Nr. 8 keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt worden ist, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1162/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Die Gemeinde Wien hat zu dem Zwecke, um für Richard D. dessen Atelier in Wien, 3. . . gasse 4 angefordert worden war, einen Erbschaftsraum zu beschaffen, mit Beschluß vom 29. Februar 1924, Z. 250, sich stützend auf § 17, Absatz 1 und 2, Punkt 2 W.-A.-G. und Artikel IV, Punkt 2 der Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 29. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 174, das im Hause 7. . . gasse 31 von Lambert F. benützte Geschäftslokal Nr. 8 (ebemals Zimmer, Kabinett und Küche) angefordert. Den Einsprüchen gegen diese Anforderung gab die Mietkommission keine Folge, befürzte vielmehr diese Anforderung. Die Mietkommission stellte zwar fest, daß die angeforderten Räume ursprünglich als Wohnung erbaut waren, jedoch seien sie seit 1897 als Geschäftsräume verwendet worden. Da diese Räume unbenützt seien, fand sie im Grunde des § 17, Absatz 2 W.-A.-G. die Anforderung gerechtfertigt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung sieht in dieser Entscheidung eine Verletzung des Gesetzes, weil eine ursprünglich für Wohnzwecke erbaute, dann zu Geschäftszwecken benützte Wohnung, wie sie hier nach den Feststellungen der Mietkommission selbst vorliegt, nur nach § 17, Absatz 1 W.-A.-G., nicht aber nach § 17, Absatz 2 W.-A.-G., welche Gesetzesstelle spezifische Geschäftsräume, die den Charakter von Wohnungen nicht an sich tragen, im Auge hat, angefordert werden kann.

§ 17, Absatz 2 W.-A.-G. bestimmt, daß unter gewissen Voraussetzungen Geschäftsräume als anforderbar erklärt werden können. Der Begriff des Geschäftsraumes ist im Gesetze nicht definiert und muß darum im gewöhnlichen Sinne aufgefaßt werden. Für die vom Bundesministerium gewählte einschränkende Deutung dieses Begriffes findet sich im Gesetze eine genügende Grundlage nicht. Ein Raum, der sich zur Verwendung zu Geschäftszwecken eignet und seit vielen Jahren auch als Geschäftsraum benützt wird, wird darum auch als Geschäftsraum im Sinne des § 17, Absatz 2 W.-A.-G. angesehen werden müssen, mag er auch seinerzeit zu Wohnzwecken gedient haben. Die dem Geschäftsraume im Gesetze in der Klammer beigefügten Beispiele stehen dieser Auffassung nicht entgegen, weil auch die meisten dieser Räume von solcher Beschaffenheit sein dürften, daß sie bewohnbar oder zu Wohnungen adaptierbar wären. § 17, Absatz 1 spricht wohl von „zu Geschäftszwecken benützten Wohnungen“, aber doch nur in dem Zusammenhang, daß diese dem Wohnzwecke zugeführt werden können, stellt also diese Wohnungen nicht den „Geschäftsräumen“ gegenüber.

Es liegt also darin, daß die Mietkommission die fraglichen, seinerzeit eine Wohnung bildenden Geschäftsräume als Geschäftsräume im Sinne des § 17, Absatz 2 W.-A.-G. behandelt und ihre Nichtbenützung nach dieser Gesetzesstelle beurteilt hat, keine Gesetzesverletzung.

Zu § 11, Z. 10a: Das Wohnungsanforderungsgesetz (11/10 a) kann nur diejenigen Tatbestände erfassen, die in den sachlichen und zeitlichen Bereich der nunmehr in Geltung stehenden Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. April 1920, L.-G.-Bl. Nr. 213, fallen.

Das Oberlandesgericht in Wien hat am 17. November 1923 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom

1. November 1923, Z. 40412, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Neubau vom 23. Mai 1923, Wa IX 30/3, womit dem Einspruche der Firma Leopold W., Kaufmann in Wien, 7. . . gasse 11, gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 7. Bezirk Wien vom 14. März 1923, Z. 300, betreffend die im Hause in Wien, 7. . . gasse 11, 1. Stock Nr. 10, befindliche Wohnung keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1129/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die gegenständliche Anforderung stützte sich auf § 11, Punkt 10 a W.-A.-G., wobei von der Tatsache ausgegangen wird, daß Einspruchsverderin vom 1. Mai 1918 an die fraglichen Räume, die bis dahin zum Teil als Wohnung benützt wurden, in Miete übernommen und vollständig für Geschäftszwecke (als Bureauräume) in Verwendung nahm, also dem Wohnzwecke entzog, ohne die nach der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, erforderliche behördliche Bewilligung eingeholt zu haben. Trotzdem fehlt dieser Anforderung die Berechtigung. Die Räume wurden zwar während der Wirksamkeit der besagten Ministerialverordnung dem Wohnzwecke entzogen. Vom 31. Dezember 1918 bis 29. April 1920 war aber diese Ministerialverordnung nicht in Wirksamkeit und erst mit der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. April 1920, L.-G.-Bl. Nr. 213, und zwar am 29. April 1920 trat das mit der Verordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, festgelegte Verbot für Wien wieder in Wirksamkeit.

Alle während der ersten Gültigkeitsperiode dieser Verordnung verbotswidrig vorgenommenen Umwandlungen von Wohnungen in Geschäftsräume wurden dadurch, daß die Verordnung außer Kraft getreten ist, ihrer Rechtswidrigkeit entkleidet. Das Wohnungsanforderungsgesetz (§ 11/10 a) kann nur diejenigen Tatbestände erfassen, die in den sachlichen und zeitlichen Bereich der nunmehr in Geltung stehenden Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. April 1920, L.-G.-Bl. Nr. 213, fallen, nicht aber dann auf Tatbestände zurückgegriffen werden, welche dem sachlichen und zeitlichen Geltungsbereich der inzwischen außer Kraft getretenen Verordnung vom Jahre 1918 angehören.

Nach dem Gesagten ist die fragliche Anforderung gesetzwidrig, weshalb auch die sie befürzende Entscheidung der Mietkommission das Gesetz verletzt. Es war daher wie oben zu erkennen.

Zu § 38, Absatz 1, W.-A.-G.: Die Wiener Anforderungsverordnung vom 31. März 1921 ist am 31. Dezember 1922 (dem Tage der Kundmachung der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 29. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 173) außer Kraft gesetzt worden.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 23. April 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 1. April 1924, M. Abt. 15 b, 8956/24, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Leopoldstadt vom 9. Februar 1924, Wa X 3/24/4, womit dem Einspruche des Abraham K., Hauseigentümers, und des Samuel W., beide Wien, 20. . . straße 28, gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 20. Bezirk vom 14. Dezember 1923, Z. W. III/37/23, betreffend die im Hause 20. . . straße 20 befindliche Wohnung Nr. 1 Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1102/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat die auf § 14, Abs. 2 b, W.-A.-G. gegründete Anforderung aufgehoben, weil die Vermietung der Wohnung, wie sich aus der polizeilichen Anmeldung des Samuel W. vom 19. Dezember 1923 ergebe, zu einer Zeit erfolgt sei, in der das Wohnungsanforderungsgesetz noch nicht in Kraft war. Diese Entscheidung verletzt das Gesetz. Die Mietkommission übersieht, daß in dem Zeitpunkt des von Samuel W. geschlossenen Mietvertrages die Anforderungsverordnung vom 31. März 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 26, gegolten hat, die in ihrem § 7 alle vermieteten Wohnungen mit Ende der Miete und alle Wohnungen, deren Benützung auf einem anderen Rechtsgrunde als dem Mietvertrage beruhte, mit dem Tage, an dem das Benützungsrecht endete, als angefordert erklärte und jedes entgegenstehende Uebereinkommen für unwirksam erklärte. Der im Dezember 1922 zwischen Samuel W. und dem Hauseigentümer geschlossene Mietvertrag hat also gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 40 der damals geltenden Anforderungsverordnung verstoßen, so

daß ihm die Wirkung eines gültigen Mietvertrages nicht zuerkannt werden konnte. Darnach erscheint aber auch der durch Samuel W. hergestellte Zustand der Innehabung der Wohnung gesetzwidrig und war darum für die vorliegende Entscheidung nicht zu berücksichtigen, vielmehr die Sachlage so zu beurteilen, als wenn der zweite Einspruchswerber die Wohnung nicht bezogen hätte. Darnach lagen aber die Voraussetzungen für die Anforderung im Sinne des § 14, Z. 2, B.-A.-G. vor.

Dadurch, daß die Mietkommission in ihrer Entscheidung den im Dezember 1922 zwischen Samuel W. und dem Hauseigentümer geschlossenen Mietvertrag als gültigen Vertrag behandelt und aus diesem Grunde den genannten Einspruchswerber als Mieter der gegenständlichen Wohnung anerkannt hat, hat sie sich in Widerspruch mit der Anordnung des § 14/2 b. B.-A.-G. gesetzt und verlegt ihre Entscheidung, insofern sie aus dem angeführten Grunde den Einspruch für berechtigt erachtet, das Gesetz.

Es mußte daher im Sinne des Antrages des Bürgermeisters als Landeshauptmannes erkannt und ausgesprochen werden, daß das angefochtene Erkenntnis den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

(Siehe auch das im Verordnungsblatte Heft IV ex 1924, Seite 31 veröffentlichte Erkenntnis des Wiener Oberlandesgerichtes vom 10. November 1923.)

Zu § 11, Z. 10 a B.-A.-G.: Der Anforderungsgrund des § 11, Z. 10 a B.-A.-G. liegt nur vor, wenn jetzt zu Geschäftszwecken verwendete Räume vorher tatsächlich Wohnzwecken, d. h. zur Deckung des eigentlichen Wohnbedarfes einer Einzelperson oder eines Hausstandes (Familie) gedient haben oder dazu bestimmt waren. Diese Voraussetzung ist bei Räumen, die vorher Repräsentationszwecken einer Körperschaft dienen, nicht gegeben.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 30. April 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. März 1924, Z. 73428, Abt. 4/25, auf außerordentliche Überprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Innere Stadt vom 31. Oktober 1923, Wa I, 117/5, womit dem Einspruche des Franz Josef R., der Hausverwaltung des Deutschen Ritterordens und der „Home A.-G.“, sämtliche in Wien 1. . . straße 7, gegen den Anforderungsbeschuß des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk Wien vom 27. September 1923, Z. 11734, betreffend die im Hause 1. . . straße 7 an die „Home A.-G.“ in Untermiete gegebenen Räume der Wohnung Nr. 3 im 1. Stocke nicht Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1081/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat ihre Entscheidung im wesentlichen damit begründet, daß auch die Repräsentationsräume einer Wohnung als Wohnräume zu betrachten seien und daß es nicht darauf ankomme, ob die Räume früher Wohnzwecken gedient haben, sondern darauf, ob sie zu solchen Zwecken tauglich seien, was bejaht werden müsse. Diese Auffassung steht nicht im Einklange mit den Bestimmungen des von der Gemeinde in Anspruch genommenen § 11, Punkt 10 a B.-A.-G., welche nur jene Räumlichkeiten für anforderbar erklärt, die ohne Bewilligung dem Wohnzwecke entzogen wurden oder entzogen werden, welcher also voraussetzt, daß die Räume dem Zwecke des Wohnens bisher gedient haben oder zu diesem Zwecke bestimmt sind. Keiner dieser beiden Fälle liegt hier vor.

Die Mietkommission hat auf Grund der Zeugenaussage des Anton Sch. und auf Grund des Augenscheines selbst angenommen, daß die angeforderten Räume bis zur Vermietung an die „Home A.-G.“ im Jahre 1921 lediglich Repräsentationszwecken des Deutschen Ritterordens dienten und daß sie nach ihrer Beschaffenheit den ausgesprochenen Charakter von Repräsentationsräumen tragen. Die nach dem Gesetze abschließend maßgebende Frage, ob die angeforderten Räume dem Wohnzwecke gedient haben, muß darnach verneint werden, denn nicht zur Deckung des eigentlichen Wohnbedarfes einer Einzelperson oder eines Hausstandes (Familie) wurden sie bis zu ihrer Umwandlung in Geschäftsräume der „Home A.-G.“ verwendet, sondern zur Repräsentation einer Körperschaft (des Deutschen Ritterordens), welche dem Wohnungsbedarf im Sinne des Wohnungsanforderungsgesetzes nicht gleichgestellt werden kann. Die Frage, ob die angeforderten Räume nach einer entsprechenden Adaptierung etwa dem Wohnzwecke dienstbar gemacht werden könnten, kommt nach dem Gesetze hier nicht mehr in Betracht. Die zu überprüfende Entscheidung war demnach als dem Gesetze widersprechend zu erkennen.

Zu § 11, Z. 10, lit. a B.-A.-G.: Bei Überprüfung einer Anforderung nach dieser Gesetzesstelle hat die Mietkommission nur zu entscheiden, ob Räume ohne die vorgeschriebene Bewilligung dem Wohnzwecke entzogen wurden oder nicht. Darüber, ob im einzelnen Falle ein wichtiger Grund für eine solche Umwandlung gegeben ist, hat die Mietkommission nicht zu entscheiden.

Unter der im § 11, Z. 10, lit. a B.-A.-G. vorgeschriebenen Bewilligung ist die im § 4 der Ministerialverordnung vom

28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, geregelte Entscheidung der politischen Behörde zu verstehen, die weder durch die Erteilung einer Baubewilligung und des Benützungskonsenses noch auch durch die Verleihung einer gewerblichen Konzession ersetzt wird.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 13. Februar 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 22. Jänner 1924, M.-Abt. 15 b, 1767, auf außerordentliche Überprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Neubau vom 12. Dezember 1923, Wa XI 107/3, womit dem Einspruche des Josef Sch. und der Theresese B., beide in Wien, gegen den Anforderungsbeschuß des magistratischen Bezirksamtes für den 7. Bezirk in Wien vom 19. November 1923, Z. 1264, betreffend die im Hause Wien, 7. . . gasse 3, Part, Tür 1, gelegene Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1021/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Mit Beschuß der Gemeinde Wien vom 19. November 1923, Z. 1264, wurde die an Josef Sch. vermietete Wohnung 7. . . gasse 3, Part, Tür 1, mit Ausnahme des daranstoßenden Gassenladens gemäß § 11, P. 10 a und 5 a B.-A.-G. angefordert, wobei als Anforderungsgrund angegeben wurde, daß die Wohnung ohne behördliche Bewilligung dem Wohnzwecke entzogen wurde und weder vom Inhaber, noch von dessen Ehegattin oder Verwandten in gerader Linie bewohnt werde. Über Einspruch des Wohnungsinhabers Josef Sch. und der Untermieterin Theresese B. hat die Mietkommission mit obiger Entscheidung die Anforderung aufgehoben, indem sie den Anforderungsgrund des § 11, P. 10 a, B.-A.-G. als nicht gegeben erachtete. Der Antragsteller macht gegen diese Entscheidung der Mietkommission Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige Gesetzesanwendung geltend. Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens wird darin erblickt, daß über den geltend gemachten Anforderungsgrund des § 11, P. 5 a, B.-A.-G. nicht entschieden wurde, wodurch das Wohnungsanforderungsgesetz in der Bestimmung des § 31, Absatz 8, verletzt erscheint.

Dieser Beschwerdepunkt trifft zu, da sich die Entscheidung der Mietkommission mit dem Anforderungsgrund des § 11, P. 5 a, B.-A.-G. überhaupt nicht befaßt, was deshalb notwendig war, als ja die Mietkommission die Voraussetzungen des Anforderungsgrundes nach § 11, P. 10 a, B.-A.-G. nicht angenommen hat.

Was nun den Anforderungsgrund des § 11, P. 10 a betrifft, so verneint die Mietkommission, daß dieser Anforderungsgrund deshalb nicht vorgelegen sei, weil der Wohnungsinhaber Sch., welcher allerdings die fraglichen Räume der Theresese B. zu dem Zwecke überließ, damit letztere die Räume lediglich für das von ihm in Gemeinschaft mit ihr betriebene Geschäft benötige, in seinem Atelier 5. Margaretenstrasse 71 wohne, also andere Wohnräume welcher Art immer für sich nicht in Anspruch genommen habe. Dieser Begründung kann nicht beigeprägt werden. Damit hat die Mietkommission die ihr verschlossene Frage, ob ein wichtiger Grund vorliege, Räumlichkeiten, die Wohnzwecken dienen, diesen Zwecken entziehen zu dürfen, beantwortet und entschieden. Die Mietkommission hat vielmehr nur die Frage zu entscheiden, ob die Räume ohne die vorgeschriebene Bewilligung dem Wohnzwecke entzogen wurden oder nicht. Nicht aber hat die Mietkommission die Frage zu entscheiden, ob im einzelnen Falle ein wichtiger Grund vorliege, eine solche Umwandlung vorzunehmen. Würde nun, wie im gegebenen Falle, eine Umwandlung von Wohnräumen in Geschäftsräume ohne behördliche Bewilligung vorgenommen und fällt diese Umwandlung in die Zeit der Gültigkeit der diesbezüglichen Bestimmungen (Verordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, Vollzugsanweisung vom 22. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 611, und Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. April 1920, L.-G.-Bl. Nr. 213), dann kann die auf den Anforderungsgrund des § 11, P. 10 a, B.-A.-G. gestützte Anforderung nicht aufgehoben werden. Ohne behördliche Bewilligung war im vorliegenden Falle eine Umwandlung unstatthaft, weil diese in den zeitlichen und sachlichen Wirkungsbereich der vorhin erwähnten Vorschriften fällt.

Ob sie vielleicht aus den von der Mietkommission angeführten Gründen bewilligt worden wäre, kommt hier nicht in Betracht, abgesehen davon, daß die von der Mietkommission angeführten Umstände auch nicht sichthätig sind. Durch die Handlungsweise des Wohnungsinhabers wurde eine Wohnung dem Wohnungsmarkte entzogen, ohne daß gleichzeitig ein gleichwertiger Ersatz geschaffen worden wäre. Daß nicht auch unter einem ein Bedarf nach einer Wohnung eingetreten ist, kann nicht berücksichtigt werden, da nichts im Wege steht, daß Sch. seinen Wohnbedarf bei der Gemeinde anmelde und auch eine Wohnung zugewiesen erhält, wogegen ein Wechsel in der Miete der gegenständlichen, nunmehr Geschäftszwecken dienenden Räume ohneweiters eintreten könnte, ohne daß deren Anforderung zulässig wäre, da diese Räume nun ja als Geschäftsräume zu behandeln wären. Würde man den Erwägungen der Mietkommission folgen, könnten viele Wohnungen ihrem Zwecke entzogen und die vom Gesetzgeber gewollten Absichten vereitelt werden. Das Beispiel vom Rechtsanwalt widerlegt sich durch den Hinweis auf § 10, Absatz 4, B.-A.-G. Nach dem Gesagten verletzt also die Entscheidung der Mietkommission das Gesetz in der Bestimmung des § 11, P. 10 a, B.-A.-G., weshalb wie oben zu erkennen war. Bei dieser Sachlage kann nun allerdings eine Entscheidung darüber, ob der Anforderungsgrund des § 11, P. 5 a vorliegt, entfallen

Das Oberlandesgericht Wien hat am 13. Februar 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 23. Jänner 1924, M. Abt. 15 b, 1699, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Innere Stadt vom 28. November 1923, Wa I 123/6, womit dem Einspruche des Desider A. und der „Pierette“ Karl M. & Komp., Ges. m. b. H., in Wien und des Dr. Artur K. in Wien 1. . . gasse 6, als Hausverwalter gegen den Anforderungsbeschuß der Gemeinde Wien vom 14. Februar 1923, R. 2461, betreffend die im Hause Wien 1. . . gasse 5, rechts im Hausflur gelegene Hausbesorgerwohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu R. I—1020/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission verneint das Vorliegen des von der Gemeinde Wien angerufenen Anforderungsgrundes des § 11, Z. 10 a, B.-A.-G., obwohl tatsächlich die fragliche Hausbesorgerwohnung in einem Geschäftsraum umgewandelt wurde und aus den Akten sich ergibt, daß vorgängig die Bewilligung der politischen Behörde zu dieser Umwandlung nicht eingeholt, das nachträgliche Ansuchen um die Bewilligung aber rechtskräftig abgewiesen worden ist. Die Mietkommission verneint, daß die im Gesetze (§ 11, Z. 10 a) verpönte Eigenmächtigkeit nicht gegeben sei, weil für den Hausbesorger eine Ersatzwohnung geschaffen wurde, für die der Magistrat den Benützungskonzens erteilt hat. Das Oberlandesgericht findet, daß unter der im § 11, Z. 10 a, B.-A.-G. gedachten vorgeschriebenen Bewilligung offenbar die im § 4 der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, aufrechterhalten durch Vollzugsanweisung vom 22. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 611, und Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. April 1920, L.-G.-Bl. Nr. 213, geregelte Entscheidung der politischen Behörde zu verstehen ist, welche durch den Benützungskonzens nicht ersetzt wird. Die Erteilung der Baubewilligung und des Benützungskonzenses geschieht nach Gesichtspunkten der Bautechnik, für sie ist die Rücksicht auf den Verkehr, die Körperliche Sicherheit und die Gesundheit maßgebend, während bei Erteilung der Bewilligung zur Umwandlung in einen Geschäftsraum sozial-politische Momente in Betracht kommen, insbesondere die Minderung der Wohnungsnot. Wenn auch § 5 der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, bestimmt, daß die Baubehörde bauliche Herstellungen zum Zwecke von Änderungen im Sinne des § 2 und 3 nur gegen den Nachweis der Zulässigkeit dieser Änderungen (§ 4) genehmigen darf, so würde die eventuelle Genehmigung vor Erbringung dieses Nachweises doch nicht die Zulässigkeit im Sinne des § 4 supplieren, da gerade § 5 den Unterschied zwischen diesen beiden behördlichen Verfügungen deutlich zutage treten läßt. Nachdem also im vorliegenden Falle die Umwandlung von Wohnräumen in Geschäftsräume ohne die vorgeschriebene Bewilligung geschehen ist, lag der Anforderungsgrund des § 11, Z. 10 a, B.-A.-G. tatsächlich vor und verlegt die gegenteilige Entscheidung der Mietkommission das Gesetz.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 9. April 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 5. März 1924, M. Abt. 15 b, 5495, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hiezing vom 21. September 1923, Wa 108/2, womit dem Einspruche des Leopold F., Ingenieur in Wien, gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien vom 25. Juni 1923, magistratisches Bezirksamt 13, 893, betreffend die im Hause 13. . . straße 18, II/14, gelegene Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu R. I—1076/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat mit obiger Entscheidung die auf § 11, Z. 6, B.-A.-G. gestützte Anforderung mit der Begründung aufgehoben, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Wohnung, sondern um ein Geschäftsklokal der Firma F. & L. F. handle, dies deshalb, weil durch die Konzessionserteilung vom 14. März 1923 die mangelnde Genehmigung zur Umwandlung der Wohnung in ein Geschäftsklokal (Verordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114) saniekt worden sei, da in einer Konzessionserteilung mit Bewilligung eines bestimmten Standortese selbstverständlich auch die Genehmigung zu erblicken sei, daß der Konzessionierte Betrieb auch an seinem Standorte ausgeübt werde. Diese Ansicht wird seitens des Antragstellers als rechtsirrig bekämpft, und zwar mit Recht, wie aus nachfolgenden Erwägungen hervorgeht:

Die Verleihung einer elektrotechnischen Konzession richtet sich nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. Mai 1922, B.-G.-Bl. Nr. 289, und vermag daher schon nach ihrem Zwecke die in der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, vorgeschriebene Bewilligung für die Verwendung von Wohnungen zu anderen als Wohnzwecken nicht zu ersetzen. Während bei Erteilung der Bewilligung zur Umwandlung von Wohnungen in Geschäftsräume auf die bestehende Wohnungsnot und deren Steuerung Bedacht zu nehmen ist, wird bei Verleihung einer elektro-

technischen Konzession auf solche Umstände keinerlei Rücksicht genommen, da es sich diesfalls nur darum handelt, ob vom gewerberechtlichen Standpunkte die Voraussetzungen für die Verleihung einer Konzession vorhanden sind oder nicht, und nicht darum, ob vom Standpunkte der Wohnungsnot gegen die Verleihung der Konzession kein Anstand obwalte.

Soweit daher die Mietkommission der Verleihung einer elektrotechnischen Konzession die Wirkungen einer Bewilligung zur Umwandlung von Wohnungen in Geschäftsräume im Sinne der Verordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, zuerkennt, wird das Gesetz in der Bestimmung des § 11, Z. 10 a, B.-A.-G. verletzt.

Zu § 11, Z. 4 und § 19/1. Bei der Anforderung überzähliger Wohnräume kann ein Mitbenützungsrecht an dem Abort nur in Frage kommen, wenn dieser ohne Zutritt zu nicht angeforderten Wohnräumen (das Vorzimmer ausgenommen) erreichbar ist. Die Lösung, daß dem Wohnungsinhaber zwei Zimmer zu ebener Erde, ein Zimmer im ersten Stocke und ein Mansardenzimmer zur Befriedigung seiner Wohnzwecke belassen werden, ist an und für sich wegen des mangelnden Zusammenhanges dieser Räume unbillig.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 2. April 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 14. März 1924, Z. 10440, Abt. 4, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Währing vom 14. November 1923, Wa 235/2, womit dem Einspruche des Max und Mina Sch., Hauseigentümer in Wien, 18 . . . straße 76, gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien, Abt. 15 b, vom 9. Juni 1923, Z. 20422, betreffend die im Hause in Wien 18 . . . straße 76 gelegenen Räume keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu R. I—1066/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verlegt das Gesetz.

Begründung: Mit obigem Anforderungsbeschuße hat das Wohnungsamte der Gemeinde Wien in der den Einspruchswerbern gehörigen Villa zwei zu ebener Erde gelegene Räume (ein Zimmer und ein Kabinett) und zwei im ersten Stocke befindliche Zimmer (Gartenseite) aus dem Grunde der Ueberzähligkeit nach § 11, Z. 4 B.-A.-G. angefordert. Die Mietkommissionsentscheidung, welche diese Anforderung bestätigt, verlegt nun in mehrfacher Hinsicht das Gesetz.

1. Bezüglich der zu ebener Erde gelegenen und angeforderten Räume mangelt die selbständige Benützbarkeit, da kein Abort vorhanden ist, der ohne Zutritt zu nicht angeforderten Wohnräumen erreichbar wäre. Es verfährt demnach die Anforderung dieser zwei Räume gegen die Bestimmung des § 11, Z. 4 B.-A.-G.

2. Die Entscheidung und ihre Begründung sind in sich selbst unklar, weil sie als dem Wohnungsinhaber verbleibend zwei Zimmer zu ebener Erde annehmen, was jedoch unrichtig ist, da den Einspruchswerbern nach der Aktenlage zu ebener Erde überhaupt kein Raum verbleibt.

3. Verlegt wird ferner die Vorschrift des § 19, Absatz 1 B.-A.-G., wonach auf persönliche und gesundheitliche Verhältnisse desjenigen, gegen den sich die Anforderung richtet, Bedacht zu nehmen ist. Die Lösung, daß dem Wohnungsinhaber zwei Zimmer zu ebener Erde, ein Zimmer im ersten Stocke und ein Mansardenzimmer zur Befriedigung seiner Wohnzwecke belassen werden, ist an sich wegen des mangelnden Zusammenhanges dieser Räume unbillig, besonders aber im vorliegenden Falle, wo es sich um zwei alte Leute handelt, für die das Mansardenzimmer wohl überhaupt nicht in Betracht kommt. Die Entscheidung der Mietkommission läßt demnach die im § 19, Absatz 1 B.-A.-G. vorgeschriebene billige Rücksichtnahme auf die persönlichen und gesundheitlichen Verhältnisse der Einspruchswerber vermissen.

4. Es ist nicht klar festgestellt, welcher Raum als Hausgehilfenzimmer bestimmt ist, so daß die Anrechnung des Mansardenzimmers, das nach dem Inhalte des Einspruches während der Sommermonate als Hausgehilfenzimmer dient, dem Gesetze widersprechen würde (§ 10, Absatz 4 B.-A.-G.). Soweit diesbezüglich die notwendigen Feststellungen fehlen, erscheint das Gesetz in den Bestimmungen des § 2, Z. 5 des gerichtlichen Verfahrens außer Streitfragen (§ 23 R.-G., beziehungsweise § 8 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57) verletzt.

5. Auch für die angeforderten Räume im ersten Stocke ist nach dem Vorbringen der Einspruchswerber nur die Mitbenützung eines Abortes möglich, der sich im unangeforderten Teile der Wohnung und in einem selbständigen Wohnungserschluße befindet, was die Anforderbarkeit dieser Räume ausschließen würde. (§ 11, Z. 4 B.-A.-G.) Es sind jedoch Feststellungen nach dieser Richtung hin seitens der Mietkommission nicht gemacht worden, weshalb diesbezüglich auch das oben zu Punkt 4, Absatz 2, Gesagte gilt.

6. Wenn schließlich die Mietkommission meint, daß im Falle der Unmöglichkeit der Mitbenützung des Abortes durch die Gemeinde für die Beschaffung eines derartigen Nebenraumes Vorkehrungen getroffen werden müßten, so widerspricht dies ebenfalls dem Gesetze, denn nach § 11, Z. 4 B.-A.-G. ist eben mangels selbständiger Benützbarkeit der Räume deren Anforderung nicht zulässig. Es war daher wie oben zu erkennen.

Zu § 5, Absatz 2 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57: Die Aufhebung einer Anforderung durch die Mietkommission wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens hat nicht zur Folge, daß die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung eine mittlerweile eingetretene Verschiebung und Veränderung der tatsächlichen Grundlagen der Anforderung berücksichtigen muß; die Angelegenheit ist vielmehr nach wie vor nach der Sachlage zur Zeit der ursprünglichen Anforderung zu beurteilen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 30. April 1919 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 1. April 1924, M. Abt. 15 b, 8477, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hernals vom 22. Februar 1924, Wa II 13/24 3, womit dem Einspruche der Lina J., Hauseigentümerin in Wien, 17. . . Straße 19, gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien, magistratisches Bezirksamt für den 17. Bezirk, vom 2. Oktober 1923, Z. 3800 D/23, betreffend die im Hause 17. . . Straße 19, 1. Stock, Tür 1, gelegenen Räume Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. 1—1104 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Mit dem Beschlusse der Gemeinde Wien vom 8. August 1923, magistratisches Bezirksamt für den 17. Bezirk, Z. 3800 D/23, wurden von der Wohnung Tür 1 im Hause 17. . . Straße 19 auf Grund der Bestimmung des § 11, Punkt 4 B.-A.-G., 2 Zimmer, 1 Kabinett (Hausgehilfenzimmer), Vorzimmer und Küche (Badzimmer) als überzählig angefordert. Mit der Entscheidung vom 14. September 1923, Wa II 120/2, hat die Mietkommission beim Bezirksgerichte Hernals den von der Wohnungsinhaberin Lina J. angefochtenen Anforderungsbeschuß aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das magistratische Bezirksamt zurückgewiesen. In der Begründung dieser Entscheidung wurde zum Ausdruck gebracht, daß das Hausgehilfenzimmer und das Badzimmer von der Anforderung gemäß § 10, Absatz 4 B.-A.-G., unbedingt ausgenommen seien und daß somit bloß zwei Wohnräume übrig bleiben, bezüglich welcher, da sie nicht näher bezeichnet seien, das Verfahren mangelhaft sei. Infolge dieser Entscheidung der Mietkommission hat die Gemeinde mit Beschuß vom 2. Oktober 1923, magistratisches Bezirksamt für den 17. Bezirk, Z. 3800 D/23, die Anforderung erneuert, indem sie die angeforderten Wohnräume näher bezeichnete, wogegen das Hausgehilfenzimmer und das Badzimmer in die Anforderung nicht mehr einbezogen wurden.

Mit Entscheidung vom 22. Februar 1924, Wa II 13/3, hat die Mietkommission über neuerlichen Einspruch der Wohnungsinhaberin auch die zweite Anforderung aufgehoben und in der Begründung zum Ausdruck gebracht, daß für die Anforderung vom 2. Oktober 1923 nicht mehr der gleiche Tatbestand zugrundegelegt werden könne, wie für die erste Anforderung vom 8. August 1923, welche zufolge Aufhebung nicht mehr existiert sei. Da nun die angeforderten Räume inzwischen, und zwar seit 29. September 1923 vermietet seien, können sie für eine Anforderung aus dem Grunde der Überzähligkeit nicht mehr in Betracht. Der Antragsteller bezeichnet nun diese Rechtsansicht der Mietkommission, wonach bei Beurteilung der vorliegenden Anforderungssache nicht mehr der ursprüngliche Tatbestand vom 8. August 1923, sondern der vom 2. Oktober 1923 maßgebend sei, als rechtsirrig und beantragt daher Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission.

Das Oberlandesgericht pflichtet diesfalls den Ausführungen des Antragstellers bei. Die erste Anforderung hat in Ansehung der verschiedenen Räume seitens der Mietkommission eine ungleiche Erledigung gefunden. Bezüglich des Hausgehilfenzimmers und des Badeszimmers wurde die Anforderung als im Gesetze (§ 10, Absatz 4 B.-A.-G.) nicht begründet aufgehoben. Mit dieser Entscheidung scheiden diese Räume daher endgiltig von der Anforderung aus und konnten somit von der zweiten Anforderung nicht mehr getroffen werden. Bezüglich der angeforderten Wohnräume wurde seitens der Mietkommission eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens festgestellt — ungenaue Bezeichnung der angeforderten Wohnräume — nicht aber wurde mit der Entscheidung ausgesprochen, daß die Anforderung an und für sich unzulässig wäre. Um den bezeichneten Mangel zu beheben, stand der Mietkommission nach § 5, Absatz 2 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. 57, ein doppelter Weg offen. Sie konnte entweder die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zurückweisen oder nach Ergänzung des Sachverhaltes in der Sache selbst entscheiden.

Daraus ergibt nun, daß für die neuerliche Entscheidung der Mietkommission eine Verschiebung und Veränderung der tatsächlichen Grundlagen der ursprünglichen Anforderung nicht platzgreifen kann. Daß dann, wenn die Mietkommission nach Ergänzung in der Sache selbst entscheidet, der bei der Anforderung bestehende Sachverhalt zugrundezulegen ist, kann nicht zweifelhaft sein. Das Ergebnis des Verfahrens vor der Mietkommission darf aber auch dann kein anderes sein, wenn der erste Weg eingeschlagen wird, da es sich in beiden Fällen nur darum handelt, den vorhandenen Mangel zu beheben. Würde man nun der Ansicht der Mietkommission beitreten, könnte das Ergebnis des Verfahrens ein verschiedenes sein, und zwar je nach dem Vorgange, den die Mietkommission gewählt hat. Nach der ersten Entscheidung der Mietkommission handelt es sich lediglich darum, den bezeichneten Mangel durch nähere Bezeichnung der angeforderten Räume zu beseitigen, während im

übrigen die tatsächlichen Grundlagen zur Zeit der ersten Anforderung aufrecht zu bleiben hatten.

Soweit daher die Mietkommission in ihrer Entscheidung die inzwischen geänderte Sachlage berücksichtigt hat, erscheint das Gesetz im § 5, Absatz 2 der Rechtsmittelverordnung in Wohnungsanforderungssachen verletzt. Es war daher wie oben zu erkennen.

Dadurch, daß der Einspruchswerber vor der Mietkommission die Zustimmung zur Aenderung der Anforderung erteilt, hat er den Einspruch noch nicht zurückgezogen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 26. März 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. März 1924, Z. 50965, Abt. 4/23, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Josefstadt vom 25. Mai 1923, Wa VI 58/2, womit dem Einspruche des Adolf St., Direktor in Wien, 9. . . gasse 4, gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien vom 19. März 1923, Z. 11633, betreffend die im Hause 9. . . gasse 4, Tür 7, befindlichen Wohnräume, und zwar das gassenseitige Eckzimmer und das daneben liegende Kabinett, keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. 1—1068 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz, soweit der das Kabinett betreffende Anforderungsbeschuß bestätigt wurde.

Begründung: Der Einspruchswerber hat behauptet, daß der sechste vom Wohnungskommissär gezählte Raum seiner Wohnung nach seiner ganzen Beschaffenheit, Belichtung, Größe und tatsächlichen Verwendung als Wohnkammer nur als Nebenraum zu klassifizieren sei. Bei der Verhandlung vor der Mietkommission hat die anfordernde Behörde mit Einverständnis des Einspruchswerbers die Anforderung dahin abgeändert, daß sie anstatt der zwei hofseitigen Zimmer ein gassenseitiges Zimmer und das daneben liegende Kabinett anfordert, welches Kabinett eben jener Raum ist, von dem der Einspruchswerber die Nebenraumqualität behauptet hat.

Die Begründung der Entscheidung der Mietkommission, daß die Einwendung bezüglich dieses Raumes gegenstandslos geworden sei, weil durch die einverständliche Aenderung dieser Raum Gegenstand der Anforderung wurde, ist irrig. Denn der Einspruchswerber hat mit dem Einverständnis zur Aenderung der Anforderung den Einspruch nicht zurückgezogen. Nach § 10, Absatz 4, sind Nebenräume nicht in die Zahl der Wohnräume einzurechnen, sie können demnach gemäß § 11, Punkt 4 (§ 10, Absatz 1, lit. b) nicht angefordert werden, weil nur überzählige Wohnräume anforderbar sind. Die Mietkommission hätte im Sinne des § 4 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, den Sachverhalt bezüglich des in Rede stehenden Raumes im Hinblick auf die Behauptungen des Einspruchswerbers klarstellen müssen. Dadurch, daß sie dies unterließ, wurde das Gesetz verletzt und war in diesem Sinne, in welchem allein das Bundesministerium für soziale Verwaltung die außerordentliche Ueberprüfung beantragt hatte, zu erkennen.

Zu § 14, Absatz 2, lit. b. Die auf diese Bestimmung gestützte Anforderung kann bei vermieteten Wohnungen erst mit Ende der Miete und keinesfalls vorher eintreten; daß bloße Verlassen der Wohnung bei bestehendem Mietvertrage begründet noch nicht die Anforderung. Das Aufgeben der Innehabung einer Wohnung begründet für sich allein die Anforderung nach § 14 B.-A.-G. nur in den Fällen, in denen ein Mietvertrag nicht vorliegt.

Das Oberlandesgericht Wien hat über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Z. 20474, Abt. 4/1924, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Meidling vom 3. Jänner 1924, Wa II 55/23/3, womit dem Einspruche der Franziska M. in Wien 12. . . Straße 22 gegen den Anforderungsbeschuß des magistratischen Bezirksamtes für den 12. Bezirk in Wien vom 7. Dezember 1923, Z. 2088, betreffend die im Hause 12. . . Straße 22, 2. Stock, Tür 21 befindliche Wohnung keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung vom 10. Juni 1924 zu Nr. 1—1157 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die bemängelte Entscheidung der Mietkommission erachtet die auf § 14 B.-A.-G. gestützte Anforderung darum für gerechtfertigt, weil allerdings der zwischen dem Hauseigentümer und dem Mieter geschlossene Mietvertrag nicht aufgelöst wurde, aber die tatsächliche Innehabung der Wohnung durch den abgereisten Wohnungsinhaber (Josef M.) und durch die

Einspruchswerberin selbst aufgehört habe. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung erklärt mit Recht diese Anschauung als richtig.

Nach § 14/2 b W.-A.-G. gelten alle Wohnungen mit dem Ende der Miete oder der Innehabung aus irgend einem Grunde als angefordert. Zur Auslegung dieser Bestimmung ist § 4/1, P. b W.-A.-G. heranzuziehen, den auch § 14/2 W.-A.-G. anführt. Hiernach werden die vermieteten Wohnungen den Wohnungen gegenübergestellt, bei denen kein Mietvertrag bestanden hat. Bei ersteren soll die tatsächliche Endigung der Miete, bei letzteren die Endigung der Innehabung aus irgend einem Grunde zur Anzeige verpflichten. Hiernach ergibt sich für § 14/2 b W.-A.-G., daß die hierauf gestützte Anforderung, bei vermieteten Wohnungen erst mit Ende der Miete und keinesfalls vorher eintreten kann, und daß das bloße Verlassen der Wohnung bei bestehenden Mietverträge die Anforderung noch nicht begründet. Das Aufgeben der Innehabung einer Wohnung begründet vielmehr für sich allein die Anforderung nach § 14 W.-A.-G. nur in den Fällen, in denen ein Mietvertrag nicht vorliegt. Es kann allerdings im einzelnen Falle nach den gegebenen Umständen aus dem Aufgeben der Innehabung einer Wohnung durch den Mieter auf eine stillschweigende Auflösung des Mietvertrages geschlossen werden, aber auch in diesem Falle bildet die Endigung des Mietvertrages und nicht die Endigung der Innehabung der Wohnung den Anforderungsgrund.

Die Mietkommission hatte demnach im vorliegenden Falle, da es sich um eine gemietete Wohnung handelt, festzustellen, ob der zwischen dem Hauseigentümer und dem Wohnungsinhaber Josef M. geschlossene Mietvertrag beendet wurde. Nur wenn dies der Fall war, konnte die Anforderung im Sinne des § 14/2 b W.-A.-G. als begründet erkannt werden. Die angefochtene Entscheidung läßt nun aber nicht erkennen, wie sie sich zu dieser Frage stellt. Denn, wenn sie erklärt, es sei, wie die Einspruchswerberin behauptet, das zwischen Josef M. und dem Hauseigentümer bestandene Mietverhältnis weder gekündigt, noch einvernehmlich vorzeitig aufgelöst worden, so ist daraus nicht zu ersehen, ob sie hiemit nur die Behauptung der Einspruchswerberin wiedergeben oder selbst den angeführten Umstand feststellen will, wozu bemerkt wird, daß gegen letztere Annahme eher der Umstand spricht, daß über die Frage der Beendigung des Mietverhältnisses keinerlei Erhebungen gepflogen worden sind. Darin nun, daß die Kommission bei Anwendung des § 14/2 b W.-A.-G. von einer irrigen Rechtsanschauung ausgegangen ist und demnach auch unterlassen hat, den angeführten, für die Entscheidung wesentlichen Tatbestand klarzustellen, stellte sich ihre Entscheidung als gleichwidrig dar und verfiel auch ihr Verfahren gegen die Grundsätze des außerstreitigen Verfahrens (§ 2, Z. 5 Abb. Patent) und muß diese Aufrechthaltung als ein die gründliche Beurteilung verbindernder Mangel und eine Verletzung der durch das Gesetz aufgestellten Grundsätze des Verfahrens (§ 8 B.-M.-B. vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57) angesehen werden.

Es war daher wie oben zu erkennen und auszusprechen, daß das angefochtene Erkenntnis den gesetzlichen Bestimmungen widerspreche.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

318. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.
 319. Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Vorspann und vorübergehende Einquartierung im September 1924.
 320. Ausdehnung der Geltung des II. Kriegsaneleiheübernahmengesetzes auf das Burgenland.
 321. Vorzeitige Rückzahlung Ausländern gebühriger, nicht kontroll-bezeichneter österreichischer Kriegsaneihen.
 322. Wirkungsbereich und Geschäftsführung der technischen permanenten Gewässerkommission des ungarischen Donaubendens.
 323. Erwerb von Rechten an unbeweglichen Sachen durch polnische Staatsangehörige.
 324. Umfang der Maurer-, Zimmermeister- und Steinmetzberechtigungen.
 325. Handelsvertrag zwischen Oesterreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion.
 326. Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.
 327. Schulgeld und die sonstigen von den Schülern an den Mittelschulen des Bundes (Gymnasien aller Arten, Realschulen und Deutschen Mittelschulen) zu entrichtenden Zahlungen.
 328. Notariatstaxi.
 329. Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes.
 330. Verlängerung von Verjährungsfristen und die Hemmung des Fristenlaufes.
 331. Erstreckung der Frist für die Bauvollendung und Betriebsöffnung der Lokalbahn von Payerbach nach Hirschwang.
 332. Ausgabe allgemeiner Stempelmarken zu 100.000 K, 200.000 K und 300.000 K.
 333. Beitrag der den allgemeinen Rundspruchdienst beforgenden öffentlichen Telegraphenanstalt.
 334. Vereinigung der Bezirksgerichte Ottakring und Hernals in Wien.

335. Vergütung der Kosten für die Ueberwachung der Retifikation von Branntwein in den Produktionsbrennereien.

336. Durchführung einiger Bestimmungen der Zweiten Gebühreneuordnung 1922 sowie der Gebühren- und Eisenbahnverkehrssteuernovelle 1924.

337. Änderung auf dem Gebiete des amtlichen Stempelaufdrucks.

338. Stempelgebühren für die Beglaubigung von Parteiunterschriften (Legalisierung) durch eine Behörde, für amtlich viduierte, von Parteien selbst angefertigte Abschriften und für gerichtliche Wechselproteste.

339. Durchführungsbestimmungen zum Bundesgesetze betreffend die Statistik des auswärtigen Handels.

340. Eintritt der österreichischen Bundesregierung in die der „Steinamanger-Pintafelder Lokalbahnaktiengesellschaft“ erteilte Konzession.

341. Eintritt der österreichischen Bundesregierung in die der „Dunantuli helyi érdeku vasut részvénytársaság“ erteilte Konzession.

342. Vieh- und Fleischschau und Verkehr mit Fleisch.

343. Beitritt Syriens und des Libanon zum Revidierten Berner Übereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

344. Amtliche Erhebung der Menge des Erzeugnisses in den Kühlstoffbrauereien.

345. Berichtigung eines Druckfehlers.

346. Errichtung und Betrieb von drahtlosen Privattelegraphen und Einrichtungen für drahtlose Telegraphie (1. Telegraphenverordnung).

347. Abänderungen des Wäckerbundespaktes.

348. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

349. Inkrafttreten des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye im Verhältnisse zu Polen.

350. Beitritt Luxemburgs zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

351. Maßnahmen aus Anlaß der Einführung eines Immobilienverlehrsbeschlages im Burgenland.

352. Antennen für Empfangsanlagen drahtloser Telegraphen (2. Telegraphenverordnung).

353. Errichtung und Betrieb von Privattelegraphen mit metallischer Verbindungsleitung (3. Telegraphenverordnung).

354. Anstaltsordnungen für den von der Bundestelegraphenanstalt vermittelten Fernsprechsprechdienst und den von den öffentlichen Telephonanstalten vermittelten allgemeinen Telegraphendienst (im engeren Sinne).

355. Zahl, mit der die Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Vorspann und vorübergehende Einquartierung im Oktober 1924 zu vervielfachen ist.

356. Aufhebung des Verbotes, beziehungsweise der Beschränkung der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus der Schweiz.

357. Abänderung des Besoldungsschemas und Umlagentarifes der „Pharmazeutischen Gehaltsklasse für Oesterreich“ (XLIV. Verordnung zum Gehaltsklassengesetz).

358. Beitritt Palästinas zum Revidierten Berner Übereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

359. Maßgebende Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen von Geldern, welche durch gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegen-genommen wurden.

360. Abänderung der Amtsprengel der allgemeinen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel in Wien, Graz und Innsbruck.

361. Abänderung einiger Bestimmungen der Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Wien (Großmarkthalle) über Hainburg zur Landesgrenze.

362. Berufung von Mitgliedern in die Leitungen der landwirtschaftlichen Böden.

363. Ratifikation der Pariser Internationalen Sanitätskonvention vom 17. Jänner 1912 durch mehrere Staaten und über den Beitritt mehrerer Staaten zu dieser Konvention.

364. Abänderung einiger Bestimmungen der Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Stammersdorf nach Auersthal und der Konzessionsurkunde für die Lokalbahnlinien von Auersthal nach Schweinbarth und von Phrawarth nach Dobermannsdorf.

365. Abänderung einiger Bestimmungen der Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von der Station Freilands-Türnitz nach Türnitz.

366. Abänderung einiger Bestimmungen der Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Siebenbrunn-Loipoldsdorf nach Engelhartstetten.

367. Abänderung einiger Bestimmungen der Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Korneuburg nach Ernsthorn.

368. Abänderung einiger Bestimmungen der Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Gänserndorf nach Gaunersdorf.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

50. Aufhebung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe für Theaterkartenbureauz.

51. Sonntagsruhe im Milchvertriebs.

52. Verpflegungsgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten.

53. Zweite Wohnbausteuer-Novelle.

54. Dritte Wohnbausteuer-Novelle.

55. Durchführungsverordnung zur Zweiten Wohnbausteuer-Novelle.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

XI. (29. November)

Erscheint monatlich einmal.

1924.

Inhalt:

Fürsorgeabgabe, Verzicht auf $\frac{3}{16}$ Prozent.
Regelung des Verkehrs von Motorschiffen im Donaukanal.
Drogistenkonzessionen.
Vertretungen Oesterreichs im Auslande.
Honorarkonsulat in Sofia.
Tarif für den städtischen Wasenmeister.
Räumung des Gebietes von Thörl.

Tilgung der Bezurteilung.
Erwerb von Liegenschaften durch jugoslawische Staatsangehörige in Oesterreich.
Wohnungsanforderungen.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- im Bundesgesetzblatte;
- im Landesgesetzblatte.

Fürsorgeabgabe.

Beschluß des Gemeinderates vom 11. November 1924.

Die Gemeinde Wien verzichtet mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage insbesondere der Produktionsbetriebe gegen jederzeitigen Widerruf für die Abrechnungsmonate ab Oktober 1924 auf die Einhebung von $\frac{3}{16}$ Prozent der gemäß Gesetz vom 9. Februar 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 33, mit $4\frac{1}{4}$ Prozent festgesetzten Fürsorgeabgabe, so daß die im Oktober und den nachfolgenden Monaten geleisteten Lohnsummen nur mit $4\frac{1}{16}$ Prozent der Abgabe zu unterziehen sind. Die mit $8\frac{1}{2}$ Prozent festgesetzte Fürsorgeabgabe bleibt durch diesen Beschluß unberührt. (P. 3. 2661.)

Regelung des Verkehrs von Motorschiffen im Donaukanale.

Kundmachung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 15. Oktober 1924.

Auf Grund des § 100 der provisorischen Schiffsahrts- und Strompolizeiordnung (Ministerialverordnung vom 4. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 201) und des § 47 der zu dieser erlassenen Statthaltererkundmachung vom 10. November 1910, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 241, wird verfügt:

Motorschiffen bis zu einer Länge von 40 m und einer Breite von 5 m, denen bisher gemäß § 30 der angeführten Statthaltererkundmachung die Bergfahrt im Donaukanale bewilligt worden ist, wird nunmehr auch die Talfahrt in der Strecke von der Aspernbrücke abwärts täglich in der Zeit von 5 bis 7 Uhr sowie überdies Montag, Mittwoch und Freitag von 17 bis 18 Uhr gestattet. Das zum Antritt dieser Fahrt erforderliche Wenden derartiger Fahrzeuge darf nur dann stattfinden, wenn kein anderes Fahrzeug in Sicht ist, an unübersichtlichen Stellen sind hierbei entsprechende Signale zu geben. Während der bezeichneten Tageszeiten ist die Bergfahrt im Donaukanale in der Strecke von der Aspernbrücke abwärts verboten. Von diesem Verbote sind jedoch der Gegenzugsverkehr sowie während der angegebenen Nachmittagsstunden auch die zum Verkehr im Donaukanal zugelassenen Dampfer, die mit Bug- und Hecksteuer ausgerüstet sind, ausgenommen. Diesen Fahrzeugen wird bei der Bergfahrt ganz besondere Vorsicht zur Pflicht gemacht. Bei allen Schiffsmanipulationen während der angegebenen Stunden ist auf Talfahrer Rücksicht zu nehmen und die Fahrerinne rechtzeitig frei zu geben. (M.-Abt. 34 b, 2952.)

Drogistenkonzessionen (Giftverschleiß).

Die Konzession zum Handel mit Giften und den zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, wurde verliehen an:

Jug. Arnold Malata, Standort 3. Erdbergstraße 95, Gew.-Reg. 4299 (M.B.A. 3, 5091).

Rud. Siebert, A.-G., Standort 9. Garnisonstraße 9, Geschäftsführer Johann Odelga, Gew.-Reg. 3759 (M.-Abt. 53, 5169).

Ludwig Wafel, Standort 4. Gußhausstraße 2, Gew.-Reg. 3077 (M.B.A. 4, 2954).

Salomon Klein, Standort 6. Köflergasse 11, Gew.-Reg. 3678 (M.B.A. 6, 11189).

Bruno Gärtler, Standort 21. Wagramer Straße 128 (M.B.A. 21, 11676/23). Die im Hefte 5 enthaltene Verlautbarung über die Zurücklegung der Konzession des Genannten ist irrtümlich erfolgt.

Die Vertretungen Oesterreichs im Auslande.

Deutschland.

Berlin: Gesandtschaft,	Karlsruhe: Honorarkonsulat,
Bremen: Honorarkonsulat,	Kiel: Honorarkonsulat,
Breslau: Honorarkonsulat,	Köln: Generalkonsulat,
Chemnitz: Honorarkonsulat,	Königsberg: Honorarkonsulat,
Cuxhaven: Honorarkonsulat (Agentie),	Leipzig: Honorarkonsulat,
Danzig: Honorarkonsulat,	Lübeck: Honorarkonsulat,
Dortmund: Konsulat,	München: Generalkonsulat,
Dresden: Honorarkonsulat,	Nürnberg: Honorarkonsulat (steht vor der Auflassung),
Frankfurt a. M.: Honorargeneralkonsulat,	Stettin: Honorarkonsulat,
Hamburg: Generalkonsulat,	Stuttgart: Honorarkonsulat.
Harburg a. E.: Honorarkonsulat,	

Königreich O.S.S.

Belgrad: Gesandtschaft,	Laibach: Konsulat,
Agram: Pöfstelle,	Sarajewo: Pöfstelle.

Tschechoslowakei.

Brag: Gesandtschaft,	Mähr.-Odrau: Pöfstelle,
Brünn: Pöfstelle,	Preßburg: Pöfstelle.

Ungarn.

Budapest: Gesandtschaft.

Italien.

Rom: Gesandtschaft beim hl. Stuhle, Triest: Generalkonsulat.

Schweiz.

Bern: Gesandtschaft, Zürich: Konsulat.

Niederlande.

Haag: Gesandtschaft.

Großbritannien.

London: Gesandtschaft.

	Polen.	
Warschau: Oesterr. Vertretung,	Kraukau: Passstelle.	
	Spanien.	
Madrid: Gesandtschaft.		
	Frankreich.	
Paris: Gesandtschaft.		
	Dänemark.	
Kopenhagen: Honorargeneralkonsulat,	Aalborg: Honorarkonsulat.	
	Schweden.	
Gothenburg (Willeborg): Honorar-	Malmö: Honorarkonsulat,	
konsulat,	Stockholm: Honorargeneralkonsulat.	
	Norwegen.	
Kristiania: Honorargeneralkonsulat.		
	Rumänien.	
Bukarest: Gesandtschaft (wird demnächst ihre Tätigkeit aufnehmen).		

Honorarkonsulat in Sofia.

Nach einer Mitteilung des Bundeskanzleramtes wurde in Sofia ein österreichisches Honorarkonsulat errichtet und mit seiner Leitung Oskar Barth unter gleichzeitiger Erneuerung zum Honorargeneralkonsul betraut. Der Amtssprengel des neu errichteten Honorar-amtes, das mit der vollen Passbefugnis ausgestattet ist, umfaßt die Kreise Sofia, Widbin, Braga, Kustendil, Petritsch, Ploobiv, Stara, Zagora, Haslovo, Masanli, Paschmakli und Burgas. (M.D. 8025.)

Tarif für den städtischen Wäsenmeister.

Auf Grund der Magistratskündmachung vom 25. November 1921, M.Abt. 42, 4255, betreffend die Aenderung des Wäsenmeisteraristates, ist der Wäsenmeister berechtigt, bis auf weiteres nachstehende Gebühren einzuheden:

1. Für das Abholen oder Vertilgen eines gefallenen Tieres, wenn der Eigentümer des Tieres die Haut für sich in Anspruch nimmt, für einen Großviehlabaver 244.000 K, für einen Kleinviehlabaver 73.200 K. Diese Gebühr ist gleichzeitig mit der Geltendmachung des Anspruches auf die Haut zu erlegen. Die Rückgabe der Haut des Tieres ist spätestens innerhalb 48 Stunden nach Berendung des Tieres bei der Wäsenmeisterei anzusprechen und die Haut innerhalb des gleichen Zeitraumes in der thermochemischen Fabrik II. Simmeringer Rände 208 abzuholen, widrigenfalls sie Eigentum der Anstalt wird (Punkt 1, Absatz 2 der Magistratskündmachung vom 26. März 1921, M.Abt. 42, 549).

2. Die Ausbesegebühr von 30.500 K für jeden gefangenen, dem Eigentümer über sein Ansuchen im Sinne der bestehenden Vorschriften vom Magistrat freigegebenen Hund;

3. die Verpflegsgebühr (einschließlich der Kosten für die Einholung, Wartung, Beschau und Desinfektion) von täglich 6100 K für jeden eingefangenen und in Verwahrung gehaltenen Hund;

4. für jedes aufgelesene Has ohne Unterschied und für jeden Hund, gleichgültig ob er ausgeleßt oder vertilgt wurde, 3050 K für ein Stück;

5. für die Verführung und Vertilgung von Dünger, Streu, Schutt, Stalleinrichtung usw. aus verseuchten Stallungen 244.000 K für eine ein-spännige und 366.000 K für eine zweispännige Fuhr.

Diese Kundmachung tritt am 1. Dezember 1924 in Kraft. (M.Abt. 42, 1603.)

Räumung des Gebietes von Thörl.

Das die Funktion der Zentralgrenzkommission fortführende Bundeskanzleramt, Abteilung 8, hat dem Bürgermeister als Landeshauptmann mit Zuschrift vom 22. November 1924, B. 6 d-20 ex 1924, mitgeteilt, daß das bisher von Italien besetzt gehaltene Gebiet von Ober- und Unterthörl und Greuth am 19. November 1924 geräumt wurde und nunmehr die österreichischen Hoheitsrechte auf das Gebiet bis zu der vom internationalen Grenzregelungsausschuß südlich der Ortschaft und des Bahnhofes Thörl festgelegten Grenzlinie ausgedehnt wurden. Anmerkung: Liegt im Gebiete der Ortsgemeinde Arnoldstein im gleichnamigen Gerichtsbezirke, politischer Bezirk Villach, Kärnten. (M.Abt. 50, 2 242.)

Tilgung der Verurteilung.

Nachlaß von gerichtlichen Strafen, bedingte Entlassung und gnadenweise Nachsicht von Strafen, Einfluß auf die Vormerkung von gerichtlichen Strafen.

Das Bundeskanzleramt hat dem Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde mit Erlaß vom 16. Oktober 1924, B. 85903/16, folgendes bekannt gegeben:

Anfragen, die von verschiedenen Behörden und Gendarmerieposten an das Strafregisteramt in Wien gerichtet wurden, zeigen, daß über die Begriffe „Tilgung der Verurteilung“, „Nachlaß“ von gerichtlichen Strafen oder Strafresten im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 373, über den bedingten Strafnachlaß und die bedingte Entlassung und „gnadenweise Nachsicht“ von Strafen vielfach irrige Vorstellungen bestehen. Insbesondere wird nicht selten die unrichtige Auffassung vertreten, daß durch den Nachlaß oder die gnadenweise Nachsicht einer gerichtlichen Strafe auch die Verurteilung getilgt werde.

Diese unrichtigen Auffassungen bewirken, daß bei der Führung der Vormerke über strafgerichtliche Verurteilungen, die nach § 11 der Strafregisterverordnung vom 10. November 1920, B.-G.-Bl. Nr. 39, den Gendarmerieposten und in Städten mit eigenem Statut dem Gemeindevorsteher oder der Bundespolizeibehörde obliegt und bei der Führung der Strafvormerke der übrigen Gemeinden sowie bei der Erteilung von Auskünften aus den Strafvormerken und bei der Ausstellung von Leumundszugnissen Fehler unterlaufen. Um diese Fehler hintanzuhalten, macht das Bundeskanzleramt insbesondere auf folgendes aufmerksam:

Die Tilgung einer Verurteilung durch das Erkenntnis eines inländischen Gerichtes oder im Gnadenwege bewirkt, daß der Verurteilte fortan als gerichtlich unbescholten gilt, soweit dem nicht eine andere noch ungetilgte Verurteilung entgegensteht. Nach § 4 des Gesetzes über die Tilgung der Verurteilung vom 21. März 1918, B.-G.-Bl. Nr. 108, ist die Tilgung der Verurteilung in der Strafart (jetzt „Strafliste“) des Strafregisteramtes und in den Vormerken der Verwaltungsbehörden „anzumerken“; die Eintragung der getilgten Verurteilung ist also aus den Strafvormerken nicht zu entfernen. Doch darf die getilgte Verurteilung in Auskünften aus den Strafvormerken oder in Leumundszugnissen nicht aufgenommen und auch nicht auf andere Weise darin ersichtlich gemacht werden.

Der bloße Zeitablauf kann die Tilgung einer Verurteilung nie bewirken. Doch ist nach § 4, Absatz 2, des angeführten Gesetzes eine Verurteilung, die weder durch Richterpruch, noch im Gnadenwege getilgt ist, in Auskünften aus den Strafvormerken oder in Leumundszugnissen nicht mehr aufzunehmen, wenn die Strafliste keine andere noch nicht getilgte Verurteilung enthält, das Urteil auf keine strengere Strafe als eine einjährige Freiheitsstrafe lautet und seit dem Vollzuge der Strafe oder seit Begnadigung fünfzehn Jahre verstrichen sind. Auch wenn diese Voraussetzungen vorliegen, darf die vorgemerke Strafe aus dem Vormerk nicht entfernt oder gestrichen werden. Wird der Verurteilte nach Ablauf der 15jährigen Frist von neuem verurteilt, so ist auch die frühere Strafe in die Auskunft aus dem Strafvormerk oder das Leumundszugnis wieder aufzunehmen.

Ist im Strafvormerk keine Strafe oder nur eine einzige Strafe vorgemerkt, die nach § 4, Absatz 2, des Gesetzes über die Tilgung der Verurteilung in die Auskunft nicht aufzunehmen ist, oder sind alle vorgemerkten Verurteilungen getilgt, so hat die Auskunft zu lauten: „Keine mitzuteilende Strafe vorgemerkt.“

Mit dem Nachlaß einer Strafe oder eines Strafrestes im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 373, über den bedingten Strafnachlaß oder die bedingte Entlassung sowie mit der Nachsicht einer Strafe, sei es auf Grund eines Amnestiegesetzes oder eines einzelnen Gnadenaktes sind die Wirkungen der Tilgung der Verurteilung auch dann nicht verbunden, wenn nicht nur die Strafe, sondern auch die Rechtsfolgen der Verurteilung nachgelassen oder nachgesehen wurden.

Die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung bewirkt auch dann, wenn die nicht vollzogene Strafe und die in Schwere gelassenen Rechtsfolgen oder der nicht vollzogene Strafrest nach Ablauf der Bewährungsfrist entgeltlich nachgelassen werden, nicht, daß die Verurteilung als nicht geschehen anzusehen sei oder daß der Verurteilte als unbescholten zu gelten habe und daß daher die Strafe in Auskünften aus den Strafvormerken oder in Leumundszugnissen nicht aufgenommen werden dürfe. Ebensovornig ist diese Wirkung mit der Nachsicht von Strafen oder Rechtsfolgen durch einen besonderen Gnadenakt oder ein allgemeines Amnestiegesetz verbunden.

Der Nachlaß und die Nachsicht einer Strafe oder der Rechtsfolgen einer Verurteilung sind im Strafvormerk sowie in den Auskünften daraus ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt von der bedingten Nachsicht und dem bedingten Nachlaß von Strafen oder Rechtsfolgen sowie von der bedingten Entlassung; doch ist dabei der Endtag der Probezeit anzuführen. Wird der bedingte Nachlaß oder die bedingte Nachsicht einer Strafe oder die bedingte Entlassung widerrufen oder die bedingte nachgesehene oder nachgelassene Strafe oder ein solcher Strafrest endgültig erlassen oder nachgesehen, so ist auch diese Tatsache im Strafvormerk und in den Auskünften daraus anzumerken (vergl. § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 373, §§ 19 und 20 der Vollzugsanweisung vom 23. September 1920, St.-G.-Bl. Nr. 438, §§ 11, 12 und 13 der Verordnung vom 22. Mai 1921, B.-G.-Bl. Nr. 298, P. III des Erlasses vom 13. November 1920, Amtsblatt des Bundesministeriums für Justiz Nr. 34, und §§ 2 und 10 bis 13 der Strafregisterverordnung vom 10. Dezember 1920, B.-G.-Bl. Nr. 39).

Wird ein rechtskräftiges Strafurteil nachträglich durch Richterpruch (zum Beispiele infolge einer Wiederaufnahme des Verfahrens, einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes oder nach § 410 St.-P.-O.) abgeändert, so ist der Inhalt der neuen Entscheidung in den Strafvormerk aufzunehmen und die die ursprüngliche Entscheidung betreffende Eintragung durchzustreichen.

Ist ein rechtskräftig Verurteilter auf Grund einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nachträglich freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt worden, so ist die Strafliste aus dem Strafvormerk zu entfernen, wenn darin nicht auch andere Verurteilungen eingetragen sind. Sonst sind die die aufgehobene Verurteilung betreffenden Eintragungen durchzustreichen und die Daten des freisprechenden Erkenntnisses und des Einstellungsbeschlusses anzumerken.

Straflisten dürfen nur dann aus den Strafvormerken ganz ausgeschieden werden, wenn der Verurteilte gestorben ist oder wenn seit seiner Geburt 80 Jahre vergangen sind (§ 5, Absatz 3, Strafregisterverordnung), ferner auch dann, wenn ein Verurteilter auf Grund einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nachträglich freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt worden ist und im Strafvormerk nicht auch andere Verurteilungen eingetragen sind.

Erwerb von Liegenschaften durch jugoslawische Staatsangehörige in Oesterreich.

Das Bundeskanzleramt hat mit Zuschrift vom 8. November 1924, Z. 124289, folgendes mitgeteilt:

Anlässlich einer Anfrage über die Zulässigkeit des Liegenschaftserwerbes durch jugoslawische Staatsangehörige in Oesterreich wird nachstehendes eröffnet: Das Gesetz über die provisorischen Budgetwölffel für die Monate Juli, August und September 1923 vom 30. Juni 1923 (Sluzene Novine Nr. 146 a vom 30. Juni 1923) enthält als Artikel 43 eine Bestimmung, die in deutscher Uebersetzung wie folgt lautet:

„Der Ankauf wie immer gearteter unbeweglicher Güter durch Angehörige fremder Staaten bedarf, sofern diese Güter innerhalb einer Zone von 50 km dießseits der Grenze des Königreichs oder vom Meeresufer gelegen sind, der Genehmigung des Kriegsministeriums und des Ministeriums des Innern. Ohne diese Bewilligung haben die Gerichte die Umschreibung auf die Käufer nicht vorzunehmen.“

Auf dem übrigen Teile des Königreichs sind Anläufe von unbeweglichen Gütern seitens Angehöriger fremder Staaten nur im Falle gegenseitiger Reziprozität zwischen dem Königreiche S. H. S. und dem betreffenden Staate zulässig, welche Reziprozität, außer durch die allgemeinen Gesetze des betreffenden Staates, noch durch einen besonderen Vertrag zwischen den beiden Staaten anerkannt sein muß.“

Diese gesetzliche Bestimmung, die am 1. Juli 1923 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, daß — da zwischen Oesterreich und dem Königreiche S. H. S. gegenwärtig kein Vertrag über die Gegenseitigkeit hinsichtlich des Liegenschaftserwerbes besteht — die im § 33 a, b, G. B. für die Rechtsfähigkeit der Fremden geforderte formelle Reziprozität im Verhältnis zu Jugoslawien nicht mehr gegeben ist und daß daher jugoslawische Staatsangehörige in Oesterreich derzeit keine Liegenschaften erwerben können. (M. D. 8403.)

Wohnungsanforderungen.

Zu § 11, Z. 7 a Wohnungsanforderungsgesetz: 1. Die Frage, ob eine Uebertretung des Mietengesetzes im Sinne des § 11, Z. 7, P. a Wohnungsanforderungsgesetzes als gröblich zu gelten hat, ist nach den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere auch nach dem Verhalten des Schuldigen zu entscheiden. Die Tatsache, daß es bei einem Wohnungsverkaufe zur wirklichen Ueberlassung der Wohnung an den Käufer nicht gekommen ist, reicht für sich allein nicht hin, um das Merkmal der Gröblichkeit auszusprechen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 30. Jänner 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 8. Jänner 1924, M. Abt. 15 b, 260, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Ottakring vom 27. Juni 1923, Wa 62/3, womit dem Einspruche des Karl D. und der Josefina G. gegen den Anforderungsbeschuß des magistratischen Bezirksamtes für den 16. Bezirk in Wien vom 4. Juni 1923, A 80, betreffend die Anforderung der Wohnung Nr. 2 im Parterre des Hauses Wien 16. . . gasse 74, Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1010/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat dem Einspruche des Karl D. und der Josefina G. gegen die unter Hinweis auf § 11, P. 5 b und 7 a W.-A.-G. ergangene Anforderung Folge gegeben, weil der nicht ausgeführte Versuch des Wohnungsverkaufes, der zu rechtskräftiger Bestrafung des Wohnungsinhabers Karl D. geführt hat, nicht als gröbliche Uebertretung des Mietengesetzes im Sinne des § 11, P. 7 a W.-A.-G. angesehen werden könne und weil bei diesem Sachverhalte auch nicht im Sinne des § 11, P. 5 b davon gesprochen werden könne, daß der Wohnungsinhaber seine Wohnung einem anderen überlassen habe. Diese Entscheidung verletzt das Gesetz.

Der Erstrichter meint, das Erfordernis der gröblichen Uebertretung, das § 11, P. 7 a W.-A.-G. aufstelle, schon darum ausschließen zu können, weil nur der Versuch eines Wohnungsverkaufes vorliege, es also zu einer tatsächlichen Ueberlassung der Wohnung nicht gekommen sei. Diese Rechtsauffassung stellt sich als verfehlt dar. Der Umstand allein, daß es zu einer Ausführung des beabsichtigten Wohnungsverkaufes nicht gekommen ist, reicht nicht hin, um das Merkmal der gröblichen Uebertretung im Sinne des angeführten Paragraphen auszuschließen. Zeigt doch schon der Wortlaut der Gesetzesvorschrift (§ 43 M.-G.), daß sie sich in gleicher Weise gegen den richtet, der die strafbare Handlung gesetzt hat, wie gegen den, der zu ihr angeflistet oder bei ihr mitgewirkt hat. Die Frage, ob eine Uebertretung des Gesetzes im Sinne des § 11, P. 7 a W.-A.-G. als gröblich anzusehen sei, muß vielmehr nach den Umständen des einzelnen Falles und insbesondere nach dem bestimmten Verhalten des Schuldigen entschieden werden. Erwägt man nun, daß der Wohnungsinhaber D. für seine bloß aus Zimmer und Küche bestehende und nur notdürftig eingerichtete Wohnung den bedeutenden Ablösebetrag von 16 Millionen Kronen begehrt hat und daß diese Wohnung in einem fast

durchwegs von ärmeren Leuten bewohnten Vororte Wiens liegt, so kennzeichnet sich das Verhalten des Genannten wohl als rücksichtslose Ausnützung der bestehenden Wohnungsnot und ist die hierdurch begangene Uebertretung des Mietengesetzes als gröbliche anzusehen. Insofern die Mietkommission von einer anderen rechtlichen Auffassung ausgegangen ist, hat sie das Gesetz verletzt.

Schon aus diesem Grunde mußte im Sinne des Antrages der Gemeinde erkannt werden. Die Entscheidung der Mietkommission verletzt aber auch noch in anderer Hinsicht das Gesetz. Die Mietkommission hält die Anforderung auch aus dem Grunde des § 11, P. 5 b W.-A.-G. nicht gerechtfertigt, weil es zu einer Ueberlassung der Wohnung an einen anderen nicht gekommen ist. Hierbei unterläuft ein Irrtum. Die Gemeinde hat, wie sich aus dem Anforderungsbeschlusse ergibt, als Anforderungsgrund nicht nur geltend gemacht, daß der Wohnungsinhaber D. wegen versuchten Wohnungsverkaufes rechtskräftig verurteilt wurde (§ 11, P. 7 a W.-A.-G.), sondern auch, daß er die Wohnung an Karl B. um 12 1/2 Millionen Kronen verkauft, somit Grund zu einer Anforderung im Sinne des § 11, P. 5 b W.-A.-G. gegeben habe. Die Mietkommission hat nun bei ihrer Entscheidung über diesen Anforderungsgrund offenbar nur den beabsichtigten Wohnungsverkauf des D. an die bei ihm erschienenen B., H. und A. im Auge gehabt, desentwegen D. im Sinne des § 43 M.-G. bestraft wurde, dabei aber übersehen, daß die Gemeinde, wie sich aus dem Wortlaute des Anforderungsbeschlusses und dem Anzeigeblate vom 25. Mai 1923 ergibt, bei Geltendmachung des Anforderungsgrundes nach § 11, P. 5 b W.-A.-G. sich auf den von ihr behaupteten Verkauf der Wohnung von D. an B. um 12 1/2 Millionen Kronen stützte. Zur Frage, ob dieser Tatbestand vorliege und den behaupteten Anforderungsgrund herstelle, hat die Mietkommission gar nicht Stellung genommen und jedwede Beweis-erhebung und Feststellung hierüber unterlassen, obwohl dies für die Entscheidung der Frage, ob die Anforderung begründet sei oder nicht, von maßgebender Bedeutung war. Dieser Vorgang stellt einen die gründliche Beurteilung verhindernen Verfahrensmangel und somit eine Verletzung des Gesetzes dar (§ 2, Z. 5, Pat. vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. 208, § 8 Verordnung vom 28. Jänner 1923, B.-G.-Bl. 57).

2. Bei der Prüfung, ob der Anforderungsgrund des § 11, Z. 7 a Wohnungsanforderungsgesetzes vorliegt, kann die durch das Straferkenntnis gelöste Verschuldensfrage nicht mehr aufgeworfen werden. Es ist bloß zu unteruchen, ob sich die Uebertretung, die zur Bestrafung des Wohnungsinhabers geführt hat, als eine gröbliche darstellt, ob die strafbare Handlung die jetzt angeforderte Wohnung betrifft und ob seit Rechtskraft des Straferkenntnisses nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 30. April 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 31. März 1924, M. Abt. 15 b, 8243, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Innere Stadt Wien vom 29. Februar 1924, Wa II 13/6, womit dem Einspruche des Karl H., Bankkassier in Wien, 1. . . gasse Nr. 4, gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien vom 30. Jänner 1924, M. Abt. 15/b, 37689/23, betreffend die im Hause in Wien, 1. . . gasse Nr. 4, II/18, befindliche Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—109224, erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Mit rechtskräftigem Erkenntnis des Magistrates Wien vom 3. Jänner 1924, M. Abt. 15/b, 76/23 (Strafregisterblatt Nr. 690), wurde der Einspruchswerber in Bezug auf die gegenständliche Wohnung wegen Uebertretung nach § 37/2 W.-A.-G. verurteilt, worauf die Gemeinde Wien mit Beschuß vom 20. Jänner 1924, M. Abt. 15/b, 37689/23, die Wohnung aus dem Grunde des § 11, P. 7 a W.-A.-G. angefordert hat. Dem vom Karl H. gegen diese Anforderung erhobenen Einspruche hat die Mietkommission Folge gegeben, indem sie von der Erwägung ausging, daß die Verantwortung des Einspruchswerbers, er habe bei seinem Tauschgesuche einen wirklichen Tausch beabsichtigt und nur sein Gegenpart L. halte den Tausch nicht ein, durch das Verfahren nicht widerlegt werden konnte und daher ein subjektives Verschulden des Einspruchswerbers, wie es § 11, P. 7 a W.-A.-G. voraussetzt, nicht festzustellen war. Diese Ausführungen werden vom Antragsteller als rechtlich verfehlt bezeichnet, weshalb die Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beantragt wurde.

Das Oberlandesgericht pflichtet diesfalls dem Antragsteller bei; denn bei Beantwortung der Frage, ob der Anforderungsgrund des § 11, P. 7 a W.-A.-G. vorliegt, hat die Verschuldensfrage, welche ja sowohl in subjektiver als auch in objektiver Beziehung durch das Straferkenntnis in bindender Weise festgestellt ist, außer Betracht zu bleiben, ganz abgesehen davon, daß das Straferkenntnis vom 3. Jänner 1924 das subjektive Verschulden des Einspruchswerbers klar und eindeutig zum Ausdruck bringt. Es ist vielmehr nur zu unteruchen, 1. ob sich die Uebertretung, derentwegen die Bestrafung erfolgte, als eine gröbliche darstellt, 2. ob die strafbare Handlung die nämliche Wohnung betrifft und 3. ob seit der Rechtskraft des Straferkenntnisses nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist.

Da die beiden letzteren Voraussetzungen unbestrittenmaßen gegeben sind, kommt es also nur mehr darauf an, ob die in Rede stehende Uebertretung eine gröbliche ist. In dieser Hinsicht enthält die Entscheidung der Mietkommission keinerlei Feststellungen, weshalb das Verfahren mangelhaft ist und das Gesetz in den Bestimmungen des § 8 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, beziehungsweise § 28 W.-G., beziehungsweise § 2, Z. 5 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren außer Streitfachen verletzt erscheint.

Die Mietkommission fand ferner, daß gemäß § 19, Absatz 2 W.-A.-G. auf die schuldlose Familie des Einspruchswerbers Rücksicht zu nehmen war, da durch die Aufrechterhaltung der Anforderung „die schuldlose, durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesene schwer nervöse engere Familie betroffen“ wurde. Auch in diesem Belange wird seitens des Antragstellers eine Gesetzesverletzung behauptet und zwar mit Recht. Als festgestellt kann angenommen werden, daß die engere Familie (Frau) des Einspruchswerbers schuldlos und schwer nervös ist. Diese Umstände bedingen gewiß eine billige Rücksichtnahme für die Familie, können aber für sich allein im gegebenen Falle die gegenständliche Anforderung insoweit nicht berühren, als nicht auch festgestellt ist, daß dem Einspruchswerber und seiner Familie die Möglichkeit fehlt, in die früher innegehabte Wohnung (2. . . Straße 4) zurückzukehren, er samt seiner Familie somit obdachlos würde. Die Entscheidung der Mietkommission enthält aber nach dieser Richtung hin keine Feststellungen, obwohl der Einspruchswerber sich diesbezüglich auf das zwischen seiner Frau und Mutter bestehende gespannte Verhältnis berufen hat, das im Hinblick auf die nervöse Erregbarkeit seiner Frau ein Zusammenleben mit seiner Mutter unmöglich macht, wobei in diesem Zusammenhange auch auf eine von Letzterer gegen den Einspruchswerber eingebrachte Räumungsklage hingewiesen wurde.

Diese Tatsachen waren zu erörtern und zu untersuchen, um beurteilen zu können, ob eine billige Rücksichtnahme auf die Familie des Einspruchswerbers im vorliegenden Falle geboten ist oder nicht. Denn ist wirklich ein Zusammenwohnen der beiden Frauen aus den angeführten Gründen unmöglich, dann wäre es vom Standpunkte der schuldlosen Familie des Einspruchswerbers unbillig, die Anforderung aufrecht zu halten. Durch die Unterlassung der Erörterung und Untersuchung vorstehender Umstände erscheint das Gesetz in den schon oben bezogenen Bestimmungen verletzt. Die Tatsache, daß ein etwaiger Wohnungsbedarf der Familie des Einspruchswerbers durch Zuweisung einer anderen Wohnung gedeckt werden könnte, hat bei Beantwortung der Frage der Billigkeit wohl außer Betracht zu bleiben, da es nicht dem Zwecke des Wohnungsanforderungsgesetzes entsprechen würde, daß jemand eine Wohnung, die er benötigt, durch Anforderung entzogen würde. Erfordern Billigkeitsgründe die Aufhebung der Anforderung, dann soll diese nicht deshalb aufrecht erhalten bleiben, weil die anfordernde Gemeinde die Möglichkeit hat, eine andere Wohnung zuzuweisen.

Zu § 11, Z. 10 a W.-A.-G.: Unter der im § 2 der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, berufenen Verordnung der politischen Landesbehörde kann nur jene Verordnung gemeint sein, die erst im Laufe der Bauarbeiten zum Zwecke der beabsichtigten Umwandlung wirksam wurde. Adaptierungsarbeiten, die vor Kundmachung der am 31. Dezember 1918 erlassenen Verordnung vom 9. April 1918, L.-G.-Bl. Nr. 58, in der Absicht begonnen wurden, aus einem Wohnraume einen Geschäftsraum zu machen, müssen unberücksichtigt bleiben, wenn dieser Raum nachträglich wieder Wohnzwecken gewidmet war, wodurch die vorausgegangene Adaptierung gegenstandslos wurde.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 29. Februar 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Jänner 1924, G.-Z. 512, Abt. 5, 1923, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Leopoldstadt vom 30. Juni 1923, Wa XIII 797, womit dem Einspruche der Firma S. K. gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien, Abt. 15 b, vom 28. März 1923, Z. 353, betreffend das im Hause Wien 2. . . Straße 25, 3. Stock, Tür 3, dem Hans J. vermietet gewesene Zimmer samt Küche teilweise Folge gegeben und die Anforderung der Küche aufgehoben, jene des Zimmers bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr.—I 1015/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Die Mietkommission ist zu ihrer Entscheidung auf Grund der Feststellung gelangt, daß das angeforderte Zimmer noch nach Erlassung der Verordnung über Widmungsveränderung von Wohnräumen Wohnzwecken diene und dieser Verwendung nunmehr ohne Zustimmung des Wohnungsamtes entzogen wurde, und daß letzteres in Ansehung der angeforderten Küche nicht erwiesen sei. Unter der auf die Aktenlage gestützten Annahme, daß von der Mietkommission als Zeitpunkt der Umwandlung des Wohnraumes in einen Geschäftsraum der 1. Februar 1923 festgesetzt und als maßgebender Stichtag der 29. April 1920 (Wirksamkeitsbeginn der Verordnung vom 24. April 1920, L.-G.-Bl. Nr. 213) angesehen wurde, hält die antragstellende Behörde eine Ergänzung der Feststellungen für notwendig und bean-

tragt die außerordentliche Ueberprüfung, weil als maßgebender Stichtag gemäß der Ausnahmsbestimmung des § 2 der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, auch der 9. April 1918, das ist der Wirksamkeitsbeginn der erstmaligen Verordnung der politischen Landesbehörde vom 9. April 1918, L.-G.-Bl. Nr. 58, in Betracht kommen müsse.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden, denn wenn im § 2 der zitierten Ministerialverordnung eine Ausnahme vom Umwandlungsverbote für Fälle statuiert wurde, in welchen mit den für die beabsichtigte Veränderung nötigen Bauarbeiten vor dem Tage der Kundmachung der Verordnung der politischen Landesbehörde begonnen wurde, so kann nur jene Verordnung gemeint sein, welche erst im Laufe der Bauarbeiten zum Zwecke der beabsichtigten Umwandlung wirksam wurde. Eine derartige Verordnung kommt nun für den vorliegenden Fall nicht in Betracht, da die Antragstellerin selbst von der Annahme ausgeht, daß das Zimmer bis zum 1. Februar 1923, also lange Zeit nach Wirksamkeitsbeginn der Verordnung vom 24. April 1920, L.-G.-Bl. Nr. 213, ausschließlich Wohnzwecken diene, was jede gutgläubige Umwandlungsabsicht und den gutgläubigen Beginn der Adaptierungsarbeiten, hiemit aber die Voraussetzungen der Ausnahmsbestimmung des § 2 obiger Ministerialverordnung ausschließt. Adaptierungsarbeiten aber, welche vor Kundmachung der am 31. Dezember 1918 erlassenen Verordnung vom 9. April 1918, L.-G.-Bl. Nr. 58, in der Absicht begonnen wurden, aus dem Wohnraum einen Geschäftsraum zu machen, müssen hier auch deshalb unberücksichtigt bleiben, weil dieser Raum nachträglich, zumindest in der Zeit zwischen dem 16. September 1921 und dem 1. Februar 1923 wieder Wohnzwecken gewidmet war, wodurch die etwa vorausgegangene Adaptierung gegenstandslos wurde. Ein Verfahrensmangel von der im Ueberprüfungsantrage in obigem Belange erwähnten Art haftet der Entscheidung der Mietkommission also nicht an. In Ansehung weiterer im vorliegenden Falle auftauchenden, zum Teile im Ueberprüfungsantrage nebenbei erwähnten Fragen war eine Erörterung mangels eines hierauf gerichteten Ueberprüfungsbegehrens nicht am Platze.

Zu § 11, Z. 6 W.-A.-G.: Der Anforderungsgrund des § 11, Z. 6 W.-A.-G. ist nicht gegeben, wenn der Tod des bisherigen Mieters vor Wirksamkeitsbeginn des Wohnungsanforderungsgesetzes eingetreten ist, und die Miete von Erben nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich fortgesetzt wird.

Das Oberlandesgericht in Wien hat am 23. Juni 1923 infolge des Antrages des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Mai 1923, Z. 29235, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Josefstadt vom 27. April 1923, Wa VI 31, mit welchem dem Einspruche der Rosa F. gegen den Anforderungsbeschuß vom 22. März 1923, M.B.A. 8, Z. 2194, betreffend die Wohnung 8. . . gasse 26, keine Folge gegeben und die Anforderung bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, zu Nr. I—1037/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt: Am 8. Dezember 1922 starb die Wohnungsinhaberin Karoline P., am 9. Dezember 1922 zog die Erbin derselben Rosa F. mit Wissen des Hauseigentümers in die Wohnung und meldete sich am selben Tage polizeilich an. Am 26. Jänner 1923 wurde die Wohnung gemäß § 14, Absatz 2, lit. b Anforderungsgesetz allgemein angefordert, am 6. März 1923 hat das magistratische Bezirksamt 8 auf diese Anforderung verzichtet, am 8. März 1923 wurde der Nachlaß der Karoline P. der Rosa F. eingeworfen. Am 9. März 1923 meldete sich Rosa F. in ihrer früheren Wohnung Baben, . . . gasse 2 ab. Am 22. März 1923 erging die Anforderung gemäß § 11, Punkt 6 des Anforderungsgesetzes. Die Mietkommission hat den Einspruch gegen die Anforderung zurückgewiesen, weil die Voraussetzungen nach § 11, Punkt 6 gegeben seien und die Rechtsansicht der Einspruchswerberin, daß § 39, Absatz 2 Anforderungsgesetz auf den gegebenen Fall keine Anwendung finde, weil Karoline P. vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes gestorben ist, nicht beigepflichtet werden könne, weil der Sinn der Gesetzesstelle der sei, daß Verfahren, die nach früheren Bestimmungen rechtskräftig erledigt sind, durch das neue Gesetz nicht berührt werden, daß aber aus § 39, Absatz 2 nicht gefolgert werden könne, daß das Gesetz auf Verhältnisse, die vor seinem Wirksamkeitsbeginn (1. Jänner 1923) eintraten, nach diesem Tage aber noch fortbestehen, nicht anwendbar sei.

Das Oberlandesgericht hält diesen Satz in der Allgemeinheit, wie er ausgesprochen wurde, nicht für richtig und insbesondere seine Anwendung auf den vorliegenden Fall für eine Verletzung des Gesetzes. Rosa F. hat als Erbin der Karoline P. die Miete gemäß § 1116 a. B. G.-B. fortgesetzt, was somit am Tage der Anforderung die Mieterin der Wohnung und war auch ihre Inhaberin. Das Ereignis, von dem § 11, Punkt 6 Anforderungsgesetz die Anforderung abhängig macht, nämlich der Tod des bisherigen Mieters, fiel in die Zeit vor Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes; es setzte aber Rosa F. nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich die Miete fort. Der Tod der Karoline P. kann daher zur Begründung der Anforderung nicht herangezogen werden, da das Gesetz bei seinem Inkrafttreten die oben bezeichneten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse vorfand, denen auch die anforderungsberechtigten Behörden, aus wichtigen Gründen durch den Verzicht auf die Anforderung vom 26. Jänner 1923 Rechnung getragen hat. Es mußte daher, wie oben, erkannt werden.

Zu § 28: Wenn die Gemeinde (Mietamt) die beschwerdeführende Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof durch Verzicht auf die Geltendmachung eines bestimmten Anforderungsgrundes klaglos gestellt hat, so ist dies als Verzicht im Sinne des § 28, Absatz 1 W.-A.-G. anzusehen. Die Gemeinde hat das Recht verwirkt, die Räume aus dem gleichen Grunde bei ungeänderter Sach- und Rechtslage nochmals anzufordern.

Zu § 33: Fragen des Tatbestandes, die der freien Beweiswürdigung durch die Mietkommission unterliegen, sind im Sinne dieser Gesetzesstelle von der Ueberprüfung ausgenommen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 16. April 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 14. Februar 1924, Nr. 15 b, 3635, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Innere Stadt vom 11. Jänner 1924, Wa II 119/23/8, womit dem Einspruche des Dr. Bernhard P., Arzt in Wien, der Margarete A., Hauseigentümerin in Wien, des Dr. Jghu L., Rechtsanwalt in Wien und der Urproduktionsgesellschaft m. b. H. in Wien, sämtliche 1. . . gasse 7, gegen den Anforderungsbeschuß des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk in Wien vom 3. Dezember 1923, Z. 568/2/23, betreffend die im Hause 1. . . gasse 7, II/25/26, gelegenen Räume Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1038/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

B e g r ü n d u n g: Mit Beschuß des Magistrates Wien vom 6. Oktober 1922, Z. 2392, wurden die zur Wohnung Nr. 26 des obigen Hauses gehörigen 3 Zimmer und 2 Kabinette samt Nebenräumen als überzählig im Sinne des § 8, Punkt 5 der Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 31. März 1921, Nr. 15, 3828, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 26 und überdies, da diese Räume ohne Bewilligung im Sinne des § 2 der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, Nr.-G.-Bl. Nr. 114, den Wohnzwecken entzogen wurden, gemäß § 8, Punkt 8 a der oben angeführten Verordnung vom 31. März 1921 angefordert. Dem gegen diese Anforderung von den Beteiligten erhobenen Einspruche wurde mit Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien vom 13. November 1922, Z. 219, keine Folge gegeben. Gegen letztere Entscheidung wurde seitens der Urproduktionsgesellschaft m. b. H. in Wien, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Bei der daselbst stattgehabten mündlichen Verhandlung, und zwar am 26. Mai 1923, hat der Vertreter des Mietamtes die Erklärung abgegeben, daß auf der Geltendmachung des Anforderungsgrundes nach § 8, Punkt 8 a der Anforderungsverordnung vom 31. März 1921, verzichtet werde, was von der Beschwerdeführerin zur Kenntnis genommen wurde. Unter Hinweis darauf, daß die Beschwerde durch den Vertreter des Mietamtes erklärt und von der Beschwerdeführerin zur Kenntnis genommenen Verzicht auf die Geltendmachung des angeführten Anforderungsgrundes (§ 8, Punkt 8 a) und die Anforderung der Nebenräume und die in diesem Umfange bewirkte Klaglosigkeit der Beschwerdeführerin gegenstandslos geworden sei, hat der Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 26. Mai 1923, Z. 3323 B.-G.-H., nur mehr über die Beschwerde gegen die auf § 8, Punkt 5 der Anforderungsverordnung vom 31. März 1921, erkannt und in diesem Umfange die angefochtene Entscheidung des Mietamtes als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Mit Beschuß der Gemeinde Wien vom 3. Dezember 1923, Z. 568/2, wurden die vorerwähnten 3 Zimmer und 2 Kabinette samt Vorzimmer, sowie das am rechten Wohnungsende (Schottenring) gelegene Zimmer (Wohnung Nr. 25 des genannten Hauses) im Sinne des § 11, Punkt 4 und 10 a W.-A.-G. angefordert, wobei als Anforderungsgrund angegeben wurde, daß die Wohnung aus 9 Zimmern, 4 Kabinetten, 3 Vorzimmern und entsprechenden Nebenräumen bestehe, vom Wohnungsinhaber (Dr. Bernhard P.), dessen Frau und angeblich von der achttjährigen Tochter bewohnt werde, der Wohnungsinhaber in der Wohnung seinen Beruf als Arzt ausübe, er nach der Personenanzahl Anspruch auf vier Räume habe, wogegen er zur Ausübung seines Berufes drei Räume benötige, weshalb sechs Räume als überzählig zu betrachten seien (§ 10, Absatz 1, lit. b W.-A.-G.), und daß die an die Urproduktionsgesellschaft und Dr. Jghu L. untervermieteten 3 Zimmer und 2 Kabinette samt Vorzimmer (Wohnung Nr. 26), welche nach Angabe des Wohnungsinhabers bis Sommer 1920 für eigene Wohnzwecke verwendet wurden, ohne die vorgeschriebene Bewilligung dem Wohnzwecke entzogen worden seien (§ 11, P. 10 a W.-A.-G.). Ueber Einspruch der Beteiligten hat die Mietkommission beim Bezirksgerichte Innere Stadt mit der Entscheidung vom 11. Jänner 1924, Wa II 119/23/8, die Anforderung ihrem ganzen Umfange nach aufgehoben. Diese Entscheidung wird nun seitens des Antragstellers wegen mehrfacher Gesetzesverletzungen bekämpft.

In erster Linie erhebt der Antragsteller eine Gesetzesverletzung darin, daß die Mietkommission hinsichtlich der an die Urproduktionsgesellschaft m. b. H. und Dr. Jghu L. untervermieteten Räume (es sind dies jene Räume, welche den Gegenstand der Anforderung vom 6. Oktober 1922, Z. 2392, bildeten) im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 1923, Z. 3323 B.-G.-H. res judicata angenommen habe. Dem gegenüber ist vor allem

zu bemerken, daß die Mietkommission in ihrer Entscheidung keineswegs res judicata angenommen hat, daß sie vielmehr auf dem Standpunkte steht, und zwar in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Einspruchswerber (Urproduktionsgesellschaft m. b. H. und Dr. Jghu L.), daß die anfordernde Gemeinde auf die Anforderung aus dem Grunde des § 8, Punkt 8 a der Anforderungsverordnung vom 31. März 1921 verzichtet habe.

Das Oberlandesgericht pflichtet diesbezüglich der Mietkommission bei und erachtet, daß die vom Vertreter der Gemeinde Wien vor dem Verwaltungsgerichtshofe abgegebene Erklärung nichts anderes beinhalte, als daß die Gemeinde auf eine Anforderung der fraglichen Räume aus dem Grunde des Mangels der erforderlichen behördlichen Bewilligung zur Umwandlung von Wohnräumen in Geschäftsräume verzichte. Dieser Verzicht ist ein Ausfluß des der Gemeinde nach § 28, Z. 1 W.-A.-G., zustehenden Rechtes aus wichtigen Gründen auf die Anforderung zu verzichten. Hat sie nun eine solche Erklärung abgegeben, hat sie das Recht verwirkt, die fraglichen Räume aus dem gleichen Grunde (Mangel der erforderlichen behördlichen Bewilligung zur Umwandlung von Wohnräumen in Geschäftsräume) bei ungeänderter Sach- und Rechtslage nochmals anzufordern. Hierbei ist es gleichgültig, welche Gründe die Gemeinde seinerzeit bewogen haben, eine solche Erklärung abzugeben, und daß die Anforderungsverordnung vom 31. März 1921 inzwischen aufgehoben wurde, da ja das derzeit bestehende Wohnungsanforderungsgesetz in der Bestimmung des § 11, Punkt 10 a, den gleichen Tatbestand umfaßt, wie § 8, Punkt 8 a der Anforderungsverordnung vom 31. März 1921. Daß der Vertreter der Gemeinde Wien (Wohnungsamt) eine die Gemeinde Wien verpflichtende Verzichtserklärung nach der besagten Richtung hin abgeben konnte, daran kann wohl nicht gezweifelt werden.

Aus dem Gesagten geht demnach hervor, daß die Mietkommission den Anforderungsgrund des § 10 a W.-A.-G. wegen des erfolgten Verzichtes mit Recht als nicht gegeben angenommen hat, weshalb die Entscheidung derselben in diesem Belange das Gesetz nicht verletzt. Eine Verletzung des Gesetzes erblickt der Antragsteller auch darin, daß die Mietkommission in ihrer Entscheidung angenommen habe, daß der Anforderungsgrund des § 11, Z. 4 (§ 10, Absatz 1, lit. b) W.-A.-G., hinsichtlich der an die Urproduktionsgesellschaft m. b. H. und Dr. Jghu L. untervermieteten Räume nicht geltend gemacht wurde. Es mag sein, daß die Mietkommission diesfalls auf einem unrichtigen Standpunkte steht.

Das Oberlandesgericht Wien ist jedoch der Anschauung, daß mit dem Wegfalle des Anforderungsgrundes des § 11, Punkt 10 a W.-A.-G., die fraglichen Räume aus dem Wohnungsbestande des Wohnungsinhabers ausgeschieden sind und daher für die Frage seines Wohnungsbedarfes nicht mehr in Berücksichtigung kommen. Diese Räume sind nämlich nun endgültig Geschäftsräume und als solche nur nach den für Geschäftsräume geltenden Bestimmungen anforderbar. Es ist demnach nicht mehr zu unteruchen, ob sich die auf § 11/4 (§ 10, Absatz 1 b) W.-A.-G. gestützte Anforderung auch auf die gegenständlichen Räume bezieht, denn als Geschäftsräume — und als solche müssen sie nunmehr angesehen werden — sind sie auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmung nicht anforderbar.

Was nun das am rechten Wohnungsende (Schottenring) gelegene Zimmer betrifft, so erklärt der Antragsteller, daß in dieser Beziehung die Voraussetzungen des geltend gemachten Anforderungsgrundes (§ 11, P. 10 a W.-A.-G.) nicht vorliegen, daß aber die Entscheidung, insofern sie über den Anforderungsgrund des § 11, Z. 4 W.-A.-G. abspricht, auf einem mangelhaften Verfahren beruhe, indem sich die Entscheidung der Mietkommission diesfalls auf ein nicht befriedigendes Gutachten des Sachverständigen stütze. Auch in diesem Punkte kann eine Verletzung des Gesetzes nicht festgestellt werden.

Ob im einzelnen Falle ein Beweismittel die Eignung besitzt, Grundlage einer tatsächlichen Feststellung zu sein, muß der entscheidenden Mietkommission überlassen bleiben. Es liegt dies im Wesen der freien Beweiswürdigung. Tatsächliche Feststellungen, welche auf Grund freier Beweiswürdigung gemacht wurden, können im Wege des § 33 W.-A.-G. vom Oberlandesgerichte nicht überprüft werden; diese Feststellungen stehen vielmehr unerrückbar fest und es muß an ihnen festgehalten werden. Die behaupteten Gesetzesverletzungen liegen daher nicht vor, weshalb wie oben zu erkennen war.

Eine Anforderung nach § 17, Absatz 2, W.-A.-G., die nur wirkliche Geschäftsräume, nicht aber zu Geschäftszwecken benützte Wohnräume treffen kann, ist nicht bloß an die in dieser Gesetzesstelle Punkt 1 bis 6 angeführten Voraussetzungen geknüpft, sondern auch nur zur Beschaffung jener Ersatzräume zulässig, die von der Gemeinde zur Unterbringung bestimmter, bisher in Wohnungen betriebener Geschäfte und Kanzleien bei Anforderung dieser Wohnungen zu beschaffen sind.

Es muß demnach im Falle der Anforderung von Geschäfts-, beziehungsweise Kanzleiräumen zum Zwecke der Ersatzbeschaffung ein durch Anforderung von Wohnräumen, die gegenwärtig Geschäfts- oder Kanzleizwecken dienen, entstandener konkreter Bedarf vorhanden sein.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 29. Dezember 1923 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. November 1923, Z. 61973, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Neubau vom 9. Mai 1923, Wa IX 19/5, womit dem Einspruche des Franz Josef L.

gegen den Anforderungsbefehl des magistratischen Bezirksamtes für den 7. Bezirk Wiens vom 2. März 1924, Z. 136, betreffend das im Hause Wien 7. . . gasse 15 gelegene Geschäftslokal Nr. 3, 1/2, nicht Folge gegeben und der Anforderungsbefehl bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1193/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Anforderung des Geschäftslokales (Wassentaden mit Keller) durch die Gemeinde erfolgte auf Grund der Bestimmungen des § 17, (2) 1., beziehungsweise 2. B.-A.-G., sie wurde durch die Entscheidung der Mietkommission mit der Begründung bestätigt, daß das Lokal erwiesenermaßen seit längerer Zeit nur zur Aufbewahrung unbedeutender Gegenstände, nicht aber einem Geschäftsverkehre dient, also vollkommen unbenützt ist. Da der Fall des § 11, P. 11, B.-A.-G. (Anforderung leerstehender Geschäftsräume, die zu Wohnzwecken umgestaltet werden können) nicht vorliegt, war die Entscheidung nur im Hinblick auf § 17 B.-A.-G. zu überprüfen, worauf auch der Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung abzielt.

Nach § 17 B.-A.-G. (und übereinstimmend damit Artikel IV der Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 29. Dezember 1922) kann nun eine Anforderung von Geschäftsräumen, auch wenn sie den Anforderungen der Punkte 1 bis 6 des 2. Absatzes 1. c. entsprechen, nur zum Zwecke der Beschaffung von Erfahrungsräumen für angeforderte, Geschäftszwecke dienende Wohnräume nach Absatz 1, 1. c. stattfinden. Diese Voraussetzung der Anforderung hat die Entscheidung der Mietkommission, welche sich lediglich auf das Unbenütztein des Geschäftslokales beruft, übersehen. Aus den vorliegenden Akten ergibt sich der oben erwähnte Anforderungszweck keineswegs, aus denselben ist vielmehr im Gegenteile zu entnehmen, daß eine Zuweisung des Lokales an Fritz W. behufs Betriebes einer Konditorei erfolgte. Die zu überprüfende Entscheidung widerspricht also nach dem Gesagten den gesetzlichen Bestimmungen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 5. März 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. Februar 1924, G.-Z. 58724, Abt. 4/23, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Innere Stadt vom 2. Juli 1923, Wa I 889, womit dem Einspruche des Hauseigentümers, der Drahtseilbahnindustrie A.-G., des Dr. Robert T., Geschäftsführer der Wohlfahrtsvereinigung der Angestellten der niederösterreichischen Landesregierung, der Anna Ch., der Rosa F., der Anna T., gegen den Anforderungsbefehl des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk Wiens vom 2. Mai 1923, Z. 6217, betreffend die im Hause Wien, 1. . . gasse 8, im 4. Stocke gelegenen, an die „Stafa“ vermieteten Geschäftsräume nicht Folge gegeben und der Anforderungsbefehl bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1024/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Anforderung der Gemeinde bezieht sich auf die an die „Stafa“ vermieteten Geschäftsräume im 4. Stocke des oben bezeichneten Hauses und wird unter Bezugnahme auf § 17, Absatz 3 (richtig 2), P. 3 B.-A.-G. damit begründet, daß die „Stafa“ sämtliche Räume am 27. März 1923 der Drahtseilbahnindustrie A.-G. überließ, wodurch eine Aenderung des bisherigen Verwendungszweckes eingetreten ist, die im öffentlichen Interesse weniger geboten ist, als die Anforderung. Die Mietkommission hat diese Anforderung bestätigt, weil der soziale Zweck der Ueberlassung dieser Räume an die als Einspruchswerberin auftretende Wohlfahrtsvereinigung zu Bureauzwecken nicht mehr bestehe, die Räume von privaten, auf Gewinn berechneten Aktiengesellschaften benützt werden und das öffentliche Interesse die Rückführung der Räume zum ursprünglichen Wohnzwecke gebiete, weil endlich für die drei letztgenannten Einspruchswerber als Untermieterinnen ein gesetzlicher Schutz nicht bestehe, die Anforderung gemäß § 17, Absatz 3 (richtig 2), P. 3 B.-A.-G. daher voll gerechtfertigt sei. Die Frage, ob sich die Anforderung auch auf die in Untermiete stehenden drei Räume bezog und ob bezüglich dieser Räume von einer Anforderung von Geschäftsräumen überhaupt die Rede sein könne, hatte außer Betracht zu bleiben, da sie im Ueberprüfungsantrage nicht releviert wird und die Anforderung schon aus anderen Gründen als gescheitert zu erkennen ist.

Sowohl die Gemeinde als auch die Mietkommission übersehen nämlich vollständig, daß die Anforderung nach § 17, Absatz 2 B.-A.-G. (Wiener Durchführungsverordnung Artikel IV), nur zur Beschaffung jener Erfahrungsräume zulässig ist, welche von der Gemeinde zur Unterbringung bestimmter, bisher in Wohnungen betriebener Geschäfte und Kanzleien bei Anforderung dieser Wohnungen zu beschaffen sind und daß sie nur wirkliche Geschäftsräume, nicht aber zu Geschäftszwecken benützte Wohnräume treffen kann. Da diese Voraussetzung der Anforderung nicht dargetan ist, die angeforderten Räume im Gegenteile, wie sich aus den in den Akten ersiegenden Einladungen der Nr. 15 b an die Interessenten zu einer Augenscheinsverhandlung wegen Adaptierung ergibt und von der Mietkommission auch angenommen wurde, dem Wohnungszwecke zugeführt werden sollen, wird durch die Anforderung und ihre Befähigung von Seite der Mietkommission das Gesetz verletzt.

Selbst unter dem Gesichtspunkte des § 17, Absatz 1, zweiter Satz, welcher aber hier von keiner Seite geltend gemacht wurde, wäre die Anforderung unzu-

lässig, weil die hier gesetzlich angeordnete Bedingung, daß Erfahrungsräume für die in den angeforderten Räumen untergebrachten Geschäfte und Kanzleien beschafft wurden, nicht erfüllt erscheint.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 12. März 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Februar 1924, Z. 9980, Abt. 4, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Döbling vom 18. Dezember 1923, Wa 125/7, womit dem Einspruche des Karl A. K., Ingenieur und akademischer Architekt in Wien, 19. . . platz 1, gegen den Anforderungsbefehl des Magistrates Wien vom 28. September 1923, magistratisches Bezirksamt für den 19. Bezirk, Z. A. 138, betreffend das im Hause Wien 19. . . platz 1 gelegene Atelier, Tür Nr. 11, keine Folge gegeben und der Anforderungsbefehl bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1040/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Anforderung eines Ateliers, also eines Geschäftsraumes, aus dem Grunde des § 17, Absatz 2 B.-A.-G., jomit zum Zwecke der Unterbringung eines Geschäftes, beziehungsweise Ateliers. Die Mietkommission hat dem Einspruche des Inhabers dieses Ateliers, Karl A. K., welcher geltend machte, daß dasselbe von ihm benützt und benötigt werde, keine Folge gegeben, wobei sie zum Ausdruck brachte, daß das angeforderte Atelier durch mehrere Jahre als Depot, für Untervermietung, nur nicht für die eigenen Zwecke des Einspruchswerbers gebietet habe.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung behauptet nun, daß durch diese Entscheidung das Gesetz verletzt werde, da die Anforderung entgegen den Bestimmungen des § 17, Absatz 2 B.-A.-G., nicht zur Beschaffung von Erfahrungsräumen für nach § 17, Absatz 1 B.-A.-G. angeforderte, zu Kanzlei- oder Geschäftszwecken benützte Wohnräume erfolgte.

Das Oberlandesgericht Wien ersichtet in diesem Belange der Anschauung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung aus nachfolgenden Erwägungen bei: Das Wohnungsanforderungsgesetz unterscheidet im § 17 B.-A.-G. drei Arten von Anforderungen von Geschäftsräumen, und zwar: 1. Die Anforderung von Wohnungen zum Zwecke der Unterbringung von Kanzleien und Geschäften (wenn hiedurch gleichzeitig eine bisher für Kanzlei- oder Geschäftszwecke benützte Wohnung für Wohnzwecke frei wird); 2. die Anforderung von Räumen, die Kanzlei- oder Geschäftszwecken dienen, für Wohnzwecke und 3. die Anforderung von Geschäftsräumen für Geschäftszwecke.

Gegenständlich kommt also der dritte Fall in Betracht. Diese Anforderung ist einmal an die im § 17, Absatz 2, Punkt 1 bis 6 B.-A.-G. angeführten Voraussetzungen geknüpft, worüber eine Erörterung entfallen muß, weil in dieser Hinsicht eine Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission nicht beantragt ist.

Ein weiteres Erfordernis ergibt sich aus den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des § 17 B.-A.-G. Darnach dient nämlich die Anforderung von Geschäftsräumen für Geschäftszwecke lediglich zur Beschaffung von Erfahrungsräumen, wenn Räume, die eigentlich Wohnungen sind, gegenwärtig aber für Geschäfts- oder Kanzleizwecke verwendet werden, wieder dem Wohnzwecke zugeführt und zu diesem Behufe angefordert werden sollen (zweiter Fall). Eine solche Anforderung ist nur unter der Bedingung gestattet, daß für die betreffende Kanzlei oder das betreffende Geschäft andere nach Lage und Beschaffenheit geeignete Erfahrungsräume beschafft werden. Es muß demnach im Falle der Anforderung von Geschäfts-, beziehungsweise Kanzleiräumen zum Zwecke der Ersatzbeschaffung ein durch Anforderung von Wohnräumen, die gegenwärtig Geschäfts- und Kanzleizwecken dienen, entstandener konkreter Bedarf vorhanden sein.

Diesem Umstande hat nun die Mietkommission in ihrer Entscheidung ebensowenig Rechnung getragen wie der Anforderungsbefehl, der in keiner Weise zu erkennen gibt, daß das fragliche Atelier zum Zwecke einer Ersatzbeschaffung für einen angeforderten Wohnraum, der Kanzlei- oder Geschäftszwecken dient, angefordert wurde, obwohl dies zu den gesetzlichen Voraussetzungen des in Rede stehenden Anforderungsgrundes gehört und daher nach § 2, Z. 5, des gerichtlichen Verfahrens außer Streitigkeiten, beziehungsweise § 28 B.-G. und § 8 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, von amtswegen zu berücksichtigen war.

Die Entscheidung der Mietkommission verletzt demnach das Gesetz.

Zu § 11, Z. 3 und 4. Der bloße Wille des Wohnungsinhabers, eine Wohnung nicht aufzugeben, kann vor der Anforderung wegen Unbenütztein oder unzulänglicher Benützung der Wohnung nicht schützen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 6. Februar 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 10. Jänner 1924, Nr. 15 b 9, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Landstraße vom 17. September 1923, Wa X 78/4, womit dem Einspruche des Otto T., Reisenden in Wien, 3. . . straße 49/11, gegen den Anforderungsbefehl der Gemeinde Wien vom

14. Juni 1923, Wr III 1562, betreffend die im Hause Wien 3. . . straße 49 gelegene Wohnung Nr. 11 Folge gegeben und der Anforderungsbefehl aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1017/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Die Mietkommission verneint das Vorliegen des Anforderungsgrundes des § 11, Z. 5 a W.-A.-G. darum, weil die Voraussetzung hierfür nicht zutrifft, indem der Wohnungsinhaber, welcher den überwiegenden Teil der Zeit beruflich in der Provinz sich aufhält, den Wohnsitz in der Wohnung faktisch nicht aufgegeben hat. Die die Überprüfung beantragende Behörde führt zutreffend an, daß der bloße Wille, die Wohnung nicht aufzugeben, wohl die Wirkung erzeugen kann, daß trotz der faktischen Abwesenheit der Wohnsitz im Sinne des § 66 Z. 1. fortbesteht, daß aber dieser bloße Wille vor der Anforderung der Wohnung nicht zu schätzen vermag. Im Falle der Abwesenheit kann die Wohnung, mag auch der Inhaber den Willen haben, die Wohnung zu behalten, gemäß § 9, Absatz 1, § 19, Absatz 1 und § 11, Z. 3 W.-A.-G. als unbenützt, eventuell gemäß § 10, Absatz 1, lit. a und § 11, Z. 4 W.-A.-G. als unzulänglich benützt angefordert werden. Ob ein solcher Grund hier gegeben sei, ist im vorliegenden Falle nicht zu prüfen; denn der Antrag richtet sich nur darauf zu überprüfen, ob der Anforderungsgrund des § 11, Z. 5 a W.-A.-G. vorliegt. Nach dieser Gesetzesstelle ist die Anforderung zulässig, wenn die Wohnung zur Gänze untervermietet oder an anderen Personen als an die Ehegattin oder an Verwandte in gerader Linie überlassen wird. Die Feststellung der Mietkommission, daß der Wohnungsinhaber „den Wohnsitz faktisch nicht aufgegeben hat“, schließt das Vorliegen des Anforderungsgrundes nach § 11, Z. 5 a W.-A.-G. wirklich aus. Die Entscheidung der Mietkommission ist also, insofern sie den Anforderungsgrund des § 11, Z. 5 a W.-A.-G. als nicht gegeben findet, nicht gesetzwidrig.

Zu § 16. Die gesetzliche Anforderung nach § 16 tritt nur ein, wenn die Wohnung des öffentlichen Angestellten auf die im Gesetze bestimmte bezeichnete Art frei wird, also durch Pensionierung, Pensionierung oder Ableben, nicht auch, wenn das Freiwerden der Wohnung auf einen anderen Grund zurückgeht.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 9. April 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 15. März 1924, Wr. Abt. 15 b, 6238, auf außerordentliche Überprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Meidling vom 28. Dezember 1923, Wa 11 52/6, womit dem Einspruche des Wohnungsausschusses der österreichischen Südbahn in Wien, 4. Favoritenstraße 66, gegen den Bescheid des Magistrates Wien, Abt. 15 b, vom 30. Oktober 1923, Z. 33795, betreffend die im Hause in Wien, 12. . . straße 136, 1/9, gelegene Wohnung Folge gegeben und die Wohnung gemäß § 16 W.-A.-G. zugunsten der Dienststelle (Südbahngesellschaft) als kraft des Gesetzes angefordert und gemäß § 25, Absatz 11 W.-A.-G. dieser Dienststelle zugewiesen wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1079/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Der gegenständlichen Anforderungssache liegt nachfolgender unbeschränkter Tatbestand zugrunde.

Otilie P., k. k. Lehrerin und Gattin des derzeit bereits pensionierten Inspektors der Südbahn Alois P., wohnhaft in Wien, 12. . . straße 136, 1/9, wurde am 1. Mai 1923 zur Oberlehrerin und Leiterin der Mädchen Volksschule in Wien, 5. . . gasse 2 ernannt. Diese Stelle ist mit dem Genuße einer Naturalwohnung verbunden. Zur Zeit der Ernennung der Otilie P. zur Oberlehrerin und Leiterin der genannten Volksschule stand ihr Gatte Alois P. noch im aktiven Dienste. Im August 1923 suchte er um seine Pensionierung an, die ihm in den folgenden Wochen auch bewilligt wurde. Die Naturalwohnung, 5. . . gasse 2, konnte von den Eheleuten P. nicht sofort nach der Ernennung der Otilie P. bezogen werden, da sie noch von deren Vorgänger, dem pensionierten Oberlehrer Fritz E., besetzt war, dem die Gemeinde erst eine Wohnung zuweisen mußte. Diese Zuweisung erfolgte für die Wohnung in Wien, 13. . . straße 62/8 mit Beschluß der Wohnungskommission vom 27. Oktober 1923, Z. 33795, womit die obige Naturalwohnung für die Eheleute P. frei wurde. Die in Frage stehende Wohnung in Wien, 12. . . straße 136, 1/9, stellte der Eigentümer dieses Hauses dem Wohnungsamte zur Zuweisung an den Arzt Dr. Karl L. zur Verfügung, dem sie auch mit Beschluß der Wohnungskommission vom 1. Dezember 1923 zugewiesen wurde. Der Wohnungsausschuß der österreichischen Südbahn Wien hat mit Schreiben vom 13. September 1923, Gv.-Nr. 721, beim Wohnungsamte den Antrag auf Anforderung der fraglichen Wohnung gemäß § 16 W.-A.-G. und deren Zuweisung gemäß § 25, Absatz 11 W.-A.-G. an die Dienststelle eingebracht. Der Magistrat Wien, Abt. 15 b, hat mit Bescheid vom 30. Oktober 1923, Z. 33795, diesen vom Wohnungsausschuß der österreichischen Südbahn Wien gestellten Antrag abgewiesen, wogegen seitens des Wohnungsausschusses Wien österreichische Südbahn rechtzeitig der Einspruch erhoben wurde.

Die Mietkommission hat nun mit obiger Entscheidung dem Einspruche stattgegeben und im Sinne des Antrages des Wohnungsausschusses Wien der österreichischen Südbahn erkannt, indem sie der Meinung Ausdruck gab, daß die Voraussetzungen für eine Anforderung im Sinne des § 16 W.-A.-G. deshalb vorliegen, weil es dem Alois P. dadurch, daß seine Gattin eine Naturalwohnung erhielt, ermöglicht worden sei, seine Wohnung, 12. . . straße 136, 1/9, aufzugeben, wobei der Kausalzusammenhang zwischen dem Freiwerden der Wohnung und der Pensionierung in der Erwägung erblickt wurde, daß, wenn der Wohnungsinhaber um seine Pensionierung nicht angefleht hätte, sondern wenn seine Gattin sich hätte abbauen lassen, die Wohnung nicht frei geworden wäre. In diesem Belange erzieht nun der Antragsteller eine Verletzung des Gesetzes, weshalb die Überprüfung der Entscheidung der Mietkommission beantragt wird.

Das Oberlandesgericht hält nun die angeführte Entscheidung der Mietkommission aus nachfolgenden Erwägungen als nicht dem Gesetze entsprechend. Gemäß § 16 W.-A.-G. gilt die Wohnung eines Angestellten einer öffentlichen Verkehrsunternehmung zugunsten der Dienststelle des betreffenden Angestellten kraft des Gesetzes als angefordert, wenn sie aus Anlaß seiner Pensionierung, Pensionierung oder seines Ablebens nicht mehr von dem Angestellten oder dessen Familie benötigt wird.

Alois P. konnte seine Wohnung nur deshalb aufgeben, weil seine Gattin eine Naturalwohnung erhielt. Hätte sie die Naturalwohnung nicht erhalten, so hätte Alois P. seine Wohnung behalten müssen. Die Zuweisung der Wohnung an Dr. L. ist aber wieder eine Folge der Ernennung der Otilie P. zur Oberlehrerin, woraus sich notwendigerweise der Schluß ergibt, daß das Freiwerden der Wohnung keineswegs mit der Pensionierung des Alois P. zusammenhängt, sondern durch die Ernennung der Gattin zur Oberlehrerin verursacht wurde. Die Ueberföhlung der Eheleute hätte normaler Weise schon im Mai 1923, also mehrere Monate vor der Pensionierung des Alois P. stattgefunden, wenn für Fritz E., der damals in der Naturalwohnung noch wohnte, eine andere Wohnung bereit gestanden wäre. Aus den Akten geht nun hervor, daß die fragliche Angelegenheit zunächst in Form eines Wohnungstausches zwischen Alois P. und Fritz E. hätte erledigt werden sollen. Diese Art der Erledigung scheiterte daran, daß die in Frage stehende Wohnung für Fritz E. zu groß war. Am 27. Oktober 1923 wurde dem Fritz E. endlich eine Mietwohnung zugewiesen, womit die von ihm bisher bewohnte Naturalwohnung, auf die Otilie P. mit ihrer Ernennung (1. Mai 1923) mit Recht Anspruch erheben konnte, für die Familie P. beziehbar wurde. Aus dem Gesagten geht hervor, daß Otilie P. das Recht auf Besitz und Genuß der Naturalwohnung noch während der Aktivität ihres Gatten erworben hat, daß diese Wohnung von der Familie P. auch dann bezogen worden wäre, wenn ihr Gatte im aktiven Dienste verblieben wäre, und daß sich infolge des oben geschilderten Hindernisses die Ueberföhlung in die Naturalwohnung verzögerte und erst zu einer Zeit erfolgte, in welcher mittlerweile der Uebertritt des Alois P. in den Ruhestand erfolgt war.

Bei dieser Sachlage kann nun wohl nicht gesagt werden, daß die in Frage stehende Wohnung aus Anlaß der Pensionierung des Alois P. nicht mehr von ihm oder dessen Familie benötigt wurde, daß vielmehr die Annahme gerechtfertigt ist, daß das Nichtbenütigen dieser Wohnung seinen Grund in dem Erwerbe der mit der Ernennung der Otilie P. verbundenen Naturalwohnung hat. Was geschehen wäre, wenn sich Otilie P. hätte abbauen lassen, ist belanglos, da diese Frage nicht zur Entscheidung steht. Die Voraussetzungen des § 16 W.-A.-G. treffen daher nicht zu, weshalb die Entscheidung der Mietkommission das Gesetz in der angeführten Bestimmung verletzt. Bei dieser Sachlage kann der Umstand unerörtert bleiben, daß im Zeitpunkte, als der Antrag des Wohnungsausschusses Wien der österreichischen Südbahn eingebracht wurde (13. September 1923), die gegenständliche Wohnung überhaupt noch nicht frei war, da dem Fritz E. eine Wohnung erst am 27. Oktober 1923 zugewiesen worden ist.

Zu § 11, Z. 10, P. a, Wohnungsanforderungsgesetz: Zur Führung eines Gewerbebetriebes gemietete und dafür hauptsächlich benötigte Räume, deren Hauptzweck daher ist, einem Geschäftsbetriebe zu dienen, sind Geschäftsräume, wenngleich sie daneben auch zur Deckung eines Wohnungsbedürfnisses verwendet werden. Darin, daß sie später gar nicht mehr zu Wohnzwecken verwendet werden, ist daher der Tatbestand des § 11, Z. 10, P. a, Wohnungsanforderungsgesetz, nicht zu sehen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 4. Juni 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 30. April 1924, Wr. Abt. 15 b, 11112, auf außerordentliche Überprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Margareten vom 1. März 1924, Wa 233/23/4, womit dem Einspruche der Anna B., Fröhdlerin und Kleiderhändlerin in Wien, 4. . . gasse 12 und Hans C.-S., Hausbesitzer, ebenda, gegen den Anforderungsbefehl des Magistrates Wien (4) vom 19. November 1923, Z. 1, betreffend die im Hause in Wien, 4. . . gasse 12, 1. Stock, Tür 6, befindliche Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbefehl aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht

öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1143/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Die Mietkommission hat mit obiger Entscheidung die auf § 11, Z. 10 a, B.-A.-G. gestützte Anforderung in der Erwägung aufgehoben, daß nach den gepflogenen Erhebungen die Wohnungsinhaberin in den gegenständlichen Räumen schon vor dem 29. April 1920 ihren Gewerbebetrieb ausgeübt habe, weshalb die Einholung einer Genehmigung der Wohnungsbehörde nach § 2 der Verordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, nicht erforderlich war, wobei zugleich der Meinung Ausdruck verliehen wurde, daß der Umstand, daß die Bestandsache auch der Deckung des Wohnbedürfnisses diene, den Charakter der Räume als Geschäftslokal deshalb nicht verändern, weil dieselben zu diesem Zwecke gemietet und hauptsächlich benützt wurden, die Unterkunft der Wohnungsinhaberin daselbst aber nur eine untergeordnete Rolle spielte.

Das Oberlandesgericht vermag in dieser Entscheidung der Mietkommission eine Gesetzeswidrigkeit nicht zu erblicken. Soweit im Ueberprüfungsantrage die Feststellungen der Mietkommission als nicht attemmäßig bezeichnet werden, muß bemerkt werden, daß dieser Einwand unbegründet ist, da alle Feststellungen sich mit der Aktenlage vollkommen decken. Stellt man sich nun auf den Standpunkt, daß die Räume zum Zwecke des Geschäftsbetriebes gemietet und zu diesem auch immer verwendet wurden, indem die Einspruchswerberin in den angeforderten Räumen (zwei Zimmer und Küche) seit dem Jahre 1916 — dieser Zeitpunkt ist unbestritten — ihr Erdbürogerber- und ihren Handel mit Wäsche, Bekleidungsgegenständen u. dgl. ausübte, wobei ein Zimmer als Verkaufstotal und eines als Lagerraum, beziehungsweise Probierraum für Kunden und Arbeitsraum benützt wurde, allerdings im zweiten Zimmer auch ihr Wohnbedürfnis befriedigte, so kann ungeachtet des Umstandes, daß die Einspruchswerberin nunmehr bei ihrem Gatten im 12. Bezirke wohnt, nicht gesagt werden, daß die fraglichen Räume ohne die vorgeschriebene Bewilligung dem Wohnzwecke entzogen wurden, da sie ja schon seit dem Jahre 1916 immer auch zur Gänze Geschäftszwecken dienten. In dieser Verwendung, die den Hauptzweck bildet, ist eine Änderung nicht eingetreten und der Umstand, daß die Einspruchswerberin nunmehr ihr Wohnbedürfnis in der Wohnung ihres Gatten befriedigt, bedingt noch keineswegs, daß von jetzt ab die Ausübung des Geschäftes in den fraglichen Räumen an eine besondere Bewilligung gebunden wäre; die Räume dienen nun dem Hauptzwecke (Geschäftsbetrieb) allein.

Der Ausschließungsgrund des § 14, Abs. 3, lit. d Wohnungsanforderungsgesetz (Hausbesorgerwohnungen) greift nur im Falle der allgemeinen Anforderungen gemäß § 14 B.-A.-G. Platz.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 25. Juni 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 2. Juni 1924, Nr. Abt. 15 b, 16946, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Währing vom 12. März 1924, Wa 42/2, womit dem Einspruche des Karl Sch. als Administrator des Hauses in Wien, 18. . . gasse 24, gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 18. Bezirk Wiens vom 11. Februar 1924, Z. 97, betreffend die im Hause Wien, 18. . . gasse 24, im Parterre gelegene Wohnung Nr. 1 Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1183/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Wohnungsanforderung erfolgte auf Grund des § 11, Z. 2 B.-A.-G. wegen Leerhebung der Wohnung. Die Mietkommission hob diese Anforderung unter Hinweis auf § 14 (3) B.-A.-G. auf, da es sich um eine Hausbesorgerwohnung handle, welche wieder als solche verwendet werden soll. Die Mietkommission hat hierbei übersehen, daß der von ihr angenommene Ausschließungsgrund lediglich im Falle der allgemeinen Anforderung gemäß § 14 B.-A.-G. Platz greift und daß im vorliegenden Falle der besondere Anforderungsgrund des § 11, Z. 2 B.-A.-G. geltend gemacht wurde. Der Mietkommission oblag es, die Voraussetzungen dieses letzteren Anforderungsgrundes an der Hand der Bestimmungen des § 11, Z. 2 und 8 (1) B.-A.-G. zu prüfen und ohne Rücksicht auf die hier unanwendbare Bestimmung des § 14 (3) B.-A.-G. über den Einspruch zu entscheiden. Die vorliegende Entscheidung der Mietkommission verletzt demnach das Gesetz.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

369. Abänderung einiger Bestimmungen der Konzessionsurkunde für die schmalspurige Lokalbahn von Smünd nach Groß-Grünung.

370. Außerkraftsetzung der Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Ruprechtshofen nach Gresten und Abänderung einiger Bestimmungen der Konzessionsurkunde für die schmalspurige Lokalbahn St. Pölten—Kirchberg an der Pielach (Pielachalbahn) und der Konzessionsurkunde für die schmalspurige Lokalbahn von Kirchberg an der Pielach über Maria-Zell nach Gußwerk.

371. Abänderung einiger Bestimmungen der Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Willendorf nach Neuntirchen.

372. Abänderung einiger Bestimmungen der Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Reß und Drosendorf.

373. Inkrafttreten des Haager Prozeßübereinkommens für den Verkehr mit dem Gebiete des spanischen Protektorates in Marokko.

374. Vollstreckung der Schiedsprüche und der vor Schiedsgerichten abgeschlossenen Vergleiche im Verhältnisse zum Deutschen Reich.

375. Abänderung der Durchführungsverordnung zum Pünzierungsgesetz.

376. Einbringung rückständiger Gebühren, Eisenbahnverkehrssteuern und Umsatzsteuern im Wege der Gerichte.

377. Herstellung, Verkauf und Freihalten von aus rohem Schweinefleisch hergestellten Lebensmitteln, die zum Genuße in ungekochtem oder ungebratenem Zustande bestimmt sind.

378. Anteil der Hochschulprofessoren am Kollegien- und Unterrichtsgeld.

379. Ausmaß der Entlohnung für die an den Hochschulen bestellten Hilfsassistenten.

380. Ausschreibung des Landesgerichtsprangels Salzburg aus dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien und seine Zuweisung zum Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck.

381. Aufhebung einiger Bestimmungen des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein.

382. Uebereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche Norwegen über die gegenseitige Notifizierung der Veränderungen im Stande der geistig Kranken.

383. Neuregelung der Remunerationen für Lehraufträge und Supplierungen an Hochschulen.

384. Bezeichnung der Mittlerstelle für den Grundverkehr in Tirol.

385. Bezeichnung der örtlichen Herkunft von gebrannten geistigen Getränken.

386. Zahl, mit der die Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Borspann und die vorübergehende Einquartierung im November 1924 zu vervielfachen ist.

387. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

388. Abänderung der Vorschriften über Meisterprüfungen an Anstalten.

389. Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatte.

390. Ermäßigung der Salutenumsatzsteuer und der Bankenumsatzsteuer (Zweite Umsatzsteuernovelle 1924).

391. Uebereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und der Türkischen Republik über den Abschluß eines Freundschaftsvertrages.

392. Uebereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und der Türkischen Republik über die Bedingungen der Niederlassung österreichischer Staatsangehöriger in der Türkei und türkischer Staatsangehöriger in Oesterreich.

393. Uebereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und der Türkischen Republik über die Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen.

394. Uebereinkommen, betreffend Abänderung des Artikels 338 des Staatsvertrages von Saint-Germain.

395. Bestrafung von Uebertretungen der Devisenvorschriften.

396. Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungsunternehmungen, Handelsunternehmungen und Verkehrsunternehmungen.

397. Einschränkungen in der Befreiung vom Auditoriengebühren an Hochschulen.

398. Beitritt Griechenlands zum Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentumes.

399. Beitritt Syriens und des Libanon zum Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentumes.

400. Abänderungen der Wälderbundsatzung.

401. Verordnung, womit gewisse glücksspielartige Formen des Betriebes von Waren oder Leistungen verboten werden.

402. Gebühr für die Eichtung von Donaudampfschiffen.

403. Abänderung der zwölften Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmalopöe.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

53. Fürsorgeabgabe, Aenderung der Vollzugsanweisung.

54. Zweite Wohnbausteuernovelle.

55. Dritte Wohnbausteuernovelle.

56. Durchführungsverordnung zur Zweiten Wohnbausteuernovelle.

57. Zuschläge zum Reinigungsgebühren für die Gebietsreinigung.

58. Regelung des Verkehrs von Motorschiffen im Donaukanal.

59. Grundsteuer, Ergänzung des Gesetzes vom 19. Jänner 1923.

60. Erwerbsteuerzuschlag für die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.

61. Prüfungstagen für Kraftfahrzeuge und ihre Führer.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhang: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

XII. (31. Dezember)

Erscheint monatlich einmal.

1924.

Inhalt:

Feuer- und explosions sichere Einlagerung von Motorbenzin in Sättigerpumpen-
anlagen „Securitas“.
Feuer- und explosions sichere Einlagerung von Motorbenzin in Sättigerdruck-
anlagen „Securitas“.
Fuhrwerksverkehr.
Aenderung des Organisationsstatutes des städtischen Fuhrwerksbetriebes.

Neuaufgabe der Geschäftseinteilung.

Zulassung der Plattenbauweise „System Wiszlocski“.

Legitimationskarten für Handlungsreisende.

Wohnungsanforderungen.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kund-
machungen:
im Bundesgesetzblatte.

Feuer- und explosions sichere Einlagerung von Motorbenzin in Sättigerpumpen- anlagen „Securitas“.

(Erlaß des Wiener Magistrates Abt. 36, Z. 14416/24).

Auf Grund der durch die M. Abt. 36 gepflogenen Erhebungen, des Ergebnisses der am 28. Oktober 1924 durchgeführten Brandprobe (M. Abt. 36, Z. 10578), der Gutachten der Professoren an der Technischen Hochschule in Wien, Hofrat Ing. Hanns Züptner und Dr. Emil Abel, des Ing. S. Münch, des Kommandos der städtischen Feuerwehr in Wien und auf Grund des § 18, Absatz 2, der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. Jänner 1901 betreffend den Verkehr mit Mineralölen, besteht gegen die Verwendung des von der „Berkeo“, Feuerschutzunternehmung, Ges. m. b. H., Wien, 20., Donaueschingenstraße 20 in den Verkehr gebrachten und in der nachfolgenden Beschreibung näher gekennzeichneten Verfahrens, Motorbenzin in Mengen auch über 1000 kg nach der Form der Sättigerpumpenanlage zu lagern und abzufüllen unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen kein Anstand:

1. In der Sättigerpumpenanlage „Securitas“ darf nur Benzin für Motorbetrieb mit einem spezifischen Gewichte von nicht über 0.750 gelagert werden.

2. Der Tank ist in der Regel in einer außerhalb von Bauobjekten gelegenen, gemauerten oder ausbetonierten, wasserdichten Grube, die keinen Abfluß besitzen darf, stand sicher zu lagern und nachher mit Sand, Asche oder Erde derart allseitig zu umgeben, daß jeder Hohlraum vermieden wird.

3. Die Beschüttung über dem Lagerbehälter muß mindestens 1.5 m hoch sein.

4. Ueber der Erde sind ausnahmsweise, wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten Meßgefäße bis zu einem Inhalt von 100 Liter zulässig. Es müssen diese Meßgefäße jedoch im Ruhezustande der Anlage stets selbsttätig leerlaufen und luftdicht verschlossen gehalten werden.

5. Der Lagerbehälter ist entsprechend widerstandsfähig herzustellen. Seine Wandstärke darf nie unter 5 mm betragen.

6. Der Lager-, beziehungsweise Meßbehälter, ferner sämtliche in Verwendung kommende Rohre sind aus Schweiß- oder Flußeisenblechen herzustellen und gegen äußere und innere zerstörende Einflüsse durch Anstrich oder zweckmäßige Umhüllungen zu versichern.

7. Das in der Zeichnung mit 18 bezeichnete Entlüftungrohr ist womöglich über Dach zu führen, muß aber auf jeden Fall mindestens 3 m über der Bodensfläche ausmünden und an seinem oberen Ende mit einer Durchschlagssicherung versehen und nach unten abgebogen sein.

8. An jedem Lager- beziehungsweise Meßbehälter sind verlässliche Inhaltsanzeiger anzubringen.

9. Die Schläuche, welche zur Verbindung der Anlage mit den Transport- und Gebrauchsgefäßen bestimmt sind, müssen genügend stark aus Metall oder benzinfestem Gummi mit Metalldraht versteift hergestellt und mit dichten Anschlußverschraubungen versehen sein. Die Zapf- beziehungsweise Füllschläuche sind nach jeder Benützung abzuschrauben und sorgfältig in sicherer Weise zu entleeren. Die Verschlußstäben der Armaturenschranke müssen derart angebracht sein, daß sie nur dann verschlossen werden können, wenn die Schläuche von der Anlage abgeschraubt sind.

10. Alle Teile des Lager- beziehungsweise Meßbehälters, ferner die in Betracht kommenden Rohrleitungen müssen vollkommen dicht sein. Die Lagerungsanlagen sind vor Inbetriebsetzung einer amtlichen Druckprobe von 2 Atm., das heißt mit 1 Atm. Ueberdruck zu unterziehen; das Ergebnis dieser Ueberprüfung ist in ein Formerkblatt einzutragen, welches vom Besitzer der Anlage zu verwahren und zur Einsichtnahme für behördliche Organe bereit zu halten ist.

11. Alle derartigen Lagerungen über 1000 kg sind zweimal im Jahre von einem geeigneten Fachmann einer Untersuchung und Druckprobe von mindestens 1 Atm. Ueberdruck zu unterwerfen, alle fünf Jahre, wenn erforderlich, bei vollständiger äußerer Freilegung einer gleichen Druckprobe und einer gründlichen äußeren und inneren Ueberprüfung nach fachgemäßer Entleerung des Lagerbehälters zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist in das bestehende Formerkblatt einzutragen. Etwa vorgefundene Schäden sind sofort zu beheben.

12. Zwecks leichter Feststellung etwaiger Undichtigkeiten des Lagerbehälters ist in der Nähe des Lagerbehälters bis auf den Grund der wasserdichten Grube ein mit Öffnungen versehenes poröses Tonrohr, das innen von Verunreinigungen stets freizuhalten ist einzubauen.

13. Zur einwandfreien und raschen Bestimmung des spezifischen Gewichtes des eingelagerten Benzins muß bei jeder Anlage ein geeichtes Aräometer und die dazu gehörigen sachmännischen Behelfe vorhanden sein.

14. Die Anlage darf nur von Personen bedient und in Betrieb gesetzt werden, welche mit der gesamten Einrichtung und Wirkungsweise der Lagerung vollkommen vertraut sind. Gegen Gebrauch durch Unberufene sind die Füll- und Zapfarmaturen verlässlich abzusperrern.

15. Der Name der mit der Wartung und Bedienung der Anlage betrauten Personen ist im Vormerkblatt einzutragen.

16. Falls sich bei Handhabung der Pumpe zeigt, daß diese nicht Benzin fördert, so ist die weitere Handhabung der Pumpe einzustellen und die Anlage so lange außer Betrieb zu belassen, bis von einem befugten Fachmanne etwaige Mängel beseitigt sind und die einwandfreie Betriebsmöglichkeit der Anlage wieder hergestellt ist.

17. Nach jedesmaliger Gebrauchnahme sind die Schläuche von Benzin zu entleeren und entsprechend sicher zu verwahren. Während des Betriebes ist die Anlage so lange von dem Verantwortlichen unmittelbar und persönlich zu überwachen, bis sie wieder in den ordnungsgemäßen Ruhezustand gebracht ist.

18. Die Zapf- und Füllstellen sind außerhalb der Betriebsräume, Garagen und dgl. tunlichst ins Freie zu verlegen. Ausnahmsweise ist die Innenverlegung der Zapfstellen (Lagerfüllstellen ausgeschlossen) gestattet, falls es die lokalen Verhältnisse ermöglichen (kleinere Betriebe). Die ausnahmsweise Zulassung ist von der Genehmigungsbehörde ausdrücklich anzuführen; in derartigen Räumlichkeiten ist für besonders gute Entlüftung zu sorgen.

19. Die Pumpen müssen de-act konstruiert sein, daß gegen eine mißbräuchliche Betätigung Vorsorge getroffen ist.

20. Bei Verwendung von elektromotorischen Pumpen sind gekapselte Motore mit Drucknoppschaltung zu verwenden. Sowohl Pumpen als auch Motore sind in einem von der übrigen Anlage abgeschlossenen Raum unterzubringen. Falls nichtgekapselte Elektromotore verwendet werden, müssen sowohl Pumpen als auch Motore in getrennten Räumen aufgestellt werden, wobei diese Räume gegeneinander gasdicht abzuschließen sind.

21. Die zur Verwendung gelangenden Meßapparate müssen hinsichtlich der Genauigkeit der gemessenen Benzinmengen behördlich geeicht sein. Die Meßapparate sind entsprechend sicher derart zu montieren und derart einzurichten, daß deren Betätigung durch Unberufene unmöglich ist. In die Saugleitung zum Meßapparat ist ein Absperrventil einzubauen, welches derart versichert und abschließbar eingerichtet sein muß, daß es von Unberufenen nicht geöffnet werden kann. Das in der Druckleitung des Meßapparates eingebaute Absperrventil muß im Ruhezustand der Anlage stets geschlossen gehalten werden. Im Ruhezustand ist der Zapfschlauch abzunehmen und der Anschluß an der Zapfstelle mittels einer Anschlußkappe luftdicht abzuschließen. Diese Abschlußkappe ist gegen Abnahme durch Unberufene zu sichern.

22. Bei der Zapf- und Lagerfüllstelle ist der Boden in entsprechender Ausdehnung muldenförmig ohne jeglichen Abfluß auszugestalten und mit einem genügend starken Betonbelag zu versehen.

23. Kanalöffnungen in der Nähe der Zapf- und Lagerfüllstellen sind mit gutwirkenden Benzinfängern (Delabscheider u. dgl.) auszustatten.

24. Bei den in die Erde verlegten Rohrleitungen der Anlage dürfen Kreuzungen mit Kanälen innerhalb des lichten Querschnittes oder Durchquerungen von unterirdischen Räumen nicht stattfinden. Die Rohrleitungen dürfen nicht in Mauern verlegt werden.

25. Alle Türen und Fensterverchlüsse des Zapfraumes sind feuersicher, erstere nach außen ausgehend und selbstschließend, letztere feststehend auszuführen.

26. Zur künstlichen Beleuchtung des Zapfraumes sowie des Lagerungsbereiches dürfen nur elektrische Glühlampen mit doppelten, versicherten, auch die Fassung umgebenden, gasdichten Glashüllen, im Falle des Versagens dieser örtlich eingerichteten Beleuchtung nur elektrische Sicherheitslampen verwendet werden.

27. Elektrische Schalter und Sicherheitseinrichtungen sind außerhalb des Zapfraumes an einer geeigneten Stelle anzubringen oder gasdicht herzustellen beziehungsweise gasdicht zu umhüllen.

28. Die Erwärmung des Zapfraumes darf nur mittels einer Heizung erfolgen, bei der offene Flammen und glühende Flächen nicht in die fraglichen Räume reichen und bei welchen eine erforderliche Frischluftzufuhr zur Heizanlage so angelegt ist, daß eine Luftentnahme aus dem Zapfraum zuverlässig verhindert ist.

29. In der Nähe der Lagerung ist das Rauchverbot und das Verbot des Gebrauches von offenem Licht und Feuer deutlich sichtbar und haltbar anzuschlagen und strengstens einzuhalten.

30. In der Nähe der Zapf- und Lagerfüllstelle ist für erste Löschzwecke eine genügende Menge Sand in einigen leicht handlichen Behältern verteilt, mit einer Wurfchaufel ständig gebrauchsfähig bereitzuhalten.

31. In der Nähe größerer Lagerungen ist erforderlichenfalls eine Schaumlöschanlage bewährten Systems herzustellen.

32. Das Abschlauchen der angelieferten Benzinfässer beziehungsweise der Tankwagen hat unverzüglich nach der Anlieferung zu erfolgen. Die letzten Benzinfässer sind sorgfältig zu verschrauben und sofort abzuführen. In jedem einzelnen Genehmigungs-falle ist von der Genehmigungsbehörde die Höchstmenge der gleichzeitig anzuliefernden Lagerflüssigkeit sowie die Ausführungsform der Zufuhrgefäße (feuer- und explosions-sicher) auszusprechen.

33. Zur Entnahme von Benzin dürfen nur feuer- und explosions-sichere Gefäße und Behälter verwendet werden.

34. Um die Bewilligung zur Einlagerung von feuergefährlichen Flüssigkeiten ist in jedem einzelnen Falle, wenn es sich um eine gewerbliche Anlage handelt bei der Gewerbebehörde, sonst bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte anzufuchen.

35. Sind durch die örtlichen Verhältnisse außergewöhnliche Anordnungen bedingt, die in vorstehenden Punkten nicht vorgesehen sind, so ist fallweise die M. Abt. 36 dem Augenschein beizuziehen.

36. Alle Abweichungen von der Lagerungsform oder Weglassung irgend eines Konstruktionsdetails sind unzulässig beziehungsweise erfordern eine neuerliche grundsätzliche Genehmigung.

37. Für den Fall, als mit diesem Verfahren ungünstige Erfahrungen gemacht werden sollten, behält sich der Magistrat die Stellung weiterer Bedingungen, allenfalls auch die Zurücknahme dieser Zulassungserklärung vor.

38. Hierdurch wird der Anwendung von Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12 (siehe Normalblatt 600), in jedem einzelnen Falle nicht vorgegriffen.

Beschreibung und Wirkungsweise der Sättigerpumpenanlagen „Securitas“. Anlagen zur feuer- und explosions-sicheren Einlagerung von Motorbenzin.

Hierzu: Blatt 1 Anlage mit Sättigerpumpenbetrieb,
Blatt 2 Sicherungen,
Blatt 3 Meßbehälteranlage.

Die Anlage besteht aus einem unter der Erdoberfläche gelagerten Lagerbehälter 1, den oberirdisch angeordneten Armaturen, den dazugehörigen flusseisernen, nahtlosen Rohrleitungen und den Sicherheitseinrichtungen.

Der Lagerbehälter wird aus Schweiß- oder Flußeisenblechen von einer Mindeststärke von 5 mm, den Außen- und Innendruckverhältnissen entsprechend gas- und benzindicht genietet oder geschweißt hergestellt. Am oberen Teile erhält der Lagerbehälter einen schmiedeeisernen, verschraubbaren Dom 2. Am Domdeckel sind die Anschlüsse für das Schwimmerführungsgerüst 3 vorgesehen. Die durch den Domdeckel abgeschlossene Öffnung dient zum Einbau des Führungsgerüsts 3, des Schwimmers 4 und der Sättigerschnecke 5. Die Rohranschlüsse sind an Anschlußflanschen stets am oberen Teile des Lagerbehälters angebracht. Der Lagerbehälter 1 wird in eine ausgemauerte, wasserdichte Grube standfester verlegt und mit Erde überschüttet. Die Erdoberfläche beträgt 1,5 m, um den Lagerbehälter gegen schädliche Temperatureinflüsse zu schützen, so daß auch jederzeit, selbst bei tiefstem Wärmestande der äußeren Luft mit Hilfe der bestehenden Einrichtungen die erforderlichen inexplodiblen Benzindampfluftgemische im Lagerbehälter erzeugt werden. Gegen Rostbildung ist der Lagerbehälter 1 mit einer genügend starken äußeren Isolierung versehen.

Am Schwimmer ist ein in einer Rohrleitung 6 geführtes Metallband 7 mit Gegengewicht befestigt. Das Metallband wird vom Schwimmer aus geschlossen im Gehäuse des Inhaltsanzeigers 8, über Winkelrollen durch die Meßbanddurchschlagssicherung 25 zum Schauffel 9 geführt, durch welches mit Hilfe der Teilstriche auf dem Metallband 7 der jeweilige Lagerbehälterinhalt abgelesen werden kann.

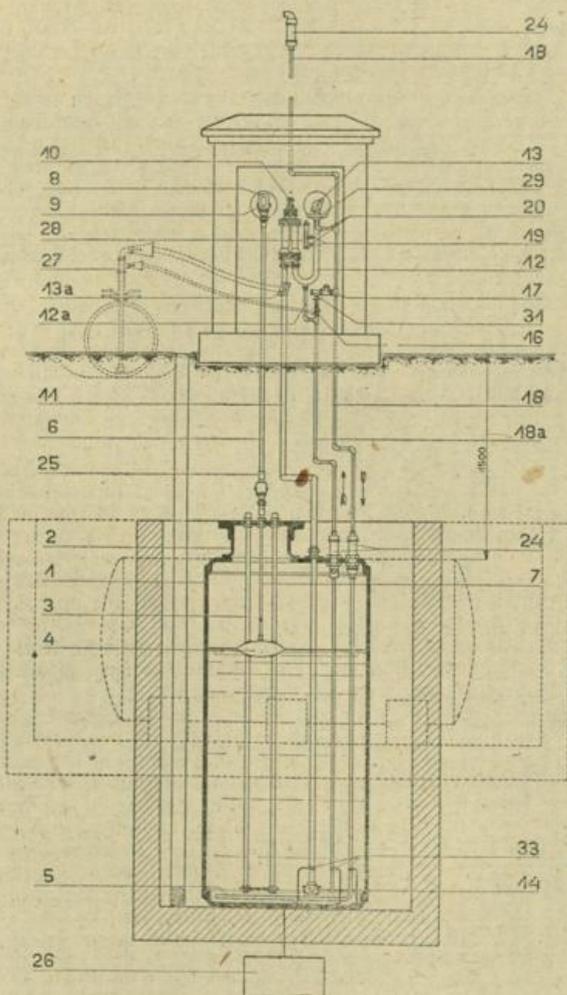
Das Benzin wird mittels der Pumpe 10 von Hand aus oder motorisch im Wege der Saugrohrleitung 11 und der Druckrohrleitung 12 zur Zapfstelle 13 gefördert und von hier aus mittels Schläuchen in die verschiedenen

zur Verwendung kommenden Gefäße oder Behälter in gesicherter Weise gedrückt. Bei motorischem Antrieb wird ein vollkommen eingelappter Elektromotor mit Druckknopfschaltung verwendet, weil bei diesem nur so lange Benzin gesaugt werden kann, so lange der Druckknopf von Hand aus betätigt wird. Die Saugrohrleitung 11, die sowohl bei der Füllung der Anlage mit Benzin, als auch bei der Entnahme des Benzins aus der Anlage in Verwendung kommt, also zugleich Füll- und Zapfleitung ist, trägt an ihrem unteren Ende einen Flüssigkeitsicherheitsverschluss 14. Die Saugrohrleitung 11 und die Druckrohrleitung 12 besitzen die Öffnungen 13 und 13 a (Zapf-, beziehungsweise Einfüllstelle), welche durch aufschraubbare Kappeverschraubungen luftdicht verschließbar sind. Um beim Stillstand der Anlage die selbsttätige Entleerung der Rohrleitung 12 zu ermöglichen, ist an der tiefsten Stelle derselben eine zweckmäßig dimensionierte Verbindungsleitung 12 a mit der Rohrleitung 18 a und mit dem Lagerbehälter 1 hergestellt. Die Rohrleitung 18 a besitzt ein Entlüftungsventil beziehungsweise Gasventil 16, mit abschraubbarer Kappe und ist durch ein Rückschlagventil 17, Figur 5, Blatt 2, mit der Entlüftungsleitung 18 verbunden. Da das Rückschlagventil sich nur öffnet, wenn Gas in der Richtung vom Lagerbehälter nach außen, sonach in die freie Atmosphäre strömt, verhindert es auch die Entstehung von schädlichen Ueberdruck im Lagerbehälter.

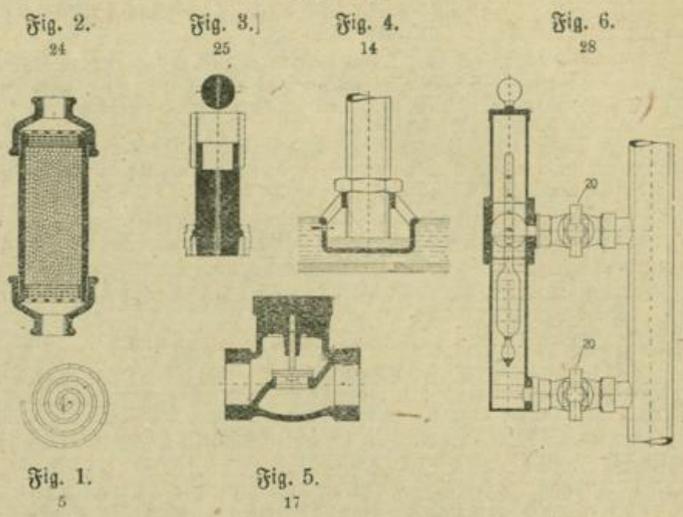
Die Entlüftungsleitung 18 führt bis an die tiefste Stelle des Lagerbehälters und endigt dort in eine horizontale, unten mit Löchern versehene Sättigerschnecke 5, durch welche die Luft während des Zapfprozesses gezwungen wird, sich im Bereiche des ganzen Querschnittes des Lagerbehälters zu verteilen und durch das Benzin aufzusteigen. Hierbei reichert sich die Luft zwangsläufig derart mit Benzindämpfen an, daß das entstehende Luftgas nur brennbar, aber nicht explosibel wird. Die Sättigerschnecke wird der Behälterform angepaßt.

Bei der Benzinentnahme aus dem Behälter kann die Luft nur durch die Rohrleitung 18, die Sättigerschnecke 5 in den Lagerbehälter angefaugt werden, weil durch das entsprechend konstruierte Rückschlagventil 17, Figur 5, Blatt 2, der unmittelbare Eintritt der Luft im Wege der Rohrleitung 18 a in den Lagerbehälter verhindert wird. Zur Kontrolle des spezifischen Gewichtes des gelagerten Benzins dient ein zweckmäßig eingebautes Aräometer, welches durch zwei Verbindungsleitungen 19 und Anschlußhähne 20 mit der Druckrohrleitung 12 verbunden ist, durch welche Verbindung nach Bedarf stets Benzin zwecks Bestimmung des spezifischen Gewichtes in das Aräometergehäuse, 28, Figur 6, Blatt 2, gebracht werden kann.

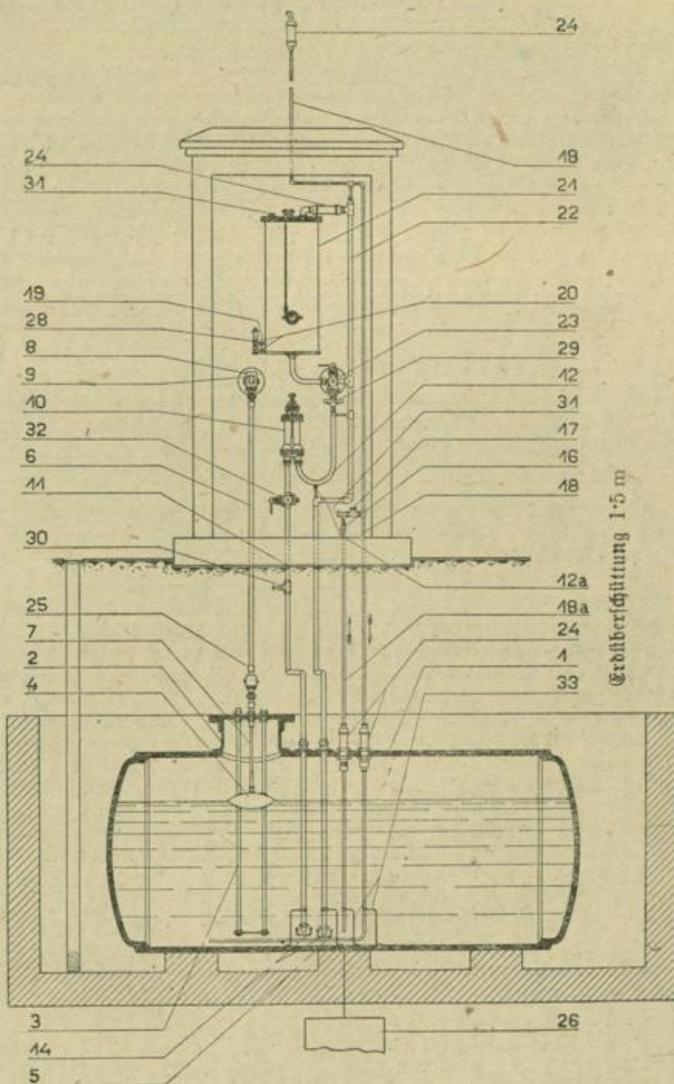
Anlage mit Sättigerpumpenbetrieb.
Blatt 1.



Sicherheitsarmaturen.
Blatt 2.



Meßbehälteranlage.
Blatt 3.



Bei Anlagen, bei welchen es sich darum handelt, die aus den Lagerbehälter entnommene Benzinmenge bis auf einen Liter und darunter genau zu messen, werden die Lagerungen, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, mit Meßgefäßen beziehungsweise Meßapparaten ausgestattet. Das vollständig geschlossene Meßgefäß 21 ist an die Druckleitung 12 der Pumpe 10 angeschlossen.

Um ein Ueberfüllen des Meßgefäßes zu verhindern und die Flüssigkeitsmenge im Meßbehälter selbsttätig genau zu begrenzen, ist eine genügend stark dimensionierte Ueberlaufleitung 22 vorgesehen, welche oben in der Entlüftungsleitung 18 und unten durch eine direkte Leitung mit Flüssigkeitsicherheitsverschluß mit dem Lagerbehälter verbunden ist.

Die beim Füllen des Meßgefäßes verdrängte Luft strömt durch die Leitung 22 und 18 ins Freie. Die Benzinentnahme aus dem Meßbehälter wird durch einen Umschaltbahn 23 mittels eines angeschlossenen Schlauches bewerkstelligt.

Der Umschaltbahn 23, welcher zwischen der Pumpe und dem Lagerbehälter eingeschaltet ist, ist so konstruiert, daß folgende Handhabungen möglich sind, die auf einer kreisförmigen Scheibe ersichtlich sind:

1. Stellung: Benzinentnahme direkt aus der Anlage ohne Benützung des Meßbehälters. In diesem Falle ist der Umschaltbahn (23) nur zur Zapfstelle zu öffnen.

2. Stellung: Füllen des Meßbehälters. Der Ueberlauf des Meßbehälters zum Lagerbehälter bleibt immer offen.

3. Stellung: Zapfen von Benzin aus dem Meßbehälter.

In diesem Falle ist die Hahnstellung so, daß das Benzin vom Meßbehälter zur Zapfstelle abfließt. Während des Zapfens aus dem Meßbehälter ist die Pumpe außer Betrieb. Wird trotzdem gepumpt, so läuft das Benzin nicht in den Meßbehälter, sondern durch die Rücklaufleitung direkt in den Lagerbehälter zurück.

4. Stellung: Ruhestellung. In der Ruhestellung der Anlage fließt etwa im Meßgefäß noch vorhandenes Benzin infolge der durch die Konstruktion bedingten zweckmäßigen Stellung des Umschaltbahnes durch die Rohrleitung 22 in den Behälter zurück.

In die Rohrleitung zum Meßgefäß beziehungsweise zur Meßpumpe ist, falls sich dieses oder diese nicht in einem versperbaren Raum befindet, ein Absperrventil 30 eingebaut, welches derart gelagert und absperrbar eingerichtet ist, daß nur mit der Anlage vertraute Personen diese versicherte Absperrung öffnen können.

Die Zapfeinrichtung kann auch für mehrere Behälter vereinigt ausgeführt werden. In diesem Falle werden die von den einzelnen Lagerbehältern führenden Saugleitungen zu einer gemeinsamen Saugleitung geführt, an welcher die Pumpe angeschlossen wird. In die einzelnen Saugleitungen sind vor ihrer Einmündung in die gemeinsame Saugleitung Absperrventile eingebaut, durch welche die Lagerbehälter je nach Bedarf an die Pumpe an- oder von dieser abgeschaltet werden können.

Die Sicherheitseinrichtungen, Standanzeiger, Füllrichtungen etc. sind auch in diesem Falle für jeden Behälter getrennt vorhanden. Um etwa während des Betriebes abtropfendes Benzin aufzufangen, sind entsprechende Abtropfstoffen 29 vorgesehen, aus welchen das Benzin direkt in den Lagerbehälter zurückfließt.

Sicherheitseinrichtungen.

Bei Benzinf Lagerungen nach dem Sättigungsverfahren ist die wissenschaftlich erwiesene Tatsache, wonach Benzindampflustgemische von bestimmten Mischungsverhältnissen inexplodierbar, also nur brennbar sind, ausgenutzt.

Die Sicherheitseinrichtungen bestehen:

1. In der durch die eingebaute Sättigerschnecke 5, Fig. 1, Blatt 2, bewerkstelligte selbsttätige und zwangsläufige Erzeugung eines inexplodiblen Benzindampflustgemisches in dem oberhalb des Benzins befindlichen Hohlraume des Lagerbehälters.

2. In der sicheren Hintanhaltung aller möglichen Zündursachen, sowohl von außen in das Innere, als auch im Innern des Lagerbehälters selbst, so daß eine gesicherte Lagerung auch dann noch besteht, wenn innerhalb des Lagerbehälters durch etwaige ganz außerordentliche Ereignisse das inexplodible Benzindampflustgemisch nicht vorhanden wäre. Da eine Entzündung des gelagerten Benzins allenfalls von außen nach innen (bei Bränden) oder durch irgendwie auftretende Funken von innen aus verursacht werden könnte, werden zur Vermeidung der Zündung von außen, außer der Beschüttung des Lagerbehälters alle in den Lagerbehälter führenden Rohrleitungen mit Durchschlagssicherungen beziehungsweise Flüssigkeitsicherheitsverschläffen versehen. Zur Vermeidung einer Zündung von innen durch etwa auftretende elektrische Funkenbildungen werden sämtliche Rohrleitungen des Lagerbehälters selbst mittels Platte 26 geerdet, wodurch ein Abfließen etwa entstehender elektrischer Ströme ermöglicht wird.

3. Die Durchschlagssicherung 24, Fig. 2, Blatt 2. Diese besteht aus einem starken, schmiedeisernen Rohr mit abschraubbaren Kappen, welches Rohr oben und unten mit perforiertem Metallblech, beziehungsweise mehreren Drahtsieben abgeschlossen ist, zwischen welchen sich reiner, gebrannter Kies sand von entsprechender Korngröße befindet.

4. Die Meßbanddurchschlagssicherung 25, Fig. 3, Blatt 2. Diese besteht aus einem prismatisch geschlitzten Zylinder, dessen Schlitz derart schmal ist, daß selbst bei abgerissemem Meßband und bei freiliegendem Querschnitt ein Durchschlagen von Flammen unmöglich ist, wie dies jederzeit durch praktische Versuche bewiesen werden kann.

5. Flüssigkeitsicherheitsverschluß 14, Fig. 4, Blatt 2. Die Füll- und Zapfleitung trägt an ihrem unteren Ende einen als sicher erwiesenen und stets als sicher beweisbaren Flüssigkeitsicherheitsverschluß 14. Der Sicherheits-

verschluß besteht aus einer Tasse mit Mittelstück, welches unterhalb der Füll- und Zapfleitung zentrisch aufgeschraubt wird. In der Tasse befindet sich ein kleines Loch, durch welches Flüssigkeit in die Tasse aus dem Lagerbehälter unter gewissen Umständen eintreten kann. Wird der Behälter so weit entleert, daß die Flüssigkeit in die Zapfleitung nicht mehr über den oberen Rand der Tasse eintreten kann, so wird in diesem Augenblick die regelmäßige Zapfung unterbrochen und nicht nur Benzin, sondern auch Luftgas aus der Anlage bei der Zapfstelle austreten. Selbst bei geöffnetem Zapfhahn kann nunmehr kein Benzin gefördert werden und es bleiben zwangsmäßig geringe Mengen im Lagerbehälter zurück. Der Zapfhahn ist sonach in die Ruhestellung zu bringen. Durch das in der Tasse befindliche kleine Loch fließt ein Teil des restlichen Benzins aus dem Lagerbehälter in die Tasse und stellt einen Flüssigkeitsverschluß der Benzingleitung 11, beziehungsweise 22 her, wodurch die Sicherung des Lagerbehälters vollständig herbeigeführt wird. Infolge dieser Konstruktion ist es daher überflüssig, in die Füll- und Zapfleitungen eine andere Durchschlagssicherung einzubauen.

In der Rohrleitung zwischen Entlüftungsventil 16 und Rückschlagventil 17, Fig. 5, Blatt 2, ist der Schmelzpfropfen 31 angebracht, der schon bei einer Temperatur von zirka 60 Grad Celsius durchschmilzt, wodurch es ermöglicht wird, daß ein etwa durch Ernärmung hervorgerufener Ueberdruck ablassen kann.

Ruhezustand.

Außer Betrieb befindet sich die Anlage in vollkommen sicherem Zustande. Sämtliche Rohrleitungen sind benzinfrei und oberhalb des Lagerbehälters befindet sich daher kein Benzin. Im Lagerbehälter befindet sich oberhalb des gelagerten Benzins ein selbsttätig erzeugtes inexplodibles Benzindampflustgemisch, welches die Anlage gegen Explosion sichert. Die Metallverschlußklappen sind luftdicht den Benzingleitungen 11, 12 und 22 aufgeschraubt.

Das Füllen des Lagerbehälters kann aus Transportfässern, Straßentankwagen, Eisenbahnzisternen, handelsüblichen Transportwagen u. dgl. erfolgen. Zur Füllung aus Transportfässern wird zunächst die Verschlußklappe 13 a an der Saugrohrleitung 11, sowie die Verschlußklappe des Entlüftungs-, beziehungsweise Gasventiles 16 und dieses selbst geöffnet und in das Faß der Faßanschluß dicht eingeschraubt. Der Faßanschluß wird mittels seiner Schläuche für Benzin und Luftgas mit den Verschraubungen 13 a und durch diese mit der Saugrohrleitung 11, beziehungsweise mit seiner Luftgasleitung mit dem Entlüftungsventil 16 und der Luftgasleitung 18 a verbunden. Durch diese Verbindung wird nach Maßgabe des in den Lagerbehälter einfließenden Benzins das Luftgas aus dem Lagerbehälter in das Transportfaß getrieben und trägt derart zur völligen Sicherung des Transportfasses bei.

Durch Betätigung der Pumpe wird im Wege des Faßanschlusses 27, des Benzinschlauchs und der Rohrleitung 11 ein Hebersaden hergestellt, so daß das Benzin nach Einleiten des Hebers selbsttätig ohne weiteres Pumpen in den Lagerbehälter abfließt.

Der Augenblick, in dem die Heberwirkung eintritt, macht sich durch einen größeren Widerstand beim Pumpen bemerkbar, worauf das Pumpen einzustellen ist. Durch Beobachtung am Schauglase des Inhaltsanzeigers kann festgestellt werden, daß sich das Faß nunmehr selbsttätig entleert. Nach erfolgter Abflutung des Transportfasses wird der Faßanschluß 27 gelöst, dieser hochgehoben, wodurch der letzte Rest Benzin aus dem Verbindungsschlauch in den Lagerbehälter entleert wird. Das Transportfaß wird dicht verschraubt, die Kapperschraubungen an die Benzineinleitungsleitung 11 und an das Gasventil 16 aufgeschraubt.

Die Füllung der Anlage aus Straßentankwagen oder Eisenbahnzisternenwagen wird durch einen beweglichen Schlauch und die ortsfeste Füllleitung durchgeführt. Das Benzin läuft vermöge des natürlichen Gefälles in den Lagerbehälter ab und verdrängt das Luftgas im Wege der Entlüftungsleitung 18 a und 18 aus dem Lagerbehälter ins Freie.

Zapfen aus der Anlage.

Zum Zwecke des Zapfens wird der Verschluß 13 a der Saugleitung luftdicht verschlossen. Der Zapfschlauch an den Anschluß 13 dicht angeschlossen und die Pumpe in Tätigkeit gesetzt, wodurch Benzin nach Bedarf gefördert wird. Ist die Benzinentnahme nicht mehr erforderlich, so wird das Pumpen einfach eingestellt. Das im Schlauch etwa befindliche Benzin läuft selbsttätig in das zu füllende Gefäß ab. Nach beendetem Zapfen und nach Abschrauben des Zapfschlauchs wird die Zapfstelle 13 mit der Kapperschraubung dicht verschraubt. Das in der Rohrleitung 12 befindliche Benzin läuft selbsttätig durch die entsprechend dimensionierte und entsprechend lange Rohrleitung 12 a in den Lagerbehälter ohne Tropfenbildung zurück.

Kontrolle der Anlage.

Zur leichten vollständigen Feststellung des spezifischen Gewichtes des in der Anlage befindlichen Benzins, ist ein kleiner Apparat 28 mit einem Aräometer angebracht, an welchem durch ein Schauglas stets mit Sicherheit abgelesen werden kann, ob das spezifische Gewicht des gelagerten Benzins unter 0.750 liegt. Zur Inhaltskontrolle des Lagerbehälters dient der Inhaltsanzeiger 8. Unter sachmännlicher Aufsicht kann jederzeit ohne weiteres festgestellt werden, daß sich in der Anlage tatsächlich ein inexplodibles, nur brennbares Benzindampflustgemisch befindet, welches den Lagerbehälter gegen Explosion völlig sichert.

Feuer- und explosionslichere Lagerung von Motorbenzin in Sättigerdruckanlagen „Securitas“.

(Erlaß des Wiener Magistrates Abt. 36, Z. 14445/24.)

Auf Grund der durch die M. Abt. 36 gepflogenen Erhebungen, des Ergebnisses der am 28. Oktober 1914 durchgeführten Brandprobe (M. Abt. 36, Z. 105/78), der Gutachten der Professoren an der Technischen Hochschule in Wien, Hofrat Ing. Hanns Fürtner und Dr. Emil Abel, des Ing. S. Münch, des Kommandos der städtischen Feuerwehr in Wien und auf Grund des § 18, Absatz 2, der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. Jänner 1901 betreffend den Verkehr mit Mineralölen besteht gegen die Verwendung des von der „Perko“, Feuerschutzunternehmung, Ges. m. b. H., Wien, O., Donauerschlingestraße 10 in den Verkehr gebrachten und in der nachfolgenden Beschreibung näher gekennzeichneten Verfahrens Motorbenzin in Mengen auch über 1000 kg nach der Form der Sättigerdruckanlage zu lagern und abzufüllen unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen kein Anstand:

1. In der Sättigerdruckanlage „Securitas“ darf nur Benzin für Motorenbetrieb mit einem spezifischen Gewicht von nicht über 0,750 gelagert werden.

2. Der Tank ist in der Regel in einer außerhalb von Bauobjekten gelegenen, gemauerten oder ausbetonierten wasserdichten Grube, die keinen Abfluß besitzen darf standsfähig zu lagern und nachher mit Sand, Asche oder Erde derart allseitig zu umgeben, daß jeder Hohlraum vermieden wird.

3. Die Beschüttung über dem Lagerbehälter muß mindestens 1,5 m hoch sein.

4. Ueber der Erde sind ausnahmsweise, wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, Meßgefäße bis zu einem Inhalt von 100 Liter zulässig. Es müssen diese Meßgefäße jedoch im Ruhezustande der Anlage stets selbsttätig leerlaufen und luftdicht verschlossen gehalten werden.

5. Der Lagerbehälter ist entsprechend widerstandsfähig herzustellen. Seine Wandstärke darf nie unter 5 mm betragen.

6. Der Lager-, beziehungsweise Meßbehälter, ferner sämtliche in Verwendung kommende Röhre sind aus Schweiß- oder Flußeisenblechen herzustellen und gegen äußere und innere zerstörende Einflüsse durch Anstrich oder zweckmäßige Umhüllungen zu versichern.

7. Das in der Zeichnung mit 18 bezeichnete Entlüftungrohr ist womöglich über Dach zu führen, muß aber auf jeden Fall mindestens 3 m über der Bodenfläche ausmünden und an seinem oberen Ende mit einer Durchschlagssicherung versehen und nach unten abgebogen sein.

8. An jedem Lager-, beziehungsweise Meßbehälter sind verlässliche Inhaltsanzeiger anzubringen.

9. Die Schläuche, welche zur Verbindung der Anlage mit den Transport- und Gebrauchsgefäßen bestimmt sind, müssen genügend stark aus Metall oder benzinfestem Gummi mit Metalldraht versteift hergestellt und mit dichten Anschlußverschraubungen versehen sein. Die Zapf- beziehungsweise Füllschläuche sind nach jeder Benützung abzuschrauben und sorgfältig in sicherer Weise zu entleeren. Die Verschlusstüren der Armaturenschränke müssen derart angebracht sein, daß sie nur dann verschlossen werden können, wenn die Schläuche von der Anlage abgeschraubt sind.

10. Alle Teile des Lager-, beziehungsweise Meßbehälters, ferner die in Betracht kommenden Rohrleitungen müssen vollkommen dicht sein. Die Lageranlagen sind vor Inbetriebsetzung einer amtlichen Druckprobe von 2 Atm., das heißt mit 1 Atm. Ueberdruck zu unterziehen, das Ergebnis dieser Ueberprüfung ist in ein Vormerkblatt einzutragen, welches vom Besitzer der Anlage zu verwahren und zur Einsichtnahme für behördliche Organe bereitzuhalten ist.

11. Alle derartigen Lagerungen über 1000 kg sind womöglich jedes Jahr, unbedingt aber alle zwei Jahre von einem geeigneten Fachmanne einer Untersuchung und Druckprobe von mindestens 1 Atm. Ueberdruck zu unterwerfen, alle fünf Jahre wenn erforderlich bei vollständiger äußerer Freilegung einer gleichen Druckprobe und einer gründlichen äußeren und inneren Ueberprüfung nach fachgemäßer Entleerung des Lagerbehälters zu unterziehen. Das Ergebnis dieser

Untersuchungen ist in das bestehende Vormerkblatt einzutragen. Etwa vorgefundene Schäden sind sofort zu beheben.

12. Zur einwandfreien und raschen Bestimmung des spezifischen Gewichtes des eingelagerten Benzins muß bei jeder Anlage ein geeichtes Aräometer und die dazugehörigen fachmännischen Behelfe vorhanden sein.

13. Die Anlage darf nur von Personen bedient und in Betrieb gesetzt werden, welche mit der gesamten Einrichtung und Wirkungsweise der Lagerung vollkommen vertraut sind. Gegen Gebrauch durch Unberufene sind die Füll- und Zapfarmaturen verlässlich abzusperrern.

14. Der Name der mit der Wartung und Bedienung betrauten Person ist im Vormerkblatt einzutragen.

15. Falls sich bei Handhabung der Luftpumpe zeigt, daß im Lagerbehälter kein Ueberdruck entsteht, das eingebaute Manometer einen solchen nicht anzeigt und bei der Zapfstelle kein Benzin entnommen werden kann, so ist die weitere Handhabung der Pumpe einzustellen, die Anlage so lange außer Betrieb zu belassen, bis von einem befugten Fachmanne etwaige Mängel beseitigt sind und die einwandfreie Betriebsmöglichkeit der Anlage wieder hergestellt ist.

16. Nach jedesmaliger Gebrauchnahme sind die Schläuche von Benzin zu entleeren und entsprechend sicher zu verwahren. Während des Betriebes ist die Anlage so lange von dem Verantwortlichen unmittelbar und persönlich zu überwachen, bis sie wieder in den ordnungsgemäßen Ruhezustand gebracht ist.

17. Die Zapf- und Füllstellen sind außerhalb der Betriebsräume, Garagen und dgl. tunlichst ins Freie zu verlegen. Ausnahmsweise ist die Innenverlegung der Zapfstellen (Lagerfüllstellen ausgeschlossen) gestattet, falls es die lokalen Verhältnisse ermöglichen (kleinere Betriebe). Die ausnahmsweise Zulassung ist von der Genehmigungsbehörde ausdrücklich anzuführen. In derartigen Räumlichkeiten ist für besonders gute Entlüftung zu sorgen.

18. Die Pumpen müssen derart konstruiert sein, daß gegen eine mißbräuchliche Betätigung Vorsorge getroffen ist.

19. Bei Verwendung von elektromotorischen Pumpen sind gekapselte Motore mit Druckknopfschaltung zu verwenden. Sowohl Pumpen, als auch Motore sind in einem von der übrigen Anlage abgeschlossenen Raum unterzubringen. Falls nicht gekapselte Elektromotore verwendet werden, müssen sowohl Pumpen als auch Motore in getrennten Räumen aufgestellt werden, wobei diese Räume gegeneinander gasdicht abzuschließen sind.

20. Die zur Verwendung gelangenden Meßapparate müssen hinsichtlich der Genauigkeit der gemessenen Benzinmengen behördlich geeicht sein. Die Meßapparate sind entsprechend sicher derart zu montieren und einzurichten, daß deren Betätigung durch Unberufene unmöglich ist. In die Saugleitung zum Meßapparat ist ein Absperrventil einzubauen, welches derart versichert und abschließbar sein muß, daß es von Unberufenen nicht geöffnet werden kann. Das in der Druckleitung des Meßapparates eingebaute Absperrventil muß im Ruhezustand der Anlage stets geschlossen gehalten werden. Im Ruhezustand ist der Zapfschlauch abzunehmen und der Anschluß an der Zapfstelle mittels einer Anschlußkappe luftdicht abzuschließen. Diese Anschlußkappe ist gegen Abnahme durch Unberufene zu sichern.

21. Zur Vermeidung eines während des Betriebes der Anlage etwa entstehenden übermäßigen Ueberdruckes im Lagerbehälter ist ein entsprechend konstruiertes verlässliches Ueberdruckabblasseventil in die Entlüftungsleitung einzubauen.

22. Zur Konstatierung des jeweils in der Anlage herrschenden Druckes ist in geeigneter Weise ein verlässliches Manometer in der Entlüftungsleitung anzuordnen.

23. Zur weiteren Sicherung der Anlage im Falle eines Brandes ist durch zweckentsprechende Anbringung eines Schmelzpfropfens in der Rohrleitung, welcher bei zirka 60 Grad auszuweichen muß, das Abblasen des im Lagerbehälter etwa entstehenden schädlichen Ueberdruckes zu ermöglichen.

24. Bei der Zapf- und Lagerfüllstelle ist der Boden in entsprechender Ausdehnung muldenförmig, ohne jeglichen Abfluß auszugestalten und mit einem genügend starken Betonbelag zu versehen.

25. Kanalköffnungen, in der Nähe der Zapf- und Lagerfüllstellen sind mit gutwirkenden Benzinfängern (Delabscheidern u. dgl.) auszustatten.

26. Bei den in der Erde verlegten Rohrleitungen der Anlage dürfen Kreuzungen mit Kanälen innerhalb des lichten Querschnittes oder Durchquerungen von unterirdischen Räumen nicht stattfinden. Die Rohrleitungen dürfen nicht in Mauern verlegt werden.

27. Alle Türen- und Fensteröffnungen des Zapfraumes sind feuersicher, erstere nach außen aufgehend und selbstschließend, letztere feststehend, auszuführen.

28. Zur künstlichen Beleuchtung des Zapfraumes sowie des Lagerungsbereiches dürfen nur elektrische Glühlampen mit doppelten verschicherten, auch die Fassung umgebenden gasdichten Glashüllen, im Falle des Versagens dieser örtlich eingerichteten Beleuchtung nur elektrische Sicherheitslampen verwendet werden.

29. Elektrische Schalter und Sicherheitseinrichtungen sind außerhalb des Zapfraumes an einer geeigneten Stelle anzubringen oder gasdicht herzustellen beziehungsweise gasdicht zu umhüllen.

30. Die Erwärmung des Zapfraumes darf nur mittels einer Heizung erfolgen, bei der offene Flammen und glühende Flächen nicht in die fraglichen Räume reichen und bei welchem eine erforderliche Frischluftzufuhr zur Heizanlage so angelegt ist, daß eine Luftentnahme aus dem Zapfraum zuverlässig verhindert ist.

31. In der Nähe der Lagerung ist das Rauchverbot und das Verbot des Gebrauches von offenem Licht und Feuer deutlich sichtbar und haltbar anzuschlagen und es engstens einzuhalten.

32. In der Nähe der Zapf- und Lagerfüllstelle ist für erste Böschzwecke eine genügende Menge Sand in leicht handlichen Behältern verteilt mit einer Wurfchaufel ständig gebrauchsfähig bereit zu halten.

33. In der Nähe großer Lagerungen ist erforderlichenfalls eine Schaumblöschanlage bewährten Systems herzustellen.

34. Das Abschlauchen der angelieferten Benzinfässer beziehungsweise Tankwagen hat unverzüglich nach der Anlieferung zu erfolgen. Die leeren Benzinfässer sind sorgfältig zu verschrauben und sofort abzuführen. In jedem einzelnen Genehmigungsfall ist von der Genehmigungsbehörde die Höchstmenge der gleichzeitig anzuliefernden Lagerflüssigkeit, sowie die Ausführungsform der Zufuhrgefäße (feuersicher und explosionsicher) auszusprechen.

35. Zur Entnahme von Benzin dürfen nur feuer- und explosions-sichere Gefäße und Behälter verwendet werden.

36. Um die Bewilligung zur Einlagerung von feuergefährlichen Flüssigkeiten ist in jedem einzelnen Falle, wenn es sich um eine gewerbliche Anlage handelt bei der Gewerbebehörde, sonst bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte anzufuchen.

37. Sind durch die örtlichen Verhältnisse außergewöhnliche Anordnungen bedingt, die in vorstehenden Punkten nicht vorgesehen sind, so ist fallweise die M. Abt. 36 dem Augenschein beizuziehen.

38. Alle Abweichungen von der Lagerungsform oder Weglassungen irgend eines Konstruktionsdetails sind unzulässig, beziehungsweise erfordern eine neuerliche grundsätzliche Genehmigung.

39. Für den Fall, als mit diesem Verfahren ungünstige Erfahrungen gemacht werden sollten, behält sich der Magistrat die Stellung weiterer Bedingungen, allenfalls auch die Zurücknahme dieser Zulassungserklärung vor.

40. Hiedurch wird der Anwendung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R. G. Bl. Nr. 12 (siehe Normalblatt Nr. 600), in jedem einzelnen Falle nicht vorgegriffen.

Beschreibung und Wirkungsweise der Sättigerdruckanlage „Securitas“. Anlage zur feuer- und explosions-sicheren Einlagerung von Motorbenzin.

Hierzu: Blatt 1 Anlage mit Sättigerdruckbetrieb,
Blatt 2 Sicherungen,
Blatt 3 Meßbehälteranlage.

Die Anlage besteht aus einem unter der Erdoberfläche sandförmig verlegten Lagerbehälter 1, oberirdisch angeordneten Armaturen, den dazugehörigen flüßigen, nahtlosen Rohrleitungen und den Sicherheitseinrichtungen.

Der Lagerbehälter wird aus Schweiß- oder Flußeisenblechen von einer Mindeststärke von 5 mm den Augen- und Innendruckverhältnissen entsprechend gas- und benzindicht genietet oder geschweißt hergestellt. Am oberen Teil erhält der Lagerbehälter einen schmiedeeisernen, verschraubbaren Dom. 2. Am Dombedel sind die Anschlüsse für das Schwimmersührungsgerüst 3 vorgelesen. Die durch den Dombedel abgeschlossene Öffnung dient zum Einbau des Führungsgerüsts 3, des Schwimmers 4 und der Sättigerschnecke 5. Die Rohranschlüsse sind an Anschlußflanschen stets am oberen Teil des Lagerbehälters angebracht. Der Lagerbehälter wird in eine ausgemauerte, wasserdichte Grube sandförmig verlegt und mit Erde überschüttet. Die Erdschüttung beträgt 1,5 m, um den Lagerbehälter gegen schädliche Temperatureinflüsse zu schützen, so daß auch jederzeit selbst bei tiefstem Wärmestand der äußeren Luft mit Hilfe der bestehenden Einrichtungen die erforderlichen inexplodiblen Benzindampfmischungen im Lagerbehälter erzeugt werden. Gegen Rostbildung ist der Lagerbehälter mit einem genügend starken äußeren Isolieranstrich versehen.

Am Schwimmer ist ein in einer Rohrleitung 6 geführtes Metallband 7 mit Gegengewicht befestigt. Das Metallband wird vom Schwimmer aus, geschlossen im Gehäuse des Inhaltsanzeigers 8, über Winkelrollen durch die Meßbanddurchschlagssicherung 25 zum Schauglase 9 geführt, durch welches mit Hilfe der Leitstriche auf dem Metallband 7 der jeweilige Lagerbehälterinhalt abgelesen werden kann.

Mittels der Luftpumpe 10, welche entweder von Hand aus oder motorisch betrieben werden kann, wird Luft bei entsprechender Stellung des Bierweghahnes 16 durch den Luftfilter 34 angefangt, im Wege der Rohrleitung 15 in den Lagerbehälter gedrückt. Die Rohrleitung 15 reicht bis an die tiefste Stelle des Lagerbehälters und endet dort in eine horizontale, an der Unterseite mit Böchern versehene Sättigerschnecke 5, durch welche die Luft beim Füllen und Zapfen gezwungen wird, sich im Bereiche des ganzen Lagerbehälterquerschnittes zu verteilen, durch die Böcher der Sättigerschnecke in das Benzin an der tiefsten Stelle einzubringen und durch das ganze Benzin bis zur freien Oberfläche aufzusteigen. Auf diesem Wege mischt sich die Luft nachgewiesenermaßen derart mit Benzindämpfen, daß das so entstandene Luftgas nur brennbar, aber nicht explosionsfähig ist, sonach zwangsläufig zum Schutzgas für diese Anlage wird.

Die durch die Luftpumpe auf dem beschriebenen Wege in dem Lagerbehälter gedrückte und dabei zwangsläufig zum Schutzgas gewordene Luft dient nicht nur allein zur Sicherung der Anlage, sondern vermöge der durch die Pumpe erhaltenen Spannung als Treibgas zur Förderung des Benzins zur Zapfstelle. Zur Förderung der Erzeugung der brennbaren Benzindampfmischungen wird die Sättigerschnecke der Behälterform angepaßt. Die Luftzufuhrleitung 15 ist mit der Luftableitung 18a durch ein Rückschlagventil 17, Fig. 5, Blatt 2, verbunden.

Da das Rückschlagventil sich nur öffnet, wenn Gas in der Richtung der Rohrleitung 18 und 18a ausströmt und außerdem die Entlüftungsleitung 18, mit einem Ueberdruckabblaseventil 35 endigt, ist die Entstehung von schädlichem Ueberdruck im Lagerbehälter unmöglich. Durch den im Lagerbehälter mittels der Luftpumpe erzeugten Druck wird das Benzin im Wege der Rohrleitung 11 zur Zapfstelle 13 gefördert und von hier aus mittels Schläuchen in die verschiedenen nach Bedarf zur Verwendung kommenden Gefäße oder Behälter in gesicherter Weise gedrückt.

Zur Umsteuerung der Luft und des Luftgases bei der Füllung und Zapfung ist ein Bierweghahn 16 vorgesehen, der in die später noch näher beschriebenen vier Stellungen (Fig. 7) eingestellt werden kann.

Bei motorischem Antrieb der Luftpumpe wird der vollständig gelappte Elektromotor mit Druckknopfschaltung eingerichtet. Letztere wird deshalb gewählt, weil nur so lange Luft in die Behälter gepumpt werden kann, so lange der Druckknopf von Hand aus betätigt wird. Die Rohrleitung 11, die sowohl bei der Füllung der Anlage mit Benzin, als auch bei der Entnahme des Benzins aus der Anlage in Verwendung kommt, zugleich also Füll- und Zapfleitung darstellt, trägt an ihrem unteren Ende einen Flüssigkeits-sicherheits-schluß 14.

In die Füll- und Zapfleitung ist zweckmäßig ein Dreiweghahn 13 eingebaut, welcher vermöge seiner eigenartigen Konstruktion nur dann die Füllung und Zapfung zuläßt, wenn sein Hebel von der die Anlage bedienenden Person horizontal gestellt wird.

Durch die Hebelstellung wird eine Verbindung zwischen den Rohrleitungen 11, 12 und 18 hergestellt. Infolgedessen dieser Verbindung wird der Druckausgleich herbeigeführt, demzufolge das Benzin aus der Rohrleitung 11 in den Lagerbehälter zurückfließt.

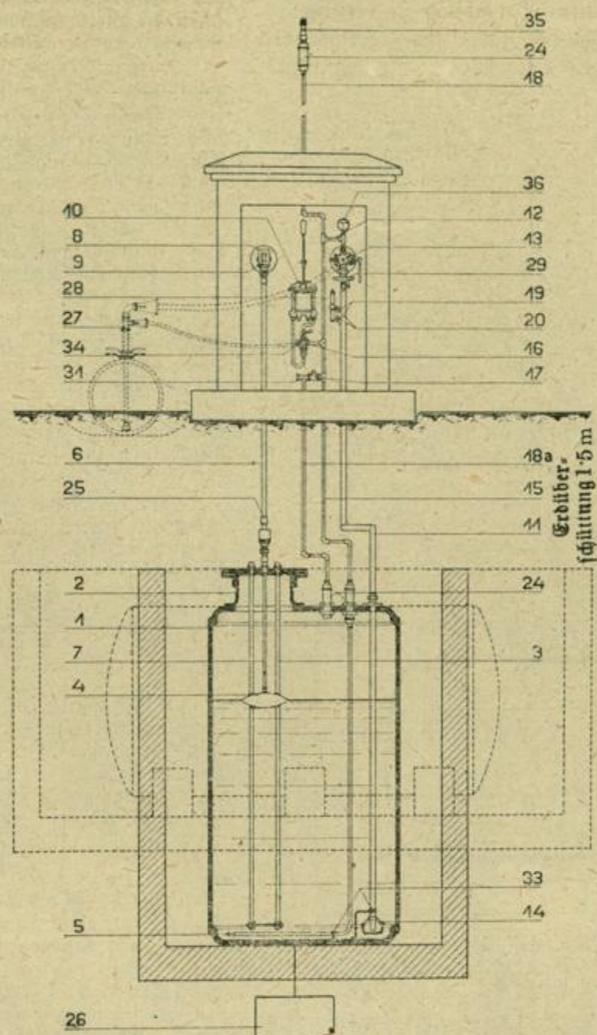
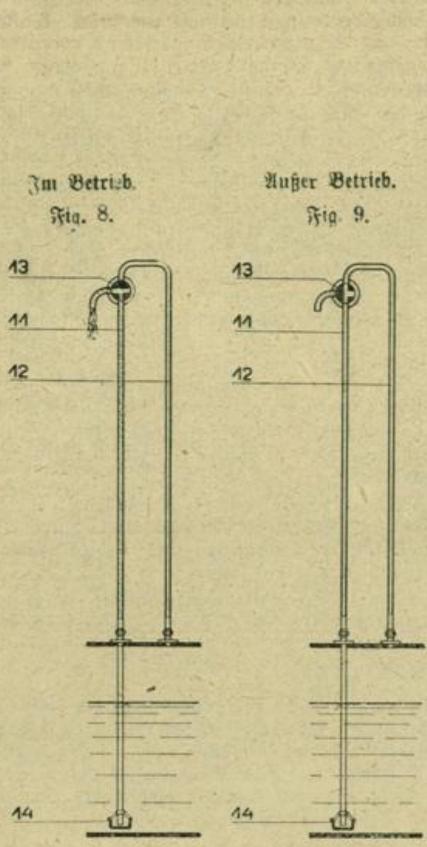
In Fig. 8 ist schematisch die Stellung des Hahnes 13 beim Benzin-zapfen, in Fig. 9 die Ruhstellung desselben Hahnes dargestellt.

Bei der Benzinentnahme aus dem Behälter kann die Luft nur durch den Luftfilter 34, den Bierweghahn 16, die Rohrleitung 15 und die Sättigerschnecke 5 in den Lagerbehälter 1 gedrückt werden, weil durch das entsprechend konstruierte Rückschlagventil 17, Fig. 5, Blatt 2, der unmittelbare Eintritt der Luft im Wege der Rohrleitung 18a verhindert wird. Zur Kontrolle des spezifischen Gewichtes des gelagerten Benzins dient ein zweckmäßig eingebautes Aräometer 28, welches durch zwei Verbindungsleitungen 19 und Anschluß-hähne 20 m, der Füll- und Zapfleitung 11 verbunden ist, durch welche Verbindung nach Bedarf stets Benzin zwecks Bestimmung des spezifischen Gewichtes in das Aräometergehäuse gebracht werden kann.

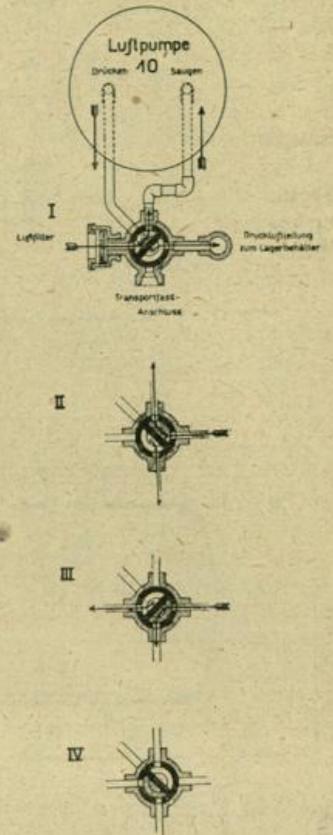
Ein in der Rohrleitung 12 eingebautes Manometer 36 zeigt den jeweiligen in der Anlage herrschenden Druck an.

Bei Anlagen, bei welchen es sich darum handelt, die aus dem Lagerbehälter entnommene Benzinmenge bis auf einen Liter und darunter genau zu messen, werden die Lagerungen, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, mit geeichten Meßgefäßen beziehungsweise Meßapparaten ausgestattet.

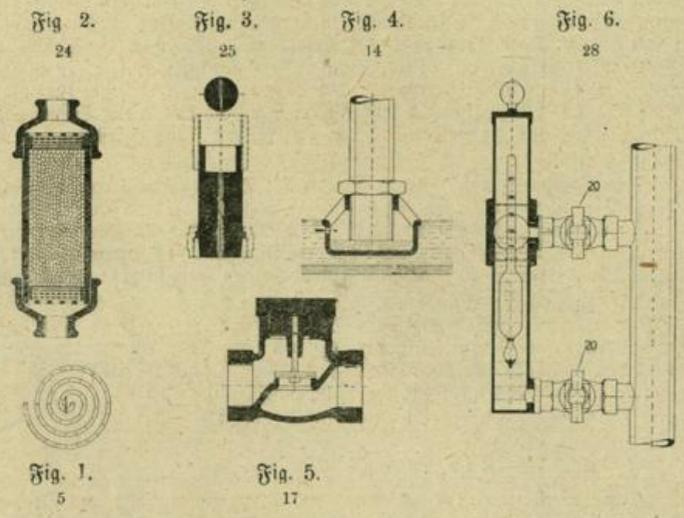
Anlage mit Sättigerdruckbetrieb.
Blatt 1.



Hahnstellungen für den Steuerhahn der Luftdruckpumpe.
Fig. 7.



Sicherheitsarmaturen.
Blatt 2.



Bei Anordnung eines hochstehenden Meßbehälters 21 ist der Benzinzapfhahn 13 als Vierflusenhahn 13 a ausgebaut und dient gleichzeitig zur Umsteuerung der Sättigergase vom Lagerbehälter zum Meßbehälter usw.
Stellung A. Zapfen direkt aus dem Lagerbehälter — Füllen in den Lagerbehälter. (Stufe II.)
In diesem Falle ist nur die Benzingleitung vom Lagerbehälter direkt zur Zapfstelle offen. Alle anderen Kanäle sind geschlossen.

B. Füllen des Meßbehälters.

Das Benzin wird direkt aus dem Lagerbehälter in den Meßbehälter gedrückt. Dabei ist die Leitung vom Lagerbehälter zum Meßbehälter geöffnet (Stufe II). Außerdem ist die Luftleitung vom Meßbehälter zur Zapfstelle frei (Stufe III). Die Kanäle der Stufen I und IV sind geschlossen.

C. Zapfen aus dem Meßbehälter.

Das Benzin fließt vom Meßbehälter direkt zur Zapfstelle. Der Hahnhebel ist so gestellt, daß die Leitung vom Meßbehälter zur Zapfstelle offen ist. (Zwischkanal Stufe II geöffnet). Außerdem ist der Luftkanal vom Lagerbehälter zum Meßbehälter geöffnet (Stufe IV), so daß ein entsprechender Druckausgleich stattfinden kann. Die Kanäle der Stufe I und III sind geschlossen.

D. Rückentleerung aus dem Meßbehälter in den Lagerbehälter.

Der Meßbehälter muß im Ruhezustand immer leer sein. Deshalb ist bei Stellung IV die Leitung vom Meßbehälter zum Lagerbehälter offen (Stufe I), gleichzeitig aber auch die Luftleitung vom Lagerbehälter zum Meßbehälter (Stufe IV), so daß durch den natürlichen Druckausgleich das Benzin in den Lagerbehälter zurückfließen muß. Die Kanäle der Stufe II und III sind geschlossen.

Auf der Zeichnung ist in Blatt 3 ein einfacher zylindrischer Meßbehälter 21 dargestellt. An der höchsten Stelle des Meßbehälters befindet sich ein mit genügend großem Querschnitt versehener Ueberlauf 22, so daß eine Ueberfüllung des Meßbehälters nicht möglich ist.

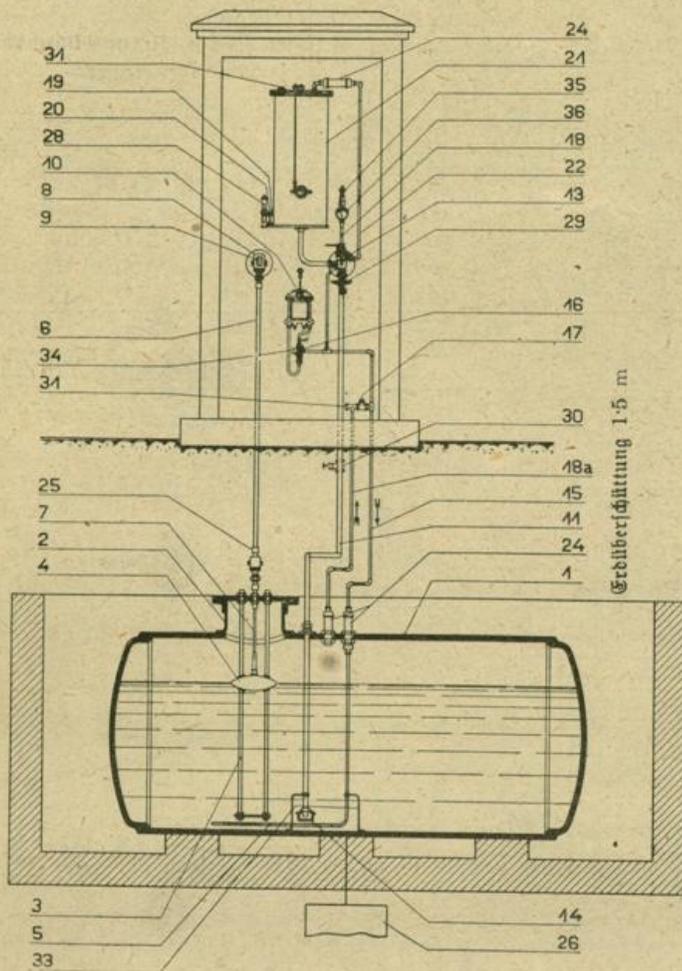
Der obere Deckel des Meßbehälters erhält einen Schmelzpfropfen 31, der bei etwa ausbrechendem Feuer bei zirka 60 Grad abschmilzt und durch die entstandene Öffnung etwa im Meßbehälter vorhandenen Druck ablassen läßt.

Die Füllung und Entleerung des Behälters geschieht durch die Leitung 11, welche an der tiefsten Stelle des Behälters mündet.

In die Rohrleitung 11 zum Meßapparat ist, falls sich dieser nicht in einem versperbaren Raum befindet, ein Absperrventil 30 eingebaut, welches derart gelagert und eingerichtet ist, daß nur mit der Anlage vertraute Personen diese versicherte Absperrung öffnen können.

Meßbehälteranlage.

Blatt 3.



Die Zapfeinrichtung kann auch für mehrere Behälter vereinigt ausgeführt werden. Die Sicherheitseinrichtungen, Standanzeiger, Füllrichtungen usw. sind auch in diesem Falle für jeden Behälter getrennt vorhanden.

Um etwa während des Betriebes abtropfendes Benzin aufzufangen, sind entsprechende Abtropfstäben 29 vorgesehen.

Sicherheitseinrichtungen.

Bei Benzinlagerungen nach dem Sättigerverfahren ist die wissenschaftlich erwiesene Tatsache, wonach Benzindampfluftgemische von bestimmten Mischungsverhältnissen inexplodibel, also nur brennbar sind, ausgenützt.

Die Sicherheitseinrichtungen bestehen:

1. In der durch die eingebaute Sättigerspirale 5, Fig. 1, Blatt 2, bewerkstelligte selbsttätige und zwangsläufige Erzeugung eines inexplodiblen Benzindampfluftgemisches in dem oberhalb des Benzins befindlichen Hohlraum des Lagerbehälters.

2. In der sicheren Hintanhaltung aller möglichen Zündursachen, sowohl von außen in das Innere, als auch im Innern des Lagerbehälters selbst, so daß eine gesicherte Lagerung auch dann noch besteht, wenn innerhalb des Lagerbehälters durch etwaige ganz außerordentliche Ereignisse das inexplodible Benzindampfluftgemisch nicht vorhanden wäre. Da eine Entzündung des gelagerten Benzins allenfalls von außen nach innen (bei Bränden) oder durch irgendwie auftretende Funken von innen aus verursacht werden könnte, werden zur Vermeidung der Zündung von außen, außer der Beschüttung des Lagerbehälters, alle in den Lagerbehälter führende Rohrleitungen mit den Durchschlagssicherungen beziehungsweise Flüssigkeitsverschlüssen versehen. Zur Vermeidung einer Zündung von innen durch etwa auftretende elektrische Funkenbildung werden sämtliche Rohrleitungen des Lagerbehälters mit diesem metallisch verbunden (33) und der Lagerbehälter selbst mittels Platte 26 geerdet, wodurch ein Abfließen etwa entstehender elektrischer Ströme ermöglicht wird.

3. Die Durchschlagssicherung 24, Fig. 2, Blatt 2. Diese besteht aus einem stark en, schmiegeisernen Rohr, mit abschraubbaren Rappen welches Rohr oben und unten mit perforiertem Metallblech, beziehungsweise mehreren Drahtsieben abgeschlossen ist, zwischen welchen sich reiner, gebrannter Rießsand von entsprechender Korngröße befindet.

4. Die Meßbanddurchschlagssicherung 25, Fig. 3, Blatt 2. Diese besteht aus einem prismatisch geschlittenen Zylinder, dessen Schlitze derart schmal ist, daß selbst bei abgerissemem Meßband und bei freiliegendem Querschnitt ein Durchschlagen von Flammen unmöglich ist, wie dies jederzeit durch praktische Versuche bewiesen werden kann.

5. Flüssigkeitsverschlus 14, Fig. 4, Blatt 2. Die Füll- und Zapfleitung trägt an ihrem unteren Ende einen als sicher erwiesenen und stets als sicher beweisbaren Flüssigkeitsverschlus 14. — Der Sicherheitsverschlus besteht aus einer Tasse mit Mittelstück, welches unterhalb der Füll- und Zapfleitung zentrisch aufgeschraubt wird. In der Tasse befindet sich ein kleines Loch, durch welches Flüssigkeit in die Tasse aus dem Lagerbehälter unter gewissen Umständen eintreten kann. Wird der Behälter so weit entleert, daß die Flüssigkeit in die Zapfleitung nicht mehr über den oberen-Rand der Tasse eintreten kann, so wird in diesem Augenblick die regelmäßige Zapfung unterbrochen und nicht nur Benzin, sondern auch Luftgas aus der Anlage bei der Zapfstelle austreten. Selbst bei geöffnetem Zapfhahn kann nunmehr kein Benzin gefördert werden und es bleiben zwangsmäßig geringe Mengen im Lagerbehälter zurück. Der Zapfhahn ist sonach in die Ruhestellung zu bringen. Durch das in der Tasse befindliche kleine Loch fließt ein Teil des restlichen Benzins aus dem Lagerbehälter in die Tasse und stellt derart einen Flüssigkeitsverschlus der Benzinleitungen (11 beziehungsweise 22) her, wodurch die Sicherung des Lagerbehälters vollständig herbeigeführt wird. Infolge dieser Konstruktion ist es daher überflüssig, in die Füll- und Zapfleitungen eine andere Durchschlagssicherung einzubauen.

Ein Schmelzpfropfen 31, welcher bereits bei der Temperatur von 60° ausschmilzt, ermöglicht das Abblafen des in der Anlage etwa befindlichen Ueberdruckes, der durch die entsprechende Konstruktion des Ueberdruckabflusventiles 35, höchstens 0,75 Atmosphären betragen kann.

Ein bei der Anlage vorhandenes Manometer ermöglicht die jederzeitige Ablesung des in der Anlage herrschenden Druckes.

Ruhezustand.

Außer Betrieb befindet sich die Anlage in vollkommen sicherem Zustande. Sämtliche Rohrleitungen sind benzinfrei. Oberhalb des Lagerbehälters ist daher kein Benzin vorhanden. Im Lagerbehälter befindet sich oberhalb des gelagerten Benzins ein selbsttätig erzeugtes inexplodibles Benzindampfluftgemisch, welches die Anlage gegen Explosion sichert. Die Metallverschlußklappen des Bierweghahnes 16 und des Zapfhahnes 13 sind luftdicht aufgeschraubt.

Füllen des Lagerbehälters.

Das Füllen des Lagerbehälters kann aus handelsüblichen Transportfässern Straßentankwagen, Eisenbahnzisternen, Transportwagen u. dgl. erfolgen. Zur Füllung aus Transportfässern wird zunächst die Verschlußklappe an der Füll- und Zapfstelle 13, sowie jene des Bierweghahnes 16 geöffnet und in das Fass ein Fassanschluß 27 dicht einschraubt. Der Fassanschluß wird mittels seiner mit ihm fest verbundenen Schläuche für Benzin beziehungsweise Luftgas mit der Verschraubung des Hahnes 13 und der Verschraubung des Bierweghahnes 16 verbunden.

Zur Einleitung der Heberwirkung wird der Bierweghahn 16 in die Stellung 2, Fig. 7, Blatt 1, gebracht, so daß Sättigergas aus dem Lagerbehälter von der Luftpumpe im Wege der Rohrleitung 18 angefangt und im Wege des Gas Schlauches des Fassanschlusses auf die Benzinoberfläche im Transportfass gedrückt wird. Auf diese Art wird also das Transportfass sofort mit inexplodiblem Benzindampfluftgemisch beschickt und ist von allem Anfang gegen Explosion gesichert. Nach Durchführung einiger Kolbenhübe, also nach Einleitung des Hebers, wird darauf der Bierweghahn in die Stellung 3, Fig. 7, Blatt 1, gedreht, so daß das Sättigergas vom Lagerbehälter im Wege der Rohrleitung 18a und des Gas Schlauches des Fassanschlusses direkt in das Transportfass gedrängt wird und das Benzin durch die Heberwirkung selbsttätig in den Behälter abfließt.

Nach beendeter Abfüllung ist sowohl der Dreiweghahn 13 in die Ruhestellung, Fig. 9, Blatt 1, und der Bierweghahn 16 in die Stellung 4, Fig. 7, Blatt 1, zu bringen. Die Schläuche des Fassanschlusses sind abzuschrauben, dieser selbst ist ordnungsgemäß zu versorgen. Die Öffnungen des Dreiweghahnes 13 und des Bierweghahnes 16 sind mit den Rappverschraubungen dicht abzuschließen.

Die Füllung der Anlage aus Straßentankwagen oder Eisenbahnzisternenwagen wird durch einen beweglichen Schlauch und die ortsfeste Füllleitung durchgeführt. Das Benzin läuft vermöge des natürlichen Gefälles durch den beweglichen Schlauch und die ortsfeste Füllleitung in den Lagerbehälter ab und verdrängt das Luftgas im Wege der Entlüftungsleitung 18a und 18 aus dem Lagerbehälter und durch den Bierweghahn 16 ins Freie.

Zapfen aus der Anlage.

Zum Zwecke des Zapfens wird die Rappverschraubung des Dreiweghahnes 13 abgeschraubt, der Zapfschlauch einerseits dicht an diese angeschlossen, andererseits mit dem Auslaufstrücker in das zu füllende Gefäß gehängt. Der Dreiweghahn 13 ist aus der Ruhestellung in die Zapfstellung zu drehen, so daß der Ausflusweg für das Benzin frei ist. Hierauf wird der Bierweghahn 16 in die Zapfstellung gebracht und die Luftpumpe betätigt. Die atmosphärische Luft wird durch den Filter angefangt, gereinigt und im Wege der Rohrleitung 18 durch die Sättigerschnecke 5 in den Behälter gedrückt und in das inexplodible Luftgas, also Schutzgas, umgewandelt. Dieses erzeugte gespannte Schutzgas wirkt auch als Treibgas, drückt auf die Benzinoberfläche und fördert derart

das Benzin durch die Leitung 11 und den Dreiweghahn 13 in das vorbereitete Gefäß. Nach beendeter Zapfen wird der Dreiweghahn 13 und der Vierweghahn 16 in die Ruhestellung gebracht, die Kapperschraubungen nach Abnehmen des Zapf Schlauches, welcher sich zur Gänze in das Gefäß entleert, dicht aufgeschraubt.

Kontrolle der Anlage.

Aus der gesamten Konstruktion ist zu ersehen, daß durch Unterdrucksetzen und Probachten des Manometers eine jederzeitige einfache und einwandfreie Dichtigkeitskontrolle ohne besondere Vorbereitungen und Vorkehrungen durch-

geführt werden kann. Zur leichteren vollständigen Feststellung des spezifischen Gewichtes des in der Anlage befindlichen Benzins ist ein kleiner Apparat 28, Figur 6, Blatt 2, mit einem Aräometer angebracht, an welchem durch ein Schauglas stets mit Sicherheit abgelesen werden kann, ob das spezifische Gewicht des gelagerten Benzins unter 0,750 liegt. Zur Inhaltkontrolle des Lagerbehälters dient der Inhaltanzeiger 8. Unter sachmännischer Aufsicht kann jederzeit ohneweiters festgestellt werden, daß sich in der Anlage tatsächlich ein unexplosibles, nur brennbares Benzindampflustgemisch befindet, welches den Lagerbehälter gegen Explosion völlig sichert.

Durchfahrtsverbot durch die Kollergasse.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet: Die Durchfahrt durch die Kollergasse zwischen der Hezgasse und Regalgasse im 3. Bezirke ist für Schwerverkehr und Lastkraftwagen verboten. Andere Fuhrwerke haben diesen Gassen teil langsam zu befahren. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2 Millionen Kronen oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. 52, 3761; Kundmachung vom 4. November 1924.)

Verkehrsregelung in der Jägerhausgasse.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet: Das Befahren der Jägerhausgasse im 12. Bezirke ist in der Richtung von Schöglgasse zur Hehenborfer Straße verboten. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2 Millionen Kronen oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. 52, 2897; Kundmachung vom 14. November 1924.)

Änderung des Organisationsstatutes des städtischen Fuhrwerksbetriebes.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Hartl vom 9. Dezember 1924, M. D. 7961.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. November 1924, P. 3. 3011, folgenden Beschluß gefaßt:

Der § 3 des vom Gemeinderate mit Beschluß vom 11. Februar 1921, P. 3. 1334/21, genehmigten Organisationsstatutes des städtischen Fuhrwerksbetriebes hat in Uebereinstimmung mit den Organisationsstatuten der übrigen gemäß § 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien errichteten Betriebe zu lauten wie folgt:

„Die Betriebsdirektion ist dem Gemeinderate, dem Stadtsenate, dem Gemeinderatsaufschusse V, sowie dem Bürgermeister, dem amtsführenden Stadtrate der Verwaltungsgruppe V, dem Magistratsdirektor und dem Stadtbau- direktor untergeordnet.

Hievon wird mit dem Beifügen die Mitteilung gemacht, daß der Herr Bürgermeister zufolge des obigen Gemeinderatsbeschlusses mit Entschiedenheit vom 4. Dezember 1924 die mit Verfügung vom 3. März 1921 (Normalien- blatt Nr. 6/21) angeordnete Abänderung der Geschäftsordnung des Magistrates außer Kraft gesetzt hat.

Neuanlage der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Hartl vom 1. Dezember 1924, M. D. 8655/24:

Durch die seit dem Erscheinen der Geschäftseinteilung des Wiener Magistrates im Jahre 1920 eingetretenen mannigfachen Änderungen war es aus Gründen der Uebersichtlichkeit notwendig geworden, die Geschäftseinteilung neu aufzulegen.

Die neue Auflage ist nunmehr erschienen. In ihr sind auch sämtliche, bisher nicht in einem Normalienblatte kundgemachten Änderungen der Geschäftseinteilung und sonstige Änderungen in der Geschäftsführung berücksichtigt. (Die letzte in den Normalienblättern erschienene Geschäftseinteilungsänderung betreffend Uebertragung der Angelegenheiten der Haushaltungsschule und der Karl Diehl'schen Stiftungsschule an die Magistratsabteilung 8 enthält das Normalienblatt Nr. 7/23.)

Gleichzeitig wurde auch auf Grund der mit Genehmigung des Stadtsenates vom 30. Oktober 1923 ergangenen Verfügung des Herrn Bürgermeisters, Pr. 3. 9933, M. D. 5648, der Wortlaut der Geschäftseinteilung entsprechend den bestehenden Verhältnissen, jedoch ohne Änderung der systematischen Anordnung, richtiggestellt und ergänzt.

Eine wesentliche Ausgestaltung erfuhr auch das Sachregister.

Die bisher in den Normalienblättern nicht veröffentlichten, verfassungsgemäß genehmigten Änderungen sind folgende:

1. Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 30. Oktober 1923, Pr. 3. 9933: „Die Angelegenheiten allgemeiner Natur und die Verwaltung (inbegriffen Vermietungen an das Aera), soweit sie nicht eine in die Gruppe V

fallende Angelegenheit betreffen, hinsichtlich der Zinshäuser und einschließlich der Stiftungshäuser werden der Magistratsabteilung 46 zugewiesen. Der Sachtitel der Magistratsabteilung 46 hat dementsprechend zu lauten: „Amts-, Schul- und Zinshäuser.“

„Die Angelegenheiten, die sich auf die Institution der Krüppelfürsorge der Stadt Wien beziehen, werden der Magistratsabteilung 9 zur Behandlung zugewiesen.“

2. Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 25. November 1923, M. D. 6586/23 (siehe Erlaß der Magistrats-Direktion vom 6. Dezember 1923, M. D. 6586/23):

Die bisher vom Präsidialvorstande und dem Präsidialbureau besorgten Geschäfte sind in Zukunft durch den Magistrats-Direktor und die Magistrats-Direktion zu besorgen. Das Präsidialbureau ist hiedurch als aufgelassen anzusehen.“

3. Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 10. März 1924, Pr. 3. 611, M. D. 1349/24:

Die Verwaltung der der Gemeinde Wien zur freien Verfügung auf die Dauer des Bestandes der Stadtbahnanlagen überlassenen Bogenöffnungen der Stadtbahn, mit Ausnahme der Bogenöffnungen 283 und 284 der Borortelinie, wird der Straßenbahn-Direktion auf die Dauer ihrer Betriebsführung auf der Stadtbahn mit jenem Zeitpunkte übertragen, in dem der erste Teil der Stadtbahnanlagen an die städtische Straßenbahn übergeben wird; das Zinserrögnis der Bogenöffnungen wird den Straßenbahnen überlassen.“ (Die vorstehend angegebene Uebertragung der Verwaltung der Stadtbahnbogen wurde am 1. Mai 1924 vollzogen.)

4. Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 13. April 1924, Pr. 3. 853, M. D. 2235:

Die bisher von den magistratischen Bezirksämtern XI, XII, XIII, XVI, XVII, XVIII und XIX besorgten Beerdigungsangelegenheiten sind in Zukunft zentral von der Magistratsabteilung 13a (Totenbeschreibamt) zu behandeln. Die Zentralisierung ist nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse auf das raschste etappenweise durchzuführen. In der Ausführung der Totenbeschau, der Bewilligung des Aufschubes von Beerdigungen sowie in der Führung der Todesfallanmeldungsprotokolle und der vorgeschriebenen Uebermittlung von Auszügen aus diesen tritt aus diesem Anlasse keine Änderung ein.“ (Die angeordnete Zentralisierung wurde für die Bezirke XVIII und XIX am 1. Mai, für die Bezirke XI, XII und XIII am 1. Juni und für die Bezirke XVI und XVII am 1. Juli durchgeführt. Im Sinne der verfügten Zentralisierung wurde mit Magistrats-Direktions-Erlaß vom 22. Mai 1924, M. D. 3796/24, angeordnet, daß vom 1. Juni 1924 angefangen auch die Grabstellenanweisungen für die aus dem XIV. und XV. Bezirke stammenden Leichen, die in Schachtgräbern des Baumgartner Friedhofes zur Beisetzung gelangen sollen, zentral von der Magistratsabteilung 13a [Totenbeschreibamt] auszustellen sind.)

5. Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 17. Mai 1924, Pr. 3. 1298, M. D. 3562:

„Vom 1. Juni 1924 sind Gewerbeangelegenheiten der Gesellschaften m. b. H. mit einem Stammkapitale bis zu 200 Millionen Kronen von dem nach dem Betriebsorte zuständigen magistratischen Bezirksamte zu behandeln.“

6. Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 29. August 1924, Pr. 3. 2327, M. D. 5928:

Die bisherige Magistratsabteilung 23 wird in zwei selbständige Magistratsabteilungen geteilt. Der Magistratsabteilung 23a, die den Sachtitel „Hochbau, Ruhbauten“ zu führen hat, obliegt die Ausführung aller Ruhbauten, soweit sie nicht anderen Magistratsabteilungen zugewiesen ist, die Erhaltung der Marktanlagen und Schlachthöfe, die Begutachtung von Privatschulen und Anstalten für Jugendfürsorge in technischer Hinsicht. Der Magistratsabteilung 23b, die den Sachtitel „Hochbau, Wohnhausbauten“ zu führen hat, steht die Ausführung sämtlicher Wohnhausbauten zu.“

7. Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 20. September 1924, Pr. 3. 2404, M. D. 6853:

Die Angelegenheiten der Akademie für soziale Verwaltung werden unter Ausschcheidung aus dem Wirkungsbereiche der Geschäftsgruppe IV und Einbeziehung in die Geschäftsgruppe III der Magistratsabteilung 7 übertragen.“

8. Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 10. Oktober 1924, Pr. 3. 2597, M. D. 7343:

Die im Rahmen der bisherigen Magistratsabteilung 4/5 befindene Revisionsstelle wird zu einer selbständigen Amtsstelle umgestaltet und unmittelbar der Magistratsdirektion unterstellt.“

9. Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 15. Oktober 1924, Pr. 3. 2723, M. D. 7391:

„In den Wirkungsbereich der Magistratsabteilung 4 hat die Schaffung neuer Einnahmen, die Erhöhung bestehender, soweit sie nicht aus Steuern und Abgaben fließen, zu fallen.“

Der Magistratsabteilung 5 werden die Vorberatung der Steuern- und Abgabengesetze des Bundeslandes Wien und der Durchführungsverordnungen zu solchen sowie die Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten der freiwilligen Feilbietungen übertragen.“

Um bei einer künftigen Neuaufgabe der Geschäftseinteilung allfällige Mängel restlos beseitigen zu können, werden die Amtsstellen angewiesen, fortlaufend und nach dem jeweiligen letzten Stande Aufzeichnungen über die von ihnen als notwendig erachteten Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden Geschäftseinteilung zu führen. Diese Vormerkmale sind jederzeit zur Vortrage bereit zu halten.

Zulassung der Plattenbauweise „System Wiszlocsil“.

In Erledigung des Ansuchens des Architekten Oskar Wiszlocsil, Wien, 18. Auhofstraße 24, um Zulassung der Plattenbauweise „System Wiszlocsil“ wird diese Bauweise für Hochbauten im Gemeindegelände von Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die tragenden Bauteile müssen den Bestimmungen über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton bei Hochbauten entsprechen (Ministerialverordnung vom 15. Juni 1911, 15. September 1918 und 22. Dezember 1920).

2. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Bauplänen auszuweisen. Jedem Baugesuche ist eine statische Berechnung des tragenden Gerippes beizuschließen.

3. Die Baupläne und Berechnungen sind von einem behördlich autorisierten Zivilingenieur oder Zivilarchitekten oder von einem Baumeister anzufertigen oder zu bestätigen.

4. Die Ausführung hat entsprechend den vorgelegten Zeichnungen und der zugehörigen statischen Berechnung, beziehungsweise Beschreibung zu erfolgen.

5. Bei Schornsteinen und Treppenanlagen ist der jeweils in Betracht kommende (tragende) Teil der Mauer im Stampfbeton oder Ziegeln auszuführen.

6. Die Leichtbetonplatten haben die Abmessungen $30 \times 60 \times (5 \text{ bis } 10)$ cm zu erhalten und sind mindestens im Mischverhältnis von 1:10 herzustellen. Als Mörtel ist Portland-, beziehungsweise Hochofenzementmörtel von mindestens 1:5 Mischung zu verwenden. Diese Leichtbetonplatten bilden das nichttragende Füllmauerwerk zwischen dem tragenden Gerippe.

7. Die Röße haben mindestens eine Höhe von 15 cm zu erhalten, wobei durchgehende Schließereisen als Bewehrungsreifen der Röße benötigt werden können.

8. Die Hohlräume zwischen den die Mauer bildenden beiden Plattenparallelwänden können leer bleiben oder mit irgend einem reinen Schlackenmaterial und dergl. ausgefüllt werden.

9. Das Kellermauerwerk kann laut Zeichnung als eisenbewehrtes Plattenmauerwerk zwischen Betonpfeilern ausgeführt werden.

10. Gipsplatten dürfen wegen ihrer zu geringen Wetterbeständigkeit für die Herstellung der Außenwände nicht verwendet werden.

11. Das Kellermauerwerk ist gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit entsprechend zu sichern.

12. Für eine entsprechende Befestigung der Scheidewände an den Hauptmauern ist zu sorgen.

13. Die Aenderung oder Ergänzung der vorstehenden Bedingungen nach Maßgabe der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Beschreibung: Die Plattenbauweise System Architekt Oskar Wiszlocsil verwendet zur Herstellung von Hohlmauern, die auch ausgefüllt werden können, Mauerplatten aus Leichtbeton und Gipschlacken, wie sie auch sonst in der Baupraxis Verwendung finden, jedoch an den Verbindungsflächen mit geferbten Rillen versehen, in welche Rundreifen von etwa 5 mm eingelegt werden; diese Fugen werden dann mit Zementmörtel vergossen. Die Zeichnung zeigt die Rundreifeinlagen in den Lager- und Stoßfugen, sowie die Verhängungsreifen zwischen den beiden Parallelplattenwänden, aus welchen die ganze Mauer besteht. Durch beliebiges Einschalten von Quersplatten zwischen die Parallelplattenwände werden Zellen für tragende Pfeiler (aus Stampfbeton oder Eisenbeton), sowie aus statischen Gründen etwa nötige Absteifungen langer und hoher Wände geschaffen. Deckenkonstruktionen werden auf umlaufende Betonröße gelegt, die durch Abdecken der Mauern mit eigenen Abdeckplatten, Aufstellen einer weiteren Schaar von Mauerplatten und Ausfüllen der so entstehenden Rinne mit Eisenbeton gebildet werden. Diese Röße mit den Pfeilern verbunden, ergeben die eigentliche Tragkonstruktion. Das übrige Mauerwerk ist nur nichttragendes Füll-, beziehungsweise Trennungsmauerwerk für die einzelnen Räume. (M. Abt. 36, 16113.)

Verzeichnis der ausgestellten Legitimationskarten für Handlungsreisende.

3. Quartal 1924.

3. Bezirk: Natalie Amster, Handel mit Textilwaren: Maxim. Bayer, Hermann Amster; Oesterreichisch-Amerikanische Petroleumgesellschaft: Georg

Molterer, Richard Schwindl; „Ischel“, Kleidermachergewerbe: Oskar Samuely; Marie Rutas, Porträtphotograph: Karl Stein, Alois Schwarz; Bildner Friedrich, Wäschereifabrik, Gemischtwarenhandel: Ludwig Nollach, Karl Neukes, Eduard Langsner; A. G. für Mineralölindustrie: Richard Hirsch, Hans Schupp; Kathreiners Malzlässe-Fabr. A. G.: Alfred Udatrit, Ernst Moosmaier, Ludwig Hendl, Franz Schabn, Werner Persuhn; Franziska, Weidemann, Modelbütle: Kurt Ingrisch; Dr. Moritz Fichmann, Handel mit Metallwaren: Stanko Luznar; Konrad Nowoiny, Handelsagentur: Rudolf Strabl, Josef Strabl, Karl Simon, Johann Scheller, Franz Träger, Karoline Scheller, Marie Träger, Heinrich Müller, Rudolf Schöffel; Glaz & Komp., Spielwarenhandel: Adolf Valenta, Josef Schmidt; Johann Allercam, Handel mit Bureauartikeln: Emil Huffyly; Emmerich Holzer, Handel mit Wäsche: Karl Pimper; Salomon Feuchtbäum, Photograph: Josef Allina und Elias Heisler; Arnold Bachwitz, Modeschabläuter: Eduard Schupala; Heisler & Heibicek, Handel mit Galanteriewaren: Anton Dyma und Leopold Heisler; Franz Mihon, Photograph: Johann Zauner und Amalie Scheitgel; Stoc wasser & Lederer, Korffabrik: Adolf Riffart; Simse Hendl, Photograph: Leo Plager, Fritz Bachl, Karl Pacher, Franz Herbst, Wihl Müller, Helen, Sommer, Emma Abfenger, Alexander Sajowich, Anna Medwed, Josef Kahl, Heinrich Kaganer, Alois Portenschlager, Erich Heinemann, Albert Tropper, Leopold Hübler, Bertram Schilling, Franz May und Emmerich Stachl; Oesterreichische Aluminium-Gesellschaft: Hermann Wiedmann; Berthold Scherr, Handel mit Textilwaren: Martin Bernhard.

6. Bezirk: Gustav Györi, Gemischtwarenhandel im großen: Hans Neumann und Otto Peter; Anton Franz Göth, Konzession zum Betriebe des Buch- und Kunsthandels und Gemischtwaren im großen: Marie Schweiger, Antonie Niederhofer, Ferry Kowarik, Josef Richter, Eduard Braunhuber, Johann Prager, Wilhelm Schiesinger, Franziska Schrattholzer, Franz Führer, Hans Hida, Jakob Zigeuner, Johann Kaiser, Albert Maier, Alexander Wagnmann, Ernst Kellenberger, Hans Rörber, Georg Kreuzer, Franz Barasch, Anton Nießbacher, Sidor Sufmann, Johann Berger, Sophie Wegner, Valerie Ronacher und Minik Feuer; Oesterreichische Verlagsgesellschaft M. D. Groh & Komp., Verlagsbuchhandlung: Christl Semisch, Eise Ebert, Ludmilla Hofer, Luise Uffallumy, Georg Lehner, Marg. Ruer, Marie Glasberg, Dr. Olga Jfal, Theresje Reich, Theodor Henke, Karl Strala, Georg Damsky, Norbert Kirchner, Josef Ehrlich, Anton Deschauer, Josef Chaloupka, Melanie Jozzfi, Anny Heberer, Johann Fleischer, Herma Birnbaum, Franz Dostal, Otto Bagernitz, Ella Schmudenschlöger, Alphon Stumpfner, Wilhelm Jlavch, Rudolf Buswald, Raimund Reiner, Leopoldine Pummer, Josef Heymannfeder, Josef Fobda, Christian Pöcher, Josef Bittel, Margarete Castka, Leopold Bauer, Josefa Stadler, Marie Fobda, Marie Höbendorfer, Anton Waldhor, Pauline Turner, Alois Kapeller, Richard Vogt, Carlo Wolchen, Alois Freudenthaler, Josef Weiß, Hella Nagler, Otto Weiß, Johann Dilger, Marie Ambach, Alois Kapeller, Cäcilie Ladner, Emil Marischka, Berta Hartmann, Ernst Guidele, Josef Huebner, Gerda Hampel, Mathilde Werndl, Marie Heymannfeder, Ludwig Unterweger, Marie Wald, Ludwig Gärtner und Karoline Dölesdat; Optima, Handelsgesellschaft für Industrieerzeugnisse: Thomas Karlinger; W. Unger, Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen: Karl Rimrichter, Peter Schirgl, Heinrich Karlseder, Leopold Lindorfer und Anton Kungaldier; D. Kassel, Handel mit Maschinen und Werkzeugen: Ferdinand Heberger; Adolf Kutsalek & Leopold Weigl, Handel mit Textilwaren und Schneiderezehrsartikeln: Ludwig Handl; „Zvernov“, Handel mit Textilwaren aller Art: Ferdinand Schöninger; Franziska Klingsberg, Handel mit Textilwaren, Karl Neumann, Franz Schuhmaier, Siegmund Perl; Egon Donath & Komp., Handel mit Modisenzubehör: Karl Prohaska; Otav Drlowich, technische Bedarfsartikel: Leonhard Herzogenberg; Walter Dresler, Handel mit Eisenwaren und Tischlerartikeln: Friedrich Hölle; Röhle & Milsche, Gemischtwarenvertriebs: Alois Decher; Blaha & Stein, fabrikmäßige Erzeugung von Taschnerwaren, Ledergalanteriewaren und Taschnerartikeln: Rudolf Mittler; Julius Bogyanstly & Komp., Handel mit Uhren, Gold- und Silberwaren: Hans Maier; Singer & Komp., Nähmaschinen A. G.: Johann Mandl; Brüder Scharf & Komp., Handel mit Papier, Schreibwaren und Kleinbeleuchtungsartikeln: Bernhard Scharf; David Feilshner & Söhne, Handel mit Spagierstäden und Griffen für Schirme und Stöcke: Georg Stilmann und Josef Stilmann; Garnit & Komp., fabrikmäßige Erzeugung von Schokolade und Zuckerwaren: Josef Weigner; G. Klein & Sucharipa, Gemischtwarenhandel; im großen mit Ausschluß von Lebens- und Futtermitteln: Josef Rauchenberger; F. Klingsberg, Handel mit Textilwaren: Ludowika Kammuel; Emil Wieselbier A. G.: Salomon Szil; Hagemann & Komp., Haushaltsgeräte: Hans Leibnitsch; K. Veran, Gemischtwarenvertrieb: Johann Weber; Silvester Blumenfeld, Erzeugung von Silberwaren: Karl Berger, Emil Dornstein, Gemischtwarenhandel im großen: Josef Hönisch.

12. Bezirk: Hartwig & Vogel A. G., Schokoladefabrik: Anton Schön; Karl Sedl, Wäschereierzeugung: Franz Raubitsch; Futh Oskar & Komp., Wäschefabrik: Johann Eghartner; Alois Fuchs, Kommissionswarenhandel: Katharina Lemmel; Goldschmid & Schenker, G. s. m. b. H., Schufabrik: Bernhard Bildner; Heinrich Rosenbeck, Handel mit Gold- und Silberwaren: Karl Armann und Moritz Edelstein.

17. Bezirk: „Viktoria“-Sparwäsche, Gemischtwarenhandel, Erzeugung von Sparwäsche: Andreas Mayer, Franz Busal, Ferdinand Oppitz, Emil Mann, Leopold Bobornik und Josef Böhm; Ida Rubert, Wäschereierzeugung: Robert Fuchs; Edmund Hofmann, Gemischtwarenhandel: Rudolf Junger; „Dolus“, G. s. m. b. H., Erzeugung von chemisch-technischen Produkten: Karl Konig; Aktiengesellschaft für Feinmechanik, vormals J. Petravic & Komp., Erzeugung von Kleinmotoren: Erwin Schönwald; Franz Rouschal und Paul Stoschitzky; Bätler & Komp., Lederwarenfabrik: Adolf Pressel.

Wohnungsanforderungen.

Zu § 31/8 W.-A.-G. und § 5 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57. Zu einer Wiederaufnahme des Anforderungsverfahrens durch die Gemeinde Wien bietet das Wohnungsanforderungsgesetz keine Handhabe.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 8. Oktober 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 12. September 1924, M. Abt. 15 b, 24341, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hietzing vom 20. Mai 1924, Wa IV 41/3, womit den Einsprüchen des F. K. und der L. K., dessen Gattin, gegen den Bescheid des Wohnungsamtes der Stadt Wien vom 9. April 1924, Z. 6233, betreffend Wiederaufnahme des Anforderungsverfahrens und Verzicht auf die Anforderung Folge gegeben und die Wiederaufnahme des Anforderungsverfahrens betreffend die Anforderung überzähliger Wohnräume der im Hause Wien, 13. . . straße 78, befindlichen Wohnung des K. bewilligt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1287/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Der Magistrat Wien hat mit Beschluß vom 23. Dezember 1921, Z. 2040, im Sinne des § 8/5 der damals für Wien geltenden Anforderungsverordnung vom 31. März 1921 von der Wohnung des F. K., 13. . . straße 78, zwei Zimmer mit Nebenräumen als überzählig angefordert. Wegen dieser Anforderung hat der Wohnungsinhaber K. zunächst Einspruch erhoben, ihn aber in der Folge unter der Bedingung, daß die Gemeinde die angeforderten Räume dem W. K. zuweise, zurückgezogen. Die Gemeinde hat sohin die Räume dem Genannten zugewiesen.

Mit Eingabe vom 1. März 1924 an das Wohnungsamt hat nun der Wohnungsinhaber beantragt, ihm die Wiederaufnahme des Anforderungsverfahrens rüchlich der angeforderten überzähligen Räume zu bewilligen oder auf die Anforderung dieser Räume im Sinne des § 28, Z. 3 W.-A.-G. wegen Eigenbedarfes des Wohnungsinhabers zu verzichten. Das Wohnungsamt hat mit Bescheid vom 9. April 1924, Z. 6233, beide Anträge abgewiesen, und zwar den Antrag auf Wiederaufnahme deshalb, weil keinerlei Gründe für die Wiederaufnahme vorgebracht worden seien, die zur Zeit des sogenannten Anforderungsverfahrens bereits vorhanden waren, aber nicht berücksichtigt wurden, den Antrag auf Verzicht aber deshalb, weil der Wohnungsbedarf des Wohnungsinhabers durch die ihm nach der Anforderung verbliebenen Räume ohnehin voll gedeckt sei.

Dem gegen diesen Bescheid gerichteten Einspruche des Wohnungsinhabers hat die Mietkommission mit dem Erkenntnis vom 20. Mai 1924, Wa IV 41/3, insoweit stattgegeben, als sie die Wiederaufnahme des Anforderungsverfahrens bewilligte und den Akt zur Durchführung des wieder aufzunehmenden Anforderungsverfahrens an das Wohnungsamt der Stadt Wien zurückleitete. Sie begründet ihr Erkenntnis damit, daß die vom Einspruchswerber behaupteten Gründe für die Wiederaufnahme vorliegen.

Der Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann bemängelt diese Entscheidung als geschwridrig, indem er sich zunächst dagegen lehrt, daß die Wiederaufnahme des Anforderungsverfahrens bewilligt wurde. Das Oberlandesgericht pflichtet ihm bei, obgleich es für seine Entscheidung andere als die im Ueberprüfungsantrage angeführten Gründe als maßgebend erachtet.

Es kann hier unerörtert bleiben, ob das Verfahren vor der Mietkommission eine Wiederaufnahme nach Art der Wiederaufnahme des Zivilprozessverfahrens kennt. Unä eine solche Wiederaufnahme handelt es sich im gegebenen Falle nicht, weil ja über Rückziehung des gegen die Anforderung erhobenen Einspruches ein Verfahren vor der Mietkommission gar nicht stattgefunden hat. Es handelt sich vielmehr darum, daß der Einspruchswerber „das Anforderungsverfahren der Gemeinde“ wieder aufgenommen wissen will und also eine neuerliche Ueberprüfung der von der Gemeinde vor Erlassung des Anforderungsbeschlusses vorgenommenen Erhebungen durch die Gemeinde und sohin ihren Ausdruck begehrt, daß die Anforderung aufgehoben werde. In diesem Sinne ist ja auch in dem bemängelten Erkenntnis der Mietkommission der Auftrag an das Wohnungsamt ergangen, das Anforderungsverfahren wieder aufzunehmen. Allein zu einem solchen Vorgange bietet das Wohnungsanforderungsgesetz keinerlei Handhabe. Im Gegenteil, seine Bestimmungen lassen ihn als geschwridrig erkennen.

Dem durch die Anforderung Betroffenen steht nach dem Wohnungsanforderungsgesetze gegen die Anforderung nur das Rechtsmittel des Einspruches zu und ist hierüber in dem Verfahren vor der Mietkommission zu entscheiden. In diesem Verfahren hat die Mietkommission zu prüfen und festzustellen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die bestimmte Anforderung vorliegen und sie hat je nach dem Ergebnisse der Prüfung die Anforderung zu befähigen oder aufzuheben. Hat der Einspruchswerber seinen Einspruch zurückgezogen, so hat er damit zu erkennen gegeben, daß er sich mit der Anforderung so wie sie erlassen wurde, abfide und sie als rechtswirksam anerkenne. Auf die Beweggründe, die ihn bei Abgabe seiner Erklärung leiteten, kommt es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ebensowenig an, wie darauf, daß die Erklärung angeblich in Unkenntnis bestimmter, für den Rechtsbestand der Anforderung wesentlicher Tatsachen abgegeben wurde. Im gegebenen Falle hat nun der Einspruchswerber seine Erklärung, den Einspruch zurück-

zuziehen, nur unter der einzigen hier aber nicht maßgebenden, weil später erfüllten Bedingung abgegeben, daß die angeforderten Räume dem K. zugewiesen werden, sonst aber seiner Erklärung keinerlei Vorbehalt beigefügt. Er ist daher an sie gebunden und es geht nicht an, daß er nunmehr unter Berufung auf eine, angeblich damals nicht in Betracht gezogene Sachlage die Rechtswirksamkeit seiner Erklärung einzuschränken versucht und sie für unwirksam erachtet. Darauf läuft aber tatsächlich sein Antrag auf Wiederaufnahme hinaus, da er ja begehrt, daß die anfordernde Gemeinde ohne Rücksicht auf seine seinerzeitige Erklärung, den Einspruch zurückzuziehen, nunmehr doch die Grundlagen, die für den seinerzeit erlassenen Anforderungsbeschuß maßgebend angenommen wurden, überprüft und sohin die Anforderung aufhebe. Ergibt sich schon hiernach, daß im gegebenen Falle die Voraussetzungen für eine neuerliche Ueberprüfung der die Anforderung begleitenden Umstände nicht vorliegen, so kommt noch folgende Erwägung hinzu: Wollte man dem Standpunkte des Einspruchswerbers, dem sich auch die Mietkommission angeschlossen hat, beitreten, so würde man dazu gelangen, daß die anfordernde Gemeinde, wenn sie sich bewilligt fühlte, die vom Einspruchswerber geltend gemachten Wiederaufnahmsgründe als sichhaltig zu erachten, ihren bereits in Rechtskraft erwachsenen Anforderungsbeschuß wieder aufheben könnte und müßte. Hierzu ist sie aber keinesfalls befugt. Denn nur die Mietkommission kann nach dem Wohnungsanforderungsgesetze die von der Gemeinde erlassenen Beschlüsse aufheben. (§ 31/8 W.-A.-G., § 5, Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57). Der Gemeinde selbst ist eine solche Befugnis nicht eingeräumt. Will vielmehr die anfordernde Gemeinde die rechtskräftig ergangene Anforderung später in ihrer Wirkung außer Kraft setzen, so kann sie das nur tun, wenn sie auf die Anforderung verzichtet (§ 28 W.-A.-G.) und das Gesetz hat im § 28/3 W.-A.-G. den Fall besonders berücksichtigt, daß der Verzicht wegen Eigenbedarfes des Hauseigentümers oder Wohnungsinhabers nach den angeforderten Räumen erfolgt. Ob und inwieweit nun im gegebenen Falle die Voraussetzungen für einen solchen Verzicht vorliegen, steht derzeit nicht in Frage und es kann deshalb auch unerörtert bleiben, ob nicht ein solcher Verzicht (im Falle des Eigenbedarfes nach § 28/3 a W.-A.-G.) voraussetzt, daß sich die Sachlage gegenüber dem Zeitpunkte des Anforderungsbeschlusses tatsächlich geändert habe.

Indem nun die Mietkommission, entgegen den vorstehenden Ausführungen, den Antrag auf Wiederaufnahme des sogenannten Anforderungsverfahrens der Gemeinde als zulässig erklärt und die Gemeinde angewiesen hat, die Wiederaufnahme durchzuführen, hat sie das Gesetz in den angeführten Bestimmungen verletzt, weshalb wie oben zu erkennen war.

Da sich der Anspruch der Mietkommission schon aus dem angegebenen formalen Grunde als geschwridrig erwies, war es nicht notwendig zu prüfen, ob die Wiederaufnahme zeitgerecht beantragt wurde und ob die materiellen Voraussetzungen für sie vorgelegen sind. Auf die Ausführungen des Landeshauptmannes in diesem Punkte brauchte daher ebensowenig eingegangen zu werden, wie auf den weiter geltend gemachten Mangel, daß der Beteiligte K. von der Anordnung der Behandlung vor der Mietkommission nicht verständigt worden war.

Zu § 14 W.-A.-G. Von Prostituierten als Unterstand verwendete Räume sind aus dem Grunde dieser Verwendung keine Geschäftsräume und deshalb allein der Anforderung gemäß § 14/2b W.-A.-G. noch nicht entzogen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 8. Oktober 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 15. September 1924, M. Abt. 15 b, 27588, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Meidling vom 9. Mai 1924, Wa V 36/4, womit dem Einspruche des Georg B. gegen den Anforderungsbeschuß des magistratischen Bezirksamtes für den 12. Bezirk vom 14. April 1924, Z. 385, betreffend die Anforderung der im Hause Wien, 12. . . gasse 10, rechts der Einfahrt, 1. Tür gelegenen Wohnung Folge gegeben und diese Anforderung aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1286/24 erkannt: Die obige Entscheidung verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission nimmt an, daß die angeforderten Räume als Unterstand für Prostituierte dienenden Räume als Geschäftsräume anzusehen und deshalb der Anforderung im Sinne des § 14 W.-A.-G. entzogen seien. Der Landeshauptmann bemängelt diese Entscheidung, weil auf Grund der Angaben der Antonie B. als erwiesen angenommen wurde, daß die angeforderten Räume keine Wohnung seien. Der Ueberprüfungsantrag ist gerechtfertigt. Der Annahme, daß die angeforderten Räume als Geschäftsräume zu betrachten seien, kann nicht beigepflichtet werden. Diese Räume wurden bei den vor der Anforderung gepflogenen Erhebungen als Zimmer, Kabinett und Küche (mit Herd) bezeichnet, sie haben keinen Zugang von der Straße und waren als Wohnräume eingerichtet. Es handelt sich also um Räume, die für Wohnzwecke bestimmt waren. Sie wurden auch nicht in einer diesem Zwecke widersprechenden Weise benützt und haben insbesondere nicht dadurch, daß hier Prostituierte zur Ausübung ihres Gewerbes Unterstand fanden, die Eigenschaft als Geschäftsräume erhalten, mag auch ihnen der Unterstand, wie die Mietkommission angenommen hat, nur zur Ausübung des Prostituiertengewerbes

gewährt worden sein. Denn auch im letzteren Falle hätten die Räume lebendig dem persönlichen Bedürfnisse der Prostituierten, sich in ihnen aufzuhalten, gedient, was ihre Eigenschaft als Wohnräume bedingte. Dadurch, daß die Mietkommission die angeforderten Räume als Geschäftsräume angesehen hat, hat sie das Wohnungsanforderungsgesetz in der Bestimmung des § 14 verletzt, weshalb wie oben zu erkennen war.

Nach dem Ausgeführten erübrigte sich zu erörtern, ob das vor der Mietkommission durchgeführte Verfahren mangelhaft war, weil nicht festgestellt wurde, ob die Prostituierten anderwärts als in den angeforderten Räumen gewohnt haben.

Zu § 10/4 W.-A.-G.: Ein Publizist wissenschaftlicher Abhandlungen kann Anspruch darauf erheben, daß ihm ein mit der Wohnung zusammenhängender Raum als für die Berufsausübung notwendiger Arbeitsraum gemäß § 10/4 W.-A.-G. zugesprochen werde.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 15. Oktober 1924 über Antrag des Landeshauptmannes von Wien vom 24. September 1924, M. Abt. 15 b, 21259, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Landstraße vom 14. Mai 1924, Wa II 35/3, womit dem Einspruche des Dr. Hermann B. gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien vom 17. Jänner 1924, W.-R. III 135/24, betreffend das vom Vorzimmer links zugängliche, an das Badezimmer angrenzende Zimmer der Wohnung Nr. 7 im Hause 3. . . Platz 1 Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1300/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Die Mietkommission hat aus den vorgelegten Fachbüchern und Fachzeitschriften festgestellt, daß sich der Einspruchswerber wissenschaftlich betätigt und ihm unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 19 W.-A.-G. einen Raum über die ihm nach der Anzahl der den Hausstand bildenden Personen nach dem Gesetze zukommenden Wohnräume zugewilligt; dem ist nicht, wie der Antrag des Landeshauptmannes ausführt, Berechtigung abzuspüren. Der Einspruchswerber kann als Publizist wissenschaftlicher Abhandlungen darauf Anspruch machen, daß ihm ein mit der Wohnung zusammenhängender Raum als für die Berufsausübung notwendig sogar gemäß § 10, Absatz 4 W.-A.-G. zugesprochen wird, so daß die Entscheidung der Mietkommission von diesem Gesichtspunkte aus dem Gesetze entsprach und dem Antrage, auf Gesetzesverletzung zu erkennen, keine Folge zu geben war. Darnach erübrigte es sich, auf den weiteren Antrag einzugehen, eine Gesetzesverletzung darin zu erblicken, daß die Mietkommission die Feststellung, daß der Einspruchswerber in der gegenständlichen Wohnung seine Tätigkeit als Arzt ausübte und ausübt, unter Verletzung der Verfahrensvorschriften vorgenommen habe.

Eine Verständigung im Sinne des § 24, Absatz 2 W.-A.-G. beinhaltet keine Entscheidung; ein Einspruch ist daher unzulässig.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 24. September 1924 über den Antrag des Landeshauptmannes von Wien vom 6. September 1924, M. Abt. 15 b, 2168, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Währing vom 4. Juni 1924, Wa 111, womit dem Einspruche der Regina K. gegen das Dekret des Wohnungsamtes der Gemeinde Wien vom 2. Mai 1924, B. 10824, betreffend die im Hause 8. . . gasse 62 angeforderte Wohnung Tür 2 Folge gegeben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1277/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Nach § 31 W.-A.-G. können die Beteiligten gegen die auf Grund des Wohnungsanforderungsgesetzes gefällten Entscheidungen Einspruch erheben. Mit dem Dekrete vom 2. Mai 1924, B. 10824, hat das Wohnungsamt der Regina K. unter Hinweis auf § 24, Absätze 1, 2 W.-A.-G. mitgeteilt, daß die von dem Geschäftszofale in das anstoßende Gassenkabinett der angeforderten Wohnung führende Türe vermauert und das anschließende Gangkabinett durch Aufstellung eines Herdes in eine Küche umgewandelt werde, so daß eine selbständige Wohnung geschaffen werde. Dem Einspruche gegen diese „Entscheidung“ hat die Mietkommission Folge gegeben und den „Auftrag“, bzw. die „Entscheidung“ des Wohnungsamtes bezüglich des Auftrages der Vermauerung aufgehoben. Diese Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz. Abgesehen davon, daß das Dekret des Wohnungsamtes gar keinen Auftrag erteilt, ist es als Verständigung im Sinne des § 24, Absatz 2 W.-A.-G.

aufzufassen; als solche beinhaltet es aber keine Entscheidung, so daß der Einspruch unzulässig und gemäß § 2 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, zurückzuweisen gewesen wäre, trotzdem die vom Wohnungsamte ausgegangene Verständigung selbst die Rechtsbelehrung enthalten zu haben scheint, daß ein Einspruch zulässig ist.

Zu § 17/2: Die Ueberführung einer Firma stellt einen wichtigen, die Benützung eines Geschäftsraumes hindernden Grund im Sinne der Vorschrift des § 17, Absatz 2, Punkt 2 dar.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 28. Februar 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. Februar 1924, B. 1696, Abt. 4, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Neubau vom 9. Mai 1923, Wa 29/4, womit dem Einspruche der Firma „Spectra“, Metallwarengesellschaft m. b. H. in Wien, 7. . . gasse Nr. 18, gegen den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien, magistratisches Bezirksamt für den 7. Bezirk vom 6. April 1923, B. 365, betreffend die im Hause 7. . . gasse Nr. 18 im Hofraume zu ebener Erde liegenden vier Geschäftsräume (Einbau), keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschuß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nr. I—1033/24 erkannt: Die obige Entscheidung verletzt das Gesetz.

Begründung: Die gegenständliche Anforderung erfolgte aus dem Grunde des § 17, Absatz 2, Z. 2 W.-A.-G. Die Voraussetzungen der Anforderbarkeit nach dieser Gesetzesstelle sind, abgesehen von den sich aus Absatz 1 und 2 sonst noch ergebenden Voraussetzungen, folgende: 1. Nach § 9/2 W.-A.-G. müssen die Räume durch mehr als drei Monate weder unmittelbar noch mittelbar dem Betriebszwecke dienen, das heißt sie müssen unbenützt sein und 2. darf kein wichtiger Grund die Benützung hindern.

Nach keiner der beiden Richtungen hin enthält die Entscheidung der Mietkommission irgend eine Erörterung oder Feststellung. Weder in den Akten des Wohnungsamtes noch in jenen der Mietkommission ist von der Dauer der Nichtbenützung der angeforderten Räume überhaupt die Rede. Die Einspruchswerberin hat in ihrem Einspruche das Nichtvorliegen des Tatbestandes nach § 9/2 W.-A.-G. eingewendet, weshalb es gemäß § 28 W.-G. und § 2, Z. 5 des Verfahrens außer Streitfragen, beziehungsweise § 8 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, Sache der Mietkommission gewesen wäre, diese Voraussetzungen von amtswegen zu erörtern und festzustellen. Die Mietkommission durfte die Frage, ob die Räume mehr als drei Monate nicht benützt waren, nicht unberücksichtigt lassen, dies umsoweniger, als die Einspruchswerberin eingewendet hat, daß die teilweise Nichtbenützung der Räume zur Zeit der Anforderung in der Ueberführung der Firma begründet sei. Der behauptete Umzug würde jedenfalls einen wichtigen, die Benützung hindernden Grund darstellen, der im Falle der Richtigkeit der Behauptung eine Anforderung nach § 17, Absatz 2/2 W.-A.-G. ausfallen würde. Dennoch hat die Mietkommission diese Einwendung vollkommen übergegangen.

Demnach hat die Mietkommission, welche mit ihrer Entscheidung den Anforderungsbeschuß des Magistrates Wien bestätigt hat, das Gesetz in den angeführten Bestimmungen verletzt, weshalb wie oben zu erkennen war.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

404. Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).
405. Besoldung der an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes zur ausfallweisen Verwendung herangezogenen Lehrer (Hilfslehrer) und Nebenschüler.
406. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.
407. Neufestsetzung von Postgebühren und die Abänderung sonstiger Bestimmungen der Postordnung.
408. Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechnordnung, der Fernsprechngebührenordnung und der Telegraphenordnung.
409. Auflösung des Gewerbeförderungsamtes und Einrichtung eines Gewerbeförderungsdienstes des Bundesministeriums für Handel und Verkehr.
410. Abrechnungstagenverordnung.
411. Bereinigung der Finanz- und gerichtlichen Depositenkasse für den 12., 14. und 15. Bezirk mit jener für den 13. Bezirk.
412. Bekanntgabe der Anstalten zur Plombierung seidefreier Saatware.
413. Krankenanstaltenumlage in Wien.
414. Abänderung des Zinsfußes für Postkündungen.
415. Errichtung eines Polizeikommissariates in Eisenstadt.
416. Neuwahl des Bundespräsidenten.